



Die Informationsmanager

Ö-ISCO 08

Ö-Version der ISCO 08

Erläuterungen

Stand vom 01.01.2008

Erstellt am 28.11.2018

www.klassifikationsdatenbank.at

0 ANGEHÖRIGE DER REGULÄREN STREITKRÄFTE

Angehörige der regulären Streitkräfte sind jene militärisch Bediensteten, die ihren Dienst bei den regulären Streitkräften verrichten, unter Einschluss von unterstützenden Diensten, entweder auf freiwilliger Basis oder im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht, die der militärischen Disziplin unterliegen und denen die Aufnahme einer zivilen Beschäftigung untersagt ist. Beinhaltet sind Angehörige der Streitkräfte, der Marine, der Luftstreitkräfte und anderer militärischer Dienste sowie Wehrpflichtige, die ihre militärische Ausbildung absolvieren oder für eine festgelegte Zeitdauer andere Dienstleistungen verrichten.

Die Berufe dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 01 Offiziere in regulären Streitkräften
- 02 Unteroffiziere in regulären Streitkräften
- 03 Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen

Nicht in dieser Hauptgruppe klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

Anmerkungen

Viele Berufe, die von Mitgliedern der regulären Streitkräfte ausgeübt werden, sind in Bezug auf die Art der durchgeführten Arbeit zivilen Berufen wie jenen von Ärztinnen und Ärzten, Funkerinnen und Funkern, Köchinnen und Köchen, Sekretärinnen und Sekretären und Lkw-Fahrerinnen und -Fahrern ähnlich. Konzeptionell kann es deshalb angebracht sein, solche militärischen Berufe so zu klassifizieren wie ähnliche zivile Berufe. Dieser Ansatz wird in der österreichischen Berufsklassifikationen angewendet.

01 OFFIZIERE IN REGULÄREN STREITKRÄFTEN

Offiziere in regulären Streitkräften leiten und führen Organisationseinheiten der regulären Streitkräfte und/oder verrichten ähnliche Tätigkeiten wie Angehörige verschiedener ziviler Berufe außerhalb der regulären Streitkräfte. Zu dieser Gruppe gehören alle Angehörigen der regulären Streitkräfte im Rang eines Leutnants (oder einem entsprechenden Rang) oder darüber. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Berufe dieser Gruppe werden auf der Ebene der Untergruppen nicht weiter untergliedert:

- 011 Offiziere in regulären Streitkräften

Nicht in dieser Gruppe klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

011 Offiziere in regulären Streitkräften

Offiziere in regulären Streitkräften leiten und führen Organisationseinheiten der regulären Streitkräfte und/oder verrichten ähnliche Tätigkeiten wie Angehörige verschiedener ziviler Berufe außerhalb der regulären Streitkräfte. Zu dieser Untergruppe gehören alle Angehörigen der regulären Streitkräfte im Rang eines Leutnants (oder einem entsprechenden Rang) oder darüber.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 0110 Offiziere in regulären Streitkräften

Nicht in dieser Untergruppe klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

0110 Offiziere in regulären Streitkräften

Offiziere in regulären Streitkräften leiten und führen Organisationseinheiten der regulären Streitkräfte und/oder verrichten ähnliche Tätigkeiten wie Angehörige verschiedener ziviler Berufe außerhalb der regulären Streitkräfte. Zu dieser Berufsgattung zählen alle Angehörigen der regulären Streitkräfte im Rang eines Leutnants (oder einem entsprechenden Rang) oder darüber.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Offizier in regulären Streitkräften

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

02 UNTEROFFIZIERE IN REGULÄREN STREITKRÄFTEN

Unteroffiziere in regulären Streitkräften sorgen für die Einhaltung der militärischen Disziplin und überwachen die Aktivitäten der Angehörigen der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen (Berufsgattung 0310) und/oder verrichten ähnliche Aufgaben wie jene, die Vertreterinnen und Vertreter ziviler Berufe außerhalb der Streitkräfte wahrnehmen. Zu dieser Gruppe zählen Mitglieder der regulären Streitkräfte, die Ränge wie Wachtmeister, Oberwachtmeister und Stabswachtmeister innehaben. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Berufe dieser Gruppe werden auf der Ebene der Untergruppen nicht weiter untergliedert:

- 021 Unteroffiziere in regulären Streitkräften

Nicht in dieser Gruppe klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

021 Unteroffiziere in regulären Streitkräften

Unteroffiziere in regulären Streitkräften sorgen für die Einhaltung der militärischen Disziplin und überwachen die Aktivitäten der Angehörigen der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen (Berufsgattung 0310) und/oder verrichten ähnliche Aufgaben wie jene, die Vertreterinnen und Vertreter ziviler Berufe außerhalb der Streitkräfte wahrnehmen. Zu dieser Untergruppe zählen Mitglieder der regulären Streitkräfte, die Ränge wie Wachtmeister, Oberwachtmeister und Stabswachtmeister innehaben.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 0210 Unteroffiziere in regulären Streitkräften

Nicht in dieser Untergruppe klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);

- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

0210 **Unteroffiziere in regulären Streitkräften**

Unteroffiziere in regulären Streitkräften sorgen für die Einhaltung der militärischen Disziplin und überwachen die Aktivitäten der Angehörigen der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen (Berufsgattung 0310) und/oder verrichten ähnliche Aufgaben wie jene, die Vertreterinnen und Vertreter ziviler Berufe außerhalb der Streitkräfte wahrnehmen. Zu dieser Berufsgattung zählen Mitglieder der regulären Streitkräfte, die Ränge wie Wachtmeister, Oberwachtmeister und Stabswachtmeister innehaben.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Unteroffizier in regulären Streitkräften

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

03 **ANGEHÖRIGE DER REGULÄREN STREITKRÄFTE IN SONSTIGEN RÄNGEN**

Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen umfassen alle verpflichteten und freiwilligen Mitglieder der regulären Streitkräfte mit Ausnahme von Offizieren und Unteroffizieren. Sie führen spezifische militärische und/oder ähnliche Aufgaben wie Vertreterinnen und Vertreter verschiedener ziviler Berufe außerhalb der Streitkräfte aus. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Berufe dieser Gruppe werden auf der Ebene der Untergruppen nicht weiter untergliedert:

- 031 Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen

Nicht in dieser Gruppe klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

031 **Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen**

Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen beinhalten alle verpflichteten und freiwilligen Mitglieder der regulären Streitkräfte mit Ausnahme von Offizieren und Unteroffizieren. Sie nehmen spezifische militärische und/oder ähnliche Aufgaben wie Vertreterinnen und Vertreter verschiedener ziviler Berufe außerhalb der Streitkräfte wahr.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 0310 Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen

Nicht in dieser Untergruppe klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

0310 **Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen**

Angehörige der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen beinhalten alle verpflichteten und

freiwilligen Mitglieder der regulären Streitkräfte mit Ausnahme von Offizieren und Unteroffizieren. Sie nehmen spezifische militärische und/oder ähnliche Aufgaben wie Vertreterinnen und Vertreter verschiedener ziviler Berufe außerhalb der Streitkräfte wahr.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Angehöriger der regulären Streitkräfte in sonstigen Rängen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Personen, die in ziviler Beschäftigung bei staatlichen Einrichtungen stehen, die sich mit Belangen der Verteidigung befassen;
- Polizistin und Polizist (außer Angehörige der Militärpolizei);
- Fachkraft im Zolldienst und Angehörige von Grenzschutz- oder sonstigen bewaffneten Zivildiensten.

1 FÜHRUNGSKRÄFTE

Führungskräfte planen, leiten, koordinieren und bewerten die übergreifenden Aktivitäten von Unternehmen, öffentlicher Hand und anderen Organisationen oder deren Organisationseinheiten und entwerfen und überprüfen ihre Richtlinien, Gesetze und Regelungen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus, außer in Gruppe 14, Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen, in welcher gewöhnlich Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus erforderlich sind.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Entwurf von Richtlinien, Budgets, Gesetzen und Bestimmungen für Unternehmen, öffentliche Hand und andere Organisationseinheiten sowie diesbezügliche Beratung; Festlegung von Zielen und Standards und Entwicklung und Bewertung von Programmen, Richtlinien und Verfahren für ihre Umsetzung; Sicherstellung der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Systeme und Verfahren zur Gewährleistung der budgetären Kontrolle; Genehmigung von materiellen Ressourcen, Personalressourcen und Finanzmitteln für die Umsetzung von Richtlinien und Programmen; Überwachung und Bewertung der Leistung der Organisation oder des Unternehmens und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Auswahl oder Genehmigung der Auswahl von Personal; Sicherstellung der Befolgung von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen; Planung und Leitung der täglichen Arbeiten; Vertretung der öffentlichen Hand, des Unternehmens oder der geleiteten Organisationseinheit in Sitzungen und anderen Foren und Verhandlung in ihrem Namen.

Die Berufe in dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 11 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände, leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften
- 12 Führungskräfte im kaufmännischen Bereich
- 13 Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen
- 14 Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen

Anmerkungen

Bei der Unterscheidung zwischen den in Hauptgruppe 1, Führungskräfte, klassifizierten Führungskräften und Aufsichtskräften, die in anderen Hauptgruppen klassifiziert sind, ist anzumerken, dass sowohl Führungskräfte als auch Aufsichtskräfte die Arbeit anderer planen, organisieren, koordinieren, kontrollieren und leiten können. Darüber hinaus treffen Führungskräfte meist Entscheidungen, für die sie verantwortlich sind, betreffend Folgendes: die allgemeine strategische und operative Richtung eines Unternehmens oder einer Organisationseinheit (zum Beispiel im Zusammenhang mit Art, Menge und Qualität der zu produzierenden Güter), Budgets (wie viel Geld ausgegeben werden soll und für welche Zwecke) und Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal. Aufsichtskräfte können Führungskräfte in diesen Angelegenheiten beraten und assistieren, insbesondere in Bezug auf Auswahl und Kündigung von Personal, sind jedoch nicht befugt, Entscheidungen zu treffen.

Es ist anzumerken, dass es nicht notwendig ist, dass Führungskräfte Verantwortung für alle drei Bereiche, also strategische und operative Richtung, Budgets und Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal, haben. Der Grad ihrer Selbständigkeit kann ebenfalls variieren. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal ist, dass Aufsichtskräfte nur für die Überwachung der Tätigkeiten anderer Arbeitskräfte verantwortlich sind, während Managerinnen und Manager Gesamtverantwortung für die Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Organisationseinheit haben.

11 GESCHÄFTSFÜHRERINNEN UND GESCHÄFTSFÜHRER, VORSTÄNDE, LEITENDE VERWALTUNGSBEDIENTETE UND ANGEHÖRIGE GESETZGEBENDER KÖRPERSCHAFTEN

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände, leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften entwickeln und überprüfen die Richtlinien und planen, leiten, koordinieren und bewerten die übergreifenden Aktivitäten von Unternehmen, öffentlicher Hand und anderen Organisationen mit Unterstützung anderer Führungskräfte. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Führung des Vorsitzes über oder Teilnahme an den Verfahren gesetzgebender Körperschaften, von Vorständen und Ausschüssen; Entwicklung

und Beratung von Budgetrichtlinien, Gesetzen und Bestimmungen von Unternehmen, öffentlicher Hand und sonstiger Organisationen; Festlegung von Zielen für Unternehmen, Regierungsstellen oder Behörden und anderen Organisationen; Entwicklung oder Genehmigung und Bewertung von Programmen und Richtlinien und Verfahren für ihre Umsetzung; Sicherstellung der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Systeme und Verfahren zur Gewährleistung der budgetären Kontrolle; Genehmigung von materiellen Ressourcen, Personalressourcen und Finanzmitteln für die Umsetzung von Richtlinien und Programmen; Überwachung und Bewertung der Leistung der Organisation oder des Unternehmens; Auswahl oder Genehmigung der Auswahl von leitendem Personal; Verrichtung zeremonieller Aufgaben und Vertretung des Unternehmens, der öffentlichen Hand, der Organisation oder der Gemeinschaft bei offiziellen Anlässen und bei Sitzungen, Verhandlungen, Kongressen und öffentlichen Anhörungen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 111 Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete
- 112 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände

111 **Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete**

Angehörige gesetzgebender Körperschaften und leitende Verwaltungsbedienstete bestimmen und entwerfen die politischen Richtlinien von nationalen, staatlichen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Kommunen und von Interessenorganisationen und führen leitende oder beratende Tätigkeiten aus. Sie formulieren, ratifizieren oder ändern Gesetze, öffentliche Verordnungen und Regelungen oder heben sie auf und planen, organisieren, leiten, kontrollieren und bewerten die übergreifenden Aktivitäten von Regierungsstellen und Behörden, Stammesgemeinschaften und Interessenorganisationen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Führung des Vorsitzes über oder Teilnahme an den Verfahren gesetzgebender Körperschaften und Verwaltungsräten von Regierungsstellen, gesetzgebenden Versammlungen, lokalen Kommunen und Interessenorganisationen; Mitgliedschaft in staatlichen Verwaltungsräten oder offiziellen Ausschüssen; Untersuchung von Fragen von öffentlichem Belang und Vertretung der Interessen von Wählerinnen und Wählern; Entwicklung von und Beratung im Zusammenhang mit Regierungspolitik, Budgets, Gesetzen und Bestimmungen; Festlegung von Zielen für Organisationen und Entwicklung oder Genehmigung und Bewertung von Programmen und Richtlinien und Verfahren für ihre Umsetzung; Empfehlung, Prüfung, Bewertung und Genehmigung von eingereichten Dokumenten, Informationen und Berichten; Sicherstellung der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Systeme und Verfahren, um die budgetäre Kontrolle zu gewährleisten; Aufteilung von kommunalen Grundstücken und anderen Ressourcen; Wahrnehmung zeremonieller Pflichten und Vertretung von öffentlicher Hand, Organisationen oder Kommunen bei offiziellen Anlässen und bei Treffen, Verhandlungen, Kongressen und öffentlichen Anhörungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1111 Angehörige gesetzgebender Körperschaften
- 1112 Leitende Verwaltungsbedienstete
- 1113 Traditionelle Dorf- und Stammeshäuptlinge
- 1114 Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen

1111 **Angehörige gesetzgebender Körperschaften**

Angehörige gesetzgebender Körperschaften bestimmen, entwerfen und leiten die Politiken nationaler, staatlicher, regionaler oder lokaler Regierungen und internationaler Regierungsbehörden und entwerfen, ratifizieren oder ändern Gesetze, öffentliche Regelungen und Bestimmungen oder heben sie auf. Zu dieser Berufsgattung zählen gewählte und nicht gewählte Mitglieder von Parlamenten, Räten und Regierungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorsitz über oder Teilnahme an den Verfahren von gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsräten von nationalen, staatlichen, regionalen oder lokalen Regierungen oder gesetzgebenden Versammlungen;
- (b) Bestimmung, Entwurf und Leitung der Politik nationaler, staatlicher, regionaler oder lokaler Regierungen;
- (c) Entwurf, Ratifizierung oder Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften oder

deren Aufhebung innerhalb eines gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Rahmens;

(d) Mitgliedschaft in staatlichen Verwaltungsräten oder offiziellen Ausschüssen;

(e) Untersuchung von Angelegenheiten, die für die Öffentlichkeit von Belang sind, und Vertretung der Interessen der von ihnen vertretenen Wählerinnen und Wähler;

(f) Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Funktionen und Teilnahme an Sitzungen mit dem Ziel, Dienstleistungen für die Gemeinschaft zu erbringen; Verständnis der öffentlichen Meinung und Bereitstellung von Informationen über Regierungspläne;

(g) Führung von Verhandlungen mit anderen Gesetzgebern und Vertreterinnen und Vertretern von Interessengruppen zwecks Ausgleich verschiedener Interessen und Entwurf von politischen Richtlinien und Vereinbarungen;

(h) Anleitung von leitenden Verwaltungsbediensteten und allgemeinen Beamtinnen und Beamten von Regierungsstellen und Behörden bei der Interpretation und Umsetzung von Regierungspolitiken in der Funktion als Regierungsmitglieder.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Stadträtin und Stadtrat
- Bürgermeisterin und Bürgermeister
- Parlamentsabgeordnete und Parlamentsabgeordneter
- Bundespräsidentin und Bundespräsident
- Bundeskanzlerin und Bundeskanzler
- Bundesministerin und Bundesminister
- Landeshauptfrau und Landeshauptmann

1112

Leitende Verwaltungsbedienstete

Leitende Verwaltungsbedienstete beraten Regierungen in politischen Fragen, überwachen die Interpretation und Umsetzung von Regierungspolitiken und Gesetzen durch Regierungsstellen und Behörden, vertreten ihr Land im Ausland und handeln in seinem Namen oder verrichten ähnliche Aufgaben in regierungsübergreifenden Organisationen. Sie planen, organisieren, leiten, kontrollieren und bewerten die übergreifenden Aktivitäten von Gemeinschaften oder lokalen, regionalen und nationalen Regierungsstellen, Ausschüssen, Behörden oder Kommissionen gemäß den von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften festgelegten politischen Richtlinien und Gesetzen.

Aufgaben umfassen:

(a) Beratung nationaler, staatlicher, regionaler oder lokaler Regierungen und Gesetzgeber in politischen Fragen;

(b) Beratung bei der Vorbereitung von Regierungsbudgets, Gesetzen und Bestimmungen einschließlich Änderungen;

(c) Entwurf von Zielen für Regierungsstellen oder Behörden gemäß staatlichen Bestimmungen und Politiken;

(d) Entwurf oder Genehmigung und Bewertung von Programmen und Verfahren für die Umsetzung von politischen Richtlinien in Kooperation oder Konsultation mit der Regierung;

(e) Empfehlung, Überprüfung, Bewertung und Genehmigung von Dokumenten, Informationen und Berichten, die von Angehörigen des mittleren Managements und leitendem Personal vorgelegt werden;

(f) Sicherstellung, dass geeignete Systeme und Verfahren zur Gewährleistung der budgetären Kontrolle entwickelt und implementiert werden;

(g) Koordinierung der Aktivitäten mit anderen leitenden Verwaltungsbediensteten und Beamtinnen und Beamten;

(h) Präsentationen vor gesetzgebenden und anderen Regierungsausschüssen betreffend politische Programme oder Budgets;

(i) Überwachung der Interpretation und Umsetzung von Regierungspolitiken und Gesetzen durch Regierungsstellen und Behörden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Botschafterin und Botschafter
- Generalkonsulin und Generalkonsul
- Sektionschefin und Sektionschef (Ministerien)
- Generaldirektorin und Generaldirektor (zwischenstaatliche Organisationen)
- Branddirektorin und Branddirektor
- Polizeipräsidentin und Polizeipräsident
- Generaldirektorin und Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
- Generalsekretärin und Generalsekretär, staatliche Verwaltung
- Staatssekretärin und Staatssekretär (Regierung)

Anmerkungen

Leiterinnen und Leiter staatlicher Unternehmen sind in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert.

1113

Traditionelle Dorf- und Stammeshäuptlinge

Traditionelle Dorf- und Stammeshäuptlinge erfüllen eine Reihe von legislativen, administrativen und zeremoniellen Pflichten und Aufgaben, die von alten Traditionen und der Aufteilung von Rechten und Pflichten zwischen Dorf- und Stammeshäuptlingen und den lokalen, regionalen und nationalen Behörden bestimmt sind.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufteilung von kommunalen Grundstücken und Zuteilung anderer Ressourcen zu Haushalten in der Gemeinschaft oder im Dorf;
- (b) Sammlung und Verteilung von Produktionsüberschüssen der Gemeinschaft oder des Dorfes;
- (c) Regelung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Gemeinschaft oder des Dorfes;
- (d) Disziplinierung von Mitgliedern der Gemeinschaft oder des Dorfes im Fall der Verletzung von Regeln und Sitten;
- (e) Wahrnehmung zeremonieller Aufgaben im Zusammenhang mit Geburten, Hochzeiten, Todesfällen, Ernten und anderen wichtigen Ereignissen;
- (f) Vertretung der Gemeinschaft oder des Dorfes in lokalen oder regionalen Räten;
- (g) Information der Gemeinschaft oder des Dorfes über Regierungsverordnungen und -vorschriften.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Dorfhäuptling
- Stammeshäuptling

1114

Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen

Leitende Bedienstete von Interessenorganisationen bestimmen, formulieren und leiten die Umsetzung von Richtlinien von Interessenorganisationen wie politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Fach- und Branchenverbänden, humanitären oder karitativen Organisationen oder Sportverbänden und vertreten ihre Organisationen und handeln in ihrem Namen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung und Entwurf von Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen der Organisation;
- (b) Planung, Leitung und Koordinierung des gesamten Funktionierens der Organisation;

- (c) Prüfung der Aktivitäten und des Erfolges der Organisation und Bericht an Vorstände und die leitenden Gremien, die Mitglieder der Organisation und die Förderorganisationen;
- (d) Führung von Verhandlungen im Namen der Organisation, ihrer Mitglieder und ihrer relevanten Interessengruppen;
- (e) Vertretung der Interessen der Organisation, ihrer Mitglieder und ihrer relevanten Interessengruppen vor dem Gesetzgeber, der Regierung oder der allgemeinen Öffentlichkeit;
- (f) Planung, Organisation und Leitung der Abteilungen, deren Aufgabe die Umsetzung der Richtlinien, Programme, Regelungen und Bestimmungen der Organisation ist;
- (g) Sicherstellung, dass geeignete Systeme und Verfahren zur Gewährleistung der budgetären Kontrolle entwickelt und umgesetzt werden;
- (h) Überwachung und Bewertung der Leistung der Organisation oder des Unternehmens im Vergleich zu festgelegten Zielen und Richtlinien;
- (i) Vertretung der Organisation bei offiziellen Anlässen und Vorstandssitzungen, bei Verhandlungen, bei Kongressen, öffentlichen Anhörungen und Foren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gewerkschaftsvorsitzende und Gewerkschaftsvorsitzender
- Generaldirektorin und Generaldirektor, Arbeitnehmerorganisation
- Parteichefin und Parteichef
- Parteivorsitzende und Parteivorsitzender
- Generalsekretärin und Generalsekretär, Umweltschutzorganisation
- Generalsekretärin und Generalsekretär, Menschenrechtsorganisation

112

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände entwerfen und prüfen die Richtlinien von Unternehmen oder Organisationen (außer Interessenorganisationen und Regierungsstellen) und planen, leiten, koordinieren und bewerten deren übergreifende Aktivitäten mit Unterstützung anderer Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, normalerweise im Rahmen von Richtlinien, die von einem Vorstand oder einem Leitungsgremium erstellt werden, dem sie für die durchgeführten Aktivitäten und die Ergebnisse verantwortlich sind.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Planung, Leitung und Koordinierung des gesamten Funktionierens eines Unternehmens oder einer Organisation; Prüfung der Tätigkeit und der Ergebnisse des Unternehmens oder der Organisation und Berichterstattung an Vorstände oder Leitungsgremien; Festlegung von Zielen, Strategien, Richtlinien und Programmen des Unternehmens oder der Organisation; allgemeine Leitung und Führung von Organisationen; Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung einer effizienten Ressourcennutzung; Genehmigung von materiellen, humanen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Richtlinien und Programme der Organisation; Überwachung und Bewertung der Leistung der Organisation oder des Unternehmens gemessen an festgelegten Zielen und Politiken; Beratung mit untergeordneten leitenden Bediensteten und Prüfung von Empfehlungen und Berichten; Vertretung der Organisation bei offiziellen Anlässen, bei Verhandlungen, Kongressen, Seminaren, öffentlichen Anhörungen und Foren; Auswahl oder Genehmigung der Auswahl von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Gesetze und Bestimmungen durch die Organisation.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 1120 Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände

1120

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände entwerfen und prüfen die Richtlinien und planen, leiten, koordinieren und bewerten die übergreifenden Aktivitäten von Unternehmen oder Organisationen (außer Interessenorganisationen und Regierungsstellen) mit Unterstützung anderer Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, normalerweise im Rahmen von Richtlinien, die von einem Vorstand oder einem leitenden Gremium erstellt werden, dem sie für die ergriffenen Maßnahmen und die Ergebnisse verantwortlich sind.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung, Leitung und Koordinierung des gesamten Funktionierens eines Unternehmens oder einer Organisation;
- (b) Kontrolle der Aktivitäten und der Ergebnisse des Unternehmens oder der Organisation und Berichterstattung an Vorstände und leitende Gremien;
- (c) Festlegung von Zielen, Strategien, Richtlinien und Programmen für das Unternehmen oder die Organisation;
- (d) Allgemeine Führung und Leitung des Unternehmens oder der Organisation;
- (e) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (f) Genehmigung von materiellen, humanen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Richtlinien und Programme der Organisation;
- (g) Überwachung und Bewertung der Leistung der Organisation oder des Unternehmens im Vergleich zu festgelegten Zielen und Richtlinien;
- (h) Beratung mit untergeordneten leitenden Bediensteten und Prüfung von Empfehlungen und Berichten;
- (i) Vertretung der Organisation bei offiziellen Anlässen und Vorstandssitzungen, bei Verhandlungen, Kongressen, Seminaren, öffentlichen Anhörungen und Foren;
- (j) Auswahl oder Genehmigung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (k) Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Gesetze und Bestimmungen durch die Organisation.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Vorstandsvorsitzende und Vorstandsvorsitzender
- Geschäftsführerin und Geschäftsführer
- Regionaldirektorin und Regionaldirektor
- Universitätsrektorin und Universitätsrektor

Anmerkungen

Regionaldirektorinnen und Regionaldirektoren und andere Führungskräfte, die die Aktivitäten von untergeordneten Führungskräften koordinieren und überwachen, die verschiedene funktionale Aufgaben erfüllen, sind in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert. Führungskräfte, die für spezielle Funktionen in einem bestimmten geografischen Gebiet verantwortlich sind, sind nicht in dieser Berufsgattung enthalten. So sind zum Beispiel regionale Verkaufsleiterinnen und Verkaufsleiter in Berufsgattung 1221, Führungskräfte in Vertrieb und Marketing, enthalten. Berufe, deren Hauptverantwortlichkeit in der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds eines oder mehrerer Unternehmen oder Organisationen liegt, sind in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, enthalten. Führungskräfte öffentlicher Unternehmen sind in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert.

12

FÜHRUNGSKRÄFTE IM KAUFMÄNNISCHEN BEREICH

Führungskräfte im kaufmännischen Bereich planen, organisieren, leiten, kontrollieren und koordinieren die Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Finanzen, Verwaltung, Humanressourcen, Unternehmenspolitik, Planung, Forschung und Entwicklung, Werbung, Public Relations und Verkauf und Marketing oder die entsprechenden Aktivitäten von Unternehmen, die solche Dienstleistungen anderen Unternehmen und Organisationen anbieten. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Entwurf und Umsetzung von unternehmenspolitischer Beratung, Strategie- und Finanzplänen; Festlegung und Leitung betrieblicher und administrativer Verfahren; Umsetzung, Überwachung und Bewertung von

Strategien und Unternehmenspolitik; Beratung von Führungskräften; Leitung der Entwicklung von Initiativen für neue Produkte; Durchführung von Marketing-, Public Relations- und Werbekampagnen; Festlegung und Leitung von Verkaufsaktivitäten, Produktmix, Kundenservicestandards; Festlegung von Preisen und Kreditvereinbarungen; Sicherstellung der Einhaltung relevanter Gesetze, Bestimmungen und Standards; Überwachung der Auswahl, der Aus- und Weiterbildung und der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Budgetaufbereitung und Überwachung finanzieller Tätigkeiten; Beratung mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern und Führungskräften anderer Fachbereiche und Abteilungen; Kontrolle der Ausgaben zur Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes; Vertretung des Unternehmens oder der Organisation bei Kongressen und Fachmessen und in anderen Foren.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 121 Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen
- 122 Führungskräfte in Vertrieb, Marketing und Entwicklung

Anmerkungen

Normalerweise sind spezialisierte Qualifikationen und umfassende Erfahrung, die für einen oder mehrere der in Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, oder in Hauptgruppe 3, Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe, klassifizierten Berufe von Belang sind, erforderlich. Regionaldirektorinnen und Regionaldirektoren und andere Führungskräfte, die die Aktivitäten von untergeordneten Führungskräften koordinieren und überwachen, die verschiedene funktionale Aufgaben erfüllen, sind in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert.

121 **Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen**

Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen planen, organisieren, leiten, kontrollieren und koordinieren die Aktivitäten von Organisationen in den Bereichen Finanzen, Verwaltung, Humanressourcen, Unternehmenspolitik und Planung oder die entsprechenden Aktivitäten von Unternehmen, die solche Dienstleistungen für andere Unternehmen und Organisationen erbringen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Entwurf und Umsetzung von unternehmenspolitischer Beratung, Strategie- und Finanzplänen; Festlegung und Leitung betrieblicher und administrativer Verfahren; Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Unternehmenspolitik; Beratung von Führungskräften und Aufsichtsratsmitgliedern über finanzielle, administrativ-strategische, unternehmenspolitische und gesetzliche Angelegenheiten; Sicherstellung der Einhaltung relevanter Gesetze, Bestimmungen und Standards; Überwachung der Auswahl, der Aus- und Weiterbildung und der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Budgetaufbereitung und Überwachung finanzieller Tätigkeiten; Beratung mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern und Führungskräften anderer Fachbereiche und Abteilungen; Kontrolle der Ausgaben zur Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes; Vertretung des Unternehmens oder der Organisation bei Kongressen und Fachmessen und in anderen Foren.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1211 Führungskräfte im Bereich Finanzen
- 1212 Führungskräfte im Personalwesen
- 1213 Führungskräfte in Unternehmenspolitik und -planung
- 1219 Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

1211 **Führungskräfte im Bereich Finanzen**

Führungskräfte im Bereich Finanzen planen, leiten und koordinieren die finanziellen Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Organisation in Absprache mit Vorständen und Führungskräften anderer Abteilungen oder Bereiche oder die entsprechenden Aktivitäten von Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere Unternehmen und Organisationen erbringen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung, Leitung und Koordinierung der Finanzen eines Unternehmens oder einer Organisation;
- (b) Beurteilung der finanziellen Lage des Unternehmens oder der Organisation, Erstellung von Budgets und Kontrolle der finanziellen Aktivitäten;
- (c) Beratung mit dem Vorstand und mit Führungskräften anderer Abteilungen oder Bereiche;
- (d) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (e) Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren;
- (f) Planung und Leitung der täglichen Arbeit;
- (g) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (h) Vertretung des Unternehmens oder der Organisation im Umgang mit externen Stellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Prokuristin und Prokurist
- Finanzdirektorin und Finanzdirektor

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Filialleiterin und Filialleiter von Finanzdienstleistern - s. 1346
- Controllerin und Controller (Finanzen) - s. 2411
- Bilanzbuchhalterin und Bilanzbuchhalter - s. 3313

1212

Führungskräfte im Personalwesen

Führungskräfte im Personalwesen planen, leiten und koordinieren Richtlinien betreffend die Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Organisation in den Bereichen Personal, Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder die entsprechenden Aktivitäten von Unternehmen, die anderen Unternehmen und Organisationen Dienste im Personalwesen anbieten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung, Leitung und Koordinierung der Aktivitäten, Unternehmenspolitik und Praktiken eines Unternehmens oder einer Organisation in den Bereichen Personal, Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehungen;
- (b) Planung und Organisation von Verfahren für Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Versetzung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (c) Planung und Organisation von Verhandlungen und Verfahren für die Festlegung von Gehaltsstrukturen und -stufen und Beratung mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Beschäftigungsbedingungen;
- (d) Überwachung in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit und in ähnlichen Programmen und Aktivitäten;
- (e) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (f) Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren;
- (g) Überwachung der Entwicklung und Umsetzung von Managementinformationssystemen;
- (h) Sicherstellung der Einhaltung von Standards und Gesetzen betreffend Arbeitnehmerrechte, Gesundheit und Sicherheit, Chancengleichheit und ähnliche Fragen;
- (i) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das gesamte Unternehmen oder die gesamte Organisation;

- (j) Beratung mit dem Vorstand und mit Führungskräften anderer Abteilungen;
- (k) Vertretung des Unternehmens oder der Organisation im Umgang mit externen Stellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft für die Koordination von Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Interessen
- Führungskraft im Personalwesen
- Führungskraft in der Personalrekrutierung

1213

Führungskräfte in Unternehmenspolitik und -planung

Führungskräfte in Unternehmenspolitik und -planung planen, organisieren, leiten und koordinieren Aktivitäten in den Bereichen politische Beratung und Strategieplanung in Regierungen oder für Nicht-Regierungsorganisationen und privatwirtschaftliche Organisationen oder leiten die Aktivitäten von Unternehmen, die Planungsdienstleistungen im Hinblick auf Richtlinien und Strategien erbringen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Strategieplänen, Programmen, Richtlinien, Prozessen, Systemen und Verfahren zur Erreichung von Zielen, Zielvorgaben und Arbeitsstandards;
- (b) Entwicklung, Leitung und Umsetzung von Politik- und unternehmenspolitischer Forschung und Analyse sowie Teilnahme an diesen Aktivitäten;
- (c) Koordinierung der Umsetzung von Richtlinien und Praktiken;
- (d) Festlegung von Kennzahlen und Messgrößen für Aktivitäten und Verantwortung;
- (e) Planung und Leitung täglicher Abläufe;
- (f) Führung und Leitung der Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Richtlinienerstellung und strategische Planung;
- (g) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (h) Beratung mit dem Vorstand und mit Führungskräften anderer Abteilungen;
- (i) Vertretung des Unternehmens oder der Organisation in Verhandlungen und in Kongressen, Seminaren, öffentlichen Anhörungen und Foren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft für Organisationsrichtlinien
- Führungskraft für Organisationsstrategie
- Führungskraft in Unternehmensplanung

1219

Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen, anderweitig in Untergruppe 121, Führungskräfte in der betrieblichen Verwaltung und in unternehmensbezogenen Dienstleistungen, nicht genannt. Diese Berufsgattung umfasst zum Beispiel Berufe wie Führungskräfte in der Gebäudeverwaltung, Führungskräfte im Bereich Reinigungsdienste und Führungskräfte im Bereich Verwaltungsdienste, die entweder als Führungskräfte einer Abteilung eines großen Unternehmens oder einer Organisation beschäftigt sind oder als Führungskräfte von Unternehmen, die solche Dienstleistungen für andere Unternehmen oder Organisationen erbringen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von administrativen und strategischen Beratungen sowie operative Unterstützung und Beratung der Unternehmensleitung in Fragen wie Verwaltung von Gebäuden,

sowie administrative Dienstleistungen und Durchführung diesbezüglicher Recherchen;

(b) Entwicklung und Verwaltung der administrativen und physischen Ressourcen der Organisation;

(c) Entwicklung und Umsetzung von Verwaltungs- und Verfahrensanweisungen und Richtlinien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisation;

(d) Analyse komplexer die Organisation betreffender Fragen und Initiativen des Ressourcenmanagements und Erstellung der entsprechenden Berichte, Korrespondenzen und Einreichungen;

(e) Bereitstellung von Informationen für und Unterstützung bei der Erstellung von Finanzberichten und Budgets;

(f) Leitung, Führung und Entwicklung von Verwaltungspersonal zur Sicherstellung reibungsloser Geschäftsabläufe und zur Bereitstellung genauer und zeitgerechter Informationen;

(g) Vertretung des Unternehmens oder der Organisation in Verhandlungen und in Kongressen, Seminaren, öffentlichen Anhörungen und Foren;

(h) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;

(i) Planung und Leitung der täglichen operativen Abläufe;

(j) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft für Verwaltungsdienste
- Führungskraft für Reinigungsdienste
- Führungskraft für Unternehmensdienste
- Führungskraft im Gebäudemanagement

122 Führungskräfte in Vertrieb, Marketing und Entwicklung

Führungskräfte in Vertrieb, Marketing und Entwicklung planen, organisieren, leiten, kontrollieren und koordinieren die Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Werbung, Public Relations, Forschung und Entwicklung, Verkauf und Marketing oder von Unternehmen, die solche Dienstleistungen für andere Unternehmen und Organisationen erbringen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Entwurf und Umsetzung von Richtlinien und Plänen für Werbung, Public Relations, Produktentwicklung, Verkauf und Marketing in Konsultation mit anderen Führungskräften; Leitung der Entwicklung von Initiativen für neue Produkte oder wissenschaftliche Forschung; Durchführung von Marketing-, Public Relations- und Werbekampagnen; Festlegung und Leitung von Verkaufsaktivitäten, Produktmix, Kundenservicestandards und Merchandising-Methoden und Vertriebspolitik; Festlegung von Preisen und Kreditvereinbarungen; Festlegung und Verwaltung von Budgets und Kontrolle der Ausgaben zur Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes; Überwachung der Auswahl, der Aus- und Weiterbildung und der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Vertretung des Unternehmens oder der Organisation bei Kongressen und Fachmessen und in anderen Foren.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1221 Führungskräfte in Vertrieb und Marketing
- 1222 Führungskräfte in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- 1223 Führungskräfte in Forschung und Entwicklung

1221 Führungskräfte in Vertrieb und Marketing

Führungskräfte in Vertrieb und Marketing planen, leiten und koordinieren die Verkaufs- und Marketingaktivitäten eines Unternehmens oder einer Organisation oder von Unternehmen, die anderen Unternehmen und Organisationen Verkaufs- und Marketingdienste anbieten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung und Organisation von speziellen Verkaufs- und Marketingprogrammen auf der Grundlage von Verkaufsaufzeichnungen und Marktbeurteilungen;
- (b) Festlegung von Preislisten, Preisnachlaß- und Lieferbedingungen, Verkaufsförderungsbudgets, Verkaufsmethoden, speziellen Initiativen und Kampagnen;
- (c) Festlegung und Leitung von operativen und administrativen Verfahren im Zusammenhang mit Verkaufs- und Marketingaktivitäten;
- (d) Leitung und Management der Tätigkeiten von Verkaufs- und Marketingpersonal;
- (e) Planung und Leitung täglicher Abläufe;
- (f) Festlegung und Verwaltung von Budgets und Kontrolle der Ausgaben zur Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (g) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (h) Vertretung des Unternehmens oder der Organisation bei Verkaufs- und Marketingkongressen, Fachmessen und auf anderen Foren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft im Marketing
- Führungskraft im Verkauf

1222

Führungskräfte in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Führungskräfte in Werbung und Öffentlichkeitsarbeit planen, leiten und koordinieren die Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Werbung, Public Relations und Öffentlichkeitsinformation oder die Aktivitäten von Unternehmen, die anderen Unternehmen und Organisationen ähnliche Dienstleistungen anbieten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung, Leitung und Koordinierung der Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Organisation in den Bereichen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit;
- (b) Aushandlung von Verträgen mit Kundinnen und Kunden oder Zeitungen, Radio- oder Fernsehsendern, Sport- und Kulturorganisationen und Werbeagenturen;
- (c) Planung und Verwaltung von Informationsprogrammen zur Information von Gesetzgebern, Massenmedien und allgemeiner Öffentlichkeit über Pläne, Leistungen und Standpunkte von Unternehmen oder Organisationen;
- (d) Leitung und Führung der Tätigkeiten von Werbe- und Public Relations-Personal;
- (e) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (f) Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren;
- (g) Planung und Leitung der täglichen Aktivitäten;
- (h) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft in der Werbung
- Führungskraft in der Öffentlichkeitsarbeit

1223

Führungskräfte in Forschung und Entwicklung

Führungskräfte im Bereich Forschung und Entwicklung planen, leiten und koordinieren die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen oder Organisationen oder von Unternehmen, die verwandte Dienstleistungen für andere Unternehmen und Organisationen erbringen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung, Leitung und Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die im Hause durchgeführt oder bei externen Forschungsorganisationen in Auftrag gegeben werden, um neue oder verbesserte technische Verfahren, Produkte und Kenntnisse oder eine verbesserte Verwendung von Materialien zu entwickeln;
- (b) Planung der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsprogramme von Unternehmen oder Organisationen, Spezifikation von Zielen und Budgetbedarf;
- (c) Leitung und Management der Tätigkeiten von Forschungs- und Entwicklungspersonal;
- (d) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (e) Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren;
- (f) Planung und Leitung der täglichen Aktivitäten;
- (g) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (h) Vertretung des Unternehmens oder der Organisation bei Kongressen, Seminaren und Konferenzen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft in der Produktentwicklung
- Führungskraft in der Forschung

13 FÜHRUNGSKRÄFTE IN DER PRODUKTION UND BEI SPEZIELLEN DIENSTLEISTUNGEN

Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen planen, leiten und koordinieren die Produktion der Güter und die Bereitstellung der spezialisierten professionellen und technischen Dienstleistungen eines Unternehmens oder einer Organisation, entweder als Führungskräfte einer Abteilung oder als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen oder Organisationen, die keine Hierarchie von Führungskräften haben. Sie sind für Aktivitäten in den Bereichen Herstellung von Waren, Bergbau, Bau, Logistik, Informations- und Kommunikationstechnologie, für Aktivitäten in großen Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Fischereibetrieben sowie für die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Sozialfürsorge, Kredit- und Versicherungswesen sowie von anderen professionellen und technischen Dienstleistungen verantwortlich. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Planung der Einzelheiten von Tätigkeiten im Hinblick auf Ergebnisse, bereitgestellte Dienstleistungen, Qualität, Quantität, Kosten, Pünktlichkeit und Arbeitskräftebedarf; Festlegung von Standards und Zielen; Kontrolle des Betriebes von Anlagen und Verfahren; Sicherstellung der Qualität der produzierten Güter und der erbrachten Dienstleistungen; Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Angeboten; Festlegung und Verwaltung von Budgets, Überwachung von Kosten und Anpassung von Aktivitäten, Verfahren und Ressourcen im Hinblick auf Kostenminimierung; Überwachung von Erwerb und Installation neuer Anlagen und Ausrüstung; Koordinierung der Umsetzung von Anforderungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit; Planung und Leitung der täglichen Arbeit; Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Erstellung oder Veranlassung der Erstellung von Berichten, Budgets und Prognosen; Vertretung des Unternehmens oder der Organisation in Verhandlungen mit anderen Agenturen und bei Kongressen, Seminaren, öffentlichen Anhörungen und auf Foren.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 131 Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
- 132 Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik
- 133 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
- 134 Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen

Anmerkungen

Normalerweise sind spezialisierte Qualifikationen und umfassende Erfahrung, die für einen oder mehrere der in Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, oder in Hauptgruppe 3, Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe, klassifizierten Berufe von Belang sind, erforderlich. Regionaldirektorinnen und Regionaldirektoren und andere Führungskräfte, die die Aktivitäten von untergeordneten Führungskräften koordinieren und überwachen, die verschiedene funktionale Aufgaben erfüllen, sind in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert.

131 **Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei**

Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei planen, leiten und koordinieren die Produktion von großen Landwirtschafts-, Gärtnerei-, Forstwirtschafts-, Aquakultur- und Fischereibetrieben wie Plantagen, großen Farmen, Kollektivbetrieben und Kooperativen für Anbau und Ernte von landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und für die Zucht und Aufzucht von Vieh, Fisch und Schalentieren sowie für das Fangen von Fisch und sonstigen Wassertieren.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Überwachung der Marktaktivitäten und Planung der Produktion zur Erfüllung von Vertragsanforderungen und Marktnachfrage; Erstellung und Verwaltung von Budgets, Überwachung von Produktionsleistung und Kosten, Aufzeichnung von Informationen unter anderem über die Leitung von Aktivitäten in Landwirtschaft und Fischerei und Erstellung von Finanz- und Betriebsberichten; Besprechungen mit Käuferinnen und Käufern über den Verkauf von Ernten, Fang und Vieh; Abschluss von Verträgen mit Landwirtinnen und Landwirten, Schiffskapitäninnen und Schiffskapitänen oder selbständigen Eigentümerinnen und Eigentümern im Zusammenhang mit Produktion und Produktionsmanagement; Planung von Art, Fülle und Abfolge von Aktivitäten; Kauf von Maschinen, Ausrüstung und Hilfs- und Betriebsgütern; Identifikation und Überwachung von Umweltgiften, Unkraut, Schädlingen und Krankheiten; Organisation von Arbeiten wie Instandhaltung von Gebäuden, Wasserversorgungssystemen und Ausrüstung; Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Arbeiterinnen und Arbeitern und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1311 Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft
- 1312 Führungskräfte in der Produktion in Aquakultur und Fischerei

1311 **Führungskräfte in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft**

Führungskräfte in der Land- und Forstwirtschaft planen, leiten und koordinieren die Produktion in großen Landwirtschafts-, Gärtnerei- und Forstbetrieben wie Plantagen, großen Farmen, Kollektivbetrieben und Kooperativen für Anbau und Ernte von Feldfrüchten und für die Viehzucht.

Aufgaben umfassen:

- (a) Überwachung der land- und forstwirtschaftlichen Marktaktivitäten und Produktionsplanung zur Erfüllung von Vertragsanforderungen und Marktnachfrage;
- (b) Erstellung und Verwaltung von Budgets, Überwachung von Produktion und Kosten, Aufzeichnung von Informationen wie landwirtschaftliche Managementpraxis und Erstellung von Finanz- und Geschäftsberichten;
- (c) Verhandeln mit Käuferinnen und Käufern, um den Verkauf von Feldfrüchten und Vieh zu vereinbaren;
- (d) Abschluss von Verträgen mit Landwirtinnen und Landwirten oder selbständigen Eigentümerinnen und Eigentümern über die Produktion von Feldfrüchten und Vieh oder über das Produktionsmanagement;

- (e) Planung von Art, Fülle und Abfolge landwirtschaftlicher Aktivitäten (z.B. Festlegung der besten Zeiten für Pflanzen, Pflanzenschutz und Ernte);
- (f) Durchführung von Bodenanalysen zur Ermittlung der für eine maximale Produktion erforderlichen Düngemittelarten und -mengen;
- (g) Kauf von Maschinen, Ausrüstung und Betriebsgütern wie Traktoren, Saatgut, Düngemittel und Chemikalien;
- (h) Identifikation und Überwachung von land- und forstwirtschaftlichen Umweltgiften, Unkraut, Schädlingen und Krankheiten;
- (i) Organisation landwirtschaftlicher Aktivitäten wie Instandhaltung von Gebäuden, Wasserversorgungssystemen und Ausrüstung;
- (j) Leitung und Koordinierung von Aktivitäten wie Pflanzen, Bewässern, Anwenden von Chemikalien, Ernte und Klassieren;
- (k) Inspektion von Pflanzungen und Feldern zur Ermittlung der Erntezeitpunkte oder zur Einschätzung möglicher witterungsbedingter Ernteschädigungen;
- (l) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Arbeiterinnen und Arbeitern und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern in der Land- und Forstwirtschaft.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft in der Forstwirtschaft
- Führungskraft von Plantagen

1312

Führungskräfte in der Produktion in Aquakultur und Fischerei

Führungskräfte in der Produktion in Aquakultur und Fischerei planen, leiten und koordinieren die Produktion großer Aquakultur- und Fischereibetriebe, die sich mit Fang und Ernte von Fischen und Schalentieren und mit der kommerziellen Zucht von Fischen, Schalentieren und anderen Wassertieren zwecks Aussetzung in Süß- oder Salzwasser beschäftigen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Marktaktivitäten im Bereich Aquakultur und Fischerei und Planung von Produktions- und Fischereiaktivitäten zur Erfüllung von Vertragsanforderungen und Marktnachfrage;
- (b) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Überwachung von Produktion und Kosten, Aufzeichnung von Informationen z.B. über Managementpraktiken in der Fischerei und Erstellung von Finanz- und Geschäftsberichten;
- (c) Verhandeln mit Käuferinnen und Käufern um den Verkauf von Produkten und Fängen zu vereinbaren;
- (d) Abschluss von Verträgen mit Kapitäninnen und Kapitänen oder Eigentümerinnen und Eigentümern von Fischfangschiffen und Aquakulturbetrieben über Fischerei- und Aquakulturaktivitäten oder über das Produktionsmanagement;
- (e) Durchführung und Veranlassung von Bestandsuntersuchungen in Aquakultur und Fischzucht zwecks Erkennung von Krankheiten oder Parasiten;
- (f) Entwicklung und Koordinierung von Vorgehensweisen zur Verbesserung von Fischzucht und Wachstumsraten und zur Verhinderung von Krankheiten in Fischbrutanstalten;
- (g) Umweltüberwachung zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Voraussetzungen für Leben im Wasser;
- (h) Leitung und Überwachung von Fischfang und Ablachen, Laichentwicklung und Brutaufzucht, Anwendung von Wissen über Management- und Fischzuchttechniken;
- (i) Koordinierung der Auswahl und Aufrechterhaltung von Zuchtbeständen;

- (j) Leitung und Überwachung der Aussetzung geschlechtsreifer Fische in Seen, Teiche, Flüsse oder kommerzielle Tanks;
- (k) Kauf von Maschinen, Ausrüstung und Betriebsgütern wie Schiffen und Netzen;
- (l) Organisation von Aktivitäten wie Instandhaltung von Schiffen, Booten und Ausrüstung;
- (m) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Aquakultur- oder Fischereiarbeiterinnen und -arbeitern und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft in der Aquakulturproduktion
- Führungskraft in Fischereibetrieben
- Führungskraft in der Fischerei
- Führungskraft von Schleppnetzschiiffen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fischzüchterin und Fischzüchter - s. 6221
- Fachkraft für Fischzucht - s. 6221
- Austernzüchterin und Austernzüchter - s. 6221
- Züchterin und Züchter von Meeresfrüchten - s. 6221
- Fischereifachkraft in Binnen- und Küstengewässern - s. 6222
- Hochseefischerin und Hochseefischer - s. 6223

132 **Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik**

Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik planen, organisieren und koordinieren Aktivitäten in den Bereichen Herstellung von Waren, Bergbau, Bau, Beschaffung, Lagerung und Transport, entweder als Führungskräfte einer Abteilung oder als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen oder Organisationen, die keine Hierarchie von Führungskräften haben.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Detaillierte Planung der Aktivitäten in den Bereichen Produktionsqualität und -quantität, Kosten, Einhaltung von Terminen und Arbeitsanforderungen; Kontrolle des Betriebs von Anlagen und Qualitätsverfahren durch Planung der Instandhaltung, Festlegung von Betriebszeiten und Bereitstellung von Ausrüstung; Erstellung von Ausschreibungs- und Vertragsangeboten; Erstellung und Verwaltung von Budgets, Überwachung von Produktionsergebnissen und -kosten und Anpassung von Prozessen und Ressourcen zwecks Minimierung der Kosten; Überwachung von Erwerb und Installation neuer Anlagen und Ausrüstung; Kontrolle der Erstellung von Produktionsaufzeichnungen und -berichten; Koordinierung der Umsetzung von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen; Planung und Leitung der täglichen Aktivitäten; Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1321 Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren
- 1322 Führungskräfte in der Produktion im Bergbau
- 1323 Führungskräfte in der Produktion im Bau
- 1324 Führungskräfte in der Beschaffung, Logistik und in verwandten Bereichen

1321 **Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren**

Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren planen, leiten und koordinieren Aktivitäten betreffend Herstellung von Waren, Erzeugung und Verteilung von Elektrizität und Gas, Gewinnung und Verteilung von Wasser und Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfall. Sie können die Produktionsabteilungen großer Unternehmen leiten oder Führungskräfte kleiner Produktionsunternehmen sein.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung, Umsetzung und Überwachung von Produktionsstrategien, Richtlinien und Plänen;

- (b) detaillierte Planung der Produktionsaktivitäten in Bezug auf Produktionsqualität und -quantität, Kosten, verfügbare Zeit und Arbeitsanforderungen;
- (c) Kontrolle des Betriebs der Produktionsanlagen- und Qualitätsverfahren durch Planung der Instandhaltung, Festlegung der Betriebszeiten und Bereitstellung von Teilen und Werkzeugen;
- (d) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Überwachung der Produktionsergebnisse und Kosten und Anpassung der Prozesse und Ressourcen zwecks Minimierung der Kosten;
- (e) Besprechung mit und Information von anderen Führungskräften über Produktionsfragen;
- (f) Überwachung von Anschaffung und Installation neuer Anlagen und Ausrüstungen;
- (g) Kontrolle der Erstellung von Produktionsaufzeichnungen und Berichten;
- (h) Koordinierung der Umsetzung von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz;
- (i) Identifikation von Geschäftschancen und Festlegung der herzustellenden Produkte;
- (j) Abklärung und Umsetzung der behördlichen und gesetzlichen Anforderungen, die Auswirkungen auf die Produktionsabläufe und die Umwelt haben;
- (k) Überwachung der Festlegung von Quoten für die Herstellung von Spezialwaren und Erstellung von Verträgen mit Kundinnen und Kunden und Lieferantinnen und Lieferanten;
- (l) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Warenproduzentin und Warenproduzent
- Führungskraft in der Produktion (Herstellung von Waren)
- Führungskraft in Produktion und Betrieb (Herstellung von Waren)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Produktionsleiterin und Produktionsleiter (Herstellung von Waren) - s. 3122

1322

Führungskräfte in der Produktion im Bergbau

Führungskräfte in der Produktion im Bergbau planen, leiten und koordinieren die Produktionsaktivitäten in den Bereichen Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und Öl- und Gasförderung, entweder als Führungskräfte einer Abteilung oder als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen oder Organisationen, die keine Hierarchie von Führungskräften haben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Besprechungen mit anderen Führungskräften zwecks Festlegung von Produktionsquoten, Planung von Förderstätten und Entwicklung von Richtlinien für den Abtransport von Rohmaterialien;
- (b) Bewertung der Effizienz von Produktionsstätten, um eingesetztes Personal, Ausrüstung und Technologien adäquat festzulegen und gegebenenfalls Änderungen am Arbeitsplatz oder an der Ausrüstung vorzunehmen;
- (c) Planung der Details von Produktionsaktivitäten in Bezug auf Produktionsqualität und -quantität, Kosten, verfügbare Zeit und Arbeitskräfteanforderungen;
- (d) Kontrolle der Produktionsanlage und der Qualitätsverfahren durch Instandhaltungsplanung, Festlegung von Betriebszeiten und Bereitstellung von Ausrüstung;
- (e) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Überwachung von Produktionsleistung und Kosten und Anpassung von Prozessen und Ressourcen zwecks Minimierung der Kosten;
- (f) Überwachung von Anschaffung und Installation neuer Anlagen und Ausrüstungen;

- (g) Kontrolle der Erstellung von Produktionsaufzeichnungen und -berichten;
- (h) Koordinierung der Implementierung von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen;
- (i) Abklärung und Umsetzung behördlicher und gesetzlicher Anforderungen, die Auswirkungen auf die Bergbautätigkeiten und die Umwelt haben;
- (j) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft im Bergbau
- Führungskraft in der Produktion (Bergwerk)
- Führungskraft in der Produktion (Öl- und Gasförderung)
- Führungskraft in der Produktion (Steinbruch)
- Führungskraft in Steinbrüchen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Betriebsführerin und Betriebsführer von Bergwerken - s. 3121
- Aufsichtskraft in Bergwerken - s. 3121
- Obersteigerin und Obersteiger - s. 3121
- Aufsichtskraft im Tagebau - s. 3121

1323

Führungskräfte in der Produktion im Bau

Führungskräfte in der Produktion im Bau planen, leiten und koordinieren die Errichtung von Bauprojekten, Gebäuden und Wohnbauten, entweder als Führungskräfte einer Abteilung oder als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen oder einer Organisationen, die keine Hierarchie von Führungskräften haben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Interpretation der Architekten-Pläne und -Spezifikationen;
- (b) Koordinierung der Arbeitskräfteressourcen und Beschaffung und Lieferung von Materialien, Anlagen und Ausrüstung;
- (c) Verhandlungen mit Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern, Bauherren, Bauprojektentwicklerinnen und Bauprojektentwicklern und Subunternehmerinnen und Subunternehmern, die am Bauprozess beteiligt sind, um sicherzustellen, dass die Projekte zeitgerecht und im Budgetrahmen fertig gestellt werden;
- (d) Erstellung von Ausschreibungs- und Vertragsangeboten;
- (e) Durchführung und Umsetzung koordinierter Arbeitsprogramme für Baustellen;
- (f) Sicherstellung der Einhaltung von Bauvorschriften sowie Leistungs-, Qualitäts-, Kosten- und Sicherheitsstandards;
- (g) Veranlassung der Einreichung von Bauplänen bei den lokalen Behörden;
- (h) Durchführung von Vertragsbauarbeiten oder Vergabe von Subaufträgen für spezielle Baudienstleistungen;
- (i) Veranlassung von Gebäudeinspektionen durch die zuständigen Behörden;
- (j) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (k) Überwachung von Auswahl, Weiterbildung und Leistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Subunternehmerinnen und Subunternehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft in Bauprojekten
- Projektbaumeisterin und Projektbaumeister

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Aufsichtskraft im Hoch- und Tiefbau - s. 3123
- Bauleiterin und Bauleiter - s. 3123
- Baupolierin und Baupolier - s. 3123
- Rohbaufacharbeiterin und Rohbaufacharbeiter im Hochbau - s. 7111
- Fertighausmonteurin und Fertighausmonteur - s. 7119

1324

Führungskräfte in der Beschaffung, Logistik und in verwandten Bereichen

Führungskräfte in der Beschaffung, Logistik und in verwandten Bereichen planen, leiten und koordinieren Personenbeförderungseinrichtungen und -anlagen und Lieferung, Transport, Lagerung und Verteilung von Gütern, entweder als Führungskräfte einer Abteilung oder als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen oder Organisationen, die keine Hierarchie von Führungskräften haben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung, Umsetzung und Überwachung von Einkaufs-, Lager- und Logistikstrategien, -richtlinien und -plänen;
- (b) Erstellung und Umsetzung von Plänen zwecks Aufrechterhaltung der erforderlichen Lagerbestände bei minimalen Kosten;
- (c) Aushandlung von Verträgen mit Lieferanten zur Erfüllung von Qualitäts-, Kosten- und Lieferanforderungen;
- (d) Überwachung und Prüfung von Lager- und Lagerhaltungssystemen zur Erfüllung der Lieferanforderungen und Kontrolle der Lagerbestände;
- (e) Überwachung der Abfertigung von Straßenfahrzeugen, Zügen, Schiffen und Flugzeugen;
- (f) Führung von Aufzeichnungssystemen zur Verfolgung aller Warenbewegungen und Sicherstellung der Nachbestellung und Lagerauffüllung zu optimalen Zeitpunkten;
- (g) Herstellung und Pflege von Kontakten mit anderen Abteilungen und Kundinnen und Kunden betreffend die Anforderungen für ausgehende Güter und zugehörige Speditionstransporte;
- (h) Überwachung der Aufzeichnung von Einkaufs-, Lagerungs- und Vertriebstransaktionen;
- (i) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (j) Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren;
- (k) Planung und Leitung täglicher Arbeit;
- (l) Überwachung der Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Busbahnhofsvorsteherin und Busbahnhofsvorsteher
- Führungskraft in der Logistik
- Bahnhofsvorsteherin und Bahnhofsvorsteher
- Stationsvorsteherin und Stationsvorsteher von Bahnhöfen
- Einkaufsleiterin und Einkaufsleiter
- Führungskraft von Beschaffung oder Logistik
- Führungskraft vom Supply Chain Management
- Führungskraft von Transportunternehmen
- Führungskraft von Ortsverkehrssystemen
- Führungskraft in der Lagerwirtschaft

Anmerkungen

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Großflughäfen, Eisenbahnunternehmen, Ortsverkehrssystemen und anderer Transportunternehmen, die Hierarchien von Führungskräften haben, sind in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert.

133 **Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie**

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie planen, leiten und koordinieren Anschaffung, Entwicklung, Instandhaltung und Nutzung von Computer- und Telekommunikationssystemen, entweder als Führungskräfte einer Abteilung oder als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen oder Organisationen, die keine Hierarchie von Führungskräften haben.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Kommunikation mit Benutzerinnen und Benutzern, Führungskräften, Anbieterinnen und Anbietern und Technikerinnen und Technikern zwecks Erhebung der Computer- und Systemanforderungen und technologischen Spezifikationen zur Erfüllung dieser Bedürfnisse; Entwurf und Festlegung von Strategien, Richtlinien und Plänen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT); Leitung der Auswahl und Installation von IKT-Ressourcen und Durchführung von Benutzerschulungen; Leitung von IKT-Aktivitäten, Analyse von Arbeitsflüssen, Festlegung von Prioritäten, Entwicklung von Standards und Festlegung von Fristen; Überwachung der Sicherheit der IKT-Systeme; Zuteilung, Prüfung, Verwaltung und Leitung der Arbeit von Systemanalytistinnen und Systemanalysten, Programmierinnen und Programmierern und anderen Computerfachkräften; Bewertung des Technologieeinsatzes der Organisation und ihrer Bedürfnisse und Abgabe von Verbesserungsempfehlungen unter anderem in Bezug auf Hardware- und Software-Upgrades; Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes; Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren; Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Vertretung des Unternehmens oder der Organisation bei Kongressen, Seminaren und Konferenzen zum Thema IKT.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 1330 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie

1330 **Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie**

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie planen, leiten und koordinieren Anschaffung, Entwicklung, Instandhaltung und Nutzung von Computer- und Telekommunikationssystemen, entweder als Führungskräfte einer Abteilung oder als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Unternehmen oder Organisationen, die keine Hierarchie von Führungskräften haben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Führung von Gesprächen mit Benutzerinnen und Benutzern, Führungskräften, Anbieterinnen und Anbietern und Technikerinnen und Technikern zur Erhebung der Computer- und Systemanforderungen und technologischen Spezifikationen zur Erfüllung dieser Bedürfnisse;
- (b) Entwurf und Weiterleitung von Strategien, Richtlinien und Plänen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT);
- (c) Leitung von Auswahl und Installation von IKT-Ressourcen und Leitung der Durchführung von Benutzerschulungen;
- (d) Leitung von IKT-Aktivitäten, Analyse von Arbeitsflüssen, Festlegung von Prioritäten, Entwicklung von Standards und Festlegung von Fristen;
- (e) Überwachung der Sicherheit von IKT-Systemen;
- (f) Zuteilung, Prüfung, Verwaltung und Leitung der Arbeit von Systemanalytistinnen und Systemanalysten, Programmierinnen und Programmierern und anderen Computerfachkräften;

- (g) Evaluierung des Technologieeinsatzes und der Bedürfnisse der Organisation und Abgabe von Verbesserungsempfehlungen wie Hardware- und Software-Upgrades;
- (h) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (i) Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren;
- (j) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (k) Vertretung des Unternehmens oder der Organisation bei Kongressen, Seminaren und Konferenzen zum Thema IKT.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft in der Anwendungsentwicklung
- IT-Leiterin und -Leiter
- Führungskraft in der Datenverwaltung
- Führungskraft in der Datenverarbeitung
- Führungskraft in der IKT-Entwicklung
- Leiterin und Leiter - Informationssysteme
- Führungskraft in der Informationstechnologie (IT-Manager)
- Anbieterin und Anbieter von Internetdienstleistungen
- IT-Netzwerk-Leiterin und -Leiter

134

Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen

Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen planen, leiten und koordinieren die Bereitstellung von Kinderbetreuungs-, Gesundheits-, Wohlfahrts-, Bildungs- und anderen Dienstleistungen und leiten die Filialen von Finanz- und Versicherungsdienstleistern.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Entwurf von Richtlinien und Plänen für die Bereitstellung von Dienstleistungen und den Betrieb von Einrichtungen; Festlegung von Standards und Zielen; Entwicklung und Umsetzung von Programmen und Dienstleistungen zur Erfüllung der Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden; Leitung und Koordinierung der Zuteilung von Ressourcen; Herstellung und Pflege von Kontakten mit Eltern, Gremien, finanzierenden Einrichtungen, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ähnlichen Stellen zwecks Diskussion über Bereiche der Zusammenarbeit und der Koordination; Überwachung und Kontrolle von Ausgaben; Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Erstellung oder Veranlassung der Erstellung von Berichten, Budgets und Prognosen; Vertretung der Organisation bei Verhandlungen mit anderen Agenturen und bei Kongressen, Seminaren und öffentlichen Anhörungen sowie auf öffentlichen Foren.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1341 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Kinderbetreuung
- 1342 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen
- 1343 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Altenbetreuung
- 1344 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Sozialfürsorge
- 1345 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen des Bildungswesens
- 1346 Führungskräfte auf Filialebene in der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- 1349 Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

Anmerkungen

Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen sind für Planung, Leitung und Koordinierung der Bereitstellung von speziellen und technischen Dienstleistungen verantwortlich. Normalerweise sind spezialisierte Qualifikationen und umfassende Erfahrung, die für einen oder mehrere der in Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, oder in Hauptgruppe 3, Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe, klassifizierten Berufe von Belang sind, erforderlich.

1341

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Kinderbetreuung

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Kinderbetreuung planen, leiten, koordinieren und bewerten die Betreuung von Kindern vor und nach der Schule, in den Ferien und in Tagesbetreuungseinrichtungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung und Umsetzung von Programmen zur Verbesserung der physischen, sozialen, emotionalen und intellektuellen Entwicklung von kleinen Kindern
- (b) Festlegung und Überwachung von Budgets und Festlegung der Mittelzuteilung für Personal, Betriebsgüter, Materialien, Ausrüstung und Instandhaltung;
- (c) Überwachung und Koordinierung der Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen vor und nach der Schule, tagsüber und in den Ferien;
- (d) Leitung und Überwachung der Betreuungspersonen von kleinen Kindern;
- (e) Verwaltung der physischen Einrichtungen und Sicherstellung, dass alle Gebäude und Einrichtungen so instand gehalten werden, dass die Einrichtung ein sicherer Bereich für Kinder, Personal und Besucherinnen und Besucher ist;
- (f) Prüfung und Interpretation von Regierungsvorschriften und Entwicklung von Verfahren zu ihrer Einhaltung (z.B. betreffend Schutz und Sicherheit);
- (g) Überwachung der Fortschritte von Kindern und Besprechungen mit Eltern oder Obsorgeberechtigten;
- (h) Erstellung und Führung von Aufzeichnungen und Buchhaltung von Kinderbetreuungscentren;
- (i) Rekrutierung und Bewertung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Koordinierung ihrer beruflichen Entwicklung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft von Kinderbetreuungscentren

1342

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen planen, leiten, koordinieren und bewerten die Bereitstellung von klinischen und kommunalen Gesundheitsdienstleistungen in Krankenhäusern, Kliniken, öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und ähnlichen Organisationen.

Aufgaben umfassen:

- (a) allgemeine Leitung und Verwaltung des Dienstes, der Einrichtung, der Organisation oder des Zentrums;
- (b) Leitung, Überwachung und Bewertung der Arbeit von Medizin-, Krankenpflege-, Technik-, Büro-, Service-, Instandhaltungs- und sonstigem Personal;
- (c) Festlegung von Zielen und bewertenden oder operativen Kriterien für die von ihnen geführten Einheiten;
- (d) Leitung oder Durchführung von Rekrutierung, Einstellung und Weiterbildung von Personal;
- (e) Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Verfahren, Richtlinien und Leistungsstandards für Personal in den Bereichen Medizin, Krankenpflege, Technik und Verwaltung;
- (f) Überwachung der Verwendung diagnostischer Dienstleistungen, stationärer Betten, Einrichtungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwecks Sicherstellung einer effektiven Verwendung von Ressourcen und Beurteilung des Bedarfs an zusätzlichem Personal, Ausrüstung und Dienstleistungen;
- (g) Kontrolle von administrativen Abläufen wie Budgetplanung, Berichterstattung und Aufwendungen für Betriebsmittel, Ausrüstung und Dienstleistungen;

(h) Herstellung und Pflege der Kontakte zu anderen Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheits- und Sozialdiensten, Gremien und finanzierenden Körperschaften zur Koordinierung der Bereitstellung der Dienstleistungen;

(i) Beratung von Regierungsstellen über Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheits- und Sozialdiensten und -einrichtungen;

(j) Vertretung der Organisation bei Verhandlungen und Kongressen, Seminaren und öffentlichen Anhörungen sowie auf Foren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Verwaltungsleiterin und Verwaltungsleiter von Gesundheitseinrichtungen
- Leiterin und Leiter von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen
- Klinik-Leiterin und -Leiter
- Koordinatorin und Koordinator in der kommunalen Gesundheitsversorgung
- Pflege-Direktorin und -Direktor
- Oberin (Hospital)
- Medizinische Verwaltungsleiterin und Medizinischer Verwaltungsleiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Erbringung von Dienstleistungen der Altenbetreuung - s. 1343

1343

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Altenbetreuung

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Altenbetreuung planen, leiten, koordinieren und bewerten die Bereitstellung von Wohn- und persönlichen Betreuungseinrichtungen für Einzelpersonen und Familien, die aufgrund der Auswirkungen des Alterns solche Dienstleistungen benötigen.

Aufgaben umfassen:

(a) allgemeine Leitung und Verwaltung eines Dienstes, einer Einrichtung, einer Organisation oder eines Zentrums;

(b) Leitung, Überwachung und Bewertung der Arbeit von Medizin-, Krankenpflege-, Technik-, Büro-, Service-, Instandhaltungs- und sonstigem Personal;

(c) Festlegung von Zielen und bewertenden oder betrieblichen Kriterien für die von ihnen geführten Einheiten;

(d) Leitung oder Durchführung von Rekrutierung, Einstellung und Weiterbildung von Personal;

(e) Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Verfahren, Richtlinien und Leistungsstandards für Personal in den Bereichen Krankenpflege, persönliche Betreuung, Technik und Verwaltung;

(f) Koordinieren und Verwaltung von Wohlfahrtsprogrammen und Betreuungsdiensten für ältere Menschen;

(g) Kontrolle administrativer Abläufe wie Budgetplanung, Erstellung von Berichten, Ausgaben für Betriebsmittel, Ausrüstung und Dienstleistungen;

(h) Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheits- und Wohlfahrtsleistungen, Gremien und finanzierenden Stellen zwecks Koordinierung der Bereitstellung von Dienstleistungen;

(i) Beratung von Regierungsstellen über Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheits- und Sozialdiensten und -einrichtungen;

(j) Vertretung der Organisation bei Verhandlungen und Kongressen, Seminaren und öffentlichen Anhörungen sowie auf Foren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Leiterin und Leiter von Seniorenheimen
- Koordinatorin und Koordinator der kommunalen Altenbetreuung
- Leiterin und Leiter von Pflegeanstalten
- Koordinatorin und Koordinator von Wohnanlagen für Senioren

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen - s. 1342

1344

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Sozialfürsorge

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen der Sozialfürsorge planen, leiten und koordinieren die Bereitstellung von sozialen und kommunalen Dienstleistungsprogrammen wie Einkommensunterstützung, Familienfürsorge, Kinderdienste und andere kommunale Programme und Dienstleistungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) allgemeine Leitung und Verwaltung eines Dienstes, einer Einrichtung, einer Organisation oder eines Zentrums;
- (b) Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Verfahren, Richtlinien und Standards für das Personal;
- (c) Überwachung und Bewertung der Ressourcen für die Bereitstellung von Wohlfahrts-, Wohnungs- und anderen sozialen Diensten;
- (d) Kontrolle administrativer Abläufe wie Budgetplanung, Berichterstellung, Ausgaben für Betriebsgüter, Ausrüstung und Dienstleistungen;
- (e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen Anbieterinnen und Anbietern von Wohltätigkeits- und Gesundheitsdiensten, Gremien und finanzierenden Einrichtungen zur Diskussion von Bereichen der Zusammenarbeit und Koordination von Einrichtungen im Gesundheits- und Wohltätigkeitsbereich;
- (f) Beratung von Regierungsstellen über Maßnahmen zur Verbesserung von Wohlfahrtsdiensten und -einrichtungen;
- (g) Vertretung der Organisation in Verhandlungen sowie Kongressen, Seminaren und öffentlichen Anhörungen und in Foren;
- (h) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (i) Festlegung und Leitung operativer und administrativer Verfahren;
- (j) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft von Sozialzentren
- Führungskraft im Bereich familienbezogene Dienstleistungen
- Führungskraft für Dienstleistungen im Bereich Wohnen
- Führungskraft von Wohlfahrtszentren

1345

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen des Bildungswesens

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen des Bildungswesens planen, leiten, koordinieren und bewerten die Bildungs- und Verwaltungsbereiche von Bildungseinrichtungen, Schulen der Grund- und Sekundarstufe, Fakultäten und Instituten von Universitäten und anderen Bildungsinstitutionen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung von Bildungsprogrammen auf der Grundlage von Rahmenbedingungen, die von

Schulbehörden und Verwaltungsgremien entwickelt werden;

(b) Umsetzung von Systemen und Verfahren zur Überwachung der Schulleistung und der Immatrikulationen;

(c) Leitung von Verwaltungs- und Büroarbeiten betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern und betreffend Bildungsdienste;

(d) Kontrolle administrativer Abläufe wie Budgetplanung, Berichterstellung, Ausgaben für Betriebsgüter, Ausrüstung und Dienstleistungen;

(e) Leitung und Unterstützung von Lehr-, Wissenschafts- und Verwaltungspersonal sowie von Schülerinnen und Schülern und Studierenden;

(f) Evaluierungen der Arbeit von Lehrenden und Vortragenden durch Besuch von Klassen, Überwachung von Lehrmethoden, Kontrolle von Lehrzielen und Prüfung von Unterrichtsmaterialien;

(g) Förderung des Bildungsprogramms und Vertretung des Dienstes oder der Institution in der Öffentlichkeit;

(h) Überwachung der Instandhaltung von Bildungseinrichtungen;

(i) Entwicklung und Durchsetzung eines Disziplinarrechts zur Schaffung einer sicheren und förderlichen Umgebung für Schülerinnen und Schüler und Studierende und für Lehrerinnen und Lehrer;

(j) Organisation und Umsetzung von Methoden zur Aufbringung zusätzlicher Mittel in Zusammenarbeit mit Eltern- und Gemeindegruppen und Sponsoren;

(k) Kontrolle der Auswahl, Weiterbildung und Überwachung von Personal.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Vorsteherin und Vorsteher von Universitätsinstituten
- Schulleiterin und Schulleiter
- Dekanin und Dekan (Universität)
- Fakultätsvorständin und Fakultätsvorstand

1346

Führungskräfte auf Filialebene in der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Führungskräfte auf Filialebene in der Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen planen, leiten und koordinieren die Filialen von Institutionen, die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbringen, wie Banken, Bausparkassen, Kreditverbände und Versicherungsgesellschaften. Sie bieten Kundinnen und Kunden Beratung und Unterstützung in Finanz- und Versicherungsfragen.

Aufgaben umfassen:

(a) Planung, Leitung und Koordinierung der Aktivitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Filiale;

(b) Herstellung und Pflege von Beziehungen zu Einzelpersonen und Geschäftskundinnen und Geschäftskunden;

(c) Beratung und Unterstützung von Kundinnen und Kunden bezüglich ihrer Finanz- und Versicherungsbedürfnisse und in Fragen wie Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden haben könnten;

(d) Prüfung, Bewertung und Bearbeitung von Kredit- und Versicherungsanträgen;

(e) Überwachung von Kreditverlängerungsentscheidungen;

(f) Durchführung von finanziellen Untersuchungen;

(g) Überwachung von Cashflow und Finanzinstrumenten und Erstellung von Finanz- und Behördenberichten;

(h) Genehmigung oder Ablehnung oder Koordinierung der Genehmigung oder Ablehnung von Kreditlinien von Geschäfts-, Immobilien- und Privatkrediten;

(i) Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Filialen des Unternehmens;

(j) Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;

(k) Überwachung der Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft im Bankwesen
- Führungskraft von Bausparkassen
- Führungskraft von Genossenschaftsbanken
- Führungskraft von Versicherungsagenturen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Finanzdirektorin und Finanzdirektor - s. 1211
- Kreditsachbearbeiterin und Kreditsachbearbeiter - s. 3312
- Versicherungsvertreterin und Versicherungsvertreter - s. 3321

1349

Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Führungskräfte, die die Bereitstellung spezieller und technischer Dienstleistungen planen, leiten, koordinieren und bewerten, anderweitig in Gruppe 12, Führungskräfte im kaufmännischen Bereich, oder in Gruppe 13, Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen, nicht genannt. So sind hier zum Beispiel Führungskräfte klassifiziert, die für die Bereitstellung von Polizei-, Strafvollzugs-, Rechts-, Bibliotheks- und Brandschutzdienstleistungen verantwortlich sind.

Aufgaben umfassen:

(a) allgemeine Leitung und Verwaltung eines Dienstes, einer Einrichtung, einer Organisation oder eines Zentrums;

(b) Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Verfahren, Richtlinien und Standards für das Personal;

(c) Leitung, Beaufsichtigung und Bewertung der Arbeit von professionellem, technischem, Büro-, Dienstleistungs-, Instandhaltungs- und sonstigem Personal;

(d) Überwachung und Bewertung der für die Bereitstellung von Dienstleistungen zugeteilten Ressourcen;

(e) Kontrolle der administrativen Abläufe wie Budgetplanung, Berichterstellung, Ausgaben für Betriebsgüter, Ausrüstung und Dienstleistungen;

(f) Planung, Leitung und Koordinierung der Bereitstellung von Dienstleistungen;

(g) Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsanbietern im selben oder in ähnlichen Bereichen;

(h) Verwaltung von Budgets, Kontrolle von Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;

(i) Überwachung von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft von Archiven
- Führungskraft von Kunstgalerien
- Führungskraft von Strafvollzugsanstalten

- Führungskraft von juristischen Diensten
- Führungskraft von Bibliotheken
- Führungskraft von Museen
- Gefängnisleiterin und Gefängnisleiter

Anmerkungen

Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen sind für Planung, Leitung und Koordinierung der Bereitstellung von speziellen und technischen Dienstleistungen verantwortlich. Normalerweise sind spezialisierte Qualifikationen und umfassende Erfahrung, die für einen oder mehrere der in Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, oder in Hauptgruppe 3, Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe, klassifizierten Berufe von Belang sind, erforderlich.

14 FÜHRUNGSKRÄFTE IN HOTELS UND RESTAURANTS, IM HANDEL UND IN DER ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN

Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen planen, organisieren und leiten die Aktivitäten von Einrichtungen, die Beherbergung, Bewirtung, Groß- und Einzelhandel und andere Dienstleistungen anbieten. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Planung und Organisation von Veranstaltungen, Sport-, Glücksspiel- und Unterhaltungsaktivitäten und von Auswahl und Zusammensetzung von Produkten, Lagerbeständen und Servicestandards; Werbung für und Verkauf von Gütern und Dienstleistungen; Einhaltung von Alkohol-, Glücksspiel-, Gesundheits- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen; Entwicklung und Prüfung von Richtlinien, Programmen und Verfahren betreffend Kundenbeziehungen und bereitgestellte Güter und Dienstleistungen; Werbung für Einrichtungen für Konferenzen, Kongresse und Fachmessen bei potenziellen Kundinnen und Kunden; Organisation von Kauf und Instandhaltung von Transportfahrzeugen, Ausrüstung und Treibstoff und Transport von Gütern; Kontrolle von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Beaufsichtigung von Personal; Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 141 Führungskräfte in Hotels und Restaurants
- 142 Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel
- 143 Führungskräfte in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen

Anmerkungen

In Gruppe 14, Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen, sind Führungskräfte von Einrichtungen enthalten, die Dienstleistungen direkt für die Öffentlichkeit erbringen, normalerweise in Organisationen, die zu klein sind, um Führungskrafthierarchien zu haben. Führungskräfte, die verantwortlich für Planung, Leitung und Koordinierung der Bereitstellung spezieller professioneller und technischer Dienstleistungen sind, die normalerweise spezielle Qualifikationen erfordern, sind in verschiedenen Berufsgattungen in den Gruppen 12, Führungskräfte im kaufmännischen Bereich, und 13, Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen, zusammengefasst. Betreiberinnen und Betreiber kleiner Geschäfte, Gastehäuser, Cafes, Restaurants und Bars, für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wichtige Arbeitskomponente ist, werden der relevanten Berufsgattung in Gruppe 51, Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen, oder 52, Verkaufskräfte, zugeordnet.

141 Führungskräfte in Hotels und Restaurants

Führungskräfte in Hotels und Restaurants planen, organisieren und leiten die Aktivitäten von Einrichtungen, die Beherbergung, Mahlzeiten, Getränke und andere Bewirtungsdienstleistungen anbieten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Planung und Überwachung von Veranstaltungen, Sport-, Glücksspiel- und Unterhaltungsaktivitäten; Leitung und Überwachung von Reservierungs-, Rezeptions-, Zimmerservice- und Haushaltsführungsaktivitäten; Einhaltung von Gesetzen in den Bereichen Alkoholausschank, Glücksspiel und Gesundheit sowie von anderen Gesetzen und Bestimmungen; Überwachung der Qualität in allen Stadien der Vorbereitung und Präsentation von Speisen und Getränken; Kontrolle von Auswahl, Aus- und

Weiterbildung und Beaufsichtigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1411 Führungskräfte in Hotels
- 1412 Führungskräfte in Restaurants

1411

Führungskräfte in Hotels

Führungskräfte in Hotels planen, organisieren und leiten die Aktivitäten von Hotels, Motels und ähnlichen Einrichtungen, die Gäste beherbergen und andere Dienstleistungen erbringen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Leitung und Beaufsichtigung von Aktivitäten in den Bereichen Reservierung, Rezeption, Zimmerservice und Haushaltung;
- (b) Überwachung von Sicherheitsvorkehrungen und von Instandhaltung von Gärten und Gebäuden;
- (c) Planung und Beaufsichtigung von Bar-, Restaurant-, Veranstaltungs- und Konferenzaktivitäten;
- (d) Einhaltung von Alkohol-, Glücksspiel- und anderen Gesetzen und Bestimmungen;
- (e) Beurteilung und Prüfung der Kundenzufriedenheit;
- (f) Überwachung der Buchhaltungs- und Einkaufsaktivitäten;
- (g) Erstellung der Budgets für die Einrichtung;
- (h) Kontrolle von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (i) Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- (j) Versorgung der Gäste mit lokalen Tourismusinformationen und Organisation von Ausflügen und Transport.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft von Hotels
- Führungskraft von Motels
- Führungskraft von Jugendherbergen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Frühstückspensionsleiterin und Frühstückspensionsleiter - s. 5152

Anmerkungen

Betreiberinnen und Betreiber von kleinen Einrichtungen wie Frühstückspensionen und kleinen Gästehäusern, die Gästen Beherbergungs- und beschränkte Bewirtschaftungsleistungen anbieten und für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wesentliche Arbeitskomponente ist, werden in Berufsgattung 5152, Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter in Privathaushalten, zusammengefasst. Vorstandsvorsitzende und spezialisierte Führungskräfte von Hotelmanagementgesellschaften oder Hotelketten sind in der relevanten Berufsgattung der Gruppen 11, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Vorstände, leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften, und 12, Führungskräfte im kaufmännischen Bereich, klassifiziert.

1412

Führungskräfte in Restaurants

Führungskräfte in Restaurants planen, organisieren und leiten die Aktivitäten von Cafés, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen, die Speise- und Cateringdienstleistungen anbieten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung von Menüs in Absprache mit Küchenchefinnen und Küchenchefs und Köchinnen und Köchen;
- (b) Planung und Organisation von Veranstaltungen;
- (c) Organisation von Einkauf und Kalkulation von Waren entsprechend dem Budget;
- (d) Führung von Aufzeichnungen über Lagerbestände und finanzielle Transaktionen;
- (e) Sicherstellung, dass die Speise-, Küchen- und Lebensmittellagerungseinrichtungen den Gesundheitsbestimmungen entsprechen und sauber, funktional und von einem entsprechenden Erscheinungsbild sind;
- (f) Abhaltung von Besprechungen mit Kundinnen und Kunden zur Erhebung ihrer Zufriedenheit mit Speisen und Service;
- (g) Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Festlegung von deren Arbeitsplänen, Aus- und Weiterbildung und Beaufsichtigung von Service- und Küchenpersonal;
- (h) Entgegennahme von Reservierungen, Begrüßung von Gästen und Hilfe bei der Aufnahme von Bestellungen;
- (i) Aushandlung von Vereinbarungen mit Kundinnen und Kunden und Lieferantinnen und Lieferanten;
- (j) Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft von Cafes
- Führungskraft von Restaurants
- Führungskraft im Catering

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Küchenchefin und Küchenchef - s. 3434

Anmerkungen

Betreiberinnen und Betreiber kleiner Cafes, Restaurants und Bars, für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wichtige Arbeitskomponente ist, werden den Berufsgattungen 5120, Köchinnen und Köche, 5131, Kellnerinnen und Kellner oder 5132, Barkeeperinnen und Barkeeper, entsprechend ihren wichtigsten beruflichen Aufgaben und Pflichten, zugeordnet.

142 Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel

Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel planen, organisieren, koordinieren und kontrollieren die Aktivitäten von Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Güter im Groß- oder Einzelhandel verkaufen. Sie sind verantwortlich für Budgets, Personalausstattung und die strategische und betriebliche Führung von Geschäften oder Organisationseinheiten in Geschäften, in denen bestimmte Produkttypen verkauft werden.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Festlegung von Produktmix, Lagerbeständen und Servicestandards; Entwurf und Umsetzung von Einkaufs- und Marketingrichtlinien und Festlegung von Preisen; Promotion und Werbung für die Güter und Dienstleistungen der Einrichtung; Führung von Aufzeichnungen über Lagerbestände und Finanztransaktionen; Erstellung von Budgets für die Einrichtung; Kontrolle von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Beaufsichtigung von Personal; Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 1420 Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel

Anmerkungen

Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel sind häufig in relativ kleinen Einrichtungen beschäftigt, die keine Führungskräftehierarchien haben. Die Führungskräfte von großen Einzelhandelseinrichtungen wie Supermärkten und Warenhäusern sind ebenfalls in dieser Untergruppe zu klassifizieren, obwohl solche Einrichtungen eine Hierarchie von Führungskräften und Produktionsleiterinnen und Produktionsleitern haben können. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Gruppen von Einrichtungen wie Supermarkt- oder Warenhausketten sind jedoch in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert. Betreiberinnen und Betreiber kleiner Geschäfte, für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wichtige Arbeitskomponente ist, sind in Berufsgattung 5221, Leiterinnen und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts, zusammengefasst. Personal, das die Aktivitäten von Verkäuferinnen und Verkäufern, Kassierinnen und Kassieren und anderen Arbeitskräften kontrolliert und leitet, jedoch keine Verantwortung für die Festlegung des Produktmix, die allgemeine Festlegung von Preisen, Budgets und Personalausstattung sowie für Personalauswahl und -rekrutierung hat, ist in Berufsgattung 5222, Verkaufsaufsichtskräfte in Handelsgeschäften, klassifiziert.

1420

Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel

Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel planen, organisieren, koordinieren und kontrollieren die Aktivitäten von Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Güter im Groß- oder Einzelhandel verkaufen. Sie sind verantwortlich für Budgets, Personalausstattung und die strategische und betriebliche Führung von Geschäften oder Organisationseinheiten in Geschäften, in denen bestimmte Produkttypen verkauft werden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung von Produktmix, Lagerbeständen und Servicestandards;
- (b) Entwurf und Umsetzung von Einkaufs- und Marketingrichtlinien sowie Festlegung von Preisen;
- (c) Promotion und Werbung für die Güter und Dienstleistungen der Einrichtung;
- (d) Führung von Aufzeichnungen über Lagerbestände und finanzielle Transaktionen;
- (e) Erstellung von Budgets für die Einrichtung;
- (f) Kontrolle von Auswahl, Aus- und Weiterbildung und Beaufsichtigung des Personals;
- (g) Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft im Einzelhandel
- Führungskraft von Supermärkten
- Führungskraft im Lebensmittelhandel
- Führungskraft von Einzelhandelsgeschäften

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in Vertrieb und Marketing - s. 1221
- Leiterin und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts - s. 5221
- Verkaufsaufsichtskraft in Handelsgeschäften - s. 5222
- Verkäuferin und Verkäufer in Handelsgeschäften - s. 5223

Anmerkungen

Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel sind häufig in relativ kleinen Einrichtungen beschäftigt, die keine Führungskräftehierarchien haben. Die Führungskräfte von großen Einzelhandelseinrichtungen wie Supermärkten und Warenhäusern sind ebenfalls in dieser Berufsgattung zu klassifizieren, obwohl solche Einrichtungen eine Hierarchie von Führungskräften und Produktionsleiterinnen und Produktionsleitern haben können.

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Gruppen von Einrichtungen wie Supermarkt- oder Warenhausketten sind jedoch in Berufsgattung 1120, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und Vorstände, klassifiziert. Betreiberinnen und Betreiber kleiner Geschäfte, für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wichtige Arbeitskomponente ist, sind in Berufsgattung 5221, Leiterinnen und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts, zusammengefasst. Personal, das die Aktivitäten von Verkäuferinnen und Verkäufern, Kassierinnen und Kassieren und anderen Arbeitskräften kontrolliert und leitet, jedoch keine Verantwortung für die Festlegung des Produktmix, die allgemeine Festlegung von Preisen, Budgets und Personalausstattung sowie für Personalauswahl und -rekrutierung hat, ist in Berufsgattung 5222, Verkaufsaufsichtskräfte in Handelsgeschäften, klassifiziert.

143 **Führungskräfte in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen**

Führungskräfte in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen planen, organisieren und kontrollieren die Aktivitäten von Einrichtungen, die Sport-, Kultur-, Freizeit-, Reise- und Kundenkontakte herstellen und pflegen und sonstige Dienstleistungen erbringen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Planung und Organisation der Auswahl und des Mix der angebotenen Dienstleistungen oder Aktivitäten; Sicherstellung, dass die Einrichtungen sauber und in einem guten Zustand gehalten werden; Schritt halten mit neuen Trends und Entwicklungen, die für den angebotenen Service von Relevanz sind; Beratung über die verfügbaren Einrichtungen und Werbung und Verkaufsförderung; Prüfung und Verwahrung aller Kassenbelege und Durchführung regelmäßiger Lagerbestandsprüfungen; Festlegung und Verwaltung von Budgets; Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes; Planung und Leitung der täglichen Aktivitäten; Kontrolle von Auswahl, Beaufsichtigung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Sicherstellung der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 1431 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sport, Erholung und Kultur
- 1439 Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

1431 **Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sport, Erholung und Kultur**

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sport, Erholung und Kultur planen, organisieren und kontrollieren die Aktivitäten von Einrichtungen, die Dienstleistungen in den Bereichen Sport, Kunst, Theater sowie Erholungs- und sonstige Freizeitdienstleistungen erbringen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung und Organisation von Auswahl und Mix von Unterhaltung, Attraktionen, kulturellen Aktivitäten und Sport- und Fitnessprogrammen, die von dem Zentrum angeboten werden;
- (b) Sicherstellung, dass die Einrichtungen sauber und in einem guten Zustand gehalten werden;
- (c) Sicherstellung der laufenden Anpassung an neue Trends und Entwicklungen in der kreativen Kunst und Organisation von Theaterproduktionen und Auftritten von Bands und Orchestern;
- (d) Beratung über die verfügbaren Einrichtungen und unterstützende Werbung für Veranstaltungen, Shows und Aktivitäten;
- (e) Kontrolle und Verwahrung aller Kassenbelege und Durchführung regelmäßiger Lagerkontrollen;
- (f) Festlegung und Verwaltung von Budgets, Kontrolle der Ausgaben und Sicherstellung eines effizienten Ressourceneinsatzes;
- (g) Planung und Leitung der täglichen Aktivitäten;
- (h) Kontrolle von Auswahl, Beaufsichtigung und Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (i) Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft von Vergnügungsparks
- Führungskraft von Billard- oder Pool-Spielhallen
- Führungskraft von Casinos
- Führungskraft von Kinos
- Führungskraft von Freizeitzentren
- Führungskraft von Reitschulen
- Führungskraft von Sportzentren
- Führungskraft von Themenparks
- Führungskraft von Theatern

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Kunstgalerien - s. 1349
- Führungskraft von Museen - s. 1349
- Führungskraft von Bibliotheken - s. 1349

1439

Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Führungskräfte, die die Bereitstellung von Dienstleistungen planen, leiten und koordinieren, anderweitig in Gruppe 13, Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen, oder in Gruppe 14, Führungskräfte in Hotels und Restaurants, im Handel und in der Erbringung sonstiger Dienstleistungen, nicht genannt. So sind zum Beispiel Führungskräfte von Reiseagenturen, Konferenzzentren, Kontakt Centern und Einkaufszentren hier klassifiziert.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führungskraft von Reiseagenturen
- Führungskraft von Konferenzzentren
- Führungskraft von Kontakt Centern
- Führungskraft von Einkaufszentren
- Führungskraft von Campingplätzen
- Führungskraft von Caravan-Parks

Anmerkungen

Ausgeschlossen von dieser Berufsgattung sind Berufe, deren Vertreterinnen und Vertreter die Bereitstellung spezialisierter professioneller und technischer Dienstleistungen leiten und die spezialisierte Qualifikationen und Erfahrungen erfordern, die für einen oder mehrere der in Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, oder in Hauptgruppe 3, Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe, relevant sind. Diese Berufe mit Führungsverantwortung sind in verschiedenen Berufsgattungen in den Gruppen 12, Führungskräfte im kaufmännischen Bereich, und 13, Führungskräfte in der Produktion und bei speziellen Dienstleistungen, klassifiziert.

2 AKADEMISCHE BERUFE

Akademische Berufe vergrößern das bestehende Wissen, wenden wissenschaftliche oder künstlerische Konzepte und Theorien an, lehren diese auf systematische Weise oder kombinieren diese Aktivitäten auf beliebige Weise. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Analyse und Forschung, Entwicklung von Konzepten, Theorien und Betriebsmethoden, Beratung über oder Anwendung von bestehendem Wissen betreffend Naturwissenschaften, Mathematik, Ingenieurwissenschaften und Technologie, Biowissenschaften, medizinische und Gesundheitsdienste, Sozial- und Humanwissenschaften; Vermittlung von Theorie und Praxis in einem oder mehreren sowie auf verschiedenen Bildungsstufen; Unterrichtung und Ausbildung von Personen mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Bedürfnissen; Bereitstellung verschiedener betriebswissenschaftlicher, juristischer und sozialwissenschaftlicher Dienste; Schaffung und Darstellung von Kunstwerken; Seelsorge; Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil ihrer Aufgaben sein.

Die Berufe in dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 21 Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, Mathematikerinnen und Mathematiker und Ingenieurinnen und Ingenieure
- 22 Akademische und verwandte Gesundheitsberufe
- 23 Lehrkräfte
- 24 Betriebswirtinnen und Betriebswirte und vergleichbare akademische Berufe
- 25 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie
- 26 Juristinnen und Juristen, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler und Kulturberufe

21 NATURWISSENSCHAFTLERINNEN UND NATURWISSENSCHAFTLER, MATHEMATIKERINNEN UND MATHEMATIKER UND INGENIEURINNEN UND INGENIEURE

Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, Mathematikerinnen und Mathematiker und Ingenieurinnen und Ingenieure führen Forschungsarbeiten durch, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und Betriebsmethoden oder wenden wissenschaftliches Wissen in Bereichen wie Physik, Astronomie, Meteorologie, Chemie, Geophysik, Geologie, Biologie, Ökologie, Pharmakologie, Medizin, Mathematik, Statistik, Architektur, Ingenieurwissenschaften, Design und Technologie an. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Forschung, Erweiterung und Anwendung von wissenschaftlichen Kenntnissen, die aus dem Studium von Strukturen und Eigenschaften von physischer Materie und Phänomenen, chemischen Merkmalen und Prozessen verschiedener Substanzen, Materialien und Produkten, allen Formen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens gewonnen werden, und von mathematischen und statistischen Konzepten und Methoden, und diesbezügliche Beratung; Entwurf und Leitung der Errichtung von Gebäuden, Städten und Verkehrssystemen oder von Hoch- und Tiefbau und Industriebauwerken sowie von Maschinen und anderer Ausrüstung und diesbezügliche Beratung; Beratung über und Anwendung von Bergbaumethoden und Sicherstellung ihrer optimalen Anwendung; Vermessung von Land und Meer und Erstellung von Karten; Studium von und Beratung im Zusammenhang mit technologischen Aspekten bestimmter Materialien, Produkte und Prozesse und im Zusammenhang mit der Effizienz der Produktions- und Arbeitsorganisation; Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und Berichte. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil ihrer Aufgaben sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 211 Physikerinnen und Physiker, Chemikerinnen und Chemiker, Geologinnen und Geologen und verwandte Berufe
- 212 Mathematikerinnen und Mathematiker, Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematiker und Statistikerinnen und Statistiker
- 213 Biowissenschaftlerinnen und Biowissenschaftler
- 214 Ingenieurwissenschaftlerinnen und Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation)
- 215 Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und

Telekommunikationstechnik

- 216 Architektinnen und Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplanerinnen und -planer, Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und Designerinnen und Designer

211 **Physikerinnen und Physiker, Chemikerinnen und Chemiker, Geologinnen und Geologen und verwandte Berufe**

Physikerinnen und Physiker, Chemikerinnen und Chemiker, Geologinnen und Geologen und verwandte Berufe führen Forschungsarbeiten durch, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und operative Methoden oder wenden wissenschaftliche Kenntnisse im Zusammenhang mit Physik, Astronomie, Meteorologie, Chemie, Geologie und Geophysik an.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Vergrößerung der wissenschaftlichen Kenntnisse durch Forschung und Experimente im Zusammenhang mit Mechanik, Thermodynamik, Optik, Schall, Elektrizität, Magnetismus, Elektronik, Nuklearphysik, Astronomie, verschiedenen Gebieten der Chemie, atmosphärischen Bedingungen und der physischen Natur der Erde; Anwendung dieser Kenntnisse in Bereichen wie Herstellung von Waren, Landwirtschaft, Medizin, Navigation, Raumforschung, Öl-, Gas-, Mineral- und Wassergewinnung, Telekommunikation und anderen Diensten oder im Tiefbau und entsprechende Beratung; Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und Berichte.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2111 Physikerinnen und Physiker und Astronominen und Astronomen
- 2112 Meteorologinnen und Meteorologen
- 2113 Chemikerinnen und Chemiker
- 2114 Geologinnen und Geologen und Geophysikerinnen und Geophysiker

2111 **Physikerinnen und Physiker und Astronominen und Astronomen**

Physikerinnen und Physiker und Astronominen und Astronomen führen Forschungsarbeiten durch und verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und operative Methoden betreffend Materie, Raum, Zeit, Energie, Kräfte und Felder sowie die Beziehungen zwischen diesen physikalischen Phänomenen. Sie wenden wissenschaftliche Kenntnisse betreffend Physik und Astronomie in den Bereichen Industrie, Medizin, Militär oder in anderen Bereichen an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Forschung, Verbesserung oder Entwicklung von Konzepten, Theorien, technischen Instrumenten, Software und Betriebsmethoden auf den Gebieten Physik und Astronomie;
- (b) Durchführung von Experimenten, Tests und Analysen über Struktur und Eigenschaften von Materie in Bereichen wie Mechanik, Thermodynamik, Elektronik, Kommunikation, Energieerzeugung und -verteilung, Aerodynamik, Optik und Laser, Fernerkundung, Medizin, Schall, Magnetismus und Kernphysik;
- (c) Bewertung der Ergebnisse von Untersuchungen und Experimenten und Ziehen von Schlussfolgerungen hauptsächlich mithilfe von mathematischen Methoden und Modellen;
- (d) Anwendung von Prinzipien, Techniken und Prozessen zur Entwicklung oder Verbesserung von industriellen, medizinischen, militärischen und anderen praktischen Anwendungen der Prinzipien und Techniken von Physik und Astronomie;
- (e) Gewährleistung der sicheren und effektiven Anwendung von Strahlung (ionisierend und nicht ionisierend) an Patientinnen und Patienten zur Erzielung eines diagnostischen oder therapeutischen Ergebnisses laut Verschreibung einer Ärztin oder eines Arztes;
- (f) Sicherstellung der genauen Messung und Charakterisierung der in medizinischen Anwendungen verwendeten physischen Quantitäten;
- (g) Prüfung, Inbetriebnahme und Bewertung der in Anwendungen wie Bildgebung, medizinische Behandlung und Dosimetrie verwendeten Ausrüstung;
- (h) Anweisung von und Beratung mit Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe hinsichtlich der Optimierung der Ausgewogenheit zwischen den nützlichen und schädlichen Auswirkungen von Strahlung;
- (i) Beobachtung, Analyse und Interpretation von Himmelsphänomenen und Entwicklung von

Methoden, numerischen Modellen und Techniken zur Erweiterung des Wissens in Bereichen wie Navigation, Satellitenkommunikation, Raumforschung, Himmelskörper und kosmische Strahlung;

(j) Entwicklung, Umsetzung und Pflege von Standards und Protokollen zur Messung physikalischer Phänomene und zur Verwendung von Kerntechnologie in industriellen und medizinischen Anwendungen;

(k) Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Astronomin und Astronom
- Medizinphysikerin und Medizinphysiker
- Nuklearphysikerin und Nuklearphysiker
- Physikerin und Physiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fachärztin und Facharzt (Nuklearmedizin) - s. 2212
- Fachärztin und Facharzt (Radioonkologie) - s. 2212
- Radiologin und Radiologe - s. 2212
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe - s. 3211

Anmerkungen

Es ist anzumerken, dass Medizinphysikerinnen und Medizinphysiker, obwohl sie in dieser Berufsgattung korrekt mit anderen Physikerinnen und Physikern klassifiziert sind, als integraler Bestandteil des Gesundheitswesens gelten, neben den in Gruppe 22, Akademische und verwandte Gesundheitsberufe, klassifizierten Berufen und anderen Berufen, die in verschiedenen Gruppen von Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, klassifiziert sind.

2112

Meteorologinnen und Meteorologen

Meteorologinnen und Meteorologen erstellen kurz- oder langfristige Wetterprognosen, die in Luftfahrt, Schifffahrt, Landwirtschaft und anderen Bereichen und zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit verwendet werden. Sie führen Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit Zusammensetzung, Struktur und Dynamik der Atmosphäre durch.

Aufgaben umfassen:

(a) Untersuchung von Richtung und Geschwindigkeit von Luftbewegungen, -druck, -temperaturen, Feuchtigkeit, physikalischer und chemischer Umwandlung von Schadstoffen und anderen Phänomenen wie Wolkenbildung und Niederschlag, elektrischen Störungen und Sonnenstrahlung;

(b) Studium der von meteorologischen Stationen erhobenen Daten, Ausgabe von Radar- und Satellitenbildern sowie Computermodellen zur Darstellung und Prognostizierung von Wetterbedingungen;

(c) Erstellung und Meldung von kurz- oder langfristigen Wetterkarten, Prognosen und Warnungen im Zusammenhang mit atmosphärischen Phänomenen wie Zyklonen, Stürmen und anderen Gefahren für Leben und Eigentum und Verbreitung von Informationen über atmosphärische Bedingungen durch verschiedene Medien wie Radio, Fernsehen, Druckmedien und Internet;

(d) Durchführung von Experimenten in den Bereichen Nebelauflösung, Wolkenimpfung, Steigerung der Regenmenge und anderen Arten von Wetteränderungsprogrammen;

(e) Entwicklung und Prüfung von mathematischen Computermodellen von Wetter und Klima für Experimente oder operative Verwendung;

(f) Teilnahme an Studien über die Auswirkungen des Wetters auf die Umwelt;

(g) Analyse der Auswirkungen von Industrieprojekten und menschlichen Aktivitäten auf das Klima und die Qualität der Luft und Zusammenarbeit mit sozialwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gruppen zur Entwicklung geeigneter Milderungsstrategien;

(h) Beteiligung an Entwurf und Entwicklung neuer Ausrüstung und Verfahren für die Erfassung

meteorologischer Daten, Fernerkundung und für ähnliche Anwendungen;

(i) Forschung, Verbesserung oder Entwicklung von Konzepten, Theorien und operativen Methoden im Zusammenhang mit Zusammensetzung, Struktur und Dynamik der Atmosphäre und Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und Berichte über das Ergebnis dieser Forschungsarbeiten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Klimatologin und Klimatologe
- Hydrometeorologin und Hydrometeorologe
- Meteorologin und Meteorologe
- Wettervorhersagerin und Wettervorhersager

2113

Chemikerinnen und Chemiker

Chemikerinnen und Chemiker leisten Forschungsarbeit, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und operative Methoden oder wenden wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Chemie an, um neues Wissen oder Produkte zu entwickeln und um Qualität und Prozesse zu kontrollieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Forschungsstudien und Verbesserung oder Entwicklung von Konzepten, Instrumenten, Theorien und Betriebsmethoden auf dem Gebiet der Chemie;
- (b) Durchführung von Experimenten, Tests und Analysen zur Untersuchung der chemischen Zusammensetzung und Energie und von chemischen Änderungen verschiedener natürlicher oder synthetischer Substanzen, Materialien und Produkte;
- (c) Entwicklung von Verfahren für Umwelt- und Qualitätskontrolle und verschiedenen anderen Verfahren für Herstellerinnen und Hersteller oder Konsumentinnen und Konsumenten;
- (d) Durchführung von Programmen zur Muster- und Datenerhebung und Analyse zwecks Identifikation und Quantifizierung von Umweltschadstoffen;
- (e) Teilnahme an interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsprojekten in Zusammenarbeit mit Chemieingenieurinnen und Chemieingenieuren, Biologinnen und Biologen, Mikrobiologinnen und Mikrobiologen, Agronominnen und Agronomen, Geologinnen und Geologen und Angehörigen anderer akademischer Berufe;
- (f) Verwendung von Mikroorganismen zur Umwandlung von Substanzen in neue Verbindungen;
- (g) Suche nach Wegen zur Stärkung oder Kombination von Materialien oder zur Entwicklung von neuen Materialien;
- (h) Reproduktion und Synthetisierung natürlich vorkommender Substanzen und Entwicklung neuer künstlicher Substanzen;
- (i) Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Chemikerin und Chemiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Biochemikerin und Biochemiker - s. 2131
- Pharmakologin und Pharmakologe - s. 2131
- Pharmazeutin und Pharmazeut - s. 2262

2114

Geologinnen und Geologen und Geophysikerinnen und Geophysiker

Geologinnen und Geologen und Geophysikerinnen und Geophysiker leisten Forschungsarbeit, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und operative Methoden oder wenden wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Geologie und Geophysik auf Gebieten wie

Aufsuchen und Gewinnung von Öl, Gas und Mineralien, Wasserschutz, Tiefbau, Telekommunikation und Navigation sowie Beurteilung und Milderung der Auswirkungen von Entwicklungs- und Abfallentsorgungsprojekten auf die Umwelt an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Forschungsstudien und Verbesserung oder Entwicklung von Konzepten, Theorien und Betriebsmethoden im Zusammenhang mit Geologie und Geophysik;
- (b) Studium der Zusammensetzung und Struktur der Erdkruste, Untersuchung von Gestein, Mineralien, Fossilien und anderen Materialien, Bestimmung von Prozessen, die Einfluss auf die Entwicklung der Erde haben, Verfolgung der Entwicklung des früheren Lebens, Erforschung von Art und Chronologie geologischer Formationen und Beurteilung ihrer kommerziellen Anwendungen;
- (c) Interpretation von Forschungsdaten und Erstellung von geologischen Berichten, Karten, Tabellen und Diagrammen, Berichten und Arbeiten;
- (d) Anwendung von geologischem Wissen auf die im Zuge von Bauprojekten wie der Errichtung von Dämmen, Brücken, Tunnels und großen Gebäuden und Landgewinnungsprojekten auftretenden Probleme;
- (e) Verwendung verschiedener Fernerkundungsprogramme zur Untersuchung und Messung von seismischen, gravitationsbedingten, elektromagnetischen, thermischen und magnetischen Kräften, die auf die Erde einwirken;
- (f) Schätzung von Gewicht, Größe und Masse der Erde und Zusammensetzung und Struktur ihres Inneren, und Studium von Art, Aktivität und Vorhersagbarkeit von Vulkanen, Gletschern und Erdbeben;
- (g) Darstellung des Magnetfeldes der Erde und Anwendung dieser und anderer erhobener Daten für Sende-, Navigations- und andere Zwecke;
- (h) Studium und Messung der physikalischen Eigenschaften von Meeren und Atmosphäre und die Beziehungen zwischen ihnen, wie z.B. der Austausch von thermischer Energie;
- (i) Suche nach Öl-, Gas- und Minerallagerstätten und Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Ausmaßes mithilfe von seismologischen, gravimetrischen, magnetischen, elektromagnetischen oder radiometrischen Methoden;
- (j) Identifikation von Lagerstätten von Baumaterialien und Festlegung ihrer Merkmale und Eignung für die Verwendung als Betonzuschlagstoffe, Straßenfüllung oder für andere Anwendungen;
- (k) Erforschung von Bewegung, Verteilung und physikalischen Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser;
- (l) Beratung in Bereichen wie Abfallwirtschaft, Strecken- und Standortwahl und Sanierung von Altlasten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Geologische Ozeanographin und Geologischer Ozeanograph
- Geologin und Geologe
- Geophysikalische Ozeanographin und Geophysikalischer Ozeanograph
- Geophysikerin und Geophysiker

212

Mathematikerinnen und Mathematiker, Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematiker und Statistikerinnen und Statistiker

Mathematikerinnen und Mathematiker, Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematiker und Statistikerinnen und Statistiker erforschen, verbessern oder entwickeln mathematische, versicherungsmathematische und statistische Konzepte, Theorien und operative Modelle und Techniken und wenden dieses Wissen auf eine breite Palette von Aufgaben in Bereichen wie Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts- und Sozial- und anderen Wissenschaften an.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Studium, Verbesserung und Entwicklung von mathematischen, versicherungsmathematischen und statistischen Theorien und Techniken; Beratung über und Anwendung von mathematischen Prinzipien, Modellen und Techniken auf eine breite Palette von Aufgaben auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften und der Natur-, Sozial- und Biowissenschaften; Durchführung logischer Analysen von Managementproblemen, insbesondere in Bezug auf Input-Output-Effektivität, und Entwurf von mathematischen Modellen für jedes Problem, üblicherweise für die Programmierung und Lösung mittels Computer; Entwurf und Umsetzung von Pensionsplänen und Lebens-, Kranken-, Sozial- und anderen Arten von Versicherungssystemen; Anwendung von Mathematik-, Statistik-, Wahrscheinlichkeits- und Risikotheorien zur Beurteilung der potenziellen finanziellen Auswirkungen von künftigen Ereignissen; Planung und Organisation von Umfragen und anderen statistischen Erhebungen, und Erstellung von Fragebögen; Evaluierung, Verarbeitung, Analyse und Interpretation von statistischen Daten und ihre Vorbereitung für die Veröffentlichung; Beratung über oder Anwendung von verschiedenen Datenerfassungsmethoden und statistischen Methoden und Techniken, und Feststellung der Verlässlichkeit von Erkenntnissen insbesondere auf Gebieten wie Wirtschaft oder Medizin sowie auf anderen Gebieten der Natur-, Sozial- oder Biowissenschaften; Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten und Berichte; Beaufsichtigung der Arbeit von Assistentinnen und Assistenten in den Bereichen Mathematik, Versicherungsmathematik und Statistik sowie Bürokräften in der Statistik.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 2120 Mathematikerinnen und Mathematiker, Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematiker und Statistikerinnen und Statistiker

2120

Mathematikerinnen und Mathematiker, Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematiker und Statistikerinnen und Statistiker

Mathematikerinnen und Mathematiker, Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematiker und Statistikerinnen und Statistiker führen Forschungsstudien durch und verbessern oder entwickeln mathematische, versicherungsmathematische und statistische Konzepte, Theorien und operative Methoden und Techniken und führen Beratungen über deren praktische Anwendung in Bereichen wie Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts- und Sozial- und anderen Wissenschaften durch bzw. wirken an ihrer praktischen Umsetzung mit.

Aufgaben umfassen:

- (a) Studium, Verbesserung und Entwicklung mathematischer, versicherungsmathematischer und statistischer Theorien und Techniken;
- (b) Anwendung von mathematischen Prinzipien, Modellen und Techniken auf eine breite Palette von Aufgaben in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Natur-, Sozial- oder Biowissenschaften und entsprechende Beratung;
- (c) Durchführung logischer Analysen von Managementproblemen insbesondere in Bezug auf Input-Output-Effektivität, und Entwurf von mathematischen Modellen für jedes Problem, üblicherweise für die Programmierung oder die Lösung mittels Computer;
- (d) Entwurf und Umsetzung von Pensionsprogrammen und Lebens-, Kranken-, Sozial- und sonstigen Typen von Versicherungssystemen;
- (e) Anwendung von Mathematik, Statistik, Wahrscheinlichkeits- und Risikotheorie zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen zukünftiger Ereignisse;
- (f) Planung und Organisation von Befragungen und anderen statistischen Erhebungen und Entwicklung von Fragebögen;
- (g) Evaluierung, Verarbeitung, Analyse und Interpretation von statistischen Daten und ihre Vorbereitung zur Veröffentlichung;
- (h) Beratung über oder Anwendung von verschiedenen Datenerhebungsmodellen und statistischen Methoden und Techniken und Feststellung der Verlässlichkeit von Erkenntnissen insbesondere in Bereichen wie Wirtschaft und Medizin sowie in anderen Bereichen von Natur-, Sozial- und Biowissenschaften;
- (i) Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten;

(j) Überwachung der Arbeit von Assistentinnen und Assistenten und Bürokräften im Statistikwesen in den Bereichen Mathematik, Versicherungsmathematik und Statistik.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Versicherungsmathematikerin und Versicherungsmathematiker
- Operations Research Analytikerin und Analytiker
- Demographin und Demograph
- Mathematikerin und Mathematiker
- Statistikerin und Statistiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Systemanalytikerin und Systemanalytiker - s. 2511
- Versicherungsmathematische Assistentin und Versicherungsmathematischer Assistent - s. 3314
- Nicht akademische mathematische Fachkraft - s. 3314
- Nicht akademische statistische Fachkraft - s. 3314
- Bürokräft im Versicherungswesen - s. 4312
- Bürokräft in der Statistik - s. 4312

213

Biowissenschaftlerinnen und Biowissenschaftler

Biowissenschaftlerinnen und Biowissenschaftler wenden aus der Forschung gewonnene Erkenntnisse auf das menschliche, tierische und pflanzliche Leben und deren Interaktionen untereinander und mit der Umwelt an, um neues Wissen zu entwickeln, die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion zu verbessern und menschliche Gesundheits- und Umweltprobleme zu lösen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erfassung, Analyse und Evaluierung experimenteller Daten und Felddaten zur Identifikation und Entwicklung neuer Prozesse und Techniken; Beratung und Unterstützung von öffentlicher Hand, Organisationen und Unternehmen im Hinblick auf eine nachhaltige ökologische Entwicklung der natürlichen Ressourcen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2131 Biologinnen und Biologen, Botanikerinnen und Botaniker, Zoologinnen und Zoologen und verwandte Berufe
- 2132 Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -beraterinnen und -berater
- 2133 Umweltwissenschaftlerinnen und Umweltwissenschaftler

2131

Biologinnen und Biologen, Botanikerinnen und Botaniker, Zoologinnen und Zoologen und verwandte Berufe

Biologinnen und Biologen, Botanikerinnen und Botaniker, Zoologinnen und Zoologen und verwandte Berufe studieren lebende Organismen und ihre Interaktionen untereinander und mit der Umwelt, und wenden dieses Wissen zur Lösung von menschlichen Gesundheits- und Umweltproblemen an. Sie arbeiten in verschiedenen Bereichen wie Botanik, Zoologie, Ökologie, Meeresbiologie, Genetik, Immunologie, Pharmakologie, Toxikologie, Physiologie, Bakteriologie und Virologie.

Aufgaben umfassen:

(a) Durchführung von Forschungsstudien in Laboratorien und im Feld zur Vergrößerung der wissenschaftlichen Kenntnisse über lebende Organismen zur Entdeckung neuer Informationen, zur Überprüfung von Hypothesen, zur Lösung von Problemen in Bereichen wie Umwelt, Landwirtschaft und Gesundheit und zur Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Techniken für die Anwendung auf den Gebieten Pharmakologie, Landwirtschaft und Umwelt;

(b) Entwicklung und Durchführung von Experimenten und Tests;

(c) Sammlung von Proben und Daten von Menschen, Tieren, Insekten und Pflanzen und Studium ihrer Herkunft und Entwicklung, ihrer chemischen und physischen Form, Struktur und Zusammensetzung sowie ihrer Lebens- und Reproduktionsprozesse;

(d) Untersuchung lebender Organismen mithilfe verschiedener Ausrüstungen, Instrumente, Technologien und Techniken wie Elektronenmikroskope, Telemetrie, Satellitennavigationssysteme, Biotechnologie, Satellitenbilder, Gentechnik, digitale Bildanalyse, Polymerase-Kettenreaktion und Computer-Modellierung;

(e) Identifikation, Klassifizierung, Aufzeichnung und Beobachtung von lebenden Organismen, und Führung von Datenbanken;

(f) Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten und Berichte mit detaillierten Forschungsergebnissen und neuen Erkenntnissen, die dann der Wissenschaftsgemeinde in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder bei Konferenzen zur Prüfung und weiteren Diskussion zur Verfügung gestellt werden;

(g) Entwicklung und Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Identifikation der von natürlichen oder menschlichen Faktoren verursachten Veränderungen;

(h) Beratung von öffentlicher Hand, Organisationen und Unternehmen in Bereichen wie Umweltschutz, Umgang mit natürlichen Ressourcen, Auswirkungen des Klimawandels und Umweltverschmutzung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Tierverhaltensforscherin und Tierverhaltensforscher
- Bakteriologin und Bakteriologe
- Biologin und Biologe
- Biotechnologie-Ingenieurin und -Ingenieur
- Botanikerin und Botaniker
- Zellgenetikerin und Zellgenetiker
- Meeresbiologin und Meeresbiologe
- Mikrobiologin und Mikrobiologe
- Molekularbiologin und Molekularbiologe
- Molekulargenetikerin und Molekulargenetiker
- Pharmakologin und Pharmakologe
- Zoologin und Zoologe

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Ökologin und Ökologe - s. 2133

2132

Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -beraterinnen und -berater

Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und -beraterinnen und -berater studieren Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einschließlich Anbau, Düngung, Ernte, Bodenerosion und -zusammensetzung, Verhinderung von Krankheiten, Ernährung, Fruchtfolgen und Marketing und bieten Unterstützungs- und Beratungsdienste auf diesen Gebieten. Sie entwickeln Techniken zur Produktivitätssteigerung und studieren und entwickeln Pläne und Richtlinien für Bodenbewirtschaftung und Fischereiwirtschaft.

Aufgaben umfassen:

(a) Sammlung und Analyse von Daten und Proben im Zusammenhang mit Produkt-, Futtermittel-, Boden- und Wasserqualität sowie anderen Faktoren im Zusammenhang mit der Produktion in Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei;

(b) Beratung über Techniken zur Verbesserung der Produktion von Feldfrüchten, Vieh und Fisch sowie alternative Produktionsoptionen;

(c) Beratung über Vieh- und Pflanzenkrankheiten, Schädlings- und Unkrautbekämpfung, Bodenverbesserung, Tierhaltungs- und Fütterungsprogramme;

(d) Studium der Umweltfaktoren, die Auswirkungen auf kommerziellen Feldfruchtanbau, Weidewuchs, Tierzucht, Fischbestände und Wachstum und Gesundheit von Waldbäumen haben;

(e) Studium der Auswirkungen von Kultivierungstechniken, Böden, Insekten, Krankheiten und Fischereipraktiken auf die Erträge von Viehzucht, Ackerbau, Forstwirtschaft und Fischerei;

- (f) Studium von Fischwanderung, Wachstum, Fütterung und Laich und Entwicklung von Methoden zur Sammlung, Fertilisierung, Inkubation und Ausbrütung von Fischeiern;
- (g) Erforschung der Merkmale, Nutzung der Kapazität und Produktivität von Böden und Anwendung der Erkenntnisse auf die Entwicklung verbesserter Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstwirtschaftspraktiken;
- (h) Entwicklung von Verfahren und Techniken zur Lösung von landwirtschaftlichen Problemen und zur Verbesserung der Produktionseffizienz;
- (i) Verwaltung von Wald- und Fischereiressourcen zur Maximierung ihrer langfristigen Nutzen für Wirtschaft, Erholung und Umwelt;
- (j) Studium der Verbreitung und Kultivierung von Waldbäumen, Methoden zur Vergrößerung der Bestände und der Auswirkungen der Verdünnung auf die forstwirtschaftlichen Erträge;
- (k) Untersuchung, Planung und Umsetzung von Bewirtschaftungsverfahren zur Bewältigung der Auswirkungen von Bränden, Überschwemmungen, Dürren, Bodenerosion, Schädlingen und Krankheiten;
- (l) Erstellung wissenschaftlicher Berichte und Durchführung von beratenden Informationssitzungen und Lektionen für Land-, Forst- und Fischereigemeinden und andere Gruppen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Agrarwissenschaftlerin und Agrarwissenschaftler
- Fischereiberaterin und Fischereiberater
- Forstwissenschaftlerin und Forstwissenschaftler
- Forstberaterin und Forstberater
- Forstwirtschaftlerin und Forstwirtschaftler
- Bodenwissenschaftlerin und Bodenwissenschaftler

2133

Umweltwissenschaftlerinnen und Umweltwissenschaftler

Umweltwissenschaftlerinnen und Umweltwissenschaftler studieren und beurteilen die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten wie Luft- und Wasserverschmutzung und Lärmemissionen, Bodenverschmutzung, Klimawandel, Giftmüll und Plünderung und Degradierung natürlicher Ressourcen auf die Umwelt. Sie entwickeln Pläne und Lösungen für Schutz, Erhaltung und Sanierung der Umwelt sowie für die Minimierung und Verhinderung weiterer Umweltschäden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Forschungsstudien und Tests, Sammlung von Proben, Durchführung von Feld- und Laboranalysen zur Identifikation von Quellen von Umweltproblemen und Empfehlung von Methoden zur Verhinderung, Kontrolle und Behebung der Auswirkungen von Umweltproblemen;
- (b) Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen potenzieller oder vorgesehener Aktivitäten, Projekte und Entwicklungen auf die Umwelt und Empfehlung zur Durchführung oder Nichtdurchführung solcher Aktivitäten;
- (c) Entwicklung und Koordinierung der Umsetzung von Umweltmanagementsystemen, um es Organisationen zu ermöglichen, die Auswirkungen ihrer Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt zu erkennen, zu überwachen und zu kontrollieren;
- (d) Durchführung von Prüfungen zur Bewertung der Umweltauswirkung bestehender Aktivitäten, Prozesse, Abfälle, Lärm und Substanzen;
- (e) Beurteilung der Einhaltung von Regierungs- und internen Umweltbestimmungen und -richtlinien durch eine Organisation, Identifikation von Verletzungen und Festlegung der entsprechenden Abhilfemaßnahmen;
- (f) Bereitstellung von technischen Beratungs- und Unterstützungsdiensten für Organisationen über den optimalen Umgang mit Umweltproblemen zur Verringerung von Umweltschäden und zur Minimierung von finanziellen Verlusten;

(g) Entwicklung von Schutzplänen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Luftverschmutzungsanalytikerin und Luftverschmutzungsanalytiker
- Umweltschutzbeauftragte und Umweltschutzbeauftragter
- Umweltschutzwissenschaftlerin und Umweltschutzwissenschaftler
- Ökologin und Ökologe
- Umweltberaterin und Umweltberater
- Umwelt-Auditorin und -Auditor
- Umweltmanagementbeauftragte und Umweltmanagementbeauftragter
- Umweltforscherin und Umweltforscher
- Umweltwissenschaftlerin und Umweltwissenschaftler
- Wasserqualitätsanalytikerin und Wasserqualitätsanalytiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Umweltingenieurin und Umweltingenieur - s. 2143

214 **Ingenieurwissenschaftlerinnen und Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation)**

Ingenieurwissenschaftlerinnen und Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation) konzipieren, planen und organisieren Tests, Konstruktion, Installation und Instandhaltung von Bauwerken, Maschinen und deren Komponenten sowie von Produktionssystemen und -anlagen und stellen Produktionspläne auf und planen Arbeitsverfahren, um sicherzustellen, dass technische Projekte auf sichere, effiziente und kosteneffektive Weise durchgeführt werden.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Planung und Konstruktion von chemischer Verfahrenstechnik, Tiefbauprojekten, mechanischen Ausrüstungen und Systemen, Bergbau- und Bohraktivitäten und anderen technischen Projekten; Spezifikation und Interpretation von Skizzen und Plänen und Festlegung von Konstruktionsmethoden; Beaufsichtigung der Errichtung von Bauwerken, Wasser- und Gasversorgungs- sowie -transportsystemen, und Herstellung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Ausrüstung, Maschinen und Anlagen; Organisation und Management von Projektarbeit und Lieferung von Materialien, Anlagen und Ausrüstung; Schätzung der Gesamtkosten und Erstellung detaillierter Kostenpläne und Schätzungen als Instrumente für die Budgetkontrolle; Klärung von Konstruktions- und Betriebsproblemen auf verschiedenen technischen Gebieten durch Anwendung von Ingenieurstechnik.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2141 Wirtschafts- und Produktionsingenieurinnen und -ingenieure
- 2142 Bauingenieurinnen und Bauingenieure
- 2143 Umweltschutzingenieurinnen und Umweltschutzingenieure
- 2144 Maschinenbauingenieurinnen und Maschinenbauingenieure
- 2145 Chemieingenieurinnen und Chemieingenieure
- 2146 Bergbauingenieurinnen und Bergbauingenieure, Metallurginnen und Metallurgen und verwandte Berufe
- 2149 Ingenieurinnen und Ingenieure, anderweitig nicht genannt

2141 **Wirtschafts- und Produktionsingenieurinnen und -ingenieure**

Wirtschafts- und Produktionsingenieurinnen und -ingenieure führen Forschungs- und Konstruktionsarbeiten durch und organisieren und überwachen Konstruktion, Betrieb und Instandhaltung von industriellen Produktionsanlagen und der zugehörigen Produktionsabläufe. Sie legen Programme zur Koordination von Produktionsabläufen fest und beurteilen Kosteneffektivität und Sicherheit.

Aufgaben umfassen:

(a) Studium von Funktionsanweisungen, Organigrammen und Projektinformationen zur Festlegung von Funktionen und Verantwortungen von Arbeiterinnen und Arbeitern und Arbeitseinheiten und zur Identifikation von Duplikationsbereichen;

- (b) Festlegung von Arbeitsmessprogrammen und Analyse von Arbeitsproben zur Entwicklung von Standards für den Einsatz von Arbeitskräften;
- (c) Analyse des Einsatzes von Arbeitskräften, von Grundrissen von Anlagen, Betriebsdaten sowie von Produktionsplänen und Kosten zur Ermittlung des effizientesten Einsatzes von Arbeitskräften und Ausrüstungen;
- (d) Entwicklung von Spezifikationen für die Produktion und Festlegung von Materialien, Ausrüstung, Rohrleitungssystemen, Materialflüssen, Kapazitäten und Layout von Anlagen und Systemen;
- (e) Organisation und Führung von Projektarbeit und Lieferung von Materialien, Anlagen und Ausrüstung;
- (f) Festlegung von Standards und Richtlinien für Installation, Modifikation, Qualitätssicherung, Test, Inspektion und Instandhaltung gemäß technischen Grundsätzen und Sicherheitsbestimmungen;
- (g) Inspektion der Anlagen zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Leistung;
- (h) Leitung der Instandhaltung von Anlagengebäuden und Ausrüstung und Koordinierung der Anforderungen für neue Konstruktionen, Studien und Instandhaltungspläne;
- (i) Beratung der Unternehmensleitung hinsichtlich neuer Produktionsmethoden, Techniken und Ausrüstung;
- (j) Herstellung und Pflege des Kontakts zu den Abteilungen Materialeinkauf, Lager und Kontrolle zur Sicherstellung eines stetigen Flusses von Betriebsmitteln

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Arbeitsplanungsingenieurin und Arbeitsplanungsingenieur
- Wirtschaftsingenieurin und Wirtschaftsingenieur
- Betriebsingenieurin und Betriebsingenieur
- Produktionsingenieurin und Produktionsingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Produktion bei der Herstellung von Waren - s. 1321

2142

Bauingenieurinnen und Bauingenieure

Bauingenieurinnen und Bauingenieure erbringen Bauforschungs- und Beratungsaufgaben und planen und leiten Bauprojekte; sie tragen Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung von Bauwerken oder studieren die technologischen Aspekte bestimmter Materialien und führen diesbezügliche Beratungen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erforschung und Entwicklung neuer oder verbesserter Theorien und Methoden im Zusammenhang mit Bauwesen;
- (b) Konstruktion von Bauten wie Brücken, Dämmen, Docks, Straßen, Flughäfen, Eisenbahnen, Kanälen, Rohrleitungen, Abfallentsorgungs- und Hochwasserschutzanlagen sowie Industrie- und andere große Bauten und entsprechende Beratung;
- (c) Festlegung und Spezifikation von Baumethoden, Materialien und Qualitätsstandards und Leitung von Bauarbeiten;
- (d) Festlegung von Kontrollsystemen zur Sicherstellung einer effizienten Funktion von Bauten sowie Sicherheit und Umweltschutz;
- (e) Organisation und Leitung von Instandhaltung und Reparatur von bestehenden Bauwerken;
- (f) Analyse des Verhaltens von Erde und Gestein bei Druckausübung durch die vorgesehenen Bauten und Planung von Baufundamenten;

(g) Analyse der Stabilität von Bauten und Prüfung des Verhaltens und der Haltbarkeit der für ihre Errichtung verwendeten Materialien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bauingenieurin und Bauingenieur
- Geotechnik-Ingenieurin und Ingenieur
- Statikerin und Statiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in Bauprojekten - s. 1323
- Geowissenschaftlerin und Geowissenschaftler - s. 2114
- Bergbauingenieurin und Bergbauingenieur - s. 2146
- Metallurgin und Metallurge - s. 2146
- Raum-, Stadt- und Verkehrsplanerin und -planer - s. 2164

2143

Umweltschutzingenieurinnen und Umweltschutzingenieure

Umweltschutzingenieurinnen und Umweltschutzingenieure führen Forschungsarbeiten durch und sind bei der Umsetzung von Lösungen zur Verhinderung, Kontrolle und Behebung der negativen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Umwelt unter Anwendung verschiedener technischer Ingenieurfachrichtungen forschend, beratend, planend und leitend tätig. Sie führen Umweltprüfungen von Hoch- und Tiefbauprojekten durch und wenden technische Prinzipien auf Umweltschutz, Recycling und Entsorgung an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Forschungsstudien, Beurteilung und Meldung der Umweltauswirkungen von bestehenden und vorgesehenen Hoch-, Tiefbau- und sonstigen Aktivitäten;
- (b) Inspektion von industriellen und städtischen Einrichtungen und Programmen zur Bewertung der betrieblichen Effektivität und Sicherstellung der Einhaltung von Umweltrichtlinien;
- (c) Planung und Überwachung der Entwicklung von Systemen, Prozessen und Ausrüstung für Kontrolle, Management oder Wiederherstellung der Wasser-, Luft- oder Bodenqualität;
- (d) Bereitstellung von umwelttechnischer Unterstützung bei Netzwerkanalysen und Gesetzesanalysen und bei der Planung oder Prüfung der Entwicklung von Datenbanken;
- (e) Beschaffung, Aktualisierung und Instandhaltung von Plänen, Genehmigungen und Standardbetriebsverfahren;
- (f) Bereitstellung von maschinenbaulicher und technischer Unterstützung für Umweltsanierungs- und Verfahrensprojekte einschließlich Planung von Sanierungssystemen und Entscheidung über die regulatorische Anwendbarkeit;
- (g) Überwachung des Fortschritts von Umweltverbesserungsprogrammen;
- (h) Beratung von Unternehmen und Regierungsbehörden hinsichtlich Verfahren für die Reinigung von Altlasten zum Schutz von Menschen und Umwelt;
- (i) Zusammenarbeit mit Umweltspezialistinnen und Umweltspezialisten, Planerinnen und Planern, Sondermülltechnikerinnen und Sondermülltechnikern, Technikerinnen und Technikern aus anderen Disziplinen und Rechts- und Wirtschaftsexpertinnen und -experten, um sich mit Umweltproblemen zu befassen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Luftreinhaltungstechnik-Ingenieurin und -Ingenieur
- Umweltanalytikerin und Umweltanalytiker
- Umweltingenieurin und Umweltingenieur
- Umweltsanierungsexpertin und Umweltsanierungsexperte
- Abwasserverfahrensingenieurin und Abwasserverfahrensingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Umweltwissenschaftlerin und Umweltwissenschaftler - s. 2133
- Strahlenschutzexpertin und Strahlenschutzexperte - s. 2263

2144

Maschinenbauingenieurinnen und Maschinenbauingenieure

Maschinenbauingenieurinnen und Maschinenbauingenieure führen Forschungsstudien durch, planen und leiten die Produktion von Apparaten, Flugzeugen, Schiffen, Maschinen und Industrieanlagen, Ausrüstung und Systemen und leisten entsprechende Beratungsdienste; sie erfüllen Beratungs- und Leitungsaufgaben hinsichtlich ihrer Funktion, Instandhaltung und Reparatur oder studieren mechanische Aspekte bestimmter Materialien, Produkte oder Prozesse und erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beratung über und Konstruktion von Maschinen und Werkzeugen für Produktion, Bergbau, Bau, Landwirtschaft und andere industrielle Zwecke;
- (b) Beratung über und Konstruktion von Dampf-, Verbrennungs- und anderen nicht elektrischen Motoren und Maschinen, die zum Antrieb von Eisenbahnlokomotiven, Straßenfahrzeugen oder Flugzeugen oder für den Betrieb von industriellen oder anderen Maschinen verwendet werden;
- (c) Beratung über und Konstruktion von Schiffsrümpfen, Aufbauten und Antriebssystemen von Schiffen, mechanischen Anlagen und Ausrüstung für Freigabe, Kontrolle und Nutzung von Energie; Heizungs-, Lüftungs- und Kühlsystemen, Lenkgetrieben, Pumpen und anderer mechanischer Ausrüstung;
- (d) Beratung über und Konstruktion von Flugzeugzellen, Fahrwerken und anderer Ausrüstung für Luftfahrzeuge sowie von Aufhängungssystemen, Bremsen, Fahrzeugkarosserien und anderen Komponenten von Straßenfahrzeugen;
- (e) Beratung über und Konstruktion von nicht elektrischen Teilen von Apparaten oder Produkten wie Textverarbeitungssystemen, Computern, Präzisionsinstrumenten, Kameras und Projektoren;
- (f) Erstellung von Kontrollstandards und Verfahren zur Sicherstellung der effizienten Funktion und Sicherheit von Maschinen, Triebwerken, Werkzeugen, Motoren, Industrieanlagen, Ausrüstung oder Systemen;
- (g) Sicherstellung, dass Ausrüstung, Betrieb und Instandhaltung den Auslegungsvorschriften und Sicherheitsstandards entsprechen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Luftfahrttechnik-Ingenieurin und -Ingenieur
- Schiffsarchitektin und Schiffsarchitekt
- Schiffbauingenieurin und Schiffbauingenieur
- Maschinenbauingenieurin und Maschinenbauingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Technischer Schiffsoffizier - s. 3151

2145

Chemieingenieurinnen und Chemieingenieure

Chemieingenieurinnen und Chemieingenieure erforschen, entwickeln und leiten chemische Prozesse im industriellen Maßstab und die Produktion verschiedener Substanzen und Artikel - wie Rohöl, Erdölderivate, Lebensmittel- und Getränkeprodukte, Medikamente oder synthetische Stoffe - und führen diesbezügliche Beratungen durch. Sie leiten Instandhaltung und Reparatur von chemischen Anlagen und Ausrüstung und studieren die chemischen Aspekte bestimmter Materialien, Produkte oder Prozesse und führen Beratungen zu diesen Themen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Forschungsstudien und Beratungen über und Entwicklung von chemischen Prozessen zur Raffination von Rohöl und anderen Flüssigkeiten oder Gasen und zur Produktion von Substanzen und Artikeln wie Erdölderivaten, Sprengstoffen, Lebensmittel- und Getränkeprodukten, Medikamenten oder synthetischen Stoffen im industriellen Maßstab;

- (b) Spezifikation von chemischen Verfahrenstechniken, Stoffen und Qualitätsstandards und Sicherstellung, dass sie den Spezifikationen entsprechen;
- (c) Festlegung von Kontrollstandards und Verfahren zur Sicherstellung der Sicherheit und Effizienz von chemischen Produktionsabläufen und der Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter, die die Ausrüstung betreiben oder in der Nähe von laufenden chemischen Reaktionen arbeiten;
- (d) Konstruktion der Ausrüstung chemischer Anlagen und der Prozesse für die Herstellung von Chemikalien und Produkten;
- (e) Durchführung von Tests in allen Produktionsstadien zur Festlegung des Grades der Kontrolle über Variablen wie Temperatur, Dichte, spezifisches Gewicht und Druck;
- (f) Entwicklung der anzuwendenden Sicherheitsverfahren;
- (g) Erstellung von Schätzungen der Produktionskosten und von Produktionsfortschrittsberichten für die Unternehmensleitung;
- (h) Durchführung von Laborstudien über die Schritte der Herstellung neuer Produkte und Prüfung der vorgeschlagenen Verfahren in kleinen Betriebsanlagen wie Pilotanlagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Chemieingenieurin und Chemieingenieur
- Brennstofftechnik-Ingenieurin und -Ingenieur
- Kunststofftechnik-Ingenieurin und -Ingenieur
- Raffinerieverfahreningenieurin und Raffinerieverfahreningenieur

2146

Bergbauingenieurinnen und Bergbauingenieure, Metallurginnen und Metallurgen und verwandte Berufe

Bergbauingenieurinnen und Bergbauingenieure, Metallurginnen und Metallurgen und verwandte Berufe erforschen, planen, entwickeln und unterhalten Methoden im industriellen Maßstab für die Extraktion von Metallen aus ihren Erzen oder von Mineralien, Wasser, Öl oder Gas aus der Erde sowie für die Entwicklung neuer Legierungen, Keramik- und sonstigen Materialien, oder studieren die Bergbau- und metallurgischen Aspekte bestimmter Materialien, Produkte oder Verfahren und erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung des Ortes und Planung des Abbaus von Kohle, Metallerzen, nicht metallischen Mineralien und Baumaterialien wie Stein und Schotter;
- (b) Festlegung der bestgeeigneten Methoden für einen effizienten Bergbau und Abbau, der zu verwendenden Maschinen, Layoutplanung und Leitung der Errichtung von Schächten und Tunnels;
- (c) Festlegung von Bohrplätzen und Methoden zur Kontrolle des Flusses von Wasser, Öl oder Gas aus Bohrlöchern;
- (d) Planung und Leitung von Lagerung, Erstbehandlung und Transport von Wasser, Öl oder Gas;
- (e) Festlegung von Sicherheitsstandards und Verfahren sowie von Erste-Hilfe-Einrichtungen, insbesondere unterirdischer;
- (f) Durchführung von Forschungsstudien, Entwicklung von Methoden zur Extraktion von Metallen aus ihren Erzen oder Beratung hinsichtlich ihrer Anwendung;
- (g) Untersuchung der Eigenschaften von Metallen und Legierungen, Entwicklung neuer Legierungen und Beratung über die und Beaufsichtigung der technischen Aspekte der Herstellung und Verarbeitung von Metallen und Legierungen;
- (h) Herstellung und Pflege der technischen Kontakte und Beratung mit anderen zuständigen Expertinnen und Experten wie Geologinnen und Geologen und Geophysikerinnen und Geophysikern;
- (i) Untersuchung von Lagerstätten oder Minen zur Bewertung der Profitabilität.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Extraktionsmetallurgin und Extraktionsmetallurge
- Bergbauingenieurin und Bergbauingenieur
- Erdöl- und Erdgas-Ingenieurin und -Ingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Geologin und Geologe - s. 2114
- Geophysikerin und Geophysiker - s. 2114

2149

Ingenieurinnen und Ingenieure, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Ingenieurinnen und Ingenieure, anderweitig in Untergruppe 214, Ingenieurwissenschaftlerinnen und Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation) oder in Untergruppe 215, Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik, nicht genannt. Diese Berufsgattung enthält zum Beispiel Personen, die Forschungsstudien durchführen, technische Verfahren und Lösungen für Sicherheit am Arbeitsplatz, Medizintechnik, Optik, Werkstoffe, Atomstromerzeugung und Sprengstoffe entwickeln und Beratungen zu diesen Themen durchführen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Anwendung von technischem Wissen auf Konstruktion, Entwicklung und Bewertung von biologischen Systemen und Gesundheitssystemen und Produkten wie künstliche Organe, Prothesen und Instrumente;
- (b) Konstruktion von Geräten, die für verschiedene medizinische Verfahren verwendet werden, bildgebenden Systemen wie Kernspintomografie und Geräten für die Automatisierung von Insulininjektionen oder die Kontrolle von Körperfunktionen;
- (c) Konstruktion von Komponenten optischer Instrumente wie von Linsen, Mikroskopen, Teleskopen, Laser, optischen Plattensystemen und anderer Ausrüstung, die die Eigenschaften von Licht verwendet;
- (d) Konstruktion, Prüfung und Koordinierung der Entwicklung von Kampfmittelmaterial zur Erfüllung von militärischen Spezifikationen für deren Beschaffung;
- (e) Konstruktion und Überwachung von Konstruktion und Betrieb von Kernreaktoren und Kernkraftwerken und der Wiederverarbeitung von nuklearen Brennstoffen und Rückgewinnungssystemen;
- (f) Planung und Entwicklung von Nuklearausrüstung wie Reaktorkernen, Strahlungsabschirmung und verbundenen Instrumenten und Kontrollmechanismen;
- (g) Beurteilung von Schäden und Durchführung von Berechnungen für Seerettungsaktionen;
- (h) Untersuchung und Beratung im Hinblick auf die technischen Aspekte bestimmter Produktionsprozesse insbesondere im Zusammenhang mit Glas, Keramik, Textilien, Lederprodukten, Holz und Druck;
- (i) Identifikation potenzieller Gefahren und Einführung von Sicherheitsverfahren und -vorrichtungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Medizintechnik-Ingenieurin und -Ingenieur
- Ingenieurin und Ingenieur für Kampfmitteltechnik
- Ingenieurin und Ingenieur für Seerettungstechnik
- Werkstoffingenieurin und Werkstoffingenieur
- Optikingenieurin und Optikingenieur
- Sicherheitstechnik-Ingenieurin und -Ingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Wirtschafts- und Produktionsingenieurin und -ingenieur - s. 2141
- Umweltschutzingenieurin und Umweltschutzingenieur - s. 2143
- Vermessungsingenieurin und Vermessungsingenieur - s. 2165

Anmerkungen

Es ist anzumerken, dass Medizintechnik-Ingenieurinnen und -Ingenieure, obwohl sie in dieser Berufsgattung korrekt mit anderen Physikerinnen und Physikern klassifiziert sind, als integraler Bestandteil des Gesundheitswesens gelten, neben den in Gruppe 22, Akademische und verwandte Gesundheitsberufe, klassifizierten Berufen und anderen Berufen, die in verschiedenen Gruppen von Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, klassifiziert sind.

215 **Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik**

Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik forschen und entwickeln, beraten, planen und leiten Errichtung und Betrieb von Systemen der Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation, Bauteilen, Motoren und Ausrüstungen. Sie planen und errichten Steuerungen, um Leistung und Sicherheit von elektrischen und elektronischen Anlagen und Systemen zu überwachen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Forschung, Beratung über und Leitung bei dem Betrieb und der Reparatur von Produkten und Systemen der Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation; Beratung und Errichtung von Kraftwerken und Systemen, die elektrischen Strom erzeugen, übertragen und verteilen; Einhaltung von Normen, die zur Überwachung der Leistung und Sicherheit von Bauelementen, Geräten, Anlagen und Systemen der Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation dienen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2151 Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Elektrotechnik
- 2152 Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Elektronik
- 2153 Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik

2151 **Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Elektrotechnik**

Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Elektrotechnik erforschen, planen und leiten Entwicklung und Betrieb von elektrischen Systemen, Komponenten, Motoren und Ausrüstung und führen diesbezügliche Beratungen durch und beraten hinsichtlich ihrer Funktion, Instandhaltung und Reparatur und nehmen entsprechende Leitungsfunktionen wahr, oder sie untersuchen die technologischen Aspekte von elektrotechnischen Materialien, Produkten und Prozessen oder führen diesbezügliche Beratungen durch.

Aufgaben umfassen:

(a) Beratung über und Entwurf von Kraftwerken und Systemen, die elektrischen Strom erzeugen, übertragen und verteilen;

(b) Beaufsichtigung, Kontrolle und Überwachung des Betriebs von Stromerzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungssystemen;

(c) Beratung über und Entwicklung von Systemen für Elektromotoren, elektrischen Antrieb und anderen Anlagen oder von elektrischen Haushaltsgeräten;

(d) Spezifikation von elektrischen Installationen und Anwendungen in industriellen und sonstigen Gebäuden und Objekten;

(e) Einhaltung und Entwicklung von Normen zur Überwachung von Leistung und Sicherheit von Stromerzeugungs- und Verteilungssystemen, Motoren und Ausrüstung;

(f) Festlegung von Produktionsmethoden für elektrische Anlagen und Systeme sowie Instandhaltung und Reparatur von bestehenden elektrischen Systemen, Motoren und Ausrüstungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Ingenieurin und Ingenieur für den Bereich Stromerzeugung

- Elektrotechnik-Ingenieurin und -Ingenieur
- Elektromechnik-Ingenieurin und -Ingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Ingenieurin und Ingenieur für Kernkraftwerkstechnik - s. 2149
- Elektronikingenieurin und Elektronikingenieur - s. 2152
- Telekommunikationsingenieurin und Telekommunikationsingenieur - s. 2153
- Rundfunkingenieurin und Rundfunkingenieur - s. 2153

2152

Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Elektronik

Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Elektronik erforschen, planen und leiten Entwicklung, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von elektronischen Systemen und untersuchen die technologischen Aspekte von Materialien für elektronische Bauteile, von Produkten und Prozessen oder erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen.

Aufgaben umfassen:

(a) Entwicklung von elektronischen Geräten oder Bauelementen, Schaltkreisen, Halbleitern und Systemen und entsprechende Beratung;

(b) Spezifikation von Produktions- oder Montagemethoden, Materialien und Qualitätsstandards und Leitung von Produktion oder Montage von elektronischen Produkten und Systemen;

(c) Einhaltung und Entwicklung von Normen und Verfahren zur Gewährleistung einer leistungsgerechten Funktion und Sicherheit von elektronischen Systemen, Motoren und Ausrüstungen;

(d) Organisation und Leitung von Instandhaltung und Reparatur bestehender elektronischer Systeme und Ausrüstung;

(e) Entwicklung von elektronischen Schaltkreisen und Bauelementen zur Verwendung unter anderem für Leit- und Antriebstechnik in der Luft- und Raumfahrt, für Akustik oder für Messgeräte und Steuerungen;

(f) Erforschung von Radar-, Telemetrie- und Fernsteuerungssystemen sowie von Mikrowellen und anderer elektronischer Ausrüstung und Erbringung von diesbezüglichen Beratungsleistungen;

(g) Erstellung und Entwicklung von Signalverarbeitungsalgorithmen und deren Implementierung durch Wahl von geeigneter Hard- und Software;

(h) Entwicklung von Apparaten und Verfahren zur Prüfung von elektronischen Bauelementen, Schaltkreisen und Systemen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Computer-Hardwareingenieurin und -Hardwareingenieur
- Elektronikingenieurin und Elektronikingenieur
- Messtechnik-Ingenieurin und -Ingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Telekommunikationsingenieurin und Telekommunikationsingenieur - s. 2153

2153

Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik

Ingenieurinnen und Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik erforschen, planen und leiten Entwicklung, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Telekommunikationssystemen und Ausrüstungen und erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen. Sie untersuchen die technologischen Aspekte von telekommunikationstechnischen Bauteilen, Produkten und Prozessen oder erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen.

Aufgaben umfassen:

(a) Entwicklung von Telekommunikationsgeräten oder Komponenten, Systemen, Ausrüstung und

Verteilungszentren und diesbezügliche Beratung;

(b) Spezifikation von Produktions- oder Montagethoden, Materialien, Qualitäts- und Sicherheitsstandards und Leitung der Produktion oder Montage von Telekommunikationsprodukten und -systemen;

(c) Organisation und Leitung von Instandhaltung und Reparatur bestehender Telekommunikationssysteme, Motoren und Ausrüstung;

(d) Forschung von und Beratung hinsichtlich Telekommunikationsausrüstung;

(e) Planung und Entwicklung von Kommunikationsnetzwerken basierend auf leitungsgebundenen oder Glasfaser- oder drahtlosen Kommunikationsnetzen;

(f) Entwurf und Entwicklung von Signalverarbeitungsalgorithmen und deren Implementierung mittels der Auswahl geeigneter Hard- und Software;

(g) Planung von Telekommunikationsnetzwerken und leitungsgebundenen oder Funksystemen für Radio- und Fernsehsignale.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Ingenieurin und Ingenieur im Bereich Radio und Fernsehen
- Ingenieurin und Ingenieur im Bereich Telekommunikationstechnik
- Telekommunikationstechnologin und Telekommunikationstechnologe

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Elektronikingenieurin und Elektronikingenieur - s. 2152

216 **Architektinnen und Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplanerinnen und -planer, Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und Designerinnen und Designer**

Architektinnen und Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplanerinnen und -planer, Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und Designerinnen und Designer planen und entwerfen Landschaften, Außen- und Innengestaltungen von Gebäuden, sie entwerfen Produkte für die Herstellung, sie planen visuelle und audiovisuelle Inhalte für die Veröffentlichung von Informationen. Sie führen Vermessungsarbeiten für die genaue Positionierung geografischer Merkmale durch und planen, erstellen und überarbeiten Karten und entwickeln und implementieren Pläne und Richtlinien zur Kontrolle der Raumplanung.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Definition der Ziele und Beschränkungen der Entwurfsangabe durch Besprechung mit Kundinnen und Kunden und Interessengruppen; Entwurf von Plankonzepten und Plänen, die ästhetische Überlegungen mit technischen, funktionalen, ökologischen und Produktionsanforderungen verbinden; Erstellung von Skizzen, Diagrammen, Illustrationen, Animationen, Plänen, Karten, Diagrammen, Mustern und Modellen zur Kommunikation von Planungskonzepten und anderen Informationen; Analyse von Fotografien, Satellitenbildern, Vermessungsdokumenten und Daten, Karten, Aufzeichnungen, Berichten und Statistiken; Durchführung von Forschungsstudien und Analyse von funktionalen, räumlichen, kommerziellen, kulturellen, Sicherheits-, Umwelt- und ästhetischen Anforderungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2161 Architektinnen und Architekten
- 2162 Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten
- 2163 Produkt- und Textildesignerinnen und -designer
- 2164 Raum-, Stadt- und Verkehrsplanerinnen und -planer
- 2165 Kartografinnen und Kartografen und Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
- 2166 Grafik- und Multimediadesignerinnen und -designer

2161 **Architektinnen und Architekten**

Architektinnen und Architekten planen kommerzielle, industrielle oder institutionelle Bauten und Wohn- und Freizeitgebäude und planen und überwachen deren Errichtung, Instandhaltung und

Sanierung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung von neuen und verbesserten Architekturtheorien und -methoden;
- (b) Inspektion von Baustellen und Beratung von Kundinnen und Kunden, Unternehmensleitung und anderen Interessengruppen zwecks Festlegung von Typ, Stil und Größe der vorgesehenen Gebäude und Änderungen bestehender Gebäude;
- (c) Bereitstellung von Informationen über bauliche Gestaltung, Baustoffe und geschätzte Bauzeiten;
- (d) Erstellung von Projektunterlagen wie Skizzen und Maßstabzeichnungen und Integration von strukturellen, mechanischen und ästhetischen Elementen in Ausführungspläne;
- (e) Erstellung von schriftlichen Spezifikationen und Vertragsdokumenten für Bauherren und Durchführung von Ausschreibungen im Auftrag von Kundinnen und Kunden;
- (f) Herstellung der notwendigen Kontakte zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit von Projekten hinsichtlich Baustil, Kosten, Zeitplan und Einhaltung von Bestimmungen;
- (g) Identifikation und Suche nach optimalen Lösungen für Probleme betreffend Funktion und Qualität von Innenräumen von Gebäuden und Erstellung der notwendigen Entwürfe, Zeichnungen und Pläne;
- (h) Überwachung von Bau- oder Sanierungsarbeiten zur Sicherstellung der Einhaltung von Spezifikationen und Qualitätsstandards;
- (i) Technische Zusammenarbeit und Beratung mit anderen zuständigen Expertinnen und Experten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Architektin und Architekt
- Innenarchitektin und Innenarchitekt

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Landschaftsarchitektin und Landschaftsarchitekt - s. 2162
- Innenausstatterin und Innenausstatter - s. 3432
- Raumgestalterin und Raumgestalter - s. 3432

2162

Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten

Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten planen und entwerfen Landschaften und Grünflächen für Projekte wie Parks, Schulen, institutionelle Bauten, Straßen, Außenbereiche für kommerzielle, industrielle und Wohnbauten und planen und überwachen ihre Errichtung, Instandhaltung und Sanierung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung neuer oder verbesserter Theorien und Methoden der Landschaftsarchitektur und Erteilung von Ratschlägen zu Richtlinien in Zusammenhang mit Landschaftsarchitektur;
- (b) Inspektion von Baustellen und Beratung von Kundinnen und Kunden, Unternehmensleitung und anderen Beteiligten hinsichtlich Gebäudetyp, Baustil und Größe von vorgesehenen Gebäuden, Parks, Straßen und anderen offenen Räumen;
- (c) Zusammenstellung und Analyse von Baustellen- und Gemeindedaten über geografische und ökologische Merkmale, Bodenformen, Böden, Vegetation, Baustellenhydrologie, visuelle Merkmale und von Menschen geschaffene Bauwerke zur Festlegung der Bodennutzung und zur Abgabe von Entwicklungsempfehlungen, Durchführbarkeitsanalysen und Umweltverträglichkeitserklärungen;
- (d) Erstellung von Berichten, Strategieplänen, Baustellenplänen, Arbeitszeichnungen, Spezifikationen und Kostenschätzungen für Grundstücksentwicklung, Ortsangabe und Details

von Vorschlägen wie Geländemodelle, Bauten, Vegetation und Zufahrt;

(e) Erstellung von schriftlichen Spezifikationen und Vertragsdokumenten für Bauhandwerkerinnen und Bauhandwerker und Bauauftragnehmerinnen und Bauauftragnehmer sowie Durchführung von Ausschreibungen im Auftrag von Kundinnen und Kunden;

(f) Herstellung der notwendigen Kontakte zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit von Projekten hinsichtlich Baustil, Kosten, Zeitplan und Einhaltung von Bestimmungen;

(g) Identifikation und Suche der besten Lösungen für Probleme betreffend Funktion und Qualität von Außenumgebungen und Erstellung der notwendigen Entwürfe, Zeichnungen und Pläne;

(h) Überwachung von Bau- oder Sanierungsarbeiten zur Sicherstellung der Einhaltung von Spezifikationen und Qualitätsstandards;

(i) Technische Zusammenarbeit und Beratung mit anderen zuständigen Expertinnen und Experten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Landschaftsarchitektin und Landschaftsarchitekt

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Architektin und Architekt - s. 2161
- Stadtplanerin und Stadtplaner - s. 2164

2163

Produkt- und Textildesignerinnen und -designer

Produkt- und Textildesignerinnen und -designer entwerfen und entwickeln Produkte für die Produktion und erstellen Entwürfe und Spezifikationen von Produkten für Massen-, Chargen- und Einzelfertigung.

Aufgaben umfassen:

(a) Festlegung der Ziele und Beschränkungen der Entwurfsaufgabe durch Beratung mit Kundinnen und Kunden und Beteiligten;

(b) Entwicklung von Designkonzepten für Kleidung, Textil-, Industrie- und Konsumgüter sowie Schmuck;

(c) Abstimmung ästhetischer Überlegungen auf technische, funktionale, ökologische und Produktionsanforderungen;

(d) Erstellung von Skizzen, Diagrammen, Illustrationen, Plänen, Mustern und Modellen zur Kommunikation von Plankonzepten;

(e) Aushandlung von Planungslösungen mit Kundinnen und Kunden, Unternehmensleitung und Verkaufs- und Produktionspersonal;

(f) Auswahl, Spezifikation und Empfehlung von funktionalen und ästhetischen Materialien, Produktionsmethoden und Ausführungen für die Produktion;

(g) Detaillierung und Dokumentation des gewählten Designs für die Produktion;

(h) Erstellung von und Auftragsvergabe für Prototypen und Mustern;

(i) Überwachung der Erstellung von Mustern, Programmen und Werkzeugen sowie des Produktionsprozesses.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kostümdesignerin und Kostümdesigner
- Modedesignerin und Modedesigner
- Industriedesignerin und Industriedesigner
- Schmuckdesignerin und Schmuckdesigner

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Motor-Designerin und -Designer - s. 2144
- Architektin und Architekt - s. 2161
- Landschaftsarchitektin und Landschaftsarchitekt - s. 2162
- Raumgestalterin und Raumgestalter - s. 3432

2164

Raum-, Stadt- und Verkehrsplanerinnen und -planer

Raum-, Stadt- und Verkehrsplanerinnen und -planer entwickeln und implementieren Pläne und Richtlinien für die kontrollierte Nutzung von urbanen und ruralen Grundstücken sowie für Verkehrssysteme. Sie erforschen wirtschaftliche, Umwelt- und soziale Faktoren, die Auswirkungen auf Bodennutzung und Verkehrsflüsse haben, und erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung des Layouts und Koordinierung der Entwicklung städtischer Gebiete;
- (b) Zusammenstellung und Analyse von Daten über wirtschaftliche, rechtliche, politische, kulturelle, demografische, soziologische, physische und umweltbezogene Faktoren, die Einfluss auf die Bodennutzung haben;
- (c) Führung von Gesprächen mit Regierungsbehörden, Gemeinden und Expertinnen und Experten in Bereichen wie Architektur, Planung, Sozialwissenschaft und Umwelt sowie Recht;
- (d) Planung und Empfehlungen hinsichtlich Nutzung und Entwicklung von Grundstücken und Präsentation von Texten und grafischen Plänen, Programmen und Designs vor Gruppen und Einzelpersonen;
- (e) Beratung von öffentlicher Hand, Unternehmen und Gemeinden im Zusammenhang mit städtischen und regionalen Planungsfragen und Vorschlägen;
- (f) Prüfung und Evaluierungen von Berichten über Umweltauswirkungen;
- (g) Planung und Entwicklung von Grundstücksflächen für Parks, Schulen, Institutionen, Flughäfen, Straßen und verwandte Projekte sowie für kommerzielle, industrielle und Wohnbaugrundstücke;
- (h) Planung von und Beratung hinsichtlich Leitung und Steuerung von Straßenverkehr und öffentlichen Transportsystemen im Hinblick auf Effizienz und Sicherheit.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Raumplanerin und Raumplaner
- Verkehrsplanerin und Verkehrsplaner
- Städteplanerin und Städteplaner

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Architektin und Architekt - s. 2161
- Landschaftsarchitektin und Landschaftsarchitekt - s. 2162

2165

Kartografinnen und Kartografen und Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure

Kartografinnen und Kartografen und Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure legen unter Anwendung von wissenschaftlichen und mathematischen Prinzipien die genaue Position von natürlichen und errichteten Merkmalen sowie Grenzen von Grundstücken, Meeren, unterirdischen Bereichen und Himmelskörpern fest oder erstellen und überarbeiten digitale und grafische Karten oder kartenverwandte Darstellungen, Diagramme oder andere visuelle Darstellungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vermessung, Messung und Beschreibung von Landflächen, Minen, unterirdischen Flächen, Meeres-, Fluss- und Seebetten;

- (b) Notierung der exakten Position verschiedener Merkmale und Aufzeichnung von Vermessungsdaten in digitaler Form;
- (c) Erstellung von Land- und Seekarten zur Verwendung für die Erkundung von navigierbaren Gewässern und Kanälen und bei der Konstruktionsplanung maritimer Bauwerke;
- (d) Planung und Durchführung von Luftbildvermessungen;
- (e) Erstellung, Zusammenstellung und Überarbeitung von Karten und Diagrammen mithilfe von Luft- oder anderen Aufnahmen, Satellitenbildern, Vermessungsdokumenten und Daten, bestehenden Karten und Aufzeichnungen, Berichten und Statistiken;
- (f) Erforschung und Entwicklung von Vermessungs- und fotogrammetrischen Messsystemen, Kataster- und Grundstücksinformationssystemen;
- (g) Studium der technischen, ästhetischen und wirtschaftlichen Aspekte der Kartenproduktion und diesbezügliche Beratung;
- (h) Technische Zusammenarbeit und Beratung mit anderen zuständigen Expertinnen und Experten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Luftvermessungstechnikerin und Luftvermessungstechniker
- Katastervermesserin und Katastervermesser
- Kartografin und Kartograf
- Hydrogräfin und Hydrograf
- Landvermesserin und Landvermesser
- Markscheiderin und Markscheider
- Photogrammetrin und Photogrammeter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Baukostenkalkulatorin und Baukostenkalkulator - s. 2149
- Baukontrolleurin und Baukontrolleur - s. 3112
- Schiffsprüferin und Schiffsprüfer - s. 3115

2166

Grafik- und Multimediadesignerinnen und -designer

Grafik- und Multimediadesignerinnen und -designer planen visuelle und audiovisuelle Inhalte für die Veröffentlichung von Informationen mithilfe von Druck-, Film-, elektronischen, digitalen und anderen Formen visueller und Audio-Medien. Sie erzeugen Grafiken, Spezialeffekte, Animation und andere visuelle Bilder zur Verwendung in Computerspielen, Filmen, Musikvideos, Printmedien und Werbung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung der Ziele und Beschränkungen der Entwurfsaufgabe durch Beratung mit Kundinnen und Kunden und Beteiligten;
- (b) Erforschung und Analyse der funktionalen Kommunikationsanforderungen;
- (c) Entwurf von Planungskonzepten für das zu kommunizierende Thema;
- (d) Erstellung von Skizzen, Diagrammen, Illustrationen und Layouts zur Kommunikation von Designkonzepten;
- (e) Entwurf von komplexen Grafiken und Animationen zur Erfüllung der funktionalen, ästhetischen und kreativen Anforderungen der Entwurfsaufgabe;
- (f) Erstellung von zwei- und dreidimensionalen Bildern mit Darstellungen beweglicher Objekte oder Illustration eines Prozesses mithilfe von Computeranimation oder Modellierungsprogrammen;
- (g) Aushandlung von Designlösungen mit Kundinnen und Kunden, Unternehmensleitung, Vertriebs- und Produktionspersonal;

- (h) Auswahl, Spezifikation und Empfehlung von funktionalen und ästhetischen Materialien und Medien für Publikations-, Liefer- und Anzeigewecke;
- (i) detaillierte Beschreibung und Dokumentation des ausgewählten Designs für die Produktion;
- (j) Beaufsichtigung oder Durchführung der Produktion in den gewählten Medien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Computer-Animateurin und -Animateur
- Digitalkünstlerin und Digitalkünstler
- Grafikdesignerin und Grafikdesigner
- Illustratorin und Illustrator
- Multimedia-Designerin und -Designer
- Medien-Designerin und -Designer
- Web-Designerin und -Designer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Innenarchitektin und Innenarchitekt - s. 2161
- Multimediaentwicklerin und Multimediaentwickler - s. 2513
- Webentwicklerin und Webentwickler - s. 2513
- Bildende Künstlerin und Bildender Künstler - s. 2651
- Raumgestalterin und Raumgestalter - s. 3432

22 AKADEMISCHE UND VERWANDTE GESUNDHEITSBERUFE

Akademische und verwandte Gesundheitsberufe leisten Forschungsarbeit, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und operative Methoden und wenden wissenschaftliche Kenntnisse im Zusammenhang mit Medizin, Krankenpflege, Zahnheilkunde, Veterinärmedizin, Pharmazie und Gesundheitsförderung an. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Durchführung von Forschungsarbeiten und Beschaffung von wissenschaftlichen Kenntnissen aufgrund des Studiums von Gesundheitsstörungen und Krankheiten bei Mensch und Tier und Möglichkeiten zu ihrer Behandlung; Beratung hinsichtlich oder Anwendung von präventiven und heilenden Maßnahmen oder von Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit; Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil ihrer Aufgaben sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 221 Ärztinnen und Ärzte
- 222 Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte
- 223 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin
- 224 Feldscherinnen und Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker
- 225 Tierärztinnen und Tierärzte
- 226 Sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe

Anmerkungen

Hinsichtlich der Verwendung von ISCO in Systemen zur Identifikation, Beschreibung oder Messung der Gesundheitsberufe ist anzumerken, dass einige den Gesundheitsberufen zuzurechnende Berufe in anderen Gruppen als in Gruppe 22, Akademische und verwandte Gesundheitsberufe, klassifiziert sind. Diese Berufe sind unter anderem Drogenberaterinnen und Drogenberater, biomedizinische Technikerinnen und Techniker, klinische Psychologinnen und Psychologen und Medizinphysikerinnen und Medizinphysiker.

221 Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte untersuchen, diagnostizieren und behandeln Erkrankungen, Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche oder psychische Beeinträchtigungen bzw. Störungen von Menschen bzw. beugen diesen vor durch Anwendung der Prinzipien und Verfahren der

modernen Medizin. Sie planen, überwachen und bewerten die Umsetzung von Pflege- und Behandlungsplänen durch andere Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdiensten und führen medizinische Bildungs- und Forschungsaktivitäten durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Durchführung von körperlichen Untersuchungen von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zur Feststellung ihres Gesundheitsstatus; Anordnung von diagnostischen Tests und Analyse der Ergebnisse; Verschreibung und Verabreichung von Heilbehandlungen und Vorbeugungsmaßnahmen; Durchführung von Operationen und anderen klinischen Verfahren; Überwachung der Fortschritte von Patientinnen und Patienten und ihrer Reaktion auf die Behandlung; Beratung über gesundheitliche, ernährungs- und lebensstilbezogene Verhaltensweisen, die die Vorbeugung oder Behandlung von Krankheiten und Beeinträchtigungen unterstützen; Identifikation und Behandlung von Komplikationen vor, während und nach der Geburt; Planung, Verwaltung und Umsetzung von Empfehlungsplänen für Patientinnen und Patienten, die spezielle, langfristige oder andere Arten von Gesundheitsdiensten benötigen; Austausch von medizinischen Informationen mit anderen Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern zur Sicherstellung kontinuierlicher und umfassender Betreuung; Meldung von Geburten, Todesfällen und meldepflichtigen Krankheiten an Regierungsbehörden; Durchführung von Studien über menschliche Beeinträchtigungen und Erkrankungen und präventive oder heilende Methoden.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2211 Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte
- 2212 Fachärztinnen und Fachärzte

2211

Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte

Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte (einschließlich Hausärztinnen und Hausärzte) diagnostizieren und behandeln Erkrankungen, Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche und psychische Beeinträchtigungen bzw. Störungen bzw. beugen diesen vor und erhalten die allgemeine Gesundheit von Menschen durch Anwendung der Grundsätze und Verfahren der modernen Medizin. Sie beschränken ihre Arbeit nicht auf bestimmte Krankheitskategorien oder auf bestimmte Behandlungsmethoden und können die Verantwortung für die Bereitstellung kontinuierlicher und umfassender medizinischer Betreuung von Einzelpersonen, Familien und Kommunen übernehmen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von körperlichen Untersuchungen von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familie zur Feststellung ihres Gesundheitszustands;
- (b) Anordnung von Labortests, Röntgenuntersuchungen und anderen Diagnoseverfahren und Beurteilung der Ergebnisse zur Feststellung von Beeinträchtigungen oder Krankheiten;
- (c) Bereitstellung von kontinuierlicher medizinischer Betreuung von Patientinnen und Patienten einschließlich Verschreibung, Verabreichung, Beratung über und Überwachung von Heilbehandlungen und Vorbeugungsmaßnahmen;
- (d) Durchführung von Operationen und anderen klinischen Verfahren;
- (e) Beratung von Einzelpersonen, Familien und Kommunen zu den Themen Gesundheit, Ernährung und Lebensstil zur Vorbeugung gegen oder Behandlung von Krankheiten und Beeinträchtigungen;
- (f) Überweisung von Patientinnen und Patienten und Familien an spezielle Krankenhauseinrichtungen, Rehabilitationszentren oder andere Arten von Gesundheitsbetreuungscentren;
- (g) Identifikation, Management und Überweisung bei Komplikationen vor, während und nach der Geburt;
- (h) Aufzeichnung von medizinischen Informationen über Patientinnen und Patienten und ihrer Anamnesen und Austausch von Informationen mit Fachärztinnen und Fachärzten und anderen Gesundheitsexpertinnen und Gesundheitsexperten, die für eine kontinuierliche medizinische Betreuung erforderlich sind;

(i) Meldung von Geburten, Todesfällen und meldepflichtigen Krankheitsfällen an Regierungsbehörden zur Erfüllung der gesetzlichen und beruflichen Anforderungen;

(j) Durchführung von Forschungsarbeiten im Bereich der menschlichen Gesundheit und der medizinischen Dienste und Weitergabe der Erkenntnisse zum Beispiel in wissenschaftlichen Berichten;

(k) Planung von und Teilnahme an Programmen zur Verhinderung des Wiederauftretens und der Verbreitung häufiger Krankheiten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hausärztin und Hausarzt
- Allgemeinmedizinerin und Allgemeinmediziner
- Ärztin und Arzt für Allgemeinmedizin
- Amtsärztin und Amtsarzt (allgemein)
- Turnusärztin und Turnusarzt mit Schwerpunkt Allgemeinmedizin
- Assistenzärztin und Assistenzarzt mit Schwerpunkt Allgemeinmedizin
- Medizinerin und Mediziner (allgemein)
- Praktische Ärztin und Praktischer Arzt

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Internistin und Internist - s. 2212
- Chirurgin und Chirurg - s. 2212
- Psychiaterin und Psychiater - s. 2212

Anmerkungen

Die in dieser Berufsgattung erfassten Berufe erfordern für eine kompetente Leistung den Abschluss eines medizinischen Universitätsstudiums und eine klinische Postgraduate-Ausbildung oder ein ähnliches gleichwertiges Programm. Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, die ihre universitäre medizinische Grundausbildung abgeschlossen haben und eine klinische Postgraduate-Ausbildung absolvieren, sind hier enthalten. Obwohl in einigen Ländern „Allgemeinmedizinerin und Allgemeinmediziner“ und „Hausärztin und Hausarzt“ als medizinische Spezialisierungen gelten, sind diese Berufe immer in dieser Berufsgattung zu klassifizieren.

2212

Fachärztinnen und Fachärzte

Fachärztinnen und Fachärzte diagnostizieren und behandeln Erkrankungen, Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche und psychische Beeinträchtigungen bzw. Störungen beim Menschen bzw. beugen ihnen vor. Sie bedienen sich dazu spezieller Tests sowie diagnostischer, medizinischer, chirurgischer, physischer und psychiatrischer Techniken durch Anwendung der Prinzipien und Verfahren der modernen Medizin. Sie spezialisieren sich auf bestimmte Kategorien von Krankheiten, Patiententypen oder Behandlungsmethoden und können auf dem von ihnen gewählten Fachgebiet medizinische Bildungs- und Forschungsprogramme durchführen.

Aufgaben umfassen:

(a) Durchführung von körperlichen Untersuchungen von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zur Feststellung ihres Gesundheitszustands;

(b) Prüfung der von einer überweisenden Ärztin oder einem überweisenden Arzt oder anderen Gesundheitsdienstleisterin und Gesundheitsdienstleister bereitgestellten Informationen;

(c) Anordnung spezieller Diagnosetests zur Feststellung von Beeinträchtigungen oder Krankheiten;

(d) Verschreibung, Verabreichung und Überwachung der Reaktionen der Patientinnen und Patienten auf Behandlungen, Medikationen, Anästhetika, Psychotherapien, physische Rehabilitationsprogramme und andere vorbeugende und heilende Maßnahmen;

(e) Durchführung von allgemeinen oder speziellen Operationen;

- (f) Umgang mit Komplikationen vor, während und nach der Geburt;
- (g) Aufzeichnung der medizinischen Informationen der Patientinnen und Patienten und Austausch von Informationen mit anderen Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern zur Sicherstellung einer umfassenden Betreuung;
- (h) Meldung von Geburten, Todesfällen und meldepflichtigen Krankheiten an Regierungsbehörden zur Erfüllung der rechtlichen und beruflichen Anforderungen;
- (i) Information von Patientinnen und Patienten und Familien und Kommunen über Vorbeugungsmaßnahmen, Behandlung und Pflege bei bestimmten Krankheiten;
- (j) Durchführung von Autopsien zur Feststellung der Todesursache;
- (k) Erforschung spezifischer menschlicher Beeinträchtigungen und Erkrankungen und vorbeugender oder heilender Methoden und Verbreitung der Ergebnisse zum Beispiel durch wissenschaftliche Berichte;
- (l) Planung von und Teilnahme an Programmen zur Verhinderung von Auftreten und Verbreitung spezifischer Krankheiten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Anästhesistin und Anästhesist
- Kardiologin und Kardiologe
- Notfallmedizinerin und Notfallmediziner
- Gynäkologin und Gynäkologe
- Augenärztin und Augenarzt
- Kinderärztin und Kinderarzt
- Pathologin und Pathologe
- Psychiaterin und Psychiater
- Radiologin und Radiologe
- Turnusärztin und Turnusarzt in Fachausbildung
- Assistenzärztin und Assistenzarzt in Fachausbildung
- Internistin und Internist
- Chirurgin und Chirurg

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Forscherin und Forscher im Bereich der Biomedizin - s. 2131
- Allgemeinmedizinerin und Allgemeinmediziner - s. 2211
- Turnusärztin und Turnusarzt mit Schwerpunkt Allgemeinmedizin - s. 2211
- Assistenzärztin und Assistenzarzt mit Schwerpunkt Allgemeinmedizin - s. 2211
- Zahnärztin und Zahnarzt - s. 2261
- Zahnchirurgin und Zahnchirurg - s. 2261
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgin und -chirurg - s. 2261
- Klinische Psychologin und Klinischer Psychologe - s. 2634

Anmerkungen

Die dieser Berufsgattung zugeordneten Berufe setzen den Abschluss eines medizinischen Grundstudiums sowie eine Postgraduate-Ausbildung in einem medizinischen Fach (außer Allgemeinmedizin) oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. In dieser Berufsgattung sind Turnusärztinnen und Turnusärzte und Assistenzärztinnen und Assistenzärzte enthalten, die eine Fachausbildung (außer Allgemeinmedizin) absolvieren. Obwohl „Stomatologie“ in einigen Ländern als medizinisches Fach gilt, sollten Stomatologinnen und Stomatologen in Berufsgattung 2261, Zahnärztinnen und Zahnärzte, klassifiziert werden. Akademische medizinische Forscherinnen und Forscher, die an biomedizinischen Forschungen mit lebenden Organismen teilnehmen und keine klinische Praxisarbeit leisten, werden in Berufsgattung 2131, Biologinnen und Biologen, Botanikerinnen und Botaniker, Zoologinnen und Zoologen und verwandte Berufe, klassifiziert.

pflegen körperlich oder psychisch kranke, behinderte oder gebrechliche Menschen und Menschen, die aufgrund von potenziellen Gesundheitsrisiken vor, während und nach der Geburt pflegebedürftig sind. Sie übernehmen Verantwortung für Planung, Organisation und Beaufsichtigung der Pflege von Patientinnen und Patienten (einschließlich der Beaufsichtigung anderer Gesundheitsfachkräfte), indem sie eigenständig arbeiten oder mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Personen, die praktische vorbeugende und heilende Maßnahmen anwenden, zusammenarbeiten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Beurteilung, Planung, Bereitstellung und Bewertung von Krankenpflege und Geburtshilfe für Patientinnen und Patienten gemäß den Praktiken und Standards der modernen Krankenpflege und Geburtshilfe; Koordinierung der Betreuung von Patientinnen und Patienten in Absprache mit anderen Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedern von Gesundheitsteams; Entwicklung und Umsetzung von Betreuungsplänen, Behandlungen und Therapien einschließlich der Verabreichung von Arzneimitteln; Überwachung und Linderung von Schmerzen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten mithilfe verschiedener Therapien einschließlich der Verwendung von Schmerzmitteln; Überwachung des Gesundheitszustands von Patientinnen und Patienten, einschließlich Schwangerschaftsverlauf und Reaktion auf Heilbehandlung; Information von Familien und Kommunen im Zusammenhang mit verschiedenen Gesundheitsproblemen einschließlich Krankheitsvorbeugung, Behandlung und Pflege, Schwangerschaft und Geburt sowie anderer Themen; Beaufsichtigung und Koordinierung der Arbeit anderer Gesundheitsfachkräfte; Erforschung von Krankenpflege- und Geburtshilfepraktiken und Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2221 Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte
- 2222 Akademische und vergleichbare Geburtshilfefachkräfte

Anmerkungen

Die Unterscheidung zwischen akademischen und nicht akademischen Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräften wird auf der Grundlage der Art der von ihnen durchgeführten Arbeit im Vergleich zu den in dieser Definition und in der Definition der relevanten Berufsgattung spezifizierten Aufgaben getroffen. Qualifikationen Einzelner oder in Österreich vorherrschende Qualifikationen sind nicht der wichtigste Faktor für diese Unterscheidung.

2221

Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte

Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte behandeln, unterstützen und pflegen Menschen, die aufgrund von Alter, Verletzung, Krankheit oder anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen oder potenziellen Gesundheitsrisiken pflegebedürftig sind. Sie übernehmen Verantwortung für Planung und Organisation der Patientinnenbetreuung und Patientenbetreuung einschließlich der Beaufsichtigung anderer Gesundheitsfachkräfte, indem sie eigenständig arbeiten oder in Teams mit Ärztinnen und Ärzten und anderen praktizierenden Medizinerinnen und Mediziner im Bereich Vorbeugung und Heilung zusammenarbeiten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung, Bereitstellung und Beaufsichtigung der Pflege von Patientinnen und Patienten gemäß den Praktiken und Standards der modernen Krankenpflege;
- (b) Koordinierung der Pflege von Patientinnen und Patienten in Absprache mit anderen Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleistern und Mitgliedern von Gesundheitsteams;
- (c) Entwicklung und Umsetzung von Pflegeplänen für die biologische, soziale und psychologische Behandlung von Patientinnen und Patienten gemeinsam mit anderen Gesundheitsfachkräften;
- (d) Planung und Bereitstellung von persönlicher Pflege, Behandlungen und Therapien einschließlich der Verabreichung von Arzneimitteln und der Überwachung von Reaktionen auf die Behandlung oder den Pflegeplan;
- (e) Reinigung von Wunden und Anlegen von chirurgischen Verbänden oder Bandagen;
- (f) Überwachung von Schmerzen und Beschwerden von Patientinnen und Patienten und

Linderung von Schmerzen mittels verschiedener Therapien einschließlich der Verwendung von Schmerzmitteln;

(g) Planung von und Teilnahme an Gesundheitserziehungsprogrammen, Gesundheitsförderungs- und Krankenpflegeausbildungsaktivitäten im klinischen und Gemeinderahmen;

(h) Beantwortung von Fragen von Patientinnen und Patienten und Familien und Bereitstellung von Informationen über die Vorbeugung gegen Krankheit sowie über Behandlungs- und Pflegemöglichkeiten;

(i) Überwachung und Koordinierung der Arbeit anderer Pflege-, Gesundheits- und Betreuungsfachkräfte;

(j) Erforschung von Krankenpflegepraktiken und Verbreitung der Ergebnisse zum Beispiel durch wissenschaftliche Arbeiten und Berichte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Pflegewissenschaftlerin und Pflegewissenschaftler
- Stationsleiterin und Stationsleiter (Krankenpflege)
- Ausbilderin und Ausbilder von Krankenpflegekräften

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Hebamme - s. 2222
- Lehrerin und Lehrer an Schulen im Gesundheitswesen - s. 2320
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent - s. 3221
- Assistentin und Assistent in der Geburtshilfe - s. 3222
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent - s. 5321

Anmerkungen

Die Unterscheidung zwischen akademischen und nicht akademischen Krankenpflegefachkräften wird anhand der Art der im Zusammenhang mit den in dieser Definition spezifizierten Aufgaben getroffen. Die Qualifikationen Einzelner oder die in Österreich vorherrschenden Qualifikationen sind nicht der wichtigste Faktor für diese Unterscheidung.

Krankenpflegefachkräfte, die ihre Krankenpflegeausbildung oder Forschung in diesem Bereich mit einer praktischen Tätigkeit als klinische Krankenpflegekräfte kombinieren, sind in Berufsgattung 2221, Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkräfte, klassifiziert. Forscherinnen und Forscher im Bereich Krankenpflege, die biomedizinische Forschung an lebenden Organismen durchführen und nicht in der praktischen Krankenpflege tätig sind, werden Berufsgattung 2131, Biologinnen und Biologen, Botanikerinnen und Botaniker, Zoologinnen und Zoologen und verwandte Berufe, zugeordnet.

2222

Akademische und vergleichbare Geburtshilfefachkräfte

Akademische und vergleichbare Geburtshilfefachkräfte (Hebammen) planen, organisieren, leisten und beaufsichtigen Geburtshilfedienste vor, während und nach Schwangerschaft und Geburt, um die Gesundheitsrisiken für Frauen und Neugeborene zu verringern. Sie arbeiten eigenständig oder in Teams mit anderen Gesundheitspflegekräften.

Aufgaben umfassen:

(a) Planung, Bereitstellung und Bewertung von Pflege- und Unterstützungsdiensten für Frauen und Babys vor, während und nach der Schwangerschaft und Geburt gemäß den Praktiken und Standards moderner Geburtshilfe;

(b) Beratung von Frauen und Familien und Angebot von kommunaler Bildung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Hygiene, Sport, Geburt und Notfallpläne, Stillen, Säuglingspflege, Familienplanung und Empfängnisverhütung, Lebensstil und anderen Bereichen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt;

(c) Fortschrittsbeurteilung während Schwangerschaft und Geburt, Umgang mit Komplikationen und Erkennung von Warnzeichen, die die Überweisung an eine Fachärztin oder einen Facharzt für Gynäkologie erfordern;

- (d) Überwachung des Gesundheitszustands von Neugeborenen, Behandlung von Komplikationen und Erkennung von Warnzeichen, die die Überweisung an eine Fachärztin oder einen Facharzt für Neonatologie erfordern;
- (e) Überwachung von Schmerzen und Beschwerden von Frauen während der Wehen und der Geburt und Linderung von Schmerzen mithilfe verschiedener Therapien einschließlich der Verwendung von Schmerzmitteln;
- (f) Meldung von Geburten an Regierungsbehörden zur Erfüllung rechtlicher und beruflicher Anforderungen;
- (g) Erforschung von Geburtshilfepraktiken und -verfahren und Verbreitung der Ergebnisse unter anderem durch wissenschaftliche Arbeiten und Berichte;
- (h) Planung und Durchführung von Ausbildungsaktivitäten in der Geburtshilfe in klinischen und kommunalen Einrichtungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hebamme

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkraft - s. 2221
- Nicht akademische Krankenpflegefachkraft - s. 3221
- Assistentin und Assistent in der Geburtshilfe - s. 3222
- Pflegehelferin und Pflegehelfer (Krankenhaus) - s. 5321

Anmerkungen

Die Unterscheidung zwischen akademischen und nicht akademischen Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräften wird auf der Grundlage der Art der von ihnen durchgeführten Arbeit im Vergleich zu den in dieser Definition spezifizierten Aufgaben getroffen. Qualifikationen einzelner oder in Österreich vorherrschender Qualifikationen sind nicht der wichtigste Faktor für diese Unterscheidung.

Geburtshilfefachkräfte, die eine Ausbildung oder Forschungstätigkeit mit einer praktischen Tätigkeit in der klinischen Geburtshilfe kombinieren, sind in der Berufsgattung 2222, Akademische und vergleichbare Geburtshilfefachkräfte, klassifiziert.

223

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin untersuchen Patientinnen und Patienten, verhindern und behandeln Krankheiten, Erkrankungen, Verletzungen und andere körperliche und psychische Beeinträchtigungen bzw. Störungen und erhalten die allgemeine Gesundheit von Menschen, indem sie Wissen, Fachwissen und Praktiken anwenden, die sie durch das umfassende Studium von Theorien, Annahmen und Erfahrungen aus spezifischen Kulturen erworben haben.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Durchführung von körperlichen Untersuchungen von Patientinnen und Patienten und Befragung von Patientinnen und Patienten und deren Familien zwecks Feststellung ihres Gesundheitszustands; Entwicklung und Umsetzung von Behandlungsplänen für körperliche, psychische und psychosoziale Beschwerden mithilfe von Anwendungen wie Akupunktur, Ayurveda, Homöopathie und Kräutermedizin; Bewertung und Dokumentation des Genesungsfortschritts von Patientinnen und Patienten durch Behandlungspläne; Beratung von Einzelpersonen, Familien und Kommunen in den Themen Gesundheit, Ernährung und Lebensstil; Verschreibung und Zubereitung traditioneller Medicinen wie Kräuter-, Pflanzen-, Mineral- und Tierextrakte, Anregung der Fähigkeit des Körpers zur Selbstheilung; Austausch von Informationen über Patientinnen und Patienten mit anderen Gesundheitsfachkräften nach Notwendigkeit, um eine kontinuierliche und umfassende Gesundheitspflege sicherzustellen; Erforschung traditioneller und komplementärer Arzneimittel und Behandlungen und Verbreitung der Ergebnisse zum Beispiel durch wissenschaftliche Arbeiten und Berichte.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 2230 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin

2230**Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin**

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin untersuchen Patientinnen und Patienten, beugen Erkrankungen, Krankheiten, Verletzungen und anderen körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen vor und behandeln sie und erhalten die allgemeine Gesundheit von Menschen durch Anwendung von Wissen, Kenntnissen und Praktiken, die sie durch das umfassende Studium von Theorien, Annahmen und Erfahrungen aus bestimmten Kulturen erworben haben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von körperlichen Untersuchungen von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zur Feststellung ihres Gesundheitszustands;
- (b) Entwicklung und Umsetzung von Behandlungsplänen für körperliche, psychische und psychosoziale Beschwerden mithilfe von Anwendungen wie Akupunktur, Ayurveda, Homöopathie und Kräutermedizin;
- (c) Bewertung und Dokumentation des Fortschritts von Patientinnen und Patienten durch Behandlungspläne;
- (d) Beratung von Einzelpersonen, Familien und Kommunen in Gesundheits-, Ernährungs- und Lebensstilfragen;
- (e) Verschreibung und Zubereitung traditioneller Arzneimittel wie Kräuter-, Pflanzen-, Mineral- und Tierextrakten zur Förderung der Selbstheilungskräfte des Körpers;
- (f) Austausch von Informationen über Patientinnen und Patienten mit anderen Gesundheitsfachkräften nach Notwendigkeit, um eine kontinuierliche und umfassende Gesundheitsbetreuung sicherzustellen;
- (g) Erforschung traditioneller und komplementärer Arzneimittel und Behandlungen und Verbreitung der Ergebnisse zum Beispiel durch wissenschaftliche Arbeiten und Berichte

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Akupunkteurin und Akupunkteur
- Ayurveda-Praktikerin und -Praktiker
- Praktikerin und Praktiker in chinesischer Kräutermedizin
- Unani-Praktikerin und -Praktiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Chiropraktikerin und Chiropraktiker - s. 2269
- Osteopathin und Osteopath - s. 2269
- Kräuterkundige und Kräuterkundiger - s. 3230
- Wunderheilerin und Wunderheiler - s. 3230
- Dorfheilerin und Dorfheiler - s. 3230
- Scraping- und Schröpftherapeutin und -therapeut - s. 3230
- Akupunktur-Technikerin und -Techniker - s. 3230
- Ayurveda-Technikerin und -Techniker - s. 3230
- Homöopathie-Technikerin und -Techniker - s. 3230
- Akupresseurin und Akupresseur - s. 3255
- Shiatsu-Praktikerin und -Praktiker - s. 3255
- Hydrotherapeutin und Hydrotherapeut - s. 3255
- Geistheilerin und Geistheiler - s. 3413

Anmerkungen

Berufe in der traditionellen und komplementären Medizin, bei denen eine kompetente Leistung ein umfassendes Verständnis der Vorteile und Anwendungen traditioneller und komplementärer

Therapien erfordert, entwickelten sich durch das erweiterte formelle Studium dieser Techniken sowie der menschlichen Anatomie und der Elemente der modernen Medizin und sind in Berufsgattung 2230, Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin, klassifiziert. Berufe, deren Ausübung ein weniger umfassendes Verständnis basierend auf relativ kurzfristigen formellen oder informellen Ausbildungs- oder Schulungszeiten oder informellen Schulungen durch die Traditionen und Praktiken der Gemeinschaften, aus denen sie stammen, erfordert, sind in Berufsgattung 3230, Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin, enthalten. Praktikerinnen und Praktiker, die sich ausschließlich mit der Anwendung von Kräutermedizin, spirituellen Therapien oder manuellen therapeutischen Techniken befassen, sind nicht in Berufsgattung 2230 enthalten.

224 Feldscherinnen und Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker

Feldscherinnen und Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker erbringen für Menschen beratende, diagnostische, heilende und vorbeugende medizinische Dienstleistungen, deren Umfang und Komplexität stärker eingeschränkt sind als die von Ärztinnen und Ärzten. Sie arbeiten autonom oder unter der beschränkten Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten und wenden fortgeschrittene klinische Verfahren für die Behandlung von und die Vorbeugung gegen Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche oder psychische Beeinträchtigungen bzw. Störungen, die in bestimmten Gemeinschaften häufig vorkommen, an.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Durchführung von körperlichen Untersuchungen von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familien, um ihren Gesundheitszustand festzustellen und medizinische Informationen über sie aufzuzeichnen; Durchführung von grundlegenden oder eher routinemäßigen medizinischen und chirurgischen Verfahren wie Verschreibung und Verabreichung von Behandlungen, Medikationen und anderen vorbeugenden oder heilenden Maßnahmen, insbesondere für häufige Krankheiten und Beeinträchtigungen; Verabreichung oder Anordnung von diagnostischen Tests wie Röntgen, Elektrokardiogramm und Labortests; Durchführung therapeutischer Verfahren wie Injektionen, Immunisierungen, Nähen und Wundpflege sowie Infektionsmanagement; Assistenzdienste gegenüber Ärztinnen und Ärzten bei komplexen chirurgischen Verfahren; Überwachung des Fortschritts von Patientinnen und Patienten und ihrer Reaktion auf die Behandlung und Identifikation von Anzeichen und Symptomen, die die Überweisung an Ärztinnen und Ärzte erfordern; Beratung von Patientinnen und Patienten und Familien zu den Themen Diät, Bewegung und andere Gewohnheiten, die die Vorbeugung gegen oder die Behandlung von Krankheiten und Beeinträchtigungen unterstützen; Identifikation und Überweisung komplexer und außergewöhnlicher Fälle an Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser oder andere Orte, die spezialisierte Pflege anbieten; Meldung von Geburten, Todesfällen und meldepflichtigen Krankheiten an Regierungsbehörden zur Erfüllung gesetzlicher und professioneller Meldepflichten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 2240 Feldscherinnen und Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker

2240 Feldscherinnen und Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker

Feldscherinnen und Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker erbringen beratende, diagnostische, heilende und vorbeugende medizinische Dienstleistungen für Menschen, deren Umfang und Komplexität weniger groß sind als die von Ärztinnen und Ärzten. Sie arbeiten autonom oder mit geringfügiger Überwachung durch Ärztinnen und Ärzte und wenden fortgeschrittene klinische Verfahren für die Behandlung von und die Vorbeugung gegen Krankheiten, Verletzungen und andere körperliche oder psychische Beeinträchtigungen bzw. Störungen, die in bestimmten Gemeinschaften häufig vorkommen, an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von körperlichen Untersuchungen von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zur Feststellung ihres Gesundheitszustands, und Aufzeichnung der medizinischen Informationen von Patientinnen und Patienten;
- (b) Durchführung von grundlegenden oder eher routinemäßigen medizinischen und chirurgischen Verfahren wie Verschreibung und Verabreichung von Behandlungen, Medikationen und anderen

vorbeugenden oder heilenden Maßnahmen, insbesondere für häufige Krankheiten und Beschwerden;

(c) Verabreichung oder Anordnung von diagnostischen Tests wie Röntgen, EKG und Labortests;

(d) Durchführung von therapeutischen Verfahren wie Injektionen, Immunisierungen, Nähen und Wundpflege sowie Infektionsmanagement;

(e) Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten bei komplexen chirurgischen Verfahren;

(f) Überwachung des Fortschritts von Patientinnen und Patienten und ihrer Reaktion auf die Behandlung und Identifikation von Anzeichen und Symptomen, die die Überweisung an Ärztinnen und Ärzte erfordern;

(g) Beratung von Patientinnen und Patienten und deren Familien in Fragen von Diät, Bewegung und anderen Gewohnheiten, die die Vorbeugung gegen oder die Behandlung von Krankheiten und Beeinträchtigungen unterstützen;

(h) Identifikation und Überweisung von komplexen oder außergewöhnlichen Fällen an Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser oder andere Orte, die eine spezialisierte Betreuung anbieten;

(i) Meldung von Geburten, Todesfällen und meldepflichtigen Krankheiten an Regierungsbehörden zur Einhaltung von gesetzlichen und professionellen Meldepflichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Feldscherin und Feldscher

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Allgemeinmedizinerin und Allgemeinmediziner - s. 2211
- Chirurgin und Chirurg - s. 2212
- Medizinische Assistentin und Medizinischer Assistent - s. 3256
- Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter - s. 3258

Anmerkungen

Die in dieser Berufsgattung erfassten Berufe erfordern normalerweise den Abschluss einer Hochschulausbildung in theoretischen und praktischen medizinischen Dienstleistungen. Berufe, die sich auf Notfallbehandlung und Rettungspraxis beschränken, sind in Berufsgattung 3258, Rettungsdienstpersonal, klassifiziert.

225

Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärztinnen und Tierärzte diagnostizieren, beugen Krankheiten, Verletzungen und Dysfunktionen von Tieren vor und behandeln sie. Sie können verschiedenste Tiere behandeln oder sich auf die Behandlung einer bestimmten Tiergruppe oder auf ein bestimmtes Fachgebiet konzentrieren oder professionelle Dienstleistungen für kommerzielle Firmen erbringen, die biologische und pharmazeutische Produkte herstellen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Feststellung der Präsenz und Art anormaler Gesundheitszustände durch körperliche Untersuchung, Labortests und diagnostische Bildgebungstechniken wie Radiografie und Ultraschall; medizinische und chirurgische Behandlung von Tieren und Verabreichung und Verschreibung von Medikamenten, Analgetika und allgemeinen und lokalen Anästhetika; Durchführung von Operationen, Verbinden von Wunden und Einrichten gebrochener Knochen; Erbringung von geburtshilflichen Dienstleistungen für Tiere; Teilnahme an Programmen zur Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung von Tierkrankheiten; Impfung von Tieren gegen und Tests auf Infektionskrankheiten und Meldung des Ausbruchs von infektiösen Tierkrankheiten an die Behörden; Durchführung von Autopsien zur Feststellung der Todesursache; Beratung von Kundinnen und Kunden über Fragen von Gesundheit, Ernährung und Fütterung, Hygiene, Zucht und Tierpflege.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 2250 Tierärztinnen und Tierärzte

2250 Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärztinnen und Tierärzte diagnostizieren, beugen Krankheiten, Verletzungen und Dysfunktionen von Tieren vor und behandeln sie. Sie können verschiedenste Tiere behandeln oder sich auf die Behandlung einer bestimmten Tiergruppe oder auf ein bestimmtes Fachgebiet konzentrieren oder professionelle Dienstleistungen für kommerzielle Firmen erbringen, die biologische und pharmazeutische Produkte herstellen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Feststellung der Präsenz und Art anormaler Gesundheitszustände durch körperliche Untersuchung, Labortests und diagnostische Bildgebungstechniken wie Radiografie und Ultraschall;
- (b) medizinische und chirurgische Behandlung von Tieren und Verabreichung und Verschreibung von Medikamenten, Analgetika und allgemeinen und lokalen Anästhetika;
- (c) Durchführung von Operationen, Verbinden von Wunden und Einrichten von Knochenbrüchen;
- (d) Erbringung von geburtshilflichen und zahnärztlichen Dienstleistungen für Tiere;
- (e) Teilnahme an Programmen zur Verhinderung des Auftretens und der Ausbreitung von Tierkrankheiten;
- (f) Impfung von Tieren gegen und Test auf Infektionskrankheiten und Meldung des Ausbruchs von Tierinfektionskrankheiten an die Behörden;
- (g) Durchführung von Autopsien zur Feststellung der Todesursache;
- (h) Beratung von Kundinnen und Kunden in Fragen von Gesundheit, Ernährung und Fütterung, Hygiene, Zucht und Tierpflege;
- (i) Bereitstellung von Euthanasiediensten für Tiere.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Tierpathologin und Tierpathologe
- Tierärztin und Tierarzt
- Tierepidemiologin und Tierepidemiologe
- Tierinternistin und Tierinternist
- Tierchirurgin und Tierchirurg

226 Sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe

Sonstige akademische und verwandte Gesundheitsberufe erbringen medizinische Dienstleistungen in den Bereichen Zahnheilkunde, Pharmazie, Umweltgesundheit und Hygiene, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Physiotherapie, Ernährung, Hör-, Sprach- und Sehvermögen und Rehabilitation. Diese Untergruppe enthält alle akademischen Gesundheitsberufe außer Ärztinnen und Ärzten, traditionellen und Komplementärmedizinerinnen und -medizinern, Krankenpflegefachkräften, Geburtshilfefachkräften (Hebammen) und akademischen paramedizinischen Fachkräften.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Befragung und Untersuchung von Patientinnen und Patienten oder Klientinnen und Klienten zur Feststellung der Beeinträchtigung, der Krankheit oder des gesundheitlichen Problems; Entwicklung und Umsetzung von Behandlungsplänen und Bewertung und Dokumentation der Fortschritte von Patientinnen und Patienten; Diagnose und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Missbildungen von Zähnen, Mund, Kiefer und zugehörigem Gewebe; Lagerung, Konservierung, Mischung, Erprobung und Verabreichung von medizinischen Produkten und Beratung über ihre ordnungsgemäße Verwendung und ihre negativen Wirkungen; Beurteilung, Planung und Implementierung von Programmen zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle von Umweltfaktoren mit potenziell negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, zur Verbesserung oder Wiederherstellung der menschlichen Bewegungsfunktionen, Maximierung der Bewegungsfähigkeit, Linderung von Schmerzsyndromen oder Verbesserung der Auswirkungen von Lebensmitteln und Ernährung auf die menschliche Gesundheit; Diagnose, Management und Behandlung von körperlichen Störungen, die Auswirkungen auf das menschliche Hör-, Kommunikations- oder Schluckvermögen haben, oder Störungen des Auges und des

Sehsystems; Beratung von Klientinnen und Klienten hinsichtlich der weiteren Behandlung und Pflege und Bereitstellung oder Organisation von Rehabilitationsdiensten; gegebenenfalls Überweisung von Klientinnen und Klienten an oder Besprechung mit anderen akademischen und nicht akademischen Gesundheitsfachkräften.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2261 Zahnärztinnen und Zahnärzte
- 2262 Apothekerinnen und Apotheker
- 2263 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie Hygiene
- 2264 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- 2265 Diätologinnen und Diätologen und Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- 2266 Audiologinnen und Audiologen und Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten
- 2267 Optometristinnen und Optometristen und Orthoptistinnen und Orthoptisten
- 2269 Akademische und verwandte Gesundheitsberufe, anderweitig nicht genannt

2261

Zahnärztinnen und Zahnärzte

Zahnärztinnen und Zahnärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und Anomalitäten von Zähnen, Mund, Kiefer und zugehörigem Gewebe und beugen ihnen durch Anwendung der Prinzipien und Verfahren der modernen Zahnheilkunde vor. Sie verwenden verschiedenste diagnostische, chirurgische und andere Techniken, um die Mundgesundheit zu fördern und wieder herzustellen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Diagnose von Krankheiten, Verletzungen, Irregularitäten und Fehlbildungen von Zähnen und zugehörigen Strukturen in Mund und Kiefer mithilfe verschiedener Methoden wie Röntgenbilder, Speicheltests und Anamnesen;
- (b) Durchführung von vorbeugender Mundpflege wie Paradontalbehandlungen, Fluoranwendungen und Förderung der Mundgesundheit;
- (c) Verabreichung von Anästhetika zur Linderung der von den Patientinnen und Patienten während der Verfahren empfundenen Schmerzen;
- (d) Verschreibung von Arzneimitteln zur Linderung anhaltender Schmerzen nach Behandlungsverfahren;
- (e) Durchführung von restaurativer Mundpflege in Form von Implantaten, komplexen Kronen- und Brückenwiederherstellungen, Kieferorthopädie und Reparatur beschädigter und kariöser Zähne;
- (f) Durchführung von chirurgischen Behandlungen wie Zahnextraktionen, Gewebebiopsien und Zahnregulierungen;
- (g) Messung und Abnahme von Kiefer- und Zahnabdrücken der Patientinnen und Patienten zur Festlegung von Form und Größe von Zahnprothesen;
- (h) Planung, Herstellung und Anpassung von Prothesenvorrichtungen wie Lückenhalter, Brücken und Gebissen oder Verfassung von Produktionsanweisungen oder Rezepten für Zahntechnikerinnen und Zahntechniker;
- (i) Wiederherstellung von Mundfunktionen mit entfernbaaren und fixen Prothesen;
- (j) Unterstützung bei der Diagnose allgemeiner Krankheiten mit oralen Manifestationen wie Diabetes;
- (k) Information von Patientinnen und Patienten und deren Familienangehörigen über Zahnhygiene, Ernährung und andere Maßnahmen zur Förderung der Mundgesundheit;
- (l) Überwachung von Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern, zahnmedizinischen Assistentinnen und Assistenten und anderem Personal.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zahnärztin und Zahnarzt
- Zahnchirurgin und Zahnchirurg
- Dentistin und Dentist
- Endodontin und Endodont
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgin und -chirurg
- Mundpathologin und Mundpathologe
- Kieferorthopädin und Kieferorthopäde
- Kinderzahnärztin und Kinderzahnarzt
- Paradontologin und Paradontologe
- Fachzahnärztin und Fachzahnarzt für zahnärztliche Prothetik
- Stomatologin und Stomatologe

Anmerkungen

Die in dieser Berufsgattung erfassten Berufe erfordern normalerweise ein abgeschlossenes Universitätsstudium in theoretischer und praktischer Zahnheilkunde oder in einem verwandten Fach. Obwohl „Stomatologie“ und „Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie“ in einigen Ländern als eigene medizinische Fächer betrachtet werden, sind derartige Berufe immer hier zu klassifizieren.

2262

Apothekerinnen und Apotheker

Apothekerinnen und Apotheker lagern, konservieren und mischen medizinische Produkte und geben sie ab und beraten die Kundinnen und Kunden nach ihrer Verschreibung durch Ärztinnen und Ärzte und andere Gesundheitsfachkräfte hinsichtlich ihrer korrekten Anwendung und ihrer negativen Wirkungen. Sie tragen bei zu Erforschung, Test, Zubereitung, Verschreibung und Überwachung medizinischer Therapien zur Optimierung der menschlichen Gesundheit.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entgegennahme von Arzneimittelrezepten von Ärztinnen und Ärzten und anderen Gesundheitsfachkräften, Durchsicht der Anamnesen von Patientinnen und Patienten und Sicherstellung einer entsprechenden Dosierung, der korrekten Verabreichungsmethoden und der Arzneimittelverträglichkeit vor der Verabreichung;
- (b) Zubereitung oder Überwachung der Zubereitung sowie Etikettierung flüssiger Arzneimittel, Salben, Pulver, Tabletten und anderer verschriebener Medikationen;
- (c) Information und Beratung von verschreibenden medizinischen Fachkräften und Kundinnen und Kunden hinsichtlich Interaktion, Inkompatibilität, Kontraindikationen, Nebenwirkungen, Dosierung und ordnungsgemäßer Lagerung von Medikamenten;
- (d) Kooperation mit anderen Gesundheitsfachkräften in Bezug auf Planung, Überwachung, Prüfung und Bewertung von Qualität und Wirksamkeit der medizinischen Therapie einzelner Patientinnen und Patienten und der Wirksamkeit einzelner Medikamente oder Therapien;
- (e) Pflege der Patientenakten und Führung von Aufzeichnungen über die Verschreibung von Narkotika, Giften und gewohnheitsbildenden Arzneimitteln gemäß rechtlichen und fachlichen Anforderungen;
- (f) Lagerung und Konservierung von Impfstoffen, Seren und anderen verderblichen Arzneimitteln;
- (g) Beratung von Kundinnen und Kunden über und Ausgabe von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten und diagnostischen und therapeutischen Hilfen für häufige Leiden;
- (h) Überwachung und Koordinierung der Arbeit von Pharmazietechnikerinnen und Pharmazietechnikern, Pharmaziepraktikantinnen und Pharmaziepraktikanten und pharmazeutischen Verkaufsassistentinnen und Verkaufsassistenten;
- (i) Durchführung von Forschungsarbeiten zur Entwicklung und Verbesserung von Pharmazeutika, Kosmetika und ähnlichen chemischen Produkten;
- (j) Besprechungen mit Chemikern, technischen und anderen akademischen Fachkräften über Produktionstechniken und Inhaltsstoffe;
- (k) Test und Analysierung von Arzneimitteln zur Feststellung ihrer Identität, Reinheit und Stärke

im Vergleich zu den spezifizierten Standards;

(l) Bewertung von Etiketten und Verpackung von und Werbung für Arzneimittelprodukte;

(m) Erstellung von Informationen über und Erkundung der Risiken von bestimmten Arzneimitteln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Pharmazeutin und Pharmazeut
- Krankenhausapothekerin und Krankenhausapotheker
- Industrie-Pharmazeutin und -Pharmazeut
- Apothekerin und Apotheker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Pharmakologin und Pharmakologe - s. 2131
- Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent - s. 3213

2263

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie Hygiene

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie Hygiene beurteilen, planen und implementieren Programme zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle von Umweltfaktoren, die potenzielle Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, zur Sicherstellung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung von Krankheiten oder Verletzungen, die durch chemische, physikalische, radiologische und biologische Wirkstoffe oder durch ergonomische Faktoren verursacht werden.

Aufgaben umfassen:

(a) Entwicklung, Umsetzung und Prüfung von Programmen und Richtlinien zur Minimierung der potenziellen Umwelt- und Berufsrisiken in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit;

(b) Erstellung und Umsetzung von Plänen und Strategien für die sichere, wirtschaftliche und sachgerechte Entsorgung von Gewerbe-, Industrie-, Medizin- und Haushaltsabfall;

(c) Durchführung von Verhinderungsprogrammen und Strategien für übertragbare Krankheiten, Lebensmittelsicherheit, Abwasserbehandlungs- und Entsorgungssysteme, Qualität von Wasser für Erholungszwecke und Haushaltswasser, kontaminierten und gefährlichen Substanzen;

(d) Identifikation, Meldung und Dokumentation von Gefahren und Beurteilung und Kontrolle von Risiken von Umwelt und Arbeitsplatz und Beratung hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Gesetze und Bestimmungen;

(e) Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Programmen zur Minimierung von Arbeitsplatz- und Umweltverschmutzung einschließlich chemischer, physischer und biologischer Gefahren;

(f) Beratung hinsichtlich Methoden zur Verhinderung, Eliminierung, Kontrolle oder Reduktion der Exponierung von Arbeiterinnen und Arbeitern, Studierenden, Öffentlichkeit und Umwelt gegenüber radiologischen oder anderen Gefahren;

(g) Förderung von ergonomischen Prinzipien am Arbeitsplatz wie Anpassung von Möbeln, Ausrüstung und Arbeitsaktivitäten an die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;

(h) Bereitstellung von Bildung, Information, Training und Beratung für alle Personen auf allen Ebenen über Aspekte der Hygiene am Arbeitsplatz und der Umweltgesundheit;

(i) Aufzeichnung und Untersuchung von Verletzungen und Ausrüstungsbeschädigungen sowie Erstellung von Berichten über die Sicherheitsleistung;

(j) Koordinierung der Organisation von Entschädigung, Rehabilitierung und Rückkehr verletzter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Arbeitsplatz.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gesundheitsschutzbeauftragte und Gesundheitsschutzbeauftragter

- Fachkraft für Umweltgesundheit
- Beraterin und Berater für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Arbeitsplatzhygienikerin und Arbeitsplatzhygieniker
- Strahlenschutzexpertin und Strahlenschutzexperte

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Umweltwissenschaftlerin und Umweltwissenschaftler - s. 2133
- Fachärztin und Facharzt (öffentliches Gesundheitswesen) - s. 2212
- Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkraft - s. 2221
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut - s. 2269
- Gesundheitsinspektorin und Gesundheitsinspektor - s. 3257
- Arbeitsplatzgesundheits- und -sicherheitsinspektorin und -inspektor - s. 3257
- Gesundheits- und Krankenschwester und -pfleger im Bereich Krankenhaushygiene - s. 3257
- Fachkraft - Hygieneüberwachung - s. 3257

Anmerkungen

Akademische Berufe, deren Aufgaben die Beurteilung, Planung und Umsetzung von Programmen zur Überwachung oder Kontrolle der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Umwelt umfassen, sind in Berufsgattung 2133, Umweltwissenschaftlerinnen und Umweltwissenschaftler, klassifiziert.

2264

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten beurteilen, planen und implementieren Rehabilitationsprogramme, die menschliche motorische Funktionen verbessern oder wiederherstellen, die Bewegungsfähigkeit maximieren, Schmerzsyndrome lindern und physische Probleme in Verbindung mit Verletzungen, Krankheiten oder sonstigen Störungen behandeln oder verhindern. Sie wenden verschiedene physikalische Therapien und Techniken wie Bewegungs-, Ultraschall-, Wärme-, Laser- oder sonstige Techniken an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Muskel-, Nerven-, Gelenks- und Funktionsfähigkeitstests zur Identifikation und Beurteilung von körperlichen Problemen der Patientinnen und Patienten;
- (b) Festlegung von Behandlungszielen gemeinsam mit Patientinnen und Patienten und Konzipierung von Behandlungsprogrammen zur Verringerung körperlicher Schmerzen, Stärkung von Muskeln, Verbesserung von Herz-Thorax-, Herz-Kreislauf- und Atemfunktionen, Wiederherstellung der Gelenkmobilität und Verbesserung von Gleichgewicht und Koordination;
- (c) Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Programmen und Behandlungen mithilfe der therapeutischen Eigenschaften von Bewegung, Wärme, Kälte, Massage, Manipulation, Hydrotherapie, Elektrotherapie, Ultraviolett- und Infrarotlicht sowie Ultraschall für die Behandlung von Patientinnen und Patienten;
- (d) Unterweisung von Patientinnen und Patienten und ihren Familien in Verfahren, die außerhalb des klinischen Umfelds durchgeführt werden;
- (e) Aufzeichnung von Informationen über den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten und ihre Reaktion auf die Behandlung in medizinischen Aufzeichnungssystemen sowie Weitergabe von Informationen an andere Gesundheitsfachkräfte, soweit dies zur Sicherstellung einer kontinuierlichen und umfassenden Pflege notwendig ist;
- (f) Entwicklung und Umsetzung von Programmen für das Screening auf und die Verhinderung von häufigen körperlichen Leiden und Störungen;
- (g) Überwachung der Arbeit von Physiotherapieassistentinnen und Physiotherapieassistenten und anderen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Geriatrische Physiotherapeutin und Geriatrischer Physiotherapeut
- Kinderphysiotherapeutin und Kinderphysiotherapeut
- Orthopädische Physiotherapeutin und Orthopädischer Physiotherapeut
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Podologin und Podologe - s. 2269
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut - s. 2269
- Chiropraktikerin und Chiropraktiker - s. 2269
- Osteopathin und Osteopath - s. 2269
- Akupressuristin und Akupressurist - s. 3255
- Hydrotherapeutin und Hydrotherapeut - s. 3255
- Heilmasseurin und Heilmasseur - s. 3255
- Physiotherapeutische Technikerin und Physiotherapeutischer Techniker - s. 3255
- Shiatsu-Praktikerin und -Praktiker - s. 3255

2265

Diätologinnen und Diätologen und Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

Diätologinnen und Diätologen und Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater beurteilen, planen und implementieren Programme zur Verbesserung der Auswirkungen von Lebensmitteln und Ernährung auf die menschliche Gesundheit.

Aufgaben umfassen:

- (a) Anleitung von Einzelpersonen, Familien und Kommunen im Hinblick auf Ernährung, Diätplanung und Lebensmittelzubereitung zur Maximierung des gesundheitlichen Nutzens und zur Verringerung potenzieller Gesundheitsrisiken;
- (b) Planung von Diäten und Menüs, Überwachung der Zubereitung und Darbietung von Mahlzeiten sowie der Aufnahme und Qualität von Lebensmitteln im Rahmen von Ernährungsberatung in Einrichtungen, die Lebensmittel anbieten;
- (c) Zusammenstellung und Beurteilung von Daten im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und dem Ernährungszustand von Einzelnen, Gruppen und Kommunen auf der Grundlage der Nährwerte von dargebotenen oder konsumierten Lebensmitteln;
- (d) Planung und Durchführung von Ernährungsbeurteilungen, Interventionsprogrammen und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffversorgung von Einzelpersonen und Kommunen;
- (e) Beratung mit anderen Gesundheitsfachkräften und Betreuerinnen und Betreuern bezüglich der Erfüllung der Diät- und Nährwertbedürfnisse von Patientinnen und Patienten;
- (f) Entwicklung und Bewertung von Lebensmittel- und Ernährungsprodukten zur Erfüllung des Nährstoffbedarfs;
- (g) Durchführung von Forschungsstudien über Ernährung und Weitergabe der Ergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen und in anderen Umgebungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Klinische Diätologin und Klinischer Diätologe
- Diätologin und Diätologe in der Gastronomie
- Ernährungswissenschaftlerin und Ernährungswissenschaftler
- Ernährungsberaterin und Ernährungsberater im öffentlichen Gesundheitswesen
- Sporternährungsberaterin und Sporternährungsberater

2266

Audiologinnen und Audiologen und Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten

Audiologinnen und Audiologen, Sprech- und Sprachtherapeutinnen und -therapeuten (Logopädinnen und Logopäden) bewerten, managen und behandeln körperliche Störungen des menschlichen Hörvermögens, der Sprache, der Kommunikation und des Schluckens. Sie verschreiben korrigierende Vorrichtungen oder Rehabilitationstherapien für Hörverlust, Sprachstörungen und verbundene sensorische und nervliche Probleme und erbringen Beratungsdienste im Zusammenhang mit Gehör- und Kommunikationsproblemen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beurteilung des Hör-, Sprach- und Sprechvermögens von Patientinnen und Patienten zur Feststellung von Gehör- und Kommunikationsstörungen;

- (b) Durchführung von Hör- oder Sprach-/Sprechttests oder anderen Untersuchungen mithilfe spezieller Diagnoseinstrumente und Ausrüstung sowie Interpretation von Testergebnissen und anderen medizinischen, sozialen und verhaltensbezogenen Diagnosedaten zur Festlegung geeigneter Behandlungsmethoden;
- (c) Planung und Leitung von und Teilnahme an Beratungs-, Screening-, Sprachrehabilitierungs- und anderen Programmen im Zusammenhang mit Hörvermögen und Kommunikation;
- (d) Verschreibung von Hörhilfen und anderen Hilfsgeräten entsprechend den Bedürfnissen von Patientinnen und Patienten und Bereitstellung von Bedienungsanleitungen;
- (e) Planung und Durchführung von Behandlungsprogrammen für die Behandlung von körperlichen Störungen, die Auswirkungen auf das Sprech- und Schluckvermögen von Patientinnen und Patienten haben;
- (f) Beratung und Anleitung von gehör- und/oder sprachgeschädigten Personen sowie ihren Familien, Lehrerinnen und Lehrern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern;
- (g) Überweisung von Patientinnen und Patienten und ihren Familien an weitere medizinische oder Bildungsdienste, falls erforderlich.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Audiologin und Audiologe
- Sprachtherapeutin und Sprachtherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Sprechwissenschaftlerin und Sprechwissenschaftler

2267

Optometristinnen und Optometristen und Orthoptistinnen und Orthoptisten

Optometristinnen und Optometristen und Orthoptistinnen und Orthoptisten erbringen Diagnose-, Management- und Behandlungsdienste für Störungen des Auges und des visuellen Systems an. Sie bieten Beratung über Augenpflege und verschreiben Sehbehelfe oder andere Therapien für Sehstörungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Untersuchung der Augen von Patientinnen und Patienten und Durchführung von diagnostischen Tests zur Beurteilung der Augengesundheit und von Art und Ausmaß von Sehproblemen und Anomalitäten;
- (b) Prüfung der Sehfunktion mit speziellen Instrumenten und Ausrüstung zur Messung der Sehschärfe und des Brechungsfehlers, der Funktion von Sehbahnbereichen, Sehfeldern, Augenbewegungen, freier Sicht und Augendruck;
- (c) Erkennung, Diagnose und Behandlung von Augenkrankheiten einschließlich der Verschreibung von Medikamenten für die Behandlung von Augenkrankheiten;
- (d) Besprechung mit und Überweisung von Patientinnen und Patienten an Augenärztinnen und Augenärzte oder andere Gesundheitsfachkräfte, wenn eine zusätzliche medizinische Behandlung erforderlich ist;
- (e) Erkennung und Diagnose von Augenbewegungsstörungen und Beeinträchtigungen des binokularen Sehens sowie Planung und Durchführung von Behandlungsprogrammen einschließlich der Beratung von Patientinnen und Patienten im Hinblick auf Augenübungen zur Koordinierung der Bewegung und Fokussierung der Augen;
- (f) Verschreibung korrigierender Brillen, Kontaktlinsen und anderer Sehhilfen und Überprüfung optischer Geräte im Hinblick auf Leistung, Sicherheit, Komfort und Stil;
- (g) Beratung in Fragen der Augengesundheit wie Kontaktlinsenpflege, Erhaltung des Sehvermögens für Seniorinnen und Senioren, Optik, visuelle Ergonomie und Augenschutz am Arbeitsplatz.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Orthoptistin und Orthoptist

- Optometristin und Optometrist

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Augenärztin und Augenarzt - s. 2212
- Augenoptikerin und Augenoptiker - s. 3254

2269

Akademische und verwandte Gesundheitsberufe, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Gesundheitsfachkräfte, anderweitig in Gruppe 22, Akademische und verwandte Gesundheitsberufe, nicht genannt. Die Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel Berufe wie Fußspezialistinnen und Fußspezialisten, Ergo- und Freizeittherapeutinnen und -therapeuten, Chiropraktikerinnen und Chiropraktiker, Osteopathinnen und Osteopathen und andere Gesundheitsfachkräfte, die diagnostische, vorbeugende, heilende und rehabilitierende Gesundheitsdienste bieten.

Aufgaben umfassen:

(a) Befragung von Patientinnen und Patienten und Durchführung von Diagnosetests zur Feststellung ihres Gesundheitszustands, funktioneller Einschränkungen und der Art körperlicher oder psychischer Störungen, Krankheiten oder anderer Gesundheitsprobleme;

(b) Entwicklung und Umsetzung von Behandlungsplänen für Verletzungen, Krankheiten und andere körperliche und psychische Störungen;

(c) Bewertung und Dokumentation der Fortschritte von Patientinnen und Patienten mittels Behandlungsplänen und Überweisung von Patientinnen und Patienten und ihren Familien an Ärztinnen und Ärzte und andere Gesundheitsfachkräfte zur spezialisierten, rehabilitierenden oder sonstigen Pflege und Betreuung nach Bedarf;

(d) Therapeutische Betreuung und Behandlung von Patientinnen und Patienten einschließlich durch Anwendung manueller und physischer chiropraktischer und osteopathischer Techniken;

(e) Empfehlung von Anpassungen der Wohn-, Freizeit-, Arbeits- und Schulumgebung für Einzelpersonen oder Gruppen, um Personen mit funktionellen Einschränkungen die Durchführung ihrer täglichen Aktivitäten und Beschäftigungen zu ermöglichen;

(f) Planung und Umsetzung von Therapieprogrammen auf Einzel- oder Gruppenbasis zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Funktionen, einschließlich der Anwendung von Kunst und Handwerk, Tanz und Bewegung, Musik und anderen Freizeitaktivitäten;

(g) Identifikation und Verschreibung von Behandlungen für Beschwerden, die Auswirkungen auf Fuß, Knöchel und verwandte Teile des Beins haben und die auf Krankheit, Erkrankung oder eine andere körperliche Störung zurückzuführen sind, und Verschreibung korrigierender Schuhe und Fußpflegeberatung zwecks Linderung von Fußleiden;

(h) Durchführung einfacher chirurgischer Verfahren zum Beispiel am Fuß und an den Knöcheln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kunsttherapeutin und Kunsttherapeut
- Tanz- und Bewegungstherapeutin und -therapeut
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Podologin und Podologe
- Freizeittherapeutin und Freizeittherapeut
- Chiropraktikerin und Chiropraktiker
- Osteopathin und Osteopath

Anmerkungen

Obwohl in manchen Ländern Chiropraktik und Osteopathie Merkmale von medizinischen Fachgebieten zugeschrieben werden, sollten jene, die diese Berufe ausüben, immer hier klassifiziert werden.

23

LEHRKRÄFTE

Lehrkräfte lehren Theorie und Praxis einer oder mehrerer Disziplinen auf verschiedenen Bildungsstufen, führen Forschungsarbeiten durch und verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und Arbeitsmethoden ihrer jeweiligen Disziplin und verfassen wissenschaftliche Arbeiten und Bücher. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Erteilung von Unterricht, Kursen oder Übungen auf einer bestimmten Bildungsebene für Bildungs- und Berufsbildungszwecke einschließlich Privatunterricht; Bereitstellung von Alphabetisierungsprogrammen für Erwachsene; Unterrichtung und Ausbildung von Personen mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Bedürfnissen; Erstellung und Änderung von Lehrplänen; Inspektion von und Beratung im Zusammenhang mit Lehrmethoden und -hilfen; Mitwirkung an Entscheidungen betreffend die Organisation des Unterrichts und ähnlicher Aktivitäten an Schulen und Universitäten; Durchführung von Forschungsarbeiten in bestimmten Fächern zur Verbesserung oder Entwicklung von Konzepten, Theorien oder Arbeitsmethoden für die Anwendung in industriellen und sonstigen Bereichen; Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Büchern. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil ihrer Aufgaben sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 231 Universitäts- und Hochschullehrerinnen und -lehrer
- 232 Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung
- 233 Lehrkräfte im Sekundarbereich
- 234 Lehrkräfte im Primar- und Vorschulbereich
- 235 Sonstige Lehrkräfte

231 Universitäts- und Hochschullehrerinnen und -lehrer

Universitäts- und Hochschullehrerinnen und -lehrer bereiten Vorlesungen vor und halten sie ab und führen Übungen in einem oder mehreren Fächern im Rahmen eines verpflichtenden Kurses eines Studiums an einer Universität oder anderen Hochschulorganisation durch. Sie führen Forschungsarbeiten durch und verfassen wissenschaftliche Arbeiten und Bücher.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erstellung und Änderung von Lehrplänen und Vorbereitung von Studienkursen gemäß den Anforderungen; Vorbereitung und Abhaltung von Vorlesungen sowie Durchführung von Übungen, Seminaren und Laborexperimenten; Anregung der Diskussion und des eigenständigen Denkens von Studierenden; Beaufsichtigung der experimentellen und praktischen Arbeit von Studierenden im Bedarfsfall; Verteilung, Evaluierung und Beurteilung von Prüfungsarbeiten und Tests; Anleitung von post-graduate Studentinnen und Studenten oder anderen Institutsmitgliedern bei der Durchführung von Forschungsarbeiten; Erforschung und Entwicklung von Konzepten, Theorien und Arbeitsmethoden zur Anwendung in industriellen und sonstigen Bereichen; Verfassung wissenschaftlicher Bücher, Arbeiten oder Artikel; Teilnahme an Instituts- oder Fakultätssitzungen sowie an Konferenzen und Seminaren;

- 2310 Universitäts- und Hochschullehrerinnen und -lehrer

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

2310 Universitäts- und Hochschullehrerinnen und -lehrer

Universitäts- und Hochschullehrerinnen und -lehrer bereiten Vorlesungen vor und halten sie ab und führen im Rahmen eines verpflichtenden Kurses eines Studiums an einer Universität oder anderen Hochschulorganisation Übungen in einem oder mehreren Fächern durch. Sie führen Forschungsarbeiten durch und verfassen wissenschaftliche Arbeiten und Bücher.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung und Änderung von Lehrplänen und Vorbereitung von Studienkursen entsprechend den Anforderungen;
- (b) Vorbereitung und Abhaltung von Vorlesungen sowie Durchführung von Übungen, Seminaren und Laborexperimenten;
- (c) Anregung der Diskussion und des eigenständigen Denkens unter Studierenden;

- (d) Beaufsichtigung der experimentellen und praktischen Arbeit von Studierenden im Bedarfsfall;
- (e) Verteilung, Evaluierungen und Beurteilung von Prüfungsarbeiten und Tests;
- (f) Anleitung von post-graduate Studentinnen und Studenten oder anderen Institutsmitgliedern bei der Durchführung von Forschungsarbeiten;
- (g) Erforschung und Entwicklung von Konzepten, Theorien und Arbeitsmethoden zur Anwendung in industriellen und sonstigen Bereichen;
- (h) Verfassung wissenschaftlicher Bücher, Arbeiten oder Artikel;
- (i) Teilnahme an Instituts- oder Fakultätssitzungen und an Konferenzen und Seminaren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hochschuldozentin und Hochschuldozent
- Universitätsprofessorin und Universitätsprofessor
- Universitätsdozentin und Universitätsdozent
- Hochschul-Lehrerin und -Lehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Universitätsrektorin und Universitätsrektor - s. 1120
- Dekanin und Dekan - s. 1345
- Fakultätsvorständin und Fakultätsvorstand - s. 1345
- Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320

232

Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung

Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung lehren oder vermitteln berufsbildende Fächer in Erwachsenen- und Weiterbildungsinstitutionen und an Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen. Sie bereiten Schülerinnen und Schüler auf die Arbeit in bestimmten Berufen oder Berufsfeldern vor, für die normalerweise keine Universitäts- oder Hochschulbildung erforderlich ist.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erstellung von Lehrplänen oder Planung von Kursinhalten und Unterrichtsmethoden; Ermittlung des Ausbildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit Einzelpersonen, Branchen und anderen Bildungssektoren zur Gewährleistung der Bereitstellung relevanter Aus- und Weiterbildungsprogramme; Abhaltung von Vorlesungen und Führung von Diskussionen zur Vergrößerung des Wissens und der Kompetenz von Schülerinnen und Schülern; Anweisung und Überwachung von Schülerinnen und Schülern in der Verwendung von Werkzeug, Ausrüstung und Materialien und Verhinderung von Verletzungen und Beschädigungen; Beobachtung und Evaluierung der Arbeit von Schülerinnen und Schülern zur Feststellung des Fortschritts, Vermittlung von Feedback und Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen; Durchführung von mündlichen oder schriftlichen Leistungstests zur Messung des Fortschritts, zur Evaluierung der Effektivität des Unterrichts und zur Beurteilung der Kompetenz; Erstellung von Berichten und Führung von Aufzeichnungen wie Noten, Anwesenheitslisten und Details der Schulungsaktivitäten; Überwachung von Einzel- oder Gruppenprojekten, Schulpraktika, Laborarbeit und anderen schulischen Aktivitäten; individuelle Unterweisung und instruierende oder fördernde Anleitung; Abhaltung von praktischen Übungen zwecks Unterricht und Demonstration von Prinzipien, Techniken, Verfahren oder Methoden bestimmter Fächer.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 2320 Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung

2320

Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung

Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung lehren oder vermitteln berufsbildende Fächer in Erwachsenen- und Weiterbildungsinstitutionen und an Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen. Sie bereiten Schülerinnen und Schüler auf die Arbeit in bestimmten Berufen oder Berufsfeldern vor, für die normalerweise keine Universitäts- oder Hochschulbildung erforderlich ist.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung von Lehrplänen oder Planung von Kursinhalten und Unterrichtsmethoden;
- (b) Ermittlung des Ausbildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit Einzelpersonen, Branchen und anderen Bildungssektoren zur Gewährleistung der Bereitstellung relevanter Aus- und Weiterbildungsprogramme;
- (c) Abhaltung von Vorlesungen und Führung von Diskussionen zur Vergrößerung des Wissens und der Kompetenz von Schülerinnen und Schülern;
- (d) Anweisung und Überwachung von Schülerinnen und Schülern in der Verwendung von Werkzeug, Ausrüstung und Materialien und Verhinderung von Verletzungen und Beschädigungen;
- (e) Beobachtung und Evaluierung der Arbeit der Schülerinnen und Schüler zur Feststellung des Fortschritts, Vermittlung von Feedback und Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen;
- (f) Durchführung von mündlichen oder schriftlichen Leistungstests zur Messung des Fortschritts, zur Bewertung der Unterrichtseffektivität und zur Beurteilung der Kompetenz;
- (g) Erstellung von Berichten und Führung von Aufzeichnungen wie Noten, Anwesenheitslisten und Details der Schulungsaktivitäten;
- (h) Überwachung von Einzel- oder Gruppenprojekten, Schulpraktika, Laborarbeit und anderen Schulungen;
- (i) individuelle Unterweisung und instruierende oder fördernde Anweisungen;
- (j) Abhaltung von praktischen Übungen zur Unterrichtung und Demonstration von Prinzipien, Techniken, Verfahren oder Methoden bestimmter Fächer.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Ausbilderin und Ausbilder - Automobiltechnik
- Ausbilderin und Ausbilder - Kosmetologie
- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Schulleiterin und Schulleiter - s. 1345
- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich - s. 2330

Anmerkungen

Lehrkräfte, die berufsbildende Fächer unterrichten, die die Schülerinnen und Schüler auf die Beschäftigung in bestimmten Berufsbereichen vorbereiten sollen, sollten in Berufsgattung 2320, Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung, klassifiziert werden, unabhängig davon, ob sie in einer allgemeinen Schule des Sekundarbereichs unterrichten oder in berufsbildenden Schulen. Lehrkräfte, die im Sekundarbereich Fächer wie Mathematik unterrichten, die Schülerinnen und Schüler nicht auf die Beschäftigung in bestimmten Berufsbereichen vorbereiten sollen, sollten in Berufsgattung 2330, Lehrkräfte im Sekundarbereich, klassifiziert werden, selbst wenn sie in berufsbildenden Schulen arbeiten.

233

Lehrkräfte im Sekundarbereich

Lehrkräfte im Sekundarbereich unterrichten ein oder mehrere Fächer im Sekundarbereich außer Fächern, die die Schülerinnen und Schüler auf die Beschäftigung in bestimmten Berufsbereichen vorbereiten sollen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erstellung und Änderung von Lehrplänen und Vorbereitung von Kursen gemäß den Lehrplanrichtlinien; Festlegung und Durchsetzung von Verhaltensregeln und Verfahren zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schülerinnen und Schülern; Vorbereitung und Abhaltung von Lektionen, Diskussionen und Demonstrationen in einem oder mehreren Fächern; Festlegung klarer Ziele für alle Fächer, Einheiten und Projekte und Vermittlung dieser Ziele an Schülerinnen und Schüler; Vorbereitung von Materialien und

Klassenräumen für schulische Aktivitäten; Anpassung von Lehrmethoden und Unterrichtsmaterialien an die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler; Beobachtung und Bewertung von Leistung und Verhalten von Schülerinnen und Schülern; Vorbereitung, Abhaltung und Benotung von Tests, Aufgaben und Prüfungen zur Beurteilung der Fortschritte von Schülerinnen und Schülern; Erstellung von Berichten über die Arbeit von Schülerinnen und Schülern und Abhaltung von Konferenzen mit anderen Lehrerinnen und Lehrern und Eltern; Teilnahme an Sitzungen über die Bildungs- oder Organisationsrichtlinien der Schule; Planung und Organisation von und Teilnahme an schulischen Aktivitäten wie Exkursionen, Sportveranstaltungen und Konzerten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 2330 Lehrkräfte im Sekundarbereich

2330

Lehrkräfte im Sekundarbereich

Lehrkräfte im Sekundarbereich unterrichten ein oder mehrere Fächer im Sekundarbereich außer Fächern, die die Schülerinnen und Schüler auf die Beschäftigung in bestimmten Berufsbereichen vorbereiten sollen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung und Änderung von Lehrplänen und Vorbereitung von Kursen gemäß den Lehrplanrichtlinien;
- (b) Festlegung und Durchsetzung von Verhaltensregeln und Verfahren zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schülerinnen und Schülern;
- (c) Vorbereitung und Abhaltung von Lektionen, Diskussionen und Demonstrationen in einem oder mehreren Fächern;
- (d) Festlegung klarer Ziele für alle Fächer, Einheiten und Projekte und Vermittlung dieser Ziele an Schülerinnen und Schüler;
- (e) Vorbereitung von Materialien und Klassenräumen für schulische Aktivitäten;
- (f) Anpassung von Lehrmethoden und Unterrichtsmaterialien an die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler;
- (g) Beobachtung und Bewertung von Leistung und Verhalten von Schülerinnen und Schülern;
- (h) Vorbereitung, Abhaltung und Benotung von Tests, Aufgaben und Prüfungen zur Beurteilung der Fortschritte von Schülerinnen und Schülern;
- (i) Erstellung von Berichten über die Arbeit von Schülerinnen und Schülern und Abhaltung von Konferenzen mit anderen Lehrerinnen und Lehrern und Eltern;
- (j) Teilnahme an Sitzungen über die Bildungs- oder Organisationsrichtlinien der Schule;
- (k) Planung und Organisation von und Teilnahme an schulischen Aktivitäten wie Exkursionen, Sportveranstaltungen und Konzerten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich
- Gymnasiallehrerin und Gymnasiallehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fakultätsvorständin und Fakultätsvorstand - s. 1345
- Schulleiterin und Schulleiter - s. 1345
- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320
- Schulinspektorin und Schulinspektor - s. 2351
- Lehrerin und Lehrer im Bereich der Alphabetisierung (Privatunterricht) - s. 2359
- Mathematikrepetitorin und Mathematikrepetitor (Privatunterricht) - s. 2359

- Beratungslehrerin und Beratungslehrer - s. 2359

Anmerkungen

Lehrkräfte, die berufsbildende Fächer unterrichten, die die Schülerinnen und Schüler auf die Beschäftigung in bestimmten Berufsbereichen vorbereiten sollen, sollten in Berufsgattung 2320, Lehrkräfte im Bereich Berufsbildung, klassifiziert werden, unabhängig davon, ob sie in einer allgemeinen Schule des Sekundarbereichs unterrichten oder in berufsbildenden Schulen. Lehrkräfte, die im Sekundarbereich Fächer wie Mathematik unterrichten, die Schülerinnen und Schüler nicht auf die Beschäftigung in bestimmten Berufsbereichen vorbereiten sollen, sollten in Berufsgattung 2330, Lehrkräfte im Sekundarbereich, klassifiziert werden, selbst wenn sie in berufsbildenden Schulen arbeiten.

234 Lehrkräfte im Primar- und Vorschulbereich

Lehrkräfte im Primar- und Vorschulbereich unterrichten verschiedene Fächer im Primarschulbereich und organisieren Bildungsaktivitäten für Kinder im Vorschulalter.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erstellung des Lernprogramms und Unterricht in verschiedenen Fächern auf Primarschulebene, Planung und Organisation von Aktivitäten zur Förderung der sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten von Kindern; Erstellung von Berichten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil der Aufgaben sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2341 Lehrkräfte im Primarbereich
- 2342 Lehrkräfte und Erzieher im Vorschulbereich

2341 Lehrkräfte im Primarbereich

Lehrkräfte im Primarbereich lehren verschiedene Fächer auf Primarbildungsebene.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung von täglichen und langfristigeren Unterrichtsplänen gemäß den Lehrplanrichtlinien;
- (b) Einzel- oder Gruppenunterricht von Kindern mittels verschiedener Lehrmethoden und -materialien (z.B. Computer, Bücher, Spiele), angepasst an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder;
- (c) Aufrechterhaltung von Disziplin und einer guten Arbeitshaltung in der Klasse;
- (d) Planung und Durchführung von Aktivitäten mit den Kindern wie sportliche Aktivitäten, Konzerte und Exkursionen;
- (e) Aufgabe und Benotung von Klassen- und Hausarbeiten;
- (f) Vorbereitung, Durchführung und Benotung von Tests und Aufgaben zur Bewertung des Fortschritts der Kinder;
- (g) Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Kindern;
- (h) Beaufsichtigung von Kindern während des Unterrichts und zu anderen Zeiten des Schultags unter anderem am Spielplatz in Pausen;
- (i) Teilnahme an Lehrerkonferenzen und anderen Sitzungen und Abhaltung von Konferenzen über Bildungsfragen mit anderen Lehrerinnen und Lehrern;
- (j) Vorbereitung von und Teilnahme an Elternversammlungen zur Diskussion über Fortschritte und Probleme von Kindern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Volksschullehrerin und Volksschullehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Schulleiterin und Schulleiter - s. 1345
- Fakultätsvorständin und Fakultätsvorstand - s. 1345
- Schulinspektorin und Schulinspektor - s. 2351

2342 Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher im Vorschulbereich

Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher im Vorschulbereich fördern die soziale, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern im Vorschulalter mittels Bildungs- und Spielaktivitäten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung und Organisation von Einzel- und Gruppenaktivitäten zur Förderung der Entwicklung der motorischen, kooperativen und sozialen Fähigkeiten von Kindern sowie von Selbstbewusstsein und Verständnis;
- (b) Förderung der sprachlichen Entwicklung durch Erzählen von Geschichten sowie durch Rollenspiele, Lieder, Gedichte und informelle Gespräche und Diskussionen;
- (c) Anleitung von Kindern in Aktivitäten, die Möglichkeiten zum kreativen Ausdruck durch die Medien Kunst, Theater, Musik und körperliche Ertüchtigung bieten;
- (d) Beobachtung von Kindern zur Bewertung des Fortschritts und zur Erkennung von Anzeichen für entwicklungsbedingte, emotionale oder gesundheitliche Probleme;
- (e) Beobachtung und Beurteilung von Ernährungs-, Fürsorge- und Sicherheitsbedürfnissen von Kindern und Identifikation von Faktoren, die ihre Fortschritte behindern könnten;
- (f) Beaufsichtigung der Aktivitäten von Kindern zur Gewährleistung von Sicherheit und zur Beilegung von Konflikten;
- (g) Anleitung und Unterstützung von Kindern bei der Entwicklung angemessener Ess-, Kleidungs- und Toilettengewohnheiten;
- (h) Diskussion von Fortschritt oder Problemen von Kindern mit Eltern oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Identifikation geeigneter Maßnahmen und Überweisungen an andere Dienste;
- (i) Herstellung und Aufrechterhaltung kooperativer Beziehungen zu anderen Dienstleistungsanbietern, die mit Kleinkindern arbeiten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kindergarten-Erzieherin und -Erzieher
- Vorschullehrerin und Vorschullehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Kinderbetreuungscentren - s. 1341
- Kinderbetreuerin und Kinderbetreuer - s. 5311

235 Sonstige Lehrkräfte

Sonstige Lehrkräfte erforschen Lehrmethoden, unterrichten Menschen mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Bedürfnissen oder erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen; sie unterrichten Nicht-Muttersprachen für Migrations- und ähnliche Zwecke, geben Privatunterricht, lehren Kunst, Informationstechnologie und andere Fächer außerhalb der Hauptfächer des Primar-, Sekundar- oder höheren Bildungssystems und üben andere Lehrtätigkeiten aus, die in Gruppe 23, Lehrkräfte, nicht anderweitig klassifiziert sind.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erforschung und Entwicklung von oder Beratung im Zusammenhang mit Lehrmethoden, Kursen und Lernhilfen; Unterricht von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen mit körperlichen Behinderungen oder von Personen mit Lernschwierigkeiten oder anderen besonderen Bedürfnissen, Unterricht von Nicht-Muttersprachen für Migrationszwecke; Unterricht von Schülerinnen und Schülern in Praxis, Theorie und Darbietung von Musik, Theater, Tanz, visuellen und anderen Künsten; Entwicklung, Planung und Durchführung von Schulungsprogrammen und Kursen für Anwendung von Informationstechnologie.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2351 Pädagogik- und Didaktikspezialistinnen und -spezialisten
- 2352 Lehrkräfte im Bereich Sonderpädagogik
- 2353 Sonstige Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer
- 2354 Sonstige Musiklehrerinnen und Musiklehrer
- 2355 Sonstige Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer
- 2356 Ausbilderinnen und Ausbilder im Bereich Informationstechnologie
- 2359 Lehrkräfte, anderweitig nicht genannt

2351**Pädagogik- und Didaktikspezialistinnen und -spezialisten**

Pädagogik- und Didaktikspezialistinnen und -spezialisten erforschen und entwickeln Lehrmethoden, Kurse und Lernhilfen oder erbringen diesbezügliche Beratungsleistungen. Sie prüfen und kontrollieren die Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern, das Funktionieren von Bildungsinstitutionen und die erzielten Ergebnisse und empfehlen Änderungen und Verbesserungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erforschung aktueller Entwicklungen von Lehrplänen, Lehrmethoden und anderen Unterrichtspraktiken sowie Beratung hinsichtlich notwendiger Änderungen und möglicher Verbesserungen;
- (b) Evaluierungen von und Beratung betreffend Kursinhalte und Prüfungsmethoden;
- (c) Erforschung von audiovisuellen und anderen Lehrhilfen und Beratung hinsichtlich Planung und Organisation ihrer Einführung in Bildungseinrichtungen;
- (d) Dokumentation der entwickelten Unterrichtsfächer und Kurse und Evaluierungen neuer Kurse;
- (e) Bereitstellung von kontinuierlichen Entwicklungs-, Trainings- und Beratungsdiensten für Lehrerinnen und Lehrer;
- (f) Organisation und Durchführung von Workshops und Konferenzen zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in neuen Programmen und Methoden;
- (g) Entwicklung von Struktur, Inhalt und Zielen neuer Unterrichtskurse und Programme;
- (h) Periodischer Besuch von Schulen und Abhaltung von Konferenzen mit Verwaltungs- und Lehrpersonal im Zusammenhang mit Lehrplan, Lehrmethoden, Ausrüstung und anderen Fragen;
- (i) Besuch von Klassen zur Beobachtung von Lehrtechniken und zur Evaluierungen der Leistung von Lehrerinnen und Lehrern und der erzielten schulischen Ergebnisse;
- (j) Erstellung von Berichten und Abgabe von Empfehlungen an Bildungsbehörden betreffend mögliche Änderungen und Verbesserungen von Lehrplänen, Lehrmethoden und anderen Faktoren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Lehrplankoordinatorin und Lehrplankoordinator
- Lehrplanentwicklerin und Lehrplanentwickler
- Unterrichtsmethodenexpertin und Unterrichtsmethodenexperte
- Lehrmittelexpertin und Lehrmittelexperte
- Schulinspektorin und Schulinspektor

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Beratungslehrerin und Beratungslehrer - s. 2359
- Schülerberaterin und Schülerberater - s. 2359
- Schulpsychologin und Schulpsychologe - s. 2634

2352**Lehrkräfte im Bereich Sonderpädagogik**

Lehrkräfte im Bereich Sonderpädagogik unterrichten körperlich oder geistig behinderte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene oder Personen mit Lernschwierigkeiten oder anderen besonderen Bedürfnissen. Sie fördern die soziale, emotionale, intellektuelle und körperliche Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beurteilung der Fähigkeiten und Einschränkungen von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit geistigen, physischen, sozialen und emotionalen Störungen, außerordentlichen intellektuellen Begabungen oder anderen spezifischen Problemen;
- (b) Entwicklung oder Änderung von Lehrplänen und Erstellung und Abhaltung von Programmen, Lektionen und Aktivitäten, die auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind;
- (c) Unterricht von Einzelnen oder Gruppen mithilfe von speziellen Techniken oder Hilfen, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler;
- (d) Anwendung spezieller Unterrichtsmethoden und Techniken während des Unterrichts zur Verbesserung der Entwicklung von sensorischen und Wahrnehmungs-/motorischen Fähigkeiten, Sprache, Kognition und Gedächtnis;
- (e) Festlegung und Durchsetzung von Verhaltensregeln und -richtlinien und Verfahren zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schülerinnen und Schülern;
- (f) Vermittlung von wissenschaftlichen Fächern und praktischen und Selbsthilfefähigkeiten an Schülerinnen und Schüler mit Hör-, Seh- und anderen Störungen;
- (g) Anregung und Förderung von Selbstbewusstsein, Interessen, Fähigkeiten, manuellen Fertigkeiten und Koordination von Schülerinnen und Schülern;
- (h) Abhaltung von Konferenzen mit anderen Lehrkörpermitgliedern zur Planung und Organisation von Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen;
- (i) Erstellung und Pflege von Schülerdaten und anderen Aufzeichnungen und Vorlage von Berichten;
- (j) Durchführung verschiedener Beurteilungen und Bewertung des Fortschritts der einzelnen Schülerinnen und Schüler;
- (k) Abhaltung von Konferenzen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Schulleiterinnen und Schulleitern und anderen an der Betreuung von Schülerinnen und Schülern beteiligten akademischen Fachkräften zur Entwicklung individueller Lehrpläne im Hinblick auf die Entwicklung von Schülerinnen und Schülern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Lehrerin und Lehrer für Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen
- Lehrerin und Lehrer für Stützunterricht
- Rehabilitationslehrerin und Rehabilitationslehrer
- Lehrerin und Lehrer für Begabtenförderung
- Lehrerin und Lehrer für Hörbehinderte
- Lehrerin und Lehrer für Sehbehinderte

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320
- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich - s. 2330
- Volksschullehrerin und Volksschullehrer - s. 2341

2353

Sonstige Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer

Sonstige Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer unterrichten Erwachsene und Kinder, die eine Sprache zu Migrationszwecken, zur Erfüllung von Beschäftigungsanforderungen oder zur Nutzung von Chancen, zur Erleichterung der Teilnahme an Bildungsprogrammen in Fremdsprachen oder zur persönlichen Bereicherung erlernen, in Nicht-Muttersprachen. Sie

arbeiten außerhalb der üblichen Primar-, Sekundar- und höheren Bildungssysteme oder unterstützen Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer in diesen Systemen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beurteilung der Fähigkeiten und der sprachlichen Schwierigkeiten von Lernenden und Ermittlung ihrer Bedürfnisse und Lernziele;
- (b) Planung, Vorbereitung und Abhaltung von Lektionen und Workshops für Gruppen und Einzelpersonen, deren Inhalt und Fortschrittstempo auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Lernenden abgestimmt ist;
- (c) Erstellung und Produktion von Lehrmaterialien und Anpassung bestehender Materialien;
- (d) Beurteilung der Fortschritte von Lernenden;
- (e) Unterstützung von Lernenden in Klassenumgebungen, wobei die Unterrichtssprache nicht die Muttersprache der Lernenden ist;
- (f) Unterstützung anderer Lehrerinnen und Lehrer durch Erstellung von Sonderlehrprogrammen für Lernende, die noch dabei sind, die Hauptunterrichtssprache zu lernen;
- (g) Zuweisung und Korrektur von Arbeiten und Vorbereitung und Benotung von Prüfungen;
- (h) Beurteilung und Aufzeichnung von und Berichterstattung über die Fortschritte der Lernenden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Intensivsprachlehrerin und Intensivsprachlehrer
- Migrantensprachlehrerin und Migrantensprachlehrer
- Praktische Sprachlehrerin und Praktischer Sprachlehrer
- Fremdsprachenlehrerin und Fremdsprachenlehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Universitätsdozentin und Universitätsdozent - s. 2310
- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320
- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich - s. 2330
- Volksschullehrerin und Volksschullehrer - s. 2341

2354

Sonstige Musiklehrerinnen und Musiklehrer

Sonstige Musiklehrerinnen und Musiklehrer unterrichten Schülerinnen und Schüler in Praxis, Theorie und Darbietung von Musik außerhalb der normalen Primar-, Sekundar- und höheren Bildungssysteme, können aber in Zusammenarbeit mit herkömmlichen Bildungsinstitutionen privaten oder Kleingruppenunterricht als außerschulische Aktivität anbieten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beurteilung der Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern und Ermittlung von deren Bedürfnissen und Lernzielen;
- (b) Planung, Vorbereitung und Abhaltung von Studienprogrammen, Lektionen und Workshops für einzelne Schülerinnen und Schüler und Gruppen;
- (c) Erstellung und Präsentation von Materialien über Theorie und Interpretation von Musik;
- (d) Vermittlung und Demonstration praktischer Aspekte des Singens oder des Spielens eines bestimmten Instruments;
- (e) Unterweisung von Schülerinnen und Schülern im Lesen und Schreiben von Noten;
- (f) Zuteilung von Übungen und Vermittlung von Musikstücken, die den Fähigkeiten, Interessen und Talenten der Schülerinnen und Schüler entsprechen;
- (g) Beurteilung von Schülerinnen und Schülern und deren Beratung, Kritik und Ermutigung;

- (h) Überprüfung von Lehrplänen, Kursinhalten, Kursunterlagen und Lehrmethoden;
- (i) Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf Prüfungen, Darbietungen und Beurteilungen;
- (j) Organisation von Besuchen und Exkursionen zu Musikdarbietungen;
- (k) Organisation von und Unterstützung bei Vorspielen oder Darbietungen der Arbeit von Schülerinnen und Schülern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gitarrenlehrerin und Gitarrenlehrer (Privatunterricht)
- Klavierlehrerin und Klavierlehrer (Privatunterricht)
- Gesangslehrerin und Gesangslehrer (Privatunterricht)
- Geigenlehrerin und Geigenlehrer (Privatunterricht)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Universitätsdozentin und Universitätsdozent - s. 2310
- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320
- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich - s. 2330
- Volksschullehrerin und Volksschullehrer - s. 2341

Anmerkungen

Lehrkräfte des Sekundär- und Primärbereichs, die Musik unterrichten, werden in den Berufskategorien 2330, Lehrkräfte im Sekundarbereich, und 2341, Lehrkräfte im Primarbereich, klassifiziert.

2355

Sonstige Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer

Sonstige Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer unterrichten Schülerinnen und Schüler in Praxis, Theorie und Darbietung von Tanz, Theater, visuellen und anderen Künsten (außer Musik) außerhalb der herkömmlichen Primar-, Sekundar- und höheren Bildungssysteme, können aber in Zusammenarbeit mit herkömmlichen Bildungsinstitutionen als außerlehrplanmäßige Aktivitäten auch Privat- oder Kleingruppenunterricht anbieten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beurteilung der Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern und Ermittlung von Lernbedürfnissen;
- (b) Planung, Vorbereitung und Abhaltung von Studienprogrammen, Lektionen und Workshops für einzelne Schülerinnen und Schüler und Gruppen;
- (c) Vorbereitung und Präsentation von Materialien über die Theorie des studierten Fachgebiets;
- (d) Unterricht und Demonstration praktischer Aspekte von Theater, Tanz, visuellen und anderen Künsten;
- (e) Zuteilung von Übungen und Arbeiten, die den Fähigkeiten, Interessen und Talenten der Schülerinnen und Schüler entsprechen;
- (f) Beurteilung von Schülerinnen und Schülern und deren Beratung, Kritik und Ermutigung;
- (g) Überprüfung von Lehrplänen, Kursinhalten, Kursunterlagen und Lehrmethoden;
- (h) Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf Prüfungen, Darbietungen und Beurteilungen;
- (i) Organisation von Besuchen und Exkursionen zu Ausstellungen und Darbietungen;
- (j) Organisation von und Unterstützung bei Darbietungen oder Ausstellungen von Arbeiten der Schülerinnen und Schülern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Tanzlehrerin und Tanzlehrer (Privatunterricht)
- Theaterpädagogin und Theaterpädagoge (Privatunterricht)
- Mallehrerin und Mallehrer (Privatunterricht)
- Lehrerin und Lehrer für Bildhauerei (Privatunterricht)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Universitätsdozentin und Universitätsdozent - s. 2310
- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320
- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich - s. 2330
- Volksschullehrerin und Volksschullehrer - s. 2341
- Private Musiklehrerin und Privater Musiklehrer - s. 2354

Anmerkungen

Lehrkräfte des Sekundär- und Primärbereichs, die Kunstgegenstände unterrichten, werden in den Berufskategorien 2330, Lehrkräfte im Sekundarbereich, und 2341, Lehrkräfte im Primarbereich, klassifiziert.

2356

Ausbilderinnen und Ausbilder im Bereich Informationstechnologie

Ausbilderinnen und Ausbilder im Bereich Informationstechnologie entwickeln und planen Ausbildungsprogramme und Kurse für Computer- und sonstige Informationstechnologienutzerinnen und -nutzer außerhalb der herkömmlichen Primar-, Sekundar- und höheren Bildungssysteme und führen sie durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Identifikation der Ausbildungserfordernisse im Bereich Informationstechnologie und Ermittlung der Bedürfnisse einzelner Nutzerinnen und Nutzer und Organisationen;
- (b) Erstellung und Entwicklung von Lehrmaterial und Lehrhilfen wie Handbüchern, visuellen Hilfen, Online-Tutorials, Demonstrationsmodellen und unterstützender Referenzdokumentation;
- (c) Entwurf, Koordinierung, Planung und Durchführung von Schulungs- und Entwicklungsprogrammen, die in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht vermittelt werden können, und Moderation von Workshop-Meetings, Demonstrationen und Konferenzen;
- (d) Überwachung und Durchführung laufender Evaluierungen und Beurteilungen der Qualität und Effektivität von Schulungen und Prüfung und Modifikation von Schulungszielen, Methoden und zu erzielenden Kursergebnissen;
- (e) Sammlung, Untersuchung und Erforschung von Hintergrundmaterialien, um ein volles Verständnis des Gegenstands und der Systeme zu gewinnen;
- (f) Schritt halten mit neuen Produktversionen, Software-Fortschritten und allgemeinen Trends der Informationstechnologie, Verfassung von Endbenutzerprodukten und Materialien wie Benutzerschulungs-, Unterrichts- und Anleitungshandbücher, Online-Hilfe und Betriebs- und Wartungsinstruktionen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Computertrainerin und Computertrainer
- Software-Trainerin und -Trainer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Universitätsdozentin und Universitätsdozent - s. 2310
- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320
- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich - s. 2330
- Volksschullehrerin und Volksschullehrer - s. 2341
- Personalentwicklerin und Personalentwickler - s. 2424

2359

Lehrkräfte, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Lehrkräfte, anderweitig in Gruppe 23, Lehrkräfte, nicht genannt.

Hier beinhaltet sind unter anderem Berufe, deren Aufgaben in der Abhaltung von Privatunterricht in anderen Gegenständen als Fremdsprachen und Kunst und Bildungsberatung für Studierende bestehen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beurteilung der Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern und Ermittlung ihrer Lernbedürfnisse;
- (b) Planung, Vorbereitung und Abhaltung von Lernprogrammen, Lektionen und Workshops für einzelne Schülerinnen und Schüler und Gruppen;
- (c) Vorbereitung und Präsentation von Materialien über die Theorie des zu erlernenden Fachgebiets;
- (d) Anleitung und Demonstration von praktischen Aspekten des studierten Fachgebiets;
- (e) Zuteilung von Übungen und Arbeiten entsprechend den Fähigkeiten, Interessen und Eignungen der Schülerinnen und Schüler;
- (f) Beurteilung von Schülerinnen und Schülern und deren Beratung, Kritik und Ermutigung;
- (g) Überprüfung von Lehrplänen, Kursinhalten, Kursunterlagen und Unterrichtsmethoden;
- (h) Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf Prüfungen und Beurteilungen;
- (i) Beratung von Lernenden in Bildungsfragen wie Auswahl von Kursen und Programmen, Kursplanung, schulische Anpassung, Schwächen, Studiengewohnheiten und Karriereplanung;
- (j) Beratung von Schülerinnen und Schülern um ihnen zu helfen, persönliche, soziale und verhaltensbezogene Probleme, die Auswirkungen auf ihre Ausbildung haben, zu verstehen und zu überwinden;
- (k) Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf spätere Bildungserfahrungen, indem sie ermutigt werden, Lernchancen zu erforschen und bei herausfordernden Aufgaben Durchhaltevermögen zu zeigen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Lehrerin und Lehrer im Bereich der Alphabetisierung (Privatunterricht)
- Mathematikrepetitorin und Mathematikrepetitor (Privatunterricht)
- Beratungslehrerin und Beratungslehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Universitätsdozentin und Universitätsdozent - s. 2310
- Lehrerin und Lehrer im Bereich Berufsbildung - s. 2320
- Lehrerin und Lehrer im Sekundarbereich - s. 2330
- Volksschullehrerin und Volksschullehrer - s. 2341
- Intensivsprachlehrerin und Intensivsprachlehrer - s. 2353
- Migrantensprachlehrerin und Migrantensprachlehrer - s. 2353
- Musiklehrerin und Musiklehrer (Privatunterricht) - s. 2354
- Tanzlehrerin und Tanzlehrer (Privatunterricht) - s. 2355
- Theaterpädagogin und Theaterpädagoge (Privatunterricht) - s. 2355
- Mallehrerin und Mallehrer (Privatunterricht) - s. 2355
- Lehrerin und Lehrer für Bildhauerei (Privatunterricht) - s. 2355
- Schulpsychologin und Schulpsychologe - s. 2634
- Familienberaterin und Familienberater - s. 2635
- Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter - s. 2635

24 **BETRIEBSWIRTINNEN UND BETRIEBSWIRTE UND VERGLEICHBARE AKADEMISCHE BERUFE**

Betriebswirtinnen und Betriebswirte und vergleichbare akademische Berufe erfüllen analytische,

konzeptuelle und praktische Aufgaben, um Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen, Personalentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Verkauf in den Bereichen Technik, Medizin, Informations- und Kommunikationstechnologie, Überprüfung von Organisationsstrukturen, Methoden und Systemen sowie Durchführung quantitativer Analysen von Informationen, die Auswirkungen auf Investitionsprogramme haben, zu erbringen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Erfassung, Analyse und Interpretation von Informationen über finanzielle Realisierbarkeit, Kostenstrukturen und geschäftliche Effektivität von Organisationen; Durchführung von Prüfungen, Erstellung von Abschlüssen und Kontrolle von Treasury-Systemen für Organisationen; Entwicklung und Prüfung von Finanzplänen und -strategien, Durchführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen und Aushandlung des Kaufs und Verkaufs von Waren; Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Personalrekrutierungs-, Weiterbildungs- und Entwicklungsprogrammen; Erforschung, Entwicklung und Implementierung von Marketing- und Public Relations-Programmen; Studium und Entwicklung von Methoden und Richtlinien zur Verbesserung und Förderung von staatlichen und geschäftlichen Aktivitäten und ihrer Effektivität; Erwerb und Aktualisierung von Wissen über Güter und Dienstleistungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern und Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Marktbedingungen; Erhebung der Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden und Erklärung und Vorführung von Gütern und Dienstleistungen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 241 Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Finanzen
- 242 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der betrieblichen Verwaltung
- 243 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

241 Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Finanzen

Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Finanzen planen, entwickeln, organisieren, verwenden, investieren und managen quantitative Analysen von Buchhaltungssystemen oder Fonds für Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Einrichtungen und öffentliche oder private Organisationen und führen sie durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erstellung und Organisation von Abschlüssen für eine Organisation; Prüfung der Finanzunterlagen einer Organisation; Durchführung von Finanzberatung für Einzelpersonen und Organisationen; Erstellung analytischer Berichte betreffend Wirtschaftsbereiche und die Wirtschaft im Allgemeinen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2411 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater und verwandte Berufe
- 2412 Finanz- und Anlageberaterinnen und -berater
- 2413 Finanzanalytistinnen und Finanzanalysten

2411 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater und verwandte Berufe

Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater und verwandte Berufe planen und erstellen Buchhaltungssysteme für Einzelne und Einrichtungen und wenden sie an. Einige hier angeführte Berufe überprüfen und analysieren die Buchhaltungs- und Finanzaufzeichnungen von Einzelnen und Einrichtungen zwecks Sicherstellung der Korrektheit und der Einhaltung eingeführter Buchhaltungsstandards und Verfahren.

Aufgaben umfassen:

(a) Planung und Installation von budgetären Buchhaltungskontroll- und sonstigen Buchhaltungsrichtlinien und -systemen und diesbezügliche Beratung;

(b) Erstellung und Zertifizierung von Abschlüssen zur Vorlage an Unternehmensleitung, Aktionärinnen und Aktionäre und gesetzliche oder sonstige Körperschaften;

(c) Erstellung von Steuererklärungen, Beratung bei Steuerproblemen und Anfechtung strittiger Ansprüche gegenüber Finanzbeamtinnen und Finanzbeamten;

- (d) Erstellung von oder Berichte über Gewinnprognosen und Budgets;
- (e) Durchführung finanzieller Untersuchungen von Angelegenheiten wie vermuteter Betrug, Insolvenz und Konkurs;
- (f) Prüfung von Konten und Buchhaltungsaufzeichnungen;
- (g) Durchführung von Untersuchungen und Beratung der Unternehmensleitung bezüglich der finanziellen Aspekte von Produktivität, Aktienbeständen, Umsatz, neuen Produkten etc.;
- (h) Konzeption und Kontrolle eines Systems zur Festlegung der Stückkosten von Produkten und Dienstleistungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Rechnungsprüferin und Rechnungsprüfer
- Revisorin und Revisor
- Wirtschaftsprüferin und Wirtschaftsprüfer
- Amtlich zugelassene Wirtschaftsprüferin und Amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer
- Controllerin und Controller (Finanzen)
- Steuerberaterin und Steuerberater
- Kosten- und Leistungsrechnerin und -rechner
- Konkursverwalterin und Konkursverwalter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Finanzleiterin und Finanzleiter - s. 1211
- Assistentin und Assistent im Rechnungswesen - s. 3313
- Buchhalterin und Buchhalter - s. 3313

2412

Finanz- und Anlageberaterinnen und -berater

Finanz- und Anlageberaterinnen und -berater entwickeln Finanzpläne für Einzelpersonen und Organisationen und investieren und verwalten Gelder in ihrem Namen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufbau und Pflege eines Kundenstamms;
- (b) Befragung von Kundinnen und Kunden zur Erkundung ihres finanziellen Status und ihrer Ziele, ihrer Risikotoleranz und anderer Informationen, die zur Entwicklung von Finanzplänen und Anlagestrategien notwendig sind;
- (c) Festlegung von finanziellen Zielen und Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Erreichung der finanziellen Ziele;
- (d) Organisation von Kauf und Verkauf von Aktien und Anleihen für Kundinnen und Kunden;
- (e) Überwachung der Anlageergebnisse und Prüfung und Überarbeitung von Anlageplänen auf der Grundlage geänderter Bedürfnisse und Marktveränderungen;
- (f) Empfehlung und Organisation von Versicherungsschutz für Kundinnen und Kunden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Vermögensberaterin und Vermögensberater
- Anlageberaterin und Anlageberater
- Investmentberaterin und Investmentberater

2413

Finanzanalystinnen und Finanzanalysten

Finanzanalystinnen und Finanzanalysten führen quantitative Analysen von Informationen durch, die Auswirkungen auf die Investitionsprogramme öffentlicher oder privater Institutionen haben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Analyse von Finanzinformationen zur Erstellung von Prognosen über geschäftliche, branchenspezifische und wirtschaftliche Investitionsbedingungen;
- (b) Pflege von Wissen und Schritt halten mit Entwicklungen in den Bereichen industrielle Technologien, Wirtschaft, Finanzen und Wirtschaftstheorie;
- (c) Interpretation von Daten, die Auswirkungen auf Investitionsprogramme haben, wie Preis, Ertrag, Stabilität, zukünftige Trends in Bezug auf Investitionsrisiken und wirtschaftliche Einflüsse;
- (d) Überwachung von Wirtschafts-, Industrie- und Unternehmensentwicklungen mittels Analyse von Informationen aus Finanzpublikationen und -diensten, Investment Banking-Firmen, Regierungsagenturen, Fachpublikationen, Unternehmensquellen und persönlichen Gesprächen;
- (e) Empfehlung von Investitionen und Investitionszeitpunkten an Unternehmen, Personal von Investmentgesellschaften oder die anlegende Öffentlichkeit;
- (f) Festlegung der Preise, zu denen Wertpapiere syndiziert und der Öffentlichkeit angeboten werden sollten;
- (g) Erstellung von Aktionsplänen für Investitionen, die auf Finanzanalysen basieren;
- (h) Bewertung und Vergleich der relativen Qualität verschiedener Wertpapiere einer bestimmten Branche;
- (i) Präsentation mündlicher und schriftlicher Berichte über allgemeine Wirtschaftstrends, einzelne Unternehmen und gesamte Branchen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Wertpapieranalystin und Wertpapieranalyst
- Investmentanalystin und Investmentanalyst
- Wertpapierberaterin und Wertpapierberater

242 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der betrieblichen Verwaltung

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der betrieblichen Verwaltung wenden verschiedene Konzepte und Theorien zur Verbesserung der Effektivität von Organisationen und Einzelpersonen innerhalb der Organisation an.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bewertung der Struktur von Organisationen und Vorschlag von Verbesserungsbereichen; Sicherstellung, dass die betrieblichen Aktivitäten einer Organisation mit ihren Richtlinienzielen übereinstimmen; Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Entwicklung und Beratung von Personal in einer Organisation.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2421 Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Management- und Organisationsanalyse
- 2422 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der strategischen Planung in Politik und Wirtschaft
- 2423 Berufsberaterinnen und Berufsberater und -analytikerinnen und -analytiker und akademische und vergleichbare Personalfachleute
- 2424 Fachkräfte in Personalschulung und -entwicklung

2421 Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Management- und Organisationsanalyse

Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Management- und Organisationsanalyse unterstützen Organisationen bei der Erreichung von mehr Effizienz und lösen organisatorische Probleme. Sie studieren organisatorische Strukturen, Methoden, Systeme und Verfahren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Unterstützung und Förderung der Entwicklung von Zielen, Strategien und Plänen zur Erreichung von Kundenzufriedenheit und zu einem effizienten Einsatz der Ressourcen von Organisationen;
- (b) Analyse und Bewertung aktueller Systeme und Strukturen;

- (c) Diskussion der bestehenden Systeme mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beobachtung von Systemen auf allen Organisationsebenen;
- (d) Hinführung von Kundinnen und Kunden zu einer effizienteren Organisation und zur Entwicklung von Lösungen für organisatorische Probleme;
- (e) Durchführung und Prüfung von Arbeitsstudien mittels Analyse bestehender und vorgeschlagener Methoden und Verfahren wie zum Beispiel von Verwaltungs- und Büroabläufen;
- (f) Aufzeichnung und Analyse von Arbeitsflusstabellen, Aufzeichnungen, Berichten, Handbüchern und Jobbeschreibungen;
- (g) Erstellung und Empfehlung von Vorschlägen zur Überarbeitung von Methoden und Verfahren, zur Änderung von Arbeitsflüssen, zur Neudefinition von Jobfunktionen und zur Lösung organisatorischer Probleme;
- (h) Hilfe bei der Umsetzung genehmigter Empfehlungen, Ausgabe revidierter Anweisungen und Verfahrenshandbücher und Erstellung von Entwürfen sonstiger Dokumentationen;
- (i) Prüfung von Betriebsverfahren und Beratung hinsichtlich der Abweichung von Verfahren und Standards

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Organisations- und Prozessanalytikerin und -analytiker
- Unternehmensberaterin und Unternehmensberater
- Managementberaterin und Managementberater

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Unternehmensanalytikerin und Unternehmensanalytiker (IT) - s. 2511

2422

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der strategischen Planung in Politik und Wirtschaft

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der strategischen Planung in Politik und Wirtschaft entwickeln und analysieren Richtlinien betreffend Gestaltung, Umsetzung und Modifikation von staatlichen und geschäftlichen Abläufen und Programmen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung und Pflege des Kontakts zu Programmadministratorinnen und Programmadministratoren und anderen beteiligten Parteien zwecks Identifikation von Richtlinienbedürfnissen;
- (b) Prüfung bestehender Richtlinien und Gesetze zur Identifikation von Abweichungen und veralteten Bestimmungen;
- (c) Erforschung von sozialen, wirtschaftlichen und industriellen Trends und von Kundenerwartungen hinsichtlich Programme und bereitgestellter Dienstleistungen;
- (d) Entwurf und Analyse von Richtlinienoptionen, Erstellung von Informationsunterlagen und Abgabe von Empfehlungen für Richtlinienänderungen und Beratung hinsichtlich bevorzugter Optionen;
- (e) Abschätzung von Auswirkungen, finanziellen Implikationen, Interaktionen mit anderen Programmen und administrativer Umsetzbarkeit von Politiken;
- (f) Durchführung von Gefährdungs- und Risikobeurteilungen und Entwicklung von Antworten;
- (g) Prüfung von Abläufen und Programmen zur Sicherstellung der Konsistenz mit den Richtlinien der Organisation.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Richtlinienanalytikerin und Richtlinienanalytiker
- Nachrichtenoffizier

2423 **Berufsberaterinnen und Berufsberater und -analytikerinnen und -analytiker und akademische und vergleichbare Personalfachleute**

Berufsberaterinnen und Berufsberater und -analytikerinnen und -analytiker und akademische und vergleichbare Personalfachleute erbringen geschäftliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personalangelegenheiten wie Rekrutierung oder Entwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigungsanalysen und Berufsberatung.

Aufgaben umfassen:

(a) Beratung hinsichtlich und Erfüllung von personalbezogenen Aufgaben wie Rekrutierung, Platzierung, Ausbildung, Beförderung, Entlohnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen oder andere Bereiche der Personalpolitik;

(b) Studium und Analyse der in einem Unternehmen oder in einer Einrichtung durchgeführten Aufgaben durch verschiedene Mittel, unter anderem durch Gespräche mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Aufsichtskräften und Unternehmensleitung und Erstellung detaillierter schriftlicher Positions-, Job- oder Beschäftigungsbeschreibungen anhand der erhaltenen Informationen;

(c) Erstellung von Berufsinformationen oder Arbeit an Berufsklassifikationssystemen;

(d) Beratung hinsichtlich der und Arbeit an den obigen und sonstigen Aspekten von Berufs- und Beschäftigungsanalysen in Bereichen wie Personalverwaltung, -suche und -planung, Schulung oder Berufsinformation und Berufsberatung;

(e) Information über Beschäftigungschancen, Karriereentscheidungen und wünschenswerte Weiterbildung oder zusätzliche Schulungen und diesbezügliche Beratung von Einzelpersonen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Karriereberaterin und Karriereberater
- Arbeitsplatzanalytikerin und Arbeitsplatzanalytiker
- Berufsanalytikerin und Berufsanalytiker
- Berufsberaterin und Berufsberater
- Human Resources Expertin und Human Resources Experte
- Außenvermittlungsexpertin und Außenvermittlungsexperte (Outplacement-Expertin und -Experte)
- Personalreferentin und Personalreferent
- Personalrecruiterin und Personalrecruiter

2424 **Fachkräfte in Personalschulung und -entwicklung**

Fachkräfte in Personalschulung und -entwicklung planen, entwickeln, implementieren und bewerten Schulungs- und Entwicklungsprogramme, um sicherzustellen, dass Unternehmensleitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Fähigkeiten erwerben bzw. die fachliche Kompetenz entwickeln, die von den Organisationen zur Erreichung ihrer Ziele gefordert werden.

Aufgaben umfassen:

(a) Identifikation der Schulungsbedürfnisse und -anforderungen von Einzelpersonen und Organisationen;

(b) Festlegung von Personalentwicklungszielen und Bewertung der Lernergebnisse;

(c) Erstellung und Entwicklung von Schulungsunterlagen und Hilfen wie Handbüchern, visuellen Hilfsmitteln, Online-Tutorials, Vorführmodellen und unterstützender Referenzdokumentation für Schulungen;

(d) Erstellung, Koordinierung, Planung und Durchführung von Schulungs- und Entwicklungsprogrammen, die in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht durchgeführt werden können, und Unterstützung von Workshops, Sitzungen, Vorführungen und Konferenzen;

(e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu externen Schulungsanbieterinnen und Schulungsanbietern zwecks Organisation der Durchführung spezifischer Schulungs- und Entwicklungsprogramme;

(f) Förderung der internen und externen Schulung und Entwicklung und Bewertung dieser Förderaktivitäten;

(g) Überwachung und laufende Bewertung und Beurteilung der Qualität und Effizienz von internen und externen Schulungen sowie Prüfung und Modifikation von Schulungszielen, Methoden und zu erreichenden Kurszielen;

(h) Sammlung, Untersuchung und Erforschung von Hintergrundmaterialien zur Erlangung eines Verständnisses verschiedener Themenbereiche und Systeme.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Leiterin und Leiter der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
- Personalentwicklerin und Personalentwickler

243

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit planen, entwickeln, koordinieren und implementieren Programme zur Verbreitung von Informationen zwecks Förderung von Organisationen und Gütern und Dienstleistungen sowie zwecks Vertretung von Unternehmen im Verkauf verschiedener technischer, industrieller, medizinischer, pharmazeutischer und IKT-Güter und Dienstleistungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Auftragsvergabe für und Durchführung von Marktstudien, Analyse der Ergebnisse und Planung von Werbung, Marketing und Public Relations-Aktivitäten; Unterstützung von Wachstum und Entwicklung des Unternehmens durch Erstellung und Umsetzung von Marketingzielen, Richtlinien und Programmen; Planung und Organisation von Werbekampagnen; Beurteilung und Auswahl der von Autorinnen und Autoren, Fotografinnen und Fotografen, Illustratorinnen und Illustratoren und anderen vorgelegten Materialien zur Schaffung von positiver Publicity; Erwerb und Aktualisierung von Wissen über Güter und Dienstleistungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern und Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie über Marktbedingungen; Erhebung der Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden und Erklärung und Präsentation von Gütern und Dienstleistungen; Besuch bestehender und potenzieller Kundenunternehmen zur Schaffung und Nutzung von Marktchancen; Angabe und Aushandlung von Preisen und Kreditbedingungen sowie Abschluss von Verträgen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2431 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Werbung und Marketing
- 2432 Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Öffentlichkeitsarbeit
- 2433 Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Vertrieb (Technik und Medizin, ohne Informations- und Kommunikationstechnologie)
- 2434 Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie

2431

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Werbung und Marketing

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Werbung und Marketing entwickeln und koordinieren Werbestrategien und -kampagnen, bestimmen den Markt für neue Güter und Dienstleistungen und identifizieren und entwickeln Marktchancen für neue und bestehende Güter und Dienstleistungen.

Aufgaben umfassen:

(a) Planung, Entwicklung und Organisation von Werberichtlinien und -kampagnen zur Unterstützung der Absatzziele;

(b) Beratung von Unternehmensleitung und Kundinnen und Kunden hinsichtlich Strategien und Kampagnen zur Erreichung von Zielmärkten und Schaffung von Kundenbewusstsein und für die effektive Hervorhebung der Eigenschaften von Gütern und Dienstleistungen zu Werbezwecken;

(c) Verfassung von Werbetexten und Mediaskripten sowie Organisation von TV- und Filmproduktionen und Medienplatzierung;

(d) Sammeln und Analysieren von Daten über Konsumentenmuster und -präferenzen;

- (e) Interpretation und Prognose aktueller und zukünftiger Konsumtrends;
- (f) Erforschung der potenziellen Nachfrage nach neuen Gütern und Dienstleistungen und der entsprechenden Marktmerkmale;
- (g) Unterstützung von Wachstum und Entwicklung des Unternehmens durch Festlegung und Umsetzung von Marketingzielen, Richtlinien und Programmen;
- (h) Auftragsvergabe für und Durchführung von Marktstudien zur Identifikation von Marktchancen für neue und bestehende Güter und Dienstleistungen;
- (i) Beratung hinsichtlich aller Marketingelemente wie Produktmix, Preise, Werbung und Verkaufsförderung, Verkaufs- und Vertriebskanäle.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Werbespezialistin und Werbespezialist
- Marktforschungsanalytikerin und Marktforschungsanalytiker
- Marketingspezialistin und Marketingspezialist

2432

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Öffentlichkeitsarbeit

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Öffentlichkeitsarbeit planen, entwickeln, implementieren und bewerten Informationen und Kommunikationsstrategien, die ein Verständnis und eine positive Sichtweise von Unternehmen und anderen Organisationen, ihren Gütern und Dienstleistungen und ihrer Rolle in der Gemeinschaft erzeugen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung und Organisation von Werbekampagnen und Kommunikationsstrategien;
- (b) Beratung von Führungskräften hinsichtlich der Öffentlichkeitswirksamkeit ihrer Richtlinien, Programme und Praktiken bei der Vorbereitung und Koordinierung von Nachrichtenmeldungen und Pressemitteilungen;
- (c) Durchführung von und Auftragsvergabe für öffentliche Meinungsforschungsumfragen, Analyse der Ergebnisse und Planung von Werbe- und Verkaufsförderungskampagnen;
- (d) Organisation von speziellen Veranstaltungen, Seminaren, Unterhaltungsveranstaltungen, Wettbewerben und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung von Firmenwert und Schaffung positiver Publicity;
- (e) Vertretung von Organisationen und Vereinbaren von Interviews mit Werbemedien;
- (f) Beteiligung an geschäftlichen, sozialen und anderen Anlässen zwecks Werbung für die Organisation;
- (g) Auftragsvergabe für und Beschaffung von Fotografien und sonstigen illustrativen Unterlagen;
- (h) Auswahl, Beurteilung und Prüfung von Werbeautorinnen und Werbeautoren, Fotografinnen und Fotografen, Illustratorinnen und Illustratoren und anderen vorgelegter Materialien zur Schaffung positiver Publicity.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Beauftragte und Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Presseagentin und Presseagent
- Pressesprecherin und Pressesprecher

2433

Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Vertrieb (Technik und Medizin, ohne Informations- und Kommunikationstechnologie)

Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Bereich Vertrieb (Technik und Medizin, ohne Informations- und Kommunikationstechnologie) vertreten Unternehmen beim Verkauf verschiedener industrieller, medizinischer und pharmazeutischer Güter und Dienstleistungen an industrielle, wirtschaftliche, akademische und andere Einrichtungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung von Listen potenzieller Kundenunternehmen anhand von Verzeichnissen und anderen Quellen;
- (b) Erwerb und Aktualisierung des Wissens über Güter und Dienstleistungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern und Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie über Marktbedingungen;
- (c) Besuche von Unternehmen von Bestands- und potenziellen Kundinnen und Kunden zur Schaffung und Nutzung von Absatzchancen;
- (d) Erhebung der Bedürfnisse und Ressourcen von Kundinnen und Kunden und Empfehlung entsprechender Güter oder Dienstleistungen;
- (e) Bereitstellung von Informationen für das Produktdesign, wo Güter oder Dienstleistungen auf die Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden zugeschnitten werden müssen;
- (f) Erstellung von Berichten und Vorschlägen im Rahmen von Verkaufspräsentationen zum Nachweis des Nutzens durch die Verwendung von Gütern oder Dienstleistungen;
- (g) Schätzung der Kosten für Installation und Instandhaltung von Ausrüstung oder Diensten;
- (h) Beobachtung von sich verändernden Kundenbedürfnissen und von Konkurrenzaktivitäten und Meldung dieser Entwicklungen an die Verkaufsleitung;
- (i) Angabe und Aushandlung von Preisen und Kreditbedingungen und Erstellung und Verwaltung von Verkaufsverträgen;
- (j) Organisation der Lieferung von Gütern, der Installation von Ausrüstung und der Bereitstellung von Dienstleistungen;
- (k) Berichterstattung über Umsätze und Vermarktbarkeit von Gütern und Dienstleistungen an die Verkaufsleitung;
- (l) Beratung mit Kundinnen und Kunden nach dem Verkauf zwecks Sicherstellung der Zufriedenheit, Klärung allfälliger Probleme und Bereitstellung von laufender Unterstützung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Vertriebsingenieurin und Vertriebsingenieur
- Pharmareferentin und Pharmareferent
- Akademische und vergleichbare Fachkraft im technischen Vertrieb

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Akademische und vergleichbare Fachkraft im Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie - s. 2434
- Vertriebsagentin und Vertriebsagent - s. 3322

2434

Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie

Akademische und vergleichbare Fachkräfte im Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie vertreten auf Großhandelsebene eine Auswahl an Computerhardware, Software und anderen Gütern und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich Installationen, und stellen die erforderlichen spezialisierten Informationen bereit.

Aufgaben umfassen:

- (a) Akquisition von Aufträgen und Verkauf von Gütern an Unternehmen und andere Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und der Industrie;
- (b) Verkauf von technischer Ausrüstung, Betriebsgütern und zugehörigen Dienstleistungen an Unternehmen oder Einzelpersonen;

(c) Diskussion der Bedürfnisse neuer und bestehender Kundinnen und Kunden und Bereitstellung spezialisierter Informationen darüber, wie bestimmte Ausrüstungen, Betriebsgüter und Dienstleistungen diese Bedürfnisse erfüllen;

(d) Angabe und Aushandlung von Preisen und Kreditbedingungen, Abschluss von Verträgen und Entgegennahme von Aufträgen;

(e) Aktualisierung von Kundenaufzeichnungen und Erstellung von Verkaufsberichten;

(f) Organisation der Lieferung von Gütern, Installation von Ausrüstung und Bereitstellung von Dienstleistungen;

(g) Meldung von Kundenreaktionen und Anforderungen an Herstellerinnen und Hersteller

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fachkraft im Vertrieb (Computer)
- Fachkraft im Vertrieb (Kommunikationstechnologie)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Verkäuferin und Verkäufer in Handelsgeschäften - s. 5223

25

AKADEMISCHE UND VERGLEICHBARE FACHKRÄFTE IN DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE

Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie führen Studien durch, planen, entwerfen, schreiben, testen und verbessern Informationstechnologiesysteme, Hardware, Software und ähnliche Konzepte für spezifische Anforderungen und erbringen diesbezügliche Beratungsdienste; sie entwickeln zugehörige Unterlagen einschließlich Grundlagen, Richtlinien und Verfahren; und sie entwerfen, entwickeln, kontrollieren, warten und unterstützen Datenbanken und andere Informationssysteme zur Sicherstellung einer optimalen Leistung und Datenintegrität und -sicherheit.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Erforschung der Verwendung von Informationstechnologie in Geschäftsabläufen; Identifikation von Verbesserungsbereichen und Erforschung der theoretischen Aspekte und Betriebsmethoden für die Verwendung von Computern; Evaluierung, Planung und Entwurf von Hardware- oder Software-Konfigurationen für spezifische Anwendungen unter anderem für Internet-, Intranet- und Multimedia-Systeme; Entwurf, Schreiben, Test und Wartung von Computerprogrammen; Entwurf und Entwicklung von Datenbankarchitektur und -verwaltungssystemen; Entwicklung und Umsetzung von Sicherheitsplänen und Datenverwaltungsrichtlinien sowie Verwaltung von Computernetzwerken und zugehörigen Rechnerumgebungen; Analyse, Entwicklung, Interpretation und Evaluierung komplexer Systemdesign- und -architekturspezifikationen, Datenmodelle und Diagramme für die Entwicklung, Konfiguration und Integration von Computersystemen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 251 Entwicklerinnen und Entwickler und Analytikerinnen und Analytiker von Software und Anwendungen
- 252 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke

251

Entwicklerinnen und Entwickler und Analytikerinnen und Analytiker von Software und Anwendungen

Entwicklerinnen und Entwickler und Analytikerinnen und Analytiker von Software und Anwendungen erforschen, planen, entwerfen, schreiben, testen und verbessern Informationstechnologiesysteme wie Hardware, Software und andere Anwendungen im Hinblick auf die Erfüllung spezifischer Anforderungen und führen diesbezügliche Beratungen durch. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Untergruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erforschung der Verwendung von Informationstechnologie in Geschäftsabläufen und Identifikation von Bereichen, in denen Verbesserungen zur Maximierung von Effektivität und Effizienz möglich wären; Erforschung der theoretischen Aspekte und der Betriebsmethoden für die Verwendung von Computern; Evaluierung, Planung und Entwurf von Hardware- oder Software-Konfigurationen für spezifische

Anwendungen; Erstellung, Schreiben, Test und Wartung von Computerprogrammen für spezifische Anforderungen; Evaluierung, Planung und Entwurf von Internet-, Intranet- und Multimedia-Systemen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2511 Systemanalytikerinnen und Systemanalytiker
- 2512 Softwareentwicklerinnen und Softwareentwickler
- 2513 Web- und Multimediaentwicklerinnen und -entwickler
- 2514 Anwendungsprogrammiererinnen und Anwendungsprogrammierer
- 2519 Entwicklerinnen und Entwickler und Analytikerinnen und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt

2511 Systemanalytikerinnen und Systemanalytiker

Systemanalytikerinnen und Systemanalytiker erforschen, analysieren und evaluieren die Informationstechnologieanforderungen, Verfahren oder Probleme von Kundinnen und Kunden und entwickeln und implementieren Vorschläge, Empfehlungen und Pläne zur Verbesserung aktueller oder zukünftiger Informationssysteme.

Aufgaben umfassen:

- (a) Besprechung mit Benutzerinnen und Benutzern zwecks Entwurf und Dokumentation von Anforderungen und mit der Unternehmensleitung zur Sicherstellung der Übereinstimmung über die Grundlagen der Systeme;
- (b) Identifikation und Analyse von Geschäftsprozessen, Verfahren und Arbeitspraktiken;
- (c) Identifikation und Bewertung von Ineffizienzen und Empfehlung von optimalen Geschäftspraktiken, Systemfunktionen und Verhaltensweisen;
- (d) Übernahme von Verantwortung für den Einsatz funktionaler Lösungen wie Erstellung, Annahme und Umsetzung von Systemtestplänen;
- (e) Entwicklung von funktionalen Spezifikationen zur Verwendung durch Systementwicklerinnen und Systementwickler;
- (f) Erweiterung oder Modifikation von Systemen zur Verbesserung der Arbeitsleistung oder für neue Zwecke;
- (g) Koordinierung und Verbindung von Computersystemen in einer Organisation zur Erhöhung der Kompatibilität.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Unternehmensanalytikerin und Unternehmensanalytiker (IT)
- Systemberaterin und Systemberater
- Systemdesignerin und Systemdesigner (IT)
- Informatikwissenschaftlerin und Informatikwissenschaftler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Systemadministratorin und Systemadministrator - s. 2522
- Kommunikationsanalytikerin und Kommunikationsanalytiker (Computer) - s. 2523
- Netzwerkanalytikerin und Netzwerkanalytiker - s. 2523

2512 Softwareentwicklerinnen und Softwareentwickler

Softwareentwicklerinnen und Softwareentwickler erforschen, analysieren und evaluieren die Anforderungen für bestehende oder neue Softwareanwendungen und Betriebssysteme und entwerfen, entwickeln, testen und warten Softwarelösungen für diese Anforderungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erforschung, Analyse und Evaluierung der Anforderungen für Softwareanwendungen und Betriebssysteme;

- (b) Erforschung, Entwurf und Entwicklung von Computersoftwaressystemen;
- (c) Beratung mit technischem Personal zur Evaluierung der Schnittstelle zwischen Hard- und Software;
- (d) Entwicklung und Leitung von Softwaretests und Validierungsverfahren;
- (e) Modifikation bestehender Software zwecks Korrektur von Fehlern, Anpassung an neue Hardware oder Aktualisierung von Schnittstellen und zwecks Verbesserung der Leistung;
- (f) Leitung von Softwareprogrammierung und Entwicklung von Dokumentationen;
- (g) Bewertung, Entwicklung, Aktualisierung und Dokumentation von Wartungsverfahren für Betriebssysteme, Kommunikationsumgebungen und Anwendungssoftware;
- (h) Beratung mit Kundinnen und Kunden betreffend Wartungsarbeiten an Softwaresystemen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Programmieranalytikerin und Programmieranalytiker
- Softwaredesignerin und Softwaredesigner
- Softwareentwicklerin und Softwareentwickler
- Softwareingenieurin und Softwareingenieur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Anwendungsprogrammiererin und Anwendungsprogrammierer - s. 2514

2513

Web- und Multimediaentwicklerinnen und -entwickler

Web- und Multimediaentwicklerinnen und -entwickler wenden ihre Design- und technischen Kenntnisse an, um Websites und Anwendungen, die Text, Grafiken, Animationen, Bilddarstellung, Audio und Video und andere interaktive Medien enthalten, zu erforschen, zu analysieren, zu bewerten, zu entwickeln, zu programmieren und zu modifizieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Analyse, Entwurf und Entwicklung von Internetseiten unter Anwendung einer Kombination von Kunstfertigkeit und Kreativität im Zusammenhang mit Softwareprogrammierung und Skripting-Sprachen und Schnittstellen mit Betriebsumgebungen;
- (b) Entwurf und Entwicklung von digitalen Animationen, Bildern, Präsentationen, Spielen, Audio- und Video-Clips und Internetanwendungen unter Verwendung von Multimedia-Software, Tools und Dienstprogrammen, interaktiven Grafiken und Programmiersprachen;
- (c) Kommunikation mit Netzwerkspezialistinnen und Netzwerkspezialisten über Fragen, die das Web betreffen, wie Sicherheit und Website-Hosting, Kontrolle und Durchsetzung von Internet- und Webserver-Sicherheit, Speicherplatzzuteilung, Benutzerzugang, betriebliches Kontinuitätsmanagement, Website-Backup und Notfallwiederherstellungsplanung;
- (d) Entwurf, Entwicklung und Integration von Computercode mit anderen speziellen Inputs wie Bild- und Audiodateien und Skriptsprachen zwecks Produktion, Wartung und Pflege von Websites;
- (e) Hilfe bei der Analyse, Spezifikation und Entwicklung von Internetstrategien, Web-Methoden und Entwicklungsplänen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Animationsprogrammiererin und Animationsprogrammierer
- Programmiererin und Programmierer von Computerspielen
- Internetentwicklerin und Internetentwickler
- Multimediaprogrammiererin und Multimediaprogrammierer
- Webarchitektin und Webarchitekt
- Webentwicklerin und Webentwickler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Web-Designerin und -Designer - s. 2166
- Webmaster - s. 3514
- Website-Administratorin und -Administrator - s. 3514
- Website-Technikerin und -Techniker - s. 3514

2514

Anwendungsprogrammiererinnen und Anwendungsprogrammierer

Anwendungsprogrammiererinnen und Anwendungsprogrammierer schreiben und warten programmierbaren Code laut technischen Anwendungen und Spezifikationen für Softwareanwendungen und Betriebssysteme.

Aufgaben umfassen:

- (a) Schreiben und Warten von Programmiercode laut Anweisungen und Spezifikationen gemäß akkreditierten Qualitätsstandards;
- (b) Prüfung, Reparatur oder Erweiterung von bestehenden Programmen zwecks Erhöhung der Betriebseffizienz oder zwecks Anpassung an neue Anforderungen;
- (c) Durchführung von Testläufen von Programmen und Softwareanwendungen zwecks Bestätigung, dass sie die gewünschten Informationen produzieren;
- (d) Zusammenstellung und Verfassung von Dokumentation der Programmentwicklung;
- (e) Identifikation und Kommunikation von technischen Problemen, Prozessen und Lösungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Anwendungsprogrammiererin und Anwendungsprogrammierer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Programmieranalytikerin und Programmieranalytiker - s. 2512
- Softwareentwicklerin und Softwareentwickler - s. 2512
- Multimediaprogrammiererin und Multimediaprogrammierer - s. 2513

2519

Entwicklerinnen und Entwickler und Analytikerinnen und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Entwicklerinnen und Entwickler und Analytikerinnen und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig in Untergruppe 251, Entwicklerinnen und Entwickler und Analytikerinnen und Analytiker von Software und Anwendungen, nicht genannt. Diese Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel akademische Fachkräfte, die sich auf Qualitätssicherung inklusive Softwaretests spezialisieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung und Dokumentation von Testplänen für Software;
- (b) Installation von Software und Hardware sowie Konfiguration von Betriebssystemsoftware als Vorbereitung auf Tests;
- (c) Überprüfung, ob Programme gemäß den Benutzeranforderungen und festgelegten Richtlinien funktionieren;
- (d) Ausführung, Analyse und Dokumentation der Ergebnisse von Softwareanwendungstests und Informations- und Telekommunikationssystemtests;
- (e) Entwicklung und Umsetzung von Testrichtlinien, -verfahren und -skripten für Software- und Informationssysteme.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Qualitätssicherungsanalytikerin und Qualitätssicherungsanalytiker (Computer)

- Softwaretesterin und Softwaretester
- Systemtesterin und Systemtester

252 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke

Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke planen, entwickeln, kontrollieren, warten und unterstützen die optimale Leistung und Sicherheit von Informationstechnologiesystemen und -infrastruktur einschließlich Datenbanken, Hard- und Software, Netzwerken und Betriebssystemen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Entwurf und Erstellung von Datenbankinfrastrukturen, Datenstrukturen, Wörterbüchern und Namenskonventionen für Informationssystemprojekte; Entwurf, Konstruktion, Modifikation, Integration, Umsetzung und Test von Datenbankverwaltungssystemen; Entwicklung und Implementierung von Sicherheitsplänen, Datenverwaltungsrichtlinien, -dokumentation und -standards; Pflege und Verwaltung von Computernetzwerken und zugehörigen Rechenumgebungen; Analyse, Entwicklung, Interpretation und Evaluierung komplexer Systemdesign- und -architekturspezifikationen, Datenmodelle und Diagramme für die Entwicklung, Konfiguration und Integration von Computersystemen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2521 Datenbankentwicklerinnen und Datenbankentwickler und -administratorinnen und -administratoren
- 2522 Systemadministratorinnen und Systemadministratoren
- 2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke
- 2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt

2521 Datenbankentwicklerinnen und Datenbankentwickler und -administratorinnen und -administratoren

Datenbankentwicklerinnen und Datenbankentwickler und -administratorinnen und -administratoren entwerfen, entwickeln, kontrollieren, warten und unterstützen die optimale Leistung und Sicherheit von Datenbanken.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwurf und Entwicklung von Datenbankarchitekturen, Datenstrukturen, Tabellen, Wörterbüchern und Namenskonventionen für Informationssystemprojekte;
- (b) Entwurf, Konstruktion, Modifikation, Integration, Umsetzung und Test von Datenbankverwaltungssystemen;
- (c) Erforschung von und Beratung über Auswahl, Anwendung und Umsetzung von Datenbankverwaltungswerkzeugen;
- (d) Entwicklung und Umsetzung von Datenverwaltungsrichtlinien, -dokumentationen, -standards und -modellen;
- (e) Entwicklung von Richtlinien und Verfahren für Datenbankzugang und -nutzung und für die Sicherung und Wiederherstellung von Daten;
- (f) operative Durchführung und präventive Wartung von Sicherungen und Wiederherstellungsverfahren und Durchsetzung von Sicherheits- und Integritätskontrollen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Datenadministratorin und Datenadministrator
- Datenbankadministratorin und Datenbankadministrator
- Datenbankanalytikerin und Datenbankanalytiker
- Datenbankarchitektin und Datenbankarchitekt

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Systemadministratorin und Systemadministrator (Computer) - s. 2522
- Netzwerkadministratorin und Netzwerkadministrator - s. 2522

- Website-Administratorin und -Administrator - s. 3514
- Webmaster - s. 3514

2522**Systemadministratorinnen und Systemadministratoren**

Systemadministratorinnen und Systemadministratoren entwickeln, kontrollieren, warten und unterstützen die optimale Leistung und Sicherheit von Informationstechnologiesystemen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Wartung und Verwaltung von Computernetzwerken und zugehörigen Rechenumgebungen einschließlich Computerhardware, Systemsoftware, Anwendungssoftware und aller Konfigurationen;
- (b) Empfehlung von Änderungen zur Verbesserung von Systemen und Netzwerkkonfigurationen und Ermittlung von Hard- oder Softwareanforderungen im Zusammenhang mit solchen Änderungen;
- (c) Diagnostizierung von Hard- und Softwareproblemen;
- (d) Durchführung von Datensicherungen und Notfallwiederherstellungen;
- (e) Betrieb von Masterkonsolen zur Überwachung der Leistung von Computersystemen und Netzwerken und zur Koordinierung von Zugriff auf und Verwendung von Computernetzwerken.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Systemadministratorin und Systemadministrator
- Netzwerkadministratorin und Netzwerkadministrator

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Datenbankadministratorin und Datenbankadministrator - s. 2521
- Netzwerkanalytikerin und Netzwerkanalytiker - s. 2523
- Website-Administratorin und -Administrator - s. 3514
- Website-Technikerin und Techniker - s. 3514
- Webmaster - s. 3514

2523**Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke**

Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke erforschen, analysieren, entwickeln, prüfen und empfehlen Strategien für Netzwerkarchitektur und -entwicklung. Sie implementieren, verwalten, warten und konfigurieren Netzwerk-Hard- und Software, überwachen und optimieren die Leistung und führen Fehlerbehebungen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Analyse, Entwicklung, Interpretation und Evaluierung komplexer Systemdesign- und -architekturspezifikationen, Datenmodelle und Diagramme in der Entwicklung, Konfiguration und Integration von Computersystemen;
- (b) Erforschung, Analyse, Evaluierung und Überwachung von Netzwerkinfrastruktur zur Sicherstellung einer Netzwerkkonfiguration, die die Leistung optimiert;
- (c) Beurteilung und Empfehlung von Verbesserungen für den Netzwerkbetrieb und integrierte Hardware-, Software- Kommunikations- und Betriebssysteme;
- (d) Bereitstellung spezialisierter Support- und Fehlerbehebungsfähigkeiten bei Netzwerkproblemen und in Notfällen;
- (e) Installation, Konfiguration, Prüfung, Wartung und Verwaltung neuer und aufgerüsteter Netzwerke, Softwaredatenbankanwendungen, Server und Workstations;
- (f) Entwicklung und Wartung von Verfahren und Dokumentation für Netzwerkinventarisierung und Aufzeichnung von Diagnosen und Lösungen für Netzwerkfehler, Verbesserungen und Modifikationen von Netzwerken sowie Wartungsanweisungen;

(g) Überwachung von Netzwerkverkehr und Netzwerkaktivitäten, Kapazitäten und Nutzung zur Sicherstellung von dauerhafter Integration und optimaler Netzwerkleistung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kommunikationsanalytikerin und Kommunikationsanalytiker (Computer)
- Netzwerkanalytikerin und Netzwerkanalytiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Systemanalytikerin und Systemanalytiker - s. 2511
- Netzwerkadministratorin und Netzwerkadministrator - s. 2522

2529

Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig in Untergruppe 252, Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, nicht genannt. So beinhaltet diese Berufsgattung zum Beispiel Sicherheitsspezialistinnen und Sicherheitsspezialisten für Informations- und Kommunikationstechnologie.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwicklung von Plänen zum Schutz von Computerdateien vor unbeabsichtigter oder unbefugter Änderung, Zerstörung oder Offenlegung oder zur Erfüllung von Datenverarbeitungserfordernissen im Notfall;
- (b) Schulung von Benutzerinnen und Benutzern und Erhöhung des Sicherheitsbewusstseins zur Sicherstellung der Systemintegrität und zur Verbesserung der Server- und Netzwerkeffizienz;
- (c) Führung von Gesprächen mit Benutzerinnen und Benutzern über Themen wie Datenzugriffsanforderungen, Sicherheitsverletzungen und Änderungen der Programmierung;
- (d) Überwachung aktueller Berichte über Computerviren zur Festlegung des Zeitpunkts für die Aktualisierung von Virenschutzsystemen;
- (e) Modifikation der Sicherheitsdateien von Computern zwecks Integration neuer Software, Behebung von Fehlern oder Änderung des individuellen Zugriffsstatus;
- (f) Überwachung der Verwendung von Datenfiles und Festlegung von Zugriffsregeln zum Schutz der in Computerdateien enthaltenen Daten;
- (g) Durchführung von Risikoerhebungen und Tests von Datenverarbeitungssystemen zwecks Sicherstellung der Funktion von Datenverarbeitungsaktivitäten und Sicherheitsmaßnahmen;
- (h) Verschlüsselung von Datenübertragungen und Errichtung von Firewalls zwecks Verstecken vertraulicher Informationen während deren Übertragung und Verhinderung unsauberer digitaler Übertragungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Daten-Schürferin und -Schürfer (Data miner)
- Expertin und Experte für forensische Daten
- Sicherheitsspezialistin und Sicherheitsspezialist (IKT)

26

JURISTINNEN UND JURISTEN, SOZIALWISSENSCHAFTLERINNEN UND SOZIALWISSENSCHAFTLER UND KULTURBERUFE

Juristinnen und Juristen, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler und Kulturberufe erforschen, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und Betriebsmethoden oder wenden Wissen im Zusammenhang mit Recht, Speicherung und Abruf von Informationen und Artefakten, Psychologie, Sozialfürsorge, Politik, Wirtschaft, Geschichte, Religion, Sprachen, Soziologie, andere Sozialwissenschaften und Kunst und Unterhaltung an. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des vierten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Erforschung rechtlicher Probleme; Entwurf von Gesetzen und Bestimmungen; Beratung von Klientinnen und Klienten im Zusammenhang mit Rechtsfällen; Abhaltung von Plädoyers und Führung von Prozessen vor Gerichten; Präsidierung von Gerichtsverhandlungen; Entwicklung und Führung von Archivsammlungen von Bibliotheken und Galerien; Erforschung, Verbesserung oder Entwicklung von Konzepten, Theorien und Betriebsmethoden oder Anwendung von Wissen im Bereich der Sozialwissenschaften; Konzeption, Erstellung und Darbietung von literarischen und künstlerischen Werken; Interpretation und Kommunikation von Nachrichten, Ideen, Eindrücken und Fakten.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 261 Juristinnen und Juristen
- 262 Archiv-, Bibliotheks- und Museumswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler
- 263 Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler, Geistliche und Seelsorgerinnen und Seelsorger
- 264 Autorinnen und Autoren, Journalistinnen und Journalisten und Linguistinnen und Linguisten
- 265 Bildende und darstellende Künstlerinnen und Künstler

261 Juristinnen und Juristen

Juristinnen und Juristen erforschen rechtliche Probleme, beraten Klientinnen und Klienten bezüglich rechtlicher Aspekte von Problemen, bringen Plädoyers vor oder führen Prozesse vor Gericht, führen den Vorsitz bei Gerichtsverfahren und entwerfen Gesetze und Bestimmungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Rechtliche Beratung von Klientinnen und Klienten, Durchführung von Rechtsgeschäften im Auftrag von Klientinnen und Klienten und gegebenenfalls Führung von Prozessen vor Gericht, oder Führung des Vorsitzes bei Gerichtsverfahren und Verkündung von Urteilen in Gerichtsverfahren. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil ihrer Aufgaben sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2611 Anwältinnen und Anwälte
- 2612 Richterinnen und Richter
- 2619 Juristinnen und Juristen, anderweitig nicht genannt

2611 Anwältinnen und Anwälte

Anwältinnen und Anwälte erteilen Klientinnen und Klienten Rechtsberatung in vielfältigen Bereichen, erstellen Rechtsdokumente, vertreten Klientinnen und Klienten vor Verwaltungsausschüssen oder Gerichten, plädieren oder führen Anklagen vor Gerichten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Rechtliche Beratung von Klientinnen und Klienten in verschiedenen Bereichen und Durchführung von Rechtsgeschäften im Auftrag von Klientinnen und Klienten;
- (b) Erforschung rechtlicher Prinzipien, Gesetze und früherer Gerichtsentscheidungen in bestimmten Fällen;
- (c) Sammlung von Beweisen zwecks Entwurf einer Verteidigung oder Initiierung von rechtlichen Schritten mittels Befragung von Klientinnen und Klienten und Zeuginnen und Zeugen zwecks Erhebung der Fakten eines Falls;
- (d) Bewertung der Ergebnisse und Entwicklung von Strategien und Argumenten als Vorbereitung auf Verfahren;
- (e) Vertretung von Klientinnen und Klienten vor Gerichten, Tribunalen und Verwaltungsgremien;
- (f) Entgegennahme von Schriftsätzen und Plädieren vor dem oberen Gericht;
- (g) Auftreten als Staatsanwältin und Staatsanwalt;
- (h) Aushandlung von Vergleichen in Fragen, bei denen es um Rechtsstreitigkeiten geht;

(i) Entwurf von Gesetzen und Vorbereitung von staatlichen Regelungen auf der Grundlage bestehender Gesetze;

(j) Erstellung von Rechtsdokumenten wie Verträgen, Immobilientransaktionen und Testamenten und Erstellung von Rechtsgutachten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Anwältin und Anwalt
- Rechtsanwältin und Rechtsanwalt
- Staatsanwältin und Staatsanwalt

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Notarin und Notar - s. 2619
- Notariatsmitarbeiterin und Notariatsmitarbeiter - s. 3411
- Rechtsanwaltsgehilfin und Rechtsanwaltsgehilfe - s. 3411

2612

Richterinnen und Richter

Richterinnen und Richter führen den Vorsitz bei gerichtlichen Zivil- und Strafverfahren.

Aufgaben umfassen:

(a) Führung des Vorsitzes bei Gerichtsverfahren und Anhörungen;

(b) Interpretation und Durchsetzung von Verfahrensregeln und Erstellung von Regeln betreffend die Zulässigkeit von Beweismitteln;

(c) Festlegung von Rechten und Pflichten der involvierten Parteien und in Schwurgerichtsverfahren;

(d) Hinweisen der Geschworenen auf die für den Rechtsfall maßgeblichen Rechtsfragen;

(e) Gewichtung und Erwägung von Beweismitteln in Nicht-Schwurgerichtsverfahren und Entscheidung über rechtliche Schuld oder Unschuld oder über das Maß der Haftung der oder des Beschuldigten oder Beklagten;

(f) Fällen von Urteilen über Personen, die in Strafverfahren überführt werden, Festlegung von Schadenersatz oder anderen geeigneten Maßnahmen in Zivilsachen und Ausstellung von Gerichtsurteilen;

(g) Untersuchung von rechtlichen Fragen und Erstellung von Gutachten über diese Fragen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Richterin und Richter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber - s. 3411

2619

Juristinnen und Juristen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Angehörige von Rechtsberufen, anderweitig in Untergruppe 261, Juristinnen und Juristen, nicht genannt. Beinhaltet sind zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von Berufen, die andere rechtliche Aufgaben erfüllen als Vorbringen von Plädoyers oder strafrechtliche Verfolgung oder Führung des Vorsitzes in Gerichtsverfahren.

Aufgaben umfassen:

(a) Rechtliche Beratung im Zusammenhang mit verschiedenen persönlichen, geschäftlichen und administrativen Problemen;

(b) Erstellung von Rechtsdokumenten und Verträgen;

(c) Veranlassung von Eigentumsübertragungen;

(d) Ermittlung von offensichtlich nicht natürlichen Todesursachen durch Untersuchungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Untersuchungsrichterin und Untersuchungsrichter
- Juristin und Jurist (außer Rechtsanwältin und Rechtsanwalt oder Richterin und Richter)
- Notarin und Notar

262

Archiv-, Bibliotheks- und Museumswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

Archiv-, Bibliotheks- und Museumswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler entwickeln und erhalten die Sammlungen von Archiven, Bibliotheken, Museen, Kunstgalerien und ähnlichen Einrichtungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Beurteilung oder Entwicklung und Organisation des Inhalts von Archiven und von Artefakten von historischem, kulturellem und künstlerischem Interesse und Gewährleistung ihres Schutzes und ihrer sicheren Verwahrung; Ordnung der Sammlungen von und Organisation von Ausstellungen in Museen, Kunstgalerien und ähnlichen Einrichtungen; Entwicklung und Erhaltung der systematischen Sammlung von eingetragenen und veröffentlichten Materialien und Sicherstellung ihrer Zugänglichkeit für die Benutzerinnen und Benutzer von Bibliotheken und ähnlichen Institutionen; Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten; Durchführung von Forschungsarbeiten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2621 Archiv- und Museumswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler
- 2622 Bibliothekswissenschaftlerinnen und Bibliothekswissenschaftler und verwandte Informationswissenschaftlerinnen und Informationswissenschaftler

2621

Archiv- und Museumswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

Archiv- und Museumswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sammeln und beurteilen den Inhalt von Archiven sowie Artefakte und Aufzeichnungen von historischem, kulturellem, administrativem und künstlerischem Interesse und von Kunst und anderen Gegenständen und sorgen für ihren Schutz und ihre sichere Verwahrung. Sie planen, entwerfen und implementieren Systeme für die sichere Verwahrung von Aufzeichnungen und historisch wertvollen Dokumenten.

Aufgaben umfassen:

(a) Bewertung und Schutz von Aufzeichnungen für administrative, historische, rechtliche, beweisrechtliche und andere Zwecke;

(b) Erstellung von Indizes, Bibliografien, Mikrofilmkopien und anderen Referenzhilfen für das gesammelte Material und ihre Zugänglichmachung für Benutzerinnen und Benutzer oder Erteilung entsprechender Anweisungen;

(c) Erforschung von Ursprung, Gliederung und Verwendung von Materialien und Objekten von kulturellem und historischem Interesse;

(d) Organisation, Entwicklung und Erhaltung von Sammlungen künstlerischer, kultureller, wissenschaftlicher oder historisch bedeutender Gegenstände;

(e) Klassifizierung und Katalogisierung von Museums- und Kunstgaleriensammlungen oder Erteilung entsprechender Anweisungen und Organisation von Ausstellungen;

(f) Erforschung, Schätzung und Entwicklung, Organisation und Schutz historisch bedeutsamer und wertvoller Dokumente wie staatlicher und privater Dokumente, Fotografien, Karten, Manuskripte und audiovisueller Materialien;

(g) Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten;

(h) Planung und Umsetzung der computerisierten Verwaltung von Archiven und elektronischen Aufzeichnungen;

(i) Organisation von Ausstellungen in Museen und Kunstgalerien, Werbung für Ausstellungen und

Organisation von Sonderausstellungen von allgemeinem, speziellem oder erzieherischem Interesse;

(j) Schätzung und Erwerb von Archivmaterialien für Aufbau und Entwicklung einer Archivalsammlung für Forschungszwecke.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Archivarin und Archivar
- Kuratorin und Kurator von Kunstgalerien
- Museumskuratorin und Museumskurator
- Registrarin und Registrar (Museum)

2622

Bibliothekswissenschaftlerinnen und Bibliothekswissenschaftler und verwandte Informationswissenschaftlerinnen und Informationswissenschaftler

Bibliothekswissenschaftlerinnen und Bibliothekswissenschaftler und verwandte Informationswissenschaftlerinnen und Informationswissenschaftler sammeln, wählen, entwickeln, organisieren und erhalten Bibliothekssammlungen und andere Datenlager, organisieren und kontrollieren andere Bibliotheksdienste und stellen Informationen für Benutzerinnen und Benutzer bereit.

Aufgaben umfassen:

(a) Organisation, Entwicklung und Erhaltung einer systematischen Sammlung von Büchern, Zeitschriften und anderen gedruckten, audiovisuellen und digital aufgezeichneten Materialien;

(b) Auswahl und Empfehlung des Erwerbs von Büchern und anderen gedruckten oder audiovisuellen und digital aufgezeichneten Materialien;

(c) Ordnung, Klassifizierung und Katalogisierung von Bibliotheksmaterial;

(d) Verwaltung von Leih- und Fernleiheinrichtungen und Informationsnetzwerken;

(e) Abruf von Materialien und Bereitstellung von Informationen für Unternehmen und andere Benutzerinnen und Benutzer auf der Grundlage der Sammlung selbst oder auf der Grundlage von Bibliotheks- und Informationsnetzwerkssystemen;

(f) Erforschung und Analyse oder Modifikation von Bibliotheks- und Informationsdiensten gemäß den Änderungen der Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer;

(g) Entwurf und Umsetzung von Programmen und Konzeptmodellen für Lagerung, Organisation, Klassifizierung und Abruf von Informationen;

(h) Verfassung wissenschaftlicher Arbeiten und Berichte;

(i) Durchführung von manuellen, Online- und interaktiven Medienreferenzsuchen, Durchführung von Fernleihen und Wahrnehmung anderer Funktionen zur Unterstützung von Benutzerinnen und Benutzern beim Zugriff auf Bibliotheksmaterialien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bibliografin und Bibliograf
- Katalogisiererin und Katalogisierer
- Bibliothekarin und Bibliothekar

263

Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler, Geistliche und Seelsorgerinnen und Seelsorger

Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler, Geistliche und Seelsorgerinnen und Seelsorger erforschen, verbessern oder entwickeln Konzepte, Theorien und Betriebsmethoden, wenden Wissen über Philosophie, Politik, Wirtschaft, Soziologie, Anthropologie, Geschichte, Psychologie und andere Sozialwissenschaften an oder erbringen Dienstleistungen zur Erfüllung der Bedürfnisse von Einzelpersonen und Familien in einer Kommune.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Entwurf und Anwendung von Lösungen für

gegenwärtige oder absehbare wirtschaftliche, politische oder soziale Probleme; Erforschung und Analyse vergangener Ereignisse und Aktivitäten und Verfolgung des Ursprungs und der Entwicklung der Menschheit; Studium psychologischer Prozesse und Verhaltensweisen von Einzelpersonen und Gruppen; Bereitstellung von sozialen Dienstleistungen; Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil der Aufgaben sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2631 Volkswirtschaftlerinnen und Volkswirtschaftler
- 2632 Soziologinnen und Soziologen, Anthropologinnen und Anthropologen und verwandte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- 2633 Philosophinnen und Philosophen, Historikerinnen und Historiker und Politologinnen und Politologen
- 2634 Psychologinnen und Psychologen
- 2635 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- 2636 Geistliche, Seelsorgerinnen und Seelsorger

2631

Volkswirtschaftlerinnen und Volkswirtschaftler

Volkswirtschaftlerinnen und Volkswirtschaftler erforschen und überwachen Daten, analysieren Informationen und erstellen Berichte und Pläne zur Lösung wirtschaftlicher und geschäftlicher Probleme und entwickeln Modelle zur Analyse, Erklärung und Prognostizierung wirtschaftlicher Verhaltensweisen und Muster. Sie beraten Unternehmen, Interessengruppen und öffentliche Hand beim Entwurf von Lösungen für gegenwärtige oder absehbare wirtschaftliche und geschäftliche Probleme.

Aufgaben umfassen:

- (a) Prognostizierung von Veränderungen der wirtschaftlichen Umgebung für kurzfristige Budgetierung, langfristige Planung und Bewertung von Investitionen;
- (b) Entwurf von Empfehlungen, Richtlinien und Plänen für die Wirtschaft, Unternehmensstrategien und Investments und Durchführung von Machbarkeitsstudien für Projekte;
- (c) Überwachung von wirtschaftlichen Daten zur Beurteilung der Effektivität und Beratung hinsichtlich der Eignung von geld- und steuerpolitischen Maßnahmen;
- (d) Prognostizierung von Produktion und Verbrauch spezifischer Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage von Aufzeichnungen über die vergangene Produktion und den Verbrauch und über allgemeine wirtschaftliche und branchenspezifische Bedingungen;
- (e) Erstellung von Prognosen über Einnahmen und Ausgaben, Zinssätze und Wechselkurse;
- (f) Analyse von Faktoren, die für Erwerbsbeteiligung, Beschäftigung, Löhne und Gehälter, Arbeitslosigkeit und andere Arbeitsmarktergebnisse bestimmend sind;
- (g) Anwendung mathematischer Formeln und statistischer Techniken, Prüfung wirtschaftlicher Theorien und Erarbeitung von Lösungen für wirtschaftliche Probleme;
- (h) Zusammenstellung, Analyse und Interpretation wirtschaftlicher Daten mithilfe der Wirtschaftstheorie und verschiedener statistischer und anderer Techniken;
- (i) Bewertung der Ergebnisse politischer Entscheidungen betreffend die öffentliche Wirtschaft und die Finanzen und Beratung über Wirtschaftspolitik und mögliche Vorgehensweisen im Lichte von vergangenen, gegenwärtigen und absehbaren wirtschaftlichen Faktoren und Trends;
- (j) Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten;
- (k) Prüfung von Problemen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Aktivitäten einzelner Unternehmen;
- (l) Erforschung von lokalen, regionalen oder nationalen Marktbedingungen zur Festlegung von Absatzhöhen und Preisen für Güter und Dienstleistungen, zur Beurteilung des Marktpotenzials und künftiger Trends und zur Entwicklung von Geschäftsstrategien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Ökonometrikerin und Ökonometriker
- Volkswirtschaftliche Beraterin und Volkswirtschaftlicher Berater
- Wirtschaftsforscherin und Wirtschaftsforscher
- Volkswirtin und Volkswirt
- Arbeitsökonomin und Arbeitsökonom

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Statistikerin und Statistiker - s. 2120

2632

Soziologinnen und Soziologen, Anthropologinnen und Anthropologen und verwandte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Soziologinnen und Soziologen, Anthropologinnen und Anthropologen und verwandte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untersuchen und beschreiben die Struktur von Gesellschaften, den Ursprung und die Entwicklung von Gesellschaften und die Interdependenz zwischen Umweltbedingungen und menschlichen Aktivitäten. Sie führen Beratungen über die praktische Anwendung ihrer Erkenntnisse beim Entwurf von Wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erforschung von Ursprung, Entwicklung, Struktur, sozialen Mustern, Organisationen und Beziehungen innerhalb der menschlichen Gesellschaft;
- (b) Verfolgung von Ursprung und Entwicklung der Menschheit durch das Studium sich verändernder Merkmale und kultureller und sozialer Institutionen;
- (c) Verfolgung der Entwicklung der Menschheit anhand von Überresten aus ihrer Vergangenheit wie Wohnbauten, Tempeln, Werkzeug, Töpfereiwaren, Münzen, Waffen oder Skulpturen;
- (d) Studium der physischen und klimatischen Aspekte von Gebieten und Regionen und Korrelierung dieser Erkenntnisse mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten;
- (e) Entwicklung von Theorien, Modellen und Methoden zur Interpretation und Beschreibung sozialer Phänomene;
- (f) Bewertung der Ergebnisse politischer Entscheidungen betreffend die Gesellschaftspolitik;
- (g) Analyse und Bewertung von Gesellschaftsdaten;
- (h) Beratung hinsichtlich der praktischen Anwendung von Erkenntnissen für den Entwurf von wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen für Bevölkerungsgruppen und Regionen und für die Entwicklung von Märkten;
- (i) Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Anthropologin und Anthropologe
- Archäologin und Archäologe
- Kriminologin und Kriminologe
- Ethnologin und Ethnologe
- Geografin und Geograf
- Soziologin und Soziologe

2633

Philosophinnen und Philosophen, Historikerinnen und Historiker und Politologinnen und Politologen

Philosophinnen und Philosophen, Historikerinnen und Historiker und Politologinnen und Politologen erforschen die Art der menschlichen Erfahrung und Existenz, Phasen oder Aspekte der menschlichen Geschichte und politische Strukturen, Bewegungen und Verhaltensweisen. Sie dokumentieren ihre Erkenntnisse und berichten darüber zur Information und Anleitung bei politischen und individuellen Maßnahmen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erforschung der allgemeinen Ursachen, Prinzipien und Bedeutungen der Welt, der menschlichen Handlungen, Erfahrungen und der Existenz sowie Interpretation und Entwicklung philosophischer Konzepte und Theorien hauptsächlich durch Ziehen von Schlussfolgerungen;
- (b) Konsultation und Vergleich von primären Quellen wie originalen und zeitgenössischen Aufzeichnungen vergangener Ereignisse und von sekundären Quellen wie archäologischen oder anthropologischen Funden;
- (c) Entnahme relevanter Materialien, Überprüfung ihrer Authentizität und Erforschung und Beschreibung der Geschichte einer bestimmten Periode, eines bestimmten Landes, eines bestimmten Gebietes oder einer bestimmten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder politischen Facette seiner Geschichte;
- (d) Durchführung von Forschungsarbeiten in Bereichen wie politische Philosophie oder vergangene oder gegenwärtige Theorie und Praxis politischer Systeme, Institutionen oder Verhaltensweisen;
- (e) Beobachtung gegenwärtiger politischer Institutionen und Meinungen, Sammlung von Daten über sie aus verschiedenen Quellen einschließlich Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Regierungen und politischen Parteien und anderen relevanten Personen;
- (f) Entwicklung von Theorien, Modellen und Methoden zur Interpretation und Beschreibung der Art der menschlichen Erfahrung und historischer und politischer Ereignisse und Verhaltensweisen;
- (g) Präsentation von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen für die Veröffentlichung oder Verwendung durch Regierungen, politische Parteien oder andere Organisationen und interessierte Personen;
- (h) Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Genealogin und Genealoge
- Historikerin und Historiker
- Philosophin und Philosoph
- Politologin und Politologe

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Politische Beraterin und Politischer Berater - s. 2422

2634

Psychologinnen und Psychologen

Psychologinnen und Psychologen erforschen und studieren die mentalen Prozesse und Verhaltensweisen von Menschen als Individuen oder als Gruppen und wenden dieses Wissen an, um die persönliche, soziale oder bildungs- oder berufsbezogene Anpassung und Entwicklung zu fördern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung und Durchführung von Tests zur Messung von mentalen, physischen oder anderen Merkmalen wie Intelligenz, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Potenzialen etc. sowie Interpretation und Bewertung von Ergebnissen und zugehörige Beratung;
- (b) Analyse der Auswirkungen von erblichen, sozialen, berufsbezogenen und anderen Faktoren auf individuelle Denk- und Verhaltensweisen;
- (c) Beratung von Einzelpersonen und Gruppen oder therapeutische Gespräche mit ihnen und Erbringung von Folgedienstleistungen;
- (d) Pflege der erforderlichen Kontakte unter anderem mit Familienmitgliedern, Bildungsbehörden oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Empfehlung möglicher Lösungen für und Behandlungen von Problemen;

- (e) Studium psychologischer Faktoren für Diagnose und Behandlung von Geisteskrankheiten, emotionalen Störungen oder Persönlichkeitsstörungen und Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen und Führung von Gesprächen mit anderen Fachkräften;
- (f) Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten;
- (g) Entwurf von Leistungs-, Diagnose- und Prognosetests für Lehrerinnen und Lehrer für die Planung von Lehrmethoden und -inhalten;
- (h) Durchführung von Umfragen und Forschungsstudien über Arbeitsorganisation, Arbeitsgruppen, Arbeitsmoral, Motivation, Supervision und Management;
- (i) Entwicklung von Theorien, Modellen und Methoden zur Interpretation und Beschreibung von menschlichen Verhaltensweisen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Klinische Psychologin und Klinischer Psychologe
- Schulpsychologin und Schulpsychologe
- Organisationspsychologin und Organisationspsychologe
- Psychotherapeutin und Psychotherapeut
- Sportpsychologin und Sportpsychologe

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Psychiaterin und Psychiater - s. 2212

2635

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bieten Einzelpersonen, Familien, Gruppen, Kommunen und Organisationen Beratung und Anleitung in sozialen und persönlichen Problemsituationen. Sie helfen Klientinnen und Klienten, Fähigkeiten zu entwickeln und Ressourcen und Unterstützungsdienste in Anspruch zu nehmen, die sie benötigen, um von Arbeitslosigkeit, Armut, Behinderung, Sucht, kriminelles Verhalten und Straffälligkeit verursachte Probleme sowie Eheprobleme und andere Schwierigkeiten zu bewältigen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Führung von Einzelgesprächen mit Klientinnen und Klienten, Familien oder Gruppen, um ihnen zu helfen, ihre Situation und ihre Probleme zu beurteilen und festzustellen, welche Art von Diensten sie benötigen;
- (b) Analyse der Situation von Klientinnen und Klienten und Präsentation alternativer Vorschläge zur Lösung von Problemen;
- (c) Erstellung von Fallgeschichten oder Berichten für gerichtliche oder sonstige rechtliche Verfahren;
- (d) Angebot von Beratungs-, Therapie- und Mediationsdiensten und Moderation von Gruppensitzungen, um Klientinnen und Klienten bei der Entwicklung der Fähigkeiten und Erkenntnisse zu helfen, die sie benötigen, um ihre sozialen und persönliche Probleme zu bewältigen und zu lösen;
- (e) Planung und Umsetzung von Hilfsprogrammen für Klientinnen und Klienten wie Krisenintervention und Verweisung an Behörden, die finanzielle Unterstützung, Rechtshilfe, medizinische Behandlung und andere Dienstleistungen bieten;
- (f) Untersuchung von Missbrauchs- oder Vernachlässigungsfällen zum Schutz von Kindern und anderen gefährdeten Personen;
- (g) Arbeit mit Straftäterinnen und Straftätern während und nach der Gefängnisstrafe, um ihnen zu helfen, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren und ihre Einstellungen und Verhaltensweisen zu ändern, um weiteren Straftaten vorzubeugen;
- (h) Beratung von Gefängnisdirektorinnen und Gefängnisdirektoren und Bewährungsbehörden und -ausschüssen, die daran beteiligt sind festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen eine Straftäterin oder ein Straftäter eine Gefängnisstrafe verbüßen, aus dem Gefängnis entlassen

werden oder sich alternativen Strafvollzugsmaßnahmen unterziehen sollte;

(i) Auftreten als Fürsprecherin oder Fürsprecher von Klientengruppen in der Kommune und Eintreten für Lösungen der Probleme, von denen sie betroffen sind;

(j) Durchführung von Vorbeugungs- und Interventionsprogrammen zur Erfüllung von Bedürfnissen der Kommune;

(k) Pflege von Kontakten zu anderen sozialen Einrichtungen, Bildungsinstitutionen und Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen, die mit Klientinnen und Klienten arbeiten, um Informationen zu geben und Feedback über die allgemeine Situation und den Fortschritt von Klientinnen und Klienten einzuholen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Suchtberaterin und Suchtberater
- Kinder- und Jugendberaterin und -berater
- Bezirkssozialarbeiterin und Bezirkssozialarbeiter
- Familienberaterin und Familienberater
- Eheberaterin und Eheberater
- Streetworker
- Bewährungshelferin und Bewährungshelfer
- Beraterin und Berater im Fall sexuellen Missbrauchs
- Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Psychologin und Psychologe - s. 2634
- Fürsorgehelferin und Fürsorgehelfer - s. 3412

2636

Geistliche, Seelsorgerinnen und Seelsorger

Geistliche, Seelsorgerinnen und Seelsorger bewahren geistliche Traditionen, Praktiken und Überzeugungen. Sie feiern Gottesdienste und die Riten eines religiösen Glaubens oder eines Bekenntnisses, bieten spirituelle und moralische Anleitung und erfüllen andere Funktionen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Religion.

Aufgaben umfassen:

- (a) Pflege geistlicher Traditionen, Praktiken und Überzeugungen;
- (b) Durchführung von Gottesdiensten, religiösen Riten und Zeremonien;
- (c) Erfüllung verschiedener administrativer und sozialer Pflichten wie der Teilnahme an Ausschüssen und Zusammenkünfte religiöser Organisationen;
- (d) Angebot spiritueller und moralischer Anleitung entsprechend der ausgeübten Religion;
- (e) Verbreitung religiöser Doktrinen im eigenen Land oder im Ausland;
- (f) Verfassung und Präsentation religiöser Reden;
- (g) Entwicklung und Abhaltung von Studienkursen und religiösen Bildungsprogrammen;
- (h) Beratung von Einzelpersonen hinsichtlich zwischenmenschlicher, gesundheitlicher, finanzieller und religiöser Probleme;
- (i) Planung von und Beteiligung an speziellen Veranstaltungen wie Camps, Konferenzen, Seminaren und Klausuren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Buddhistischer Mönch
- Imam
- Seelsorgerin und Seelsorger

- Geistliche und Geistlicher
- Poojari
- Priester
- Rabbinerin und Rabbiner

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Laienpredigerin und Laienprediger - s. 3413
- Mönch - s. 3413
- Nonne - s. 3413

Anmerkungen

Mitglieder religiöser Orden, deren Arbeit die Erfüllung von Aufgaben anderer Berufe umfasst, zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Krankenpflegekräfte oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sollten entsprechend ihren wichtigsten beruflichen Aufgaben und Pflichten klassifiziert werden.

264 **Autorinnen und Autoren, Journalistinnen und Journalisten und Linguistinnen und Linguisten**

Autorinnen und Autoren, Journalistinnen und Journalisten und Linguistinnen und Linguisten verfassen und schaffen literarische Werke, interpretieren und kommunizieren Nachrichten und öffentliche Themen über die Medien und übersetzen oder dolmetschen von einer Sprache in eine andere.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Verfassung von literarischen Werken; Beurteilung der Qualität von literarischen oder anderen künstlerischen Werken; Sammlung von Informationen über aktuelle Themen und Verfassung von Berichten darüber; Erforschung, Untersuchung, Interpretation und Kommunikation von Nachrichten und öffentlichen Angelegenheiten über Zeitungen, Fernsehen, Radio und andere Medien; Übersetzung schriftlicher Materialien von einer Sprache in eine andere; Simultanübersetzung von einer Sprache in eine andere.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2641 Autorinnen und Autoren und verwandte schriftstellerische Berufe
- 2642 Journalistinnen und Journalisten
- 2643 Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und andere Linguistinnen und Linguisten

2641 **Autorinnen und Autoren und verwandte schriftstellerische Berufe**

Autorinnen und Autoren und verwandte schriftstellerische Berufe planen, erforschen und verfassen Bücher, Skripten, Drehbücher, Dramen, Essays, Reden, Handbücher, Spezifikationen und Artikel nicht journalistischer Art (außer Materialien für Zeitungen, Magazine und andere Zeitschriften) zur Veröffentlichung oder Präsentation.

Aufgaben umfassen:

- (a) Konzeption, Verfassung und Bearbeitung von Romanen, Theaterstücken, Skripten, Gedichten und anderen Materialien zur Veröffentlichung oder Präsentation;
- (b) Erforschung von faktischen Inhalten und Beschaffung anderer notwendiger Informationen;
- (c) Verfassung von Skripten und Fortsetzungen und Erstellung von Programmen für Bühnen-, Film-, Radio- und Fernsehproduktionen;
- (d) Analyse von Materialien wie Spezifikationen, Noten und Zeichnungen und Verfassung von Handbüchern, Gebrauchsanweisungen, Benutzerleitfäden und anderen Dokumenten zwecks klarer und präziser Erklärung von Installation, Betrieb und Wartung von Software und elektronischer, mechanischer und sonstiger Ausrüstung;
- (e) Verfassung von Broschüren, Handbüchern und ähnlichen technischen Publikationen;
- (f) Auswahl von Materialien zur Publikation, Prüfung von Stil, Grammatik und Korrektheit des Inhalts, Veranlassung notwendiger Überarbeitungen und Kontrolle von Abzügen vor der

Drucklegung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Autorin und Autor
- Buchredakteurin und Buchredakteur
- Essayistin und Essayist
- Verfasserin und Verfasser interaktiver Medien
- Romanschriftstellerin und Romanschriftsteller
- Dramatikerin und Dramatiker
- Dichterin und Dichter
- Drehbuchautorin und Drehbuchautor
- Redenschreiberin und Redenschreiber
- Technische Autorin und Technischer Autor
- Technische Redakteurin und Technischer Redakteur
- Schriftstellerin und Schriftsteller

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Werbetexterin und Werbetexter - s. 2431
- Beauftragte und Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit - s. 2432
- Journalistin und Journalist - s. 2642
- Zeitungsredakteurin und Zeitungsredakteur - s. 2642

2642

Journalistinnen und Journalisten

Journalistinnen und Journalisten erforschen, untersuchen, interpretieren und kommunizieren Nachrichten und öffentliche Angelegenheiten über Zeitung, Fernsehen, Radio und andere Medien.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sammlung lokaler, nationaler und internationaler Nachrichten mittels Interviews, Nachforschung und Beobachtung, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Suche nach Aufzeichnungen, Rezensieren schriftlicher Arbeiten, Besuch von Film- und Bühnenaufführungen;
- (b) Sammlung, Meldung und Kommentierung von Nachrichten und aktuellen Themen zur Veröffentlichung in Zeitungen und Zeitschriften oder zur Verbreitung durch Radio, Fernsehen und Web-Medien;
- (c) Empfang, Analyse und Verifizierung von Nachrichten und anderen Texten auf Richtigkeit;
- (d) Führung von Interviews mit Politikerinnen und Politikern und anderen Personen der Öffentlichkeit bei Pressekonferenzen und anderen Anlässen wie Einzelinterviews für Radio, TV und Web-Medien;
- (e) Erforschung und Meldung von Entwicklungen auf speziellen Gebieten wie Medizin, Wissenschaft und Technologie;
- (f) Verfassung von Leitartikeln und Kommentaren zu Themen von aktuellem Interesse zwecks Förderung des öffentlichen Interesses und Ausdrucks von Ansichten im Sinne der jeweiligen Veröffentlichung oder eines Fernseh- oder Rundfunksenders;
- (g) Verfassung kritischer Rezensionen von literarischen, musikalischen und anderen künstlerischen Werken auf der Grundlage von Wissen, Urteilsvermögen und Erfahrung für Zeitungen, Fernsehen, Radio und andere Medien;
- (h) Auswahl von Materialien zur Veröffentlichung, Prüfung von Stil, Grammatik, Richtigkeit und Legalität des Inhalts und Veranlassung notwendiger Überarbeitungen;
- (i) Zusammenarbeit mit Produktionsmitarbeiterinnen und Produktionsmitarbeitern bei der Überprüfung von letzten Probedrucken vor der Drucklegung;
- (j) Auswahl, Zusammenstellung und Vorbereitung von Werbeunterlagen von Unternehmen oder anderen Organisationen zwecks Veröffentlichung in Presse, Radio, Fernsehen und anderen

Medien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Journalistin und Journalist
- Redakteurin und Redakteur
- Zeitungsredakteurin und Zeitungsredakteur
- Zeitungsreporterin und Zeitungsreporter
- Sportredakteurin und Sportredakteur
- Stellvertretende Redakteurin und Stellvertretender Redakteur
- Fernsehnachrichtenreporterin und Fernsehnachrichtenreporter
- Radionachrichtenreporterin und Radionachrichtenreporter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Beauftragte und Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit - s. 2432
- Buchautorin und Buchautor - s. 2641
- Buchredakteurin und Buchredakteur - s. 2641
- Bildgestaltende Kamerafrau und Bildgestaltender Kameramann - s. 2654
- Fotojournalistin und Fotojournalist - s. 3431
- Kamerafrau und Kameramann (nicht: Bildgestaltende Kamerafrau und Bildgestaltender Kameramann) - s. 3521

2643

Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und andere Linguistinnen und Linguisten

Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und andere Linguistinnen und Linguisten übersetzen oder dolmetschen von einer Sprache in eine andere und studieren Ursprung, Entwicklung und Struktur von Sprachen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Studium der Beziehungen zwischen alten Grundsprachen und modernen Sprachgruppen, Verfolgung von Ursprung und Entwicklung von Wörtern, Grammatik und Sprachformen und Präsentation von Erkenntnissen;
- (b) Beratung hinsichtlich und Erstellung von Klassifikationssystemen für Sprachen, Grammatiken, Wörterbüchern und ähnlichen Unterlagen;
- (c) Übersetzung von einer Sprache in eine andere und Sicherstellung, dass die korrekte Bedeutung des Originals beibehalten wird, dass rechtliche, technische oder wissenschaftliche Arbeiten korrekt wiedergegeben werden und dass Phraseologie und Terminologie von Charakter und Stil literarischer Arbeiten so genau wie möglich übertragen werden;
- (d) Entwicklung von Methoden für die Verwendung von Computern und anderen Instrumenten zur Verbesserung der Produktivität und der Qualität von Übersetzungen;
- (e) Dolmetschen von einer gesprochenen Sprache oder einer Zeichensprache in eine andere gesprochene Sprache oder Zeichensprache, insbesondere bei Konferenzen, Meetings und ähnlichen Veranstaltungen, und Sicherstellung, dass die korrekte Bedeutung und nach Möglichkeit der Geist des Originals übertragen werden;
- (f) Prüfung und Korrektur von übersetzten Materialien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Dolmetscherin und Dolmetscher
- Lexikografin und Lexikograf
- Philologin und Philologe
- Gebärdensprachdolmetscherin und Gebärdensprachdolmetscher
- Texterin und Texter von Untertiteln
- Übersetzerin und Übersetzer
- Übersetzungs-Korrekturleserin und -Korrekturleser

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Autorin und Autor - s. 2641
- Buchredakteurin und Buchredakteur - s. 2641
- Journalistin und Journalist - s. 2642

265 Bildende und darstellende Künstlerinnen und Künstler

Bildende und darstellende Künstlerinnen und Künstler kommunizieren Ideen, Eindrücke und Fakten in verschiedenen Medien zwecks Erreichung bestimmter Effekte; sie interpretieren Kompositionen wie musikalische Partituren oder Skripten für die Darbietung oder Leitung von Aufführungen und fungieren als Präsentatoren solcher Aufführungen und anderer Medienveranstaltungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Konzeption und Schöpfung visueller Kunstformen; Konzeption und Verfassung von Originalmusik; Konzeption, Leitung, Probe und Auftritt in Musik-, Tanz-, Theater- und Filmproduktionen; Übernahme kreativer, finanzieller und organisatorischer Verantwortung für die Produktion von Fernsehsendungen, Filmen und Bühnendarbietungen; Studium von Skripten, Theaterstücken oder Büchern und Vorbereitung oder Probe von Interpretationen; Auswahl und Vorstellung von Musik-, Video- und anderem Unterhaltungsmaterial für die Ausstrahlung und Durchführung von Ankündigungen öffentlicher und kommerzieller Art.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 2651 Bildende Künstlerinnen und Künstler
- 2652 Musikerinnen und Musiker, Sängerinnen und Sänger und Komponistinnen und Komponisten
- 2653 Tänzerinnen und Tänzer und Choreografinnen und Choreografen
- 2654 Regisseurinnen und Regisseure und Produzentinnen und Produzenten im Film- und Bühnenbereich sowie in verwandten Bereichen
- 2655 Schauspielerinnen und Schauspieler
- 2656 Sprecherinnen und Sprecher im Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien
- 2659 Bildende und darstellende Künstlerinnen und Künstler, anderweitig nicht genannt

2651 Bildende Künstlerinnen und Künstler

Bildende Künstlerinnen und Künstler schaffen und erstellen Kunstwerke mittels Bildhauerei, Malen, Zeichnen, Erstellen von Cartoons, Gravieren oder mittels anderer Techniken.

Aufgaben umfassen:

- (a) Konzeption und Entwicklung von Ideen, Entwürfen und Stilen für Gemälde, Zeichnungen und Skulpturen;
- (b) Anordnung von Objekten, Positionierung von Modellen und Auswahl von Landschaften und anderen visuellen Formen entsprechend dem gewählten Thema;
- (c) Auswahl von künstlerischen Medien, Methoden und Materialien;
- (d) Erstellung von repräsentativen oder abstrakten dreidimensionalen oder relief förmigen Objekten durch Formen, Schnitzen, Bearbeiten und Kombinieren von Materialien wie Holz, Stein, Ton, Metall, Eis oder Papier;
- (e) Erstellung repräsentativer oder abstrakter Zeichnungen und Gemälde mittels Bleistift, Tinte, Kreide, Ölfarben oder Wasserfarben oder durch Anwendung anderer Techniken;
- (f) Erstellung von Zeichnungen oder Gravieren oder Einätzen in Metall, Holz oder andere Materialien;
- (g) Erstellung von Cartoons zur Darstellung von Personen und Ereignissen, oft in Karikaturform;
- (h) Restaurierung beschädigter, verschmutzter und verblasster Gemälde und anderer Kunstobjekte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Karikaturistin und Karikaturist

- Keramikkünstlerin und Keramikkünstler
- Kommerzielle Künstlerin und Kommerzieller Künstler
- Gemälderestaurateurin und Gemälderestaurateur
- Porträtmalerin und Porträtmaler
- Bildhauerin und Bildhauer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Industriedesignerin und Industriedesigner - s. 2163
- Grafikdesignerin und Grafikdesigner - s. 2166
- Mallehrerin und Mallehrer (Privatunterricht) - s. 2355
- Keramikerin und Keramiker - s. 7314
- Dekormalerin und Dekormaler - s. 7316

2652

Musikerinnen und Musiker, Sängerinnen und Sänger und Komponistinnen und Komponisten

Musikerinnen und Musiker, Sängerinnen und Sänger und Komponistinnen und Komponisten schreiben, arrangieren und dirigieren musikalische Kompositionen und führen sie auf.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung von Kompositionen in melodischer, harmonischer bzw. rhythmischer Ausfertigung zum Ausdruck von Ideen und Gefühlen in musikalischer Form;
- (b) Übersetzung von Ideen und Konzepten in musikalische Standardzeichen und Symbole für Reproduktions- und Darbietungszwecke;
- (c) Anpassung oder Arrangement von Musik für bestimmte Instrumental- oder Vokalgruppen, Instrumente oder Anlässe;
- (d) Dirigieren von Instrumenten- oder Vokalgruppen;
- (e) Auswahl von Musikstücken für Aufführungen und Zuweisen von Instrumentalstimmen an Musikerinnen und Musiker;
- (f) Spiel eines oder mehrerer Musikinstrumente als Solistin und Solist oder als Mitglied eines Orchesters oder einer Musikgruppe;
- (g) Gesang als Solistin und Solist oder als Mitglied einer Vokalgruppe oder einer anderen Musikgruppe;
- (h) Durchführung von Übungen und Proben zur Aufrechterhaltung eines hohen Leistungsstandards.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bandleaderin und Bandleader
- Komponistin und Komponist
- Instrumentalistin und Instrumentalist
- Dirigentin und Dirigent
- Nachtclubmusikerin und Nachtclubmusiker
- Nachtclubsängerin und Nachtclubsänger
- Orchestratorin und Orchestrator
- Sängerin und Sänger
- Straßenmusikerin und Straßenmusiker
- Straßensängerin und Straßensänger

2653

Tänzerinnen und Tänzer und Choreografinnen und Choreografen

Tänzerinnen und Tänzer und Choreografinnen und Choreografen konzipieren und kreieren Tänze oder bieten sie dar.

Aufgaben umfassen:

- (a) Konzeption und Schöpfung von Tänzen, hinter denen oft eine Geschichte, ein Thema, eine

Idee oder eine Stimmung steht, durch eine Abfolge von Schritten, Bewegungen und Gesten;

(b) Darbietung von Tänzen als Solistin und Solist mit einer Partnerin oder einem Partner oder als Mitglied einer Tanzgruppe vor Live-Publikum oder für Film, Fernsehen oder andere visuelle Medien;

(c) Training oder Abhaltung von und Teilnahme an Tanzkursen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Fähigkeiten und der körperlichen Fitness;

(d) Leitung von und Teilnahme an Proben zur Übung der für eine Darbietung erforderlichen Tanzschritte und Techniken;

(e) Probeauftritte bei der Bewerbung für Tanzrollen oder für die Mitgliedschaft in Tanzensembles;

(f) Koordination der Musik der Tanzaufführung mit den musikalischen Leitern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Choreografin und Choreograf
- Balletttänzerin und Balletttänzer
- Nachtclubtänzerin und Nachtclubtänzer
- Straßentänzerin und Straßentänzer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Tanzlehrerin und Tanzlehrer (Privatunterricht) - s. 2355

2654

Regisseurinnen und Regisseure und Produzentinnen und Produzenten im Film- und Bühnenbereich sowie in verwandten Bereichen

Regisseurinnen und Regisseure und Produzentinnen und Produzenten im Film- und Bühnenbereich sowie in verwandten Bereichen überwachen und kontrollieren die technischen und künstlerischen Aspekte von Filmen, Fernseh- oder Radioproduktionen sowie Bühnenshows.

Aufgaben umfassen:

(a) Auswahl von Autorinnen und Autoren und Studium von Skripten zur Festlegung der künstlerischen Interpretation und Instruierung von Schauspielerinnen und Schauspielern hinsichtlich der Schauspielmethoden;

(b) Leitung aller Aspekte von Theater- und Hörspielproduktionen auf der Bühne, im Fernsehen, im Radio oder in Filmen einschließlich der Auswahl von Schauspielerinnen und Schauspielern und der endgültigen Entscheidungen betreffend Kostüme, Ausstattung, Ton oder Lichteffekte;

(c) Planung, Organisation und Kontrolle der verschiedenen Stadien und der Pläne für die Produktion von Aufführungen, Filmen, Fernsehshows und Radiosendungen;

(d) Engagement und Überwachung des gesamten technischen Personals und Festlegung der künstlerischen Inszenierung, des Umfangs und der Zeitplanung von Produktionen;

(e) Pflege von Produktionsarchiven und Aushandlung von Lizenzgebühren;

(f) Erstellung, Planung und Verfassung von Skripten für Tonband- und Videoaufnahmen und Bearbeitung von Programmen;

(g) Beaufsichtigung der Positionierung von Bühnenbild, Requisiten, Beleuchtung und Tonausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Dokumentarregisseurin und Dokumentarregisseur
- Filmredakteurin und Filmredakteur
- Filmregisseurin und Filmregisseur
- Bildgestaltende Kamerafrau und Bildgestaltender Kameramann
- Bühnenregisseurin und Bühnenregisseur
- Technische Leiterin und Technischer Leiter (Film- und Bühnenbereich)

- Technische Leiterin und Technischer Leiter bei Fernseh- oder Radioproduktionen
- Theaterproduzentin und Theaterproduzent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fernseh- und Radionachrichtenreporterin und Fernseh- und Radionachrichtenreporter - s. 2642
- Inspizientin und Inspizient - s. 3435
- Rundfunktechnikerin und Rundfunktechniker - s. 3521
- Tontechnikerin und Tontechniker - s. 3521
- Bildtechnikerin und Bildtechniker - s. 3521

2655

Schauspielerinnen und Schauspieler

Schauspielerinnen und Schauspieler verkörpern Rollen in Filmen, Fernseh- oder Radioproduktionen und Bühnenshows.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erlernen von Texten und Einsatzsignalen und Verkörperung von Rollen in Theater- und Hörspielproduktionen auf der Bühne, in Werbeeinschaltungen, im Fernsehen, im Radio oder in Filmen;
- (b) Verkörperung der von einer Bühnen- oder anderen Autorin oder einem Bühnen- oder anderen Autor geschaffenen Charaktere vor einem Publikum;
- (c) Erzählen von Geschichten oder lautes Vorlesen von literarischen Arbeiten, zur geistigen Anregung oder zur Unterhaltung von Zuhörern;
- (d) Besuch von Vorsprechproben und Auswahlbewerben für Rollenbesetzung;
- (e) Vorbereitung auf Aufführungen mittels Proben unter Führung und Anleitung von Produktionsleiterinnen und Produktionsleitern;
- (f) Lesen von Skripten und Durchführung von Forschungsarbeiten zwecks Verständnis von Teilen, Themen und charakteristischen Merkmalen;
- (g) Verkörperung und Darstellung von in Proben entwickelten Rollen in Film-, TV-, Radio- und Bühnenproduktionen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schauspielerin und Schauspieler
- Pantomimin und Pantomime
- Geschichtenerzählerin und Geschichtenerzähler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Stuntwoman und Stuntman - s. 3435
- Komparsin und Komparse - s. 3435

2656

Sprecherinnen und Sprecher im Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien

Sprecherinnen und Sprecher im Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien lesen Nachrichtenbulletins, führen Interviews und machen andere Ankündigungen oder Einleitungen in Radio, Fernsehen, Theater und anderen Einrichtungen oder Medien.

Aufgaben umfassen:

- (a) Verlesung von Nachrichtenbulletins und anderen Ankündigungen in Radio oder Fernsehen;
- (b) Vorstellung von Interpretinnen und Interpreten oder Personen, die interviewt werden, und Verlesung ähnlicher Ankündigungen in Radio, Fernsehen, Theater, Nachtclubs und anderen Einrichtungen;
- (c) Führung von Interviews in der Öffentlichkeit, insbesondere in Radio und Fernsehen;

(d) Studium von Hintergrundinformationen zwecks Vorbereitung auf Sendungen oder Interviews;

(e) Kommentierung von Musik und anderen Inhalten wie Wetter oder Verkehrsbedingungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Radiosprecherin und Radiosprecher
- Fernsehprecherin und Fernsehprecher
- Nachrichtenmoderatorin und Nachrichtenmoderator
- Sportmoderatorin und Sportmoderator
- Talkshow-Moderatorin und -Moderator
- Verkehrsreporterin und Verkehrsreporter
- Wetteransagerin und Wetteransager

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Journalistin und Journalist - s. 2642

2659

Bildende und darstellende Künstlerinnen und Künstler, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst alle kreativen und darstellenden Künstlerinnen und Künstler, anderweitig in Untergruppe 265, Bildende und darstellende Künstlerinnen und Künstler, anderweitig nicht genannt. Diese Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel Clowns, Zauberinnen und Zauberer, Akrobatinnen und Akrobaten und andere darstellende Künstlerinnen und Künstler.

Aufgaben umfassen:

(a) Darbietung von Posen und Erzählung von komischen Geschichten;

(b) Darbietung von Zauber-, Taschenspieler- und Hypnosetricks;

(c) Darbietung schwieriger und spektakulärer Akrobatik und Gymnastik sowie von Jonglage;

(d) Dressur von und Darbietungen mit Tieren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Akrobatin und Akrobat
- Luftakrobatin und Luftakrobat
- Clown
- Hypnotiseurin und Hypnotiseur
- Magierin und Magier
- Puppenspielerin und Puppenspieler
- Bühnenkomikerin und Bühnenkomiker
- Bauchrednerin und Bauchredner

3 **TECHNIKERINNEN UND TECHNIKER UND GLEICHRANGIGE NICHTTECHNISCHE BERUFE**

Die Aufgaben von Technikerinnen und Technikern und gleichrangigen nichttechnischen Berufen bestehen in technischen und ähnlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erforschung und Anwendung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Konzepten und Betriebsmethoden sowie von staatlichen oder wirtschaftlichen Regelungen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Übernahme und Durchführung von technischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Erforschung und Anwendung von Konzepten und Betriebsmethoden im Bereich der Naturwissenschaften einschließlich Technik und Technologie, Biowissenschaften einschließlich Medizin und Sozial- und Geisteswissenschaften; Initiierung und Erbringung verschiedener technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Handel, Finanzen, Verwaltung einschließlich der Administration von staatlichen Gesetzen und Bestimmungen sowie Sozialarbeit; Bereitstellung von technischer Unterstützung für Kunst und Unterhaltung; Teilnahme an sportlichen Aktivitäten; Durchführung bestimmter religiöser Aufgaben. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil der Aufgaben sein.

Die Berufe in dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 31 Ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte
- 32 Assistenzberufe im Gesundheitswesen
- 33 Nicht akademische betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte
- 34 Nicht akademische juristische, sozialpflegerische, kulturelle und verwandte Fachkräfte
- 35 Informations- und Kommunikationstechnikerinnen und -techniker

31 **INGENIEURTECHNISCHE UND VERGLEICHBARE FACHKRÄFTE**

Ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte erfüllen technische Aufgaben im Zusammenhang mit Forschung und Betriebsmethoden in Wissenschaft und Technik. Sie überwachen und kontrollieren die technischen und betrieblichen Aspekte beim Bergbau, bei der Herstellung von Waren, beim Bau und bei anderen technischen Aktivitäten und betreiben technische Ausrüstung einschließlich Flugzeuge und Schiffe. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Einrichtung, Überwachung und Betrieb von Instrumenten und Ausrüstung; Durchführung und Überwachung von Experimenten und Systemtests; Sammlung und Prüfung von Proben; Aufzeichnung von Beobachtungen und Analyse von Daten; Erstellung, Prüfung und Interpretation von technischen Zeichnungen und Diagrammen; Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Planung der Aktivitäten anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Betrieb und Überwachung von Schaltzentralen, computerisierten Steuersystemen und multifunktionalen Prozesssteuerungsanlagen; Erfüllung technischer Funktionen zur Gewährleistung sicherer und effizienter Bewegungen und des Betriebes von Schiffen, Flugzeugen und anderen Anlagen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 311 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte
- 312 Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau, bei der Herstellung von Waren und im Bau
- 313 Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung
- 314 Biotechnikerinnen und Biotechniker und verwandte technische Berufe
- 315 Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer und verwandte Berufe

311 **Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte**

Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte erfüllen technische Aufgaben zur Unterstützung der Erforschung und praktischen Anwendung von naturwissenschaftlichen Konzepten, Prinzipien und Betriebsmethoden unter anderem in Bereichen wie Technik, technischen Zeichnungen oder wirtschaftlicher Effizienz von Produktionsverfahren.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Übernahme und Durchführung technischer Arbeiten im Zusammenhang mit Chemie, Physik, Geologie, Meteorologie, Astronomie, Technik oder technischem Zeichnen; Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Laborinstrumenten und

-ausrüstung, Überwachung von Experimenten, Durchführung von Beobachtungen und Berechnung und Aufzeichnung von Ergebnissen; Vorbereitung von Materialien für Experimente; Durchführung von Systemtests; Sammlung und Prüfung von Proben; Aufzeichnung von Beobachtungen und Analyse von Daten; Erstellung, Prüfung und Interpretation von technischen Zeichnungen, Schaltdiagrammen, Leiterplattenanordnungen oder Montageplänen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3111 Chemo- und Physikotechnikerinnen und -techniker
- 3112 Bautechnikerinnen und Bautechniker
- 3113 Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker
- 3114 Technikerinnen und Techniker im Bereich Elektronik
- 3115 Maschinenbautechnikerinnen und Maschinenbautechniker
- 3116 Chemiebetriebs- und Verfahrenstechnikerinnen und -techniker
- 3117 Bergbau- und Hüttentechnikerinnen und -techniker
- 3118 Technische Zeichnerinnen und Zeichner
- 3119 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte, anderweitig nicht genannt

3111

Chemo- und Physikotechnikerinnen und -techniker

Chemo- und Physikotechnikerinnen und -techniker erfüllen technische Aufgaben im Zusammenhang mit der Erforschung von Chemie, Physik, Geologie, Geophysik, Meteorologie und Astronomie und in der Entwicklung von industriellen, medizinischen, militärischen und anderen praktischen Anwendungen von Forschungsergebnissen.

Aufgaben umfassen:

(a) Sammlung von Proben und Erstellung von Materialien und Ausrüstung für Experimente, Tests und Analysen;

(b) Durchführung von Routinelabortests und einer Reihe von technischen Hilfsfunktionen zur Unterstützung von Chemikern und Physikern in Forschung, Entwicklung, Analyse und Prüfung;

(c) Kontrolle von Qualität und Quantität von Laborgütern durch Prüfung von Proben und Überwachung der Verwendung und Erstellung detaillierter Mengen- und Kostenschätzungen der für Projekte erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte gemäß den angegebenen Spezifikationen;

(d) Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Laborinstrumenten und -ausrüstung, Überwachung von Experimenten, Anstellen von Beobachtungen, Berechnung und Aufzeichnung von Ergebnissen;

(e) Vorbereitung von Materialien für Experimente wie Gefrieren und Schneiden von Proben und Mischen von Chemikalien;

(f) Sammlung und Prüfung von Boden- und Wasserproben, Aufzeichnung von Beobachtungen und Analyse von Daten zur Unterstützung von Geologinnen und Geologen oder Geophysikerinnen und Geophysikern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Chemielaborantin und Chemielaborant
- Geologielaborantin und Geologielaborant
- Meteorologietechnikerin und Meteorologietechniker
- Physikotechnikerin und Physikotechniker
- Physiklaborantin und Physiklaborant

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Chemiebetriebstechnikerin und Chemiebetriebstechniker - s. 3116
- Steuerin und Steuerer chemischer Versuchsanlagen - s. 3133
- Biotechnikerin und Biotechniker - s. 3141

3112

Bautechnikerinnen und Bautechniker

Bautechnikerinnen und Bautechniker erfüllen technische Aufgaben in Bautechnikforschung, Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden und anderen Bauten wie Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungssystemen, Brücken, Straßen, Dämmen und Flughäfen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung oder Unterstützung bei Feld- und Labortests für Boden- und Baumaterialien;
- (b) Bereitstellung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und anderen Bauten, Vermessung oder Erstellung von Gutachten;
- (c) Sicherstellung der Einhaltung von Planungsspezifikationen, relevanten Gesetzen und Bestimmungen und Aufrechterhaltung der erwünschten Material- und Arbeitsstandards;
- (d) Anwendung von technischem Wissen über hoch- und tiefbautechnische Grundsätze und Praktiken zwecks Identifikation und Lösung entstehender Probleme;
- (e) Unterstützung bei der Erstellung detaillierter Mengen- und Kostenschätzungen der für Projekte erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte gemäß den angegebenen Spezifikationen;
- (f) Organisation von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten;
- (g) Inspektion von Gebäuden und Bauten während und nach der Errichtung, um sicherzustellen, dass sie den rechtlichen Bau-, Flächenwidmungs- und Sicherheitsbestimmungen und den genehmigten Plänen, Spezifikationen und Standards sowie anderen Bestimmungen betreffend die Qualität und Sicherheit von Gebäuden entsprechen;
- (h) Inspektion von Industrieanlagen, Hotels, Kinos und anderen Gebäuden und Bauten zwecks Erkennung von Brandgefahren und Beratung hinsichtlich deren Entfernung;
- (i) Beratung hinsichtlich der Installation von Brandmelder- und Sprinklersystemen und der Verwendung von Materialien für die Errichtung von Gebäuden und von Transportmitteln zur Verringerung der Brandgefahr und des Ausmaßes von Schäden und Gefahren im Brandfall.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Baukontrolleurin und Baukontrolleur
- Bautechnikerin und Bautechniker
- Brandschutzinspektorin und Brandschutzinspektor
- Brandschutztechnikerin und Brandschutztechniker
- Geotechnikerin und Geotechniker
- Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Baukostenkalkulatorin und Baukostenkalkulator - s. 2149
- Schiffsprüferin und Schiffsprüfer - s. 3115
- Brandermittlerin und Brandermittler - s. 3119

3113

Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker

Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker erfüllen technische Aufgaben zur Unterstützung von elektrotechnischer Forschung und Planung, Herstellung, Montage, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von elektrischer Ausrüstung sowie elektrischen Anlagen und Verteilungssystemen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bereitstellung von technischer Unterstützung für Erforschung und Entwicklung von elektrischer Ausrüstung und elektrischen Anlagen oder Prüfung von Prototypen;
- (b) Entwurf und Erstellung von Blaupausen für Elektroinstallationen und Schaltungen gemäß vorgegebenen Spezifikationen;
- (c) Erstellung detaillierter Mengen- und Kostenschätzungen der für Herstellung und Installation

erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte gemäß vorgegebenen Spezifikationen;

(d) Überwachung der technischen Aspekte von Herstellung, Installation, Nutzung, Instandhaltung und Reparatur von elektrischen Anlagen und Ausrüstung zwecks Sicherstellung einer zufriedenstellenden Leistung und Einhaltung von Spezifikationen und Bestimmungen;

(e) Planung von Installationsmethoden, Kontrolle fertiggestellter Installationen auf Sicherheit und Kontrolle oder Durchführung der Erstinbetriebnahme von neuen elektrischen Ausrüstungen oder Systemen;

(f) Montage, Installation, Prüfung, Kalibrierung, Modifikation und Reparatur von elektrischer Ausrüstung und Installationen entsprechend Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technikerin und Techniker - Elektrotechnik
- Technikerin und Techniker - Energietechnik

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Technikerin und Techniker im Bereich Elektronik - s. 3114
- Kraftwerkssteuerin und Kraftwerkssteuerer - s. 3131
- Elektromechanikerin und Elektromechaniker - s. 7412

3114

Technikerinnen und Techniker im Bereich Elektronik

Technikerinnen und Techniker im Bereich Elektronik erfüllen technische Aufgaben zur Unterstützung von Elektronikforschung sowie Planung, Herstellung, Montage, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von elektronischer Ausrüstung.

Aufgaben umfassen:

(a) Bereitstellung von technischer Unterstützung für Erforschung und Entwicklung von elektronischer Ausrüstung oder für Prüfung von Prototypen;

(b) Planung und Erstellung von Blaupausen für elektronische Schaltungen laut vorgegebenen Spezifikationen;

(c) Erstellung detaillierter Mengen- und Kostenschätzungen der für Herstellung und Installation von elektronischer Ausrüstung erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte gemäß vorgegebenen Spezifikationen;

(d) Überwachung der technischen Aspekte von Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Reparatur von elektronischer Ausrüstung zur Sicherstellung einer zufriedenstellenden Leistung und der Einhaltung von Spezifikationen und Bestimmungen;

(e) Unterstützung von Planung, Entwicklung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von elektronischen Systemen;

(f) Planung von Installationsmethoden, Kontrolle fertiggestellter Installationen auf Sicherheit und Kontrolle oder Erstinbetriebnahme neuer elektronischer Anlagen oder Systeme;

(g) Durchführung von Tests elektronischer Systeme, Sammlung und Analyse von Daten und Aufbau von Schaltungen zur Unterstützung von Elektronikern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technikerin und Techniker im Bereich Elektronik

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Technikerin und Techniker - Elektrotechnik - s. 3113
- Telekommunikationstechnikerin und Telekommunikationstechniker - s. 3522
- Elektronikmechanikerin und Elektronikmechaniker - s. 7421
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung elektronischer Geräte - s. 8212

3115 Maschinenbautechnikerinnen und Maschinenbautechniker

Maschinenbautechnikerinnen und Maschinenbautechniker erfüllen technische Aufgaben zur Unterstützung von Maschinenbauforschung und Planung, Herstellung, Montage, Konstruktion, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Maschinen, Komponenten und mechanischer Ausrüstung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bereitstellung von technischer Unterstützung für Erforschung und Entwicklung von Maschinen und mechanischen Installationen, Einrichtungen und Komponenten, oder Prüfung von Prototypen;
- (b) Entwurf und Layoutplanung von Maschinen und mechanischen Installationen, Einrichtungen und Komponenten laut vorgegebenen Spezifikationen;
- (c) Erstellung detaillierter Mengen- und Kostenschätzungen der für Herstellung und Installation erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte gemäß vorgegebenen Spezifikationen;
- (d) Überwachung der technischen Aspekte von Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Reparatur von Maschinen und mechanischen Installationen, Einrichtungen und Komponenten zur Sicherstellung einer zufriedenstellenden Leistung und Erfüllung von Spezifikationen und Bestimmungen;
- (e) Entwicklung und Überwachung der Umsetzung von Sicherheitsstandards und Verfahren für Begutachtungen im Zusammenhang mit Schiffsrümpfen, Schiffsausrüstung und Frachten;
- (f) Montage und Installation neuer und modifizierter mechanischer Baugruppen, Komponenten, Werkzeugmaschinen und Steuerungen sowie hydraulischer Kraftsysteme;
- (g) Durchführung von Tests von mechanischen Systemen, Sammlung und Analyse von Daten und Montage und Installation von mechanischen Baugruppen zur Unterstützung von Maschinenbauingenieurinnen und Maschinenbauingenieuren;
- (h) Sicherstellung, dass Maschinenkonstruktionen und fertige Arbeiten den Spezifikationen, Regelungen und Vertragsbestimmungen entsprechen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technikerin und Techniker - Luftfahrzeugtechnik
- Technikerin und Techniker - Schiffbautechnik
- Technikerin und Techniker - Maschinentechnik
- Technikerin und Techniker - Schiffsmaschinentechnik
- Maschinenbaukalkulatorin und Maschinenbaukalkulator

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Industriemaschinenmechanikerin und Industriemaschinenmechaniker - s. 7233
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von mechanischen Bauteilen - s. 8211

3116 Chemiebetriebs- und Verfahrenstechnikerinnen und -techniker

Chemiebetriebs- und Verfahrenstechnikerinnen und -techniker erfüllen technische Aufgaben zur Unterstützung von chemotechnischer Forschung und Planung, Herstellung, Konstruktion, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von chemischen Anlagen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Unterstützung der Erforschung und Entwicklung von industriechemischen Verfahren, Anlagen und Ausrüstungen oder Prüfung von Prototypen;
- (b) Entwurf und Layoutplanung von chemischen Anlagen gemäß vorgegebenen Spezifikationen;
- (c) Erstellung detaillierter Mengen- und Kostenschätzungen der für Herstellung und Installation erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte gemäß vorgegebenen Spezifikationen;

(d) Überwachung der technischen Aspekte von Konstruktion, Installation, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von chemischen Anlagen zur Sicherstellung einer zufriedenstellenden Leistung und Einhaltung von Spezifikationen und Bestimmungen;

(e) Durchführung von chemischen und physikalischen Labortests zur Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Ingenieurinnen und Ingenieuren bei der Durchführung von qualitativen und quantitativen Analysen von Feststoffen, Flüssigkeiten und gasförmigen Stoffen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Chemiebetriebstechnikerin und Chemiebetriebstechniker
- Kalkulatorin und Kalkulator im Bereich Chemiebetriebstechnik

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Chemielaborantin und Chemielaborant - s. 3111
- Steuerin und Steuerer chemischer Verfahrensanlagen - s. 3133

3117

Bergbau- und Hüttentechnikerinnen und -techniker

Bergbau- und Hüttentechnikerinnen und -techniker erfüllen technische Aufgaben zur Unterstützung von Forschung und Experimenten im Zusammenhang mit Hüttentechnik, Verbesserung von Methoden für den Abbau von festen Mineralien, Erdöl und Gas sowie Planung, Konstruktion, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Bergwerken und Bergwerksinstallationen, Systemen für Transport und Lagerung von Erdöl und Erdgas und Gewinnung von Metallen aus Erzen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bereitstellung von technischer Unterstützung für die Erforschung und Entwicklung von Verfahren zur Feststellung der Eigenschaften von Metallen und neuen Legierungen;
- (b) Bereitstellung von technischer Unterstützung von geologischen und topografischen Studien und Entwurf und Anordnung von Erdöl-, Erdgas- und Mineralerzgewinnungs- und Transportsystemen und von Verarbeitungs- und Raffinationsanlagen für Mineralien und Metalle;
- (c) Erstellung detaillierter Mengen- und Kostenschätzungen der für Mineral-, Erdöl- und Erdgasexplorations-, Abbau-, Verarbeitungs- und Transportprojekte erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte;
- (d) Überwachung der technischen, behördlichen und sicherheitsbezogenen Aspekte von Konstruktion, Installation, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Mineralerz-, Erdöl- und Erdgasexplorations-, Abbau-, Transport- und Lagerinstallationen und von Mineralverarbeitungsanlagen;
- (e) Unterstützung von Planung und Auslegung von Bergwerken, Bergwerksschächten, Tunnels und unterirdischen Erste-Hilfe-Einrichtungen;
- (f) Sammlung und Aufbereitung von Gesteins-, Mineral- und Metallproben, Durchführung von Labortests zur Feststellung von Eigenschaften, Analyse und Meldung von Testergebnissen und Instandhaltung von Prüfausrüstung;
- (g) Arbeit mit Mikroskopen, elektromagnetischen Bestrahlungsgeräten, Spektrometern, Spektrografen, Densitometern und Spannungsprüfgeräten;
- (h) Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Verwendung von Elektro-, Schall- oder Nuklearmessinstrumenten für Labor- und Produktionsaktivitäten zwecks Beschaffung von Daten, die auf potenzielle Metallerz-, Gas- oder Erdölquellen hinweisen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bergwerksinspektorin und Bergwerksinspektor
- Technikerin und Techniker - Bergbautechnik
- Technikerin und Techniker - Metalltechnik

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Geologielaborantin und Geologielaborant - s. 3111
- Bedienerin und Bediener von Bergbauanlagen - s. 8111
- Bergfrau und Bergmann - s. 8111
- Grubenarbeiterin und Grubenarbeiter - s. 8111

3118 Technische Zeichnerinnen und Zeichner

Technische Zeichnerinnen und Zeichner erstellen technische Zeichnungen, Karten und Illustrationen anhand von Skizzen, Maßen und anderen Daten und übertragen fertige Zeichnungen und Bilder auf Druckplatten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung und Prüfung von Arbeitszeichnungen auf der Grundlage von Skizzen und Spezifikationen, die von Ingenieurinnen und Ingenieuren und Planerinnen und Planern für die Herstellung, Installation und Zusammenbau von Maschinen und Ausrüstung oder für Bau, Modifikation, Instandhaltung und Reparatur von Gebäuden, Dämmen, Brücken, Straßen und anderen architektonischen und ziviltechnischen Projekten erstellt werden;
- (b) Betrieb von Software für Design und Entwurf (CAD) zur Erstellung, Abänderung und Generierung von gedruckten und digitalen Darstellungen von Arbeitszeichnungen;
- (c) Betrieb von Digitalisierungstisch oder ähnlichen Geräten zur Übertragung von gedruckten Darstellungen von Arbeitszeichnungen, Karten und anderen Kurven in eine digitale Form;
- (d) Erstellung und Überarbeitung von Illustrationen für Referenzarbeiten, Broschüren und technische Handbücher, die sich mit Montage, Installation, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Maschinen und anderen Ausrüstungen und Gütern befassen;
- (e) Übertragen von Zeichnungen und Bildern auf Stein- oder Metallplatten für die Drucklegung;
- (f) Erstellung von Schaltplänen, Diagrammen von Leiterplattenanordnungen und Montageplänen für Herstellung, Installation und Reparatur von elektrotechnischer Ausrüstung in Fabriken, Kraftwerken und Gebäuden;
- (g) Erstellung detaillierter Arbeitsdiagramme von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen einschließlich Abmessungen, Befestigungsmethoden und anderen technischen Informationen;
- (h) Veranlassung der Vervielfältigung fertiger Zeichnungen zur Verwendung als Arbeitszeichnungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technische Zeichnerin und Technischer Zeichner
- Technische Illustratorin und Technischer Illustrator

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kartografin und Kartograf - s. 2165
- Vermessungsingenieurin und Vermessungsingenieur - s. 2165

3119 Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte, anderweitig in Untergruppe 311, Material- und ingenieurtechnische Fachkräfte, nicht genannt. Die Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von Berufen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Technikerinnen und Techniker, die sich mit der Entwicklung von Verfahren oder der Erforschung von Sicherheits-, biomedizinischer, Umwelt- oder Industrie- und Produktionstechnik befassen, unterstützen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sammlung von Daten und Bereitstellung von technischer Unterstützung betreffend effizienten, sicheren und ökonomischen Einsatz von Personal, Material und Ausrüstung; Arbeitsmethoden und Abfolge von Aktivitäten und Überwachung ihrer Umsetzung; und effiziente Anordnung von Anlagen oder Einrichtungen;

- (b) Unterstützung der Identifikation potenzieller Gefahren und Einführung von Sicherheitsverfahren und -vorrichtungen;
- (c) Modifikation und Prüfung von Ausrüstung und Geräten zur Vermeidung, Kontrolle und Behebung von Umweltverschmutzung, für Altlastensanierung und Landgewinnung;
- (d) Unterstützung bei der Entwicklung von Vorrichtungen zur Sanierung von Umweltverschmutzungen unter der Leitung einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs;
- (e) Unterstützung von Ingenieurinnen und Ingenieuren bei Prüfung und Design von Robotersystemen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technikerin und Techniker - Produktionsorganisation
- REFA-Technikerin und -Techniker
- Technikerin und Techniker im Bereich Kalkulation
- Robotiktechnikerin und Robotiktechniker
- Kriminaltechnikerin und Kriminaltechniker
- Brandermittlerin und Brandermittler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Produktionsingenieurin und Produktionsingenieur - s. 2141
- Arbeitsplanungsingenieurin und Arbeitsplanungsingenieur - s. 2141
- Baukostenkalkulatorin und Baukostenkalkulator - s. 2149
- Technikerin und Techniker - Luftfahrzeugtechnik - s. 3115

312 Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau, bei der Herstellung von Waren und im Bau

Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau, bei der Herstellung von Waren und im Bau koordinieren, beaufsichtigen, kontrollieren und planen die Aktivitäten von Produktions-, Bergbau- und Bauarbeiterinnen und -arbeitern.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Überwachung, Beaufsichtigung und Koordinierung der Aktivitäten von Handwerkerinnen und Handwerkern, Technikerinnen und Technikern in der Prozesssteuerung, Bedienerinnen und Bedienern von Maschinen, Monteurinnen und Monteuren, Hilfs- und anderen Arbeiterinnen und Arbeitern; Organisation und Planung der täglichen Arbeit; Erstellung von Kostenschätzungen, Aufzeichnungen und Berichten; Identifikation von Engpässen bei Personal oder Betriebsgütern; Gewährleistung der Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Anleitung und Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3121 Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau
- 3122 Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter bei der Herstellung von Waren
- 3123 Bauleiterin und Bauleiter

Anmerkungen

Die in Untergruppe 312, Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau, bei der Herstellung von Waren und im Bau, klassifizierten Berufe beinhalten Planung, Organisation, Koordinierung, Kontrolle und Leitung der Arbeit anderer. Die Arbeitskräfte, die diese Berufe ausüben, erfüllen meistens nicht die Aufgaben der von ihnen beaufsichtigten Personen, obwohl sie oft über umfassende Erfahrung in der Erfüllung dieser Aufgaben verfügen. Personen, die neben der Kontrolle der technischen Qualität der Arbeit anderer die Aufgaben und Pflichten der von ihnen beaufsichtigten Berufe erfüllen, sind gemeinsam mit den von ihnen beaufsichtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu klassifizieren. Diese beaufsichtigenden Berufe werden oft als „Vorarbeiterinnen“ und „Vorarbeiter“, „Werkmeisterinnen“ und „Werkmeister“ oder als „Teamleiterinnen“ und „Teamleiter“ bezeichnet.

Bei der Unterscheidung zwischen den in Hauptgruppe 1, Führungskräfte, klassifizierten Führungskräften und Aufsichtskräften, die in anderen Hauptgruppen klassifiziert sind, ist anzumerken, dass sowohl Führungskräfte als auch Aufsichtskräfte die Arbeit anderer planen,

organisieren, koordinieren, kontrollieren und leiten können. Darüber hinaus treffen Führungskräfte meist Entscheidungen, für die sie verantwortlich sind, betreffend Folgendes: die allgemeine strategische und operative Richtung eines Unternehmens oder einer Organisationseinheit (zum Beispiel im Zusammenhang mit Art, Menge und Qualität der zu produzierenden Güter), Budgets (wie viel Geld ausgegeben werden soll und für welche Zwecke) und Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal. Aufsichtskräfte können Führungskräfte in diesen Angelegenheiten beraten und assistieren, insbesondere in Bezug auf Auswahl und Kündigung von Personal, sind jedoch nicht befugt, Entscheidungen zu treffen.

Es ist anzumerken, dass es nicht notwendig ist, dass Führungskräfte Verantwortung für alle drei Bereiche haben, strategische und operative Richtung, Budgets und Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal. Der Grad ihrer Selbständigkeit kann ebenfalls variieren. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal ist, dass Aufsichtskräfte nur für die Überwachung der Tätigkeiten anderer Arbeitskräfte verantwortlich sind, während Managerinnen und Manager Gesamtverantwortung für die Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Organisationseinheit haben.

3121 Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau

Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau überwachen Aktivitäten im Bergbau und in Steinbrüchen und beaufsichtigen und koordinieren die Aktivitäten von Bergbauarbeitern im Untertage- und Tagebau und in Steinbrüchen direkt.

Aufgaben umfassen:

(a) Überwachung und Koordinierung der Aktivitäten von Arbeiterinnen und Arbeitern, die Mineralien und andere natürliche Vorkommen in der Erde abbauen und Untertage-Fördermittel oder Schwerausrüstung im Tagebau und in Steinbrüchen betreiben;

(b) Festlegung von Methoden zur Einhaltung von Arbeitsplänen und Empfehlung von Maßnahmen für Leiterinnen und Leiter von Bergwerken zwecks Verbesserung der Produktivität;

(c) Zusammenarbeit mit leitendem und technischem Personal, anderen Abteilungen und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zur Lösung von betrieblichen Problemen und zur Koordinierung von Aktivitäten;

(d) Vorlage von Berichten und anderen Informationen an Bergwerksleiterinnen und Bergwerksleiter betreffend alle Aspekte von Aktivitäten im Bergbau und in Steinbrüchen;

(e) Festlegung der Personalausstattung und des Materialbedarfs für das Bergwerk oder den Steinbruch.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Betriebsführerin und Betriebsführer in Bergwerken
- Aufsichtskraft in Bergwerken
- Obersteigerin und Obersteiger
- Aufsichtskraft im Tagebau

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft im Bergbau - s. 1322
- Bergwerksinspektorin und Bergwerksinspektor - s. 3117
- Bergfrau und Bergmann - s. 8111
- Grubenarbeiterin und Grubenarbeiter - s. 8111

3122 Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter bei der Herstellung von Waren

Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter bei der Herstellung von Waren koordinieren und beaufsichtigen die Aktivitäten von Technikerinnen und Technikern in der Prozesssteuerung, Bedienerinnen und Bedienern von Maschinen, Monteurinnen und Monteuren und anderen Arbeiterinnen und Arbeitern bei der Herstellung von Waren.

Aufgaben umfassen:

(a) Koordination und Beaufsichtigung der Aktivitäten von Technikerinnen und Technikern in der Prozesssteuerung, Bedienerinnen und Bedienern von Maschinen, Monteurinnen und Monteuren

und anderen Arbeiterinnen und Arbeitern bei der Herstellung von Waren;

(b) Organisation und Planung der täglichen Arbeit in Bezug auf Pläne, Wirtschaftlichkeit, Personal und äußere Rahmenbedingungen;

(c) Erstellung von Kostenschätzungen, Aufzeichnungen und Berichten;

(d) Identifikation von Engpässen bei Personal oder Komponenten;

(e) Sicherstellung der Sicherheit von Arbeiterinnen und Arbeitern;

(f) Anleitung und Schulung von neu eingestelltem Personal.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Werkstattleiterin und Werkstattleiter, Herstellung von Waren
- Bandleiterin und Bandleiter
- Aufsichtskraft in der Endfertigung
- Aufsichtskraft bei der Herstellung von Waren

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Produktion bei der Herstellung von Waren - s. 1321

3123

Bauleiterinnen und Bauleiter

Bauleiterinnen und Bauleiter koordinieren, beaufsichtigen und planen die Aktivitäten der in Bau und Reparatur von Gebäuden und baulichen Strukturen beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

Aufgaben umfassen:

(a) Lesen der Spezifikationen zwecks Festlegung der Bauerfordernisse und Planungsverfahren;

(b) Organisation und Koordinierung der für die Fertigstellung von Arbeiten erforderlichen Material- und Personalressourcen;

(c) Überprüfung und Inspektion des Arbeitsfortschritts;

(d) Überprüfung von Ausrüstung und Baustellen zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen;

(e) Beaufsichtigung von Baustellen und Koordinierung von Arbeiten mit andern Bauprojekten;

(f) Beaufsichtigung der Aktivitäten von Bauhandwerkerinnen und Bauhandwerkern, Hilfs- und anderen Bauarbeiterinnen und -arbeitern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Baupolierin und Baupolier
- Bauführerin und Bauführer
- Aufsichtskraft im Hoch- und Tiefbau

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in Bauprojekten - s. 1323
- Projektbaumeisterin und Projektbaumeister - s. 1323

313

Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung

Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung bedienen und überwachen Schaltanlagen, computerisierte Steuerungssysteme und multifunktionale Prozesssteuerungsanlagen und halten Prozesseinheiten in Stromerzeugungs- und -verteilungs-, Abwasser-, Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen, in Chemie-, Erdöl- und Erdgasraffinerien, in Metallherstellungs- und anderen Mehrfachprozessbetrieben instand.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Steuerung elektronischer oder

computerisierter Leitstände von einem zentralen Steuerungsraum aus zwecks Überwachung und Optimierung von Prozessen; Kontrolle des Ein- und Abschaltens von Prozessen; Betrieb und Überwachung von Schaltanlagen und zugehöriger Ausrüstung; Überwachung und Inspektion von Ausrüstung und Systemen zur Erkennung von Funktionsfehlern; Ablesung von Tabellen, Messgeräten und Anzeigen in festgelegten Intervallen; Fehlerbehebung und Durchführung von notwendigen Abhilfemaßnahmen; Führung von Aufzeichnungen, Protokollen und Berichten; Kommunikation mit anderem Personal zur Feststellung des Betriebsstatus von Ausrüstung; Reinigung und Instandhaltung von Ausrüstung; Beaufsichtigung von Bedienerinnen und Bedienern von Anlagen und Maschinen, Montagearbeiterinnen und Montagearbeitern und anderen Arbeiterinnen und Arbeitern.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3131 Steuerinnen und Steuerer von Energieerzeugungsanlagen
- 3132 Steuerinnen und Steuerer von Verbrennungs- und Wasserbehandlungsanlagen
- 3133 Steuerinnen und Steuerer von chemischen Verfahrensanlagen
- 3134 Steuerinnen und Steuerer von Erdöl- und Erdgasraffinationsanlagen
- 3135 Steuerinnen und Steuerer von Verfahren in der Metallherzeugung
- 3139 Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, anderweitig nicht genannt

Anmerkungen

In manchen Berufen kann die Arbeit von Technikerinnen und Technikern in der Prozesssteuerung mit der Beaufsichtigung von Arbeitskräften in anderen Berufsfeldern (z.B. Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe) kombiniert werden. Diese Berufe sollten in Untergruppe 313, Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, klassifiziert werden, es sei denn die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte ist das vorherrschende Element der Arbeit und die Tätigkeiten der Prozesssteuerung sind verhältnismäßig einfach. Zum Beispiel sollte eine Steuerin oder ein Steuerer von chemischen Verfahrensanlagen, der chemische Prozesssteuerungsanlagen und Ausrüstungen von einem Steuerungsraum aus bedient und überwacht und außerdem die Tätigkeiten von Bedienerinnen und Bedienern von Anlagen und Maschinen für chemische Erzeugnisse beaufsichtigt, in Berufsgattung 3133, Steuerin und Steuerer von chemischen Verfahrensanlagen, klassifiziert werden. Eine Aufsichtskraft von Montagearbeiterinnen und Montagearbeitern, die außerdem für Inbetriebnahme und Abschaltung einer teilweise automatisierten Montagelinie verantwortlich ist, wird in Berufsgattung 3122, Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter bei der Herstellung von Waren, klassifiziert.

Steuerinnen und Steuerer von einzelnen Verfahrensanlagen und Maschinen oder von Maschinenanlagen ohne automatisierte Steuerung von Mehrfachprozessen werden nicht in Untergruppe 313, Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, klassifiziert. Solche Berufe werden hauptsächlich in Hauptgruppe 8, Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe, klassifiziert. Alle Bedienerinnen und Bediener von Bergbauanlagen werden in Berufsgattung 8111, Bergleute und Grubenarbeiterinnen und Grubenarbeiter, klassifiziert.

3131

Steuerinnen und Steuerer von Energieerzeugungsanlagen

Steuerinnen und Steuerer von Energieerzeugungsanlagen steuern und überwachen Schaltanlagen und zugehörige Ausrüstung in elektrischen Steuerungszentren, die Produktion und Verteilung von elektrischer und anderer Energie in Übertragungsnetzwerken kontrollieren, und halten sie instand. Die betriebene Ausrüstung umfasst Reaktoren, Turbinen, Generatoren und andere Hilfsausrüstung in Kraftwerken.

Aufgaben umfassen:

- (a) Betrieb, Überwachung und Inspektion verschiedener Typen von Energieerzeugungsanlagen;
- (b) Betrieb und Steuerung von Stromerzeugungssystemen und Ausrüstung wie Dampfkessel, Turbinen, Generatoren, Kondensatoren und Reaktoren in Wasser-, Wärme-, Kohle-, Öl-, Erdgas- und Kernkraftanlagen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischem Strom;
- (c) Steuerung von Ein- und Abschaltung von Kraftwerksausrüstung, Steuerung von Schaltvorgängen, Regelung von Wasserpegeln und Kommunikation mit Stromnetzbetreibern zwecks Regulierung und Koordinierung von Übertragungslasten, Frequenzen und Leitungsspannungen;
- (d) Ablesung von Tabellen, Messgeräten und Anzeigen in festgelegten Intervallen,

Fehlerbehebung und Durchführung von notwendigen Abhilfemaßnahmen;

(e) Fertigstellung und Führung von Aufzeichnungen, Protokollen und Berichten von Messstationen und Kommunikation mit anderem Anlagenpersonal zur Feststellung des Betriebsstatus von Ausrüstung;

(f) Reinigung und Instandhaltung von Ausrüstung wie Generatoren, Dampfkesseln, Turbinen, Pumpen und Kompressoren zwecks Verhinderung von Ausfällen und Beschädigung von Ausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steuerin und Steuerer von Elektrizitätswerken
- Steuerin und Steuerer von Wasserkraftwerken
- Steuerin und Steuerer von Kernkraftwerken
- Steuerin und Steuerer von Solarkraftwerken
- Steuerin und Steuerer der Stromverteilung
- Kraftwerkssteuerin und Kraftwerkssteuerer
- Steuerin und Steuerer von Stromversorgungsnetzen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Dampfmaschinen und -kesseln - s. 8182

3132

Steuerinnen und Steuerer von Verbrennungs- und Wasserbehandlungsanlagen

Steuerinnen und Steuerer von Verbrennungs- und Wasserbehandlungsanlagen überwachen und bedienen computerisierte Steuerungssysteme und zugehörige Ausrüstung in Behandlungsanlagen für Feststoffabfälle und Abwasser, in Wasserfiltrations- und -behandlungsanlagen zur Regelung der Behandlung und Verteilung von Wasser.

Aufgaben umfassen:

(a) Bedienung und Überwachung von computerisierten Steuerungssystemen, Maschinen und zugehöriger Ausrüstung für Abwasser- und Schmutzwasserbehandlung und von Flüssigabfallanlagen zur Regulierung von Durchfluss, Behandlung und Entsorgung von Abwasser und Abfallstoffen, und für Wasserfiltrations- und -behandlungsanlagen zur Regelung von Behandlung und Verteilung von Wasser für den menschlichen Verbrauch und zur späteren Entsorgung in natürliche Wassersysteme;

(b) Steuerung des Betriebs von Etagenöfen und zugehöriger Ausrüstung zur Verbrennung von Schlamm und festen Abfallstoffen in Abfallbehandlungsanlagen;

(c) Inspektion von Ausrüstung und Überwachung von Betriebsbedingungen, Messgeräten, Filtern, Chlorinatoren und Anzeigen in zentralen Steuerungsräumen zur Ermittlung von Lastanforderungen, zur Überprüfung der Konformität von Durchflüssen, Drücken und Temperaturen mit Spezifikationen und zur Erkennung von Fehlern;

(d) Überwachung und Anpassung von Steuerungen von Hilfsausrüstung wie Schadstoffausstoß-, Wäscher- und Wärmerückgewinnungssystemen von Abfallverbrennungsanlagen;

(e) Sammlung und Prüfung von Wasser- und Abwasserproben auf Chemikalien und Bakterien mithilfe von Testausrüstungs- und Farbanalysestandards;

(f) Analyse von Testergebnissen zwecks Vornahme von Anpassungen von Anlagen ausrüstung und Systemen zur Desinfektion und Desodorierung von Wasser und anderen Flüssigkeiten;

(g) Durchführung von Sicherheits- und Schutzkontrollen von Anlagen und auf Grundstücken;

(h) Fertigstellung und Führung von Anlagenprotokollen und -berichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steuerin und Steuerer von Abfallverbrennungsanlagen
- Steuerin und Steuerer von Pumpstationen
- Steuerin und Steuerer von Abwasseraufbereitungsanlagen

- Steuerin und Steuerer von Kläranlagen
- Steuerin und Steuerer von Abwasseranlagen
- Steuerin und Steuerer von Wasserbehandlungsanlagen

3133

Steuerinnen und Steuerer von chemischen Verfahrensanlagen

Steuerinnen und Steuerer von chemischen Verfahrensanlagen bedienen und überwachen Chemieanlagen und ähnliche multifunktionale Prozesssteuerungsanlagen und passen Verarbeitungseinheiten und Ausrüstung, die Chemikalien destillieren, filtern, trennen, erwärmen oder raffinieren, an und pflegen sie.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung elektronischer oder computerisierter Schaltanlagen von einem Steuerungsraum aus zwecks Überwachung und Optimierung der physikalischen und chemischen Prozesse für mehrere Verarbeitungseinheiten;
- (b) Einstellung von Ausrüstung, Ventilen, Pumpen, Steuerungen und Prozessausrüstung;
- (c) Kontrolle von Vorbereitung, Messung und Zuführung von Rohmaterialien und Verarbeitungshilfsstoffen wie Katalysatoren und Filtermedien in die Anlage;
- (d) Steuerung der Ein- und Abschaltung von Prozessen, Fehlerbehebung und Überwachung von externer Prozessausrüstung;
- (e) Überprüfung von Ausrüstung auf Fehler, Durchführung von Routinebetriebstests und Anordnung von Instandhaltungsarbeiten;
- (f) Analyse von Produktproben, Durchführung von Tests, Aufzeichnung von Daten und Verfassung von Produktionsprotokollen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steuerin und Steuerer von chemischen Wärmebehandlungsanlagen
- Steuerin und Steuerer von chemischen Filter- und Trennanlagen
- Steuerin und Steuerer von chemischen Destillationsapparaten und Reaktoren
- Steuerin und Steuerer chemischer Verfahrensanlagen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steuerin und Steuerer von Raffinationsverfahrensanlagen - s. 3134
- Bedienerin und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische Erzeugnisse - s. 8131

3134

Steuerinnen und Steuerer von Erdöl- und Erdgasraffinationsanlagen

Steuerinnen und Steuerer von Erdöl- und Erdgasraffinationsanlagen bedienen und überwachen Anlagen und passen Verarbeitungseinheiten und Ausrüstungen an, die Erdöl, Erdölprodukte und Nebenprodukte oder Erdgas raffinieren, destillieren und behandeln, und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Steuerung elektronischer oder computerisierter Leitstände von einem zentralen Steuerungsraum aus zwecks Überwachung und Optimierung der physikalischen und chemischen Prozesse für mehrere Verarbeitungseinheiten;
- (b) Einstellung von Ausrüstung, Ventilen, Pumpen, Steuerungen und Prozessausrüstung;
- (c) Steuerung der Ein- und Abschaltung von Prozessen, Fehlerbehebung und Überwachung außerhalb der Prozessausrüstung;
- (d) Überprüfung von Ausrüstung auf Fehler, Prüfung von Rohren auf Lecks und Sprünge und Veranlassung von Instandhaltungsarbeiten;
- (e) Analyse von Bodenproben, Durchführung von Tests, Aufzeichnung von Daten und Verfassung von Produktionsprotokollen

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steuerin und Steuerer von Mischanlagen in der Erdöl- und Erdgasraffination
- Steuerin und Steuerer von Paraffinanlagen
- Steuerin und Steuerer von Destillationsanlagen in der Erdöl- und Erdgasraffination
- Steuerin und Steuerer von Raffinationsverfahrensanlagen
- Steuerin und Steuerer von erdölverarbeitenden Anlagen
- Steuerin und Steuerer von Gasanlagen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steuerin und Steuerer chemischer Verfahrensanlagen - s. 3133
- Bedienerin und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische Erzeugnisse - s. 8131

3135

Steuerinnen und Steuerer von Verfahren in der Metallherzeugung

Steuerinnen und Steuerer von Verfahren in der Metallherzeugung bedienen und überwachen multifunktionale Prozesssteuerungsanlagen und -ausrüstung zur Steuerung der Verarbeitung von Metallumwandlungs- und Raffinerieöfen sowie zur Steuerung von Metallwalzwerken, Metallwärmebehandlungs- und Extrusionsanlagen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Koordinierung und Überwachung des Betriebs eines Teilprozesses in der Metallherzeugung mittels Leitständen, Computerterminals und anderen Steuerungssystemen, normalerweise über einen zentralen Steuerungsraum;
- (b) Bedienung von multifunktionalen zentralen Prozesssteuerungsanlagen für das Zermahlen, Trennen, Filtern, Schmelzen, Erhitzen, Behandeln, Raffinieren oder für anderweitige Verfahren in der Metallaufbereitung;
- (c) Überwachung von Computerausdrucken, Videomonitoren und Anzeigen zur Überprüfung spezifizierter Verarbeitungsbedingungen und zur Vornahme der notwendigen Anpassungen;
- (d) Koordinierung und Überwachung des Produktionsteams wie zum Beispiel von Steuerinnen und Steuerern von Maschinen und Prozessen, Assistentinnen und Assistenten und Hilfskräften;
- (e) Ein- und Abschaltung des Produktionssystems in Notfällen oder laut planmäßiger Vorschrift;
- (f) Bereitstellung und Organisation von Schulungen für Mitglieder des Produktionsteams;
- (g) Führung eines Produktionsschichtprotokolls und Aufzeichnung anderer Daten sowie Erstellung von Produktions- und anderen Berichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steuerin und Steuerer von Hochöfen
- Steuerin und Steuerer von Metallgußanlagen
- Steuerin und Steuerer von Walzwerken

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Gießtiegel - s. 8121
- Bedienerin und Bediener von Stahlwalzen - s. 8121
- Bedienerin und Bediener von Metallveredelungsanlagen - s. 8122

3139

Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, anderweitig in Untergruppe 313, Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, nicht genannt. Diese Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter jener Berufe, die Mehrfachprozesssteuerungsausrüstung in der Fließbandmontage und in der Papier- und Zellstoffproduktion betreiben.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steuerin und Steuerer von automatisierten Montagelinien
- Steuerin und Steuerer von Industrierobotern

- Steuerin und Steuerer von Leitständen (Zellstoff und Papier)
- Steuerin und Steuerer von Zellstoffanlagen
- Steuerin und Steuerer von Holzaufschlussanlagen

Anmerkungen

Alle Bedienerinnen und Bediener von Bergbauanlagen werden in Berufsgattung 8111, Bergleute und Grubenarbeiterinnen und Grubenarbeiter, klassifiziert.

314 **Biotechnikerinnen und Biotechniker und verwandte technische Berufe**

Biotechnikerinnen und Biotechniker und verwandte technische Berufe erfüllen verschiedene technische Aufgaben zur Unterstützung von Biowissenschaftlerinnen und Biowissenschaftlern bei ihren Forschungs-, Entwicklungs-, Verwaltungs-, Konservierungs- und Schutzarbeiten in Bereichen wie Biologie, Botanik, Zoologie, Biotechnologie und Biochemie und Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Durchführung von Tests, Experimenten, Laboranalysen, Feldforschung und Umfragen zur Erhebung von Informationen mittels anerkannter wissenschaftlicher Methoden; Führung von Aufzeichnungen; Unterstützung bei der Analyse von Daten und der Erstellung von Berichten; Betrieb und Instandhaltung von Ausrüstung.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3141 Biotechnikerinnen und Biotechniker (ohne medizinische Fachberufe)
- 3142 Agrartechnikerinnen und Agrartechniker
- 3143 Forsttechnikerinnen und Forsttechniker

3141 **Biotechnikerinnen und Biotechniker (ohne medizinische Fachberufe)**

Biotechnikerinnen und Biotechniker (ohne medizinische Fachberufe) bieten Biowissenschaftlerinnen und Biowissenschaftlern, die Forschungsarbeiten, Analysen und Tests an lebenden Organismen durchführen und auf der Grundlage von Forschungsarbeiten in Bereichen wie Umgang mit natürlichen Ressourcen, Umweltschutz, Pflanzen- und Tierbiologie, Mikrobiologie und Zell- und Molekularbiologie Produkte und Verfahren entwickeln, technische Unterstützung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Unterstützung bei Konzeption, Einrichtung und Durchführung von Experimenten;
- (b) Einstellung, Kalibrierung, Betrieb und Instandhaltung von Laborinstrumenten und Ausrüstung;
- (c) Sammlung und Vorbereitung von Proben und Mustern, chemischen Lösungen und Objektträgern und Züchtung von Zellkulturen für die Verwendung in Experimenten;
- (d) Durchführung von Routine-Feld- und Labortests;
- (e) Überwachung von Experimenten zur Sicherstellung der Einhaltung der korrekten Laborqualitätskontrollverfahren und Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien;
- (f) Beobachtung von Tests und Analyse, Berechnung und Aufzeichnung von Testergebnissen mithilfe geeigneter wissenschaftlicher Methoden und zugehörige Berichterstellung;
- (g) Aufbewahrung, Klassifizierung und Katalogisierung von Mustern und Proben;
- (h) Führung detaillierter Protokolle der durchgeführten Arbeiten;
- (i) Verwendung von Computern zur Entwicklung von Modellen und zur Analyse von Daten;
- (j) Verwendung komplexer und leistungsstarker Ausrüstung zur Durchführung von Arbeiten;
- (k) Beteiligung an Erforschung, Entwicklung und Herstellung von Produkten und Prozessen;
- (l) Bestellung und Lagerung von Laborhilfsgütern;

(m) Pflege der relevanten Datenbanken.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technikerin und Techniker im Bereich Bakteriologie
- Biochemietechnikerin und Biochemietechniker
- Herbarientechnikerin und Herbarientechniker
- Pharmakologietechnikerin und Pharmakologietechniker
- Serologietechnikerin und Serologietechniker
- Gewebekulturtechnikerin und Gewebekulturtechniker
- Zoologietechnikerin und Zoologietechniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kriminaltechnikerin und Kriminaltechniker - s. 3119
- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker - s. 3212
- Pathologietechnikerin und Pathologietechniker - s. 3212
- Pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin und Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent - s. 3213

3142

Agrartechnikerinnen und Agrartechniker

Agrartechnikerinnen und Agrartechniker führen Tests und Experimente durch und unterstützen Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftler, Landwirtinnen und Landwirte und Führungskräfte von landwirtschaftlichen Betrieben in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung von Materialien und Ausrüstung für Experimente, Tests und Analysen;
- (b) Sammlung und Vorbereitung von Proben wie Bodenproben, Pflanzen- und Tierzellen, Geweben oder Teilen oder tierischen Organen für Experimente, Tests und Analysen;
- (c) Unterstützung bei und Durchführung von Experimenten, Tests und Analysen unter Anwendung von Methoden und Techniken wie Mikroskopie, Histochemie, Chromatografie, Elektrophorese und Spektroskopie;
- (d) Identifikation pathogener Mikroorganismen und Insekten, Parasiten, Pilze und Würmer, die Ernten und Viehbestände schädigen können, und Unterstützung bei der Entwicklung von Kontroll- und Behandlungsmethoden;
- (e) Analyse von Produkten zur Festlegung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards;
- (f) Durchführung oder Beaufsichtigung von operativen Programmen wie Fischzucht-, Treibhaus- und Viehproduktionsprogrammen;
- (g) Analyse von Saatgutproben auf Qualität, Reinheit und Keimzahl;
- (h) Erhebung von Daten und Mengen- und Kostenschätzungen für die für Projekte erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte;
- (i) Organisation von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten für Forschungsausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Molkereitechnikerin und Molkereitechniker
- Technikerin und Techniker - Ackerbau
- Herdenprüferin und Herdenprüfer
- Gartenbautechnikerin und Gartenbautechniker
- Technikerin und Techniker - Geflügelzucht

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Besamungstechnikerin und Besamungstechniker - s. 3240
- Veterinärmedizinische Assistentin und Veterinärmedizinischer Assistent - s. 3240

3143 Forsttechnikerinnen und Forsttechniker

Forsttechnikerinnen und Forsttechniker erfüllen technische und überwachende Funktionen zur Unterstützung von Waldforschung und Forstwirtschaft, Ernte, Ressourcenerhaltung und Umweltschutz.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Waldinventuren, Studien und Feldmessungen nach anerkannten wissenschaftlichen und betrieblichen Verfahren;
- (b) Unterstützung und Ausübung von technischen Funktionen bei der Erstellung von Forstwirtschafts- und Ernteplänen mithilfe von fotogrammetrischen und Kartierungstechniken und computerisierten Informationssystemen;
- (c) Unterstützung der Planung und Beaufsichtigung des Baues von Zufahrtsstraßen und Waldwegen;
- (d) Umsetzung, Beaufsichtigung und Erfüllung von technischen Funktionen in forstwirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Flächenvorbereitung, Pflanzung und Pflege von Baumkulturen;
- (e) Koordinierung von Aktivitäten wie Holzvermessung, Waldbrandprävention, Krankheits- oder Insektenbekämpfung oder Durchforstung von Waldbeständen;
- (f) Überwachung und Durchführung von technischen Arbeiten beim Holzeinschlag;
- (g) Sicherstellung der Einhaltung von Regelungen und Richtlinien betreffend Umweltschutz, Ressourcennutzung, Brandschutz und Unfallverhütung;
- (h) Überwachung von Waldbaumschulen;
- (i) Bereitstellung von technischer Unterstützung von Waldforschungsprogrammen in Bereichen wie Baumveredelung, Saatgutplantagen, Insekten- und Krankheitsstudien oder experimentelle Forst- und Forstwirtschaftsforschung;
- (j) Erstellung von Waldbewirtschaftungs- und Einschlagplänen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Forsttechnikerin und Forsttechniker
- Waldbautechnikerin und Waldbautechniker

315 Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer und verwandte Berufe

Schiffsführerinnen und Schiffsführer, Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer und verwandte Berufe sind für Befehligung und Navigation von Schiffen und Flugzeugen zuständig, erfüllen technische Funktionen zur Gewährleistung sicherer und effizienter Bewegungen und eines effizienten Betriebes und entwickeln elektrische, elektromechanische und computerisierte Luftkontrollsysteme.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Kontrolle des Betriebs von mechanischer, elektrischer und elektronischer Ausrüstung an Bord von Schiffen oder Flugzeugen, Befehligung und Navigation von Schiffen oder Flugzeugen, Lenkung der Bewegungen von Schiffen oder Flugzeugen und Entwicklung von elektrischen, elektromechanischen und computerisierten Luftkontrollsystemen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3151 Technische Schiffsoffiziere
- 3152 Schiffsführerinnen und Schiffsführer, nautische Schiffsoffiziere und Schiffsslotsinnen und Schiffsslotsen
- 3153 Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer und verwandte Berufe
- 3154 Flugverkehrsotsinnen und Flugverkehrlotsen
- 3155 Flugsicherungstechnikerinnen und Flugsicherungstechniker

3151 Technische Schiffsoffiziere

Technische Schiffsoffiziere kontrollieren Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von mechanischer, elektrischer und elektronischer Ausrüstung und Maschinen an Bord von Schiffen und beteiligen sich daran oder erfüllen ähnliche unterstützende Funktionen an Land.

Aufgaben umfassen:

- (a) Kontrolle von und Teilnahme an Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von mechanischer, elektrischer und elektronischer Ausrüstung und von Maschinen an Bord von Schiffen;
- (b) Bestellung von Treibstoff und anderen Betriebsgütern für Maschinenräume und Führung von Aufzeichnungen über die Aktivitäten;
- (c) Durchführung der technischen Überwachung von Installation, Instandhaltung und Reparatur der Maschinen und Ausrüstung von Schiffen, um die Einhaltung von Spezifikationen und Regelungen sicherzustellen;
- (d) Inspektion und Durchführung von Instandhaltungsarbeiten und Notfallreparaturen an Motoren, Maschinen und Hilfsausrüstung;
- (e) Überwachung von Maschinenräumen sowie Überwachung und Aufzeichnung der Leistung von Motoren, Maschinen und Hilfsausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technischer Schiffsoffizier

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Schiffbauingenieurin und Schiffbauingenieur - s. 2144

3152 Schiffsführerinnen und Schiffsführer, nautische Schiffsoffiziere und Schiffslotsinnen und Schiffslotsen

Schiffsführerinnen und Schiffsführer, nautische Schiffsoffiziere und Schiffslotsinnen und Schiffslotsen kommandieren und navigieren Schiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge und erfüllen entsprechende Funktionen an Land.

Aufgaben umfassen:

- (a) Befehligung und Navigation von Schiffen oder ähnlichen Wasserfahrzeugen auf See oder auf Binnenwasserstraßen;
- (b) Kontrolle von und Teilnahme an Aktivitäten an Deck sowie Brückenbeobachtung;
- (c) Navigation von Schiffen in und aus Häfen und durch Kanäle, Meerengen und andere Gewässer, die ein spezielles Wissen erfordern;
- (d) Gewährleistung einer sicheren Be- und Entladung von Fracht und Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und -verfahren durch Mannschaft und Passagierinnen und Passagiere;
- (e) Durchführung technischer Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit Instandhaltung und Reparatur von Schiffen zur Sicherstellung der Einhaltung von Spezifikationen und Regelungen;
- (f) Anwendung von theoretischen und praktischen Kenntnissen bei Betrieb und Navigation von Schiffen zwecks Identifikation und Lösung von Problemen, die sich im Zuge ihrer Arbeit ergeben;
- (g) Bestellung von Schiffsvorräten, Rekrutierung von Crewmitgliedern und Führung von Aufzeichnungen über die Aktivitäten;
- (h) Übertragung und Entgegennahme von Routine- und Notfallinformationen an bzw. von Landstationen und anderen Schiffen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schiffskapitänin und Schiffskapitän
- Schiffsführerin und Schiffsführer
- Skipperin und Skipper (Yacht)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Binnen- und Küstenfischerin und -fischer - s. 6222
- Hochseeschleppnetzfischerin und Hochseeschleppnetzfischer - s. 6223
- Matrosin und Matrose - s. 8350

3153

Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer und verwandte Berufe

Flugzeugführerinnen und Flugzeugführer und verwandte Berufe kontrollieren den Betrieb von mechanischer, elektrischer und elektronischer Ausrüstung, um Flugzeuge für den Transport von Passagierinnen und Passagieren, Post und Fracht zu navigieren und damit zusammenhängende Aufgaben vor dem und während des Flugs zu erfüllen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Fliegen und Navigieren von Flugzeugen gemäß festgelegten Kontroll- und Betriebsverfahren;
- (b) Erstellung und Vorlage von Flugplänen oder Überprüfung von Standardflugplänen;
- (c) Kontrolle des Betriebs von mechanischer, elektrischer und elektronischer Ausrüstung und Sicherstellung, dass alle Instrumente und Steuerungen ordnungsgemäß funktionieren;
- (d) Anwendung von Wissen über Theorie und Praxis des Fliegens zwecks Identifikation und Lösung von Problemen, die sich im Zuge ihrer Arbeit ergeben;
- (e) Überprüfung von Instandhaltungsaufzeichnungen und Durchführung von Inspektionen zwecks Sicherstellung, dass die Flugzeuge mechanisch intakt sind, dass Wartungsarbeiten durchgeführt wurden und dass die gesamte Ausrüstung funktioniert;
- (f) Unterzeichnung der notwendigen Bescheinigungen und Führung der offiziellen Flugaufzeichnungen;
- (g) Entgegennahme von Anweisungen und Freigaben vor Flügen und Aufrechterhaltung der Kontakte mit Flugleitung und Flugsicherung während des Flugs.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fluglehrerin und Fluglehrer
- Navigatorin und Navigator (Flug)
- Pilotin und Pilot (Flugzeug)

3154

Flugverkehrslotsinnen und Flugverkehrslotsen

Flugverkehrslotsinnen und Flugverkehrslotsen steuern Flugzeugbewegungen in der Luft und am Boden mithilfe von Funk, Radar und Lichtsystemen und liefern für den Betrieb von Flugzeugen relevante Informationen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Anweisung und Kontrolle von Flugzeugen, die sich dem Flughafen nähern und ihn verlassen, und ihrer Bewegungen am Boden;
- (b) Anweisung und Kontrolle von Flugzeugen, die sich in designierten Luftraumsektoren bewegen;
- (c) Prüfung und Genehmigung von Flugplänen;
- (d) Information von Flugzeugcrew und Betriebspersonal über Wetterbedingungen, Betriebseinrichtungen, Flugpläne und Luftverkehr;
- (e) Anwendung von theoretischen und praktischen Kenntnissen über Flugsicherung zwecks Identifikation und Lösung von Problemen, die sich im Zuge ihrer Arbeit ergeben;

- (f) Initiierung und Organisation von Notfall-, Such- und Rettungsdiensten und -verfahren;
- (g) Lenkung der Aktivitäten aller Flugzeuge und Servicefahrzeuge auf oder in der Nähe von Flughafenlandebahnen;
- (h) Aufrechterhaltung von Funk- und Telefonkontakt mit angrenzenden Kontrolltürmen, Terminalkontrollenrichtungen und anderen Kontrollzentren und Koordinierung der Bewegung von Flugzeugen in angrenzende Bereiche.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fluglotsin und Fluglotse
- Flugverkehrsleiterin und Flugverkehrsleiter
- Air Traffic Controller

3155

Flugsicherungstechnikerinnen und Flugsicherungstechniker

Flugsicherungstechnikerinnen und Flugsicherungstechniker erfüllen technische Aufgaben betreffend Anordnung, Installation, Verwaltung, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Luftverkehrskontroll- und Navigationssystemen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erfüllung technischer Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung von elektronischen und computerisierten Navigationssystemen und Ausrüstung und Prüfung von Prototypen;
- (b) Bereitstellung von technischer Unterstützung bei Design und Layout spezifischer Schnittstellenschaltkreise von Flugnavigations- und Flugzeugortungssystemen;
- (c) Erstellung und Hilfe bei der Erstellung von Kostenschätzungen und technischen und Schulungsspezifikationen für Luftverkehrskontroll- und Sicherheitsausrüstung;
- (d) Bereitstellung von oder Unterstützung bei der technischen Beaufsichtigung von Bau, Installation und Betrieb von bodengestützter Luftnavigationsausrüstung und deren Instandhaltung und Reparatur, um sicherzustellen, dass Standards und Spezifikationen eingehalten werden;
- (e) Anwendung von theoretischen und praktischen Kenntnissen über theoretische und praktische technische Luftverkehrssicherheit zwecks Identifikation und Lösung von Problemen, die sich im Zuge ihrer Arbeit ergeben;
- (f) Entwicklung und Modifikation von und Fehlerbehebung an Systemsoftware;
- (g) Modifikation bestehender bodenbasierter Luftnavigationssysteme und Ausrüstung, um sie an neue Luftverkehrskontrollverfahren anzupassen, ihre Kapazität, Verlässlichkeit und Integrität zu verbessern oder um Luftverkehrskontrollverfahren und Luftraumkennzeichnungen zu vereinfachen;
- (h) Kontrolle, Überwachung und Zertifizierung von Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsausrüstung für den Flugverkehr und Kalibrierung des bodenbasierten Luftnavigationssystems zwecks Gewährleistung einer maximalen Genauigkeit und Sicherheit von Flug-, Start- und Landungsvorgängen;
- (i) Bereitstellung von technischen Schulungen und Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Flugsicherungstechnikerin und Flugsicherungstechniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Luftfahrttechnik-Ingenieurin und -Ingenieur - s. 2144
- Elektronikingenieurin und Elektronikingenieur - s. 2152
- Flugzeugmechanikerin und Flugzeugmechaniker - s. 7232
- Elektronikerin und Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme - s. 7421
- Fluggeräteelektronikerin und Fluggeräteelektroniker - s. 7421

32 ASSISTENZBERUFE IM GESUNDHEITSWESEN

Assistenzberufe im Gesundheitswesen erfüllen technische und praktische Aufgaben zur Unterstützung von Diagnose und Behandlung von Krankheiten, Erkrankungen, Verletzungen und Beeinträchtigungen bei Mensch und Tier und zur Unterstützung der Umsetzung von Gesundheits-, Behandlungs- und Überweisungsplänen, die normalerweise von akademischen Fachkräften in den Bereichen Medizin, Veterinärmedizin, Krankenpflege und anderen Bereichen erstellt werden. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Prüfung und Betrieb von medizinischen bildgebenden Geräten und Verabreichung von Strahlungstherapien; Durchführung von klinischen Tests an Körperflüssigkeits- und Gewebeproben; Zubereitung von Medikationen und anderen Arzneimitteln unter Anleitung von Apothekerinnen und Apothekern. Konzeption, Anpassung, Instandhaltung und Reparatur von medizinischen und zahnmedizinischen Vorrichtungen und Geräten. Bereitstellung von Krankenpflege und persönlichen Betreuungsdiensten und Geburtshilfediensten; Verwendung von pflanzlichen- und anderen Therapien, die auf Theorien, Überzeugungen und Erfahrungen aus spezifischen Kulturen beruhen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 321 Medizinische und pharmazeutische Fachberufe
- 322 Nicht akademische Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte
- 323 Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin
- 324 Veterinärmedizinische Fachkräfte und Assistentinnen und Assistenten
- 325 Sonstige Assistenzberufe im Gesundheitswesen

321 Medizinische und pharmazeutische Fachberufe

Medizinische und pharmazeutische Fachberufe erfüllen technische Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von Diagnose und Behandlung von Krankheiten, Erkrankungen, Verletzungen und Beeinträchtigungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Prüfung und Betrieb von Radiographie-, Ultraschall- und anderen medizinischen bildgebenden Geräten; Verabreichung von Radiopharmaka oder Bestrahlung an Patientinnen und Patienten zwecks Erkennung oder Behandlung von Krankheiten; Durchführung von klinischen Tests an Körperflüssigkeits- und Gewebeproben; Zubereitung von Medikamenten und anderen pharmazeutischen Verbindungen unter der Aufsicht von Apothekerinnen und Apothekern; Aufbau, Anpassung, Instandhaltung und Reparatur von medizinischen und zahnmedizinischen Vorrichtungen und Geräten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3211 Medizintechnikerinnen und Medizintechniker im Bereich bildgebende Verfahren und Therapiegeräte
- 3212 Medizintechnikerinnen und Medizintechniker im Bereich Labor und Pathologie
- 3213 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
- 3214 Medizinische und zahnmedizinische Prothetiktechnikerinnen und Prothetiktechniker

3211 Medizintechnikerinnen und Medizintechniker im Bereich bildgebende Verfahren und Therapiegeräte

Medizintechnikerinnen und Medizintechniker im Bereich bildgebende Verfahren und Therapiegeräte prüfen und betreiben Radiographie-, Ultraschall- und andere medizinische bildgebende Geräte zur Erstellung von Bildern von Körperstrukturen zwecks Diagnose und Behandlung von Verletzungen, Krankheiten und Beeinträchtigungen. Sie können Patientinnen und Patienten unter Aufsicht von Radiologinnen und Radiologen oder anderen akademischen medizinischen Fachkräften mit Strahlen behandeln.

Aufgaben umfassen:

- (a) Betrieb oder Überwachung des Betriebs von radiologischen, Ultraschall- und Magnetresonanzgeräten zur Erstellung von Bildern des Körpers für diagnostische Zwecke;
- (b) Erklärung von Verfahren, Beobachtung und Positionierung von Patientinnen und Patienten und Verwendung von Schutzvorrichtungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Komfort

während Untersuchung, Scanvorgang oder Behandlung;

(c) Positionierung von Bildgebungs- oder Behandlungsgeräten, Überwachung von Videoanzeigen und Anpassung der Einstellungen und Kontrollen gemäß technischen Spezifikationen;

(d) Prüfung und Bewertung von entwickelten Röntgenbildern, Videoaufnahmen oder computergenerierten Informationen zwecks Feststellung, ob sich die Bilder für Diagnosezwecke eignen, und Aufzeichnung der Ergebnisse von Verfahren;

(e) Beobachtung von Gesundheitszustand und Reaktionen von Patientinnen und Patienten, Meldung abweichender Zeichen an eine Ärztin oder einen Arzt;

(f) Messung und Aufzeichnung der laut Verschreibung durch eine Ärztin oder einen Arzt verabreichten und für Patientinnen und Patienten verwendeten Strahlungsdosen oder Radiopharmaka;

(g) Verabreichung, Erkennung und Aufzeichnung von Radiopharmaka oder Strahlen im Körper von Patientinnen und Patienten mithilfe von Radioisotop-, Kamera- oder anderen Geräten für Diagnose und Behandlung von Krankheiten;

(h) Aufzeichnung und Entsorgung von radioaktiven Materialien und Lagerung von Radiopharmazeutika gemäß Strahlensicherheitsverfahren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe im Bereich Mammografie
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe im Bereich Magnetresonanztomografie
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe im Bereich Strahlentherapie
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe im Bereich Nuklearmedizin
- Radiologietechnologin und Radiologietechnologe im Bereich Sonografie

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Medizinphysikerin und Medizinphysiker - s. 2111
- Radiologin und Radiologe - s. 2212
- Strahlenschutzexpertin und Strahlenschutzexperte - s. 2263
- Röntgenhilfskraft - s. 5329

3212

Medizintechnikerinnen und Medizintechniker im Bereich Labor und Pathologie

Medizintechnikerinnen und Medizintechniker im Bereich Labor und Pathologie führen klinische Tests an Körperflüssigkeits- und Gewebeproben durch, um Informationen über den Gesundheitszustand einer Patientin oder eines Patienten oder seine Todesursache zu erhalten.

Aufgaben umfassen:

(a) Durchführung chemischer Analysen von Körperflüssigkeiten einschließlich Blut, Urin und Rückenmarksflüssigkeit zwecks Feststellung der Präsenz normaler und abnormer Komponenten;

(b) Betrieb, Kalibrierung und Instandhaltung der für quantitative und qualitative Analysen verwendeten Geräte wie Spektrophotometer, Kalorimeter, Flammenphotometer und computergesteuerte Analysegeräte;

(c) Eingabe von Daten aus Analysen von Labortests und klinischen Ergebnissen in Aufzeichnungssysteme und Weiterleitung der Ergebnisse an Ärztinnen und Ärzte und andere akademische medizinische Fachkräfte;

(d) Analyse von Proben biologischer Materialien auf chemische Inhaltsstoffe oder Reaktionen;

(e) Aufstellung, Reinigung und Pflege von Laborausrüstung;

(f) Analyse von Laborergebnissen zwecks Überprüfung ihrer Richtigkeit;

(g) Einführung und Überwachung von Arbeitsprogrammen zur Gewährleistung der Richtigkeit von Laborergebnissen und zur Entwicklung, Standardisierung, Bewertung und Modifikation der für die

Analyse von Proben verwendeten Verfahren, Techniken und Tests;

(h) Beschaffung von Proben, Kultivierung, Isolation und Identifikation von Mikroorganismen für Analysezwecke;

(i) Untersuchung von eingefärbten Zellen zur Feststellung von Abnormalitäten;

(j) Impfung von befruchteten Eiern, Nährlösungen oder anderen bakteriologischen Kulturen mit Organismen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker im Bereich Blutbank
- Zytotechnikerin und Zytotechniker
- Biomedizinische Analytikerin und Biomedizinischer Analytiker
- Pathologietechnikerin und Pathologietechniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Pathologin und Pathologe - s. 2212
- Kriminaltechnikerin und Kriminaltechniker - s. 3119
- Veterinärmedizinische Assistentin und Veterinärmedizinischer Assistent - s. 3240

3213

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten erfüllen verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Abgabe medizinischer Produkte unter Anleitung einer Apothekerin oder eines Apothekers oder einer anderen akademischen Gesundheitsfachkraft.

Aufgaben umfassen:

(a) Zubereitung von Medikationen und anderen Arzneimitteln unter der Aufsicht von Apothekerinnen und Apothekern oder anderen akademischen Fachkräften;

(b) Verabreichung von Medikamenten und Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten und Erteilung schriftlicher oder mündlicher Anweisungen hinsichtlich ihrer Verwendung laut Verschreibung durch Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte oder andere akademische Gesundheitsfachkräfte;

(c) Entgegennahme von Rezepten oder Weiterverschreibungen von akademischen Gesundheitsfachkräften und Überprüfung der Vollständigkeit und Genauigkeit von Informationen gemäß Standards für die Führung von Krankenakten;

(d) Aufrechterhaltung angemessener Lager- und Sicherheitsbedingungen für Arzneimittel;

(e) Füllung und Beschriftung von Behältern mit verschriebenen Medikamenten;

(f) Unterstützung von Patientinnen und Patienten bei der Beantwortung von Fragen oder der Suche nach Artikeln oder Verweisung an eine Apothekerin oder einen Apotheker für die Einholung medizinischer Informationen;

(g) Preisauszeichnung und Ablage von ausgefüllten Rezepten sowie Erstellung und Unterhalt von Patientenaufzeichnungen einschließlich Listen der von einzelnen Patientinnen und Patienten eingenommenen Medikamente;

(h) Bestellung, Kennzeichnung und Zählung von Lagerbeständen an Medikamenten, Chemikalien und Betriebsgütern und Eintragung von Lagerbestandsdaten in Aufzeichnungssysteme;

(i) Reinigung und Vorbereitung von Ausrüstung und Behältern für die Zubereitung und Verabreichung von Medikamenten und pharmazeutischen Wirkstoffen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin und Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent
- Apothekerassistentin und Apothekerassistent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Apothekerin und Apotheker - s. 2262
- Pharmakologietechnikerin und Pharmakologietechniker - s. 3141
- Apothekenhelferin und Apothekenhelfer - s. 5329

3214

Medizinische und zahnmedizinische Prothetiktechnikerinnen und Prothetiktechniker

Medizinische und zahnmedizinische Prothetiktechnikerinnen und Prothetiktechniker konzipieren und reparieren medizinische und dentale Geräte und Vorrichtungen und halten sie instand und passen sie an, indem sie den Rezepten oder Anweisungen von akademischen Fachkräften im Gesundheitsbereich folgen. Sie können eine breite Palette von Unterstützungsinstrumenten zur Korrektur physischer, medizinischer oder dentaler Probleme wie Halskrausen, orthopädische Stützen, künstliche Gliedmaßen, Hörgeräte, Senkfußeinlagen, Gebisse, Zahnkronen und Brücken warten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Untersuchung, Befragung und Messung von Patientinnen und Patienten zwecks Feststellung der von ihnen benötigten Vorrichtungen und zwecks Identifikation von Faktoren, die Auswirkungen auf die Passform von Vorrichtungen haben könnten;
- (b) Besprechungen mit Ärztinnen und Ärzten und Zahnärztinnen und Zahnärzten zwecks Entwurf von Spezifikationen und Verschreibungen von Geräten und Vorrichtungen;
- (c) Interpretation von Rezepten oder Spezifikationen zwecks Feststellung der Art des herzustellenden Produkts oder der Vorrichtung und der voraussichtlich erforderlichen Materialien und Werkzeuge;
- (d) Herstellung oder Entgegennahme von Abgüssen oder Abdrücken von Körpern, Gliedmaßen, Gaumen und Kiefer oder Zähnen von Patientinnen und Patienten zur Verwendung als Fabrikationsmuster;
- (e) Konstruktion und Herstellung von orthopädischen und prothetischen Vorrichtungen mithilfe von Materialien wie thermoplastischen oder wärmehärtenden Materialien, Metalllegierungen und Leder sowie Hand- und Elektrowerkzeugen;
- (f) Anpassung von Vorrichtungen und Geräten an Patientinnen und Patienten, deren Prüfung und Bewertung und Vornahme von Einstellungen für eine ordnungsgemäße Passform und Funktion und einen angemessenen Komfort;
- (g) Reparatur, Modifikation und Pflege von medizinischen und dentalen Prothesen und Stützvorrichtungen laut Spezifikationen;
- (h) Biegung, Formung und Gestaltung von Werkstoffen oder Materialien, um sie vorgeschriebenen Konturen zur Herstellung struktureller Komponenten anzupassen;
- (i) Herstellung von Voll- und Teilzahnersatz und Konstruktion von Mundschutzeinrichtungen, Kronen, Klammern für Teilprothesen, Inlays, Brücken und anderen Hilfen;
- (j) Unterweisung von Patientinnen und Patienten in der Verwendung und Pflege von Prothesen und Orthesen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zahntechnikerin und Zahntechniker
- Zahnprothetikerin und Zahnprothetiker
- Orthopädietechnikerin und Orthopädietechniker
- Orthopädiemechanikerin und Orthopädiemechaniker
- Prothesentechnikerin und Prothesentechniker
- Prothetikerin und Prothetiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Zahnarzthelferin und Zahnarzthelfer - s. 5329
- Chirurgiemechanikerin und Chirurgiemechaniker - s. 7311

Anmerkungen

In dieser Berufsgattung enthaltene Berufe erfordern normalerweise ein bestimmtes im Rahmen einer formellen Ausbildung erworbenes Fachwissen in den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Anatomie und Technik. Technikerinnen und Techniker, die medizinische und chirurgische Präzisionsinstrumente konstruieren und reparieren, sind hier nicht erfasst.

322

Nicht akademische Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte

Nicht akademische Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte erbringen für physisch oder psychisch kranke, behinderte oder gebrechliche Personen sowie andere Personen, die aufgrund von potenziellen Gesundheitsrisiken vor, während oder nach der Geburt betreuungsbedürftig sind, Pflege und persönliche Betreuungsdienste. Sie arbeiten in der Regel unter der Aufsicht von akademischen Gesundheitsfachkräften in den Bereichen Medizin, Krankenpflege, Geburtshilfe und anderen, halten die von diesen erstellten Gesundheitspflege-, Behandlungs- und Überweisungspläne ein und unterstützen sie.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bereitstellung von Krankenpflege und persönlicher Betreuung, Behandlung und Beratung von Patientinnen und Patienten laut den von akademischen Gesundheitsfachkräften erstellten Pflegeplänen; Unterstützung von akademischen Pflegefachkräften, Geburtshilfefachkräften und Ärztinnen und Ärzten bei der Verabreichung von Arzneimitteln und Behandlungen; Säuberung von Wunden und Anbringung von chirurgischen Verbänden; Beratung von Einzelpersonen, Familien und Kommunen in Fragen von Gesundheit, Empfängnisverhütung, Schwangerschaft und Geburt; Beurteilung des Fortschritts von Schwangerschaft und Geburt, Betreuung und Unterstützung von Geburten und Erkennung von Anzeichen und Symptomen, die eine Überweisung an akademisch medizinische Fachkräfte erfordern; Betreuung und Unterstützung von Frauen und Neugeborenen nach der Geburt.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3221 Nicht akademische Krankenpflegefachkräfte
- 3222 Nicht akademische Geburtshilfefachkräfte

Anmerkungen

Die Unterscheidung zwischen akademischen und nicht akademischen Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräften wird auf der Grundlage der Art der von ihnen durchgeführten Arbeit im Vergleich zu den in dieser Definition und in der Definition der relevanten Berufsgattung spezifizierten Aufgaben getroffen. Qualifikationen Einzelner oder in Österreich vorherrschende Qualifikationen sind nicht der wichtigste Faktor für diese Unterscheidung.

3221

Nicht akademische Krankenpflegefachkräfte

Nicht akademische Krankenpflegefachkräfte pflegen und betreuen Personen, die aufgrund von Alter, Krankheit, Verletzung oder einer anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung bzw. Störung einer solchen Pflege bedürfen, persönlich. Sie arbeiten in der Regel unter der Aufsicht von akademischen Fachkräften in den Bereichen Medizin und Krankenpflege und in anderen akademischen Gesundheitsberufen und halten die von diesen erstellten Gesundheitspflege-, Behandlungs- und Überweisungspläne ein und unterstützen sie.

Aufgaben umfassen:

- (a) Krankenpflege und persönliche Betreuung und Behandlung sowie Erbringung von Gesundheitsberatungsdiensten für Patientinnen und Patienten laut von akademischen Gesundheitsfachkräften erstellten Pflegeplänen;
- (b) Verabreichung von Medikamenten und anderen Behandlungen von Patientinnen und Patienten, Überwachung des Gesundheitszustands von Patientinnen und Patienten und ihrer Reaktion auf Behandlungen, und gegebenenfalls Überweisung von Patientinnen und Patienten und ihren Familienangehörigen an akademische Gesundheitsfachkräfte für eine spezielle Betreuung;
- (c) Säuberung von Wunden und Anbringung von medizinischen Verbänden;
- (d) Aktualisierung von Informationen über den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten und erhaltenen Behandlungen in Aufzeichnungssystemen;

(e) Unterstützung von Planung und Organisation der Betreuung einzelner Patientinnen und Patienten;

(f) Unterstützung bei Erste-Hilfe-Behandlungen in Notfällen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - s. 2221
- Pflegewissenschaftlerin und Pflegewissenschaftler - s. 2221
- Hebamme - s. 2222
- Assistentin und Assistent in der Geburtshilfe - s. 3222
- Pflegehelferin und Pflegehelfer (Klinik oder Spital) - s. 5321
- Pflegehelferin und Pflegehelfer (privat) - s. 5322

Anmerkungen

Die Unterscheidung zwischen akademischen und nicht akademischen Krankenpflegefachkräften wird anhand der Art der im Zusammenhang mit den in dieser Definition spezifizierten Aufgaben getroffen. Die Qualifikationen Einzelner oder die in Österreich vorherrschenden Qualifikationen sind nicht der wichtigste Faktor für diese Unterscheidung.

3222

Nicht akademische Geburtshilfefachkräfte

Nicht akademische Geburtshilfefachkräfte leisten grundlegende Gesundheitsbetreuung und Beratung vor, während und nach Schwangerschaft und Geburt. Sie setzen Pflege-, Behandlungs- und Überweisungspläne um, die normalerweise von akademischen Fachkräften der Bereiche Medizin, Geburtshilfe und anderer akademischer Gesundheitsberufe erstellt werden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beratung von Frauen, Familien und Kommunen in Fragen von Gesundheit, Ernährung, Hygiene, Bewegung, Geburt und Notfallplänen, Stillen, Säuglingsbetreuung, Familienplanung und Empfängnisverhütung, Lebensstil und anderen Themen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt;
- (b) Beurteilung des Fortschritts während Schwangerschaft und Geburt und Erkennung von Anzeichen und Symptomen, die die Überweisung an akademische Gesundheitsfachkräfte erfordern;
- (c) Geburtsbetreuung, normalerweise nur in Abwesenheit identifizierter potenzieller Komplikationen, oder Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten oder Geburtshilfefachkräften in der Geburtsbetreuung;
- (d) Betreuung und Unterstützung von Frauen und Neugeborenen nach der Geburt, Überwachung ihres Gesundheitszustands und Identifikation von Anzeichen und Symptomen, die eine Überweisung an akademische Gesundheitsfachkräfte erfordern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Assistentin und Assistent in der Geburtshilfe
- Traditionelle Geburtshelferin und Traditioneller Geburtshelfer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Pflegewissenschaftlerin und Pflegewissenschaftler - s. 2221
- Akademische Krankenpflegefachkraft - s. 2221
- Hebamme - s. 2222
- Pflegehelferin und Pflegehelfer (Klinik oder Spital) - s. 5321
- Geburtshilfeassistentin und Geburtshilfeassistent (Klinik oder Spital) - s. 5321

Anmerkungen

Diese Berufsgattung umfasst Berufe, bei denen für eine kompetente Leistung Wissen und Fähigkeiten in Routine- und Notgeburtsilfe erforderlich sind, die durch formelle oder informelle Ausbildung erworben wurden. Die Kriterien für die Aufnahme von Einzelpersonen in diese Berufsgattung sollten auf der Grundlage der Art der Arbeit festgelegt werden, die im Zusammenhang mit den in dieser Definition spezifizierten Aufgaben durchgeführt wird, und nicht auf der Grundlage der Qualifikationen, die Personen innehaben oder die in dem Land vorherrschend sind. Traditionelle Geburtshelferinnen und Geburtshelfer und Laiengeburtshelferinnen und Laiengeburtshelfer, die grundlegende Schwangerschafts- und Geburtsbetreuung und -beratung durchführen, die in erster Linie auf der Erfahrung und dem Wissen beruht, die informell durch die Traditionen und Praktiken der Gemeinschaften, aus denen sie stammen, erworben wurden, sind hier erfasst.

Geburtshilfefachkräfte, die Frauen und Familien während Schwangerschaft und Geburt emotional unterstützen und ihnen allgemeine Pflege und Beratung zukommen lassen, sind in Untergruppe 532, Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, aufgeführt.

323 Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin

Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin betreuen und behandeln von körperlichen und psychischen Krankheiten, Beeinträchtigungen und Verletzungen betroffene Personen mit pflanzlichen und anderen Therapien, die auf Theorien, Überzeugungen und Erfahrungen aus spezifischen Kulturen beruhen, und leisten Vorbeugungsarbeit. Sie verabreichen Behandlungen unter Verwendung traditioneller Techniken und Medikamente, dabei handeln sie entweder selbständig oder entsprechend therapeutischen Behandlungsplänen, die von akademischen und vergleichbaren Fachkräften in der traditionellen Medizin oder sonstigen akademischen und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften festgelegt werden.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Untersuchung von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zwecks Feststellung ihres Gesundheitszustands und der Art von körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen oder Krankheiten oder anderen Leiden; Empfehlung und Erbringung von Pflege und Betreuung bei Krankheiten und anderen Leiden mithilfe traditioneller Techniken und Medikationen wie physische Manipulation und Übungen, Aderlass an natürlichen Blutgefäßen und Zubereitung von Präparaten aus Kräuter-, Pflanzen-, Insekten- und Tierextrakten; Verabreichung von Behandlungen wie Akupunktur, Ayurveda, Homöopathie und Kräutermedizin entsprechend therapeutischen Behandlungsplänen und Verfahren, die von akademischen und vergleichbaren Fachkräften in der traditionellen Medizin oder sonstigen akademischen und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften festgelegt werden; Pflege und Behandlung von körperlichen Verletzungen unter anderem durch Einrichten und Heilen gebrochener oder ausgerenkter Knochen mithilfe von traditionellen Methoden der physischen Manipulation und mithilfe von Kräutertherapien;

Beratung von Einzelpersonen, Familien und Kommunen in Fragen von Gesundheit, Ernährung, Hygiene, Lebensstil und anderen Fragen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden; Überweisung von Patientinnen und Patienten an andere Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen und Austausch von Informationen mit diesen, um eine umfassende und dauerhafte Betreuung sicherzustellen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 3230 Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin

3230 Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin

Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin betreuen und behandeln von körperlichen und psychischen Krankheiten, Beeinträchtigungen und Verletzungen betroffene Personen mit pflanzlichen und anderen Therapien, die auf Theorien, Überzeugungen und Erfahrungen aus spezifischen Kulturen beruhen, und leisten Vorbeugungsarbeit. Sie verabreichen Behandlungen unter Verwendung traditioneller Techniken und Medikamente, dabei handeln sie entweder selbständig oder entsprechend therapeutischen Behandlungsplänen, die von akademischen und vergleichbaren Fachkräften in der traditionellen Medizin oder sonstigen akademischen und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften festgelegt werden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Untersuchung von Patientinnen und Patienten und Befragung dieser Patientinnen und Patienten und ihrer Familien zwecks Feststellung ihres Gesundheitszustands und der Art ihrer

körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen oder Krankheiten oder anderen Leiden;

(b) Empfehlung und Erbringung von Betreuung und Behandlung bei Krankheiten und anderen Leiden mithilfe traditioneller Techniken und Medikationen wie physischer Manipulation und Übungen, Aderlass an natürlichen Blutgefäßen und Herstellung von Präparaten aus Kräuter-, Pflanzen-, Insekten- und Tierextrakten;

(c) Verabreichung von Behandlungen wie Akupunktur, Ayurveda, Homöopathie und Kräutermedizin entsprechend therapeutischen Behandlungsplänen und Verfahren, die von akademischen und vergleichbaren Fachkräften in der traditionellen Medizin oder sonstigen akademischen und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften festgelegt werden;

(d) Betreuung und Behandlung von körperlichen Verletzungen wie Einrichten und Heilen gebrochener und ausgelenkter Knochen mithilfe von traditionellen Methoden der körperlichen Manipulation und von Kräutertherapien;

(e) Beratung von Einzelpersonen, Familien und Gruppen in Fragen von Gesundheit, Ernährung, Hygiene, Lebensstil und anderen Themen zwecks Aufrechterhaltung oder Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden;

(f) Überweisung von Patientinnen und Patienten an andere Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen und Austausch von Informationen mit diesen, um eine umfassende und dauerhafte Betreuung sicherzustellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Akupunktur-Technikerin und -Techniker
- Ayurveda-Technikerin und -Techniker
- Knochensetzerin und Knochensetzer
- Kräuterkundige und Kräuterkundiger
- Homöopathie-Technikerin und -Techniker
- Wunderheilerin und Wunderheiler
- Dorfheilerin und Dorfheiler
- Scraping- und Schröpftherapeutin und -therapeut

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Akupunkteurin und Akupunkteur - s. 2230
- Ayurveda-Praktikerin und -Praktiker - s. 2230
- Praktikerin und Praktiker in chinesischer Kräutermedizin - s. 2230
- Chiropraktikerin und Chiropraktiker - s. 2269
- Osteopathin und Osteopath - s. 2269
- Traditionelle Geburtshelferin und Traditioneller Geburtshelfer - s. 3222
- Akupresseurin und Akupresseur - s. 3255
- Hydrotherapeutin und Hydrotherapeut - s. 3255
- Geistheilerin und Geistheiler - s. 3413

Anmerkungen

Berufe in der traditionellen und komplementären Medizin, bei denen eine kompetente Leistung ein umfassendes Verständnis der Vorteile und Anwendungen traditioneller und komplementärer Therapien erfordert, entwickelten sich durch das erweiterte formelle Studium dieser Techniken sowie der menschlichen Anatomie und der Elemente der modernen Medizin und sind in Berufsgattung 2230, Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der traditionellen und komplementären Medizin, klassifiziert. Berufe, deren Ausübung ein weniger umfassendes Verständnis basierend auf relativ kurzfristigen formellen oder informellen Ausbildungs- oder Schulungszeiten oder informellen Schulungen durch die Traditionen und Praktiken der Gemeinschaften, aus denen sie stammen, erfordert, sind in Berufsgattung 3230, Nicht akademische Fachkräfte in traditioneller und komplementärer Medizin, enthalten. Praktikerinnen und Praktiker, die sich ausschließlich mit der Anwendung von Kräutermedizin, spirituellen Therapien oder manuellen therapeutischen Techniken befassen, sind nicht in Berufsgattung 2230 enthalten. Geistheilerininnen und Geistheiler, die menschliche Leiden durch spirituelle Therapien behandeln, ohne Kräutertherapien oder andere Medikationen oder physische Behandlungen anzuwenden, sind in Berufsgattung 3413, Ordensschwwestern und Ordensbrüder und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer, erfasst. Berufe, deren Vertreterinnen und

Vertreter Therapien mithilfe traditioneller Massageformen und der Anwendung von Druck wie Akupressur anbieten, und Shiatsu-Praktikerinnen und -Praktiker sind in Berufsgattung 3255, Physiotherapeutische Technikerinnen und Techniker und Assistentinnen und Assistenten, erfasst.

Traditionelle und Laiengeburtshelferinnen und Laiengeburtshelfer, die grundlegende Schwangerschafts- und Geburtsbetreuung und Beratung bereitstellen, die in erster Linie auf der Erfahrung und dem Wissen beruhen, die auf informelle Weise durch die Traditionen und Praktiken der Gemeinschaften erworben wurden, aus denen sie stammen, sind in Berufsgattung 3222, Nicht akademische Geburtshilfefachkräfte, erfasst.

324 **Veterinärmedizinische Fachkräfte und Assistentinnen und Assistenten**

Veterinärmedizinische Fachkräfte und Assistentinnen und Assistenten erfüllen beratende, diagnostische, vorbeugende und heilende Aufgaben, deren Umfang und Komplexität stärker begrenzt ist als bei Tierärztinnen und Tierärzten. Sie betreuen Tiere, die in veterinärmedizinischen Einrichtungen in Behandlung stehend oder vorübergehend dort untergebracht sind, und helfen Tierärztinnen und Tierärzten bei der Durchführung von Verfahren und Operationen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Beratung von Einzelpersonen und Gruppen hinsichtlich der Behandlung von Tieren und ihrer Krankheiten und Verletzungen; Durchführung von Untersuchungen von Tieren, um Diagnosen zu erstellen und schwierigere Fälle bei Notwendigkeit an Tierärztinnen und Tierärzte zu überweisen; Behandlung kranker oder verletzter Tiere insbesondere auf häufige Krankheiten und Leiden; Reinigung und Sterilisierung von Untersuchungstischen und Instrumenten und Vorbereitung von Materialien, die bei der Untersuchung und Behandlung von Tieren verwendet werden; Durchführung technischer Aufgaben im Zusammenhang mit der künstlichen Besamung von Tieren; Vorbereitung von Tieren auf Untersuchung oder Behandlung und deren Rück- oder Festhaltung während der Behandlung; Unterstützung von Tierärztinnen und Tierärzten bei der Verabreichung von Anästhetika und Sauerstoff während der Behandlung; Unterbringung von Tieren in Käfigen zwecks Erholung von Operationen und Überwachung ihres Zustands.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 3240 Veterinärmedizinische Fachkräfte und Assistentinnen und Assistenten

3240 **Veterinärmedizinische Fachkräfte und Assistentinnen und Assistenten**

Veterinärmedizinische Fachkräfte und Assistentinnen und Assistenten erfüllen unter der Anleitung von Tierärztinnen und Tierärzten beratende, diagnostische, vorbeugende und heilende Aufgaben, deren Umfang und Komplexität geringer sind als bei Tierärztinnen und Tierärzten. Sie betreuen in Behandlung stehende oder vorübergehend in veterinärmedizinischen Einrichtungen untergebrachte Tiere, verrichten Routinearbeit und helfen Tierärztinnen und Tierärzten bei der Durchführung von Verfahren und Operationen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beratung von Einzelpersonen und Gruppen hinsichtlich der Behandlung von Tieren und ihrer Krankheiten und Verletzungen;
- (b) Durchführung von Untersuchungen an Tieren zur Erstellung von Diagnosen oder zur eventuellen Verweisung schwierigerer Fälle an Tierärztinnen und Tierärzte;
- (c) Behandlung kranker oder verletzter Tiere, insbesondere bei häufigen Krankheiten und Leiden;
- (d) Reinigung und Sterilisierung von Untersuchungstischen und Instrumenten und Vorbereitung der für die Untersuchung und Behandlung von Tieren verwendeten Materialien;
- (e) Erfüllung von technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der künstlichen Besamung von Tieren;
- (f) Vorbereitung von Tieren für die Untersuchung oder Behandlung und deren Festhalten während der Behandlung;
- (g) Unterstützung von Tierärztinnen und Tierärzten bei der Verabreichung von Anästhetika und Sauerstoff während der Behandlung;

- (h) Unterbringung von Tieren in Käfigen zur Erholung von Operationen und Überwachung ihres Zustands;
- (i) Herstellung von Röntgenaufnahmen, Sammlung von Proben und Durchführung anderer Labortests für Diagnosen von Gesundheitsproblemen von Tieren;
- (j) Durchführung von tierzahnärztlichen Routineverfahren und Unterstützung von Tierärztinnen und Tierärzten in der Tierzahnheilkunde.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Besamungstechnikerin und Besamungstechniker
- Veterinärmedizinische Assistentin und Veterinärmedizinischer Assistent
- Tierarzthelferin und Tierarzthelfer
- Fachkraft für Tierimpfungen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Tierärztin und Tierarzt - s. 2250
- Tierpflegerin und Tierpfleger - s. 5164
- Veterinärmedizinische Hilfskraft - s. 5164

325

Sonstige Assistenzberufe im Gesundheitswesen

Sonstige Assistenzberufe im Gesundheitswesen erfüllen technische Aufgaben und erbringen unterstützende Dienstleistungen in den Bereichen Zahnheilkunde, Verwaltung von Krankenakten, kommunale Gesundheitsversorgung, Korrektur verminderter Sehschärfe, Physiotherapie, Umwelthygiene, medizinische Notfallbehandlung und andere Aktivitäten zur Unterstützung und Förderung der menschlichen Gesundheit.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bereitstellung grundlegender Betreuungsdienste zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten und Beeinträchtigungen im Zahn- und Mundbereich; Beratung von Kommunen und Einzelpersonen hinsichtlich Hygiene, Ernährung und anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Verringerung von Gesundheitsrisiken; Zusammenstellung und Führung der medizinischen Aufzeichnungen von Patientinnen und Patienten zur Dokumentation von Gesundheitszustand und Behandlung und zur Bereitstellung von Daten für Erforschung, Rechnungslegung, Kostenkontrolle und Pflegeverbesserung; Unterstützung von Familien bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeiten und Ressourcen zur Verbesserung ihres Gesundheitszustands; Beratung und Schulung in den Bereichen Sanitärstandards und Hygiene zur Eindämmung der Verbreitung von Infektionskrankheiten; Anpassung und Ausgabe von optischen Linsen; Untersuchung der Umsetzung von Regeln und Bestimmungen betreffend Umwelt- und Berufsfaktoren, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können; Massage der Weichteile des Körpers; Begleitung der Patientinnen und Patienten zu den Untersuchungsräumen und Vorbereitung der Patientinnen und Patienten für die Untersuchung; Versorgen von Unfallopfern, Hilfeleistung in Notfällen und bei Ersuchen um Hilfeleistung.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3251 Zahnmedizinische Assistentinnen und Assistenten und Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
- 3252 Fachkräfte im Bereich medizinische Dokumentation und Information
- 3253 Fachkräfte in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge
- 3254 Augenoptikerinnen und Augenoptiker
- 3255 Physiotherapeutische Technikerinnen und Techniker und Assistentinnen und Assistenten
- 3256 Medizinische Assistentinnen und Assistenten
- 3257 Nicht akademische Kontrolleurinnen und Kontrolleure und Beauftragte in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie verwandte Berufe
- 3258 Rettungsdienstpersonal
- 3259 Assistenzberufe im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt

3251

Zahnmedizinische Assistentinnen und Assistenten und Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Zahnmedizinische Assistentinnen und Assistenten und Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker erbringen grundlegende Zahnpflegedienstleistungen zur Vorbeugung gegen

und Behandlung von Krankheiten und Beeinträchtigungen im Zahn- und Mundbereich entsprechend den von Zahnärztinnen und Zahnärzten oder anderen akademischen Fachkräften im Bereich der Mundgesundheit festgelegten Plänen und Verfahren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beratung von Gruppen und Einzelpersonen betreffend Zahnhygiene, Ernährung und andere vorbeugenden Maßnahmen zur Verringerung von Risiken für die Mundgesundheit;
- (b) Durchführung von visuellen und physischen Untersuchungen von Mund, Zähnen und ähnlichen Strukturen von Patientinnen und Patienten zur Beurteilung des oralen Gesundheitszustands;
- (c) Identifikation von Fällen von Patientinnen und Patienten mit schlechter Mundgesundheit oder Munderkrankungen, die einer Überweisung an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt oder andere akademische Fachkräfte im Bereich der Mundgesundheit bedürfen;
- (d) Unterstützung von Zahnärztinnen und Zahnärzten bei komplexen Zahnbehandlungsverfahren;
- (e) Verabreichung von Fluoridbehandlungen, Reinigung und Entfernung von Ablagerungen von Zähnen, Vorbereitung von kariösen Zähnen und Anbringung von Füllungen, Verabreichung von Lokalanästhetika und Durchführung anderer Arten von grundlegenden oder routinemäßigen klinischen Zahnbehandlungsverfahren;
- (f) Vorbereitung, Reinigung und Sterilisierung von Zahninstrumenten, Ausrüstung und Materialien, die für die Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten verwendet werden;
- (g) Vorbereitung von Patientinnen und Patienten für Untersuchung oder Behandlung einschließlich der Erklärung von Verfahren und der korrekten Positionierung;
- (h) Abnahme von Kiefer- und Gaumenabdrücken und Anfertigung von Dentalröntgenbildern zur Unterstützung von Diagnosen und Anpassung von Zahnprothesen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zahnmedizinische Fachassistentin und Zahnmedizinischer Fachassistent
- Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker
- Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin und Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Zahnärztin und Zahnarzt - s. 2261
- Dentaltechnikerin und Dentaltechniker - s. 3214
- Zahnprothetikerin und Zahnprothetiker - s. 3214
- Zahntechnikerin und Zahntechniker - s. 3214
- Zahnarzthelferin und Zahnarzthelfer - s. 5329

3252

Fachkräfte im Bereich medizinische Dokumentation und Information

Fachkräfte im Bereich medizinische Dokumentation und Information entwickeln, pflegen und setzen Verarbeitungs-, Speicherungs- und Abrufsysteme von Gesundheitsaufzeichnungen in medizinischen Einrichtungen und anderen Gesundheitspflegeeinrichtungen um, zwecks Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen, professionellen, ethischen und administrativen Anforderungen zur Führung von Aufzeichnungen in der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung, Entwicklung, Pflege und Betrieb verschiedener Indizes und Speicher- und Abrufsysteme für Gesundheitsaufzeichnungen zur Sammlung, Klassifizierung, Speicherung und Analyse von Informationen;
- (b) Transkription, Zusammenstellung und Verarbeitung von medizinischen Patientenaufzeichnungen, Aufnahme- und Entlassungsdokumenten und anderen medizinischen Berichten in Aufzeichnungssysteme zwecks Bereitstellung von Daten für die Überwachung und Überweisung von Patientinnen und Patienten und zur Verbesserung von epidemiologischer Überwachung, Forschung, Verrechnung, Kostenkontrolle und Pflegeverbesserung;

(c) Prüfung von Aufzeichnungen im Hinblick auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Einhaltung von Bestimmungen;

(d) Übersetzung von narrativen Beschreibungen und numerischen Informationen anhand von medizinischen Aufzeichnungen und anderen Dokumenten über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in Codes im Zusammenhang mit Standardklassifikationssystemen;

(e) Schutz der Sicherheit von medizinischen Aufzeichnungen zwecks Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit und der Freigabe von Informationen an befugte Personen und Behörden gemäß den Bestimmungen;

(f) Beaufsichtigung von Büro- und Verwaltungsfachkräften, die an der Verwaltung von Krankenakten mitwirken.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Klinische Kodiererin und Klinischer Kodierer
- Krankheitsregister-Dokumentarin und -Dokumentar
- Fachkraft für medizinische Informationsdienste
- Analytikerin und Analytiker von Krankenakten
- Medizinische Dokumentationsassistentin und Medizinischer Dokumentationsassistent
- Medizinische Dokumentarin und Medizinischer Dokumentar

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Sekretariatsfachkraft im Gesundheitswesen - s. 3344
- Datenerfasserin und Datenerfasser - s. 4132
- Ablagekraft in der Dokumentation und Registratur - s. 4415

Anmerkungen

Die in dieser Berufsgattung erfassten Berufe erfordern normalerweise die Kenntnis von medizinischer Terminologie, rechtlichen Aspekten von Gesundheitsinformationen, Gesundheitsdatenstandards und computer- oder papiergestützter Datenverwaltung, die durch formelle Bildung und/oder praktisches Training erworben wird.

3253

Fachkräfte in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge

Fachkräfte in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge leisten Dienste in den Bereichen Gesundheitserziehung, Überweisung und Verlaufskontrolle, Fallmanagement und Heimbesuchsdienste für spezifische Gruppen. Sie helfen und unterstützen Einzelpersonen und Familien bei der Orientierung im Gesundheits- und Sozialsystem.

Aufgaben umfassen:

(a) Bereitstellung von Informationen für Familien und Kommunen in verschiedenen Gesundheitsfragen wie Ernährung, Hygiene, Säuglings- und Kinderbetreuung, Immunisierung, Familienplanung, Risikofaktoren und Vorbeugung gegen häufige Infektionskrankheiten, Verhinderung von Vergiftungen, Erste Hilfe-Behandlung bei einfachen und häufigen Beschwerden, Drogenmissbrauch, heimischer Gewalt und anderen Themen;

(b) Besuch von Familien in ihren Heimen zur Bereitstellung von Informationen über Gesundheit, soziale und sonstige verfügbare Dienste und ihre Unterstützung bei der Erlangung von Zugang zu diesen Diensten;

(c) Besuch von Familien, die normalerweise keine medizinischen Einrichtungen in Anspruch nehmen, zwecks Überwachung bestimmter Vorgänge wie Fortschreiten von Schwangerschaften, Wachstum und Entwicklung von Kindern und Umwelthygiene;

(d) Verteilung von Sanitätsartikeln an Haushalte zur Vorbeugung gegen und Behandlung von endemischen Krankheiten wie Malaria, Keuchhusten und Durchfallerkrankungen und Unterweisung von Familien und Kommunen in der Verwendung dieser Produkte;

(e) Herstellung und Pflege von Kontakten zu Gruppen, die normalerweise keine medizinischen Einrichtungen in Anspruch nehmen, und Bereitstellung von Informationen und grundlegenden Sanitätsartikeln zur Vorbeugung gegen und Umgang mit bestimmten Krankheiten, für die sie ein erhöhtes Risiko tragen, wie HIV/AIDS und andere übertragbare Krankheiten;

(f) Sammlung von Daten von Haushalten und Kommunen, die normalerweise keine medizinischen Einrichtungen in Anspruch nehmen, um Patientinnen und Patienten zwecks Einhaltung von Gesundheitsbestimmungen zu überwachen und zu überweisen und Meldungen durchzuführen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Dorfgesundheitsarbeiterin und Dorfgesundheitsarbeiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Assistentin und Assistent in der Geburtshilfe - s. 3222
- Dorfheilerin und Dorfheiler - s. 3230
- Hauspflegehelferin und Hauspflegehelfer - s. 5322

Anmerkungen

Berufe dieser Berufsgattung erfordern normalerweise eine formelle oder informelle, von den Gesundheits- und Sozialbehörden anerkannte Ausbildung und Supervision. Anbieterinnen und Anbieter von persönlichen Routinebetreuungsdiensten und Vertreterinnen und Vertreter traditioneller medizinischer Berufe sind hier nicht erfasst.

3254

Augenoptikerinnen und Augenoptiker

Augenoptikerinnen und Augenoptiker konzipieren und verteilen optische Linsen anhand eines Rezepts einer Augenärztin oder eines Augenarztes oder einer Optikerin oder eines Optikers zwecks Korrektur einer verringerten Sehschärfe und passen diese optischen Linsen an. Sie halten korrigierende Brillen, Kontaktlinsen, vergrößernde Sehhilfen und andere optische Vorrichtungen instand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Untersuchung von Kundinnen und Kunden und Durchführung von Gesichts- und Augenvermessungen zwecks Anpassung von Brillen oder anderen optischen Vorrichtungen;
- (b) Beratung von Kundinnen und Kunden hinsichtlich Auswahl und Pflege von Brillen und Rahmen, Kontaktlinsentypen und anderen optischen Vorrichtungen in Bezug auf Leistung, Sicherheit, Komfort und Lebensstil;
- (c) Interpretation optischer Rezepte und Erstellung von Arbeitsaufträgen für optische Labors betreffend Schleifen und Einpassen von Linsen in Rahmen, Herstellung von Kontaktlinsen und andere erforderliche Arbeiten;
- (d) Überprüfung der Korrektheit fertiger optischer Geräte und Vorrichtungen gemäß dem ursprünglichen Rezept und der Passform für die Kunden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kontaktlinsenoptikerin und Kontaktlinsenoptiker
- Augenoptikerin und Augenoptiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Augenärztin und Augenarzt - s. 2212
- Optometristin und Optometrist - s. 2267
- Orthoptistin und Orthoptist - s. 2267

3255

Physiotherapeutische Technikerinnen und Techniker und Assistentinnen und Assistenten

Physiotherapeutische Technikerinnen und Techniker und Assistentinnen und Assistenten erbringen für Patientinnen und Patienten, deren funktionale Bewegungsfähigkeit durch Verletzungen, Krankheiten oder Beeinträchtigungen gefährdet ist, physiotherapeutische Behandlungen. Die Therapien werden meist in Form von Rehabilitationsplänen von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder anderen akademischen Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsleistungen durchgeführt.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung manueller Behandlungen wie Massage- oder Druckpunkttherapien;
- (b) Durchführung von Elektrobehandlungen, Ultraschall- und anderen Physiotherapien mithilfe von speziellen Techniken und Ausrüstung wie Infrarotlampen, feuchten Umschlägen und Kräuter- und Mineraltherapien;
- (c) Anweisung, Motivation, Schutz und Unterstützung von Patientinnen und Patienten bei körperlichen Übungen, Entspannungstechniken und funktionalen Aktivitäten;
- (d) Besprechungen mit Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder anderen Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen zwecks Bewertung von Patienteninformationen im Hinblick auf Planung, Änderung und Koordinierung der Behandlung;
- (e) Überwachung und Protokollierung der Fortschritte von Patientinnen und Patienten im Verlauf von Behandlungen wie Messung ihrer Gelenkbeweglichkeit und ihrer Vitalparameter;
- (f) Anpassung von orthopädischen Vorrichtungen, Prothesen und anderen physischen Stützhilfen wie Krücken und Unterweisung von Patientinnen und Patienten in der Verwendung solcher Hilfen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Akupressuristin und Akupressurist
- Elektrotherapeutin und Elektrotherapeut
- Hydrotherapeutin und Hydrotherapeut
- Heilmasseurin und Heilmasseur
- Physiotherapeutische Technikerin und Physiotherapeutischer Techniker
- Shiatsu-Praktikerin und -Praktiker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Physiotherapeutin und Physiotherapeut - s. 2264
- Podologin und Podologe - s. 2269
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut - s. 2269
- Chiropraktikerin und Chiropraktiker - s. 2269

3256

Medizinische Assistentinnen und Assistenten

Medizinische Assistentinnen und Assistenten erfüllen grundlegende klinische und administrative Aufgaben in der Betreuung von Patientinnen und Patienten unter der direkten Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten oder anderen akademischen Fachkräften im Gesundheitsbereich.

Aufgaben umfassen:

- (a) Befragung von Patientinnen und Patienten und ihren Familienangehörigen zwecks Einholung von Informationen über ihren Gesundheitszustand und ihre Anamnese;
- (b) Unterstützung von Ärztinnen und Ärzten und anderen akademischen Fachkräften im Bereich der Gesundheitsversorgung zwecks Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten unter anderem durch Messung und Aufzeichnung von Vitalparametern, Verabreichung von Medikationen und Durchführung von klinischen Routineverfahren wie Verabreichung von Injektionen und Entfernung von Nähten;
- (c) Vorbereitung von Patientinnen und Patienten auf Untersuchungen und Behandlungen einschließlich der Erklärung von Verfahren und ihrer Begleitung zu den Untersuchungsräumen;
- (d) Vorbereitung und Handhabung von medizinischen Instrumenten und Betriebsgütern wie Sterilisationsinstrumenten und Entsorgung von kontaminierten Betriebsgütern gemäß Sicherheitsverfahren;
- (e) Sammlung von Blut-, Gewebe- und anderen Proben und deren Vorbereitung auf Labortests;
- (f) Information von Patientinnen und Patienten und deren Familienangehörigen über Gesundheitsthemen wie die von Ärztinnen und Ärzten oder anderen akademischen Fachkräften des Gesundheitswesens verschriebenen Medikationen;

- (g) Weiterleitung von Rezepten und Medikamentenauffüllinformationen an Apotheken;
- (h) Sauberhaltung von Wartezimmern und Untersuchungsräumen für Patientinnen und Patienten;
- (i) Aufzeichnung von Informationen über die Anamnese von Patientinnen und Patienten, diagnostische Tests und Behandlungsverfahren und deren Ergebnisse sowie anderer Informationen in medizinischen Aufzeichnungssystemen;
- (j) Festlegung von Terminen mit Patientinnen und Patienten und Vorbereitung der für Rechnungstellungs-, Berichts- und Versicherungszwecke erforderlichen Unterlagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Klinische Assistentin und Klinischer Assistent
- Medizinische Assistentin und Medizinischer Assistent
- Augenärztliche Assistentin und Augenärztlicher Assistent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Prothesentechnikerin und Prothesentechniker - s. 3214
- Physiotherapeutische Assistentin und Physiotherapeutischer Assistent - s. 3255
- Sekretariatsfachkraft im Gesundheitswesen - s. 3344
- Zahnarzthelferin und Zahnarzthelfer - s. 5329
- Röntgenhilfskraft - s. 5329

Anmerkungen

Die in dieser Berufsgattung erfassten Berufe erfordern normalerweise eine formelle Ausbildung in der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen. Anbieterinnen und Anbieter von klinischen Betreuungsleistungen mit fortgeschrittener Ausbildung, die über die Fähigkeit zur Erbringung unabhängiger Diagnose- und Behandlungsdienstleistungen verfügen, sind in Berufsgattung 2240, Feldscherinnen und Feldscher und vergleichbare paramedizinische Praktikerinnen und Praktiker, zusammengefasst.

3257

Nicht akademische Kontrolleurinnen und Kontrolleure und Beauftragte in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie verwandte Berufe

Nicht akademische Kontrolleurinnen und Kontrolleure und Beauftragte in den Bereichen Umwelt- und Arbeitsmedizin sowie verwandte Berufe prüfen die Umsetzung von Regeln und Bestimmungen betreffend Umweltfaktoren, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Sicherheit von Produktionsverfahren von Gütern und Dienstleistungen haben können. Sie können unter Aufsicht akademischer Fachkräfte für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen Programme zur Wiederherstellung oder Verbesserung von Sicherheit und Sanitärbedingungen umsetzen und bewerten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beratung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern hinsichtlich der Umsetzung staatlicher und anderer Regelungen und Bestimmungen betreffend die Sicherheit an den Arbeitsplätzen und in der Arbeitsumgebung;
- (b) Inspektion von Arbeitsplätzen, um sicherzustellen, dass Arbeitsumgebung, Maschinen und Ausrüstung staatlichen und anderen Regelungen, Bestimmungen und Standards im Zusammenhang mit Hygiene und/oder Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder Umwelthygiene entsprechen;
- (c) Beratung über Probleme und Techniken der Umwelthygiene;
- (d) Inspektion von Arbeitsplätzen und Beschaffung von Informationen über Arbeitspraktiken und Unfälle mittels Befragungen, Beobachtungen und anderen Mitteln zwecks Feststellung der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und -regelungen;
- (e) Inspektion von Produktionsbereichen, Verarbeitung, Transport, Manipulation, Lagerung und Verkauf von Produkten zwecks Sicherstellung der Einhaltung von staatlichen oder anderen Regeln, Bestimmungen und Standards;
- (f) Beratung von Unternehmen und der allgemeinen Öffentlichkeit über die Umsetzung staatlicher

oder anderer Regelungen und Bestimmungen betreffend Hygiene, sanitäre Vorkehrungen, Reinheit und Einstufung von Grundstoffen, Lebensmitteln, Medikamenten, Kosmetika und ähnlichen Gütern;

(g) Inspektion von Einrichtungen, um sicherzustellen, dass sie staatlichen und anderen Regelungen und Bestimmungen betreffend die Emission von Schadstoffen und die Entsorgung von Sondermüll entsprechen;

(h) Initiierung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Hygiene und zur Verhinderung der Verschmutzung von Wasser, Luft, Lebensmitteln oder Boden;

(i) Förderung von vorbeugenden oder korrigierenden Maßnahmen wie Kontrolle von Krankheiten übertragenden Organismen und schädlichen Substanzen in der Luft, hygienische Handhabung von Lebensmitteln, ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und Reinigung von öffentlichen Orten;

(j) Schätzung von Mengen und Kosten der für Projekte zur Wiederherstellung von Gesundheit, Sicherheit und Hygiene erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Lebensmittelkontrolleurin und Lebensmittelkontrolleur
- Gesundheitsinspektorin und Gesundheitsinspektor
- Arbeitsplatzgesundheits- und -sicherheitsinspektorin und -inspektor
- Fachkraft - Hygieneüberwachung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Gesundheitsschutzbeauftragte und Gesundheitsschutzbeauftragter - s. 2263
- Fachkraft für Umweltgesundheit - s. 2263
- Beraterin und Berater für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - s. 2263
- Arbeitsplatzhygienikerin und Arbeitsplatzhygieniker - s. 2263
- Strahlenschutzexpertin und Strahlenschutzexperte - s. 2263

3258

Rettungsdienstpersonal

Rettungsdienstpersonal erbringt Notfallgesundheitsdienstleistungen für Patientinnen und Patienten, die verletzt, krank oder schwach sind oder die unter anderen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen bzw. Störungen leiden, vor und während des Transports in medizinische Einrichtungen.

Aufgaben umfassen:

(a) Beurteilung des Gesundheitszustands von Personen, die von Unfällen, Naturkatastrophen und anderen Notfallsituationen betroffen sind, und Feststellung des Bedarfs an Soforthilfe und spezieller medizinischer Unterstützung;

(b) Durchführung von medizinischen Verfahren und Verabreichung von Medikamenten und anderen Therapien laut Protokoll für medizinische Notfallbehandlung einschließlich Wiederbelebungs- und Defibrillationsmaßnahmen an Patientinnen und Patienten sowie Betätigung von lebensunterstützenden Geräten;

(c) Überwachung der Veränderungen des Gesundheitszustands von Patientinnen und Patienten während des Transports in medizinische und andere Gesundheitseinrichtungen und/oder während des Rücktransports;

(d) Bereitstellung von Informationen und Schulungen für kommunale Gruppen und wichtige Erste Hilfe-Leisterinnen und -Leister bezüglich der Erstversorgung kranker oder verletzter Personen;

(e) Teilnahme an und/oder Durchführung von Patrouillen bei großen öffentlichen Versammlungen und anderen Veranstaltungen, in denen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Notfällen zu rechnen ist;

(f) Aufzeichnung von Informationen über den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten und über durchgeführte Behandlungen in medizinischen Aufzeichnungssystemen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Transportsanitäterin und Transportsanitäter
- Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Rettungsdienstfahrerin und Rettungsdienstfahrer - s. 8322

Anmerkungen

Die in dieser Berufsgattung erfassten Berufe erfordern normalerweise eine formelle Ausbildung in medizinischer Notfallbehandlung, Patiententransport, Rettungsgrundwissen und -praxis oder in einem verwandten Bereich. Rettungsfahrerinnen und Rettungsfahrer, die keine Gesundheitsdienstleistungen erbringen, sind in Berufsgattung 8322, Personenkraftwagen-, Taxi-, Kleintransporter- und Kleinbusfahrerinnen und -fahrer, erfasst.

3259

Assistenzberufe im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Assistenzberufe im Gesundheitswesen, anderweitig in Gruppe 32, Assistenzberufe im Gesundheitswesen, nicht genannt. Diese Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel Berufe wie HIV-Beraterinnen und -Berater, Familienplanungsberaterinnen und Familienplanungsberater und andere Assistenzberufe im Gesundheitswesen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Befragung und Untersuchung von Patientinnen und Patienten zur Einholung von Informationen über ihren Gesundheitszustand und Art und Ausmaß von Verletzungen, Krankheiten oder anderen körperlichen oder psychischen Gesundheitsproblemen;
- (b) Zurverfügungstellung von Informationen und Beratung für Patientinnen und Patienten und Familien über bestimmte Gesundheitsprobleme, Vorbeugungs- und Behandlungsmöglichkeiten, Behandlungseinhaltung und persönliches Verhalten, das die Gesundheit beeinflusst.
- (c) Therapeutische Betreuung und Behandlung von Patientinnen und Patienten;
- (d) Durchführung bestimmter grundlegender klinischer Abläufe, wie Vornahme von HIV-Antikörper-Tests oder Verwaltung von Patientendaten über das Einsetzen einer Spirale;
- (e) Abgabe von und Beratung über Nahrungsergänzungsmittel, antiretrovirale und Prophylaxe-Medikamente und andere Gesundheitspflegeprodukte;
- (f) Überwachung des Fortschritts von Patientinnen und Patienten im Verlauf von Behandlungsplänen und Identifikation von Anzeichen und Symptomen, die eine Überweisung an eine Ärztin oder einen Arzt oder eine andere akademische Gesundheitsfachkraft erfordern;
- (g) Aufzeichnung von Informationen über den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten und ihre Reaktion auf Behandlungen in medizinischen Aufzeichnungssystemen;
- (h) Weiterleitung von Informationen an andere Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen, wenn dies notwendig ist, um eine dauerhafte und umfassende Betreuung bzw. Pflege sicherzustellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Anästhesie-Technikerin und -Techniker
- Familienplanungsberaterin und Familienplanungsberater
- HIV-Beraterin und -Berater
- Atemtherapie-Technikerin und -Techniker

Anmerkungen

Die in dieser Berufsgattung erfassten Berufe erfordern normalerweise eine formelle Ausbildung in der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen.

33 NICHT AKADEMISCHE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE UND KAUFMÄNNISCHE FACHKRÄFTE UND VERWALTUNGSFACHKRÄFTE

Nicht akademische betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte erfüllen größtenteils technische Aufgaben im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung von Wissen im Zusammenhang mit Buchhaltungs- und Transaktionsfragen, mathematischen Berechnungen, Personalentwicklung, Verkauf und Kauf von Finanzinstrumenten, speziellen Sekretariatsaufgaben und Durchsetzung und Anwendung staatlicher Bestimmungen. Ebenso in dieser Gruppe beinhaltet sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die geschäftliche Dienstleistungen wie Zollabfertigung, Konferenzplanung, Jobvermittlungen, Kauf und Verkauf von Immobilien oder Massengütern erbringen und als Agentinnen und Agenten unter anderem für Sportlerinnen und Sportler und Künstlerinnen und Künstler erbringen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Aufzeichnung und Übermittlung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für Wertpapiere, Aktien, Anleihen und andere Finanzinstrumente und für Devisen für die zukünftige oder sofortige Lieferung; Vorlage von Kredit- und Darlehensanträgen an die Unternehmensleitung mit Empfehlungen für Genehmigung oder Ablehnung; Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen innerhalb von autorisierten Grenzen unter Sicherstellung, dass die Kreditstandards der Institution eingehalten werden; Führung vollständiger Aufzeichnungen über alle Finanztransaktionen eines Unternehmens gemäß den allgemeinen Buchhaltungsgrundsätzen unter Anleitung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern, Steuerberaterinnen und Steuerberatern und verwandten akademischen Fachkräften; Unterstützung von Planung und Durchführung mathematischer, statistischer, versicherungsmathematischer, buchhalterischer und ähnlicher Berechnungen; Verkauf und Kauf von Finanzinstrumenten.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 331 Nicht akademische Fachkräfte im Bereich Finanzen und mathematische Verfahren
- 332 Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten, Einkäuferinnen und Einkäufer und Handelsmaklerinnen und Handelsmakler
- 333 Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen
- 334 Sekretariatsfachkräfte
- 335 Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung

331 Nicht akademische Fachkräfte im Bereich Finanzen und mathematische Verfahren

Nicht akademische Fachkräfte im Bereich Finanzen und mathematische Verfahren bewerten verschiedene Güter und Vermögenswerte, führen Aufzeichnungen über Finanztransaktionen, analysieren Kreditantragsdaten und treffen diesbezügliche Entscheidungen, kaufen und verkaufen Finanzinstrumente und führen mathematische und ähnliche Berechnungen durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Aufzeichnung und Übertragung von Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere, Aktien, Anleihen und andere Finanzinstrumente und für Devisen zur zukünftigen oder sofortigen Lieferung; Vorlage von Kredit- und Darlehensanträgen an die Unternehmensleitung mit Empfehlungen für Genehmigung oder Ablehnung; Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen innerhalb von autorisierten Grenzen unter Sicherstellung, dass die Kreditstandards der Institution eingehalten werden; Führung vollständiger Aufzeichnungen über alle Finanztransaktionen eines Unternehmens gemäß den allgemeinen Buchhaltungsgrundsätzen unter Anleitung von Buchhaltungsfachkräften; Unterstützung von Planung und Durchführung mathematischer, statistischer, versicherungsstatistischer, buchhalterischer und ähnlicher Berechnungen; Verkauf und Kauf von Finanzinstrumenten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3311 Wertpapierhändlerinnen und Wertpapierhändler, -maklerinnen und -makler und Finanzmaklerinnen und Finanzmakler
- 3312 Kreditsachbearbeiterinnen und Kreditsachbearbeiter
- 3313 Nicht akademische Fachkräfte im Rechnungswesen
- 3314 Nicht akademische statistische, mathematische und verwandte Fachkräfte
- 3315 Schätzerinnen und Schätzer und Schadensgutachterinnen und Schadensgutachter

3311 Wertpapierhändlerinnen und Wertpapierhändler, -maklerinnen und -makler und Finanzmaklerinnen und Finanzmakler

Wertpapierhändlerinnen und Wertpapierhändler, -maklerinnen und -makler und Finanzmaklerinnen und Finanzmakler kaufen und verkaufen Wertpapiere, Aktien, Anleihen und andere Finanzinstrumente und handeln auf den Devisen-, Spot- oder Terminmärkten im Namen

ihres eigenen Unternehmens oder für Kundinnen und Kunden auf Provisionsbasis. Sie empfehlen Kundinnen und Kunden oder der Unternehmensleitung Transaktionen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beschaffung von Informationen über die finanzielle Lage von Kundinnen und Kunden und Unternehmen, in die Anlagen getätigt werden können;
- (b) Analyse von Markttrends für Wertpapiere, Anleihen, Aktien und andere Finanzinstrumente einschließlich Devisen;
- (c) Information potenzieller Kundinnen und Kunden über Marktbedingungen und -aussichten;
- (d) Beratung hinsichtlich und Teilnahme an der Aushandlung von Bedingungen für und Organisation von Krediten und Platzierungen von Aktien und Anleihen auf dem Finanzmarkt zwecks Aufbringung von Kapital für Kundinnen und Kunden;
- (e) Aufnahme und Übermittlung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für Wertpapiere, Aktien, Anleihen und andere Finanzinstrumente und für Devisen zur zukünftigen oder sofortigen Lieferung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Devisenmaklerin und Devisenmakler
- Wertpapiermaklerin und Wertpapiermakler
- Aktien- und Anleihenmaklerin und -makler
- Devisenhändlerin und Devisenhändler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Wertpapieranalystin und Wertpapieranalyst - s. 2413
- Rohstoffmaklerin und Rohstoffmakler - s. 3324
- Warenterminhändlerin und Warenterminhändler - s. 3324
- Bürokräft im Wertpapierhandel - s. 4312

3312

Kreditsachbearbeiterinnen und Kreditsachbearbeiter

Kreditsachbearbeiterinnen und Kreditsachbearbeiter analysieren und bewerten Finanzinformationen auf Anträgen für Kredite und Darlehen und entscheiden über Genehmigung oder Ablehnung des Kredit- oder Darlehensantrags der Kundin oder des Kunden oder empfehlen der Unternehmensleitung die Genehmigung oder Ablehnung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Befragung von Antragstellern im Zusammenhang mit Privat-, Hypothekar-, Studierenden- und Geschäftskrediten;
- (b) Ermittlung und Bewertung des Finanzstatus von Antragstellerinnen und Antragstellern sowie ihrer Referenzen, bestehenden Kredite und Kreditrückzahlungsfähigkeit;
- (c) Vorlage von Kredit- und Darlehensanträgen an die Unternehmensleitung unter Abgabe einer Genehmigungs- oder Ablehnungsempfehlung;
- (d) Genehmigung oder Ablehnung von Kreditanträgen innerhalb der autorisierten Grenzen unter Sicherstellung der Einhaltung der Kreditstandards der Institution;
- (e) Führung von Aufzeichnungen über Zahlungen und Erstellung von Routineschreiben, in denen die Zahlung überfälliger Beträge gefordert wird, und deren Weiterleitung zur Ergreifung rechtlicher Schritte;
- (f) Ausfüllen von Kredit- und Darlehensdokumenten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kreditsachbearbeiterin und Kreditsachbearbeiter
- Hypotheken-Sachbearbeiterin und -Sachbearbeiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Filialleiterin und Filialleiter von Finanzdienstleistern - s. 1346

3313

Nicht akademische Fachkräfte im Rechnungswesen

Nicht akademische Fachkräfte im Rechnungswesen führen umfassende Aufzeichnungen über die Finanztransaktionen eines Unternehmens und überprüfen die Richtigkeit von Dokumenten und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung umfassender Aufzeichnung über alle Finanztransaktionen eines Unternehmens gemäß allgemeinen Buchhaltungsgrundsätzen unter Anleitung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern, Steuerberaterinnen und Steuerberatern und verwandten akademischen Fachkräften;
- (b) Prüfung der Richtigkeit von Dokumenten und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Zahlungen, Quittungen oder anderen Finanztransaktionen;
- (c) Erstellung von Abschlüssen und Berichten für bestimmte Zeiträume;
- (d) Anwendung von Kenntnissen über buchhalterische Grundsätze und Praktiken zwecks Identifikation und Lösung von Problemen, die sich im Verlauf ihrer Arbeit ergeben;
- (e) Verwendung von Standard-Computersoftwarepaketen zwecks Durchführung von buchhalterischen und ähnlichen Berechnungen;
- (f) Überwachung der Arbeit von Bürokräften im Rechnungswesen und in der Buchhaltung

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Buchhalterin und Buchhalter
- Bilanzbuchhalterin und Bilanzbuchhalter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Wirtschaftsprüferin und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin und Steuerberater und verwandte Berufe - s. 2411
- Versicherungsmathematische Assistentin und Versicherungsmathematischer Assistent - s. 3314
- Bürokräft im Rechnungswesen und in der Buchhaltung - s. 4311

3314

Nicht akademische statistische, mathematische und verwandte Fachkräfte

Nicht akademische statistische, mathematische, versicherungsmathematische und verwandte Fachkräfte unterstützen die Planung der Erhebung, Verarbeitung und Präsentation von statistischen, mathematischen oder versicherungsmathematischen Daten und die Durchführung dieser Aktivitäten, wobei sie normalerweise unter Anleitung von Statistikerinnen und Statistikern, Mathematikerinnen und Mathematikern und Versicherungsmathematikerinnen und Versicherungsmathematikern arbeiten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Unterstützung der Planung und Durchführung von statistischen, mathematischen, versicherungsmathematischen und ähnlichen Rechnungen;
- (b) Erstellung von detaillierten Mengen- und Kostenschätzungen der für statistische Erhebungen und Umfragen erforderlichen Materialien und Arbeitskräfte;
- (c) Erfüllung von technischen Aufgaben im Zusammenhang mit Erstellung, Verwaltung und Verwendung von Registern und Stichprobenrahmen für Erhebungen und Umfragen;
- (d) Durchführung technischer Aufgaben im Zusammenhang mit Datenerhebungs- und Qualitätssicherungsaktivitäten bei Erhebungen und Umfragen;
- (e) Verwendung von Standard-Computersoftwarepaketen zur Durchführung von

mathematischen, versicherungsmathematischen, statistischen und buchhalterischen und ähnlichen Berechnungen;

(f) Aufbereitung von statistischen, mathematischen, versicherungsmathematischen, buchhalterischen und anderen Ergebnissen für die Darstellung in grafischer oder tabellarischer Form;

(g) Anwendung von Wissen über statistische, mathematische, versicherungsmathematische, buchhalterische und ähnliche Prinzipien und Praktiken zwecks Identifikation und Lösung von Problemen, die sich im Zuge ihrer Arbeit ergeben;

(h) Überwachung der Arbeit von Bürokräften im Bereich Statistik.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Versicherungsmathematische Assistentin und Versicherungsmathematischer Assistent
- Mathematische Assistentin und Mathematischer Assistent
- Statistische Assistentin und Statistischer Assistent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Versicherungsmathematikerin und Versicherungsmathematiker - s. 2120
- Mathematikerin und Mathematiker - s. 2120
- Statistikerin und Statistiker - s. 2120
- Assistentin und Assistent im Rechnungswesen - s. 3313
- Bürokräftin in der Statistik - s. 4312

3315

Schätzerinnen und Schätzer und Schadensgutachterinnen und Schadensgutachter

Schätzerinnen und Schätzer und Schadensgutachterinnen und Schadensgutachter bewerten Vermögenswerte und verschiedene Güter und Verluste, die von Versicherungspolice abgedeckt sind.

Aufgaben umfassen:

(a) Ermittlung der Qualität oder des Werts von Rohmaterialien, Immobilien, industrieller Ausrüstung, persönlicher Vermögenswerte und Hausrat sowie von Kunstwerken, Schmuck und anderen Objekten;

(b) Beurteilung des Ausmaßes von Schäden oder Verlusten und Haftungen von Versicherungsgesellschaften und Versichererinnen und Versicherern von Schäden, die durch Versicherungspolice abgedeckt sind;

(c) Beschaffung von Aufzeichnungen über Verkaufs- und Zeitwert von ähnlichen Gegenständen oder Vermögenswerten;

(d) Inspektion von Vermögenswerten oder Immobilien zwecks Bewertung ihres Zustands, ihrer Größe und ihrer Konstruktion;

(e) Erstellung von Wertberichten und Angabe der verwendeten Schätzungsfaktoren und -methoden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schadensabschätzerin und Schadensabschätzer
- Immobilienschätzerin und Immobilienschätzer
- Schadensbegutachterin und Schadensbegutachter
- Versicherungsgutachterin und Versicherungsgutachter
- Schadensinspektorin und Schadensinspektor
- Schätzerin und Schätzer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Auktionatorin und Auktionator - s. 3339

332 Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten, Einkäuferinnen und Einkäufer und Handelsmaklerinnen und Handelsmakler

Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten, Einkäuferinnen und Einkäufer und Handelsmaklerinnen und Handelsmakler vertreten Unternehmen, öffentliche Hand und andere Organisationen beim Kauf und Verkauf von Rohstoffen, Gütern, Versicherungen, Versand- und anderen Dienstleistungen an industrielle, professionelle, kommerzielle und andere Einrichtungen und Organisationen oder treten als unabhängige Agentinnen und Agenten auf, um Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer von Gütern und Dienstleistungen zusammenzubringen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist die Beschaffung von Informationen über sowie die Überwachung und Analyse der Markttrends und -bedingungen und der Güter und Dienstleistungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und der Konkurrentinnen und Konkurrenten; Beschaffung von Informationen über die Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden und Identifikation geeigneter Produkte und Dienstleistungen; Erklärung und Vorführung von Produkten und Dienstleistungen vor Kundinnen und Kunden; Aushandlung von Preisen, Verträgen, Bestimmungen, Bedingungen und Liefervereinbarungen für den Kauf von Gütern, Dienstleistungen oder Rohstoffen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3321 Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter
- 3322 Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten
- 3323 Einkäuferinnen und Einkäufer
- 3324 Handelsmaklerinnen und Handelsmakler

Anmerkungen

Führungskräfte im Verkauf sind in Untergruppe 122, Führungskräfte in Vertrieb, Marketing und Entwicklung, erfasst. Führungskräfte in den Bereichen technischer, medizinischer und IKT-Vertrieb sind in Untergruppe 243, Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, erfasst. Wertpapier- und Finanzhändlerinnen und -händler sind in Untergruppe 331, Nicht akademische Fachkräfte im Bereich Finanzen und mathematische Verfahren, erfasst.

3321 Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter führen Beratungen über Lebens-, Unfall-, Kfz-, Haftpflicht-, Erlebensfall-, Feuer-, Seetransport- und andere Versicherungen durch und verkaufen sie an neue und bestehende Kundinnen und Kunden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beschaffung von Informationen über die Situation von Kundinnen und Kunden, die zur Feststellung des richtigen Versicherungstyps und der richtigen Konditionen erforderlich sind;
- (b) Führung von Verhandlungen mit Kundinnen und Kunden zwecks Feststellung von Typ und Ausmaß des zu versichernden Risikos;
- (c) Erklärung der Einzelheiten der Versicherung und der Konditionen, der Risikoprämien und der Leistungen an Kundinnen und Kunden;
- (d) Unterstützung von Kundinnen und Kunden bei der Ermittlung von Typ und Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes, bei der Berechnung der Prämien und bei der Festlegung der Zahlungsmethode;
- (e) Aushandlung und Abschluss von Rückversicherungsverträgen;
- (f) Beratung über und Aushandlung und Abschluss von Versicherungsverträgen für große oder spezielle Projekttypen, Installationen oder Risiken.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Versicherungsagentin und Versicherungsagent
- Versicherungsmaklerin und Versicherungsmakler
- Versicherungsvertreterin und Versicherungsvertreter

- Underwriter (Versicherung)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Geschäftsstellenleiterin und Geschäftsstellenleiter (Versicherung) - s. 1346
- Wertpapierhändlerin und Wertpapierhändler - s. 3311
- Versicherungsgutachterin und Versicherungsgutachter - s. 3315
- Bürokräft im Versicherungswesen - s. 4312

3322

Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten

Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten vertreten Unternehmen beim Verkauf verschiedener Güter und Dienstleistungen an Unternehmen und andere Organisationen und liefern produktspezifische Informationen nach Bedarf.

Aufgaben umfassen:

- (a) Akquisition von Aufträgen und Verkauf von Gütern an Einzelhandels-, Industrie-, Großhandels- und andere Einrichtungen und Organisationen;
- (b) Verkauf von Ausrüstung, Zubehör und damit verbundene Dienstleistungen an Betriebe oder Privatpersonen;
- (c) Beschaffung und Aktualisierung von Wissen über Marktbedingungen und über Güter und Dienstleistungen von Auftraggeberinnen und Auftraggebern und Konkurrentinnen und Konkurrenten;
- (d) Versorgung potenzieller Kundinnen und Kunden mit Informationen über die Merkmale und Funktionen der zu verkaufenden Produkte und Ausrüstung und Vorführung ihrer Verwendung oder ihrer Eigenschaften;
- (e) Angabe von Preisen und Kreditbedingungen, Entgegennahme von Aufträgen und Organisation von Lieferungen;
- (f) Meldung der Reaktionen und Anforderungen von Kundinnen und Kunden an Lieferantinnen und Lieferanten und Herstellerinnen und Hersteller;
- (g) Nachfassung bei Kundinnen und Kunden zur Sicherstellung ihrer Zufriedenheit mit den gekauften Gütern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kundendienstberaterin und Kundendienstberater
- Akquisiteurin und Akquisiteur
- Handelsvertreterin und Handelsvertreter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft im Verkauf - s. 1221
- Pharmareferentin und Pharmareferent - s. 2433
- Akademische und vergleichbare Fachkraft im technischen Vertrieb - s. 2433
- Akademische und vergleichbare Fachkraft im Vertrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie - s. 2434
- Verkäuferin und Verkäufer in Handelsgeschäften - s. 5223
- Haustürverkäuferin und Haustürverkäufer - s. 5243

3323

Einkäuferinnen und Einkäufer

Einkäuferinnen und Einkäufer kaufen Güter und Dienstleistungen zur Verwendung oder zum Wiederverkauf im Namen von Industrie- oder Handelsbetrieben, Regierungsstellen oder anderen Einrichtungen und Organisationen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung oder Aushandlung von Vertragsbedingungen und -bestimmungen, Vergabe von Lieferantenverträgen oder Empfehlung von Vertragszuerkennungen für den Kauf von Ausrüstung, Rohmaterial und Dienstleistungen und Kauf von Ware zum Wiederverkauf;

- (b) Beschaffung von Informationen über Anforderungen und Lagerbestände und die Entwicklung von Spezifikationen für zu kaufende Mengen und Qualitäten, Kosten, Lieferdaten und andere Vertragsbedingungen;
- (c) Kauf von allgemeiner und spezieller Ausrüstung, Materialien oder unternehmensbezogenen Dienstleistungen zur Verwendung oder zur Weiterverarbeitung durch ihre Einrichtung oder Organisation;
- (d) Durchführung von Ausschreibungen, Beratungsgespräche mit Lieferantinnen und Lieferanten und Prüfung von Angeboten;
- (e) Kauf von Waren zum Weiterverkauf durch Einzel- oder Großhandelsbetriebe;
- (f) Studium von Marktberichten, Handelszeitschriften und Werbematerialien und Besuch von Fachmessen, Schauräumen, Fabriken und Produktdesignveranstaltungen;
- (g) Auswahl der Waren oder Produkte, die den Anforderungen der Unternehmung am besten entsprechen;
- (h) Befragung von Lieferantinnen und Lieferanten und Aushandlung von Preisen, Diskonten, Kreditbedingungen und Transportvereinbarungen;
- (i) Überwachung der Verteilung von Waren an Verkaufsstellen und Aufrechterhaltung angemessener Lagerbestände;
- (j) Festlegung von Lieferplänen, Überwachung von Fortschritten und Kontaktaufnahme mit Kundinnen und Kunden und Lieferantinnen und Lieferanten zur Lösung von Problemen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Einkäuferin und Einkäufer
- Einkaufssachbearbeiterin und Einkaufssachbearbeiter
- Fachkauffrau und Fachkaufmann - Einkauf
- Fachkauffrau und Fachkaufmann - Beschaffung
- Einkaufsassistentin und Einkaufsassistent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Rohstoffmaklerin und Rohstoffmakler - s. 3324

3324

Handelsmaklerinnen und Handelsmakler

Handelsmaklerinnen und Handelsmakler kaufen und verkaufen Waren und Lieferdienstleistungen, meist betreffend Massenware, im Namen ihres eigenen Unternehmens oder für Kundinnen und Kunden auf Provisionsbasis.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung des Kontakts zwischen Käuferinnen und Käufern und Verkäuferinnen und Verkäufern von Waren;
- (b) Besprechung der Kauf- und Verkaufsanforderungen von Kundinnen und Kunden und deren entsprechende Beratung;
- (c) Kauf und Verkauf von Frachtraum auf Schiffen;
- (d) Aushandlung von Kauf oder Verkauf von Waren und von Warentermingeschäften;
- (e) Beschaffung von Fracht- und/oder Lagerraum für Waren und Aushandlung von Fracht-, Versand- und Lagergebühren;
- (f) Überwachung und Analyse von Markttrends und anderen Faktoren, die Einfluss auf Lieferung von und Nachfrage nach Waren und Versanddiensten haben.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Warenmaklerin und Warenmakler

- Warenterminhändlerin und Warenterminhändler
- Transportmaklerin und Transportmakler
- Rohstoffmaklerin und Rohstoffmakler
- Schiffsmaklerin und Schiffsmakler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Finanzmaklerin und Finanzmakler - s. 3311
- Effektenhändlerin und Effektenhändler - s. 3311
- Wertpapiermaklerin und Wertpapiermakler - s. 3311
- Wertpapierhändlerin und Wertpapierhändler - s. 3311
- Versicherungshändlerin und Versicherungshändler - s. 3321

333 **Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen**

Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen stellen Geschäftskontakte her, um verschiedene unternehmensbezogene Dienstleistungen zu verkaufen (wie z.B. Werbeflächen in Medien), führen Zollabfertigungsdienste durch, indem sie darauf achten, dass die notwendigen Dokumente in Ordnung sind, gleichen Arbeitsuchende mit freien Stellen ab, suchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, handeln Verträge für Auftritte von Sportlerinnen und Sportlern, Unterhalterinnen und Unterhaltern und Künstlerinnen und Künstlern sowie für die Veröffentlichung von Büchern, die Produktion von Theaterstücken oder Aufnahme, Darbietung und Verkauf von Musik aus und planen und organisieren Konferenzen und ähnliche Veranstaltungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Sie füllen Zollabfertigungsverfahren für Exporte oder Importe durch; organisieren und koordinieren Konferenz- und Veranstaltungsdienstleistungen wie Konferenzeinrichtungen, Catering, Beschilderung, Anzeigen, audiovisuelle und Computerausrüstung, Unterkunft, Transport und gesellschaftliche Anlässe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, gleichen Arbeitsuchende mit freien Stellen ab, suchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für freie Stellen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, zeigen potenziellen Käuferinnen und Käufern oder Mieterinnen und Mietern zum Verkauf oder zur Vermietung stehende Immobilien und erklären die Bedingungen von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen; sie versteigern verschiedene Arten von Immobilien, Autos, Waren, Vieh, Kunst, Schmuck und andere Gegenstände und handeln Verträge für Darstellerinnen und Darsteller und Darbietungen aus.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3331 Fachkräfte für Abrechnungs- und Speditionsdienstleistungen
- 3332 Konferenz- und Veranstaltungsplanerinnen und -planer
- 3333 Arbeits- und Personalvermittlerinnen und -vermittler
- 3334 Immobilienmaklerin und Immobilienmakler und -verwalterinnen und -verwalter
- 3339 Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

3331 **Fachkräfte für Abrechnungs- und Speditionsdienstleistungen**

Fachkräfte für Abrechnungs- und Speditionsdienstleistungen führen Zollabfertigungsverfahren durch und sorgen dafür, dass Versicherungen, Export-/Importgenehmigungen und andere Formalitäten in Ordnung sind.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Zollabfertigungsverfahren für Exporte oder Importe;
- (b) Sicherstellung, dass die Versicherung in Ordnung ist;
- (c) Sicherstellung, dass Export-/Import-Lizenzen und andere Formalitäten in Ordnung sind;
- (d) Unterzeichnung und Ausstellung von Frachtbriefen;
- (e) Überprüfung der Import-/Export-Dokumentation zur Feststellung von Frachtinhalten und Klassifizierung von Gütern in verschiedene Gebühren- und Tarifgruppen mithilfe eines Codierungssystems.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fachkraft für Abrechnungsdienstleistungen
- Frachtagentin und Frachtagent
- Versandagentin und Versandagent

3332 Konferenz- und Veranstaltungsplanerinnen und -planer

Konferenz- und Veranstaltungsplanerinnen und -planer organisieren und koordinieren Dienstleistungen für Konferenzen, Veranstaltungen, Feiern, Bankette und Seminare.

Aufgaben umfassen:

- (a) Werbung für Konferenzen, Kongresse und Fachmessen bei potenziellen Kundinnen und Kunden;
- (b) Beantwortung von Anfragen betreffend bereitgestellte Dienstleistungen und Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Catering und verbundene Dienstleistungen;
- (c) Treffen mit Kundinnen und Kunden zwecks Besprechung ihrer Bedürfnisse und Umreißen von Pauschalangeboten zur Erfüllung dieser Bedürfnisse;
- (d) Organisation und Koordinierung von Diensten wie Konferenzeinrichtungen, Catering, Beschilderung, Anzeigen, audiovisuelle und Computerausrüstung, Unterkunft, Transport und gesellschaftliche Veranstaltungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, logistische Organisation für Präsentatorinnen und Präsentatoren;
- (e) Organisation der Anmeldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern;
- (f) Aushandlung von Typ und Kosten der im Budgetrahmen bereitzustellenden Dienstleistungen;
- (g) Überwachung der Arbeit von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern und Meldung von Abweichungen von Arbeitsaufträgen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Konferenz- und Veranstaltungsorganisatorin und -organisator
- Konferenzplanerin und Konferenzplaner
- Hochzeitsplanerin und Hochzeitsplaner

3333 Arbeits- und Personalvermittlerinnen und -vermittler

Arbeits- und Personalvermittlerinnen und -vermittler gleichen Arbeitssuchende mit freien Stellen ab, suchen im Auftrag von Unternehmen und anderen Organisationen wie öffentliche Hand oder Institutionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Leiharbeitskräfte für bestimmte Projekte oder suchen Plätze für Arbeitssuchende gegen eine Provision.

Aufgaben umfassen:

- (a) Abgleichung von Arbeitssuchenden und freien Stellen;
- (b) Suche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für freie Stellen gegen eine Provision von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer;
- (c) Besprechung der erforderlichen Fähigkeiten und sonstigen Merkmale der einzustellenden oder unter Vertrag zu nehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern;
- (d) Suche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit den entsprechenden Fähigkeiten etc. und Durchführung der notwendigen Formalitäten gemäß nationalen oder internationalen Regelungen und Anforderungen;
- (e) Sicherstellung, dass die Arbeitsverträge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und ihre Unterzeichnung;
- (f) Beratung im Zusammenhang mit Schulungsprogrammen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Stellenvermittlerin und Stellenvermittler
- Personaldienstleistungsassistentin und Personaldienstleistungsassistent
- Personalvermittlerin und Personalvermittler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Karriereberaterin und Karriereberater - s. 2423
- Berufsanalytikerin und Berufsanalytiker - s. 2423
- Literaturagentin und Literaturagent - s. 3339
- Musikagentin und Musikagent - s. 3339
- Sportagentin und Sportagent - s. 3339
- Theateragentin und Theateragent - s. 3339

3334 Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler und -verwalterinnen und -verwalter

Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler und -verwalterinnen und -verwalter organisieren Verkauf, Kauf, Vermietung und Verpachtung von Immobilien meist im Auftrag von Kundinnen und Kunden und auf Provisionsbasis.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beschaffung von Informationen über zum Verkauf oder zur Vermietung stehende Immobilien, Informationen über ihre Eigentümerinnen und Eigentümer und die Bedürfnisse der potenziellen Käuferinnen und Käufer oder Mieterinnen und Mieter;
- (b) Präsentation von zum Verkauf oder zur Vermietung stehenden Immobilien an potenzielle Käuferinnen und Käufer oder Mieterinnen und Mieter und Erklärung der Bedingungen von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen;
- (c) Moderation der Verhandlungen mit Mieterinnen und Mietern oder Eigentümerinnen und Eigentümern über Mieten und Kosten;
- (d) Erstellung von Miet- und Kaufverträgen und Schätzung von Kosten;
- (e) Veranlassung der Unterzeichnung von Mietverträgen und der Übertragung von Eigentumsrechten;
- (f) Einhebung von Mieten und Kautionen im Namen von Eigentümerinnen und Eigentümern und Inspektion von Immobilien vor, während und nach der Vermietung;
- (g) Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten an Immobilien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Immobilienkauffrau und Immobilienkaufmann
- Liegenschaftsverwalterin und Liegenschaftsverwalter
- Immobilienmaklerin und Immobilienmakler
- Verkäuferin und Verkäufer (Immobilien)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bürokraft im Hypothekarwesen - s. 4312

3339 Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen, anderweitig in Untergruppe 333, Fachkräfte für unternehmensbezogene Dienstleistungen, nicht genannt. Diese Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel Personen, die Geschäftskontakte herstellen, unternehmensbezogene Dienstleistungen verkaufen (wie z.B. Werbeflächen in Medien), Verträge für Auftritte von Sportlerinnen und Sportlern, Unterhalterinnen und Unterhaltern und Künstlerinnen und Künstlern, für die Veröffentlichung von Büchern, die Produktion von Theaterstücken oder für Aufzeichnung, Darbietung und Verkauf von Musik arrangieren, Vermögenswerte und Waren in Auktionen verkaufen und Pauschal- und Gruppenreisen planen und organisieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beschaffung von Informationen über zu verkaufende Dienstleistungen und über die Bedürfnisse der potenziellen Käuferinnen und Käufer;
- (b) Aushandlung von Verträgen im Auftrag von Verkäuferin oder Verkäufer oder Käuferin oder Käufer und Erklärung der Kauf- und Zahlungsbedingungen für die Kundin oder den Kunden;
- (c) Unterzeichnung von Verträgen im Auftrag von Verkäuferin oder Verkäufer oder Käuferin oder Käufer und Sicherstellung, dass der Vertrag eingehalten wird;
- (d) Sicherstellung, dass die gekaufte unternehmensbezogene Dienstleistung für die Käuferin oder den Käufer in der vereinbarten Art innerhalb der vereinbarten Frist bereitgestellt wird;
- (e) Versteigerung von Vermögenswerten wie Autos, Waren, Viehbeständen, Kunst, Schmuck und anderen Gegenständen verschiedener Art;
- (f) Organisation von Gruppenreisen für geschäftliche oder Urlaubszwecke und Durchführung von Gruppenbuchungen für Beförderung und Unterbringung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Auktionatorin und Auktionator
- Werbungsverkäuferin und Werbungsverkäufer
- Literaturagentin und Literaturagent
- Musikagentin und Musikagent
- Sportagentin und Sportagent
- Theateragentin und Theateragent
- Reiseveranstalterin und Reiseveranstalter

334

Sekretariatsfachkräfte

Sekretariatsfachkräfte erbringen organisatorische, kommunikative und dokumentarische Unterstützungsdienste unter Anwendung spezieller Kenntnisse der geschäftlichen Aktivitäten der Organisation, bei der sie beschäftigt sind. Sie übernehmen die Verantwortung für die Beaufsichtigung von Bürokräften der Organisation.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Koordinierung, Zuteilung und Kontrolle der Arbeit von Bürokräften; Desktop-Publishing; Erstellung und Bearbeitung von Rechtsdokumenten und Papieren wie Urkunden, Testamenten, eidesstattlichen Erklärungen und Schriftsätzen; Umsetzung und Unterstützung von Kommunikation, Dokumentation und internen Verwaltungs koordinationsaktivitäten einer Organisationseinheit, in bestimmten Fällen unter Anwendung spezieller Kenntnisse der geschäftlichen Aktivitäten der Organisation; Planung und Bestätigung von Meetings und Terminen und Übermitteln von Nachrichten an Klientinnen und Klienten; Zusammenstellung, Aufzeichnung und Prüfung rechtlicher und medizinischer Aufzeichnungen, Berichte, Dokumente und Korrespondenzen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3341 Sekretariatsleiterinnen und Sekretariatsleiter
- 3342 Sekretariatsfachkräfte im juristischen Bereich
- 3343 Sekretariatsfachkräfte in Verwaltung und Geschäftsleitung
- 3344 Sekretariatsfachkräfte im Gesundheitswesen

3341

Sekretariatsleiterinnen und Sekretariatsleiter

Sekretariatsleiterinnen und Sekretariatsleiter beaufsichtigen und koordinieren die Aktivitäten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Hauptgruppe 4, Bürokräfte und verwandte Berufe.

Aufgaben umfassen:

- (a) Koordinierung, Zuteilung und Prüfung der Arbeit von Bürokräften, die folgende Aufgaben erfüllen: Textverarbeitung, Führung und Ablage von Aufzeichnungen, Betätigung von Telefonen und Telefonanlagen; Dateneingabe, Desktop-Publishing und andere Aktivitäten wie allgemeine Büro- und Verwaltungstätigkeiten;

- (b) Festlegung von Arbeitsplänen und Verfahren und Koordinierung der Aktivitäten mit anderen Arbeitseinheiten oder Abteilungen;
- (c) Klärung von arbeitsbezogenen Problemen und Erstellung und Vorlage von Fortschritts- und anderen Berichten;
- (d) Schulung und Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit Arbeitsaufgaben, Sicherheitsverfahren und Unternehmensrichtlinien oder Veranlassung der Durchführung von Schulungen;
- (e) Bewertung der Arbeitsleistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Einhaltung von Regelungen und Empfehlung entsprechender Personalmaßnahmen;
- (f) Unterstützung bei Rekrutierung, Befragung und Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Büroleiterin und Büroleiter
- Datenerfassungsleiterin und Datenerfassungsleiter
- Registraturleiterin und Registraturleiter
- Büropersonalleiterin und Büropersonalleiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Aufsichtskraft in der medizinischen Dokumentation - s. 3252

Anmerkungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Arbeit von Bürokräften in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen beaufsichtigen, werden in Berufsgattung 3342, Sekretariatsfachkräfte im juristischen Bereich, klassifiziert. Jene, die die Arbeit von Bürokräften in Gesundheitseinrichtungen beaufsichtigen, in denen die Arbeit besondere, mit Gesundheit und Medizin verbundene Kenntnisse wie Führung von Krankenakten und Details der Krankenhausaufnahme erfordert, werden in Berufsgattung 3344, Sekretariatsfachkräfte im Gesundheitswesen, klassifiziert. Jene, die direkt Sekretariats- und Verwaltungsunterstützung für Führungskräfte oder Akademikerinnen und Akademiker erbringen (außer für Juristinnen und Juristen und akademische Gesundheitsfachkräfte) und außerdem die Arbeit von Bürokräften beaufsichtigen, werden in Berufsgattung 3343, Sekretariatsfachkräfte in Verwaltung und Geschäftsleitung, klassifiziert.

3342

Sekretariatsfachkräfte im juristischen Bereich

Sekretariatsfachkräfte im juristischen Bereich wenden Spezialwissen im Bereich Rechtsterminologie und Verfahren zur Unterstützung von Juristinnen und Juristen durch Kommunikation, Dokumentation und interne Verwaltungs koordinierungstätigkeiten in Anwaltskanzleien, Rechtsabteilungen großer Unternehmen und öffentlicher Hand an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellung und Bearbeitung von Rechtsdokumenten und Papieren wie Urkunden, Testamenten, eidesstattlichen Erklärungen und Schriftsätzen;
- (b) Prüfung und Korrektur von Dokumenten und Korrespondenzen zur Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Verfahren;
- (c) Versand, Fernübertragung oder Veranlassung der Zustellung rechtlicher Korrespondenz an Klientinnen und Klienten, Zeuginnen und Zeugen und Gerichtsbeamtinnen und Gerichtsbeamte;
- (d) Ordnung und Verwaltung von Dokumenten, Fallakten und juristischen Bibliotheken;
- (e) Prüfung von Anträgen zur Anberaumung, Planung und Organisation von Besprechungen;
- (f) Unterstützung der Erstellung von Budgets, Überwachung von Ausgaben, Entwurf von Verträgen und Kauf- oder Beschaffungsaufträgen;
- (g) Beaufsichtigung der Arbeit von Bürokräften.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Sekretariatsfachkraft im juristischen Bereich
- Bürovorsteherin und Bürovorsteher (Rechtsanwaltskanzlei)

3343

Sekretariatsfachkräfte in Verwaltung und Geschäftsleitung

Sekretariatsfachkräfte in Verwaltung und Geschäftsleitung erfüllen Kontakt-, Koordinierungs- und Organisationsaufgaben zur Unterstützung von Führungskräften und akademischen Fachkräften und/oder erstellen Korrespondenz, Berichte und Aufzeichnungen über Verfahren sowie andere spezielle Dokumentation.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entwurf von administrativer Korrespondenz und Protokollen;
- (b) Beschaffung, Vorschlag und Überwachung von Fristen und Wiedervorlagedaten;
- (c) Prüfung von Besprechungsanfragen, Planung und Organisation von Besprechungen und Reisevorbereitungen;
- (d) Unterstützung bei der Erstellung von Budgets, Überwachung von Kosten, Entwurf von Verträgen und Kauf- oder Beschaffungsaufträgen;
- (e) Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich verschiedener Themen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Organisation;
- (f) Schreiben und Beantworten von geschäftlichen oder technischen Schreiben und ähnlicher Korrespondenz;
- (g) Erstellung von wörtlichen Niederschriften über Verfahren in gesetzgebenden Versammlungen, an Gerichtshöfen oder anderen Orten mittels Kurzschrift oder spezieller Büroausrüstung;
- (h) Beaufsichtigung der Arbeit von Bürokräften.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Sekretariatsfachkraft in der Verwaltung
- Korrespondenzassistentin und Korrespondenzassistent
- Persönliche Assistentin und Persönlicher Assistent
- Gerichtsstenografin und Gerichtsstenograf
- Direktionssekretärin und Direktionssekretär

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Sekretariatskraft im Gesundheitswesen - s. 3344
- Sekretariatskraft (allgemein) - s. 4120

3344

Sekretariatsfachkräfte im Gesundheitswesen

Sekretariatsfachkräfte im Gesundheitswesen unterstützen akademische Gesundheitsfachkräfte und andere Arbeitskräfte im Gesundheitswesen mit speziellen Kenntnissen der medizinischen Terminologie und Verfahren in der Gesundheitsversorgung, indem sie verschiedene Kommunikations-, Dokumentations-, Verwaltungs- und interne Koordinationsaufgaben zur Unterstützung von Fachkräften im Gesundheitswesen in medizinischen Einrichtungen und anderen Gesundheitsorganisationen übernehmen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung und Bestätigung ärztlicher Termine und Weiterleitung von Nachrichten an medizinisches Personal und Patientinnen und Patienten;
- (b) Zusammenstellung, Aufzeichnung und Prüfung von medizinischen Diagrammen, Berichten, Dokumenten und Korrespondenzen;

- (c) Befragung von Patientinnen und Patienten zwecks Ausfüllen von Formularen, Dokumenten und Fallgeschichten;
- (d) Ausfüllen von Versicherungs- und anderen Anspruchsformularen;
- (e) Verwaltung medizinischer Akten und Aufzeichnungen sowie von Fachbibliotheken;
- (f) Erstellung von Abschlüssen und Rechnungsverfahren;
- (g) Unterstützung der Erstellung von Budgets, des Entwurfs von Verträgen sowie von Kauf- oder Beschaffungsaufträgen;
- (h) Beaufsichtigung der Arbeit von Bürokräften und anderem Büropersonal.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zahnarztsekretärin und Zahnarztsekretär
- Arztsekretärin und Arztsekretär
- Arztpraxisleiterin und Arztpraxisleiter
- Medizinische Verwaltungsassistentin und Medizinischer Verwaltungsassistent
- Sekretariatskraft in Krankenhausstationen
- Sekretariatskraft in der Patientenbetreuung
- Medizinische Stenografin und Medizinischer Stenograf
- Abrechnungssekretärin und Abrechnungssekretär - Gesundheitswesen
- Pathologiesekretariatsfachkraft
- Medizinische Schreibkraft
- Sekretariatskraft in medizinischen Labors

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Medizinische Dokumentarin und Medizinischer Dokumentar - s. 3252
- Medizinische Assistentin und Medizinischer Assistent - s. 3256
- Sekretariatskraft (allgemein) - s. 4120
- Empfangskraft - Arztpraxis - s. 4226

335

Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung

Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung setzen relevante Gesetze und Regelungen im Zusammenhang mit nationalen Grenzen, Steuern, Sozialleistungen um, setzen sie durch oder wenden sie an, untersuchen Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit Straftaten und genehmigen oder prüfen Anträge auf Lizenzen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit Reisen, Exporten und Importen von Gütern, der Gründung von Unternehmen, der Errichtung von Gebäuden und anderen Aktivitäten, die staatlichen Bestimmungen unterliegen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Durchführung von Patrouillen an nationalen Grenzen und Überprüfung von Personen und Fahrzeugen, Reise- und Transportdokumenten und Gütern, die über die Grenze transportiert werden, um die Durchsetzung von staatlichen Gesetzen und Regelungen sicherzustellen; Prüfung von Steuererklärungen zwecks Feststellung der von Personen und Unternehmen zu zahlenden Steuern; Prüfung von und Entscheidung über Anträge auf Sozialleistungen, Prüfung von und Entscheidung über Anträge auf staatliche Genehmigungen und Lizenzen für Reisen, Güterexporte oder -importe, Errichtung von Gebäuden, Gründung von Unternehmen oder Durchführung anderer Aktivitäten, die staatlichen Bestimmungen unterliegen; Überwachung der Anwendung von Preis-, Lohn- oder Gewichts- und Maßbestimmungen, Beschaffung und Prüfung von Beweisen, Befragung von Zeuginnen und Zeugen und Verdächtigen und Analyse von Dokumenten und Computerdateien. Sie können leitenden Verwaltungsbediensteten oder Führungskräften unterstellt sein. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann ein Teil ihrer Aufgaben sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3351 Fachkräfte im Zolldienst und Grenzschutz
- 3352 Fachkräfte in der Steuerverwaltung
- 3353 Fachkräfte in der Sozialverwaltung und -versicherung
- 3354 Fachkräfte bei staatlichen Pass-, Lizenz- und Genehmigungsstellen
- 3355 Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare und Kriminalbeamtinnen und

Kriminalbeamte

- 3359 Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung, anderweitig nicht genannt

3351

Fachkräfte im Zolldienst und Grenzschutz

Fachkräfte im Zolldienst und Grenzschutz kontrollieren Personen und Fahrzeuge, die nationale Grenzen überqueren, zwecks Anwendung und Durchsetzung einschlägiger staatlicher Gesetze und Bestimmungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung von Patrouillen an nationalen Grenzen und in Küstengewässern, um Personen von der illegalen Einreise in das oder der illegalen Ausreise aus dem Land und vom illegalen Export oder Import von Währung oder Gütern abzuhalten;
- (b) Kontrolle der Reisedokumente von Personen, die nationale Grenzen überqueren, um sicherzustellen, dass sie über die erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen verfügen;
- (c) Inspektion des Gepäcks von Personen, die nationale Grenzen überqueren, um sicherzustellen, dass es den staatlichen Gesetzen und Bestimmungen betreffend Import oder Export von Gütern und Währungen entspricht;
- (d) Kontrolle der Transportdokumente und Fracht von Fahrzeugen, die nationale Grenzen überqueren, um die Einhaltung von staatlichen Bestimmungen und Regelungen betreffend Transitgüter und den Import und Export von Gütern sicherzustellen und zu kontrollieren, ob die erforderlichen Zahlungen durchgeführt wurden;
- (e) Anhaltung von Personen und Beschlagnahme von verbotenen oder nicht deklarierten Gütern, von denen festgestellt wird, dass sie gegen Einwanderungs- und Zollgesetze verstoßen;
- (f) Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die an der Durchsetzung von Gesetzen, Abschiebungen oder Strafverfolgungen beteiligt sind;
- (g) Durchführung verwandter Verwaltungsarbeiten zur Aufzeichnung von Untersuchungsergebnissen, Transaktionen, Verstößen und Entscheidungen;
- (h) Aussage vor einem Gericht über die Umstände und Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen im Bedarfsfall.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fachkraft im Grenzschutz
- Passkontrolleurin und Passkontrolleur
- Fachkraft im Zolldienst

3352

Fachkräfte in der Steuerverwaltung

Fachkräfte in der Steuerverwaltung prüfen Steuererklärungen, Kaufverträge und andere Dokumente zur Feststellung von Art und Höhe von Steuern, Abgaben oder anderen Gebühren, die von Einzelnen oder von Unternehmen zu bezahlen sind, wobei sie außergewöhnliche oder wichtige Fälle an Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, leitende Verwaltungsbedienstete oder Führungskräfte verweisen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beratung von Organisationen, Unternehmen und Öffentlichkeit bezüglich Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen betreffend die Festlegung und Zahlung von Steuern, Abgaben und anderen staatlichen Gebühren und die Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit;
- (b) Prüfung von Steuererklärungen, Kaufverträgen und anderen relevanten Dokumenten zwecks Feststellung der Art und Höhe von Steuern, Abgaben oder anderen zu bezahlenden Gebühren;
- (c) Prüfung von eingereichten Steuererklärungen und Buchhaltungsaufzeichnungen, Systemen und internen Kontrollen von Organisationen zur Sicherstellung der Einhaltung von Steuergesetzen und -bestimmungen;
- (d) Durchführung von verwandten Verwaltungsaufgaben zur Dokumentation von

Untersuchungsergebnissen, Verwaltung von Aufzeichnungen und Meldung von in einzelnen Fällen ergriffenen Maßnahmen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steuerbedienstete und Steuerbediensteter
- Finanzbedienstete und Finanzbediensteter
- Steuerinspektorin und Steuerinspektor

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Rechnungsprüferin und Rechnungsprüfer - s. 2411
- Wirtschaftsprüferin und Wirtschaftsprüfer - s. 2411

3353

Fachkräfte in Sozialverwaltung und -versicherung

Fachkräfte in Sozialverwaltung und -versicherung prüfen Anträge im Zusammenhang mit Regierungs-, Finanz- oder Dienstleistungsprogrammen zwecks Feststellung der Anspruchsberechtigung und Höhe von Leistungen oder entsprechenden Diensten, wobei sie außergewöhnliche oder wichtige Fälle an leitende Verwaltungsbedienstete oder Führungskräfte verweisen.

Aufgaben umfassen:

(a) Beratung von Einzelpersonen und Organisationen im Zusammenhang mit Gesetzen, Bestimmungen und Regelungen betreffend staatliche Leistungsprogramme und Festlegung und Auszahlung von Beträgen oder Verweisung an Dienste, sowie im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Öffentlichkeit;

(b) Prüfung von Anträgen und anderen relevanten Dokumenten zwecks Feststellung von Art und Höhe von Leistungen, auf die Einzelne anspruchsberechtigt sind;

(c) Beurteilung von Dokumenten und Befragung von Leistungsempfängern zwecks Sicherstellung der Anspruchsberechtigung auf kontinuierliche Leistungen oder Dienste;

(d) Durchführung von verwandten Verwaltungsaufgaben zwecks Verwaltung von Klientenaufzeichnungen und Erstellung von Berichten über Entscheidungen betreffend Anspruchsberechtigung, Verweisungsentscheidungen, Festlegung von Leistungen oder Missbrauch oder Betrug.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fachkraft in öffentlichen Pensionskassen
- Fachkraft in der Sozialversicherung
- Fachkraft in der Sozialverwaltung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter - s. 2635
- Akademische Beraterin und Akademischer Berater - s. 2635

3354

Fachkräfte bei staatlichen Pass-, Lizenz- und Genehmigungsstellen

Fachkräfte bei staatlichen Pass-, Lizenz- und Genehmigungsstellen prüfen Anträge für den Export oder Import von Gütern, die Gründung von Unternehmen, die Errichtung von Häusern oder anderen Bauten, für die Beschaffung von Reisepässen und die Feststellung der Berechtigung von Anträgen auf Ausstellung von Genehmigungen oder Reisepässen und identifizieren spezifische Bedingungen oder Einschränkungen, mit denen ausgestellte Genehmigungen verknüpft sind, wobei sie leitende Verwaltungsbedienstete oder Führungskräfte auf außergewöhnliche oder wichtige Fälle hinweisen.

Aufgaben umfassen:

(a) Beratung von Einzelpersonen hinsichtlich Gesetzen und Bestimmungen betreffend der Art der benötigten Genehmigung und die mit solchen Genehmigungen verbundenen Bedingungen und hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit;

(b) Prüfung von Anträgen und relevanten Dokumenten und Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann;

(c) Prüfung von Anträgen und Genehmigung der Ausstellung von Reisepässen;

(d) Durchführung von verwandten Verwaltungsaufgaben zwecks Bearbeitung von Anträgen, Dokumentation von Aktivitäten, Bewertung und Entscheidungen und Führung von Schriftverkehr zur Information von Antragstellern über Genehmigungsentscheidungen;

(e) Durchführung und Beurteilung der für die Ausstellung von Genehmigungen für Antragstellerinnen und Antragsteller erforderlichen Überprüfungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fachkraft für die Erteilung von Genehmigungen
- Fachkraft in Passgenehmigungsstellen (Ausstellung)
- Fachkraft für Baubewilligungen (Genehmigungen)
- Fachkraft für Betriebsbewilligungen (Genehmigungen)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Baukontrolleurin und Baukontrolleur - s. 3112
- Brandschutzinspektorin und Brandschutzinspektor - s. 3112

3355

Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare und Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte

Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare und Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte untersuchen Fakten und Umstände im Zusammenhang mit begangenen Straftaten zwecks Identifikation mutmaßlicher Straftäterinnen und Straftäter und Beschaffung von Informationen, die nicht frei zugänglich oder offensichtlich sind und das persönliche Umfeld oder die Lebensumstände und Verhaltensweisen bestimmter Personen betreffen, hauptsächlich zur Verhinderung von Straftaten.

Aufgaben umfassen:

(a) Herstellung von Kontakten und Erschließung von Informationsquellen betreffend geplante oder begangene Straftaten zur Verhinderung von Straftaten oder zur Identifikation mutmaßlicher Straftäterinnen und Straftäter;

(b) Beschaffung und Verifizierung von Beweismitteln durch Untersuchung von Tat- und Unfallsorten auf Hinweise und physische Beweismittel, Befragung von Zeuginnen und Zeugen und Verdächtigen und Analyse von Dokumenten und Computerdateien;

(c) Analyse von Beweismitteln zwecks Aufklärung von Straftaten, Identifikation krimineller Aktivitäten und Sammlung von Informationen für Gerichtsverfahren;

(d) Herstellung von Kontakten und Informationsquellen, die nicht frei zugänglich oder offensichtlich sind, betreffend das persönliche Umfeld oder die Lebensumstände und Verhaltensweisen von Personen, normalerweise mit dem Ziel, eine Straftat zu verhindern;

(e) Durchführung von Festnahmen;

(f) Aussage vor Gerichten oder Meldung von Fakten und Untersuchungsergebnisse an Vorgesetzte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Polizeiliche Vernehmungsbeamtin und Polizeilicher Vernehmungsbeamter
- Kriminalbeamtin und Kriminalbeamter
- Polizeiinspektorin und Polizeiinspektor

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Polizeipräsidentin und Polizeipräsident - s. 1112
- Privatdetektivin und Privatdetektiv - s. 3411
- Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamter - s. 5412

3359 Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung, anderweitig nicht genannt. Diese Berufsgattung beinhaltet zum Beispiel Fachkräfte in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft, Preise, Gehälter und Gewichte und Maßeinheiten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Untersuchung von Geschäftsorten zwecks Sicherstellung der Verwendung korrekter Gewichte und Maßeinheiten im Handel;
- (b) Überwachung von Preisregelungen zwecks Beurteilung der Angemessenheit von Kosten für Güter und Dienstleistungen zwecks Schutz von Konsumenteninteressen;
- (c) Überwachung von Gehaltsbestimmungen zur Sicherstellung angemessener Lohnhöhen für durchgeführte Arbeiten und Beurteilung der Einhaltung von Gesetzen über Beschäftigungsstandards;
- (d) Durchführung entsprechender investigativer und administrativer Aufgaben zwecks Aufzeichnung von Untersuchungsergebnissen, Dokumentation von Problemen mit der Einhaltung von Vorschriften oder von unangemessenen Geschäftspraktiken sowie zur Erstellung von Berichten und Korrespondenz.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Landwirtschaftskontrolleurin und Landwirtschaftskontrolleur
- Fischereikontrolleurin und Fischereikontrolleur
- Forstwirtschaftskontrolleurin und Forstwirtschaftskontrolleur
- Preiskontrolleurin und Preiskontrolleur
- Lohnkontrolleurin und Lohnkontrolleur
- Messgeräte- und Gewichtekontrolleurin und -kontrolleur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Brandinspektorin und Brandinspektor - s. 3112
- Gesundheitsinspektorin und Gesundheitsinspektor - s. 3257
- Arbeitsplatzgesundheits- und -sicherheitsinspektorin und -sicherheitsinspektor - s. 3257
- Fachkraft - Hygieneüberwachung - s. 3257
- Gesundheits- und Krankenschwester und -pfleger im Bereich Krankenhaushygiene - s. 3257

34 NICHT AKADEMISCHE JURISTISCHE, SOZIALPFLEGERISCHE, KULTURELLE UND VERWANDTE FACHKRÄFTE

Nicht akademische juristische, sozialpflegerische, kulturelle und verwandte Fachkräfte erfüllen technische Aufgaben im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung von Wissen betreffend Rechtsdienste, Sozialarbeit, Kultur, Zubereitung von Lebensmitteln, Sport und Religion. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Bereitstellung von technischen und praktischen Diensten und Erfüllung von Unterstützungsfunktionen für rechtliche Verfahren und Untersuchungen, soziale und kommunale Hilfsprogramme und religiöse und kulturelle Aktivitäten; Teilnahme an Sportveranstaltungen und Ausübung der Funktion als Preisrichterin und Preisrichter bei solchen Veranstaltungen; Entwicklung und Durchführung von Sport-Coaching-, Fitness- und Freizeitprogrammen; Kombination von kreativen und technischen Fähigkeiten in verschiedenen künstlerischen, kulturellen und kulinarischen Aktivitäten; Kreation von Speisen und Menüs und Überwachung von deren Zubereitung.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 341 Nicht akademische juristische, sozialpflegerische und religiöse Berufe
- 342 Fachkräfte im Bereich Sport und Fitness
- 343 Fachkräfte in Gestaltung und Kultur sowie Küchenchefinnen und Küchenchefs

341 Nicht akademische, juristische, sozialpflegerische und religiöse Berufe

Nicht akademische, juristische, sozialpflegerische und religiöse Berufe stellen technische und praktische Dienste bereit und erfüllen Unterstützungsfunktionen für rechtliche Verfahren und Untersuchungen, soziale und kommunale Hilfsprogramme und religiöse Aktivitäten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Hilfe bei und Unterstützung von akademischen Fachkräften in den Bereichen Recht, Sozialarbeit und Religion; Beschaffung und Analyse von Beweismitteln, Erstellung von Rechtsdokumenten und Zustellung von Gerichtsbeschlüssen; Verwaltung und Umsetzung von sozialen Hilfsprogrammen und kommunalen Diensten; Unterstützung von Klientinnen und Klienten bei der Bewältigung von persönlichen und sozialen Problemen; praktische Hilfe, Anleitung und moralische Unterstützung von Einzelpersonen und Gemeinschaften.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3411 Nicht akademische Fachkräfte für Rechts- und verwandte Angelegenheiten
- 3412 Nicht akademische sozialpflegerische Fachkräfte
- 3413 Ordensschwwestern und Ordensbrüder und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer

3411

Nicht akademische Fachkräfte für Rechts- und verwandte Angelegenheiten

Nicht akademische Fachkräfte für Rechts- und verwandte Angelegenheiten erfüllen unterstützende Funktionen in Gerichten oder Rechtsanwaltskanzleien, erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsfragen wie Versicherungsverträgen, der Übertragung von Eigentum und der Gewährung von Darlehen und anderen Finanztransaktionen oder führen Nachforschungen für Klientinnen und Klienten durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Zustellung von Gerichtsdokumenten und Urteilen;
- (b) Zustellung von Klageschriften, gerichtlichen und anderweitigen Vorladungen, Haftbefehlen und anderen Gerichtsbeschlüssen;
- (c) Aufrechterhaltung der Ordnung in Gerichts- und Verhandlungssälen;
- (d) Erstellung von Rechtsdokumenten wie Gerichtsschriftsätzen, Prozessakten, Berufungen, Testamenten und Verträgen und Erstellung von Papieren, die Rechtsstandpunkte zusammenfassen oder Kredit- oder Versicherungsbedingungen enthalten;
- (e) Untersuchung von Fakten, Zusammenstellung von Beweismitteln und Erforschung von relevanten Gesetzen, Entscheidungen und anderen Rechtsdokumenten zur Vorbereitung von Fällen;
- (f) Beratung von Klientinnen und Klienten in Rechtssachen;
- (g) Prüfung von Dokumenten wie Hypotheken, Pfandrechten, Urteilen, Wegerechten, Verträgen und Karten zwecks Verifizierung der rechtlichen Beschreibungen von Immobilien und ihrer Eigentümerschaft;
- (h) Erstellung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Übertragung von Immobilien, Aktien und anderen Angelegenheiten, die einer formellen Registrierung bedürfen;
- (i) Untersuchung möglicher Fälle von Diebstahl von Gütern, Geld oder Informationen aus Geschäftseinrichtungen und anderer möglicher Fälle von gesetzeswidrigen Verhaltensweisen von Kundinnen und Kunden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (j) Prüfung von Einrichtungen oder der Umstände und Verhaltensweisen von Personen im Auftrag von Klienten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gerichtsvollzieherin und Gerichtsvollzieher
- Gerichtsschreiberin und Gerichtsschreiber
- Notariatsmitarbeiterin und Notariatsmitarbeiter
- Justizbedienstete und Justizbediensteter
- Rechtsanwaltsgehilfin und Rechtsanwaltsgehilfe
- Notariatsgehilfin und Notariatsgehilfe

- Privatdetektivin und Privatdetektiv
- Einsichtnehmerin und Einsichtnehmer in Grundbuchunterlagen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Anwältin und Anwalt - s. 2611
- Richterin und Richter - s. 2612
- Notarin und Notar - s. 2619
- Sekretariatsfachkraft im juristischen Bereich - s. 3342

3412

Nicht akademische sozialpflegerische Fachkräfte

Nicht akademische sozialpflegerische Fachkräfte führen Sozialhilfeprogramme und kommunale Dienste durch und setzen sie um und helfen Klientinnen und Klienten bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erhebung von Informationen, die für die Bedürfnisse von Klientinnen und Klienten und bei der Erhebung ihrer jeweiligen Fähigkeiten, Stärken und Defizite von Relevanz sind;
- (b) Unterstützung von Personen mit Behinderungen oder älteren Personen bei der Inanspruchnahme von Diensten und bei der Verbesserung ihrer Fähigkeit, sich in die Gesellschaft einzufügen;
- (c) Unterstützung von Klientinnen und Klienten bei der Identifikation von Optionen und bei der Entwicklung von Maßnahmenplänen und gleichzeitige Bereitstellung der notwendigen Hilfe und Unterstützung;
- (d) Unterstützung von Klientinnen und Klienten bei der Identifikation und Inanspruchnahme von kommunalen Ressourcen wie rechtliche, medizinische und finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Beschäftigung, Transport, Hilfe bei Umzügen, Tagesbetreuung und anderen Vermittlungsdiensten;
- (e) Beratung von Klientinnen und Klienten, die in Gruppenheimen und Übergangswohnungen leben, Beaufsichtigung ihrer Aktivitäten und Unterstützung bei vorzeitiger Entlassung und Planung für die Entlassung;
- (f) Teilnahme an der Auswahl und Aufnahme von Klientinnen und Klienten in entsprechende Programme;
- (g) Erbringung von Kriseninterventions- und Notunterkunftsdiensten;
- (h) Umsetzung von Lebenskompetenzworkshops und Programmen für die Behandlung von Drogen- und Verhaltensproblemen, Bereitstellung von Jugendunterstützungsprogrammen und anderen kommunalen und sozialen Dienstleistungsprogrammen unter der Aufsicht von akademischen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder Gesundheitsfachkräften;
- (i) Unterstützung bei der Bewertung der Effektivität von Interventionen und Programmen durch Überwachung und Meldung der Fortschritte von Klientinnen und Klienten;
- (j) Aufrechterhaltung des Kontakts mit anderen Sozialdienstleistungsagenturen, Schulen und Anbietern von Gesundheitsdienstleistungen, die mit Klientinnen und Klienten arbeiten, um ihnen Informationen zu geben und Rückmeldungen über die allgemeine Situation und den Fortschritt von Klientinnen und Klienten einzuholen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kommunale Entwicklungsarbeiterin und Kommunaler Entwicklungsarbeiter
- Kriseninterventionsarbeiterin und Kriseninterventionsarbeiter
- Fachkraft im Bereich von Behindertendiensten
- Familienhelferin und Familienhelfer
- Lebenskompetenztrainerin und Lebenskompetenztrainer
- Fachkraft im Bereich psychische Gesundheit
- Fürsorgehelferin und Fürsorgehelfer
- Frauenhausbetreuerin und Frauenhausbetreuer
- Jugendarbeiterin und Jugendarbeiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Eheberaterin und Eheberater - s. 2635
- Bewährungshelferin und Bewährungshelfer - s. 2635
- Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter - s. 2635

3413

Ordensschwestern und Ordensbrüder und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer

Ordensschwestern und Ordensbrüder und Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer einer Religion oder eine religiöse Gemeinschaft, erbringen religiöse Arbeiten, predigen und verbreiten die Lehren einer Religion und sind bestrebt, das Wohlergehen durch die Kraft des Glaubens und durch spirituelle Beratung zu verbessern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchführung religiöser Aktivitäten;
- (b) Predigen und Verbreitung der Lehren eines bestimmten religiösen Glaubens;
- (c) Unterstützung bei öffentlichen Gottesdiensten und religiösen Riten;
- (d) Bereitstellung von religiöser Erziehung, spiritueller Anleitung und moralischer Unterstützung von Personen und Gemeinschaften;
- (e) Durchführung von und Teilnahme an Programmen zur Bereitstellung von Lebensmitteln, Kleidung und Unterkunft für Bedürftige;
- (f) Beratung von Gemeinschaften und Einzelpersonen bezüglich angemessener Verhaltensweisen und Glaubensfragen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Wohlbefindens.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Geistheilerin und Geistheiler
- Laienpredigerin und Laienprediger
- Mönch
- Nonne

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Buddhistischer Mönch - s. 2636
- Imam - s. 2636
- Seelsorgerin und Seelsorger - s. 2636
- Poojaris - s. 2636
- Priester - s. 2636
- Rabbinerin und Rabbiner - s. 2636
- Kräuterkundige und Kräuterkundiger - s. 3230
- Dorfheilerin und Dorfheiler - s. 3230
- Wunderheilerin und Wunderheiler - s. 3230

342

Fachkräfte im Bereich Sport und Fitness

Fachkräfte im Bereich Sport und Fitness bereiten Sportveranstaltungen zu Gewinnzwecken vor und nehmen an ihnen teil, trainieren Amateur- und Profisportlerinnen und -sportler zwecks Verbesserung der Leistung, Förderung der Teilnahme und der Standards im Sport, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Erbringung von Schulung, Training und Beaufsichtigung für verschiedene Formen der körperlichen Betätigung und anderer Freizeitaktivitäten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Teilnahme an sportlichen Wettbewerben; Durchführung von Sporttraining zur Entwicklung der Fähigkeiten im und des Wissens über Sport; Zusammenstellung von Regeln über die Abhaltung von sportlichen Wettbewerben und Kontrolle des Fortschritts dieser Veranstaltungen; Planung, Organisation und Durchführung von Übungseinheiten; Entwicklung und Konzeption von Fitnessprogrammen; Abhaltung von Gruppen- und persönlichem Sportunterricht in verschiedenen Fitnessaktivitäten; Förderung des

Sports und der Entwicklung sportlicher Fähigkeiten und Beaufsichtigung der Teilnahme junger Menschen an sportlichen Aktivitäten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3421 Athletinnen und Athleten und Berufssportlerinnen und Berufssportler
- 3422 Sportlehrerinnen und Sportlehrer, Sporttrainerinnen und Sporttrainer und Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre
- 3423 Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer im Bereich Fitness und Erholung

3421 Athletinnen und Athleten und Berufssportlerinnen und Berufssportler

Athletinnen und Athleten und Berufssportlerinnen und Berufssportler nehmen an sportlichen Wettbewerben teil. Sie trainieren und nehmen entweder einzeln oder im Rahmen einer Mannschaft an Bewerben ihrer gewählten Sportart teil.

Aufgaben umfassen:

- (a) Teilnahme an sportlichen Wettbewerben;
- (b) Teilnahme an regelmäßigen Übungs- und Trainingseinheiten und Absolvierung privater Trainingseinheiten zur Aufrechterhaltung des erforderlichen Fitness- und Fähigkeitsstandards;
- (c) Teilnahme an Sportförderungsaktivitäten und Medieninterviews;
- (d) Aufrechterhaltung eines hohen Grades an Kompetenz in einer bestimmten Sportart;
- (e) Entscheidung über Strategien in Absprache mit Trainerinnen und Trainern;
- (f) Beurteilung von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern und Bedingungen an Austragungsorten;
- (g) Teilnahme an Sportveranstaltungen;
- (h) Einhaltung der Regeln und Bestimmungen einer bestimmten Sportart.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Athletin und Athlet
- Boxerin und Boxer
- Schachspielerin und Schachspieler
- Fußballerin und Fußballer
- Golferin und Golfer
- Hockeyspielerin und Hockeyspieler
- Jockey
- Pokerspielerin und Pokerspieler
- Rennfahrerin und Rennfahrer
- Skifahrerin und Skifahrer
- Tennisspielerin und Tennisspieler
- Ringerin und Ringer

3422 Sportlehrerinnen und Sportlehrer, Sporttrainerinnen und Sporttrainer und Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre

Sportlehrerinnen und Sportlehrer, Sporttrainerinnen und Sporttrainer und Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre arbeiten mit Amateur- und Profisportlerinnen und -sportlern zusammen, um die Leistung zu steigern, fördern die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten und organisieren Sportveranstaltungen gemäß festgelegten Regeln und amtieren bei ihnen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Identifikation von Stärken und Schwächen von Sportlerinnen und Sportlern oder Mannschaften;
- (b) Planung, Entwicklung und Umsetzung von Trainings- und Übungseinheiten;

- (c) Entwicklung, Planung und Koordinierung von Wettkampfabläufen und -programmen;
- (d) Motivierung und Vorbereitung von Sportlerinnen und Sportlern oder Teams auf Wettbewerbe oder Spiele;
- (e) Entwurf von Wettbewerbsstrategien, Entwicklung von Spielplänen und Anleitung von Sportlerinnen und Sportlern und Spielerinnen und Spielern bei Spielen oder Sportveranstaltungen;
- (f) Analyse und Bewertung der Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern oder Teams und Änderung von Trainingsprogrammen;
- (g) Überwachung und Analyse von Techniken und Leistung und Entscheidungen über die Art und Weise zukünftiger Verbesserungen;
- (h) Amtieren bei Sportveranstaltungen oder Wettbewerben zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung von Spielstandards und Gewährleistung, dass die Spielregeln und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden;
- (i) Aufzeichnung von Zeiten und Punktezahlen bei Veranstaltungen oder Wettbewerben;
- (j) Beurteilung der Leistungen der Wettkämpfer, Vergabe von Punkten, Auferlegung von Strafen für Verstößen und Festlegung von Ergebnissen;
- (k) Addition von Punktezahlen und anderen sportlichen Bewertungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Sportcoach
- Schiedsrichterin und Schiedsrichter
- Skilehrerin und Skilehrer
- Sportfunktionärin und Sportfunktionär
- Schwimmlehrerin und Schwimmlehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fitnesstrainerin und Fitnesstrainer - s. 3423
- Reitlehrerin und Reitlehrer - s. 3423

3423

Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer im Bereich Fitness und Erholung

Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer im Bereich Fitness und Erholung leiten, führen und unterrichten Gruppen und Einzelpersonen in Aktivitäten der Bereiche Erholung, Fitness oder Freiluftsport.

Aufgaben umfassen:

- (a) die Planung und Durchführung von Freizeit- und Fitness-Aktivitäten;
- (b) die Beaufsichtigung von Freizeit-, Sport- oder Fitness-Aktivitäten zur Gewährleistung von Sicherheit und um Not- oder Erste-Hilfe-Maßnahmen treffen zu können;
- (c) die Bewertung und Überprüfung der Fähigkeiten sowie der Fitness der Kundinnen und Kunden und Empfehlung von Aktivitäten;
- (d) das Vorzeigen und Lehren von Körperbewegungen, Konzepten und Fertigkeiten, die im Zuge von Fitnessübungen und Freizeitaktivitäten angewendet werden;
- (e) Unterweisung in der Anwendung von Ausrüstungen;
- (f) Erläuterung und die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen, Regeln und Richtlinien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Aerobictrainerin und Aerobictrainer
- Fitnesstrainerin und Fitnesstrainer

- Reitlehrerin und Reitlehrer
- Outdoor Adventure Guide
- Personal Trainerin und Personal Trainer (Sport)
- Segellehrerin und Segellehrer
- Tauchlehrerin und Tauchlehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Skilehrerin und Skilehrer - s. 3422
- Schwimmlehrerin und Schwimmlehrer - s. 3422

343 **Fachkräfte in Gestaltung und Kultur sowie Küchenchefinnen und Küchenchefs**

Fachkräfte in Gestaltung und Kultur sowie Küchenchefinnen und Küchenchefs verbinden kreative Fähigkeiten mit technischem und kulturellem Wissen bei der Anfertigung und Entwicklung von Fotografien; Aufbau und Ausgestaltung von Bühnenbildern; Gestaltung von Schaufenstern und Innenausstattung von Wohnräumen; Vorbereitung von Ausstellungsobjekten; Betreuung von Bibliotheks- und Galeriesammlungen, Archive und Katalogisierungssysteme; Kreierung von Menüs und Zubereitung von Speisen und Präsentation dieser; Erbringung von Dienstleistungen für Bühnen-, Film- und Fernsehproduktionen sowie in anderen künstlerischen und kulturellen Bereichen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung von Fotokameras, um Menschen, Ereignisse, Szenen, Materialien, Produkte und andere Themen zu fotografieren; Anwendung künstlerischer Techniken zur Herstellung von Produkt-Design, Innenausstattung und Werbung; Montage und Vorbereitung von Ausstellungsobjekten; Aufbau und Anordnung von Ausstellungseinrichtung; Gestaltung von Schaukästen und Ausstellungsflächen; Kreation von Menüs und Aufsicht über die Zubereitung von Speisen; Unterstützung von Regisseurinnen und Regisseuren und Künstlerinnen und Künstlern bei der Inszenierung von Theater-, Film-, Fernseh- oder Werbeproduktionen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3431 Fotografinnen und Fotografen
- 3432 Raumgestalterinnen und Raumgestalter und Dekorateurinnen und Dekorateur
- 3433 Fachkräfte in Kunstgalerien, Museen und Bibliotheken
- 3434 Küchenchefinnen und Küchenchefs
- 3435 Sonstige Fachkräfte in Gestaltung und Kultur

3431 **Fotografinnen und Fotografen**

Fotografinnen und Fotografen bedienen Fotokameras, um Menschen, Ereignisse, Szenen, Materialien, Produkte und andere Themen fotografisch festzuhalten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Anfertigung von Fotografien für Werbung oder andere kommerzielle, industrielle oder wissenschaftliche Zwecke und zur Illustration von Texten und Artikeln in Zeitungen, Magazinen und anderen Publikationen;
- (b) Anfertigung von Portraitfotografien von Personen und Personengruppen;
- (c) Sondierung der Anforderungen eines bestimmten Auftrags und die Entscheidung über die Art der zu verwendenden Kamera und des Films, Beleuchtung und Hintergrundausstattung;
- (d) Festlegung der Bildkomposition, Durchführung technischer Anpassungen an der Ausrüstung und am zu fotografierenden Thema;
- (e) Bedienung von Scannern, um fotografische Bilder auf Computer zu übertragen;
- (f) Bedienung von Computern, um die fotografischen Aufnahmen zu bearbeiten;
- (g) Anpassung bestehender fotografischer Aufnahmen, um daraus neue, digitalisierte Bilder zu generieren, die in Multimediaprodukte eingebaut werden;
- (h) Verwendung von Airbrush-, Computer- oder sonstigen Techniken, um die gewünschten visuellen Effekte zu erzielen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Luftbildfotografin und Luftbildfotograf
- Werbefotografin und Werbefotograf
- Industriefotografin und Industriefotograf
- Fotojournalistin und Fotojournalist
- Fotografin und Fotograf
- Portraitfotografin und Portraitfotograf
- Wissenschaftsfotografin und Wissenschaftsfotograf

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bildgestaltende Kamerafrau und Bildgestaltender Kameramann - s. 2654
- Kamerafrau und Kameramann (Film) (nicht: bildgestaltende Kamerafrau und bildgestaltender Kameramann) - s. 3521
- Kamerafrau und Kameramann (Video) (nicht: bildgestaltende Kamerafrau und bildgestaltender Kameramann) - s. 3521
- Reparaturfachkraft für Fotoausrüstungen - s. 7311
- Fotografeurin und Fotografeur - s. 7321
- Fotolithografin und Fotolithograf - s. 7321
- Elektronikmechanikerin und Elektronikmechaniker - s. 7421

3432

Raumgestalterinnen und Raumgestalter und Dekorateurinnen und Dekorateur

Raumgestalterinnen und Raumgestalter und Dekorateurinnen und Dekorateur planen und entwerfen die Innenräume von kommerziellen, industriellen, öffentlichen, Einzelhandels- und Wohngebäuden, um ein für einen bestimmten Zweck maßgeschneidertes Umfeld zu schaffen; sie berücksichtigen hierbei Faktoren, die das Lebens- und Arbeitsumfeld sowie die Verkaufsförderung verbessern. Sie koordinieren Bau und Gestaltung und beteiligen sich selbst daran.

Aufgaben umfassen:

- (a) Feststellung der Ziele und Beschränkungen der Gestaltungsvorgaben durch Konsultationen mit Kundinnen und Kunden und anderen Beteiligten;
- (b) Sondierung und Analyse der räumlichen, funktionalen, Effizienz-, Sicherheits- und ästhetischen Anforderungen;
- (c) Entwurf von Gestaltungskonzepten für die Innenräume von Gebäuden;
- (d) Herstellung von Skizzen, Diagrammen, Illustrationen und Plänen, um die Gestaltungskonzepte zu kommunizieren;
- (e) Verhandlung von Gestaltungslösungen mit Kundinnen und Kunden, Geschäftsleitung, Lieferantinnen und Lieferanten und Baupersonal;
- (f) Auswahl, Spezifizierung und Empfehlung funktionaler und ästhetischer Materialien, Möbel und Produkte für Innenräume;
- (g) detaillierte Angabe und Dokumentation des gewählten Entwurfs für die Errichtung;
- (h) Koordinierung der Errichtung und Gestaltung von Innenräumen;
- (i) Entwurf und Herstellung von Bühnenmalerei;
- (j) Planung und Dekoration von Schaufenstern und Ausstellungsflächen zur Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gestalterin und Gestalter von Ausstellungsflächen
- Innenausstatterin und Innenausstatter
- Bühnenbildnerin und Bühnenbildner
- Schaufensterdekorateurin und Schaufensterdekorateur

- Visual Merchandiser

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Innenarchitektin und Innenarchitekt - s. 2161

3433

Fachkräfte in Kunstgalerien, Museen und Bibliotheken

Fachkräfte in Kunstgalerien, Museen und Bibliotheken bereiten Kunstwerke, Präparate und Artefakte für Sammlungen vor, arrangieren und gestalten Ausstellungen in Galerien und unterstützen Bibliothekarinnen und Bibliothekare bei der Organisation und Betreibung von Systemen für den Umgang mit Aufzeichnungen und archivierten Gegenständen.

Aufgaben umfassen:

- Montage und Vorbereitung von Ausstellungsobjekten;
- Entwurf und Arrangements von Ausstellungs-Einrichtungen, Schaukästen und Ausstellungsflächen;
- Unterstützungsdienste bei der Herstellung von Beleuchtung und Ausstellungseinrichtung;
- Übernahme, Versand, Verpacken und Auspacken von Ausstellungsobjekten;
- Bestellung von neuem Bibliotheksmaterial und Führung von Bibliotheksaufzeichnungen und Verteilern;
- Katalogisierung von Aufzeichnungen auf Papier und Datenträgern;
- Dateneingabe in Datenbanken und Bearbeitung von Computeraufzeichnungen;
- Bedienung audiovisueller und reprografischer Geräte;
- Recherche und Überprüfung bibliografischer Daten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fachkraft in Kunstgalerien
- Fachkraft in Bibliotheken
- Fachkraft in Museen
- Tierpräparatorin und Tierpräparator

3434

Küchenchefinnen und Küchenchefs

Küchenchefinnen und Küchenchefs entwerfen Menüs, kreieren Speisen und beaufsichtigen die Planung, Organisation, Vorbereitung und Zubereitung von Mahlzeiten in Hotels, Restaurants und anderen Speiselokalen, auf Schiffen, in Personenzügen und in privaten Haushalten.

Aufgaben umfassen:

- Planung und Entwicklung von Rezepten und Menüs, die Schätzung der Kosten für Zutaten und Arbeit und die Bestellung von Nahrungsmitteln;
- Überwachung der Qualität der Speisen in allen Phasen der Zubereitung und Präsentation;
- Erörterung von Fragen der Speisenzubereitung mit Führungskräften, Diätologinnen und Diätologen, Küchen- und Servicepersonal;
- Überwachung und Koordinierung der Tätigkeiten von Köchinnen und Köchen und anderem mit der Speisenzubereitung befasstem Personal;
- Inspektion der Waren, der Ausstattung und der Arbeitsbereiche, um die Einhaltung der vorgegebenen Standards zu gewährleisten;
- Entscheidung darüber, wie Speisen präsentiert werden sollten, sowie die Gestaltung dekorativer Formen des Anrichtens;

(g) Erteilen von Anweisungen an Köchinnen und Köche und anderes, mit der Vorbereitung, Zubereitung, Garnierung und Präsentation der Speisen befasstes Personal;

(h) Beteiligung an der Einstellung von Küchenpersonal und Überwachung der Leistungen dieser Personen;

(i) Vorbereitung, Würzen und Zubereitung von Spezialitäten und komplexen Gerichten;

(j) Erklärung und Durchsetzung von Vorschriften über Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Küchenchefin und Küchenchef
- Chefköchin und Chefkoch
- Erste Köchin und Chefkoch
- Chefpatissiere und Chefpatissier
- Sauciere und Saucier
- Sous-Chefin und -Chef

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Köchin und Koch - s. 5120
- Zubereiterin und Zubereiter von Fast Food - s. 9411

3435

Sonstige Fachkräfte in Gestaltung und Kultur

Diese Berufsgattung umfasst künstlerische und kulturelle Berufe, die in der Untergruppe 343, Fachkräfte in Gestaltung und Kultur sowie Küchenchefinnen und Küchenchefs, nicht anderswo zugeordnet sind.

Hierunter fallen beispielsweise all jene, die Regisseurinnen und Regisseure oder Schauspielerinnen und Schauspieler bei der Inszenierung von Theater-, Film-, Fernseh- oder Werbeproduktionen unterstützen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Körperkünstlerin und Körperkünstler
- Aufnahmeleiterin und Aufnahmeleiter (Rundfunk)
- Beleuchtungstechnikerin und Beleuchtungstechniker
- Programm-Koordinatorin und -Koordinator (Rundfunk)
- Souffleuse und Souffleur
- Requisiteurin und Requisiteur (Rundfunk)
- Scriptgirl und Scriptboy
- Technikerin und Techniker für Spezialeffekte
- Inspizientin und Inspizient
- Bühnentechnikerin und Bühnentechniker
- Stunt-Koordinatorin und -Koordinator
- Stuntwoman und Stuntman
- Tätowiererin und Tätowierer
- Theatertechnikerin und Theatertechniker
- Kostümbildnerin und Kostümbildner
- Komparsin und Komparse

35

INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIKERINNEN UND -TECHNIKER

Informations- und Kommunikationstechnikerinnen und -techniker erbringen Dienstleistungen für den täglichen Betrieb von Computersystemen, Kommunikationssystemen und Netzwerken und sie führen technische Aufgaben im Zusammenhang mit der Telekommunikation, der Ausstrahlung von Bild- und Ton sowie anderen Arten von Telekommunikationssignalen auf dem Land, auf See oder in Luftfahrzeugen durch. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des dritten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Erbringung von Dienstleistungen für die

Benutzerinnen und Benutzer von Informations- und Kommunikationssystemen; Installation neuer Programme und Ausrüstungen; Einrichtung, Betrieb und Wartung von Netzwerken und anderen Datenübertragungssystemen; Installation, Überwachung und technischen Support von Internet- und Intranet-Websites oder Webserver-Hardware oder Software; Änderung von Webpages; Sicherung und Wiederherstellung von Webserver-Inhalten; Kontrolle der Ausrüstung für Tonaufzeichnungen; Bearbeitung und Mischen von Bild- und Tonaufzeichnungen; Kontrolle und Wartung von Übertragungs- und Ausstrahlungssystemen sowie Satellitensystemen für Radio- und Fernsehprogramme; Kontrolle und Wartung von Funkverkehrssystemen, Satellitendiensten und Multiplexsystemen an Land, auf See oder in Flugzeugen; technische Dienste im Zusammenhang mit der Erforschung und Entwicklung von Computersystemen und Telekommunikations-Ausrüstung oder Prüfung von Prototypen; den Entwurf und die Erstellung von Schaltplänen nach vorgegebenen Spezifikationen; die technische Beaufsichtigung der Herstellung, den Einsatz, die Wartung und die Reparatur von Telekommunikationssystemen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 351 Technikerinnen und Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie und für die Anwenderbetreuung
- 352 Telekommunikations- und Rundfunktechnikerinnen und -techniker

351 Technikerinnen und Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie und für die Anwenderbetreuung

Technikerinnen und Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie und für die Anwenderbetreuung erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem täglichen Betrieb von Kommunikationssystemen, Computersystemen und Netzwerken und erbringen technische Dienste für die Anwenderinnen und Anwender.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung und Steuerung von Peripheriegeräten und Computerzubehör; Überwachung von Systemen im Hinblick auf Geräteversagen oder Betriebsstörungen; Beladen von Peripheriegeräten wie Druckern mit ausgewähltem Material für Betriebsdurchläufe oder die Überwachung des Ladevorgangs bei Peripheriegeräten durch die Betreiberinnen und Betreiber der Peripheriegeräte; Beantwortung von Anwenderanfragen zum Software- oder Hardware-Betrieb, um Probleme lösen zu können; Installation und Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten an Hardware, Software oder Peripheriegeräten nach vorgegebenen Plänen oder Installationsangaben; Beaufsichtigung des täglichen Betriebs von Systemen; die Aufstellung von Geräten zur Verwendung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Durchführung oder Sicherstellung der ordnungsgemäßen Installation von Kabeln, Betriebssystemen oder zugehöriger Software; Einrichtung, Betrieb und Wartung von Netzwerk- und anderen Datenübertragungssystemen; Installationen, Überwachung und Unterstützung zum Zweck der Verlässlichkeit und Benutzerfreundlichkeit von Websites in Internet und Intranet oder der Hard- oder Software von Webservern; die Änderung von Websites; und die Durchführung von Backup- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Webserver.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3511 Technikerinnen und Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie
- 3512 Technikerinnen und Techniker für die Anwenderbetreuung in der Informations- und Kommunikationstechnologie
- 3513 Technikerinnen und Techniker für Computernetzwerke und -systeme
- 3514 Webmaster

3511 Technikerinnen und Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie

Technikerinnen und Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützen die tägliche Verarbeitung, den Betrieb und die Überwachung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie, von Peripheriegeräten, Hardware, Software und Computerzubehör, um eine optimale Leistung sicherzustellen und eventuelle Probleme zu identifizieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Betrieb und Kontrolle von Peripheriegeräten und Computerzubehör;
- (b) Eingabe von Befehlen, Verwendung von Computer-Terminals und Aktivierung von Kontrollen an Computern und Peripheriegeräten, um Geräte zu integrieren und in Betrieb zu nehmen;

- (c) Überwachung von Systemen im Hinblick auf Geräteversagen oder Betriebsstörungen;
- (d) Meldung von Gerätefehlfunktionen an Aufsichtspersonal oder Wartungstechnikerinnen und Wartungstechniker;
- (e) Reagieren auf Meldungen von Programmfehlern durch die Suche nach den Fehlern und deren Korrektur, Meldung des jeweiligen Problems an zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Beendigung des Programms;
- (f) Lesen von Anweisungen zu bestimmten Aufgaben, um zu entscheiden, welche Ausrüstung in welcher Reihenfolge verwendet werden soll, etwa welche CDs und Festplatten und welches Papier, und welche Einstellungen vorzunehmen sind;
- (g) Wiederherstellung, Trennung und das Sortieren von Programm-Output nach Bedarf und Übermittlung der Daten an angegebene Nutzerinnen und Nutzer;
- (h) Beladen von Peripheriegeräten wie Druckern mit ausgewähltem Material für Betriebsdurchläufe oder die Überwachung des Ladevorgangs bei Peripheriegeräten durch die Betreiberinnen und Betreiber der Peripheriegeräte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Computer-Operator
- Operator von Hochgeschwindigkeitscomputerdruckern
- Operator von Computer-Peripheriegeräten

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Computernetzwerktechnikerin und Computernetzwerktechniker - s. 3513

3512

Technikerinnen und Techniker für die Anwenderbetreuung in der Informations- und Kommunikationstechnologie

Technikerinnen und Techniker für die Anwenderbetreuung in der Informations- und Kommunikationstechnologie bieten Anwenderinnen und Anwendern persönlich oder per Telefon, E-Mail oder sonstige elektronische Medien technische Unterstützungsdienste an, darunter auch Fehlerdiagnosen und Problemlösungen sowie Unterstützung bei Problemen mit der Software, Hardware, den Peripheriegeräten, Netzwerken, Datenbanken und dem Internet, und sie bieten Hilfe und Unterstützung beim Einsatz, der Installation und Wartung von Systemen an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beantwortung von Anwenderanfragen zum Software- oder Hardware-Betrieb, um Probleme lösen zu können;
- (b) Eingabe von Befehlen und die Beobachtung der Systemfunktionen, um die Korrektheit des Betriebs zu überprüfen und Fehler feststellen zu können;
- (c) Installation und Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten an Hardware, Software oder Peripheriegeräten nach vorgegebenen Plänen oder Installationsangaben;
- (d) Überwachung des täglichen Betriebs der Kommunikations- und Computersysteme;
- (e) Aufstellen von Geräten zur Benutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Durchführung oder Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Installation von Kabeln, Betriebssystemen oder zugehöriger Software;
- (f) Führung von Aufzeichnungen über tägliche Daten-Kommunikationstransaktionen, Probleme und Abhilfemaßnahmen oder Installationstätigkeiten;
- (g) Nachstellung oder Reproduktion technischer Probleme, die Anwenderinnen und Anwender festgestellt haben;
- (h) Nachschlagen in Bedienungsanleitungen, technischen Handbüchern und anderen Dokumenten, um Lösungen zu finden und zu implementieren;
- (i) Unterstützen von Anwendungsprogrammiererinnen und Anwendungsprogrammierern,

Systementwicklerinnen und Systementwicklern und anderen akademischen IKT-Fachkräften, um IKT-Produkte und IKT-Dienste zu entwickeln und zu testen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Assistentin und Assistent für technische Informatik
- Computer-Datenbankassistentin und -assistent
- Computer-Programmier-Assistentin und -Assistent
- Computer-Systemanalyse-Assistentin und -Assistent
- Computer-Helpdesk-Operator

3513

Technikerinnen und Techniker für Computernetzwerke und -systeme

Technikerinnen und Techniker für Computernetzwerke und -systeme errichten, betreiben und verwalten Netzwerk- und sonstige Datenkommunikationssysteme.

Aufgaben umfassen:

- (a) Betrieb, die Wartung von und Problembehebung an Netzwerksystemen;
- (b) Betrieb und Wartung anderer Datenkommunikationssysteme;
- (c) Unterstützung von Anwenderinnen und Anwendern bei Netzwerk- und Datenkommunikationsproblemen;
- (d) Ermittlung von Bereichen, in denen eine Aktualisierung von Ausrüstung und Software erforderlich ist;
- (e) Installation von Computer-Hardware, Netzwerk-Software, Betriebssystem-Software sowie Anwendungs-Software;
- (f) Inbetriebnahme und Abschaltung sowie Backup- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei Computer-Netzwerken.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Computernetzwerktechnikerin und Computernetzwerktechniker
- Netzwerk-Supporttechnikerin und -techniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Netzwerkadministratorin und Netzwerkadministrator - s. 2522
- Netzwerkanalystikerin und Netzwerkanalystiker - s. 2523
- Computer-Operator - s. 3511
- Webmaster - s. 3514

3514

Webmaster

Webmaster warten, überwachen und unterstützen das optimale Funktionieren von Websites in Internet und Intranet sowie der Hard- und Software von Webservern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Installationen, Überwachung und Unterstützung zum Zweck der Verlässlichkeit und Benutzerfreundlichkeit von Websites in Internet und Intranet oder der Hard- oder Software von Webservern;
- (b) Entwicklung und Verwaltung der zugehörigen Dokumentation, von Richtlinien und Anweisungen, Aufzeichnungen von Betriebsverfahren sowie von System-Protokolldateien;
- (c) Entwicklung, Koordinierung, Umsetzung und Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen;
- (d) Analyse und Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Leistung, einschließlich Upgrades und Anforderung neuer Systeme;
- (e) Kontaktpflege mit Kundinnen und Kunden und Anwenderinnen und Anwendern und Beratung

derselben;

(f) Erstellung und Änderung von Websites;

(g) die Durchführung von Backup- und Wiederherstellungsmaßnahmen an Webservern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Website-Administratorin und -Administrator
- Website-Technikerin und -Techniker
- Webmaster

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Computerspieledesignerin und Computerspieledesigner - s. 2166
- Web-Designerin und -Designer - s. 2166
- Systemanalytikerin und Systemanalytiker - s. 2511
- Softwaredesignerin und Softwaredesigner - s. 2512
- Webentwicklerin und Webentwickler - s. 2513
- Computer-Systemadministratorin und -administrator - s. 2522
- Netzwerkadministratorin und Netzwerkadministrator - s. 2522
- Systemadministratorin und Systemadministrator - s. 2522

352

Telekommunikations- und Rundfunktechnikerinnen und -techniker

Telekommunikations- und Rundfunktechnikerinnen und -techniker kontrollieren die technische Funktionsweise von Geräten zur Aufzeichnung und Bearbeitung von Bild und Ton und für die Übertragung von Radio- und Fernsehstrahlungen von Bild und Ton sowie anderer Arten von Telekommunikationssignalen an Land, auf See oder in Luftfahrzeugen, sie führen technische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschung im Bereich Telekommunikationstechnik aus und befassen sich mit Planung, Herstellung, Installation, Errichtung, Betrieb, Wartung und Reparatur von Telekommunikationssystemen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Kontrolle der Ausrüstung zur Aufzeichnung von Ton, Bearbeitung und Mischung von Bild- und Tonaufzeichnungen; Kontrolle und Wartung von Übertragungs- und Sendesystemen und Satellitensystemen für Radio- und Fernsehprogramme; die Kontrolle und Wartung von Radio-Kommunikationssystemen, Satellitendiensten und Multiplex-Systemen an Land, auf See oder in Flugzeugen; die Bereitstellung technischer Hilfsdienste im Zusammenhang mit Erforschung und Entwicklung von Telekommunikationsausrüstung oder mit Tests an Prototypen; den Entwurf und die Herstellung von Schaltplänen nach vorgegebenen Spezifikationen; die technische Beaufsichtigung der Herstellung, Nutzung, Wartung und Reparatur von Telekommunikationssystemen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 3521 Technikerinnen und Techniker für Rundfunk und audiovisuelle Medien
- 3522 Telekommunikationstechnikerinnen und Telekommunikationstechniker

3521

Technikerinnen und Techniker für Rundfunk und audiovisuelle Medien

Technikerinnen und Techniker für Rundfunk und audiovisuelle Medien kontrollieren die technische Funktionsweise von Geräten zur Aufzeichnung und Bearbeitung von Bild und Ton und für die Übertragung von Radio- und Fernsehstrahlungen von Bild und Ton sowie anderer Arten von Telekommunikationssignalen an Land, auf See oder in Luftfahrzeugen.

Aufgaben umfassen:

(a) Bedienung der Ausrüstung für Tonaufzeichnungen;

(b) Bedienung der Ausrüstung zur Bearbeitung und Mischung von Bild- und Tonaufzeichnungen, um eine zufriedenstellende Qualität zu gewährleisten und spezielle Bild- und Toneffekte zu erzielen;

(c) Anwendung von theoretischen und praktischen Kenntnissen bei Bild- und Tonaufzeichnungen und -bearbeitung, um Probleme festzustellen und zu lösen;

(d) Bedienung von Übertragungs- und Ausstrahlungssystemen und Satellitensystemen für Radio- und Fernsehprogramme;

(e) Bedienung von Funkübertragungssystemen, Satellitendiensten und Multiplexsystemen an Land, auf See oder in Luftfahrzeugen;

(f) Anwendung von theoretischen und praktischen Kenntnissen bei der Ausstrahlung, Telekommunikations-Terminals und Übertragungssysteme zur Feststellung und Lösung von Problemen;

(g) Durchführung dringender Reparaturarbeiten an der Ausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Film- und Videoeditorin und -editor
- Tontechnikerin und Tontechniker
- Rundfunktechnikerin und Rundfunktechniker
- Kamerafrau und Kameramann (Film) (nicht: bildgestaltende Kamerafrau und bildgestaltender Kameramann)
- Kamerafrau und Kameramann (Video) (nicht: bildgestaltende Kamerafrau und bildgestaltender Kameramann)
- Produktionsassistentin und Produktionsassistent (Medien)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bildgestaltende Kamerafrau und Bildgestaltender Kameramann - s. 2654
- Fotografin und Fotograf - s. 3431

3522

Telekommunikationstechnikerinnen und Telekommunikationstechniker

Telekommunikationstechnikerinnen und Telekommunikationstechniker führen technische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschung im Bereich Telekommunikationstechnik sowie mit Planung, Herstellung, Installation, Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Reparatur von Telekommunikationssystemen durch.

Aufgaben umfassen:

(a) technische Hilfsdienste im Zusammenhang mit der Erforschung und Entwicklung von Telekommunikationsausrüstung oder Testen von Prototypen;

(b) Studium technischer Unterlagen wie etwa von Blaupausen und Skizzen, um die anzuwendende Arbeitsmethode festzustellen;

(c) Erstellung detaillierter Schätzungen von Mengen und erforderlichen Material- und Arbeitskosten für die Herstellung und Installation von Telekommunikationsausrüstung nach gegebenen Spezifikationen;

(d) technische Überwachung der Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Reparatur von Telekommunikationssystemen, um eine zufriedenstellende Leistung und die Einhaltung von Spezifikationen und Vorschriften zu gewährleisten;

(e) Anwendung von technischem Wissen über die Grundsätze und Praktiken der Telekommunikationstechnik, um Probleme, die im Zuge der Arbeit auftreten, feststellen und beheben zu können.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Maschinenbautechnikerin und Maschinenbautechniker (Telekommunikation)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Technikerin und Techniker im Bereich Elektronik - s. 3114
- IT-Hardware-Installateurin und -Installateur - s. 7422
- Fernmeldeanlagenservicetechnikerin und Fernmeldeanlagenservicetechniker - s. 7422
- Telefoninstallateurin und Telefoninstallateur - s. 7422

4 BÜROKRÄFTE UND VERWANDTE BERUFE

Bürokräfte und verwandte Berufe zeichnen Informationen auf, organisieren, speichern, berechnen und rufen sie ab und führen eine Reihe von Büroaufgaben im Zusammenhang mit Geldtransaktionen, Reisearrangements, Informationsanfragen und Terminen durch. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Stenographie, Schreibmaschinenschreiben und die Bedienung von Textverarbeitungs- und anderen Büromaschinen; Eingabe von Daten in Computer; Durchführung von Sekretariatstätigkeiten; Aufzeichnung und Berechnung numerischer Daten; Führung von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Lagerbeständen, Produktion und Transporten; Führung von Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Passagier- und Frachttransporten; Durchführung von Bürotätigkeiten in Bibliotheken; Dokumentenablage; Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Postdiensten; Erstellung und Überprüfung von Material zum Drucken; Unterstützung von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, bei Korrespondenzen; Durchführung von Geldtransaktionen; Bearbeitung von Reisearrangements; Bereitstellung von Informationen, die von Kundinnen und Kunden angefordert werden, und Terminvereinbarung; Bedienung einer Telefonzentrale. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 41 Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte
- 42 Bürokräfte mit Kundenkontakt
- 43 Bürokräfte im Finanz- und Rechnungswesen, in der Statistik und in der Materialwirtschaft
- 44 Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe

41 ALLGEMEINE BÜRO- UND SEKRETARIATSKRÄFTE

Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte zeichnen Informationen auf, organisieren und speichern sie und rufen sie ab und führen eine Reihe von Büro- und Verwaltungstätigkeiten nach vorgegebenen Verfahren durch. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben in dieser Gruppe umfassen meist: Aufzeichnung, Vorbereitung, Sortierung, Klassifizierung und Ablegung von Informationen; Sortierung, Öffnung und Versendung von Post; Vorbereitung von routinemäßigen Berichten und Korrespondenz; Kopieren und Faxen von Dokumenten; Bedienung von PCs, Textverarbeitungsprogrammen oder Schreibmaschinen, um Text und Daten aufzuzeichnen, einzugeben und zu verarbeiten; Korrekturlesen und Korrektur von Texten; Erstellung von Rechnungen, Überprüfung von Zahlen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 411 Allgemeine Bürokräfte
- 412 Sekretariatskräfte (allgemein)
- 413 Schreibkräfte und Datenerfasserinnen und Datenerfasser

411 Allgemeine Bürokräfte

Allgemeine Bürokräfte führen eine Reihe von Büro- und Verwaltungstätigkeiten nach vorgegebenen Verfahren durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Aufzeichnen, Erstellen, Sortieren, Einteilen und Ablegen von Informationen; Sortieren, Öffnen und Versenden von Post; Kopieren und Faxen von Dokumenten; Verfassen routinemäßiger Berichte und Korrespondenz; Aufzeichnung der Materialausgabe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Beantworten von Telefonanrufen oder elektronischen Anfragen oder Weiterleitung an die zuständige Person; Überprüfung von Zahlen, Erstellen von Rechnungen und Aufzeichnung der Daten durchgeführter Finanztransaktionen; Übertragen von Informationen in Computerdateien sowie Korrekturlesen und Korrektur von Texten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 4110 Allgemeine Bürokräfte

4110 Allgemeine Bürokräfte

Allgemeine Bürokräfte führen eine Reihe von Büro- und Verwaltungstätigkeiten nach vorgegebenen Verfahren durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufzeichnung, Erstellung, Sortierung, Einteilung und Ablage von Informationen;
- (b) Sortieren, Öffnen und Versenden von Post;
- (c) Kopieren und Faxen von Dokumenten;
- (d) Erstellen routinemäßiger Berichte und Korrespondenz;
- (e) Aufzeichnungen über Materialausgabe an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (f) Beantwortung von Telefonanrufen oder elektronischen Anfragen oder Weiterleitung an die zuständige Person;
- (g) Überprüfung von Zahlen, Vorbereitung von Rechnungen und Aufzeichnung der Daten durchgeführter Finanztransaktionen;
- (h) Übertragung von Informationen in Computerdateien sowie Korrekturlesen und Korrektur von Texten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Allgemeine Bürokraft
- Bürokauffrau und Bürokaufmann ohne Spezialisierung

Anmerkungen

Zur Unterscheidung der Arbeit von allgemeinen Bürokräften und von in Berufsgattung 4120, Sekretariatskräfte (allgemein), klassifizierten Berufen sollte angemerkt werden, dass die Arbeit von Sekretariatskräften vorwiegend aus Übertragung, Formatierung und Aufbereitung von Korrespondenz und anderen Dokumenten besteht. Allgemeine Bürokräfte können diese Art von Arbeit zwar ebenfalls ausführen, die Übertragung und Aufbereitung von Dokumenten ist aber nicht ihre Hauptaufgabe.

412 Sekretariatskräfte (allgemein)

Sekretariatskräfte (allgemein) verwenden Schreibmaschinen, PCs oder andere Geräte zur Textverarbeitung, um Korrespondenz und andere Dokumente zu übertragen, überprüfen und formatieren von anderen Personen verfasste Dokumente, bearbeiten die ein- und ausgehende Post, prüfen Anfragen bezüglich Sitzungen oder Terminvereinbarungen und erbringen eine Reihe von administrativen Hilfsleistungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Überprüfung, Formatierung und Übertragung von Korrespondenz, Protokollen und Berichten von Diktaten, elektronischen Dokumenten oder schriftlichen Entwürfen entsprechend dem Bürostandard, Verwendung von Schreibmaschine, PC oder anderen Textverarbeitungsgeräten; Verwendung verschiedener Computer-Softwarepakete einschließlich Tabellenkalkulationsprogramme zur administrativen Unterstützung; Bearbeitung ein- oder ausgehender Post; Prüfen, Aufzeichnen und Verteilen von Post, Korrespondenz und Dokumenten; Prüfen von Anfragen bezüglich Sitzungen oder Terminvereinbarungen und Hilfe bei der Organisation von Sitzungen; Prüfen und Aufzeichnen von Krankenständen und anderen Ansprüchen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Organisation und Überwachung von Ablagesystemen; Bearbeitung der routinemäßigen Korrespondenz in eigener Initiative.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 4120 Sekretariatskräfte (allgemein)

4120 Sekretariatskräfte (allgemein)

Sekretariatskräfte (allgemein) verwenden Schreibmaschinen, PCs oder andere Geräte zur Textverarbeitung, um Korrespondenz und andere Dokumente zu übertragen, überprüfen und formatieren von anderen Personen verfasste Dokumente, bearbeiten die ein- und ausgehende Post, prüfen Anfragen bezüglich Sitzungen oder Terminvereinbarungen und erbringen eine Reihe von administrativen Hilfsleistungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Überprüfen, Formatieren und Übertragen von Korrespondenz, Protokollen und Berichten vom Diktat, elektronischen Dokumenten oder schriftlichen Entwürfen gemäß den geltenden Bürostandards, Verwendung von Schreibmaschine, PC oder anderen Textverarbeitungsgeräten;
- (b) Verwendung verschiedener Computer-Softwarepakete einschließlich Tabellenkalkulationsprogrammen als administrative Hilfe;
- (c) Bearbeitung der ein- und ausgehenden Post;
- (d) Durchsuchen, Aufzeichnen und Verteilen von Post, Korrespondenz und Dokumenten;
- (e) Prüfung von Anfragen bezüglich Sitzungen oder Terminvereinbarungen und Hilfe bei der Organisation von Sitzungen;
- (f) Prüfung und Aufzeichnung von Krankenständen und anderen Ansprüchen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern;
- (g) Organisation und Überwachung von Ablagesystemen;
- (h) Bearbeitung routinemäßiger Korrespondenz auf eigene Initiative.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Sekretariatskraft
- Sekretariatskraft für Schreibmaschinenschreiben
- Sekretariatskraft für Textverarbeitung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Sekretariatsfachkraft im juristischen Bereich - s. 3342
- Sekretariatsfachkraft in der Verwaltung - s. 3343
- Direktionssekretärin und Direktionssekretär - s. 3343
- Sekretariatsfachkraft im Gesundheitswesen - s. 3344

413 Schreibkräfte und Datenerfasserinnen und Datenerfasser

Schreibkräfte und Datenerfasserinnen und Datenerfasser geben Texte und Daten ein und verarbeiten sie, und sie erstellen, bearbeiten und generieren Dokumente für die Ablage, Verarbeitung, Publikation und Versendung.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Eingabe von Daten und Codes, die zur Verarbeitung von Informationen benötigt werden; Abrufen, Bestätigen und Aktualisieren von Daten in Datenspeichern und Führung von Aufzeichnungen über die Dateneingabe; Aufnahme von Protokollen in Kurzschrift mithilfe von Computerausrüstung und Stenografiemaschinen; Übertragung von kurzschriftlich festgehaltenen oder auf Tonträger aufgezeichneten Informationen und Korrekturlesen und Korrektur von Texten; Reproduktion des gesprochenen Worts, von Umweltgeräuschen und Liedtexten als Über- oder Untertitel für Kino- und Fernsehprogramme.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 4131 Schreibkräfte und Bedienerinnen und Bediener von Textverarbeitungsanlagen
- 4132 Datenerfasserinnen und Datenerfasser

4131 Schreibkräfte und Bedienerinnen und Bediener von Textverarbeitungsanlagen

Schreibkräfte und Bedienerinnen und Bediener von Textverarbeitungsanlagen schreiben, bearbeiten und drucken Texte mithilfe von Schreibmaschinen, PCs oder anderen

Textverarbeitungsanlagen und sie zeichnen mündliche oder schriftliche Botschaften in Kurzschrift auf.

Aufgaben umfassen:

- (a) Übertragung von Rohentwürfen, korrigierten Textkopien, Tonaufzeichnungen oder Kurzschriftnotizen in schriftliche Unterlagen mithilfe eines Computers, einer Textverarbeitungsanlage oder einer Schreibmaschine;
- (b) Überprüfung der fertigen Arbeit auf korrekte Rechtschreibung, Grammatik, Interpunktion und Formatierung;
- (c) Sammeln und Ordnen von Materialien zur schriftlichen Eingabe nach Anweisungen;
- (d) Ablage und Speicherung fertiger Dokumente auf Computerfestplatten oder anderen Datenträgern oder Führung eines Computer-Ablagesystems zum Speichern, Abrufen oder Aktualisieren von Dokumenten;
- (e) Aufnahme von Diktaten und Aufzeichnung anderer Angelegenheiten in Kurzschrift;
- (f) Reproduktion des gesprochenen Worts, von Umweltgeräuschen und Liedtexten als Unter- oder Übertitel für Kino- und Fernsehprogramme;
- (g) Übertragung von kurzschriftlich festgehaltenen oder auf Tonträgern aufgezeichneten Informationen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schreibkraft
- Textverarbeitungskraft
- Stenografin und Stenograf
- Stenotypistin und Stenotypist

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Gerichtsstenografin und Gerichtsstenograf - s. 3343
- Sekretariatsfachkraft im Gesundheitswesen - s. 3344

4132

Datenerfasserinnen und Datenerfasser

Datenerfasserinnen und Datenerfasser geben mithilfe einer Tastatur, Maus oder eines optischen Scanners, Spracherkennungs-Software oder anderen Dateneingabewerkzeugen codierte, statistische, finanzielle oder sonstige numerische Daten in elektronische Geräte, EDV-gestützte Datenbanken, Tabellenkalkulationsprogramme oder andere Datenverzeichnisse ein. Sie geben Daten in mechanische und elektronische Geräte ein, um mathematische Berechnungen durchzuführen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entgegennahme und Eintragung von Rechnungen, Formularen, Aufzeichnungen und anderen Dokumenten zur Datenerfassung;
- (b) Eingabe numerischer Daten, Codes und Texte aus Quellmaterial in computerkompatible Speicher- und Verarbeitungsanlagen;
- (c) Überprüfung der Fehlerfreiheit und Vollständigkeit von Daten und bei Bedarf Korrektur eingegebener Daten;
- (d) Bedienung von Buchhaltungs- und Rechenmaschinen;
- (e) Datenimport und -export zwischen verschiedenen Datenbanksystemen und Softwareprogrammen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Dateneingabekraft

- Datenerfasserin und Datenerfasser
- Erfasserin und Erfasser von Zahlungseingängen

42 BÜROKRÄFTE MIT KUNDENKONTAKT

Bürokräfte mit Kundenkontakt betreuen Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit Finanztransaktionen, Reisearrangements, Informationsanfragen, tätigen Terminvereinbarungen, bedienen Telefonzentralen und befragen für Umfragen oder zum Vervollständigen von Anträgen zur Feststellung einer Anspruchsberechtigung. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Tätigkeiten der Personen dieser Gruppe umfassen zumeist: Durchführung von Geldtransaktionen in Banken, Postämtern und -stellen, Wett- und Spieleinrichtungen oder die Bearbeitung von Reisearrangements; Erteilen von Auskünften, die von Kundinnen und Kunden erfragt wurden, und Vereinbarung von Terminen; zentrale Telefonvermittlung; Begrüßung und Empfang von Besucherinnen und Besuchern; Befragungen im Zuge von Umfragen; Befragung von Antragstellerinnen und Antragstellern, um ihre Anspruchsberechtigung zu prüfen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 421 Schalterbedienstete, Inkassobeauftragte und verwandte Berufe
- 422 Berufe im Bereich Kundeninformation

421 Schalterbedienstete, Inkassobeauftragte und verwandte Berufe

Schalterbedienstete, Inkassobeauftragte und verwandte Berufe führen Geldtransaktionen in Einrichtungen des Bankwesens, von Postdiensten, Wett- oder Spieleinrichtungen, im Pfandleih- und Inkassowesen durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Umgang mit Kundinnen und Kunden von Banken oder Postämtern und -stellen im Zusammenhang mit Geldtransaktionen oder Postdiensten; Entgegennahme und Auszahlung von Wetten auf die Ergebnisse von Sportveranstaltungen; Durchführung von Glücksspielen; Verleihung von Geld gegen hinterlegte oder sonstige Sicherheiten; Eintreibung von Schulden und sonstigen Zahlungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 4211 Bank- und andere Schalterbedienstete
- 4212 Buchmacherinnen und Buchmacher, Croupieres und Croupiers und verwandte Berufe im Bereich Glücks- und Wettspiele
- 4213 Pfandleiherinnen und Pfandleiher und Geldverleiherinnen und Geldverleiher
- 4214 Inkassobeauftragte und verwandte Berufe

4211 Bank- und andere Schalterbedienstete

Bank- und andere Schalterbedienstete haben direkten Umgang mit Kundinnen und Kunden von Banken oder Postämtern und -stellen im Zusammenhang mit Erhalt, Wechsel und Auszahlung von Geldern oder der Bereitstellung von Postdiensten.

Aufgaben umfassen:

- Bearbeitung von Bareinlagen und Abhebungen, Schecks, Überweisungen, Rechnungen, Kreditkartenzahlungen, Zahlungsanweisungen, bestätigten Schecks und sonstigen zugehörigen Banktransaktionen von Kundinnen und Kunden;
- Gut- und Lastschriften auf Kundenkonten;
- Zahlung von Rechnungen und Durchführung von Geldüberweisungen im Auftrag von Kundinnen und Kunden;
- Entgegennahme von Post, Verkauf von Briefmarken und Durchführung sonstiger Postschalter-Geschäfte wie Zahlung von Rechnungen, Geldüberweisungen und zugehörige Transaktionen;
- Geldwechsel von einer Währung in eine andere nach Kundenanforderungen;
- Aufzeichnungen aller Transaktionen und Saldierung derselben.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Postschalterbedienstete und Postschalterbediensteter
- Geldwechslerin und Geldwechsler
- Bankschalterbedienstete und Bankschalterbediensteter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kassierin und Kassier - s. 5230

4212 Buchmacherinnen und Buchmacher, Croupieres und Croupiers und verwandte Berufe im Bereich Glücks- und Wettspiele

Buchmacherinnen und Buchmacher, Croupieres und Croupiers und verwandte Berufe im Bereich Glücks- und Wettspiele legen Gewinnquoten fest und erhalten und bezahlen Wettgelder anhand der Ergebnisse von Sportveranstaltungen oder sonstigen Ereignissen oder führen Glücksspiele in Glücksspieleinrichtungen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Ermittlung der Risiken, um die Quoten festzulegen und Wetten abzusichern oder abzulehnen;
- (b) Erstellung und Herausgabe von Listen mit ungefähren Gewinnchancen;
- (c) Ausgabe von Karten, Würfeln oder Drehen eines Rouletterades;
- (d) Erläuterung und Interpretation der Spielregeln in einer Glücksspieleinrichtung;
- (e) Bekanntgabe der Gewinnnummern, Auszahlung der Gewinnerinnen und Gewinner und Einnahme der Zahlungen von Verliererinnen und Verlierern;

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Buchmacherin und Buchmacher
- Croupiere und Croupier

4213 Pfandleiherinnen und Pfandleiher und Geldverleiherinnen und Geldverleiher

Pfandleiherinnen und Pfandleiher und Geldverleiherinnen und Geldverleiher verleihen gegen Hinterlegung von Gegenständen als Pfand oder gegen Vermögenswerte oder sonstige Sicherheiten Geld.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bewertung der angebotenen Pfandgegenstände, Berechnung der Zinsen und Verleihung von Geld;
- (b) Rückgabe der Pfandgegenstände nach Rückzahlung des Kredits oder bei Nichtzahlung Verkauf der Pfandgegenstände;
- (c) Verleihung von Geld als persönliche Kredite gegen Inaussichtstellung zukünftiger Erträge oder ähnliche Absicherungen;
- (d) Einzug von Krediten, wenn das Pfand zukünftige Erträge oder ähnliche Absicherungen umfasst;
- (e) Führung von Aufzeichnungen über den Eingang von Pfandgegenständen und über Geldaus- und -eingänge.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Geldverleiherin und Geldverleiher
- Pfandleiherin und Pfandleiher

4214 Inkassobeauftragte und verwandte Berufe

Inkassobeauftragte und verwandte Berufe ziehen Zahlungen für überfällige Rechnungen und ungedeckte Schecks ein und sammeln Spenden für gemeinnützige Zwecke.

Aufgaben umfassen:

- (a) Suche nach und Ausfindigmachen von Schuldnerinnen und Schuldnern;
- (b) Telefongespräche, Kundenbesuche oder Schreiben an Kundinnen und Kunden, um Gelder einzuziehen oder spätere Zahlungen zu vereinbaren;
- (c) Verfassung von Berichten unter Angabe der eingezogenen Beträge und Führung von Aufzeichnungen und Berichten über die Einziehungstätigkeit;
- (d) Empfehlung rechtlicher Schritte oder der Einstellung von Dienstleistungen, wenn die Zahlung nicht anderweitig erreicht werden kann;
- (e) Erbitten und Sammeln von Spenden für gemeinnützige Zwecke.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Eintreiberin und Eintreiber von Rechnungen und Zahlungsverpflichtungen
- Spendensammlerin und Spendensammler für gemeinnützige Zwecke
- Inkassobeauftragte und Inkassobeauftragter

422

Berufe im Bereich Kundeninformation

Berufe im Bereich Kundeninformation liefern oder erheben persönlich, am Telefon oder elektronisch wie etwa per E-Mail Informationen im Zusammenhang mit Reisearrangements, beschreiben Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, registrieren und begrüßen Gäste und Besucherinnen und Besucher, vereinbaren Termine, verbinden Telefonanrufe und erheben Informationen im Zuge von Umfragen oder befragen Antragstellerinnen und Antragsteller, um ihre Anspruchsberechtigung zu prüfen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erstellung von Reiseplänen und Vornahme von Reise- und Hotelreservierungen für Kundinnen und Kunden; Begrüßung und Empfang von Kundinnen und Kunden und Besuchern; Registrierung von Hotelgästen; Erteilung von Auskünften zu den Waren, Dienstleistungen oder Geschäftsbedingungen einer Organisation; Vereinbarung von Terminen; Bedienung einer Telefonanlage; Befragungen im Zuge einer Umfrage und von Antragstellerinnen und Antragstellern, um ihre Anspruchsberechtigung zu prüfen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 4221 Reiseverkehrsfachkräfte
- 4222 Kundeninformationsfachkräfte in Call Centers
- 4223 Telefonistinnen und Telefonisten
- 4224 Hotelrezeptionistinnen und Hotelrezeptionisten
- 4225 Auskunftspersonal
- 4226 Empfangskräfte (allgemein)
- 4227 Interviewerinnen und Interviewer im Bereich Umfragen und Marktforschung
- 4229 Berufe im Bereich Kundeninformation, anderweitig nicht genannt

4221

Reiseverkehrsfachkräfte

Reiseverkehrsfachkräfte stellen Informationen über Reiseziele zur Verfügung, erarbeiten Reisepläne und organisieren Transporte und Unterkünfte und registrieren Passagierinnen und Passagiere an Check-in- und Abflugschaltern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einholung von Informationen über Verfügbarkeit, Kosten und Zweckmäßigkeit verschiedener Arten von Transporten und Unterkünften, Überprüfung der Kundenanforderungen und Beratung über Reisearrangements;
- (b) Zurverfügungstellen von Informationen über lokale und regionale Besucherattraktionen, Sightseeingtours, Restaurants, Kunst und Unterhaltung und Bereitstellung von Stadtplänen und

Broschüren;

(c) Erstellung von Reiseplänen;

(d) Vornahme und Bestätigung von Reservierungen für Reisen, Touren und Unterkünfte;

(e) Ausgabe von Tickets, Bordkarten und Reisegutscheinen (Vouchers);

(f) Unterstützung der Kundinnen und Kunden bei der Einholung der erforderlichen Reisedokumente wie Visa;

(g) Überprüfung von Reisedokumenten und Registrierung der Passagierinnen und Passagiere und des Gepäcks bei Check-in und Abreiseschaltern;

(h) Erstellung von Rechnungen und Entgegennahme von Zahlungen;

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Luftverkehrsfachkraft - Ticketausgabe
- Reiseverkehrsfachkraft - Check-in
- Reisebüromitarbeiterin und Reisebüromitarbeiter
- Reiseberaterin und Reiseberater
- Fachkraft im Reiseauskunftsdienst
- Fachkraft - Touristeninformation

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Reiseagenturen - s. 1439
- Konferenz- und Veranstaltungsplanerin und -planer - s. 3332
- Reiseveranstalterin und Reiseveranstalter - s. 3339
- Fremdenführerin und Fremdenführer - s. 5113
- Reiseleiterin und Reiseleiter - s. 5113
- Kartenverkäuferin und Kartenverkäufer (Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen) - s. 5230

4222

Kundeninformationsfachkräfte in Call Centers

Kundeninformationsfachkräfte in Call Centers leisten Kundinnen und Kunden Beratungs- und Informationsdienste, antworten auf Kundenanfragen über die Waren, Dienstleistungen oder Geschäftsbedingungen einer Gesellschaft oder Organisation und bearbeiten Finanztransaktionen mithilfe von Telefon oder elektronischen Kommunikationsmedien wie E-Mail. Diese Dienstleistungen können in Geschäftsräumen erbracht werden, die weit entfernt von den Kundinnen und Kunden oder von sonstigen Standorten der Organisationen oder Gesellschaften sind, über die Informationen erteilt werden.

Aufgaben umfassen:

(a) Bearbeitung eingehender Anrufe und Nachrichten von Kundinnen und Kunden, sei es zur Beantwortung von Anfragen, zur Abwicklung geforderter Dienstleistungen oder zur Bearbeitung von Beschwerden;

(b) Feststellung der Anforderungen und Eingabe von Ereignissen in ein Computersystem;

(c) Erledigung von Aufgaben für andere Geschäftseinheiten, falls relevant;

(d) Fakturierung oder Bearbeitung von Zahlungen bei Bedarf;

(e) Versand von Briefen, Informationsblättern und sonstigen Dokumenten an Kundinnen und Kunden;

(f) Beratung von Kundinnen und Kunden über zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kundeninformationsfachkraft in Call Centers

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Telefonistin und Telefonist - s. 4223
- Interviewerin und Interviewer in der Marktforschung - s. 4227
- Verkaufskraft im Telemarketing - s. 5244
- Verkaufskraft in Call Centers - s. 5244
- Verkaufskraft in Kundenkontaktzentrum - s. 5244

Anmerkungen

Nur Fachkräfte, die Informationsanfragen beantworten und/oder Transaktionen direkt abwickeln, fallen in die Berufsgattung 4222, Kundeninformationsfachkräfte in Call Centers. Jene, die spezielle Dienstleistungen anbieten wie Reiseberaterinnen und Reiseberater, werden der entsprechenden Berufsgattung zugeordnet, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit in Call Centers verrichten oder nicht.

4223 **Telefonistinnen und Telefonisten**

Telefonistinnen und Telefonisten bedienen Telefonanlagen und -konsolen, um Telefonverbindungen herzustellen, nehmen Anfragen von Anruferinnen und Anrufern und Problembereiche entgegen und zeichnen Nachrichten an Personal oder Kundinnen und Kunden auf und leiten diese weiter.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung von Telefonanlagen und -konsolen, um Telefonanrufe zu verbinden, zu halten, weiterzuleiten und zu beenden;
- (b) Herstellung von Verbindungen für ausgehende Telefonanrufe;
- (c) Bearbeitung telefonischer Anfragen und Aufzeichnungen von Nachrichten;
- (d) Weiterleitung von Nachrichten an Personal oder Kundinnen und Kunden;
- (e) Untersuchung von Problemen des Betriebssystems und Information des Reparaturdienstes.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Telefonauftragsdienstfachkraft
- Telefonistin und Telefonist

4224 **Hotelrezeptionistinnen und Hotelrezeptionisten**

Hotelrezeptionistinnen und Hotelrezeptionisten begrüßen und registrieren Gäste in Hotels und anderen Einrichtungen, die Unterbringungsdienstleistungen zur Verfügung stellen. Sie weisen ihnen Zimmer zu, geben Schlüssel aus, informieren über zur Verfügung stehende Dienstleistungen, nehmen Zimmerreservierungen vor, führen Aufzeichnungen über die Zimmerbelegung und händigen abreisenden Gästen Rechnungen aus und nehmen deren Zahlung an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Führung einer Bestandsliste verfügbarer Zimmer nach Belegung, Reservierungen und Zimmerzuteilungen;
- (b) Registrierung ankommender Gäste, Zuteilung von Zimmern; Überprüfung der Kreditwürdigkeit von Kundinnen und Kunden und Ausgabe von Zimmerschlüsseln;
- (c) Information über Dienstleistungen des Hotels und der jeweiligen Gemeinde;
- (d) Information über die Verfügbarkeit von Unterkünften und Vornahme von Zimmerreservierungen;
- (e) Beantwortung von Gästeanfragen bezüglich Hotelservice und Wartungsdiensten sowie von Beschwerden;
- (f) Kontaktaufnahme zum Hotelservice oder zum Wartungsdienst, wenn Gäste über Probleme berichten;

- (g) Ausstellung und Überprüfung von Gästerechnungen mithilfe von Computer- oder manuellen Systemen;
- (h) Entgegennahme und Weiterleitung von Nachrichten, ob persönlich oder am Telefon oder in der Telefonzentrale;
- (i) Überprüfung der Kostenaufstellungen für abreisende Gäste und Annahme von Zahlungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Empfangsmitarbeiterin und Empfangsmitarbeiter (Hotel)
- Hotelrezeptionistin und Hotelrezeptionist

4225

Auskunftspersonal

Auskunftspersonal antwortet auf persönliche, schriftliche, elektronische und telefonische Anfragen und Beschwerden zu den Waren, Dienstleistungen und Geschäftsbedingungen einer Organisation, sie informieren und verweisen Personen an andere Auskunftsquellen. Sie üben ihre Tätigkeit an Orten aus, wo sie in direktem Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder zur Produktion der angebotenen Waren und Dienstleistungen stehen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beantwortung von Anfragen über Waren, Dienstleistungen und Geschäftsbedingungen sowie Information über deren Verfügbarkeit, Standort, Preis und zugehörige Fragen;
- (b) Beantwortung von Anfragen zu Problemen und Erbringung von Beratung, Information und Hilfeleistung;
- (c) Aufzeichnung von Informationen über Anfragen und Beschwerden;
- (d) Verweisung komplexer Anfragen an Teamleiterinnen und Teamleiter oder fachkundige Beraterinnen und Berater;
- (e) Ausgabe wichtiger Formulare, Informationsmappen und Broschüren an interessierte Personen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schalterauskunftsperson
- Kundeninformationsfachkraft

4226

Empfangskräfte (allgemein)

Empfangskräfte (allgemein) empfangen und begrüßen Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Gäste, beantworten Anfragen und geben Bescheid zu Wünschen wie etwa nach Terminvereinbarungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Empfang und Begrüßung von Besucherinnen und Besuchern, Gästen oder Kundinnen und Kunden;
- (b) Vereinbarung von Terminen für Kundinnen und Kunden;
- (c) Bearbeitung telefonischer Informations- oder Terminanfragen;
- (d) Verweis der Kundinnen und Kunden an den richtigen Ort oder die richtige Person;
- (e) Ausgabe von Informationsprospekten, Broschüren oder Formularen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Rezeptionistin und Rezeptionist (allgemein)
- Empfangskraft - Arztpraxis

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Sekretariatsfachkraft im Gesundheitswesen - s. 3344
- Hotelrezeptionistin und Hotelrezeptionist - s. 4224

4227

Interviewerinnen und Interviewer im Bereich Umfragen und Marktforschung

Interviewerinnen und Interviewer im Bereich Umfragen und Marktforschung befragen Personen und zeichnen deren Antworten auf Fragen im Bereich Umfragen und Marktforschung zu einer Vielzahl von Themen auf.

Aufgaben umfassen:

- (a) telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme zu Personen und Erläuterung des Zwecks des Interviews;
- (b) Stellung von Fragen anhand von Fragebögen und Umfragen;
- (c) Aufzeichnung der Antworten auf Papier oder direkte Eingabe der Antworten in eine Computer-Datenbank mithilfe computergestützter Befragungssysteme;
- (d) Feststellung und Beseitigung von Inkonsistenzen in den Antworten;
- (e) Feedback an die Sponsorinnen und Sponsoren der Umfrage über Probleme bei der Einholung stichhaltiger Daten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Interviewerin und Interviewer in der Marktforschung
- Interviewerin und Interviewer in der Meinungsforschung
- Interviewerin und Interviewer im Bereich Umfragen

4229

Berufe im Bereich Kundeninformation, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Fachkräfte im Bereich Kundeninformation, anderweitig in Untergruppe 422, Berufe im Bereich Kundeninformation, nicht genannt. Hierunter fallen beispielsweise Berufe der Einholung und Verarbeitung von Informationen von Kundinnen und Kunden, die zur Feststellung einer Anspruchsberechtigung benötigt werden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Befragung von Patientinnen und Patienten, um Informationen einzuholen und zu verarbeiten, die benötigt werden, um Krankenhausdienste anbieten zu können;
- (b) Befragung von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Sozialhilfe, um Informationen über ihren Antrag zu erhalten;
- (c) Überprüfung der Richtigkeit vorgelegter Informationen;
- (d) Einleitung von Verfahren zur Gewährung, Änderung, Ablehnung oder Beendigung von Unterstützungsleistungen;
- (e) Information und Beantwortung von Fragen über Sozialleistungen und zugehörige Antragsverfahren;
- (f) Verweis von nicht anspruchsberechtigten Patientinnen und Patienten oder Antragstellerinnen und Antragstellern an andere Organisationen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Mitarbeiterin und Mitarbeiter im Krankenhausempfang
- Interviewerin und Interviewer im Bereich Anspruchsberechtigung
- Fachkraft für Anspruchsberechtigungen

43

BÜROKRÄFTE IM FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN, IN DER STATISTIK UND IN DER MATERIALWIRTSCHAFT

Bürokräfte im Finanz- und Rechnungswesen, in der Statistik und in der Materialwirtschaft erheben, erstellen und berechnen Rechnungs-, Buchhaltungs-, Statistik-, Finanz- und sonstige numerische Daten und bearbeiten Bartransaktionen im Zusammenhang mit geschäftlichen Angelegenheiten. In einigen der hier zugeordneten Berufe werden Aufzeichnungen über produzierte, eingekaufte, gelagerte, versandte Waren sowie über zu bestimmten Produktionsterminen benötigte Materialien oder über betriebliche Aspekte geführt und Passagier- und Frachttransporte zeitlich koordiniert. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Hilfestellung bei Bilanzierungs- und Buchhaltungsaufzeichnungen und -berechnungen, die Berechnung von Stückkosten, von Löhnen und in einigen Fällen die Erstellung von Lohnpaketen und Auszahlung von Löhnen; die Bearbeitung von Bartransaktionen im Zusammenhang mit geschäftlichen Angelegenheiten; die Erhebung, Erstellung und Berechnung statistischer oder finanzmathematischer Daten; die Durchführung von Bürotätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanztransaktionen von Versicherungen, Banken oder ähnlichen Einrichtungen; die Führung von Aufzeichnungen über produzierte, gelagerte, bestellte oder versandte Waren; die Führung von Aufzeichnungen über erhaltenes, auf Lager gelegtes oder ausgegebenes Produktionsmaterial; Mengenberechnungen für das zu bestimmten Terminen benötigte Produktionsmaterial und Hilfe bei der Erstellung und Überprüfung von Produktionsablaufplänen; die Führung von Aufzeichnungen über betriebliche Aspekte und die zeitliche Koordinierung von Passagier- und Frachttransporten.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 431 Bürokräfte im Finanz- und Rechnungswesen und in der Statistik
- 432 Bürokräfte im Bereich Materialwirtschaft und Transport und verwandte Berufe

431 Bürokräfte im Finanz- und Rechnungswesen und in der Statistik

Bürokräfte im Finanz- und Rechnungswesen und in der Statistik erheben, erstellen und berechnen Bilanz-, Buchhaltungs-, statistische, Finanz- und sonstige numerische Daten und bearbeiten Bartransaktionen im Zusammenhang mit geschäftlichen Angelegenheiten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Hilfestellung bei Bilanzierungs- und Buchhaltungsaufzeichnungen und -berechnungen; Berechnung von Stückkosten; Berechnung von Löhnen und in manchen Fällen Zusammenstellung von Lohnpaketen und Auszahlung von Löhnen; Bearbeitung von Bartransaktionen im Zusammenhang mit geschäftlichen Angelegenheiten; Erhebung, Erstellung und Berechnung statistischer oder finanzmathematischer Daten; Durchführung von Bürotätigkeiten im Zusammenhang mit Finanztransaktionen von Versicherungen, Banken oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 4311 Bürokräfte im Rechnungswesen und in der Buchhaltung
- 4312 Bürokräfte in der Statistik, im Finanz- und Versicherungswesen
- 4313 Bürokräfte in der Lohnbuchhaltung

4311 Bürokräfte im Rechnungswesen und in der Buchhaltung

Bürokräfte im Rechnungswesen und in der Buchhaltung berechnen, klassifizieren und speichern numerische Daten, um die Vollständigkeit des Rechnungswesens zu gewährleisten. Sie führen vielfältige Kombinationen von Routinetätigkeiten wie Berechnungen, Buchungen und Überprüfungen durch, um primäre Finanzdaten zur Verwendung in der Buchführung zu erheben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Überprüfung von Zahlen, Buchungen und Dokumenten auf Korrektheit der Einträge, mathematische Genauigkeit und richtige Bezeichnungen;
- (b) Bedienung von Computern mit Buchhaltungs-Software, um Informationen aufzuzeichnen, zu speichern und zu analysieren;
- (c) Klassifizierung, Aufzeichnung und Zusammenfassung von numerischen und Finanzdaten, um mithilfe von Journalen, Hauptbüchern oder Computern Finanzunterlagen zu erstellen und zu führen;
- (d) Berechnung, Erstellung und Ausgabe von Rechnungen jeder Art, Kontoauszügen und

anderen Finanzunterlagen nach vorgegebenen Verfahren;

(e) Erstellung statistischer, finanzieller, Buchhaltungs- oder Prüfberichte und Tabellen etwa im Zusammenhang mit Kassenquittungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und Forderungen, Gewinnen und Verlusten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bürokräft im Rechnungswesen
- Bürokräft in der Buchhaltung
- Bürokräft in der Kostenrechnung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Assistentin und Assistent im Rechnungswesen - s. 3313
- Buchhalterin und Buchhalter - s. 3313

4312

Bürokräfte in der Statistik, im Finanz- und Versicherungswesen

Bürokräfte in der Statistik, im Finanz- und Versicherungswesen erheben, erstellen und berechnen statistische oder versicherungsmathematische Daten oder führen Bürotätigkeiten im Zusammenhang mit den Transaktionen von Versicherungen, Banken oder sonstigen Finanzeinrichtungen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bearbeitung von Versicherungsanträgen, Stornos, Forderungen, Änderungen von Policen und Zahlungen;
- (b) Erhebung und Berechnung statistischer oder versicherungsmathematischer Daten anhand von üblichen oder speziellen Informationsquellen;
- (c) Berechnung von Summen, Durchschnittswerten, Prozentsätzen und sonstigen Detaildaten und Darstellung derselben in der erforderlichen tabellarischen Form;
- (d) Erstellung von Finanzdokumenten und Berechnung von Zinsen oder Maklerhonoraren und vorgeschriebenen Stempelgebühren;
- (e) Führung von Aufzeichnungen über Anleihen, Aktien und andere Wertpapiere, die für Kundinnen und Kunden oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gekauft oder verkauft werden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Versicherungskauffrau und Versicherungskaufmann
- Bürokräft im Maklergeschäft
- Bürokräft im Finanzwesen
- Bürokräft im Versicherungswesen
- Bürokräft im Bereich Wertpapiere
- Bürokräft in der Statistik

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Aktien- und Anleihenmaklerin und makler - s. 3311
- Assistentin und Assistent im Rechnungswesen - s. 3313
- Statistische Assistentin und Statistischer Assistent - s. 3314
- Handelsmaklerin und Handelsmakler - s. 3324
- Bürokräft im Rechnungswesen - s. 4311
- Bürokräft in der Buchhaltung - s. 4311

4313

Bürokräfte in der Lohnbuchhaltung

Bürokräfte in der Lohnbuchhaltung erheben, überprüfen und verarbeiten Lohndaten und berechnen Lohn- und Sozialleistungsansprüche für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Dienststelle, Gesellschaft oder sonstigen Einrichtung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Führung von Aufzeichnungen über Anwesenheitszeiten, Abwesenheitszeiten und Überstunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mithilfe von manuellen oder Computersystemen, um Lohn- und Sozialleistungsansprüche berechnen zu können;
- (b) Erstellung und Überprüfung von Lohnabrechnungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe von Brutto- und Nettolöhnen und Abzügen wie Steuern, Gewerkschaftsgebühren, Pfändungen sowie von Versicherungs- und Pensionsplänen;
- (c) Vorbereitung von Lohn- und Sozialleistungszahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mittels Schecks oder elektronischer Überweisung;
- (d) Überprüfung von Arbeitszeitaufstellungen, Arbeitsdiagrammen, Lohnberechnungen und sonstigen Informationen, um widersprüchliche Lohnbuchhaltungsdaten festzustellen und abzustimmen;
- (e) Überprüfung von Anwesenheits- und Arbeitszeiten, Lohnanpassungen und Buchungsdaten in eigenen Aufzeichnungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Lohnbuchhalterin und Lohnbuchhalter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Assistentin und Assistent im Rechnungswesen - s. 3313
- Buchhalterin und Buchhalter - s. 3313
- Bürokräftin im Rechnungswesen - s. 4311
- Bürokräftin in der Buchhaltung - s. 4311

432 Bürokräfte im Bereich Materialwirtschaft und Transport und verwandte Berufe

Bürokräfte im Bereich Materialwirtschaft und Transport und verwandte Berufe führen Aufzeichnungen über produzierte, eingekaufte, gelagerte, versandte Waren und über Materialien, die zu bestimmten Produktionsterminen benötigt werden, oder die Führung von Aufzeichnungen über betriebliche Aspekte und die zeitliche Koordinierung von Passagier- und Frachttransporten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Die Führung von Aufzeichnungen über produzierte, gelagerte, bestellte und versandte Waren, über eingegangene Produktionsmaterialien, die auf Lager gelegt oder ausgegeben wurden; Mengenberechnungen für das zu bestimmten Terminen benötigte Produktionsmaterial und Hilfe bei der Erstellung und Überprüfung von Produktionsablaufplänen; Führung von Aufzeichnungen über betriebliche Aspekte und zeitliche Koordinierung von Passagier- und Frachttransporten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 4321 Fachkräfte in der Lagerwirtschaft
- 4322 Bürokräfte in der Material- und Fertigungsplanung und verwandte Berufe
- 4323 Bürokräfte in der Transportwirtschaft und verwandte Berufe

4321 Fachkräfte in der Lagerwirtschaft

Fachkräfte in der Lagerwirtschaft führen Aufzeichnungen über eingegangene, gewogene, ausgegebene, versandte oder lagernde produzierte Waren und Produktionsmaterialien.

Aufgaben umfassen:

- (a) die Organisation und Kontrolle des Eingangs und Versands von Waren und die Führung der zugehörigen Aufzeichnungen;
- (b) die Führung von Lageraufzeichnungen, die Überprüfung der Warenausgabe, Bedarfsschätzungen und Anforderung neuer Lagerbestände;
- (c) den Eingang, die Lagerung und Ausgabe von Werkzeugen, Ersatzteilen oder verschiedenen Ausrüstungsgegenständen und Führung entsprechender Aufzeichnungen;

(d) das Wiegen eingegangener oder produzierter oder für die Ausgabe oder den Versand bestimmter Waren und Führung entsprechender Aufzeichnungen;

(e) die Inventarisierung von Möbeln und anderen zur Lagerung übernommenen Gegenständen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bürokräft in der Frachtabwicklung
- Expedientin und Expedient (Lager)
- Fachlageristin und Fachlagerist
- Magazinverwalterin und Magazinverwalter
- Kommissioniererin und Kommissionierer (Lager)

4322

Bürokräfte in der Material- und Fertigungsplanung und verwandte Berufe

Bürokräfte in der Material- und Fertigungsplanung und verwandte Berufe berechnen die zu bestimmten Terminen benötigten Materialmengen für die Herstellung von Waren, für den Bau und für ähnliche Produktionsprogramme und erstellen und überprüfen Produktionsablaufpläne.

Aufgaben umfassen:

(a) Berechnung von Mengen, Qualitäten und Arten von Material, das für das Produktionsprogramm benötigt wird;

(b) Erstellung von Produktionsbedarfsplänen, wobei zu gewährleisten ist, dass das Material bei Bedarf verfügbar ist, und Führung entsprechender Aufzeichnungen;

(c) Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung von Produktionsablaufplänen auf Basis von Kundenbestellungen sowie Produktionskapazitäten und -leistung;

(d) Überprüfung von Lagerbeständen, Organisation von Lieferungen und Untersuchung von Verzögerungen;

(e) Aufzeichnung und Koordinierung von Arbeitsabläufen und Materialflüssen zwischen Abteilungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bürokräft in der Produktion
- Bürokräft in der Zeitplanung (Material)

4323

Bürokräfte in der Transportwirtschaft und verwandte Berufe

Bürokräfte in der Transportwirtschaft und verwandte Berufe führen Aufzeichnungen über betriebliche Aspekte und koordinieren Passagier- und Frachttransporte per Bahn, Flugzeug oder auf der Straße zeitlich und erstellen Berichte für die Geschäftsleitung.

Aufgaben umfassen:

(a) die Führung von Aufzeichnungen über betriebliche Aspekte und zeitliche Koordinierung von Passagier- und Frachttransporten;

(b) die Festlegung von Bahnrouen in einem Bereich oder einer Zone eines Eisenbahnsystems und Führung entsprechender Aufzeichnungen;

(c) die Leitung, Kontrolle und Führung von Aufzeichnungen über den Frachtumschlag auf einem Rangierbahnhof;

(d) Koordinierung und Führung von Aufzeichnungen über betriebliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Straßentransport wie die Zuweisung und zeitliche Einteilung von Fahrzeugen und Fahrerinnen und Fahrern, Be- und Entladen von Fahrzeugen und Lagern von Transitware;

(e) Koordinierung und Führung von Aufzeichnungen betrieblicher Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Lufttransport von Passagierinnen und Passagieren oder Fracht, wie etwa Passagierlisten und Frachtladungsverzeichnissen;

(f) Verfassung von Berichten für die Geschäftsleitung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fahrbetriebsreglerin und Fahrbetriebsregler im Güterverkehr
- Güterverkehrsdisponentin und Güterverkehrsdisponent

44 SONSTIGE BÜROKRÄFTE UND VERWANDTE BERUFE

Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe sortieren Post und stellen sie zu, legen Dokumente ab, bereiten Dokumente für die Verarbeitung vor, führen Personalaufzeichnungen, überprüfen Material auf Übereinstimmung mit Original-Quellmaterial, unterstützen Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, und üben eine Reihe weiterer spezieller Bürotätigkeiten aus. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Aufzeichnung von Informationen über Erwerb, Ausgabe und Rückgabe von Bibliotheksbüchern; Klassifizierung und Ablage verschiedener Dokumente und anderer Aufzeichnungen; Führung von Personalaufzeichnungen; Sortieren, Eintragen und Ausliefern von Poststücken aus Postämtern und -stellen sowie von einem Unternehmen oder innerhalb eines Unternehmens; Kodieren; Korrekturlesen; Durchführung einer Reihe unterschiedlicher Bürotätigkeiten; Schreibearbeiten für Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 441 Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe

441 Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe

Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe sortieren Post und stellen sie zu, legen Dokumente ab, bereiten Dokumente für die Verarbeitung vor, führen Personalaufzeichnungen, überprüfen Material auf Übereinstimmung mit Original-Quellmaterial, unterstützen Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, und üben eine Reihe weiterer spezieller Bürotätigkeiten aus.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: die Aufzeichnung von Informationen über Erwerb, Ausgabe und Rückgabe von Bibliotheksbüchern; die Klassifizierung und Einreichung verschiedener Dokumente und sonstiger Aufzeichnungen; die Führung von Personalaufzeichnungen; das Sortieren, Eintragen und Ausliefern von Poststücken aus Postämtern und -stellen sowie von einem Unternehmen oder innerhalb eines Unternehmens; Kodieren; Korrekturlesen; Durchführung einer Reihe unterschiedlicher Bürotätigkeiten; Schreibearbeiten für Personen, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 4411 Bibliotheksassistentinnen und Bibliotheksassistenten
- 4412 Postverteilerinnen und Postverteiler und -sortiererinnen und -sortierer
- 4413 Kodiererinnen und Kodierer, Korrekturleserinnen und Korrekturleser und verwandte Bürokräfte
- 4414 Schreiberinnen und Schreiber und verwandte Arbeitskräfte
- 4415 Bürokräfte für Registratur und Dokumentation
- 4416 Bürokräfte im Personalwesen
- 4419 Bürokräfte und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

4411 Bibliotheksassistentinnen und Bibliotheksassistenten

Bibliotheksassistentinnen und Bibliotheksassistenten geben Bibliotheksmaterialien aus und nehmen sie entgegen, sie sortieren und stellen Bücher, Ton- und Bildaufzeichnungen, Zeitschriften, Zeitungen, Magazine und Tageszeitungen in Regale und vermitteln Bibliotheksbenutzern allgemeine Informationen über die Bibliothek.

Aufgaben umfassen:

- (a) die Ausgabe und Entgegennahme von Bibliotheksbüchern und sonstigen Materialien;
- (b) Einordnung von Büchern und sonstigen Bibliotheksmaterialien in Regale;

(c) die Durchführung von Bürotätigkeiten wie manuelle und elektronische Ablage, Textverarbeitung und gelegentliche Schreibarbeiten;

(d) die Bearbeitung von Zeitungsabonnements;

(e) Hilfestellungen für Bibliotheksbenutzer beim Zugang zu grundlegenden Bibliotheksmaterialien; Verleihungen zwischen Bibliotheken;

(f) die Führung von Bibliotheksaufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Ausgabe und Rücknahme von Büchern und sonstigen Materialien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bibliotheksassistentin und Bibliotheksassistent
- Regalbetreuerin und Regalbetreuer in Bibliotheken

4412

Postverteilerinnen und Postverteiler und -sortiererinnen und -sortierer

Postverteilerinnen und Postverteiler und -sortiererinnen und -sortierer führen Aufzeichnungen, sortieren, liefern aus und erfüllen sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Postämtern und -stellen oder verwandten Organisationen sowie von einer Einrichtung aus oder in einer Einrichtung.

Aufgaben umfassen:

(a) die Abfertigung von Poststücken in öffentlichen Postämtern und -stellen oder privaten Kurierdiensten;

(b) das Sortieren und Ausliefern von Poststücken an private Haushalte und Unternehmen;

(c) die Ausstellung von Lieferquittungen auf Wunsch der Kundin und des Kunden;

(d) das Sortieren und Führen einfacher Aufzeichnungen über ein- und ausgehende Korrespondenz und die Abfertigung ausgehender Poststücke in verschiedenen Einrichtungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Postabfertigerin und Postabfertiger
- Postverteilerin und Postverteiler
- Postbotin und Postbote
- Briefträgerin und Briefträger

4413

Kodiererinnen und Kodierer, Korrekturleserinnen und Korrekturleser und verwandte Bürokräfte

Kodiererinnen und Kodierer, Korrekturleserinnen und Korrekturleser und verwandte Bürokräfte wandeln Informationen in Chiffren um, überprüfen und korrigieren Texte und führen eine Reihe verschiedener Bürotätigkeiten aus.

Aufgaben umfassen:

(a) die Umwandlung von Informationen in Chiffren und Einteilung von Informationen nach Codes zu Zwecken der Datenverarbeitung;

(b) Vergleich von Korrekturfahnen und zugehörigen Materialien für den Druck anhand des Originalmaterials, Korrektur von Fehlern und Markieren von Texten für Drucker nach vorgegebenen Regeln;

(c) Sortieren von Formularen und Markierung derselben mit ID-Nummern;

(d) Sortieren von Dokumenten zur Ablage oder Zusammenstellung mehrerer Seiten;

(e) manuelles Adressieren von Rundschreiben und Kuverts.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kodiererin und Kodierer

- Korrekturleserin und Korrekturleser

4414 Schreiberinnen und Schreiber und verwandte Arbeitskräfte

Schreiberinnen und Schreiber und verwandte Arbeitskräfte verfassen Briefe und füllen Formulare für Personen aus, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorlesen von Briefen und sonstigen Schriftstücken für Personen, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind, oder Vermittlung der notwendigen Interpretationen und Informationen;
- (b) Verfassen von Briefen und Ausfüllen von Formularen für andere;
- (c) Beratung von Personen und Interpretation und Hilfestellung beim Ausfüllen von staatlichen und sonstigen offiziellen Formularen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schreiberin und Schreiber für Personen, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind

4415 Bürokräfte für Registratur und Dokumentation

Bürokräfte für Registratur und Dokumentation legen Korrespondenz, Karten, Rechnungen, Quittungen und sonstige Aufzeichnungen in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge im jeweils verwendeten Ablagesystem ab. Sie suchen und entfernen auf Aufforderung Materialien aus Ablagen und kopieren, scannen oder faxen Dokumente.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sortieren oder Kategorisieren von Material nach Kriterien wie Inhalt, Zweck, Anwenderkriterien oder in chronologischer, alphabetischer oder numerischer Reihenfolge;
- (b) Ablage von Material in Schubladen, Schränken und Archivierungssystemen;
- (c) Suche und Entfernung von Material aus Ablagen auf Aufforderung;
- (d) Führung von Aufzeichnungen über abgelegtes und entferntes Material;
- (e) Kopieren, Scannen oder Faxen von Dokumenten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kopierkraft in der Dokumentation und Registratur
- Ablagekraft in der Dokumentation und Registratur

4416 Bürokräfte im Personalwesen

Bürokräfte im Personalwesen führen und aktualisieren Personalaufzeichnungen wie Informationen über Versetzungen und Beförderungen, Leistungsbeurteilungen, genossene und kumulierte Urlaubstage, Löhne, Qualifikationen und Ausbildung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aktualisierung von Daten über den beruflichen Werdegang, die Löhne, Leistungsbeurteilungen, Qualifikationen und die Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über genossene und kumulierte Urlaubstage;
- (b) Anlegen von Aufzeichnungen über neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Überprüfung der Aufzeichnungen auf ihre Vollständigkeit;
- (c) Bearbeitung von Bewerbungen und Beförderungsanträgen sowie Information der Bewerberinnen und Bewerber und Antragstellerinnen und Antragsteller über das jeweilige Ergebnis;
- (d) Entgegennahme und Beantwortung von Anfragen über Ansprüche und Bedingungen von Arbeitsverhältnissen;

- (e) Versand von Stellenbewerbungen und Stellenangeboten sowie von Stellenprüfungen;
- (f) Führung und Aktualisierung manueller und computergestützter Ablage- und Registriersysteme sowie Zusammenstellung und Verfassen von Berichten und Dokumenten über die Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- (g) Speichern und Abrufen von Personalaufzeichnungen und Personalakten auf Aufforderung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Assistentin und Assistent im Personalwesen
- Personalsachbearbeiterin und Personalsachbearbeiter

4419

Bürokräfte und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Bürokräfte, anderweitig in Hauptgruppe 4, Bürokräfte und verwandte Berufe, nicht genannt. Die Berufsgattung umfasst beispielsweise Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten, Zeitungsausschneiderinnen und Zeitungsausschneider und Redaktionsassistentinnen und Redaktionsassistenten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Entgegennahme der Aufträge von Kundinnen und Kunden für bestimmte Werbeschaltungen, Schreiben und Bearbeitung, Berechnung von Werbetarifen und Fakturierung;
- (b) Schreiben von Korrespondenz für Unternehmen und staatliche Stellen wie Antworten auf Informations- und Unterstützungsanfragen, Schadenersatzforderungen, Gutschrifts- und Fakturierungsanfragen sowie Servicebeanstandungen;
- (c) Hilfestellung bei der Herstellung von Zeitschriften, Werbeschaltungen, Katalogen, Verzeichnissen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Materialien;
- (d) Lesen von Zeitungen, Magazinen, Pressemitteilungen und sonstigen Publikationen, um Artikel zu finden und abzulegen, die für Personal und Kundinnen und Kunden von Interesse sind.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Anzeigenverkäuferin und Anzeigenverkäufer
- Fremdsprachenkorrespondentin und Fremdsprachenkorrespondent
- Bürokraft für das Erstellen von Verzeichnissen
- Redaktionsassistentin und Redaktionsassistent
- Zeitungsausschneiderin und Zeitungsausschneider

5 DIENSTLEISTUNGSBERUFE UND VERKÄUFERINNEN UND VERKÄUFER

Dienstleistungsberufe und Verkäuferinnen und Verkäufer bieten persönliche und fürsorgliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, Haushaltung, Catering, persönlicher Betreuung bzw. Pflege oder Schutz gegen Brände und gesetzwidrige Handlungen an oder sie präsentieren und verkaufen Waren in Groß- oder Einzelhandelsgeschäften oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Marktständen und auf Märkten. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen im Zuge von Reisen; Haushaltung; Zubereitung und Servieren von Speisen und Getränken; Betreuung von Kindern; persönliche und grundlegende Gesundheitspflege zu Hause oder in Heimen sowie Friseurdienstleistungen, Schönheitsbehandlungen und Begleitservice; Wahrsagen; Einbalsamieren und die Organisation von Bestattungen; Sicherheitsdienstleistungen und Schutz von Personen und Eigentum gegen Feuer und gesetzwidrige Handlungen; Durchsetzung von Recht und Ordnung; Posieren als Models für Werbung, künstlerische Werke und die Präsentation von Waren; Verkauf von Waren in Groß- oder Einzelhandelsgeschäften sowie an Marktständen und auf Märkten; Präsentation von Waren für potenzielle Kundinnen und Kunden. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 51 Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen
- 52 Verkaufskräfte
- 53 Betreuungsberufe
- 54 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete

51 BERUFE IM BEREICH PERSONENBEZOGENER DIENSTLEISTUNGEN

Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen erbringen personenbezogene Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, Haushaltung, Catering und Bewirtung, Friseurdienstleistungen, Schönheitsbehandlungen, Tierbetreuungs-, -pflege- und -trainingsleistungen, Begleitservice und andere persönliche Dienstleistungen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Organisation und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen und Sightseeing, Haushaltung, Zubereitung und Servieren von Speisen und Getränken; Friseurdienstleistungen und Schönheitsbehandlungen; Wahrsagen, Einbalsamieren und die Organisation von Bestattungen; Tierbetreuungs-, -pflege- und -trainingsleistungen; Unterrichten von anderen Personen im Lenken von Fahrzeugen; Erbringung von Begleitservice und anderen persönlichen Dienstleistungen. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 511 Reisebegleiterinnen und Reisebegleiter, Schaffnerinnen und Schaffner und Reiseleiterinnen und Reiseleiter
- 512 Köchinnen und Köche
- 513 Kellnerinnen und Kellner und Barkeeperinnen und Barkeeper
- 514 Friseurinnen und Friseure, Kosmetikerinnen und Kosmetiker und verwandte Berufe
- 515 Hauswartinnen und Hauswarte und Hauswirtschaftsleiterinnen und Hauswirtschaftsleiter
- 516 Vertreterinnen und Vertreter sonstiger Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen

511 Reisebegleiterinnen und Reisebegleiter, Schaffnerinnen und Schaffner und Reiseleiterinnen und Reiseleiter

Reisebegleiterinnen und Reisebegleiter, Schaffnerinnen und Schaffner und Reiseleiterinnen und Reiseleiter bieten verschiedene persönliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen in Flugzeug, Eisenbahn, Schiff, Bus oder sonstigen Fahrzeugen und mit der Begleitung von Einzelpersonen und Gruppen auf Reisen, Besichtigungen und Exkursionen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Gewährleistung der Bequemlichkeit und Sicherheit der Passagierinnen und Passagiere, Servieren von Speisen und Erfrischungen;

Information und Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Reisen; Einsammeln oder Ausgeben von Tickets in öffentlichen Verkehrsmitteln; Begleitung von Einzelpersonen oder Gruppen auf Besichtigungstouren oder Exkursionen und Beschreibung der Sehenswürdigkeiten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5111 Reisebegleiterinnen und Reisebegleiter und Stewardessen und Stewards
- 5112 Schaffnerinnen und Schaffner
- 5113 Reiseleiterinnen und Reiseleiter und Fremdenführerinnen und Fremdenführer

5111

Reisebegleiterinnen und Reisebegleiter und Stewardessen und Stewards

Reisebegleiterinnen und Reisebegleiter und Stewardessen und Stewards gewährleisten die Bequemlichkeit und Sicherheit von Passagierinnen und Passagieren, servieren Speisen und Getränke und erbringen persönliche Dienste zumeist in Flugzeugen oder auf Schiffen. Sie können Haushaltstätigkeiten und soziale Aktivitäten auf Schiffen planen und koordinieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Begrüßung der Passagierinnen und Passagiere beim Betreten von Flugzeug oder Schiffen, Überprüfung der Tickets oder Bordkarten und Geleitung zu ihren Sitzen oder Kojen;
- (b) Ankündigung, Erläuterung und Demonstration von Sicherheits- und Notmaßnahmen wie etwa die Verwendung von Sauerstoffmasken, Sitzgurten und Schwimmwesten;
- (c) Zusammenstellung und Servieren vorbereiteter Mahlzeiten und Getränke;
- (d) Verkauf von Duty-Free- und sonstigen Waren;
- (e) Erfüllung der Wünsche und Anforderungen sowie Gewährleistung der Bequemlichkeit der Passagierinnen und Passagiere, Beantwortung von Fragen und Reinigung der Kabinen;
- (f) Anweisung und Unterstützung der Passagierinnen und Passagiere und Einhaltung von vorgeschriebenem Verfahren in Notfällen wie die Evakuierung eines Flugzeugs nach einer Notlandung;
- (g) Überprüfung, ob Erste-Hilfe-Kästen und sonstige Notfallsausrüstung funktionstüchtig sind;
- (h) Erste Hilfe für bedürftige Passagierinnen und Passagiere;
- (i) Teilnahme an Besprechungen vor dem Flug über Wetter, Reishöhe, Routen, Notverfahren, die Koordinierung der Crew, Dauer von Flügen, die angebotenen Speisen und Getränke sowie die Zahl der Passagierinnen und Passagiere vor dem Flug;
- (j) Vorbereitung von Passagierinnen und Passagieren und Flugzeug für Start und Landung;
- (k) Ermittlung eines speziellen Bedarfs an Unterstützung bei den Passagierinnen und Passagieren wie etwa von kleinen Kindern, älteren Personen oder Personen mit Behinderungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Flugstewardess und Flugsteward
- Flugbegleiterin und Flugbegleiter
- Flight Attendant
- Schiffsstewardess und Schiffssteward

5112

Schaffnerinnen und Schaffner

Schaffnerinnen und Schaffner überprüfen Fahrkarten und stellen Fahrkarten aus und gewährleisten die Sicherheit und den Komfort der Passagierinnen und Passagiere in Zügen, in Straßenbahnen, Bussen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einsammeln und Ausstellen von Fahrscheinen, Pauschalpässen oder Fahrgeld und Überprüfung der Gültigkeit zuvor ausgestellter Fahrscheine;

- (b) Betreuung von Schlafwagen und ihren Benutzerinnen und Benutzern in Passagierzügen;
- (c) Hilfestellung beim Einsteigen, Einnehmen der Sitzplätze und Verstauung des Gepäcks nach Bedarf, vor allem für ältere, kranke oder verletzte Personen;
- (d) Öffnen und Schließen der Türen für die Passagierinnen und Passagiere;
- (e) Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen vor der Abfahrt;
- (f) Anzeige an die Fahrerin oder den Fahrer, ob er halten oder weiterfahren soll;
- (g) Begrüßung der Passagierinnen und Passagiere beim Einsteigen in Transportmittel und Bekanntgabe von Routen und Haltestellen;
- (h) Gewährleistung der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften;
- (i) Beantwortung von Fragen und Beschwerden der Passagierinnen und Passagiere sowie Information über Haltestellen und Verbindungen;
- (j) Ergreifen adäquater Maßnahmen in Notfällen oder bei Unfällen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Busschaffnerin und Busschaffner
- Seilbahnschaffnerin und Seilbahnschaffner
- Fahrkartenkontrolleurin und Fahrkartenkontrolleur
- Zugbegleiterin und Zugbegleiter
- Straßenbahnschaffnerin und Straßenbahnschaffner

5113

Reiseleiterinnen und Reiseleiter und Fremdenführerinnen und Fremdenführer

Reiseleiterinnen und Reiseleiter und Fremdenführerinnen und Fremdenführer begleiten Einzelpersonen oder Gruppen auf Reisen, Sightseeingtours und Exkursionen sowie auf Reisen zu Sehenswürdigkeiten wie historischen Stätten, Industrieenanlagen und Themenparks. Sie beschreiben Orte von Interesse und vermitteln Hintergrundinformationen über Wissenswerte.

Aufgaben umfassen:

- (a) Begleitung und Führung von Touristinnen und Touristen auf Kreuzfahrten und Sightseeingtours;
- (b) Begleitung von Besucherinnen und Besuchern durch Sehenswürdigkeiten wie Museen, Ausstellungen, Themenparks, Fabriken und sonstige Industrieenanlagen;
- (c) Beschreibung und Information über Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen sowie Beantwortung von Fragen;
- (d) Durchführung pädagogischer Maßnahmen für Schulkinder;
- (e) Beaufsichtigung der Aktivitäten von Besucherinnen und Besuchern, um die Einhaltung der Hausordnung oder Reisevorschriften und Sicherheitspraktiken zu gewährleisten;
- (f) Begrüßung und Eintragung von Besucherinnen und Besuchern und Touristinnen und Touristen sowie Ausstellung der eventuell erforderlichen Namenskarten oder Sicherheitsvorrichtungen;
- (g) Verteilung von Broschüren, Vorführung audiovisueller Präsentationen und Erläuterung von Verfahren und Abläufen an Tour-Stops;
- (h) Gewährleistung der physischen Sicherheit von Gruppen und Durchführung von Maßnahmen wie Erste Hilfe und Leitung von Not-Evakuierungen;
- (i) Lösung von Problemen mit Reiserouten, Service oder Unterbringung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führerin und Führer in Kunstgalerien
- Reiseleiterin und Reiseleiter
- Fremdenführerin und Fremdenführer

512 Köchinnen und Köche

Köchinnen und Köche planen, organisieren, treffen Vorbereitungen und kochen Mahlzeiten nach Rezepten oder unter Beaufsichtigung von Chefköchinnen und Chefköchen in Hotels, Restaurants und sonstigen Speiselokalen, auf Schiffen, Passagierzügen und in privaten Haushalten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Planung von Mahlzeiten, Vorbereitungen und Zubereitung von Speisen; Planung, Beaufsichtigung und Koordinierung der Arbeit von Küchenhilfen; Überprüfung der Qualität von Nahrungsmitteln; Wiegen, Messen und Mischen von Zutaten nach Rezepten und persönlichem Urteilsvermögen; Einstellung der Temperatur von Backöfen, Grills, Brättern und sonstigen Kochgeräten; Inspektion und Reinigung der Küche, Küchengeräte, Servierbereiche etc., um einen sicheren und hygienischen Umgang mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten; Bedienung großer Kochgeräte wie Grills, Fritteusen oder Kuchenbleche.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 5120 Köchinnen und Köche

5120 Köchinnen und Köche

Köchinnen und Köche planen, organisieren, treffen Vorbereitungen und kochen Mahlzeiten nach Rezepten oder unter Beaufsichtigung von Chefköchinnen und Chefköchen in Hotels, Restaurants und sonstigen Speiselokalen, auf Schiffen, Passagierzügen und in privaten Haushalten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung von Mahlzeiten, Vor- und Zubereitung von Speisen;
- (b) Planung, Beaufsichtigung und Koordinierung der Arbeit von Küchenhilfen;
- (c) Überprüfung der Qualität von Nahrungsmitteln;
- (d) Wiegen, Messen und Mischen von Zutaten nach Rezepten und persönlichem Urteilsvermögen;
- (e) Einstellen der Temperatur von Backöfen, Grills, Brättern und sonstigen Kochgeräten; Inspektion und Reinigung der Küche, Küchengeräte und Servierbereiche, um einen sicheren und hygienischen Umgang mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten;
- (f) Bedienung großer Kochgeräte wie Grills, Fritteusen oder Kuchenbleche.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Köchin und Koch

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Cafes - s. 1412
- Führungskraft von Restaurants - s. 1412
- Küchenchefin und Küchenchef - s. 3434
- Zubereiterin und Zubereiter von Fast Food - s. 9411

Anmerkungen

Betreiberinnen und Betreiber kleiner Cafes, Restaurants und Bars, für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wichtige Arbeitskomponente ist, werden den Berufsgattungen 5120, Köchinnen und Köche, 5131, Kellnerinnen und Kellner oder 5132, Barkeeperinnen und Barkeeper, entsprechend ihren wichtigsten beruflichen Aufgaben und Pflichten, zugeordnet.

513 Kellnerinnen und Kellner und Barkeeperinnen und Barkeeper

Kellnerinnen und Kellner und Barkeeperinnen und Barkeeper servieren Speisen und Getränke in gewerblichen Speise- und Getränkelokalen, Clubs, Einrichtungen und Kantinen, auf Schiffen und Passagierzügen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Hilfestellung bei einer angemessenen Lagerhaltung für die Bar; Waschen benutzter Gläser und Reinigung des Barbereichs; Servieren alkoholischer und alkoholfreier Getränke in einer Bar; Decken von Tischen mit sauberen Tischtüchern, Besteck, Geschirr und Gläsern; Servieren von Speisen und Getränken; Beratung in der Wahl des Weins und Servieren desselben; Aufnahme von Bestellungen von Speisen und Getränken und Weiterleitung derselben an die Küche; Überreichen der Rechnung und Entgegennahme der Bezahlung.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5131 Kellnerinnen und Kellner
- 5132 Barkeeperinnen und Barkeeper

5131 Kellnerinnen und Kellner

Kellnerinnen und Kellner servieren Speisen und Getränke an den Tischen in gewerblichen Speise- und Getränkelokalen, Clubs, Einrichtungen und Kantinen, auf Schiffen und Passagierzügen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Decken von Tischen mit sauberen Tischtüchern, Besteck, Geschirr und Gläsern;
- (b) Begrüßung der Gäste und Präsentation der Menüs und Getränkelisten;
- (c) Beratung der Gäste bezüglich der Auswahl an Speisen und Getränken;
- (d) Aufnahme von Bestellungen von Speisen und Getränken und Weiterleitung derselben an das Küchen- oder Barpersonal;
- (e) Servieren von Speisen und Getränken an den Tischen;
- (f) Abräumen der Tische und Zurücktragen von Geschirr und Besteck in die Küche;
- (g) Vorlage der Rechnungen, Annahme der Bezahlung und Bedienung von POS ("point-of-sale")-Geräten und Kassen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kellnerin und Kellner
- Sommeliere und Sommelier

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Cafes - s. 1412
- Führungskraft von Restaurants - s. 1412
- Barkeeperin und Barkeeper - s. 5132

Anmerkungen

Betreiberinnen und Betreiber kleiner Cafes, Restaurants und Bars, für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wichtige Arbeitskomponente ist, werden den Berufsgattungen 5120, Köchinnen und Köche, 5131, Kellnerinnen und Kellner oder 5132, Barkeeperinnen und Barkeeper, entsprechend ihren wichtigsten beruflichen Aufgaben und Pflichten, zugeordnet.

5132 Barkeeperinnen und Barkeeper

Barkeeperinnen und Barkeeper bereiten alkoholische und nicht-alkoholische Getränke zu und mischen und servieren diese den Kundinnen und Kunden in einer Bar oder an einer Theke

persönlich oder über Kellnerinnen und Kellner.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufnahme von Getränkebestellungen vom Servierpersonal oder direkt von den Gästen;
- (b) Zubereitung und Servieren alkoholischer und nicht-alkoholischer Getränke in einer Bar;
- (c) Waschen gebrauchter Gläser, Reinigung und Pflege des Bar-Servicebereichs, der Bereiche für die Zubereitung von Tee und Kaffee und von Geräten wie Espresso-Maschinen;
- (d) Entgegennahme von Zahlungen, Bedienung von Kassen und Ausstellen von Kassenquittungen;
- (e) Anzapfen von Fässern und Anhängen von Zufuhrschläuchen;
- (f) Hilfe bei der ordentlichen Lagerhaltung für die Bar sowie bei der Anordnung von Flaschen und Gläsern;
- (g) Überprüfung der Personalien von Gästen, um die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen über den Kauf von Alkohol zu prüfen;
- (h) Maßnahmen zur Begrenzung von Problemen im Zusammenhang mit exzessivem Trinkverhalten, beispielsweise Überzeugung der Gäste, mit dem Trinken aufzuhören, Verweigerung weiterer Getränke und Bestellung von Transportmitteln;
- (i) Mischen von Zutaten, um Cocktails und andere Getränke zuzubereiten;
- (j) Servieren von Snacks oder anderen Speisen für die Gäste an der Bar.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Barkeeperin und Barkeeper

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Cafes - s. 1412
- Führungskraft von Restaurants - s. 1412
- Kellnerin und Kellner - s. 5131

Anmerkungen

Betreiberinnen und Betreiber kleiner Cafes, Restaurants und Bars, für die die Führung und Beaufsichtigung von Personal keine wichtige Arbeitskomponente ist, werden den Berufsgattungen 5120, Köchinnen und Köche, 5131, Kellnerinnen und Kellner oder 5132, Barkeeperinnen und Barkeeper, entsprechend ihren wichtigsten beruflichen Aufgaben und Pflichten, zugeordnet.

514 Friseurinnen und Friseure, Kosmetikerinnen und Kosmetiker und verwandte Berufe

Friseurinnen und Friseure, Kosmetikerinnen und Kosmetiker und Vertreterinnen und Vertreter verwandter Berufe schneiden und frisieren Haare, rasieren und trimmen Bärte, verabreichen Schönheitsbehandlungen, tragen Kosmetika und Make-up auf und wenden weitere Behandlungen an, um das Erscheinungsbild von Personen zu verbessern.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Gespräche über die Wünsche der Kundinnen und Kunden; Schneiden und Frisieren von Haaren; Rasieren und Trimmen von Bärten; Verabreichung von Schönheitsbehandlungen sowie Auftragen von Kosmetika und Make-up; Feilen und Polieren von Finger- und Zehennägeln und Behandlungen kleinerer Probleme des menschlichen Fußes; Betreuung von Kundinnen und Kunden, die ein Bad nehmen, oder Verabreichung einfacher Massagebehandlungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5141 Friseurinnen und Friseure
- 5142 Kosmetikerinnen und Kosmetiker und verwandte Berufe

5141 Friseurinnen und Friseure

Friseurinnen und Friseure schneiden, stylen, färben, glätten und wellen Haare dauerhaft; sie rasieren oder schneiden Barthaar und behandeln Probleme der Kopfhaut.

Aufgaben umfassen:

- (a) Schneiden, Waschen, Färben und Legen von Haar;
- (b) Rasieren oder Trimmen von Bärten und Schnurrbärten;
- (c) Behandlungen der Kopfhaut;
- (d) Anpassung von Perücken nach den Wünschen der Kundinnen und Kunden;
- (e) Beratung über Haarpflege, Schönheitsprodukte und Frisuren;
- (f) Stylen von Kopfhaut zu Dreadlocks und Zöpfen und Befestigung von Haarverlängerungen;
- (g) Vereinbarung von Terminen und Entgegennahme von Zahlungen;
- (h) Reinigung der Arbeitsbereiche und Keimfreimachen der Arbeitswerkzeuge.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Herrenfriseurin und Herrenfriseur
- Hairstylistenin und Hairstylist
- Damenfriseurin und Damenfriseur

5142 Kosmetikerinnen und Kosmetiker und verwandte Berufe

Kosmetikerinnen und Kosmetiker und verwandte Berufe verabreichen Schönheitsbehandlungen für Gesicht und Körper, tragen Kosmetika und Make-up auf und behandeln ihre Kundinnen und Kunden auf andere Weise, um ihr Erscheinungsbild zu verbessern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigung und Auftragen von Cremes, Lotions und zugehörigen Produkten für die Gesichts- und Körperpflege;
- (b) Verabreichung von Gesichts- und Körpermassagen;
- (c) Auftragen von Make-up bei den Kundinnen und Kunden von Schönheitssalons oder Schauspielerinnen und Schauspielern oder sonstigen Darstellerinnen und Darstellern;
- (d) Reinigen, Feilen und Polieren von Finger- und Zehennägeln und Behandlung von Problemen des menschlichen Fußes wie Hühneraugen, Hornhaut oder deformierten Zehennägeln;
- (e) Betreuung von Kundinnen und Kunden beim Baden und Anwendung einfacher Massagen;
- (f) Anwendung von Wachs-, Warmwachs-Epilation und sonstigen Epiliertechniken zur Entfernung unerwünschter Körperbehaarung;
- (g) Beratung von Kundinnen und Kunden in Diät- und Fitnessbelangen, um ihnen bei der Gewichtsabnahme und bei der Herstellung einer schlanken Figur behilflich zu sein;
- (h) Terminvereinbarungen und Entgegennahme von Zahlungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Assistentin und Assistent - Entspannungsbad
- Kosmetikerin und Kosmetiker
- Fußpflegerin und Fußpfleger
- Maniküre
- Visagistin und Visagist
- Schlankheitsberaterin und Schlankheitsberater

515 Hauswartinnen und Hauswarte und Hauswirtschaftsleiterinnen und Hauswirtschaftsleiter

Hauswartinnen und Hauswarte und Hauswirtschaftsleiterinnen und Hauswirtschaftsleiter koordinieren, planen und beaufsichtigen die Arbeit von Reinigungskräften und sonstigen hauswirtschaftlichen Hilfskräften in gewerblichen, industriellen und Wohngebäuden. Sie übernehmen die Verantwortung für hauswirtschaftliche und Hausmeisterdienste in Hotels, Büros, Wohnungen, Häusern und privaten Unterkünften.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Vergabe von Aufgaben und Inspektion von Gebäudebereichen, um zu kontrollieren, ob Reinigung, Pflege und Wartungsarbeiten ordnungsgemäß erledigt wurden; Herausgabe von Betriebsmitteln, Ausrüstung und Lagerbeständen, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Hilfsmittel angemessen sind; Befragung und Einstellung von Jobbewerberinnen und Jobbewerbern; Einschulung neuer und erfahrener Kräfte; Empfehlung von Beförderungen, Versetzungen oder Kündigungen; Durchführung bestimmter Reinigungs-, Pflege- und Wartungsaufgaben.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5151 Reinigungs- und Hauswirtschaftsleiterinnen und -leiter in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen
- 5152 Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter in Privathaushalten
- 5153 Hauswartinnen und Hauswarte

5151 Reinigungs- und Hauswirtschaftsleiterinnen und -leiter in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen

Reinigungs- und Hauswirtschaftsleiterinnen und -leiter in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen organisieren, beaufsichtigen und verrichten hauswirtschaftliche Aufgaben, um Innenräume, Einbauten und Einrichtungen der betreffenden Gebäude sauber und ordentlich zu halten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Rekrutierung, Einschulung, Kündigung, Organisation und Beaufsichtigung von Helferinnen und Helfern, Reinigungskräften und sonstigen Hauswirtschaftskräften;
- (b) Einkauf oder Kontrolle des Einkaufs von Betriebsmitteln;
- (c) Kontrolle der Lagerhaltung und Ausgabe von Betriebsmitteln;
- (d) Überwachung des allgemeinen Wohlbefindens und Verhaltens von Personen in Institutionen;
- (e) Kehren oder Saugen, Waschen und Polieren von Fußböden, Möbeln und sonstigen Einbauten;
- (f) Bettenmachen, Reinigung von Bädern, Ausgabe von Handtüchern, Seife und zugehörigen Artikeln;
- (g) Reinigung von Küchen und allgemeine Hilfe bei Küchenarbeiten, einschließlich Geschirrspülen;
- (h) Wiederbefüllung von Minibars und Auffüllung von Artikeln wie Trinkgläsern und Schreibzeug.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hauswirtschaftsleiterin und Hauswirtschaftsleiter (Hotel)
- Hausdame

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Hotels - s. 1411
- Frühstückspensionsleiterin und Frühstückspensionsleiter - s. 5152
- Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter in Privathaushalten - s. 5152
- Hauswartin und Hauswart - s. 5153
- Reinigungspersonal in Privathaushalten - s. 9111

5152 Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter in Privathaushalten

Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter in Privathaushalten organisieren, beaufsichtigen und verrichten hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Privathaushalten mit oder ohne Unterstützung durch untergeordnetes Personal.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beaufsichtigung von Personen, die in Privathaushalten als Hausarbeitskräfte beschäftigt sind;
- (b) Einkauf oder Kontrolle des Einkaufs von Betriebsmitteln;
- (c) Kontrolle der Lagerhaltung und Ausgabe von Betriebsmitteln;
- (d) Hilfe in Fällen geringfügiger Verletzungen oder Erkrankungen durch Temperaturmessung, Verabreichung von Medikamenten, Anlegen von Verbänden;
- (e) Kehren oder Saugen, Waschen und Polieren von Fußböden, Möbeln und sonstigen Einbauten;
- (f) Bettenmachen, Reinigung von Bädern, Ausgabe von Handtüchern, Seife und zugehörigen Artikeln;
- (g) Betreuung von Haustieren und Pflanzen, Empfang von Gästen, Annahme von Telefonanrufen, Überbringung von Nachrichten und Einkauf von Lebensmitteln;
- (h) Vor- und Zubereitung von Mahlzeiten, Decken und Abräumen des Esstischs und Servieren von Speisen und Getränken;
- (i) Reinigung von Küchen und allgemeine Hilfe bei der Küchenarbeit, einschließlich Geschirrspülen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Frühstückspensionsleiterin und Frühstückspensionsleiter
- Butlerin und Butler
- Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter in Privathaushalten

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Hotels - s. 1411
- Hilfskraft in Privathaushalten - s. 9111

Anmerkungen

Betreiberinnen und Betreiber kleiner Beherbergungsbetriebe wie bestimmter Frühstückspensionen und kleiner Gastehäuser, die ihren Kundinnen und Kunden als zahlenden Gästen Unterkunft und eingeschränkte Verpflegung in Privathaushalten anbieten, bei denen Management und Beaufsichtigung des Personals keinen signifikanten Tätigkeitsbestandteil ausmachen, werden Berufsgattung 5152, Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter in Privathaushalten, zugeordnet.

5153 Hauswartinnen und Hauswarte

Hauswartinnen und Hauswarte betreuen Mehrfamilienhäuser, Hotels, Büros, Kirchen und sonstige Gebäude und erhalten diese samt den zugehörigen Grundflächen in einem sauberen und ordentlichen Zustand. Je nach Größe und Art des betreffenden Gebäudes können sie auch andere Arbeitskräfte und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer beaufsichtigen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Überwachung der Durchführung von Reinigung, Haushaltung und Gebäudewartung durch Wartungspersonal und externe Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer;
- (b) Teilnahme an der Reinigung, einfachen Reparaturarbeiten und Wartung des Gebäudeinneren;

- (c) Pflege von Brennöfen und Boilern für die Bereitstellung von Heizung und Warmwasser;
- (d) Regelung des Verhaltens von Mieterinnen und Mietern und Besuchern in Fragen wie Lärmvermeidung oder missbräuchliche Verwendung der Immobilie;
- (e) Erbringung kleiner Dienstleistungen für abwesende Mieterinnen und Mieter wie Annahme von Lieferungen für diese oder Auskunftserteilung an Anruferinnen und Anrufer;
- (f) Verständigung der Hausverwaltung und der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer über erforderliche größere Reparaturen;
- (g) Kontrollgänge, um sich der Gebäudesicherheit zu vergewissern;
- (h) Ausfüllen von Eintragungsformularen und Aushändigung der Hausordnung an die Mieterinnen und Mieter.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hauswartin und Hauswart
- Concierge (Gebäude)
- Hausmeisterin und Hausmeister
- Küsterin und Küster

516 Sonstige Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen

Sonstige Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen erzählen vergangene und prognostizieren zukünftige Ereignisse im Leben von Personen, bieten Gesellschaft und sonstige persönliche Dienstleistungen an, pflegen, trainieren und betreuen Tiere, verrichten Balsamierungs- und Bestattungsdienste und unterrichten Personen im Lenken von Fahrzeugen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Erstellen von Horoskopen; Bereitstellung von Gesellschafts- oder Betreuungsdiensten und sonstigen persönlichen Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden; Erbringung von Balsamier- und Bestattungsdiensten; Füttern, Betreuung, Training und Pflege von Tieren; Unterrichten von Fahrschülerinnen und Fahrschülern unter realen Lenkbedingungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5161 Astrologinnen und Astrologen, Wahrsagerinnen und Wahrsager und verwandte Berufe
- 5162 Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Zofen und Kammerdiener
- 5163 Bestatterinnen und Bestatter und Einbalsamiererinnen und Einbalsamierer
- 5164 Tierpflegerinnen und Tierpfleger und -betreuerinnen und -betreuer
- 5165 Fahrschullehrerinnen und Fahrschullehrer
- 5169 Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

5161 Astrologinnen und Astrologen, Wahrsagerinnen und Wahrsager und verwandte Berufe

Astrologinnen und Astrologen, Wahrsagerinnen und Wahrsager und verwandte Berufe erzählen vergangene und prognostizieren zukünftige Ereignisse im Leben von Personen durch die Ausübung von Astrologie, anhand der besonderen Ausprägung der Handflächen ihrer Kundinnen und Kunden, durch das Ziehen von Karten oder sonstige Techniken.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erstellen von Horoskopen von Einzelpersonen zum Zeitpunkt der Geburt oder später, um vergangene Ereignisse zu erzählen und zukünftige Ereignisse und Lebensbedingungen vorherzusagen;
- (b) Interpretation der Ausprägung der Handflächen von Kundinnen und Kunden, gezogener Karten, der Lage von Teeblättern oder des Aussehens von Kaffeesatz in einer Tasse, anhand der Form und Muster der Knochen toter Tiere etc.;
- (c) Prognose zukünftiger Ereignisse anhand dieser Interpretationen;
- (d) Bestimmung günstiger Zeitpunkte für verschiedene Unternehmungen wie Eröffnungen, Eheschließungen, Reisen und religiöse und sonstige Zeremonien;

- (e) Warnungen vor und Beratung zu möglichen Vorgehensweisen;
- (f) Beratung von Personen über Vorsichtsmaßnahmen zur Abwendung schädlicher Einflüsse.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Astrologin und Astrologe
- Wahrsagerin und Wahrsager
- Numerologin und Numerologe
- Handleserin und Handleser

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Wunderheilerin und Wunderheiler - s. 3230
- Geistheilerin und Geistheiler - s. 3413

5162

Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Zofen und Kammerdiener

Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Zofen und Kammerdiener leisten Gesellschaft und erledigen verschiedene persönliche Dienste für ihre Kundinnen und Kunden oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Aufgaben umfassen:

- (a) Leisten von Gesellschaft durch Begleiten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an verschiedene Orte, Vorlesen, Konversation und Teilnahme an Tätigkeiten wie Sport;
- (b) Unterstützung bei der Unterhaltung von Besucherinnen und Besuchern im Haus der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers;
- (c) Erhaltung von Garderobe und persönlichen Gegenständen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers in gutem Zustand.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gesellschafterin und Gesellschafter
- Zofe
- Kammerdiener

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Butlerin und Butler - s. 5152
- Begleitperson (Eskort) - s. 5169
- Tanzpartnerin und Tanzpartner - s. 5169

5163

Bestatterinnen und Bestatter und Einbalsamiererinnen und Einbalsamierer

Bestatterinnen und Bestatter und Einbalsamiererinnen und Einbalsamierer organisieren Bestattungen und üben verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bestattung menschlicher Körper aus.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vereinbarung, Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen, Feuerbestattungen und Beerdigungen;
- (b) Einbalsamieren menschlicher Körper, um deren Verfall zu verzögern oder zu verhindern;
- (c) Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften und Gewährleistung, dass die rechtlichen Vorschriften für das Einbalsamieren eingehalten werden;
- (d) Aufschneiden und Verschließen von Schnitten in verschiedenen Teilen des Körpers und Neuformung oder Rekonstruktion entstellter oder verstümmelter Toter bei Bedarf;
- (e) Bekleidung von Toten und Platzierung derselben in Särgen;

(f) Durchführung von Befragungen zur Erstellung von Sterbeanzeigen, zur Unterstützung bei der Auswahl des Sarges oder der Urne und zur Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Bestattung oder Feuerbestattung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Einbalsamiererin und Einbalsamierer
- Bestatterin und Bestatter

5164

Tierpflegerinnen und Tierpfleger und -betreuerinnen und -betreuer

Tierpflegerinnen und Tierpfleger und -betreuerinnen und -betreuer füttern, betreuen, trainieren und pflegen Tiere und unterstützen Tierärztinnen und Tierärzte, Tiergesundheitstechnologinnen und Tiergesundheitstechnologen und -technikerinnen und -techniker in veterinärmedizinischen Einrichtungen, Tierheimen, Zuchtstationen und Tierpensionen, Zoos, Labors, Tierhandlungen, Reitschulen, Hundeschulen, Tierpflege- und ähnlichen Einrichtungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Baden und Füttern von Tieren;
- (b) Führen oder Tragen von Tieren in den Behandlungsraum und Halten derselben während der Behandlung;
- (c) Reinigung und Sterilisierung veterinärmedizinischer chirurgischer Geräte;
- (d) Kennzeichnung medizinischer Wirkstoffe, Chemikalien und sonstiger pharmazeutischer Zubereitungen und Auffüllung der Lagerbestände;
- (e) Sterilisieren von Flaschen, Bechern und sonstiger Ausstattung;
- (f) Reinigung, Organisation und Desinfektion von Tierquartieren wie Gehegen, Ställen, Käfigen und Koppeln sowie von Tierausrüstung wie Sätteln und Zaumzeug;
- (g) Abfrage und Aufzeichnung von Angaben über Tiere wie Gewicht, Größe, körperlicher Zustand und über erhaltene Behandlungen, abgegebene Medikamente und Nahrungsaufnahme;
- (h) Training von Tieren, damit diese erwünschte Verhaltensweisen in Bezug auf Wettbewerbe, Unterhaltung, Gehorsam, Sicherheit, Reiten und sonstige Aktivitäten entwickeln und behalten;
- (i) Pflege von Tieren durch Tätigkeiten wie Waschen, Bürsten, Scheren und Trimmen von Pelzen, Schneiden von Nägeln und Klauen und Reinigen von Ohren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hundetrainerin und Hundetrainer
- Pferdepflegerin und Pferdepfleger
- Veterinärmedizinische Hilfskraft
- Tierpflegerin und Tierpfleger im Zoo

5165

Fahrschullehrerinnen und Fahrschullehrer

Fahrschullehrerinnen und Fahrschullehrer unterrichten andere Personen im Lenken von Fahrzeugen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Unterweisung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern unter realen Lenkbedingungen sowie Erläuterung und Demonstration der Funktionsweise von Bremsen, Kupplung, Wahl der Gänge, Automatikgetriebe, Verkehrszeichen und Ampeln;
- (b) Unterweisung in der Straßenverkehrsordnung;
- (c) Unterweisung in Fahrzeugführung und Straßensicherheit;
- (d) Beratung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern, ab welchem Zeitpunkt sie zur Ablegung

der Fahrprüfung bereit sind;

(e) Beratung und Unterweisung in fortgeschrittenen Fahrtechniken, die in Notsituationen erforderlich sind;

(f) Demonstration und Erklärung des Umgangs und der mechanischen Funktionsweise von Kraftfahrzeugen und Fahrtechniken mithilfe von Tafelbildern und audiovisuellen Hilfsmitteln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fahrlehrerin und Fahrlehrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fluglehrerin und Fluglehrer - s. 3153

5169

Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen, anderweitig in Gruppe 51, Berufe im Bereich personenbezogener Dienstleistungen, nicht genannt. Es handelt sich beispielsweise um Berufe, die Dienstleistungen und Begleitung als Tanzpartnerinnen und Tanzpartner, Eskortkräfte und Nachtclub-Hostessen oder Begleiterinnen und Begleiter anbieten.

Aufgaben umfassen:

(a) Begleitung von Kundinnen und Kunden in Restaurants und auf sonstige Ausflüge;

(b) Begleitung als Tanzpartnerin und Tanzpartner;

(c) Begrüßung von Kundinnen und Kunden in einem Nachtclub und Sorge für deren gute Unterhaltung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Begleitperson (Eskort)
- Club-Begleiterin und -Begleiter
- Club-Hostess
- Tanzpartnerin und Tanzpartner

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Gesellschafterin und Gesellschafter - s. 5162

52

VERKAUFSKRÄFTE

Verkaufskräfte verkaufen und präsentieren Waren in Groß- oder Einzelhandelsgeschäften, an Marktständen und auf Märkten, von Tür zu Tür, per Telefon oder in Kundenkontaktzentren. Sie können den Verkauf von Waren und Dienstleistungen aufzeichnen und Zahlungen dafür annehmen und kleine Verkaufseinrichtungen betreiben. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Verkauf von Waren in Unternehmen oder anderen Einrichtungen des Groß- oder Einzelhandels oder auf der Straße oder an Verkaufsständen, von Tür zu Tür, per Telefon oder in Kundenkontaktzentren; Präsentation und Ausstellung von Waren für potenzielle Kundinnen und Kunden; Verkauf und Servieren von Speisen zum sofortigen Verzehr an Schaltern und auf der Straße; Kauf oder vertragliche Vereinbarung einer regelmäßigen Lieferung von zum Verkauf bestimmten Produkten; Aufstellen und Präsentation von Waren zum Verkauf und Einwickeln und Verpacken der verkauften Waren; Festlegung des Produktsortiments, Lagers und der Verkaufspreise der Waren; Bedienung von Kassen, optischen Preis-Scannern, Computern und sonstigen Geräten zur Aufzeichnung und Annahme von Zahlungen für den Kauf von Waren und Dienstleistungen. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in einigen hier zugeordneten Berufen erforderlich sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 521 Straßen- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer

- 522 Verkaufskräfte in Handelsgeschäften
- 523 Kassierinnen und Kassierer und Kartenverkäuferinnen und Kartenverkäufer
- 524 Sonstige Verkaufskräfte

Anmerkungen

Führungskräfte in Einzelhandelsgeschäften und Führungskräfte im Verkauf werden Hauptgruppe 1, Führungskräfte, zugeordnet. Technische, medizinische und Informations- und Kommunikationstechnologie-Verkaufskräfte (akademisch) werden Hauptgruppe 2, Akademische Berufe, zugeordnet. Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten und Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter, Finanz- und Handelsmaklerinnen und -makler werden Hauptgruppe 3, Technikerinnen und Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe, zugeordnet. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) werden Hauptgruppe 9, Hilfsarbeitskräfte, zugeordnet.

521 **Straßen- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer**

Straßen- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer verkaufen Waren an Ständen auf Märkten oder auf der Straße und bereiten heiße oder kalte Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr zu und verkaufen diese auf der Straße und öffentlichen Plätzen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Einholung der Genehmigung zur Aufstellung eines Verkaufsstands an einem bestimmten Platz auf Straßen, Märkten oder sonstigen Freiflächen oder zum Verkauf von Speisen und Getränken auf der Straße; Kauf oder vertragliche Vereinbarung einer regelmäßigen Lieferung von zum Verkauf bestimmten Produkten; Errichtung und Abbau von Verkaufs- und Marktständen; Transport, Lagerung, Be- und Entladen von zum Verkauf bestimmten Produkten; Aufstellung, Präsentation und Verkauf von Waren, Speisen und Getränken und Annahme von Zahlungsmitteln; Einwickeln und Verpacken der verkauften Waren; Vorbereitung von Speisen und Getränken zum Verkauf; Schieben, Bewegen durch Treten oder Tragen von Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben, um Speisen und Getränke zum gewünschten Platz auf der Straße oder zu öffentlichen Plätzen wie Bahnhöfe oder Kinos zu bringen; Führung von Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen über die Lagerhaltung.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5211 Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer
- 5212 Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln

Anmerkungen

Straßen- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer von Nicht-Nahrungsmitteln (oder von vorgepackten, unverderblichen Nahrungsmitteln wie Konfektionsware) aus Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben werden Untergruppe 952, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel), zugeordnet.

5211 **Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer**

Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer verkaufen verschiedene Waren von Verkaufsständen im Freien oder auf überdachten Märkten oder von Straßenständen oder sonstigen Freiflächen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einholung der Genehmigung zur Aufstellung eines Verkaufsstandes an einem bestimmten Platz auf Straßen, Märkten oder sonstigen Freiflächen;
- (b) Festlegung des Produktsortiments, der Lagerbestände und der Verkaufspreise;
- (c) Kauf oder vertragliche Vereinbarung einer regelmäßigen Lieferung von zum Verkauf bestimmten Waren von Großhändlerinnen und Großhändlern oder direkt von den Herstellerinnen und Herstellern;
- (d) Errichtung und Abbau von Verkaufs- und Marktständen, Transport, Lagerung, Be- und Entladen von Waren für den Verkauf;
- (e) Präsentation und Verkauf von Waren und Annahme von Zahlungsmitteln;

(f) Aufstellung und Präsentation von Waren zum Verkauf sowie Einwickeln und Verpacken der verkauften Waren;

(g) Führung von Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen über die Lagerbestände.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kioskverkäuferin und Kioskverkäufer
- Marktverkäuferin und Marktverkäufer
- Straßenstand-Verkaufshilfskraft
- Marktstand-Inhaberin und -Inhaber

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer von Lebensmitteln - s. 5212
- Leiterin und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts - s. 5221
- Verkaufshilfskraft in Handelsgeschäften - s. 5223
- Imbissverkäuferin und Imbissverkäufer - s. 5246
- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) - s. 9520

Anmerkungen

Verkaufsstand- und Straßenverkäuferinnen und -verkäufer von frischen Lebensmitteln, die nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind (wie Obst, Gemüse, Fleisch und Molkereiprodukte), werden Berufsgattung 5211, Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer, zugeordnet. Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer einer Reihe vorbereiteter Speisen und Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr werden Berufsgattung 5246, Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer, zugeordnet. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, die mit Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben transportiert werden, gehören zu Berufsgattung 5212, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Nicht-Lebensmitteln (oder vorgepackten, unverderblichen Speisen wie Konfektionsware) von Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben werden Berufsgattung 9520, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) zugeordnet. Arbeitskräfte, die einfache Speisen zum sofortigen Verzehr zubereiten, wie Hamburger-Köchinnen und Köche, jedoch nur eingeschränkter Kundenkontakt haben, werden Berufsgattung 9411, Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen, zugeordnet.

Bei der Adaption dieser Berufsgattungen an die jeweiligen Landesbedingungen ist zu beachten, dass das Ziel der separaten Bezeichnung von Verkäuferinnen und Verkäufern von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr darin besteht, sicherzustellen, dass Berufe, die Fertigkeiten im Service, bei der grundlegenden Zubereitung und beim hygienischen Umgang mit Lebensmitteln erfordern, erkennbar ausgewiesen werden. Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer bieten generell eine breitere Palette komplexerer Produkte und Speisen an als Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln und sie transportieren oder verkaufen die Speisen üblicherweise nicht mittels Handkarren, Fahrrädern oder Körben.

5212

Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln

Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln bereiten heiße und kalte Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr vor und verkaufen diese auf Straßen und öffentlichen Plätzen wie Bahnhöfen, Kinos oder Theatern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einholung einer Genehmigung oder Lizenz, wo diese verlangt wird, zum Verkauf von Speisen und Getränken auf der Straße oder einem öffentlichen Platz;
- (b) Besorgung von Speisen und Getränken zum Verkauf;
- (c) Zubereitung der zum Verkauf bestimmten Speisen und Getränke im Voraus oder vor Ort;
- (d) Be- und Entladen, Schieben, Bewegen durch Treten oder Tragen von Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben, um Speisen und Getränke an den gewünschten Ort auf der Straße oder an öffentliche Plätze wie Bahnhöfe und Kinos zu befördern;

(e) Präsentation und Verkauf von Speisen und Getränken und Annahme von Zahlungsmitteln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer von Lebensmitteln
- Hausiererin und Hausierer (mit Lebensmitteln)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Köchin und Koch - s. 5120
- Imbissverkäuferin und Imbissverkäufer - s. 5246
- Zubereiterin und Zubereiter von Fast Food - s. 9411
- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) - s. 9520

Anmerkungen

Verkaufsstand- und Straßenverkäuferinnen und -verkäufer von frischen Lebensmitteln, die nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind (wie Obst, Gemüse, Fleisch und Molkereiprodukte), werden Berufsgattung 5211, Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer, zugeordnet. Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer einer Reihe vorbereiteter Speisen und Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr werden Berufsgattung 5246, Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer, zugeordnet. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, die mit Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben transportiert werden, gehören zu Berufsgattung 5212, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Nicht-Lebensmitteln (oder vorgepackten, unverderblichen Speisen wie Konfektionsware) von Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben werden Berufsgattung 9520, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) zugeordnet. Arbeitskräfte, die einfache Speisen zum sofortigen Verzehr zubereiten, wie Hamburger-Köchinnen und Köche, jedoch nur eingeschränkter Kundenkontakt haben, werden Berufsgattung 9411, Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen, zugeordnet.

Bei der Adaption dieser Berufsgattungen an die jeweiligen Landesbedingungen ist zu beachten, dass das Ziel der separaten Bezeichnung von Verkäuferinnen und Verkäufern von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr darin besteht, sicherzustellen, dass Berufe, die Fertigkeiten im Service, bei der grundlegenden Zubereitung und beim hygienischen Umgang mit Lebensmitteln erfordern, erkennbar ausgewiesen werden. Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer bieten generell eine breitere Palette komplexerer Produkte und Speisen an als Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln und sie transportieren oder verkaufen die Speisen üblicherweise nicht mittels Handkarren, Fahrrädern oder Körben.

522

Verkaufskräfte in Handelsgeschäften

Verkaufskräfte in Handelsgeschäften verkaufen direkt an die Öffentlichkeit oder für Einzel- und Großhandelseinrichtungen. Sie erklären Funktionen und Qualitäten dieser Waren und Dienstleistungen und können kleine Läden betreiben oder die Tätigkeit von Verkaufshilfskräften und Kassierinnen und Kassieren überwachen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Ermittlung der Kundenwünsche und Beratung über Produktpalette, Preis, Lieferung, Gewährleistung und Produktpflege und -pflege; Demonstration und Erklärung und Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Kundinnen und Kunden; Annahme von Zahlungsmitteln durch eine Reihe von Zahlungsmethoden und Ausstellung von Rechnungen; Lagerverwaltung oder Unterstützung bei der Lagerverwaltung wie Produktinventuren und Teilnahme an regelmäßigen Inventuren; Aufstellung und Präsentation der Waren zum Verkauf sowie Einwickeln und Verpacken der verkauften Waren; Festlegung des Produktsortiments, der Lagerbestände und Preise der zum Verkauf bestimmten Waren; Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit von Verkäuferinnen und Verkäufern, Kassierinnen und Kassieren und sonstigen Arbeitskräften in Supermärkten und Warenhäusern.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5221 Leiterinnen und Leiter eines Einzelhandelsgeschäftes
- 5222 Verkaufsaufsichtskräfte in Handelsgeschäften
- 5223 Verkäuferinnen und Verkäufer und Verkaufshilfskräfte in Handelsgeschäften

5221

Leiterinnen und Leiter eines Einzelhandelsgeschäftes

Leiterinnen und Leiter eines Einzelhandelsgeschäftes betreiben einzeln oder mit Unterstützung durch einige wenige andere Personen kleine Einzelhandelsgeschäfte.

Aufgaben umfassen:

- (a) Festlegung des Produktsortiments, der Lagerbestände und Preise der zum Verkauf bestimmten Waren;
- (b) Einkauf und Bestellung von zum Verkauf bestimmten Waren auf Märkten, bei Großhändlerinnen und Großhändlern und sonstigen Lieferantinnen und Lieferanten;
- (c) Budgeterstellung und Führung von Aufzeichnungen über Lagerbestände und Finanztransaktionen;
- (d) Festlegung von Preisen und Präsentation der Waren zum Verkauf;
- (e) Verkauf von Waren an Kundinnen und Kunden und Beratung der Kundinnen und Kunden über deren Verwendung;
- (f) Untersuchung zurückgegebener Waren und Entscheidung über die zu treffende Maßnahme;
- (g) Inventarisierung der Lagerbestände.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Leiterin und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts
- Lebensmittelhändlerin und Lebensmittelhändler
- Zeitungshändlerin und Zeitungshändler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft im Einzelhandel - s. 1420
- Marktstand-Inhaberin und -Inhaber - s. 5211

Anmerkungen

Nur Betreiberinnen und Betreiber kleiner Einzelhandelsgeschäfte, bei denen Verwaltung und Beaufsichtigung des Personals keinen signifikanten Anteil der Tätigkeit ausmacht, werden Berufsgattung 5221, Leiterinnen und Leiter eines Einzelhandelsgeschäftes, zugeordnet. Betreiberinnen und Betreiber von Einzelhandelsgeschäften, in denen Verwaltung und Beaufsichtigung des Personals wesentliche und häufige Elemente der Tätigkeit darstellen, werden Berufsgattung 1420, Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel, zugeordnet. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Tätigkeit von Verkäuferinnen und Verkäufern, Kassierinnen und Kassieren und anderen Arbeitskräften kontrollieren und anleiten, jedoch nicht die Verantwortung für das Sortiment, die allgemeine Festlegung der Verkaufspreise, Budget und Personalstand, -auswahl und -rekrutierung tragen, werden Berufsgattung 5222, Verkaufsaufsichtskräfte in Handelsgeschäften, zugeordnet.

5222

Verkaufsaufsichtskräfte in Handelsgeschäften

Verkaufsaufsichtskräfte in Handelsgeschäften beaufsichtigen und koordinieren die Tätigkeit von Verkäuferinnen und Verkäufern, Kassierinnen und Kassieren und anderen Arbeitskräften in Einzel- und Großhandelsgeschäften wie Supermärkten und Warenhäusern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Planung und Erstellung von Arbeitsplänen sowie Vergabe spezifischer Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (b) Instruktion des Personals in Verkaufsverfahren, darunter im Umgang mit schwierigen oder komplexen Fällen;
- (c) Gewährleistung einer raschen Bedienung der Kundinnen und Kunden;
- (d) Mitwirkung an und Erteilung von Ratschlägen an Führungskräfte über Bewerbungsgespräche, Einstellung, Einschulung, Beurteilung, Beförderung und Kündigung von Personal und Lösung von Beschwerdefällen des Personals;

- (e) Untersuchung zurückgegebener Waren und Entscheidung über die zu treffende Maßnahme;
- (f) Inventarisierung von Waren zum Verkauf und Bestellung neuer Ware;
- (g) Gewährleistung, dass Waren und Dienstleistungen mit korrekten Preisen versehen und präsentiert werden;
- (h) Gewährleistung der Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kassenaufsichtskraft
- Verkaufsaufsichtskraft von Supermärkten

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Einzelhandelsgeschäften - s. 1420
- Verkaufsstand- und Marktverkäuferin und -verkäufer - s. 5211
- Leiterin und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts - s. 5221

Anmerkungen

Betreiberinnen und Betreiber kleiner Verkaufsgeschäfte, für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Personals keine signifikante Komponente ihrer Tätigkeit darstellt, werden Berufsgattung 5221, Leiterinnen und Leiter eines Einzelhandelsgeschäftes, zugeordnet. Führungskräfte in Einzelhandelsgeschäften, die zusätzlich zur Beaufsichtigung von Personal auch Leitungsaufgaben wie die Festlegung des Sortiments, die allgemeine Preisfestlegung, Budgetierung und Entscheidungen über Personalstand, -auswahl und -rekrutierung treffen, werden Berufsgattung 1420, Führungskräfte in Groß- und Einzelhandel, zugeordnet.

5223

Verkäuferinnen und Verkäufer und Verkaufshilfskräfte in Handelsgeschäften

Verkäuferinnen und Verkäufer und Verkaufshilfskräfte in Handelsgeschäften verkaufen eine Reihe von Waren und Dienstleistungen direkt oder für Einzel- und Großhandelseinrichtungen an die Öffentlichkeit und erläutern die Funktionsweisen und Eigenschaften dieser Waren und Dienstleistungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Feststellung der Kundenwünsche und Beratung in Bezug auf Produktsortiment, Preis, Lieferung, Gewährleistung sowie Verwendung und Pflege des Produkts;
- (b) Demonstration und Erläuterung der Waren und Dienstleistungen des Geschäfts gegenüber den Kundinnen und Kunden;
- (c) Verkauf von Waren und Dienstleistungen, Annahme von Zahlungsmitteln durch eine Reihe von Zahlungsmethoden, Ausstellung von Rechnungen und Aufzeichnungen über die Verkäufe mithilfe von Registrierkassen;
- (d) Mitwirkung bei der laufenden Lagerverwaltung (Inventarisierung neuer Produkte) und Teilnahme an regelmäßigen Inventuren;
- (e) Aufstellung und Präsentation von Waren zum Verkauf sowie Einwickeln und Verpacken der verkauften Waren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Verkäuferin und Verkäufer (Einzelhandelsgeschäft)
- Verkäuferin und Verkäufer (Großhandelsgeschäft)
- Verkaufshilfskraft

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft von Einzelhandelsgeschäften - s. 1420
- Kioskverkäuferin und Kioskverkäufer - s. 5211
- Marktstandverkäuferin und Marktstandverkäufer - s. 5211

- Verkaufsstand- und Marktverkäuferin und -verkäufer - s. 5211
- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer von Lebensmitteln - s. 5212
- Leiterin und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts - s. 5221
- Kassierin und Kassier - s. 5230
- Imbissverkäuferin und Imbissverkäufer - s. 5246

523 Kassierinnen und Kassierer und Kartenverkäuferinnen und Kartenverkäufer

Kassierinnen und Kassiere und Kartenverkäuferinnen und Kartenverkäufer bedienen in Einrichtungen wie Handelsgeschäften, Restaurants und Kartenbüros Registrierkassen, optische Preisscanner, Computer oder sonstige Geräte zur Aufzeichnung und Annahme von Zahlungen für den Kauf von Waren, Dienstleistungen und Eintritten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Entgegennahme und Überprüfung von Zahlungen in bar, mit Scheck, Kreditkarte oder Bankkarte in Handelsgeschäften, Kartenbüros oder ähnlichen Einrichtungen; Herausgabe von Wechselgeld und Ausstellung von Quittungen; Ausstellung von Karten in Kartenbüros und Annahme der entsprechenden Zahlungen; Zählen und Führung von Aufzeichnungen über eingenommene oder ausbezahlte Gelder und Saldierung mit den Aufzeichnungen der Verkäuferinnen und Verkäufer laut Registrierkasse; Einnahme von Bargeld, Vergleich mit Kassenbelegen und sonstigen Dokumenten und Vorbereitung für die Einlage des Geldes bei der Bank; Bedienung von Registrierkassen zur Berechnung des von den Kundinnen und Kunden oder an die Kundinnen und Kunden zu zahlenden Gesamtbetrages; Scannen, Abwiegen und Aufzeichnen von Warenpreisen; Einwickeln und Verpacken der Ware in Taschen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 5230 Kassierinnen und Kassierer und Kartenverkäuferinnen und Kartenverkäufer

5230 Kassierinnen und Kassierer und Kartenverkäuferinnen und Kartenverkäufer

Kassierinnen und Kassiere und Kartenverkäuferinnen und Kartenverkäufer bedienen in Einrichtungen wie Handelsgeschäften, Restaurants und Kartenbüros Registrierkassen, optische Preisscanner, Computer oder sonstige Geräte zur Aufzeichnung und Annahme von Zahlungen für den Kauf von Waren, Dienstleistungen und Eintritten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Annahme und Überprüfung von Zahlungen in bar, mittels Scheck, Kreditkarte oder Bankkarte in Handelsgeschäften, Kartenbüros oder ähnlichen Einrichtungen;
- (b) Herausgabe von Wechselgeld und Ausstellung von Quittungen;
- (c) Ausstellung von Karten für die Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen;
- (d) Zählen und Führen von Aufzeichnungen über eingenommene oder ausbezahlte Gelder und Saldierung mit den Aufzeichnungen der Registrierkasse;
- (e) Einnahme von Bargeld, Überprüfung desselben anhand von Verkaufsquittungen und sonstigen Dokumenten sowie Vorbereitung desselben für die Einlage bei der Bank;
- (f) Bedienung von Registrierkassen zur Berechnung des von den Kundinnen und Kunden oder an die Kundinnen und Kunden zu bezahlenden Gesamtbetrages;
- (g) Scannen, Abwiegen und Erfassen von Warenpreisen;
- (h) Einpacken und Verpacken der Ware in Einkaufstaschen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kassierin und Kassier in Handelsgeschäft
- Kartenverkäuferin und Kartenverkäufer (Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen)
- Kassierin und Kassier
- Tankstellenkassierin und Tankstellenkassier

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Luftverkehrsfachkraft - Ticketausgabe - s. 4221
- Kassenaufsichtskraft - s. 5222
- Verkaufshilfskraft in Handelsgeschäft - s. 5223
- Tankwartin und Tankwart - s. 5245

524 Sonstige Verkaufskräfte

Sonstige Verkaufskräfte präsentieren, demonstrieren, arrangieren und verkaufen Waren, Lebensmittel und Dienstleistungen zumeist an die Öffentlichkeit und nicht auf Märkten, Straßen und Handelsgeschäften. Diese Untergruppe umfasst Verkaufskräfte, die nicht den Untergruppen 521, Straßen- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer, 522, Verkaufskräfte in Handelsgeschäften, und 523, Kassierinnen und Kassierer und Kartenverkäuferinnen und Kartenverkäufer, zugeordnet werden.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Arrangement und Demonstration von Gegenständen zum Verkauf, Posieren für Fotos, Film und Video, Werbung, Standfotografie oder für künstlerische Zwecke; Beantwortung von Fragen und Beratung im Umgang mit Waren und Dienstleistungen; Annahme von Bestellungen und Organisation der Auslieferung und Einholung von Waren, der Erbringung von Dienstleistungen oder von Zahlungsmodalitäten; Verkauf von Waren und Dienstleistungen und Verkaufsförderung durch Ansprechen potenzieller Kundinnen und Kunden von Tür zu Tür oder mithilfe des Telefons oder sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien; Verkauf von Treibstoffen, Schmiermitteln und sonstigen Autozubehörprodukten an Tankstellen; Bereitstellung von Dienstleistungen wie Tanken, Reinigen, Schmieren und Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5241 Mannequins und Dressmen und sonstige Modelle
- 5242 Produktvorführerinnen und Produktvorführer
- 5243 Haustürverkäuferinnen und Haustürverkäufer
- 5244 Telefonverkäuferinnen und Telefonverkäufer
- 5245 Tankwartinnen und Tankwarte
- 5246 Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer
- 5249 Verkaufskräfte, anderweitig nicht genannt

Anmerkungen

Führungskräfte im Verkauf werden Untergruppe 122, Führungskräfte in Vertrieb, Marketing und Entwicklung, zugeordnet. Technische, medizinische und Verkaufskräfte im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie werden Untergruppe 243, Akademische und vergleichbare Fachkräfte in Vertrieb, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, zugeordnet. Handels- und Versicherungsvertreterinnen und -vertreter werden Untergruppe 332, Vertriebsagentinnen und Vertriebsagenten, Einkäuferinnen und Einkäufer und Handelsmaklerinnen und Handelsmakler, zugeordnet.

5241 Mannequins und Dressmen und sonstige Modelle

Mannequins und Dressmen und sonstige Modelle tragen und präsentieren Bekleidung und Accessoires und posieren für Fotos, Filme und Videos, Werbung, Standfotografien oder künstlerische Zwecke.

Aufgaben umfassen:

- (a) Anziehen von Bekleidung in neuem oder aktuellem Stil oder nach Wunsch des Kundinnen und Kunden;
- (b) Gehen, Drehen und Posieren, um Stil und Merkmale von Bekleidungsstücken, Mode-Accessoires und sonstigen Waren möglichst vorteilhaft zu demonstrieren;
- (c) Posieren als Modell für Bildhauerei, Malerei und sonstige bildende Künste;
- (d) Posieren für Standfotografien für Fachzeitschriften und sonstige Werbemedien;
- (e) Posieren für Werbeschaltungen in Fernsehen, Video und Kino sowie für sonstige Produktionen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Modell in der Werbung
- Fotomodell
- Modell zur Präsentation von Mode
- Aktmodell

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Schauspielerin und Schauspieler - s. 2655

5242

Produktvorführerinnen und Produktvorführer

Produktvorführerinnen und Produktvorführer führen Waren in Handelseinrichtungen, Messen und privaten Haushalten vor.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung von Anordnungen und Vorführung von Produkten zum Verkauf, um Kundinnen und Kunden über deren Merkmale und Bedienungsmodalitäten zu informieren und das Kaufinteresse zu wecken;
- (b) Beantwortung von Fragen und Beratung in der Verwendung der Waren;
- (c) Verkauf von Waren oder Verweisung der Kundinnen und Kunden an Verkäuferinnen und Verkäufer;
- (d) Aufnahme von Bestellungen und Treffen von Arrangements für Zahlung, Auslieferung und Einholung der Waren;
- (e) Angebot von Warenmustern und Austeilen von Katalogen und Werbematerial.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Vorführerin und Vorführer
- Verkaufspromoterin und Verkaufspromoter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Marktstandverkäuferin und Marktstandverkäufer - s. 5211
- Verkaufsstand- und Marktverkäuferin und -verkäufer - s. 5211
- Haustürverkäuferin und Haustürverkäufer - s. 5243

5243

Haustürverkäuferinnen und Haustürverkäufer

Haustürverkäuferinnen und Haustürverkäufer erklären, demonstrieren und verkaufen Waren und Dienstleistungen und bahnen Geschäfte für eine Firma an, indem sie sich potenziellen Kundinnen und Kunden nähern oder, weil diese meist in Privathaushalten wohnen, sie besuchen, wobei sie von Tür zu Tür gehen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Detailbeschreibung verschiedener Waren und Dienstleistungen und Angabe der Verkaufsbedingungen im Zuge des Besuchs von Kundinnen und Kunden und Interessenten in Privathaushalten;
- (b) Vorführung oder Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen;
- (c) Aufnahme von Bestellungen und Transaktionen und Weiterleitung der Bestellungen an die Lieferantinnen und Lieferanten;
- (d) Ausstellung von Rechnungen und Verkaufsverträgen und Annahme von Zahlungsmitteln;
- (e) Austeilen von Briefen, Informationsblättern und sonstigen Dokumenten an die Kundinnen und Kunden;

(f) Erstellung von Listen zukünftiger Kundinnen und Kunden und Anbahnung von neuen Geschäften mit diesen;

(g) Reisen zwischen Verkaufsorten und Kundinnen und Kunden sowie Transport von Warenmustern oder Verkaufsware.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Haustürverkäuferin und Haustürverkäufer
- Haustürvertreterin und Haustürvertreter
- Heimvorführungsverkäuferin und Heimvorführungsverkäufer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Handelsvertreterin und Handelsvertreter - s. 3322
- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) - s. 9520

5244

Telefonverkäuferinnen und Telefonverkäufer

Telefonverkäuferinnen und Telefonverkäufer kontaktieren bestehende und potenzielle Kundinnen und Kunden per Telefon oder über sonstige elektronische Kommunikationsmedien, um Waren und Dienstleistungen zu bewerben, Abschlüsse zu tätigen und Verkaufsbesuche zu vereinbaren. Sie können von einem Kundenkontaktzentrum oder von einer nicht zentral organisierten Einrichtung aus tätig werden.

Aufgaben umfassen:

(a) Bewerbung von Waren und Dienstleistungen per Telefon oder über E-Mail unter Einhaltung formaler Abläufe (Scripts) und nach Kontaktlisten;

(b) Weckung von Interesse an Waren und Dienstleistungen sowie Bemühung um einen Verkaufsabschluss oder um eine Terminvereinbarung mit Handelsvertreterinnen und Handelsvertretern;

(c) Organisation der Bearbeitung und Versendung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen, Übermittlung von Informationspaketen und Broschüren an die Kundinnen und Kunden;

(d) Vereinbarung von Treffen für Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter;

(e) Führung von Aufzeichnungen für nachfolgende Maßnahmen und zur Aktualisierung der Marketing-Datenbanken anhand des Status der einzelnen Kundinnen und Kunden;

(f) Berichtslegung über die Tätigkeit von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern und über Fragen, die sich im Zuge der Kundenkontakte stellen, an die Vorgesetzten;

(g) Führung von Statistiken über Kundenbesuche und dabei erzielte Erfolge;

(h) Vorlage regelmäßiger Berichte über Telemarketing-Tätigkeiten und Ergebnisse.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Verkaufskraft im Telemarketing
- Verkaufskraft in Call Centers
- Verkaufskraft in Kundenkontaktzentrum
- Internet-Verkaufskraft
- Telemarketerin und Telemarketer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kundeninformationsfachkraft in Call Centers - s. 4222

5245

Tankwartinnen und Tankwarte

Tankwartinnen und Tankwarte verkaufen Treibstoffe, Schmiermittel und sonstige Produkte im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen und bieten Dienstleistungen wie Tanken, Reinigen,

Schmieren und die Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Befüllen von Treibstofftanks und -behältnissen bis zu der von der Kundin oder dem Kunden bezeichneten Höhe;
- (b) Überprüfung und Nachfüllen von Luftdruck in Fahrzeugreifen sowie von Öl und sonstigen Flüssigkeiten in das Fahrzeug;
- (c) Waschen der Windschutz- und sonstigen Fensterscheiben des Fahrzeugs;
- (d) Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen wie Wechseln von Reifen, Austauschen von Lampen und Wischerblättern;
- (e) Instandhaltung und Bedienung automatischer Autowaschanlagen;
- (f) Annahme von Zahlungsmitteln von Kundinnen und Kunden für deren Einkauf;
- (g) Reinigung von Zapfsäulen und umgebenden Flächen, Shop und sonstigen Einrichtungen;
- (h) Lagerkontrollen und Verfassung von Berichten über die Verkäufe von Treibstoffen, Ölen, Zubehör und sonstigen Artikeln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Tankwartin und Tankwart (Yachthafen)
- Tankwartin und Tankwart

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Verkaufshilfskraft in Handelsgeschäften - s. 5223
- Tankstellenkassiererin und Tankstellenkassier - s. 5230
- Imbissverkäuferin und Imbissverkäufer - s. 5246

Anmerkungen

Arbeitskräfte, die Zahlungen annehmen oder Waren in Tankstellen-Shops verkaufen, aber keine eigentlichen Tätigkeiten auf dem Vorplatz ausüben wie Hilfeleistung beim Tanken, Schmieren, Reinigen und Instandhalten, werden nicht Berufsgattung 5245, Tankwartinnen und Tankwarte, zugeordnet.

5246

Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer

Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer bedienen Kundinnen und Kunden an Imbissständen und bereiten einfache Speisen in Restaurants, Cafés, Hotels, Fast Food-Restaurants, Cafeterias, Krankenhäusern (Spitälern) und sonstigen Einrichtungen abschließend zu.

Aufgaben umfassen:

- (a) Servieren von Speisen für Kundinnen und Kunden an Imbissständen;
- (b) Fragen nach den von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Produkten, Unterstützung der Kundin oder des Kunden beim Treffen ihrer/seiner Wahl und Aufnahme der Bestellung;
- (c) Reinigung, Schälen, Aufschneiden und Hacken von Lebensmitteln mithilfe manueller oder elektrischer Vorrichtungen;
- (d) Zubereitung einfacher Speisen und Aufwärmen vorbereiteter Speisen;
- (e) Portionieren und Verpacken von Speisen oder direktes Servieren auf Tellern für die Gäste;
- (f) Verpacken von Speisen zum Mitnehmen;
- (g) Befüllen von Kühlgeräten, Salat- und Büffet-Bars sowie Führung von Aufzeichnungen über die verwendeten Mengen von Lebensmitteln;

(h) Annahme von Zahlungen für gekaufte Speisen bzw. Lebensmittel.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Verkaufskraft in der Systemgastronomie
- Büfettkraft

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Köchin und Koch - s. 5120
- Kellnerin und Kellner - s. 5131
- Barkeeperin und Barkeeper - s. 5132
- Kioskverkäuferin und Kioskverkäufer - s. 5211
- Marktstandverkäuferin und Marktstandverkäufer - s. 5211
- Verkaufsstand- und Marktverkäuferin und -verkäufer - s. 5211
- Zubereiterin und Zubereiter von Fast Food - s. 9411

Anmerkungen

Verkaufsstand- und Straßenverkäuferin und -verkäufer von frischen Lebensmitteln, die nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind (wie Obst, Gemüse, Fleisch und Molkereiprodukte) werden Berufsgattung 5211, Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer, zugeordnet. Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer einer Reihe vorbereiteter Speisen und Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr werden Berufsgattung 5246, Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer, zugeordnet. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, die mit Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben transportiert werden, gehören zu Berufsgattung 5212, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Nicht-Lebensmitteln (oder vorgepackten, unverderblichen Speisen wie Konfektionsware) von Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder Körben werden Berufsgattung 9520, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) zugeordnet. Arbeitskräfte, die einfache Speisen zum sofortigen Verzehr zubereiten, wie Hamburger-Köchinnen und -Köche, jedoch nur eingeschränkter Kundenkontakt haben, werden Berufsgattung 9411, Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen, zugeordnet.

Bei der Adaption dieser Berufsgattungen an die jeweiligen Landesbedingungen ist zu beachten, dass das Ziel der separaten Bezeichnung von Verkäuferinnen und Verkäufern von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr darin besteht, sicherzustellen, dass Berufe, die Fertigkeiten im Service, bei der grundlegenden Zubereitung und beim hygienischen Umgang mit Lebensmitteln erfordern, erkennbar ausgewiesen werden. Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer bieten generell eine breitere Palette komplexerer Produkte und Speisen an als Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln und sie transportieren oder verkaufen die Speisen üblicherweise nicht mittels Handkarren, Fahrrädern oder Körben.

5249

Verkaufskräfte, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Verkaufskräfte, anderweitig in Gruppe 52, Verkaufskräfte, nicht genannt.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Vermietassistentin und Vermietassistent (Kfz)

53

BETREUUNGSBERUFE

Vertreterinnen und Vertreter von Betreuungsberufen bieten Pflege oder Betreuung, Beaufsichtigung und Unterstützung für Kinder, Patientinnen und Patienten und ältere, rekonvaleszente Personen oder Personen mit Behinderungen in Institutionen und privaten Haushalten an. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Hilfestellungen bei Mobilität, Waschen und sonstigen persönlichen Bedürfnissen; individuelle Unterstützung von Kindern beim Erlernen sozialer Fähigkeiten; Beaufsichtigung und Teilnahme an Aktivitäten zur Förderung der körperlichen, sozialen, emotionalen und intellektuellen Entwicklung von Kindern; Beobachtung und Weiterleitung von Problemen an die zuständigen Fachkräfte im Gesundheitswesen oder sozialen Fachkräfte.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 531 Kinder- und Lernbetreuerinnen und -betreuer
- 532 Betreuungsberufe im Gesundheitswesen

531 Kinder- und Lernbetreuerinnen und -betreuer

Kinder- und Lernbetreuerinnen und -betreuer betreuen und beaufsichtigen Kinder in Schulen, Wohnheimen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Einzelbetreuung von Kindern, damit diese soziale Fertigkeiten erlernen, Vorführen, Beaufsichtigen und Teilnehmen an Tätigkeiten, die die körperliche, soziale, emotionale und intellektuelle Entwicklung von Kindern in Schulen und Vorschulen fördern; Hilfe bei der Erstellung von Material und Ausrüstung für Unterrichts- und Freizeitaktivitäten von Kindern vor der Schule, nach der Schule, in den Ferien und in Tagesbetreuungsstätten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5311 Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer
- 5312 Lernbetreuerinnen und Lernbetreuer

5311 Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer

Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer betreuen und beaufsichtigen Kinder in Wohnheimen und Betreuungszentren vor der Schule, nach der Schule, in den Ferien und tagsüber.

Aufgaben umfassen:

- (a) Unterstützung von Kindern beim Waschen, Anziehen und Essen;
- (b) Begleitung von Kindern zur Schule und von der Schule oder zu bzw. von Freizeitaktivitäten;
- (c) Spielen mit Kindern oder deren Unterhaltung durch Vorlesen oder das Erzählen von Geschichten;
- (d) Hilfe bei der Erstellung von Material und Ausrüstung für Unterrichts- und Freizeitaktivitäten der Kinder;
- (e) Lenken des Verhaltens der Kinder und Führung ihrer sozialen Entwicklung;
- (f) Disziplinierung von Kindern und Empfehlung oder Einleitung sonstiger Maßnahmen zur Kontrolle ihres Verhaltens, etwa Anweisung zum Ordnen der eigenen Bekleidung und zum Aufräumen von Spielzeug und Büchern;
- (g) Beobachtung und Beaufsichtigung der Spiele der Kinder;
- (h) Führung von Aufzeichnungen über einzelne Kinder, darunter tägliche Beobachtungen und Information über Aktivitäten, die servierten Mahlzeiten und verabreichten Medikamente.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Babysitterin und Babysitter
- Helferin und Helfer in der Tagesbetreuung von Kindern
- Helferin und Helfer in der Hortbetreuung
- Kindergartenhelferin und Kindergartenhelfer
- Nanny
- Nachmittagsbetreuerin und Nachmittagsbetreuer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kindergarten-Erzieherin und -Erzieher - s. 2342

5312 Lernbetreuerinnen und Lernbetreuer

Lernbetreuerinnen und Lernbetreuer üben Aufgaben abseits des Unterrichts aus und

unterstützen so das Lehrpersonal und sie übernehmen Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern in Schulen und Vorschulen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorführen, Beaufsichtigen und Teilnehmen an Tätigkeiten zur Verbesserung der körperlichen, sozialen, emotionalen und intellektuellen Entwicklung von Kindern in Schulen und Vorschulen;
- (b) Vorbereitung von Lern- und Freizeitbereichen in Gebäuden und im Freien;
- (c) Unterstützung von Kindern mit geistigen, körperlichen, verhaltensbedingten und sonstigen Lernschwierigkeiten;
- (d) Individuelle Unterstützung von Kindern beim Erlernen sozialer Fertigkeiten;
- (e) Unterstützung durch die Erstellung von Lehrmaterial sowie Kopieren und Sammeln schriftlicher Aufzeichnungen und Drucksachen;
- (f) Bedienung von Audio-Video-Geräten, Computern und sonstigen technischen Hilfen;
- (g) Verteilung und Einsammeln von Lernunterlagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Vorschul-Hilfskraft
- Lehrhilfskraft

532 **Betreuungsberufe im Gesundheitswesen**

Vertreterinnen und Vertreter von Betreuungsberufen im Gesundheitswesen erbringen persönliche Betreuung und Hilfestellung zur Mobilität und bei den Verrichtungen des täglichen Lebens für Patientinnen und Patienten, ältere Menschen, Rekonvaleszente und Menschen mit Behinderungen in Gesundheitszentren und Wohnheimen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Unterstützung der Patientinnen und Patienten in ihrer Mobilität, bei der persönlichen Pflege und in ihren Kommunikationsbedürfnissen; Sterilisieren chirurgischer und sonstiger Instrumente und Ausrüstungsgegenstände; Beobachtung und Meldung von Problemen an das zuständige medizinische oder soziale Personal, Vorbereitung der Patientinnen und Patienten für Untersuchungen und Behandlungen und Teilnahme an der Planung der individuellen Pflege.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5321 Pflegehelferinnen und Pflegehelfer
- 5322 Haus- und Familienpflegerinnen und -pfleger
- 5329 Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt

5321 **Pflegehelferinnen und Pflegehelfer**

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer erbringen direkte persönliche Pflege und Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens für Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner von vielfältigen Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern, Kliniken und den Pflegestationen von Wohnheimen. Sie werden im Allgemeinen tätig, um zuvor festgelegte Pflegepläne und -praktiken umzusetzen, und arbeiten unter der direkten Aufsicht medizinischer, Pflege- oder sonstiger Fachkräfte oder Experten des Gesundheitswesens.

Aufgaben umfassen:

- (a) Pflege, Unterstützung und Behandlung von Patientinnen und Patienten und Bewohnerinnen und Bewohner von medizinischen Einrichtungen, Rehabilitations- und Wohnpflegeeinrichtungen nach Behandlungsplänen, die von Fachkräften aus Medizin, Pflege und sonstigen Bereichen festgelegt werden;
- (b) Unterstützung von Patientinnen und Patienten bei persönlichen und therapeutischen Pflegebedürfnissen wie Körperpflege, Essen, Anziehen, körperlicher Mobilität und Bewegung, Kommunikation, der oralen Einnahme von Medikamenten und beim Wechseln von Verbänden;

(c) Lagerung, Heben und Umdrehen von Patientinnen und Patienten sowie Transport derselben in Rollstühlen oder auf beweglichen Betten;

(d) Erhaltung der Hygienestandards im Umfeld der Patientinnen und Patienten, etwa Reinigung der Patientenzimmer und Bettzeugwechsel;

(e) Durchführung von Massagen und sonstigen nicht-pharmakologischen schmerzlindernden Maßnahmen, etwa in Schwangerschaft und Geburt;

(f) Beobachtung des Zustands der Patientinnen und Patienten, ihrer Reaktionen und Verhaltensweisen sowie Meldung von Änderungen an eine medizinische Fachkraft.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Geburtshilfeassistentin und Geburtshilfeassistent (Klinik oder Spital)
- Stillhelferin und Stillhelfer (Klinik oder Spital)
- Pflegehelferin und Pflegehelfer (Klinik oder Spital)
- Hilfskraft in der Psychiatrie
- Pflegeassistentin und Pflegeassistent

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege - s. 2221
- Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent - s. 3221
- Rettungsdienstpersonal - s. 3258
- Haus- und Familienpflegerin und -pfleger - s. 5322

Anmerkungen

Arbeitskräfte, die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeinstitutionen und Einrichtungen mit permanenter medizinischer oder Pflegeaufsicht (etwa Krankenhäuser, Rehabilitationszentren, Wohnheime mit Pflegeeinrichtungen und Pflegeheime) pflegen und somit unter der direkten Aufsicht von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern, Ärztinnen und oder sonstigen akademischen oder nicht akademischen Fachkräften des Gesundheitswesens arbeiten, werden der Berufsgattung 5321, Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, zugeordnet. Arbeitskräfte, die Bewohnerinnen und Bewohner unabhängiger Wohneinheiten pflegen und im Allgemeinen ohne permanente medizinische oder Pflegeaufsicht tätig sind, sollten der Berufsgattung 5322, Haus- und Familienpflegerinnen und -pfleger, zugeordnet werden. Im Allgemeinen führen Arbeitskräfte, die der Untergruppe 532, Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, zugeordnet werden, keine Tätigkeiten durch, die umfangreiches medizinisches Wissen oder Ausbildung voraussetzen, wie etwa die Verabreichung von Medikamenten oder Reinigung und Verbinden von Wunden. Sollten jedoch derartige Tätigkeiten ausgeübt werden, so sind sie einfache Routinetätigkeiten.

5322

Haus- und Familienpflegerinnen und -pfleger

Haus- und Familienpflegerinnen und -pfleger verrichten Routinetätigkeiten bei der persönlichen Betreuung und erbringen für Personen, die dies auf Grund ihres Alters, von Krankheit, Verletzungen oder sonstigen körperlichen oder geistigen Zuständen benötigen, Pflege und Unterstützung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens in privaten Haushalten und sonstigen unabhängigen Wohnsituationen.

Aufgaben umfassen:

(a) Unterstützung von Klientinnen und Klienten mit persönlichen und therapeutischen Pflegebedürfnissen wie Körperpflege, Essen, Anziehen, körperlicher Mobilität und Bewegung, bei der Kommunikation, bei der Einnahme von Medikamenten und beim Wechseln von Verbänden, meist anhand von Pflegeplänen, die von einer Fachkraft des Gesundheitswesens erstellt wurden;

(b) Führung von Aufzeichnungen über die Klientenpflege, Änderungen des Zustandes und Reaktion auf Pflege und Behandlung sowie Meldung von Problemen oder Verweis an eine Fachkraft des Gesundheits- oder Sozialwesens;

(c) Lagerung und Heben der Klientinnen und Klienten mit Mobilitätsproblemen und Hilfe beim Transport in Rollstühlen und motorisierten Fahrzeugen;

(d) emotionale Unterstützung für Klientinnen und Klienten und deren Familien sowie Information und Beratung in Themen wie Ernährung, Hygiene, sportlicher Betätigung, Kinderbetreuung oder

Anpassungen an eine Behinderung oder Krankheit;

(e) Erhaltung der Hygienestandards im Umfeld der Klientinnen und Klienten, etwa Wechseln der Bettwäsche, Waschen von Textilien und Geschirr sowie Reinigen der Wohnräume;

(f) psychologische Unterstützung der Kundinnen und Kunden, etwa durch Gespräche oder lautes Vorlesen;

(g) Planung, Einkauf, Vorbereitung oder Servieren von Mahlzeiten entsprechend den Ernährungsanforderungen und vorgeschriebenen Diäten;

(h) Unterstützung von Eltern und Pflege Neugeborener in der Zeit nach der Geburt;

(i) Vereinbarung von Terminen mit Ärztinnen und Ärzten und sonstigen Fachkräften des Gesundheitswesens und Begleitung der Klientinnen und Klienten zu diesen sowie Durchführung sonstiger Botengänge.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hauspflegehelferin und Hauspflegehelfer
- Pflegehelferin und Pflegehelfer bei Hausgeburten
- Pflegehelferin und Pflegehelfer (privat)
- Betreuungspflegehelferin und Betreuungspflegehelfer
- Reisehelferin und Reisehelfer für behinderte Menschen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Akademische und vergleichbare Krankenpflegefachkraft - s. 2221
- Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter - s. 2635
- Nicht akademische Krankenpflegefachkraft - s. 3221
- Nicht akademische sozialpflegerische Fachkraft - s. 3412
- Pflegehelferin und Pflegehelfer (Klinik oder Spital) - s. 5321

Anmerkungen

Arbeitskräfte, die die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeinstitutionen und Einrichtungen mit permanenter medizinischer oder Pflegeaufsicht (etwa von Krankenhäusern und Pflegeheimen) pflegen und somit unter der direkten Aufsicht von akademischen oder nicht akademischen Fachkräften des Gesundheitswesens arbeiten, werden der Berufsgattung 5321, Pflegehelferinnen und Pflegehelfer, zugeordnet. Arbeitskräfte, die ihre Klientinnen und Klienten in einer unabhängigen Wohnumgebung (einschließlich Altersheime mit minimaler oder keiner medizinischen oder Pflegeaufsicht vor Ort) pflegen, werden der Berufsgattung 5322, Haus- und Familienpflegerinnen und -pfleger, zugeordnet. Hier zugeordnet werden Pflegehelferinnen und Pflegehelfer bei Hausgeburten, die bei Schwangerschaft und Geburt emotionale Unterstützung und allgemeine Pflege und Beratung für die Frauen und ihre Familien anbieten, jedoch keine Entbindungsdienste zur Verringerung von Gesundheitsrisiken. Pflegekräfte, die Pflege und Beaufsichtigung für Kinder in Wohnheimen und Betreuungsstätten anbieten, werden der Berufsgattung 5311, Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer, zugeordnet.

5329

Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Anbieterinnen und Anbieter von Routine-Gesundheitsdienstleistungen und Betreuungs- bzw. Pflegedienstleistungen, anderweitig in Untergruppe 532, Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, nicht genannt. Hierunter fallen beispielsweise Berufe wie Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer, Sterilisations-Helferinnen und -Helfer, Krankenhaus-Reinigungskräfte, Röntgenassistentinnen und Röntgenassistenten und Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer.

Aufgaben umfassen:

(a) Reinigung und Sterilisierung chirurgischer, zahnmedizinischer und pharmazeutischer Instrumente, Flaschen, Becher und sonstiger Ausrüstungsgegenstände;

(b) Kennzeichnung von Medikamenten, chemischen und sonstigen pharmazeutischen Zubereitungen und Auffüllung der Bestände in den Regalen;

(c) Heben, Drehen und Bewegen von Patientinnen und Patienten sowie Transport derselben in

Rollstühlen oder auf beweglichen Betten;

(d) Vorbereitung der Patientinnen und Patienten auf Untersuchungen oder Behandlungen;

(e) Zusammenstellung von Besteckschalen, Vorbereitung von Material und Unterstützung von Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Radiologinnen und Radiologen in deren Tätigkeit;

(f) Durchführung diagnostischer Röntgenaufnahmen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zahnarzthelferin und Zahnarzthelfer
- Rettungsdiensthelferin und Rettungsdiensthelfer
- Röntgenhilfskraft
- Apothekenhelferin und Apothekenhelfer
- Sterilisationsassistentin und Sterilisationsassistent (Spital oder Klinik)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Apothekerassistentin und Apothekerassistent - s. 3213
- Zahntechnikerin und Zahntechniker - s. 3214
- Zahnmedizinische Fachassistentin und Zahnmedizinischer Fachassistent - s. 3251

54

SCHUTZKRÄFTE UND SICHERHEITSBEDIENTETE

Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete schützen Personen und Eigentum gegen Feuer und andere Gefahren, sie halten Recht und Ordnung aufrecht und setzen Gesetze und Vorschriften durch. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Verhütung, Bekämpfung und Löschen von Bränden; Retten von Menschen aus brennenden Gebäuden und von Unfallorten sowie von Personen, die in gefährlichen Situationen gefangen sind; Erhaltung von Recht und Ordnung, Durchsetzen von Gesetzen und Vorschriften, Patrouillengänge auf öffentlichen Flächen und Verhaftung Verdächtiger; Regelung des Verkehrs und Übernahme der Befehlsgewalt bei Unfällen; Überwachung und Erhaltung der Ordnung unter den Insassinnen und Insassen von Gefängnissen, Erziehungsanstalten oder Justizvollzugsanstalten; Patrouillengänge oder Überwachung von Einrichtungen zum Schutz von Eigentum gegen Diebstahl und Vandalismus, Kontrolle des Zugangs zu Einrichtungen sowie Erhaltung der Ordnung und Durchsetzung von Vorschriften in öffentlichen Veranstaltungen und innerhalb von Einrichtungen. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden auf der Ebene der Untergruppen nicht weiter untergliedert:

- 541 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete

541

Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete

Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete schützen Personen und Eigentum gegen Feuer und andere Gefahren, sie halten Recht und Ordnung aufrecht und setzen Gesetze und Vorschriften durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Verhütung, Bekämpfung und Löschen von Bränden; Retten von Menschen aus brennenden Gebäuden und von Unfallorten sowie von Personen, die in gefährlichen Situationen gefangen sind; Erhaltung von Recht und Ordnung, Durchsetzen von Gesetzen und Vorschriften, Patrouillengänge auf öffentlichen Flächen und Verhaftung Verdächtiger; Regelung des Verkehrs und Übernahme der Befehlsgewalt bei Unfällen; Überwachung und Erhaltung der Ordnung unter den Insassinnen und Insassen von Gefängnissen, Erziehungsanstalten oder Justizvollzugsanstalten; Patrouillengänge oder Überwachung von Einrichtungen zum Schutz von Eigentum gegen Diebstahl und Vandalismus, Kontrolle des Zugangs zu Einrichtungen sowie Erhaltung der Ordnung und Durchsetzung von Vorschriften in öffentlichen Veranstaltungen und innerhalb von Einrichtungen. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 5411 Feuerwehrleute
- 5412 Polizistinnen und Polizisten (ohne Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare)
- 5413 Gefängnisaufseherinnen und Gefängnisaufseher
- 5414 Sicherheitswachpersonal
- 5419 Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete, anderweitig nicht genannt

5411**Feuerwehrleute**

Feuerwehrleute verhüten, bekämpfen und löschen Brände und leisten Unterstützung in anderen Notfällen, sie schützen Leben und Eigentum und führen Rettungsmaßnahmen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reaktion auf Brandalarm und andere Aufrufe zur Hilfe wie bei Auto- und Industrieunfällen, Bombendrohungen und sonstigen Notfällen;
- (b) Eindämmung und Löschen von Bränden mithilfe manueller und elektrischer Ausrüstung und Feuerlöschchemikalien;
- (c) Bekämpfung spezieller Brände und Bedienung von Spezialausrüstung in Industrieanlagen;
- (d) Rettung von Menschen aus brennenden Gebäuden und Unfallorten sowie von Menschen, die in gefährlichen Situationen gefangen sind;
- (e) Verhinderung oder Einschränkung der Ausbreitung gefährlicher Substanzen im Brandfall oder bei Unfällen;
- (f) Information der Öffentlichkeit über Brandverhütung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Berufsfeuerwehrfrau und Berufsfeuerwehrmann
- Waldbrandbekämpferin und Waldbrandbekämpfer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Brandschutzinspektorin und Brandschutzinspektor - s. 3112
- Brandschutztechnikerin und Brandschutztechniker - s. 3112
- Brandermittlerin und Brandermittler - s. 3119

5412**Polizistinnen und Polizisten (ohne Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare)**

Polizistinnen und Polizisten (ohne Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare) erhalten Recht und Ordnung aufrecht, patrouillieren auf öffentlichen Flächen, setzen Gesetze und Vorschriften durch und verhaften Verdächtige.

Aufgaben umfassen:

- (a) Patrouillengänge in bestimmten Bereichen, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, Reaktion auf Notfälle, Schutz von Menschen und Eigentum sowie Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften;
- (b) Identifizierung, Verfolgung und Verhaftung Verdächtiger und krimineller Personen;
- (c) Regelung des Verkehrs und Übernahme der Befehlsgewalt bei Unfällen;
- (d) Erste Hilfe für die Opfer von Unfällen, Verbrechen und Naturkatastrophen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Polizeivollzugsbeamtin und Polizeivollzugsbeamter
- Streifenpolizistin und Streifenpolizist
- Verkehrspolizistin und Verkehrspolizist

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kriminalbeamtin und Kriminalbeamter - s. 3355
- Polizeiinspektorin und Polizeiinspektor - s. 3355

5413 **Gefängnisaufseherinnen und Gefängnisaufseher**

Gefängnisaufseherinnen und Gefängnisaufseher überwachen und erhalten die Ordnung unter den Insassinnen und Insassen von Gefängnissen, Erziehungsanstalten und Justizvollzugsanstalten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchsuchung ankommender Gefangener, Verwahrung ihrer Wertgegenstände in Safes, Begleitung der Gefangenen in die Zellen und sichere Verwahrung darin;
- (b) Durchführung regelmäßiger Inspektionsgänge durch die Zellen sowie Überprüfung und Erhaltung der Sicherheit von Sperrvorrichtungen, Fenstern, Türen und Toren;
- (c) Beaufsichtigung der Gefangenen bei der Arbeit, beim Essen oder bei Freizeitbeschäftigungen;
- (d) Beobachtung der Führung und des Verhaltens von Gefangenen, um Unruhen und Ausbrüche zu verhindern;
- (e) Patrouillengänge durch die Gefängnisanlagen, um Ausbrüche zu verhindern;
- (f) Unterstützung bei der Umsetzung von Rehabilitationsprogrammen;
- (g) Begleitung von Gefangenen auf Überstellungen und bei Tagesausgängen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Justizvollzugsbedienstete und Justizvollzugsbediensteter

5414 **Sicherheitswachpersonal**

Sicherheitswachpersonal führt Patrouillengänge oder Überwachungen von Anlagen durch, um Eigentum gegen Diebstahl und Vandalismus zu schützen. Sicherheitswachpersonal kontrolliert den Zugang zu Einrichtungen und erhält die Ordnung aufrecht und setzt in öffentlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen die geltenden Vorschriften durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Patrouillengänge durch Anlagen und Überprüfen von Türen, Fenstern und Toren, um jeden unbefugten Zugang zu verhindern und Anzeichen dafür festzustellen;
- (b) Kontrolle des Zugangs zu Einrichtungen, Überwachung und Autorisierung des Zugangs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Besucherinnen und Besuchern, Überprüfung der Identität und Ausstellung von Sicherheitspässen;
- (c) Umhergehen unter Besucherinnen und Besuchern, Eigentümerinnen und Eigentümern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, Eigentum vor Diebstahl oder Vandalismus zu schützen und um die für die Einrichtung geltenden Vorschriften durchzusetzen;
- (d) Reaktion auf Alarm, Untersuchung von Störungen und Kontaktaufnahme zu Vorgesetzten, Polizistinnen und Polizisten oder Feuerwehrleuten nach Bedarf;
- (e) Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen an Passagierinnen und Passagieren und Gepäck auf Flughäfen;
- (f) Übernahme und Gewährleistung der sicheren Ablieferung von Bargeld und Wertgegenständen in Banken, bei Bankautomaten und in Einzelhandelsgeschäften.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bodyguard
- Türsteherin und Türsteher

- Museumsaufseherin und Museumsaufseher
- Sicherheitskraft
- Sicherheitsstreife
- Wachpersonal (Sicherheitsdienst)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Strandaufseherin und Strandaufseher - s. 5419
- Rettungsschwimmerin und Rettungsschwimmer - s. 5419

5419

Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Hilfskräfte, anderweitig in Untergruppe 541, Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete, nicht genannt. In diese Berufsgattung fallen beispielsweise Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer, Schülerlotsinnen und Schülerlotsen und Berufsjägerinnen und Berufsjäger und Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.

Aufgaben umfassen:

- (a) Patrouillen an Stränden und Schwimmbecken, um Unfälle zu vermeiden und Badende vor dem Ertrinken zu retten;
- (b) Überwachung des Verkehrsflusses, um sichere Lücken festzustellen, durch die Fußgängerinnen und Fußgänger die Straße überqueren können;
- (c) Beantwortung von Klagen der Bevölkerung über streunende Haustiere, Nutz- und Wildtiere, Herausgabe von Warnungen und Vorladungen an die Eigentümerinnen und Eigentümer und Beschlagnahme verirrter, heimatloser und gefährlicher Tiere;
- (d) Patrouillengänge in bestimmten Zonen, um Parkvorschriften durchzusetzen;
- (e) Verkehrsregelung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Berufsjägerin und Berufsjäger
- Jagdaufseherin und Jagdaufseher
- Strandaufseherin und Strandaufseher
- Wildhegerin und Wildheger
- Schülerlotsin und Schülerlotse
- Rettungsschwimmerin und Rettungsschwimmer
- Bademeisterin und Bademeister
- Badewärterin und Badewärter
- Verkehrspolizeihelferin und Verkehrspolizeihelfer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Türsteherin und Türsteher - s. 5414
- Museumsaufseherin und Museumsaufseher - s. 5414
- Wachpersonal - s. 5414

6 FACHKRÄFTE IN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei bauen Feld-, Baum- und Strauchfrüchte an und ernten diese, sie sammeln wilde Früchte und Pflanzen, züchten, pflegen oder jagen Tiere, produzieren eine Vielzahl tierwirtschaftlicher Produkte, kultivieren, bewahren und nutzen Wälder, züchten oder fangen Fische und kultivieren oder sammeln andere Wassertiere, um Nahrung, Unterkünfte und Einkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Vorbereitung des Bodens, Aussäen, Pflanzen, Spritzen, Düngen und Ernten von Feldfrüchten; Anbau von Obst und sonstigen Baum- und Strauchfrüchten; Anbau von Gemüse und gärtnerischen Produkten; Sammeln wilder Früchte und Pflanzen; Zucht, Aufzucht, Pflege oder Jagen von Tieren, hauptsächlich, um Fleisch, Milch, Haar, Pelz, Haut, Seide und Bienen- oder sonstige Produkte zu gewinnen; Kultivierung, Erhaltung und Nutzung von Wäldern; Züchten oder Fangen von Fisch; Kultivieren oder Sammeln sonstiger Wassertiere; Lagerung und Ausführung von einigen Grundverarbeitungen der eigenen Produkte; Verkauf der Produkte an Käuferinnen und Käufer, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 61 Fachkräfte in der Landwirtschaft
- 62 Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd
- 63 Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf

61 FACHKRÄFTE IN DER LANDWIRTSCHAFT

Fachkräfte in der Landwirtschaft planen, organisieren und betreiben landwirtschaftliche Tätigkeiten, um Feld-, Baum- oder Strauchfrüchte anzubauen und zu ernten, und züchten verschiedene Tiere und Tierprodukte zum Verkauf oder zur regelmäßigen Belieferung von Großhändlerinnen und Großhändlern, Vermarktungsorganisationen oder Märkten. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Vorbereitung des Bodens, Aussäen, Pflanzen, Spritzen, Düngen und Ernten von Feldfrüchten; Anbau von Obst und sonstigen Baum- und Strauchfrüchten; Anbau von Gemüse und gärtnerischen Produkten; Zucht, Aufzucht oder Haltung von Tieren, hauptsächlich, um Milch, Haar, Pelz, Haut, Seide und Bienen- oder sonstige Produkte zu gewinnen; Lagerung und Ausführung von einigen Grundverarbeitungen der eigenen Produkte; Verkauf der Produkte an Käuferinnen und Käufer, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 611 Gärtnerinnen und Gärtner und Ackerbäuerinnen und Ackerbauern
- 612 Tierhalterinnen und Tierhalter
- 613 Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Anmerkungen

Berufe sollten in Gruppe 63, Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf, klassifiziert werden, wenn die Waren (hauptsächlich Nahrungsmittel) vorwiegend für den eigenen Verbrauch oder für den Verbrauch durch Haushaltsmitglieder produziert werden. Wenn ein großer Überschuss produziert wird und mehr Waren verkauft als selbst verbraucht werden, das Hauptziel der Produktion aber der eigene Verbrauch war, sollte der Beruf trotzdem in Gruppe 63, Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf, klassifiziert werden. Berufe sollten nur dann in Gruppe 61, Fachkräfte in der Landwirtschaft, oder in Gruppe 62, Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, klassifiziert werden, wenn das Hauptziel der Tätigkeiten die Herstellung von Waren für den Markt ist.

611 Gärtnerinnen und Gärtner und Ackerbäuerinnen und Ackerbauern

Gärtnerinnen und Gärtner und Ackerbäuerinnen und Ackerbauern planen, organisieren und verrichten landwirtschaftliche Tätigkeiten, um Feldfrüchte, Obst und andere pflanzliche Produkte von Bäumen oder Sträuchern anzubauen und zu ernten, um Gartengemüse sowie Arznei- und sonstige Pflanzen anzubauen und Gartenbau- wie Pflanzschulprodukte zum Verkauf oder zur regelmäßigen Auslieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten zu produzieren.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Beobachtung der Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über die Art und Menge der anzubauenden Nutzpflanzen sowie entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion; Einkauf von Saatgut, Pflanzenzwiebeln und Düngemitteln; Investition in Boden und Bodenverbesserungen; Aufbereitung des Bodens, Aussäen, Pflanzen, Kultivieren und Ernten verschiedener Nutzpflanzen; Haltung von Arbeitstieren und Instandhaltung der landwirtschaftlichen Gebäude, Maschinen und Ausrüstung; Produktion von Schösslingen, Pflanzenzwiebeln und Saatgut; Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte; Auslieferung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 6111 Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Gemüseanbauerinnen und Gemüseanbauer
- 6112 Baum- und Strauchfrüchteanbauerinnen und -anbauer
- 6113 Gärtnerinnen und Gärtner, Saat- und Pflanzzüchterinnen und -züchter
- 6114 Fachkräfte in der Mischkulturlandwirtschaft

6111

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Gemüseanbauerinnen und Gemüseanbauer

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Gemüseanbauerinnen und Gemüseanbauer planen, organisieren und verrichten landwirtschaftliche Tätigkeiten zum Anbau und zur Ernte verschiedener Feldfrüchte wie Weizen oder sonstiger Getreidearten, Reis, Rüben, Zuckerrohr, Erdnüsse, Tabak, Schilf oder sonstiger Feldfrüchte und Kartoffeln, Kohl oder sonstiger Feldgemüse zum Verkauf oder zur regelmäßigen Lieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über die Art und Menge der anzupflanzenden Nutzpflanzen sowie entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion;
- (b) manuelle oder maschinelle Vorbereitung des Bodens sowie Aufbringung von Düngemitteln und Jauche;
- (c) Auswahl und Aussaat von Saatgut und Pflanzen von Setzlingen;
- (d) Pflege der Nutzpflanzen durch Kultivierung des Bodens, durch Verpflanzung, Beschneiden oder Ausdünnen von Pflanzen sowie durch die Anbringung und den Betrieb von Bewässerungsanlagen;
- (e) Unkraut-, Schädlings- und Krankheitskontrolle durch die Anwendung von Herbiziden und Pestiziden;
- (f) Ernte von Nutzpflanzen und Zerstörung erkrankter oder überschüssiger Bestände;
- (g) Inspektion, Reinigung, Klassierung nach Größe, Verpackung, Lagerung und Verladen der Ernte zum Verkauf oder zur Lieferung auf den Markt;
- (h) Haltung von Arbeitstieren und Instandhaltung landwirtschaftlicher Gebäude, Strukturen, Ausrüstung und Wasserversorgungssysteme;
- (i) Lagerung und einfache Verarbeitung von Produkten;
- (j) Verkaufsförderung und Vermarktung von Produkten, Vereinbarung des Verkaufs, Kaufs und Transports von Produkten und Betriebsstoffen sowie Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über landwirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen;
- (k) Ausbildung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der landwirtschaftlichen Produktion,

Versorgungsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen und Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Getreideanbauerin und Getreideanbauer
- Kartoffelanbauerin und Kartoffelanbauer
- Landwirtschaftliche Fachkraft (Ackerbau)
- Zuckerrübenanbauerin und Zuckerrübenanbauer
- Gemüseanbauerin und Gemüseanbauer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in Plantagen - s. 1311
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Ackerbau - s. 9211

Anmerkungen

Gemüseanbauerinnen und Gemüseanbauer, die intensive Anbautechniken verwenden, werden in Berufsgattung 6113, Gärtnerinnen und Gärtner, Saat- und Pflanzenzüchterinnen und -züchter, klassifiziert.

6112

Baum- und Strauchfrüchteanbauerinnen und -anbauer

Baum- und Strauchfrüchteanbauerinnen und -anbauer planen, organisieren und verrichten landwirtschaftliche Tätigkeiten zum Anbau und zur Ernte der Früchte von Bäumen und Sträuchern wie Obst- und Nussbäumen, Tee- und Kaffeesträuchern, Weinstöcken, beerentragenden Sträuchern, Kakaobäumen und Gummibäumen und sammeln den Saft ein, zum Verkauf oder zur regelmäßigen Lieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über die Art und Menge der anzupflanzenden Nutzpflanzen sowie entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion;
- (b) Manuelle oder maschinelle Vorbereitung des Bodens sowie Aufbringung von Düngemitteln und Jauche;
- (c) Auswahl und Aussaat von Saatgut und Pflanzen von Setzlingen;
- (d) Pflege der Früchte durch Kultivieren des Bodens, Umsetzen, Beschneiden oder Ausdünnen von Bäumen und Sträuchern und durch die Errichtung und den Betrieb von Bewässerungsanlagen;
- (e) Unkraut-, Schädlings- und Krankheitskontrolle durch die Anwendung von Herbiziden und Pestiziden;
- (f) Pflege von Bäumen oder Sträuchern, Auffangen des Saftes und Einbringen der Ernte;
- (g) Inspektion, Reinigung, Klassierung nach Größe, Verpackung, Lagerung und Verladen der Ernte zum Verkauf oder zur Lieferung auf den Markt;
- (h) Haltung von Arbeitstieren und Instandhaltung landwirtschaftlicher Gebäude, Strukturen, Ausrüstung und Wasserversorgungssysteme;
- (i) Lagerung und einfache Verarbeitung von Produkten;
- (j) Verkaufsförderung und Vermarktung von Produkten, Vereinbarung des Verkaufs, Kaufs und Transports von Produkten und Betriebsstoffen sowie Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über landwirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen;
- (k) Ausbildung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der landwirtschaftlichen Produktion, Unterhaltsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen und Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Obstbauerin und Obstbauer
- Winzerin und Winzer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Plantagenleiterin und Plantagenleiter - s. 1311
- Obstpflückerin und Obstpflücker - s. 9211

6113

Gärtnerinnen und Gärtner, Saat- und Pflanzenzüchterinnen und -züchter

Gärtnerinnen und Gärtner, Saat- und Pflanzenzüchterinnen und -züchter planen, organisieren und verrichten landwirtschaftliche Tätigkeiten, um Bäume, Sträucher, Blumen und sonstige Pflanzen in Parks und Privatgärten zu kultivieren und zu erhalten, und sie produzieren Schösslinge, Pflanzenzwiebeln und Saatgut oder pflanzen Gemüse und Blumen mithilfe intensiver Anbaumethoden zum Verkauf oder zur regelmäßigen Lieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über Art und Menge der anzubauenden Gemüse, Gartenfrüchte und Pflanzschulprodukte sowie entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion;
- (b) Vorbereitung des Bodens durch Bearbeitung, Nivellierung des Bodens sowie Anbringung und Betrieb von Bewässerungs- und Dränagesystemen;
- (c) Anpflanzen von Bäumen, Hecken, Gartenpflanzen, Gras;
- (d) Aufpropfen und Schneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken, Anbringen von Pflanzenstützen und Schutzvorrichtungen sowie Walzen, Mähen, Belüften und Trimmen von Rasenflächen;
- (e) Errichtung von Anlagen und Einrichtungen in Gärten wie etwa von Wegen oder gepflasterten Flächen, Wänden, Steingärten, Beeten, Teichen und Wasserläufen, Unterständen und Zäunen;
- (f) Überprüfung der Gesundheit von Pflanzen und Bäumen, Feststellung und Behandlung von Unkräutern, Schädlingen und Krankheiten sowie Aufbringen von Mulch und Düngemitteln;
- (g) Produktion von Sämlingen, Pflanzenzwiebeln und Saatgut sowie Aufzucht von Pflanzen aus Saatgut oder Stecklingen;
- (h) Ernten, Inspizieren, Reinigen, Klassieren und Verpacken, Lagern und Verladen von Produkten zum Verkauf oder zur Lieferung auf den Markt;
- (i) Instandhaltung von Gebäuden, Treibhäusern und sonstigen baulichen Strukturen, Anlagen und Wasserversorgungssystemen;
- (j) Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte;
- (k) Verkaufsförderung und Vermarktung von Produkten, Vereinbarung des Verkaufs, Kaufs und des Transports von Produkten und Betriebsstoffen sowie Führung und Bewertung von Aufzeichnungen über Tätigkeiten und Transaktionen;
- (l) Ausbildung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der Produktion, Unterhaltsaufgaben und Durchführung von Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Blumengärtnerin und Blumengärtner
- Landschaftsgärtnerin und Landschaftsgärtner
- Pilzzüchterin und Pilzzüchter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Agrarwissenschaftlerin und Agrarwissenschaftler - s. 2132
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Gartenpflege - s. 9214
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Gartenbau - s. 9214

Anmerkungen

Anbauerinnen und Anbauer von beerentragenden Sträuchern und Obstbäumen in Obstplantagen werden in Berufsgattung 6112, Baum- und Strauchfrüchteanbauerinnen und -anbauer, klassifiziert, außer die Tätigkeiten werden gemeinsam mit Gemüseanbau oder Gartenbau betrieben. Gemüseanbauerinnen und Gemüseanbauer auf Feldern, die keine intensiven Anbautechniken verwenden, werden in Berufsgattung 6111, Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Gemüseanbauerinnen und Gemüseanbauer, klassifiziert.

6114

Fachkräfte in der Mischkulturlandwirtschaft

Fachkräfte in der Mischkulturlandwirtschaft planen, organisieren und verrichten eine landwirtschaftliche Tätigkeit zum Anbau und zur Ernte bestimmter Kombinationen aus Feldfrüchten, Feldgemüsen, pflanzlichen Produkten von Bäumen und Sträuchern sowie von Garten-, Saat- und Pflanzenzuchtprodukten zum Verkauf oder zur Lieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über die Art und Menge der anzupflanzenden Nutzpflanzen sowie entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion;
- (b) manuelle oder maschinelle Vorbereitung des Bodens sowie Aufbringung von Düngemitteln und Jauche;
- (c) Auswahl und Aussaat von Saatgut und Pflanzen von Setzlingen;
- (d) Erhaltung der Nutzpflanzen durch die Kultivierung des Bodens, durch Verpflanzen, Schneiden oder Ausdünnen von Pflanzen, Bäumen und Sträuchern und durch die Errichtung und den Betrieb von Bewässerungsanlagen;
- (e) Anbau von Blumen und Gemüse durch intensive Kultivierung;
- (f) Produktion von Setzlingen, Pflanzenzwiebeln und Saatgut;
- (g) Ernte, Reinigung, Klassieren, Verpackung, Lagerung und Verladen von geernteten landwirtschaftlichen Produkten für den Verkauf oder zur Lieferung auf den Markt;
- (h) Haltung von Arbeitstieren und Instandhaltung landwirtschaftlicher Gebäude, Strukturen, Ausrüstung und Wasserversorgungssysteme;
- (i) Lagerung und einfache Verarbeitung von Produkten;
- (j) Verkaufsförderung und Vermarktung von Produkten, Vereinbarung des Verkaufs, Kaufs und Transports der Produkte und Lieferungen und Führung und Bewertung von Aufzeichnungen über Aktivitäten und Transaktionen;
- (k) Ausbildung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der landwirtschaftlichen Produktion, Unterhaltsaufgaben sowie Vorsichtsmaßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit und Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Mischkulturlandwirtin und Mischkulturlandwirt
- Landwirtschaftliche Fachkraft (Mischkulturlandwirtschaft)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in Plantagen - s. 1311
- Plantagenleiterin und Plantagenleiter - s. 1311
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Ackerbau - s. 9211

- Obstpflückerin und Obstpflücker - s. 9211

612 Tierhalterinnen und Tierhalter

Tierhalterinnen und Tierhalter planen, organisieren und betreiben landwirtschaftliche Tätigkeiten zur Züchtung und Aufzucht von Haustieren und domestizierten Nutztieren, Geflügel, Insekten und nicht domestizierten Tieren für die Produktion von Fleisch, Molkereiprodukten, Honig, Häuten, Textilien und sonstigen Produkten oder zur Verwendung als Arbeits-, Sport- oder Freizeittiere, für den Verkauf oder die Lieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über Art und Mengen der Produkte, entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion; Aufzucht, Fütterung und Haltung von Tieren; Vorbereitung von Tieren oder Tierprodukten für den Markt; Überwachung und Untersuchung von Tieren, um Verletzungen, Erkrankungen oder Krankheiten festzustellen, und Untersuchung des körperlichen Zustandes wie Gewichtszunahme; Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Tierreproduktion wie Zucht, künstliche Besamung und Hilfstätigkeiten bei Tiergeburten; Anmieten oder Ankauf sowie Wartung und Reinigung von Gebäuden, Maschinen, Ausrüstung und Baustrukturen; Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte; Verkaufsförderung und Vermarktung der Produkte, Vereinbarung des Verkaufs, Kaufs und Transports von Tieren, Produkten und Betriebsstoffen sowie Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über Aktivitäten und Transaktionen; Schulung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der Tierpflege; Unterhaltsaufgaben und Durchführung von Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 6121 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne Geflügel) und Milchproduzentinnen und Milchproduzenten
- 6122 Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter
- 6123 Imkerinnen und Imker und Seidenraupenzüchterinnen und Seidenraupenzüchter
- 6129 Tierhalterinnen und Tierhalter, anderweitig nicht genannt

6121 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne Geflügel) und Milchproduzentinnen und Milchproduzenten

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne Geflügel) und Milchproduzentinnen und Milchproduzenten planen, organisieren und verrichten ihre landwirtschaftliche Tätigkeit zur Zucht und Aufzucht von Haustieren und domestizierten Nutztieren (ohne Geflügel) wie Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Pferden und Kamelen, für die Produktion von Fleisch, Milchprodukten, Häuten, Wolle und sonstigen Produkten oder zur Verwendung als Arbeits-, Sport- oder Freizeittiere, zum Verkauf oder zur Lieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten.

Aufgaben umfassen:

- Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über Art und Menge der Produktion, entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion;
- Kultivieren von Weideland und Bereitstellung und Überwachung von Futter- und Wasserbeständen, um für eine geeignete Ernährung und entsprechende Tiergesundheit zu sorgen;
- Überwachung und Untersuchung von Tieren, um Erkrankungen, Krankheiten oder Verletzungen festzustellen, und Überprüfung der körperlichen Verfassung wie etwa der Gewichtszunahme;
- Pflegen, Markieren, Beschneiden, Zurichten, medikamentöse Behandlung und/oder Kastrieren von Tieren und Scheren des Fells, um Haare oder Wolle zu gewinnen;
- Treiben der Haustiere und domestizierten Nutztiere auf Weiden, auf denen sie grasen können, zu Waagen, Unterständen, Fahrzeugen oder sonstigen eingezäunten Flächen;
- Melken der Tiere mit der Hand oder mithilfe von Melkmaschinen;
- Mischen von Futter, Zusatzstoffen und Medikamenten in vorgeschriebenen Mengen und

Verteilung oder Handfütterung an die Tiere;

(h) Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fortpflanzung der Tiere, wie Züchten, künstliche Besamung und Hilfestellung bei Tiergeburten;

(i) Instandhaltung und Reinigung landwirtschaftlicher Gebäude, Maschinen, Geräte und baulicher Strukturen;

(j) Schlachten und Häuten der Tiere und Vorbereitung derselben für den Markt;

(k) Lagerung und einfache Verarbeitung von Tier- und Molkereiprodukten;

(l) Verkaufsförderung und Vermarktung von Produkten, Vorbereitung des Verkaufs, Kaufs und Transports von Tieren, Produkten und Betriebsstoffen sowie Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über landwirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen;

(m) Schulung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der Tierpflege, Unterhaltsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Rinderhalterin und Rinderhalter
- Milchviehalterin und Milchviehalter
- Hundezüchterin und Hundezüchter
- Viehtreiberin und Viehtreiber
- Ziegenhalterin und Ziegenhalter
- Pferdezüchterin und Pferdezüchter
- Schafschererin und Schafscherer
- Schafhalterin und Schafhalter
- Schafhirtin und Schafhirte
- Schweinehalterin und Schweinehalter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Produktion in Land- und Forstwirtschaft - s. 1311
- Managerin und Manager einer Ranch - s. 1311

Anmerkungen

Vertreterinnen und Vertreter von Berufen, die eine landwirtschaftliche Mischproduktion von Haustieren und domestizierten Nutztieren und Insekten und Wildtieren halten, sind entsprechend ihrer überwiegenden Tätigkeit einzuordnen. Wer Heu und sonstige Futtermittel zum späteren Verbrauch, insbesondere durch Haustiere und domestizierte Nutztiere, für die er oder sie selbst verantwortlich ist, herstellt und lagert, wird Berufsgattung 6121, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne Geflügel) und Milchproduzentinnen und Milchproduzenten, zugeordnet.

6122

Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter

Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter planen, organisieren und verrichten die landwirtschaftliche Tätigkeit des Züchtens und Aufziehens von Hühnern, Truthähnen, Gänsen, Enten und sonstigem Geflügel für die Produktion von Fleisch, Eiern und Zuchttieren zum Verkauf oder zur Lieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten.

Aufgaben umfassen:

(a) Beobachtung der Marktaktivitäten, entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion, Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über die landwirtschaftliche Tätigkeit;

(b) Anbau und Einkauf von Futtermitteln und sonstigen Betriebsstoffen, die zur angemessenen Ernährung und Haltung des Geflügels erforderlich sind;

(c) Überwachung und Untersuchung des Geflügels, um Erkrankungen, Krankheiten oder Verletzungen festzustellen und um die körperliche Verfassung wie die Gewichtszunahme zu überprüfen, und Entfernung schwacher, kranker und toter Tiere aus dem Bestand;

- (d) Mischen von Futter und Futterzusätzen sowie Abfüllen des Futters und Wassers in entsprechende Behälter;
- e) Impfen des Geflügels über das Trinkwasser, Injektion oder durch Sprayimpfung;
- (f) Einsammeln und Lagern von Eiern und Verpackung derselben für den Verkauf bzw. die Belieferung des Marktes;
- (g) Feststellung des Geschlechts der Küken und Maßnahmen zur Erleichterung von Zucht, künstlicher Besamung und dem Ausbrüten der Eier;
- (h) Anmieten oder Ankauf und Instandhaltung und Reinigung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Maschinen, Ausrüstung und baulicher Strukturen;
- (i) Schlachten und Zurichten des Geflügels für den Verkauf oder die Belieferung des Marktes;
- (j) Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte;
- (k) Vorbereitung des Verkaufs, Kaufs und Transports von Tieren, Produkten und Betriebsstoffen;
- (l) Schulung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der Geflügelproduktion, Unterhaltsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Einstellung und Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Geflügelzüchterin und Geflügelzüchter
- Geflügelbauerin und Geflügelbauer
- Geflügelhalterin und Geflügelhalter

Anmerkungen

Vertreterinnen und Vertreter von Berufen, die eine landwirtschaftliche Mischproduktion von Haustieren und domestizierten Nutztieren und Insekten und Wildtieren halten, sind entsprechend ihrer überwiegenden Tätigkeit einzuordnen.

6123

Imkerinnen und Imker und Seidenraupenzüchterinnen und Seidenraupenzüchter

Imkerinnen und Imker und Seidenraupenzüchterinnen und Seidenraupenzüchter planen, organisieren und verrichten das Züchten, Aufziehen und die Haltung von Insekten wie Honigbienen, Seidenraupen und anderen Tieren, die Honig, Wachs, Seide und andere Produkte zum Verkauf oder für die Belieferung von Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder des Marktes erzeugen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über Art und Menge der zu wählenden Produkte, Planung und Koordinierung der Produktion;
- (b) Einkauf der Insekten und Anbau oder Einkauf von Futter- und sonstigen Betriebsstoffen;
- (c) Zucht, Aufzucht und Haltung der Insekten und Ernte ihrer Produkte;
- (d) Anmietung oder Kauf und Instandhaltung und Reinigung von Gebäuden, Maschinen, Geräten und baulichen Strukturen;
- (e) Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte;
- (f) Organisation des Verkaufs, Kaufs und Transports der Bestände, Produkte und Betriebsstoffe sowie Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über die landwirtschaftliche Tätigkeit;
- (g) Schulung und Beaufsichtigung der Arbeitskräfte in der Produktion; Unterhaltsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen und bei Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Imkerin und Imker
- Seidenraupenzüchterin und Seidenraupenzüchter

6129

Tierhalterinnen und Tierhalter, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst marktorientierte Tierproduzentinnen und Tierproduzenten, anderweitig in Untergruppe 612, Tierhalterinnen und Tierhalter, anderweitig nicht genannt. Diese Berufsgattung beinhaltet beispielsweise Berufe, die sich mit der Zucht, Aufzucht und Pflege nicht domestizierter Säugetiere, Federwild und anderer Vögel (kein Geflügel), Schnecken, Schlangen und sonstiger Reptilien sowie mit verschiedenen Insekten und Tieren für Laborzwecke, zum Verkauf oder für die regelmäßige Auslieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen, Tiergärten und Zirkusse oder Märkte beschäftigen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Aktivitäten und Situation des Marktes, Entscheidung über Art und Menge der Produkte, dementsprechende Planung und Koordinierung;
- (b) Aufzucht, Fütterung und Haltung der Tiere;
- (c) Beobachtung und Untersuchung der Tiere, um Erkrankungen, Krankheiten oder Verletzungen festzustellen und ihre körperliche Verfassung wie etwa Gewichtszunahmen festzustellen;
- (d) Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fortpflanzung der Tiere wie Zucht, künstliche Besamung und Hilfe bei Tiergeburten;
- (e) Anmietung oder Kauf und Instandhaltung und Reinigung von Gebäuden, Maschinen, Ausrüstung und baulichen Strukturen;
- (f) Schlachten und Häuten der Tiere sowie Vorbereitung der Tierprodukte für den Markt;
- (g) Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte;
- (h) Verkaufsförderung und Vermarktung von Produkten, Vorbereitung des Verkaufs, Kaufs und Transports von Beständen, Produkten und Betriebsstoffen sowie Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über Tätigkeiten und Transaktionen;
- (i) Schulung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der Tierpflege; Unterhaltsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Pelztierzüchterin und Pelztierzüchter (nicht domestizierte Tiere)
- Federwildzüchterin und Federwildzüchter
- Straußenfarmerin und Straußenfarmer
- Schneckenzüchterin und Schneckenzüchter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Tierpflegerin und Tierpfleger und -betreuerin und -betreuer - s. 5164
- Tierpflegerin und Tierpfleger im Zoo - s. 5164
- Wildhegerin und Wildheger - s. 5419
- Geflügelzüchterin und Geflügelzüchter - s. 6122

613

Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) planen, organisieren und verrichten die landwirtschaftliche Tätigkeit des Anbaus und Erntens von Feld-, Baum- und verschiedenen sonstigen Früchten sowie das Züchten, die Aufzucht und Haltung von Tieren und die Produktion einer Reihe von Nutztierprodukten zum Verkauf oder zur Belieferung von Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder Märkten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über Art und Menge der anzubauenden Nutzpflanzen und der zu

züchtenden Tiere, sowie dementsprechende Planung und Koordination; Einkauf von Saatgut, Düngemitteln und sonstigen Betriebsstoffen; Durchführung von Tätigkeiten wie Bodenvorbereitung, Aussaat, Anpflanzen, Kultivieren und Ernten von Nutzpflanzen; Produktion oder Ankauf von Futtermitteln und sonstigen Zusatzstoffen; Zucht, Aufzucht und Haltung von Tieren; Schlachten und Häuten von Tieren und Vorbereitung von Tieren oder Tierprodukten für den Markt; Anmietung oder Ankauf sowie Instandhaltung und Reinigung landwirtschaftlicher Gebäude, Maschinen, Geräte und baulicher Strukturen; Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte; Verkaufsförderung und Vermarktung der Produkte, Vorbereitung des Verkaufs, Kaufs und Transportes von Tieren, Produkten und Betriebsstoffen, Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über die landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Transaktionen; Schulung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der Tierhaltung; Unterhaltsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 6130 Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

6130**Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)**

Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) planen, organisieren und verrichten die landwirtschaftliche Tätigkeit des Anbaus und Erntens von Feld-, Baum- und verschiedenen sonstigen Früchten sowie das Züchten, die Aufzucht und Haltung von Tieren und die Produktion einer Reihe von Nutztierprodukten zum Verkauf oder zur Belieferung von Großhändlerinnen und Großhändlern, Vermarktungsorganisationen oder Märkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beobachtung von Marktaktivitäten und -bedingungen, Entscheidung über die Art und Menge der anzupflanzenden Nutzpflanzen und der zu haltenden Tiere sowie entsprechende Planung und Koordinierung der Produktion;
- (b) Einkauf von Saatgut, Düngemitteln und sonstigen Betriebsstoffen;
- (c) Durchführung von Tätigkeiten wie Bodenaufbereitung, Säen, Anpflanzen, Kultivieren und Ernten von Nutzpflanzen;
- (d) Produktion oder Ankauf von Futtermitteln und Zusatzstoffen;
- (e) Zucht, Aufzucht und Haltung von Tieren;
- (f) Schlachten und Häuten von Tieren und einfache Vorbereitung von Tieren oder Tierprodukten für den Markt;
- (g) Anmieten oder Ankauf sowie Instandhaltung und Reinigung landwirtschaftlicher Gebäude, Maschinen, Geräte und baulicher Strukturen;
- (h) Lagerung und einfache Verarbeitung der Produkte;
- (i) Verkaufsförderung und Vermarktung der Produkte, Vorbereitung des Verkaufs, Kaufs und Transportes von Tieren, Produkten und Betriebsstoffen, Führung und Auswertung von Aufzeichnungen über die landwirtschaftliche Tätigkeit und Transaktionen;
- (j) Schulung und Beaufsichtigung von Arbeitskräften in der Tierhaltung; Unterhaltsaufgaben sowie Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen sowie Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften und Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Landwirtin und Landwirt (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
- Landwirtschaftliche Fachkraft (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in Plantagen - s. 1311

- Plantagenleiterin und Plantagenleiter - s. 1311
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) - s. 9213

Anmerkungen

Landwirtinnen und Landwirte und andere landwirtschaftliche Fachkräfte, deren Aufgaben hauptsächlich entweder in der Aufzucht von Tieren oder im Ackerbau bestehen, bei deren Arbeit aber gelegentlich auch die jeweils andere Tätigkeit beinhaltet ist, sollten nicht in Berufsgattung 6130, Landwirtinnen und Landwirte mit Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt), klassifiziert werden. Zum Beispiel sollte eine Landwirtin oder ein Landwirt, der Rinder für den Markt aufzieht, der aber auch einen geringen Anteil seiner Arbeitszeit zum Anbau von Gartengemüse verwendet, in Berufsgattung 6121, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne Geflügel) und Milchproduzentinnen und Milchproduzenten, klassifiziert werden. Genauso sollte eine Weizenanbauerin oder ein Weizenanbauer, der ein paar Hühner und andere landwirtschaftliche Nutztiere hält, in Berufsgattung 6111, Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Gemüseanbauerinnen und Gemüseanbauer, klassifiziert werden. Landwirtschaftliche Fachkräfte, die auf einem Hof mit gemischter Landwirtschaft arbeiten, sich aber entweder auf Ackerbau oder Tierhaltung für den Markt spezialisieren, sollten in der relevanten Berufsgattung in Untergruppe 611, Gärtnerinnen und Gärtner und Ackerbäuerinnen und Ackerbauern, oder 612, Tierhalterinnen und Tierhalter, klassifiziert werden.

62 FACHKRÄFTE IN FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI UND JAGD - MARKTPRODUKTION

Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd planen, organisieren und verrichten ihre Tätigkeit zur Kultivierung, Bewahrung und Nutzung natürlicher und angepflanzter Wälder, zur Zucht und Aufzucht von Fischen, zur Ernte und zum Fangen von Fischen sowie zum Jagen und Fangen von Tieren in Fallen, um sie zu verkaufen oder regelmäßig an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder Märkte zu liefern. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Miete oder Ankauf von Ausrüstung und Geräten sowie Ankauf von Betriebsstoffen; Planung und Durchführung von Tätigkeiten in der Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei und Jagd; Instandhaltung von Gebäuden, Tanks, Maschinen und sonstiger Ausrüstung; Auslieferung oder Vermarktung der Produkte; Beaufsichtigung und Schulung anderer Arbeitskräfte.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 621 Forstarbeitskräfte und verwandte Berufe
- 622 Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Fallenstellerinnen und Fallensteller

Anmerkungen

Berufe sollten in Gruppe 63, Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf, klassifiziert werden, wenn die Waren (hauptsächlich Nahrungsmittel) vorwiegend für den eigenen Verbrauch oder für den Verbrauch durch Haushaltsmitglieder produziert werden. Wenn ein großer Überschuss produziert wird und mehr Waren verkauft als von der Produzentin oder vom Produzenten selbst verbraucht werden, das Hauptziel der Produktion aber der eigene Verbrauch war, sollte der Beruf trotzdem in Gruppe 63, Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf, klassifiziert werden. Berufe sollten nur dann in Gruppe 61, Fachkräfte in der Landwirtschaft, oder in Gruppe 62, Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, klassifiziert werden, wenn das Hauptziel der Tätigkeiten die Herstellung von Waren für den Markt ist.

621 Forstarbeitskräfte und verwandte Berufe

Forstarbeitskräfte und Vertreterinnen und Vertreter verwandter Berufe verrichten Tätigkeiten zur Kultivierung, Bewahrung und Nutzung natürlicher und angepflanzter Wälder.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bewertung von Flächen für die Wiederaufforstung, Auswahl von Setzlingen und Anpflanzen von Bäumen mithilfe manueller Pflanzwerkzeuge sowie Inventarisierung und Pflege des Waldbestands; Auswahl der zu fällenden Bäume und Schätzung der Holzmenge; Bedienung von Kettensägen und sonstigen Motorsägen zur Ausdünnung von jungen Forstbeständen, Beschneiden, Abschneiden und Fällen

von Bäumen und Zersägen derselben zu rohen Holzstämmen und Weiterbearbeitung vor Ort im Wald; Lagerung der Stämme und Laden in Rutschen oder Verbindung zu Flößen für den Transport auf Flüssen; Beobachtung des Waldes auf Entwicklung von Bränden, Teilnahme an Brandbekämpfungsmaßnahmen und Ausfüllen von Brandbekämpfungsberichten sowie Instandhaltung der Brandbekämpfungsausrüstung; Kontrolle von Unkräutern und Unterholz bei der Regeneration von Waldbeständen mithilfe manueller Werkzeuge und Chemikalien; Bedienung und Instandhaltung eines Skidders (Stammholzschleppers), Bulldozers oder sonstiger Geräte, um eine Vielzahl an Ausdünnungs- oder Untergrundbearbeitungsgeräten über die aufzuforstenden Flächen zu ziehen; Einsammeln von samentragenden Zapfen, Aufpropfen von Bäumen, Teilnahme an Bepflanzungsübersichten und Markierung der Bäume für spätere Bearbeitung; Schulung und Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft, darunter Forstarbeiter und Anlagenbetreiber.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 6210 Forstarbeitskräfte und verwandte Berufe

6210

Forstarbeitskräfte und verwandte Berufe

Forstarbeitskräfte und Vertreterinnen und Vertreter verwandter Berufe verrichten Tätigkeiten zur Kultivierung, Bewahrung und Nutzung natürlicher und angepflanzter Wälder.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bewertung von Flächen für die Wiederaufforstung, Auswahl von Setzlingen und Anpflanzen von Bäumen mithilfe manueller Pflanzwerkzeuge und Inventarisierung und Pflege des Waldbestands;
- (b) Auswahl der zu fällenden Bäume und Schätzung der Holzmenge;
- (c) Bedienung von Kettensägen und sonstigen Motorsägen bei dünnen Forstbeständen, Schneiden, Abschneiden und Fällen von Bäumen und Zersägen derselben zu rohen Holzstämmen;
- (d) Weiterbearbeitung von rohen Holzstämmen vor Ort im Wald;
- (e) Lagerung der Stämme und Laden in Rutschen oder Verbindung zu Flößen für den Transport auf Flüssen;
- (f) Beobachtung des Waldes auf Entwicklung von Bränden, Teilnahme an Brandbekämpfungsmaßnahmen und Ausfüllen von Brandbekämpfungsberichten sowie Instandhaltung der Brandbekämpfungsausrüstung;
- (g) Kontrolle von Unkräutern und Unterholz bei der Regeneration von Waldbeständen mithilfe manueller Werkzeuge und Chemikalien;
- (h) Bedienung und Instandhaltung eines Skidders (Stammholzschleppers), Bulldozers oder sonstiger Geräte, um eine Vielzahl an Ausdünnungs- oder Untergrundbearbeitungsgeräten über die aufzuforstenden Flächen zu ziehen;
- (i) Einsammeln von samentragenden Zapfen, Aufpropfen von Bäumen, Teilnahme an Bepflanzungsübersichten und Markierung der Bäume für spätere Bearbeitung;
- (j) Schulung und Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft, darunter Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter und Anlagenbedienerinnen und Anlagenbediener.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Köhlerin und Köhler
- Holzfällerinnen und Holzfäller
- Baumsteigerinnen und Baumsteiger bei der Holzfällung
- Forstwirtschaftliche Fachkraft
- Waldbestandsschätzerinnen und Waldbestandsschätzer
- Baumfällerinnen und Baumfäller

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Forstwirtschaftlerin und Forstwirtschaftler - s. 2132
- Forsttechnikerin und Forsttechniker - s. 3143
- Bedienerin und Bediener von Baumfällgeräten - s. 8341
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Forstwirtschaft - s. 9215

622 Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Fallenstellerinnen und Fallensteller

Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Fallenstellerinnen und Fallensteller züchten und halten Fische, ernten und fangen Fische und jagen und fangen Tiere in Fallen, um sie regelmäßig an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder auf Märkten zu verkaufen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Zucht, Aufzucht und Haltung von Fischen, Muscheln, Austern und sonstigen Wassertieren in gewerblicher Bewirtschaftung oder zur Freisetzung in Süß- oder Salzwasser; Überwachung der Lebensumwelt, um optimale Bedingungen für das Leben im Wasser zu gewährleisten; Reinigen, Einfrieren, Eisen oder Einsalzen des Fangs auf dem Wasser oder an Land und Vorbereitung von Fischen und sonstigen Erzeugnissen für den Transport; Miete oder Ankauf und Instandhaltung von Gebäuden, Behältern, Geräten, Fischkuttern und sonstiger Ausrüstung; Vorbereitung und Reparatur von Netzen und sonstiger Fischerausrüstung; Bedienung von Fischkuttern zu, von und an Fischgründen; Auslegen von Ködern, Auslegen, Bedienen und Einholen von Fanggeräten; Fallenstellen, um Säugetiere, Vögel oder Reptilien zu fangen; Auslieferung oder Vermarktung; Beaufsichtigung und Schulung anderer Arbeitskräfte.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 6221 Fachkräfte im Bereich Aquakultur
- 6222 Binnen- und Küstenfischerinnen und -fischer
- 6223 Hochseefischerinnen und Hochseefischer
- 6224 Jägerinnen und Jäger und Fallenstellerinnen und Fallensteller

6221 Fachkräfte im Bereich Aquakultur

Fachkräfte im Bereich Aquakultur züchten und halten Fische und kultivieren Muscheln, Austern und andere Wassertiere für den Verkauf oder die regelmäßige Belieferung von Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder Märkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Zucht, Aufzucht und Haltung von Fischen, Muscheln, Austern und sonstigen Wassertieren in gewerblicher Bewirtschaftung oder zur Freisetzung in Süß- oder Salzwasser;
- (b) Sammlung und Aufzeichnung von Daten über Wachstum, Produktion und Umwelt;
- (c) Durchführung und Beaufsichtigung von Bestandsuntersuchungen, um Krankheiten oder Parasiten festzustellen;
- (d) Überwachung der Lebensumwelt, um die Erhaltung optimaler Bedingungen für das Leben im Wasser zu gewährleisten;
- (e) Leitung und Beaufsichtigung des Fallenstellens, des Laichens der Fische, des Erbrütens der Eier und der Fischaufzucht aus Laich, Anwendung von Managementkenntnissen und Techniken der Fischkultur;
- (f) Reinigen, Einfrieren, Eisen oder Einsalzen des Fangs an Land oder auf dem Wasser und Vorbereitung von Fischen und sonstigen Erzeugnissen für den Transport;
- (g) Instandhaltung von Gebäuden, Behältern, Maschinen, Booten und sonstiger Ausrüstung;
- (h) Auslieferung oder Vermarktung;
- (i) Anmieten oder Kauf von Gebäuden, Ausrüstung und Maschinen sowie Kauf von Futtermitteln und sonstigen Betriebsstoffen;
- (j) Beaufsichtigung und Schulung von Hilfsarbeitskräften in den Bereichen Aquakultur und Fischzucht.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Algenzüchterin und Algenzüchter
- Fischzüchterin und Fischzüchter
- Austernzüchterin und Austernzüchter
- Perlenzüchterin und Perlenzüchter
- Züchterin und Züchter von Meeresfrüchten
- Fachkraft für Fischzucht
- Fachkraft für Seafood-Farmen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Aquakulturproduktion - s. 1312
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Aquakultur - s. 9216

6222

Binnen- und Küstenfischerinnen und -fischer

Binnen- und Küstenfischerinnen und -fischer fangen allein oder als Mitglieder der Crew von Fischkuttern Fische oder sammeln andere Meeresfrüchte in Binnen- oder Küstengewässern zum Verkauf oder zur regelmäßigen Belieferung von Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen oder Märkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung und Reparatur von Netzen und sonstigen Fischfang- und -ausrüstungsgegenständen;
- (b) Auswahl der Fischgründe, Festsetzen des Kurses und Berechnung der Schiffsposition mithilfe von Kompass, Karten und sonstigen Hilfen;
- (c) Steuern von Fischkuttern zu, von und auf Fischgründen;
- (d) Auslegen von Ködern, Auslegen, Bedienen und Einholen von Fischfanggeräten mit der Hand oder mithilfe von Hebeegeräten;
- (e) Sammeln verschiedener Wasserlebewesen an Küsten und in seichten Gewässern;
- (f) Instandhaltung maschineller Fischfangausrüstung und sonstiger Schiffsausrüstung;
- (g) Führung von Aufzeichnungen über Transaktionen, Fangtätigkeit, Wetter und Zustand des Meeres sowie Kostenschätzungen und Budgetierung;
- (h) Sortieren und Lagern des Fangs mit Salz und Eis;
- (i) Entnahme des Fangs aus den Fischfanggeräten, Größenmessung zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrößen und Rückführung des unerwünschten oder ungesetzlichen Fangs ins Wasser;
- (j) Leitung der Fangtätigkeit und Beaufsichtigung der Fang-Crew.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schiffsführerin und Schiffsführer in der Küstenfischerei
- Fischereifachkraft - Küstengewässer
- Fischereifachkraft - Binnengewässer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Produktion in Aquakultur und Fischerei - s. 1312
- Hochseefischerin und Hochseefischer - s. 6223
- Austerntaucherin und Austerntaucher - s. 7541
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Fischerei und Aquakultur - s. 9216

6223

Hochseefischerinnen und Hochseefischer

Hochseefischerinnen und Hochseefischer fangen als Schiffsführerinnen und Schiffsführer oder Mitglieder der Mannschaft eines Fischkutters Hochseefische zum Verkauf oder zur Auslieferung an Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen und Märkte.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung und Reparatur von Netzen und sonstigen Fanggeräten und Ausrüstungsgegenständen;
- (b) Führen und Steuern von Fischereischiffen zu, von und auf Hochsee-Fischgründen;
- (c) Auswahl der Fischgründe, Planen des Kurses und Berechnung der Navigationspositionen mithilfe von Kompass, Karten, Tabellen und sonstigen Hilfsmitteln;
- (d) Führung des Schiffs und Bedienung der Navigationsinstrumente und elektronischen Fischfanghilfen;
- (e) Leitung der Fangtätigkeit und Beaufsichtigung der Tätigkeiten der Mannschaft;
- (f) Führung von Aufzeichnungen über Fangfortschritte, Maßnahmen, Wetter und die Bedingungen auf See im Logbuch;
- (g) Auslegen von Ködern, Auslegen und Einholen von Fischfanggeräten;
- (h) Reinigen, Einfrieren, Lagerung auf Eis oder Einsalzen des Fangs an Land oder auf See;
- (i) Auswahl und Schulung von Schiffsmannschaften.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hochseefischerin und Hochseefischer
- Hochseeschleppnetzfisherin und Hochseeschleppnetzfisher

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in der Produktion in Aquakultur und Fischerei - s. 1312
- Fischereifachkraft - Küstengewässer - s. 6222
- Fischereifachkraft - Binnengewässer - s. 6222
- Schiffsführerin und Schiffsführer in der Küstenfischerei - s. 6222
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Fischerei und Aquakultur - s. 9216

6224

Jägerinnen und Jäger und Fallenstellerinnen und Fallensteller

Jägerinnen und Jäger und Fallenstellerinnen und Fallensteller fangen und töten Säugetiere, Vögel oder Reptilien hauptsächlich wegen deren Fleisch, Haut, Federn und sonstiger Produkte zum Verkauf oder zur regelmäßigen Belieferung von Großhändlerinnen und Großhändler, Vermarktungsorganisationen und Märkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufstellen von Fallen, um Säugetiere, Vögel oder Reptilien zu fangen;
- (b) Töten gefangener oder frei lebender Säugetiere, Vögel oder Reptilien mit Schuss- oder sonstigen Waffen;
- (c) Häuten oder anderweitige Verarbeitung getöteter Säugetiere, Vögel oder Reptilien, um die gewünschten Produkte zum Verkauf oder zur Belieferung von Händlern zu erhalten;
- (d) Auslieferung oder Verkauf gefangener lebender Säugetiere, Vögel oder Reptilien;
- (e) Reparatur und Instandhaltung der Ausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fallenstellerin und Fallensteller
- Trapper

- Robbenjägerin und Robbenjäger

63 LANDWIRTINNEN UND LANDWIRTE, FISCHERINNEN UND FISCHER, JÄGERINNEN UND JÄGER UND SAMMLERINNEN UND SAMMLER FÜR DEN EIGENBEDARF

Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf kultivieren und ernten Feld- oder Baum- und Strauchfrüchte, Gemüse und Obst, sammeln Wildfrüchte, Heil- und sonstige Pflanzen, halten oder jagen Tiere, fangen Fische und sammeln verschiedene Wasserlebewesen, um daraus Nahrungsmittel oder Einkünfte für Nahrung, Unterkunft und, in manchen Fällen, ein geringfügiges Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Vorbereitung des Bodens, Säen, Pflanzen, Pflege und Ernten von Feldfrüchten; Anbau von Gemüse, Obst und sonstigen Baum- und Strauchfrüchten; Sammeln von Wildfrüchten, Heil- und sonstigen Pflanzen; Zucht, Halten und Füttern von Nutztieren und Geflügel, hauptsächlich, um davon Fleisch, Eier, Milch, Haar, Haut oder sonstige Produkte zu gewinnen; Jagen oder Fangen von Tieren in Fallen; Fangen von Fischen und Sammeln sonstiger Wasserlebewesen; Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz; Lagern der Produkte zur späteren Verwendung und einfache Verarbeitung der Produkte; Errichtung und Instandhaltung von Häusern und sonstigen Unterkünften; Anfertigung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung im Haushalt; Verkauf oder Tausch einiger Produkte auf lokalen Märkten.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 631 Ackerbäuerinnen und Ackerbauern für den Eigenbedarf
- 632 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter für den Eigenbedarf
- 633 Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) für den Eigenbedarf
- 634 Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger, Fallenstellerinnen und Fallensteller und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf

Anmerkungen

Berufe sollten in Gruppe 63, Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf, klassifiziert werden, wenn die Waren (hauptsächlich Nahrungsmittel) vorwiegend für den eigenen Verbrauch oder für den Verbrauch durch Haushaltsmitglieder produziert werden. Wenn ein großer Überschuss produziert wird und mehr Waren verkauft als von der Produzentin oder vom Produzenten selbst verbraucht werden, das Hauptziel der Produktion aber der eigene Verbrauch war, sollte der Beruf trotzdem in Gruppe 63, Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf, klassifiziert werden. Berufe sollten nur dann in Gruppe 61, Fachkräfte in der Landwirtschaft, oder in Gruppe 62, Fachkräfte in Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, klassifiziert werden, wenn das Hauptziel der Tätigkeiten die Herstellung von Waren für den Markt ist.

Berufe werden auch dann in Gruppe 63, Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf, klassifiziert, wenn die Waren ausschließlich für den eigenen Verbrauch oder für den Verbrauch durch Haushaltsmitglieder produziert werden und kein Bareinkommen erzielt oder Tauschhandel durchgeführt wird.

631 Ackerbäuerinnen und Ackerbauern für den Eigenbedarf

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern für den Eigenbedarf kultivieren und ernten Feld-, Baum- oder Strauchfrüchte, Gemüse und Obst, um Nahrung, Unterkünfte und, in manchen Fällen, ein minimales Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Vorbereitung des Bodens, Säen, Pflanzen, Pflege und Ernte von Feldfrüchten; Anbau von Gemüse, Obst und sonstigen Baum- und Strauchfrüchten; Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz; Lagerung zur späteren Verwendung und einfache Verarbeitung der Produkte; Errichtung und Instandhaltung von Häusern und anderen Unterkünften; Herstellung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung im Haushalt; Verkauf oder Tausch einiger der Produkte auf lokalen Märkten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 6310 Ackerbäuerinnen und Ackerbauern für den Eigenbedarf

6310

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern für den Eigenbedarf

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern für den Eigenbedarf kultivieren und ernten Feld-, Baum- oder Strauchfrüchte, Gemüse und Obst, um Nahrung, Unterkünfte und, in manchen Fällen, ein minimales Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung des Bodens, Säen, Pflanzen, Pflege und Ernten von Feldfrüchten;
- (b) Anbau von Gemüsen, Obst und sonstigen Baum- und Strauchfrüchten;
- (c) Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz;
- (d) Lagern der Produkte zur späteren Verwendung und einfache Verarbeitung der Produkte;
- (e) Errichtung und Instandhaltung von Häusern und sonstigen Unterkünften;
- (f) Anfertigung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung im Haushalt;
- (g) Verkauf oder Tausch einiger Produkte auf lokalen Märkten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Ackerbäuerin und Ackerbauer für den Eigenbedarf
- Gärtnerin und Gärtner für den Eigenbedarf
- Gemüseanbauerin und Gemüseanbauer für den Eigenbedarf

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Ackerbau - s. 9211
- Brennholzsammlerin und Brennholzsammler - s. 9624
- Wasserträgerin und Wasserträger - s. 9624

Anmerkungen

Arbeitskräfte für den Eigenbedarf, deren Hauptaufgaben im Holen von Wasser und im Sammeln von Brennholz bestehen, werden Berufsgattung 9624, Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und Brennholzsammler, zugeordnet. Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für den Eigenbedarf, die eine eingeschränkte Palette einfacher und Routineaufgaben durchführen, meist unter Anleitung Dritter, werden der relevanten Berufsgattung in Gruppe 92, Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, zugeordnet.

632

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter für den Eigenbedarf

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter für den Eigenbedarf züchten Nutztiere, ziehen sie auf und halten sie, um Nahrungsmittel oder Einkünfte für Nahrung, Unterkunft und, in manchen Fällen, ein geringfügiges Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Kultivierung von Weideland oder Bearbeitung von Grasland und Überwachung des benötigten Futter- und Wasserangebots, um die Nutztiere in gutem Zustand zu erhalten; Überwachung und Untersuchung der Tiere, um Erkrankungen, Krankheiten oder Verletzungen festzustellen und ihren körperlichen Zustand zu überprüfen; Pflege und Markierung von Tieren und Abscheren ihrer Felle, um Haar oder Wolle daraus zu gewinnen; Hüten oder Treiben der Herden auf die Weiden, das Grasland und zu den Wasserquellen; Aufzucht, Haltung, Fütterung und Melken von Tieren oder Abzapfen von Blut aus ihnen; Zucht von Tieren und Hilfe bei der Geburt der Jungtiere; Schlachten und Häuten der Tiere und Verarbeitung der Tiere und ihrer Produkte zum Konsum oder Verkauf; einfache Verarbeitung von Tierprodukten; Errichtung und Instandhaltung von Häusern oder sonstigen Unterkünften; Herstellung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen für die Nutzung im Haushalt; Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz; Kauf, Tausch und Verkauf von Tieren

und einigen Produkten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 6320 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter für den Eigenbedarf

6320

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter für den Eigenbedarf

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter für den Eigenbedarf züchten Nutztiere, ziehen sie auf und halten sie, um Nahrungsmittel oder Einkünfte für Nahrung, Unterkunft und, in manchen Fällen, ein geringfügiges Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Aufgaben umfassen:

(a) Kultivieren von Weideland oder Bearbeitung von Grasland sowie Überwachung des Futter- und Wasserangebots, das zur Erhaltung des Tierbestandes in gutem Zustand benötigt wird;

(b) Überwachung und Untersuchung der Tiere, um Erkrankungen, Krankheiten oder Verletzungen festzustellen und ihren körperlichen Zustand zu überprüfen;

(c) Pflege und Markierung von Tieren sowie Scheren ihrer Felle, um Haare oder Wolle zu gewinnen;

(d) Hüten oder Treiben der Herden zu den Weiden, zum Grasland und zu den Wasserquellen;

(e) Aufzucht, Haltung, Fütterung und Melken der Tiere oder Abzapfen von Blut aus diesen;

(f) Züchten von Tieren und Hilfe bei der Geburt der Jungtiere;

(g) Schlachten und Häuten von Tieren und Vorbereitung derselben und ihrer Produkte für den Verbrauch oder Verkauf;

(h) Einfache Verarbeitung von Tierprodukten;

(i) Errichtung und Instandhaltung von Häusern und sonstigen Unterkünften;

(j) Herstellung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung im Haushalt;

(k) Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz;

(l) Kauf, Tausch und Verkauf von Tieren und einigen Produkten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Rinderhalterin und Rinderhalter für den Eigenbedarf

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Tierhaltung - s. 9212
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) - s. 9213
- Wasserträgerin und Wasserträger und Brennholzsammlerin und Brennholzsammler - s. 9624

Anmerkungen

Arbeitskräfte für den Eigenbedarf, deren Hauptaufgaben im Holen von Wasser und im Sammeln von Brennholz bestehen, werden Berufsgattung 9624, Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und Brennholzsammler, zugeordnet. Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für den Eigenbedarf, die eine eingeschränkte Palette von einfachen und Routineaufgaben durchführen, meist unter Anleitung Dritter, werden der relevanten Berufsgattung in Gruppe 92, Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, zugeordnet.

633

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) für den Eigenbedarf

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) für den Eigenbedarf kultivieren und ernten Feld- oder Baum- und Strauchfrüchte, Gemüse und Obst, sammeln Wildfrüchte, Heil- und sonstige Pflanzen, halten oder jagen Tiere und/oder fangen Fische und sammeln verschiedene Wasserlebewesen, um daraus Nahrungsmittel oder Einkünfte für Nahrung, Unterkunft und, in manchen Fällen, ein geringfügiges Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Vorbereitung des Bodens, Säen, Pflanzen, Pflegen und Ernten von Feldfrüchten; Anbau von Gemüsen, Obst und sonstigen Baum- und Strauchfrüchten; Sammeln von Wildfrüchten, medizinischen und sonstigen Pflanzen; Zucht, Haltung und Fütterung von Nutztieren und Geflügel, hauptsächlich um daraus Fleisch, Eier, Milch, Haar, Haut oder sonstige Produkte zu gewinnen; Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz; Lagerung von Produkten zur späteren Verwendung und einfache Verarbeitung der Produkte; Errichtung und Erhaltung von Häusern und sonstigen Unterkünften; Herstellung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung durch den Haushalt; Verkauf oder Tausch einiger Produkte auf lokalen Märkten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 6330 Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) für den Eigenbedarf

6330

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) für den Eigenbedarf

Ackerbäuerinnen und Ackerbauern und Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) für den Eigenbedarf kultivieren und ernten Feld- oder Baum- und Strauchfrüchte, Gemüse und Obst, sammeln Wildfrüchte, Heil- und sonstige Pflanzen, halten oder jagen Tiere und/oder fangen Fische und sammeln verschiedene Wasserlebewesen, um daraus Nahrungsmittel oder Einkünfte für Nahrung, Unterkunft und, in manchen Fällen, ein geringfügiges Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung des Bodens, Säen, Pflanzen, Pflegen und Ernten von Feldfrüchten;
- (b) Anbau von Gemüsen, Obst und sonstigen Baum- und Strauchfrüchten;
- (c) Sammeln von Wildfrüchten, medizinischen und sonstigen Pflanzen;
- (d) Zucht, Halten und Fütterung von Nutztieren und Geflügel, hauptsächlich zur Gewinnung von Fleisch, Eiern, Milch, Haar, Haut oder sonstigen Produkten;
- (e) Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz;
- (f) Lagerung von Produkten zur späteren Verwendung und einfache Verarbeitung der Produkte;
- (g) Errichtung und Erhaltung von Häusern und sonstigen Unterkünften;
- (h) Herstellung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung durch den Haushalt;
- (i) Verkauf oder Tausch einiger Produkte auf lokalen Märkten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Landwirtin und Landwirt (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) für den Eigenbedarf

Anmerkungen

Arbeitskräfte für den Eigenbedarf, deren Hauptaufgaben im Holen von Wasser und im Sammeln von Brennholz bestehen, werden Berufsgattung 9624, Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und Brennholzsammler, zugeordnet. Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für den Eigenbedarf, die eine eingeschränkte Palette von einfachen und Routineaufgaben durchführen, meist unter Anleitung Dritter, werden der relevanten Berufsgattung in Gruppe 92, Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, zugeordnet.

634 **Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger, Fallenstellerinnen und Fallensteller und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf**

Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger, Fallenstellerinnen und Fallensteller und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf sammeln Wildfrüchte, Heil- und sonstige Pflanzen, jagen und fangen Tiere in Fallen, fangen Fische und sammeln verschiedene Wasserlebewesen, um Nahrungsmittel oder Einkünfte für Nahrung, Unterkunft und, in manchen Fällen, ein geringfügiges Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Sammeln wilder Früchte, Wurzeln, Heil- und sonstiger Pflanzen; Jagen oder Fangen von Tieren in Fallen, hauptsächlich, um Fleisch, Milch, Haar, Haut oder sonstige Produkte zu gewinnen; Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz; Fangen von Fischen und Sammeln anderer Wasserlebewesen; Lagerung oder einfache Verarbeitung ihrer Produkte; Errichtung und Erhaltung von Häusern und sonstigen Unterkünften; Herstellung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung durch den Haushalt; Verkauf oder Tausch einiger Produkte auf den lokalen Märkten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 6340 Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger, Fallenstellerinnen und Fallensteller und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf

6340 **Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger, Fallenstellerinnen und Fallensteller und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf**

Fischerinnen und Fischer, Jägerinnen und Jäger, Fallenstellerinnen und Fallensteller und Sammlerinnen und Sammler für den Eigenbedarf sammeln Wildfrüchte, Heil- und sonstige Pflanzen, jagen und fangen Tiere in Fallen, fangen Fische und sammeln verschiedene Wasserlebewesen, um Nahrungsmittel oder Einkünfte für Nahrung, Unterkunft und, in manchen Fällen, ein geringfügiges Bareinkommen für sich und ihre Haushalte zu erzielen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sammeln wilder Früchte, Wurzeln, medizinischer und sonstiger Pflanzen;
- (b) Jagen oder Fangen von Tieren in Fallen, hauptsächlich zur Gewinnung von Fleisch, Milch, Haar, Haut oder sonstigen Produkten;
- (c) Holen von Wasser und Sammeln von Brennholz;
- (d) Fangen von Fischen und Sammeln anderer Wasserlebewesen;
- (e) Lagerung oder einfache Verarbeitung der eigenen Produkte;
- (f) Errichtung und Erhaltung von Häusern und anderen Unterkünften;
- (g) Herstellung von Werkzeugen, Bekleidung und Gebrauchsgegenständen zur Verwendung durch den Haushalt;
- (h) Verkauf oder Tausch einiger Produkte auf lokalen Märkten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Jägerin und Jäger und Sammlerin und Sammler
- Sammlerin und Sammler für den Eigenbedarf
- Fischerin und Fischer für den Eigenbedarf
- Fallenstellerin und Fallensteller für den Eigenbedarf

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Ackerbäuerin und Ackerbauer für den Eigenbedarf - s. 6310
- Nutztierhalterin und Nutztierhalter für den Eigenbedarf - s. 6320
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Tierhaltung - s. 9212
- Wasserträgerin und Wasserträger und Brennholzsammlerin und Brennholzsammler - s. 9624

Anmerkungen

Arbeitskräfte für den Eigenbedarf, deren Hauptaufgaben im Holen von Wasser und im Sammeln von Brennholz bestehen, werden Berufsgattung 9624, Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und Brennholzsammler, zugeordnet. Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für den Eigenbedarf, die eine eingeschränkte Palette von einfachen und Routineaufgaben durchführen, meist unter Anleitung Dritter, werden der relevanten Berufsgattung in Gruppe 92, Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, zugeordnet.

7 HANDWERKS- UND VERWANDTE BERUFE

Vertreterinnen und Vertreter von Handwerks- und verwandten Berufen wenden spezielle technische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Errichtung und Erhaltung von Gebäuden, Verformung von Metall, Errichtung von Metallbauten, Einstellung maschineller Werkzeuge oder Herstellung, Anpassung, Instandhaltung und Reparatur von Maschinen, Ausrüstung oder Werkzeugen, Durchführung von Druckverfahren und zur Verarbeitung von Lebensmitteln, Textilien oder Artikeln aus Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen, einschließlich manuell hergestellten Gütern, an. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeiten werden manuell und mithilfe von handbetriebenen und sonstigen Werkzeugen, die körperliche Kraftanstrengung und Zeit sparen und zur Verbesserung der Produktqualität dienen, verrichtet. Die Aufgaben erfordern die Kenntnis aller Phasen des Produktionsprozesses, der verwendeten Materialien und Werkzeuge sowie des Wesens und Zwecks des Endprodukts.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Errichtung, Erhaltung und Reparatur von Gebäuden und sonstigen Bauten; Gießen, Schweißen und Verformen von Metall; Installation und Errichtung schwerer Metallbauten, Geräte und zugehöriger Ausrüstung; Herstellung von Maschinen, Werkzeugen, Ausrüstung und sonstigen Gegenständen aus Metall; Einstellung verschiedener maschineller Werkzeuge für das Bedienungspersonal oder Einstellung und Betrieb derselben; Einrichten, Instandhalten und Reparieren industrieller Maschinen, Motoren, Fahrzeuge, elektrischer und elektronischer Instrumente und sonstiger Ausrüstung; Herstellung von Präzisionsinstrumenten, Schmuck, Haushalts- und sonstigen Artikeln aus Edelmetall, Ton, Glas und verwandten Produkten; Herstellung von Handarbeiten; Durchführung von Druckverfahren; Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln und verschiedenen Artikeln aus Holz, Textil, Leder und verwandten Materialien. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein. Selbständige, die einen Handwerks- oder verwandten Beruf ausüben, und ein eigenes Unternehmen entweder allein oder mit Hilfe von wenigen anderen betreiben, können auch eine Reihe von Aufgaben, erbringen, die mit der Führung des Unternehmens, mit Buchhaltung und Rechnungswesen und Kundendienstleistungen verbunden sind, obwohl solche Aufgaben normalerweise nicht zu den Hauptaufgaben ihrer Tätigkeit zählen.

Die Berufe dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 71 Bau- und Ausbaufachkräfte sowie verwandte Berufe, ausgenommen Elektrikerinnen und Elektriker
- 72 Metallarbeiterinnen und Metallarbeiter, Mechanikerinnen und Mechaniker und verwandte Berufe
- 73 Präzisionshandwerkerinnen und Präzisionshandwerker, Druckerinnen und Drucker und kunsthandwerkliche Berufe
- 74 Elektrikerinnen und Elektriker und Elektronikerinnen und Elektroniker
- 75 Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung, Holzverarbeitung und Bekleidungsherstellung und verwandte handwerkliche Fachkräfte

71 BAU- UND AUSBAUFACHKRÄFTE SOWIE VERWANDTE BERUFE, AUSGENOMMEN ELEKTRIKERINNEN UND ELEKTRIKER

Bau- und Ausbaufachkräfte sowie verwandte Berufe, ausgenommen Elektrikerinnen und Elektriker, errichten, erhalten und reparieren Gebäude, errichten und reparieren Fundamente, Wände und Strukturen aus Ziegelstein, Stein und ähnlichen Materialien, formen und bearbeiten Stein für Gebäude und sonstige Zwecke und gewinnen und bearbeiten feste Bodenschätze aus Bergwerken unter oder über Tage oder Steinbrüchen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeiten werden manuell und mithilfe von handbetriebenen und sonstigen Werkzeugen, die körperliche Kraftanstrengung und Zeit sparen und zur Verbesserung der Produktqualität dienen, verrichtet. Die Aufgaben erfordern die Kenntnis aller Phasen des Produktionsprozesses, der verwendeten Materialien und Werkzeuge sowie des Wesens und Zwecks des Endprodukts.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Errichtung, Erhaltung und Reparatur von Gebäuden und sonstigen Strukturen mithilfe traditioneller und/oder moderner Bautechniken, Errichtung und Reparatur von Fundamenten, Wänden und baulichen Konstruktionen aus Ziegelstein, Stein und ähnlichen Materialien, Zerteilung grob abgebauter Steine in Platten oder Blöcke; Schneiden, Formen und Bearbeiten von Stein für bauliche, dekorative, monumentale und sonstige Zwecke; Errichtung bewehrter Stahlbetonskelette und Konstruktionen sowie Bearbeitung und Reparatur von Betonflächen; Schneiden, Bearbeiten, Montage und Instandhalten von Holzbauten und -einbauten; Durchführung verschiedener baulicher und

Instandhaltungsaufgaben. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 711 Baukonstruktions- und verwandte Berufe
- 712 Ausbaufachkräfte und verwandte Berufe
- 713 Malerinnen und Maler, Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger und verwandte Berufe

711 Baukonstruktions- und verwandte Berufe

Die Vertreterinnen und Vertreter von Baukonstruktions- und verwandten Berufen errichten, erhalten und reparieren Gebäude, errichten und reparieren Fundamente, Wände und Konstruktionen aus Ziegelstein, Stein und ähnlichen Materialien, sie formen und bearbeiten Stein für Gebäude und sonstige Zwecke und führen verschiedene bauliche und Instandhaltungsaufgaben aus.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Errichtung, Erhaltung und Reparatur von Gebäuden und sonstigen Konstruktionen mithilfe traditioneller und/oder moderner Techniken, Errichtung und Reparatur von Fundamenten, Wänden und baulichen Konstruktionen aus Ziegelstein, Stein und ähnlichen Materialien, Teilung grob abgebauter Steine in Platten oder Blöcke; Schneiden, Formen und Bearbeiten von Stein für bauliche, dekorative, monumentale und sonstige Zwecke; Errichtung bewehrter Stahlbetonskelette und Konstruktionen sowie Bearbeitung und Reparatur von Betonflächen; Schneiden, Bearbeiten, Montage und Instandhalten von Holzbauten und -einbauten; Durchführung verschiedener baulicher und Instandhaltungsaufgaben. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7111 Rohbaufacharbeiterinnen und Rohbaufacharbeiter im Hochbau
- 7112 Maurerinnen und Maurer und verwandte Berufe
- 7113 Steinmetzinnen und Steinmetze, Steinspalterinnen und Steinspalter, -bearbeiterinnen und -bearbeiter und Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer
- 7114 Betonierinnen und Betonierer, Betonoberflächenfertigerinnen und Betonoberflächenfertiger und verwandte Berufe
- 7115 Zimmerleute und Bautischlerinnen und Bautischler
- 7119 Baukonstruktions- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

7111 Rohbaufacharbeiterinnen und Rohbaufacharbeiter im Hochbau

Rohbaufacharbeiterinnen und Rohbaufacharbeiter im Hochbau errichten, erhalten und reparieren Häuser und ähnliche kleine Gebäude mithilfe traditioneller oder moderner Techniken und Materialien.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung des Untergrunds für die Errichtung eines Gebäudes oder sonstiger Bauten;
- (b) Errichtung baulicher Konstruktionen als Unterstützung für das Dach sowie Errichtung und Verputzen von Wänden mit geeigneten Materialien;
- (c) Befestigung von Dachsparren und Eindeckung mit Dachdeckmaterialien;
- (d) Nivellierung des Bodens, um ihn eben und gebrauchsfähig zu machen;
- (e) Erhaltung und Reparatur bestehender baulicher Konstruktionen;
- (f) Organisation von Subunternehmerinnen und Subunternehmern zur Durchführung spezieller Arbeiten wie Mauern, Malen und Anstreichen, Gas-, Wasser- und Elektroinstallationen;
- (g) Koordinierung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten von Subunternehmerinnen und Subunternehmern, Arbeiterinnen und Arbeitern und sonstigen Arbeitskräften.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Rohbaufacharbeiterin und Rohbaufacharbeiter im Hochbau (ohne Spezialisierung)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führungskraft in Bauprojekten - s. 1323
- Projektbaumeisterin und Projektbaumeister - s. 1323
- Baupolierin und Baupolier - s. 3123

7112

Maurerinnen und Maurer und verwandte Berufe

Maurerinnen und Maurer und verwandte Berufe legen Ziegelstein, vorgeschchnittene Steine und andere Baumaterialien in Mörtel, um Mauern, Wände, Kamine, Bögen und sonstige bauliche Strukturen zu errichten und zu reparieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Verlegen von Steinen, Ziegelsteinen und ähnlichen Baumaterialien, um Mauern, Wände, Kamine und sonstige bauliche Strukturen wie Rauchfänge, Hochöfen, Konverter, Trockenkammern und Brennöfen, Stütz- und Strebepfeiler zu errichten oder zu reparieren;
- (b) Legen von Fußwegen, Bordsteinkanten und Gehsteigen;
- (c) Legen von Ziegelsteinen oder sonstige Bauarbeiten, um Terrassen, Gartenmauern und sonstige dekorative Bauten zu errichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Maurerin und Maurer
- Baublock-Verlegerin und -Verleger
- Feuerfestmaurerin und Feuerfestmaurer
- Kaminbauerin und Kaminbauer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steinmetzin und Steinmetz - s. 7113

7113

Steinmetzinnen und Steinmetze, Steinspalterinnen und Steinspalter, -bearbeiterinnen und -bearbeiter und Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer

Steinmetzinnen und Steinmetze, Steinspalterinnen und Steinspalter, -bearbeiterinnen und -bearbeiter und Steinbildhauerinnen und Steinbildhauer schneiden und formen harte und weiche Steinblöcke und -platten zur Errichtung und Instandhaltung von Steinbauten und Steindenkmälern bzw. schneiden Ornamente und Figuren in Stein.

Aufgaben umfassen:

- (a) Treiben von Keilen in abgebauten Stein, um ihn in Platten oder Blöcke zu teilen;
- (b) Auswahl und Sortierung von Platten und Blöcken aus Granit, Marmor und sonstigem Stein;
- (c) Schneiden, Formen und Bearbeiten von Bau- und Denkmalsteinen wie Granit oder Marmor mittels Handwerkzeugen oder handgeführter Werkzeuge mit Motorantrieb;
- (d) Anfertigen von Mustern und Anreißen von Formen auf Stein, um diesen später sägen, glätten, bohren und anderweitig bearbeiten und schneiden zu können;
- (e) Schneiden und Gravieren von Buchstaben, Figuren oder Mustern auf Steinblöcken, die für Denkmäler oder Gedenkstätten benötigt werden;
- (f) Verlegen von Stein bei der Errichtung von Denkmälern und Gedenkstätten;
- (g) Reparatur und Austausch von Steinen in alten Gebäuden, Kirchen und Denkmälern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Steinhauerin und Steinhauer

- Steinmetzin und Steinmetz
- Grabsteinmetzin und Grabsteinmetz

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Wand- und Bodenfliesenlegerin und -leger - s. 7122
- Maschinistin und Maschinist (Schneiden oder Verarbeiten von Stein) - s. 8112

7114

Betonierinnen und Betonierer, Betonoberflächenfertigerinnen und Betonoberflächenfertiger und verwandte Berufe

Betonierinnen und Betonierer, Betonoberflächenfertigerinnen und Betonoberflächenfertiger und verwandte Berufe errichten Stahlbetonskelette und -bauten, stellen Formen für den Betonguss her, bewehren Betonflächen, betonieren Öffnungen in Wänden oder Brunneneinfassungen, bearbeiten und reparieren Betonflächen und fertigen Terrazzoböden an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Errichtung und Reparatur von Stahlbetonböden, -wänden, -tanks, -silos und sonstigen Betonbauten;
- (b) Herstellung von Schalungen oder Montage vorgefertigter Formen zum Gießen von Beton;
- (c) Betonieren von Öffnungen in Wänden oder Brunneneinfassungen;
- (d) Bearbeitung und Glättung der Oberflächen von Betonbauten;
- (e) Aufbringen dauerhafter, glatter Oberflächen aus Zement, Sandpigment und Marmorpartikeln auf Böden (Terrazzo).

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Betonoberflächenfertigerin und Betonoberflächenfertiger
- Betongießerin und Betongießer
- Terrazzomacherin und Terrazzomacher

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Betonproduktionsmaschinen - s. 8114
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Aufbringung von Straßenbelägen - s. 8342

7115

Zimmerleute und Bautischlerinnen und Bautischler

Zimmerleute und Bautischlerinnen und Bautischler schneiden, formen, montieren, errichten, erhalten und reparieren verschiedene Bauten und Einbauten aus Holz und anderen Materialien.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung, Veränderung und Reparatur konstruktiver und sonstiger Holzbauten auf der Werkbank und auf Baustellen;
- (b) Bau, Errichtung und Montage hölzerner Aufbauten mit schweren Rahmen auf Baustellen;
- (c) Einpassen, Montage und Änderung innerer und äußerer Gebäudeeinbauten wie Wände, Türen, Tür- und Fensterrahmen, Verkleidungen und Täfelungen;
- (d) Herstellung, Reparatur und Einpassung von Bühnenbildern für Theateraufführungen, Filme oder Fernsehproduktionen;
- (e) Errichtung, Montage, Änderung und Reparatur hölzerner Einbauten und Installationen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen, Schiffen, Booten, Flößen und anderen Transportmitteln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zimmerin und Zimmermann
- Türenmonteurin und Türenmonteur
- Innenausbauzimmerin und Innenausbauzimmermann

- Rahmenherstellerin und Rahmenhersteller
- Bautischlerin und Bautischler
- Schiffbauerin und Schiffbauer (Holz)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Möbeltischlerin und Möbeltischler - s. 7522
- Wagnerin und Wagner - s. 7522

7119

Baukonstruktions- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Baukonstruktions- und verwandte Berufe, anderweitig in Untergruppe 711, Baukonstruktions- und verwandte Berufe, nicht genannt. Diese Berufsgattung enthält beispielsweise Turmarbeiterinnen und Turmarbeiter, Gerüstbauerinnen und Gerüstbauer und Abrissfachkräfte.

Aufgaben umfassen:

- (a) Besteigen hoher Bauten und Durchführung verschiedener Bau- und Gebäudeerhaltungsarbeiten auf hohen Bauten wie Türmen, Rauchfängen und Kirchtürmen;
- (b) Errichtung nicht dauerhafter Metall- oder Holzgerüste auf Baustellen;
- (c) Abriss von Gebäuden und anderen Bauten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Abbruch-Facharbeiterin und -Facharbeiter
- Gerüstbauerin und Gerüstbauer
- Turmarbeiterin und Turmarbeiter
- Fertighausmonteurin und Fertighausmonteur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Hochbau - s. 9313
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Gebäudeabriss - s. 9313

712

Ausbaufachkräfte und verwandte Berufe

Ausbaufachkräfte und verwandte Berufe decken, legen oder bauen und reparieren Dächer, Böden, Wände, Isoliersysteme, Glas in Fensterrahmen oder in anderen Rahmen sowie Installationen, Verrohrungen und elektrische Systeme in Gebäuden und anderen baulichen Strukturen und halten sie instand.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedecken von Dachsparren mit einem oder mehreren Materialien; Verlegen von Parkett oder sonstigen Bodenbelägen oder Verlegung von Fliesen oder Mosaiken auf Böden und Wänden; Auftragen von Verputz auf Wände und Decken; Aufbringung von Isoliermaterial auf Wände, Böden und Decken; Schneiden, Einpassen und Versetzen von Glas in Fenster- und sonstige Öffnungen; Installation von Rohren und Leitungen; Installation elektrischer Verkabelung samt zugehöriger Ausrüstung. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7121 Dachdeckerinnen und Dachdecker
- 7122 Boden- und Fliesenlegerinnen und -leger
- 7123 Stuckateurinnen und Stuckateure
- 7124 Isoliererinnen und Isolierer
- 7125 Glaserinnen und Glaser
- 7126 Bauspenglerinnen und Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateurinnen und -installateure
- 7127 Klima- und Kälteanlagenbauerinnen und -bauer

7121

Dachdeckerinnen und Dachdecker

Dachdeckerinnen und Dachdecker errichten und reparieren Dächer auf allen Arten von

Gebäuden und verwenden dazu ein oder mehrere Materialien.

Aufgaben umfassen:

- (a) Studium von Plänen, Spezifikationen und Baustellen, um die erforderlichen Materialien wählen zu können;
- (b) Bedeckung der Dachkonstruktionen mit Schiefer und vorgefertigten Ziegeln, um Schrägdächer einzudecken;
- (c) Verlegung eines wasserdichten Schutzes und Befestigung von Metall oder synthetischen Materialien an Gebäudekonstruktionen;
- (d) Ausmessen und Schneiden des Dachdeckmaterials, so dass dieses an Ecken und Auskragungen wie etwa im Rauchfangbereich passt;
- (e) Verwendung natürlicher Baustoffe wie Stroh oder Schilf, um etwa Stroh- oder Reetdächer herzustellen;
- (f) Errichtung temporärer Aufbauten wie etwa von Gerüsten und Leitern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Teerdachdeckerin und Teerdachdecker
- Metaldachdeckerin und Metaldachdecker
- Schieferdachdeckerin und Schieferdachdecker
- Ziegeldachdeckerin und Ziegeldachdecker
- Dach-Reparaturkraft
- Reetdachdeckerin und Reetdachdecker
- Strohdachdeckerin und Strohdachdecker

Anmerkungen

Metaldachdeckerinnen und Metaldachdecker werden in Berufsgattung 7121, Dachdeckerinnen und Dachdecker, klassifiziert. Berufe der Herstellung von Metallteilen zur Adaption und Installation durch Dachdeckerinnen und Dachdecker werden in Berufsgattung 7213, Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer, klassifiziert.

7122

Boden- und Fliesenlegerinnen und -leger

Boden- und Fliesenlegerinnen und -leger verlegen und reparieren Bodenbeläge und halten sie instand und bedecken Böden, Wände und andere Oberflächen zu Dekor- und sonstigen Zwecken mit Teppichen, Fliesen oder Mosaiken.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung der Flächen für die Verlegung einer Reihe von Materialien;
- (b) Zusammenstellung von Teppichen, Fliesen oder sonstigen Materialien und Verlegung auf dem Boden nach vorgegebenen Mustern und sonstigen Spezifikationen;
- (c) Vorbereitung von Wänden für die Bedeckung mit Fliesen oder sonstigen Materialien für dekorative oder sonstige Zwecke wie Schalldämmung;
- (d) Verlegung von Fliesen und Zusammensetzung und Verlegung von Mosaiken auf Wänden, Böden und sonstigen Flächen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Parkettlegerin und Parkettleger
- Marmorlegerin und Marmorleger
- Fliesenlegerin und Fliesenleger
- Teppichlegerin und Teppichleger

7123

Stuckateurinnen und Stuckateure

Stuckateurinnen und Stuckateure versetzen und reparieren Gipskarton in Gebäuden und halten ihn instand und bringen dekorative und Schutzabdeckungen aus Gipskarton, Putz und ähnlichen Materialien innen und außen auf Bauten an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Auftragung einer oder mehrerer Schichten von Putz auf Innenwände und Gebäudedecken, um die fertige Oberflächenstruktur herzustellen;
- (b) Messen, Markieren und Versetzen von Stuck als Dekorelement sowie Gießen und Anpassen von Gipsgesimsen zu dekorativen Zwecken;
- (c) Messen, Markieren und Schneiden von Gipskarton, Heben und Positionieren von Paneelen und Anbringen dieser an Wänden, Decken und Latten;
- (d) Verspachteln von Fugen und Nagellöchern mit Nassgips und Dichtmassen und Glätten der Oberflächen mit Nassbürsten und Schleifpapier;
- (e) Aufbringen von Schutz- und Dekorelementen aus Mörtel, Putz und ähnlichen Materialien auf die Außenflächen von Gebäuden;
- (f) Herstellung und Versetzung dekorativer Gipseinbauten aus Gipskarton.
- (g) Anbringung und Endbearbeitung von mit Gipskarton, Putz und ähnlichen Materialien verbundenen Schallschutzelementen, Isolierelementen und feuerfesten Materialien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Trockenbaumonteurin und Trockenbaumonteur
- Gips-Stuckateurin und -Stuckateur
- Dekorationsstuckateurin und Dekorationsstuckateur
- Stuckateurin und Stuckateur
- Gipskarton-Versetzerin und -Versetzer
- Gipserin und Gipser

7124

Isoliererinnen und Isolierer

Isoliererinnen und Isolierer bringen Isoliermaterial auf Gebäude, Boiler, Rohre oder Gefrier- und Kühlanlagen auf und reparieren dieses.

Aufgaben umfassen:

- (a) Schneiden des Isoliermaterials in der gewünschten Größe und Form;
- (b) Anbringung von Isolierelementen und -platten oder von schallabsorbierendem Material auf Wänden, Böden und Decken von Gebäuden;
- (c) Einblasen und Einbringen von Isolier- oder schallabsorbierendem Material in Hohlräume zwischen Wänden, Böden und Decken von Gebäuden mit motorgetriebenen Maschinen;
- (d) Prüfung von Plänen, Spezifikationen und der Situation vor Ort, um Entscheidungen über Art, Qualität und Menge des benötigten Isoliermaterials treffen zu können;
- (e) Aufbringen von Isoliermaterial auf exponierte Flächen von Anlagen wie Behälter, Rohrleitungen und Tanks;
- (f) Isolierung von Gefrier- und Klimaanlageanlagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Isolier-Facharbeiterin und -Facharbeiter
- Akustik-Isolierfacharbeiterin und -Isolierfacharbeiter
- Behälter- und Rohrisoliererinnen und -isolierer
- Kühl- und Klimaanlageisoliererinnen und -isolierer
- Isolierungsinstallateurin und Isolierungsinstallateur

7125 Glaserinnen und Glaser

Glaserinnen und Glaser messen, schneiden, bearbeiten, passen ein und versetzen Glasflächen und Spiegel.

Aufgaben umfassen:

- (a) Auswahl des zu verwendenden Glastypeus, Schneiden auf die richtige Größe und Form und Versetzen in Fenster, Türen, Duschen und Trennwände in Gebäuden;
- (b) Versetzen von Glasflächen und Spiegeln in Dachfenstern, Vitrinen, Innenwänden und Decken;
- (c) Installation oder Austausch von Windschutzscheiben in Fahrzeugen oder Booten;
- (d) Errichtung dekorativer Glaselemente wie Glaswände, Stiegenhäuser, Balustraden und Buntglasfenster.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Autoglaserin und Autoglaser
- Glaserin und Glaser
- Dachverglaserin und Dachverglaser
- Fahrzeugglaserin und Fahrzeugglaser

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Glasschneiderin und Glasschneider - s. 7315
- Glasveredlerin und Glasveredler - s. 7315

7126 Bauspenglerinnen und Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateurinnen und -installateure

Bauspenglerinnen und Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateurinnen und -installateure montieren, installieren und reparieren Rohrsysteme, Drainagerohre, Dachrinnen, Kanalrohre sowie zugehörige Ausstattungen und Anschlüsse, Wasser-, Gas-, Drainage-, Abwasser-, Heiz-, Kühl- und Lüftungssysteme sowie Hydraulik- und Druckluftanlagen und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Prüfung von Entwürfen, Plänen und Spezifikationen, um die Anordnung von Rohrleitungen und Lüftungssystemen sowie das benötigte Material festzulegen;
- (b) Messen, Schneiden, Flechten, Biegen, Verbinden, Montieren, Installieren, Instandhaltung und Reparatur von Rohrleitungen, Installationen und Einbauten von Drainage-, Heiz-, Lüftungs-, Wasserversorgungs- und Abwassersystemen;
- (c) Installation von gasbetriebenen Geräten, Geschirrspülern und Wassererhitzern, Spülen und Toiletten mithilfe von hand- und motorgetriebenen Werkzeugen;
- (d) Verlegung von Ton-, Beton- oder Gusseisenrohren in Gräben, wo sie als Abwasserrohre, Drainagerohre oder Wasserzubringerrohre oder sonstigen Zwecken dienen;
- (e) Inspektion, Überprüfung und Tests der installierten Systeme und Rohre mithilfe von Manometern, Wasserdruckprüfungen, Beobachtung oder sonstigen Methoden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Rohrleitungsbauerin und Rohrleitungsbauer
- Rohrnetzbauerin und Rohrnetzbauer
- Sanitärinstallateurin und Sanitärinstallateur
- Drainagetechnikerin und Drainagetechniker
- Gasinstallateurin und Gasinstallateur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Klima- und Kälteanlagenbauerin und -bauer - s. 7127

Anmerkungen

Installateurinnen und Installateure von Metalldrainagerohren, Dachrinnen und Kanalrohren werden in Berufsgattung 7126, Bauspenglerinnen und Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateurinnen und -installateure, klassifiziert. Berufe, die Metallteile zur Adaption und Installation durch Bauspenglerinnen und Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateurinnen und -installateure herstellen, werden in Berufsgattung 7213, Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer, klassifiziert.

7127

Klima- und Kälteanlagenbauerinnen und -bauer

Klima- und Kälteanlagenbauerinnen und -bauer montieren, installieren, reparieren Klima- und Kälteanlagen und -ausrüstung und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Interpretation von Plänen, Zeichnungen oder Spezifikationen;
- (b) Montage, Installation und Reparatur der Komponenten von Klima- und Kälteanlagen, wie Kompressoren, Motoren, Kondensatoren, Verdampfer, Schalter und Anzeigen;
- (c) Verbindung von Rohren und Ausrüstungskomponenten durch Bolzenverbindungen, Nieten, Schweißen oder Löten;
- (d) Durchführung von Systemtests, Fehlerdiagnosen und Durchführung von Routineinstandhaltung und Service.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Klimaanlage-Mechanikerin und -Mechaniker
- Kühlanlagen-Mechanikerin und -Mechaniker
- Kälteanlagenbauerin und Kälteanlagenbauer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Belüftungsröhrleitungsbauerin und Belüftungsröhrleitungsbauer - s. 7126
- Sanitär- und Heizungsinstallateurin und -installateur - s. 7126

713

Malerinnen und Maler, Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger und verwandte Berufe

Malerinnen und Maler, Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger und verwandte Berufe bereiten Flächen vor und tragen Farbe und ähnliche Materialien auf Gebäude und sonstige Bauten, Fahrzeuge oder verschiedene hergestellte Waren auf. Sie bedecken Innenwände und Decken mit Tapeten, reinigen Rauchfänge und Außenflächen von Gebäuden und sonstigen Bauten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Vorbereitung der Flächen und Auftragen von Farbe und ähnlichen Materialien auf Gebäude und sonstige Bauten; Auftragen von Farbe oder Lack auf Fahrzeuge oder verschiedene Produktionsartikel, meist mit einer manuellen Sprühhvorrichtung; Bedeckung von Innenwänden und Decken mit Tapeten, Seide oder sonstigen Textilien; Reinigung von Rauchfängen; Reinigung der Außenflächen von Gebäuden und sonstigen Bauten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7131 Malerinnen und Maler und verwandte Berufe
- 7132 Lackiererinnen und Lackierer und verwandte Berufe
- 7133 Fassadenreinigerinnen und Fassadenreiniger und Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer

7131

Malerinnen und Maler und verwandte Berufe

Malerinnen und Maler und verwandte Berufe bereiten die Flächen von Gebäuden und sonstigen Bauten vor, sie tragen Farbe oder ähnliche Materialien zu Schutz- und dekorativen Zwecken auf oder bedecken Innenwände und Decken von Gebäuden mit Tapeten aus verschiedenen Materialien oder sonstigen Beschichtungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigung und Vorbereitung von Wänden und sonstigen Flächen von Gebäuden für das Auftragen von Wandfarbe oder Tapeten;
- (b) Auswahl und Vorbereitung von Farben in den gewünschten Farbtönen, durch Einmischen von Pigmenten und Zusätzen;
- (c) Auftragen oder Aufsprühen von Farbe, Lack und ähnlichen Materialien auf Oberflächen, Anschlüssen und unbeweglichem Inventar in Gebäuden;
- (d) Vermessen und Aufhängen von Tapeten oder sonstigen Stoffen auf Innenwänden und Decken;
- (e) Auftragen von Farben, Lacken und Beizmittel auf Flächen mithilfe von Bürsten, Rollen und Sprühvorrichtungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Malerin und Anstreicherin und Maler und Anstreicher
- Tapeziererin und Tapezierer

7132

Lackiererinnen und Lackierer und verwandte Berufe

Lackiererinnen und Lackierer und verwandte Berufe verwenden Sprüh- und Lackiervorrichtungen, um Schutzbeschichtungen auf hergestellte Waren oder Bauten aufzubringen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung der zu beschichtenden Flächen mit unterschiedlichen Methoden, um Fett, Schmutz und Rost zu entfernen;
- (b) Lackieren von Autos, Bussen, LKW und sonstigen Fahrzeugen sowie Auftragen von Schutzlack und anderen Schutzbeschichtungen;
- (c) Auftragen von Farbe sowie von Schutzbeschichtungen aus Email oder Lack auf Produkte aus Metall, Holz und sonstigen Materialien, meist mit einer manuellen Sprühvorrichtung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Industrielackiererin und Industrielackierer
- Fahrzeuglackiererin und Fahrzeuglackierer
- Lackiererin und Lackierer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Malerin und Anstreicherin und Maler und Anstreicher - s. 7131
- Dekorationsmalerin und Dekorationsmaler - s. 7316
- Schildermalerin und Schildermaler - s. 7316
- Holzbehandlerin und Holzbehandler - s. 7521
- Bedienerin und Bediener von Metallbeschichtungsmaschinen - s. 8122

7133

Fassadenreinigerinnen und Fassadenreiniger und Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer

Fassadenreinigerinnen und Fassadenreiniger und Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer reinigen die Außenflächen von Gebäuden und sonstigen Bauten und Entfernen Ruß aus Rauchfängen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigung der Außenflächen aus Stein, Ziegelstein, Metall oder ähnlichen Materialien mithilfe von Chemikalien oder Wasserdruck- oder Sandstrahlanlagen;
- (b) Entfernung von Ruß aus Rauchabzügen, Rauchfängen und deren Anschlussrohren;
- (c) Entfernung von Asbest, Schimmel und brandgeschädigten Flächen aus Gebäuden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Rauchfangkehrerin und Rauchfangkehrer
- Fassadenreinigerin und Fassadenreiniger
- Sandstrahlerin und Sandstrahler (Gebäudefassaden)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Graffiti-Entfernerin und -Entferner - s. 9129
- Hochdruck-Reinigungskräfte - s. 9129

72 METALLARBEITERINNEN UND METALLARBEITER, MECHANIKERINNEN UND MECHANIKER UND VERWANDTE BERUFE

Metallarbeiterinnen und Metallarbeiter, Mechanikerinnen und Mechaniker und verwandte Berufe gießen, schweißen, schmieden und formen Metall mit anderen Methoden, sie errichten und reparieren schwere Metallbauten und halten sie instand, beteiligen sich an der Aufstellung maschineller Werkzeuge sowie an der Installation, Instandhaltung und Reparatur von Maschinen, darunter auch Motoren und Fahrzeuge, oder stellen Werkzeuge und verschiedene Artikel aus unedlen Metallen her. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeiten werden manuell und mithilfe von handbetriebenen und sonstigen Werkzeugen, die körperliche Kraftanstrengung und Zeit sparen und zur Verbesserung der Produktqualität dienen, verrichtet. Die Aufgaben erfordern Kenntnis der Arbeitsorganisation, der Werkstoffe und verwendeten Werkzeuge sowie Einblick in Art und Zweck des Endprodukts.

Die Aufgaben in dieser Gruppe umfassen meist: Herstellung von Gussformen und Kernen für Metallguss; Gießen, Schweißen und Formen von Metall; Einbau, Errichtung, Instandhaltung und Reparatur schwerer Metallstrukturen, Ausrüstung und zugehöriger Anlagen; Schmieden und Formen von Stahl und anderen unedlen Metallen, um Maschinen, Werkzeuge, Ausrüstung und sonstige Gegenstände herzustellen und zu reparieren; Aufstellen und Bedienen verschiedener maschineller Werkzeuge oder Aufstellen derselben für andere Maschinisten; Anpassen, Instandhalten und Reparieren industrieller Maschinen, darunter Motoren und Kraftfahrzeuge. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 721 Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer, Baumetallverformerinnen und Baumetallverformer, Formerinnen und Former (für Metallguss), Schweißerinnen und Schweißer und verwandte Berufe
- 722 Grobschmiedinnen und Grobschmiede, Werkzeugmechanikerinnen und Werkzeugmechaniker und verwandte Berufe
- 723 Maschinenmechanikerinnen und Maschinenmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser

721 Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer, Baumetallverformerinnen und Baumetallverformer, Formerinnen und Former (für Metallguss), Schweißerinnen und Schweißer und verwandte Berufe

Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer, Baumetallverformerinnen und Baumetallverformer, Formerinnen und Former (für Metallguss), Schweißerinnen und Schweißer und verwandte Berufe stellen Gussformen und -kerne für den Metallguss her, schweißen und schneiden Metallteile, produzieren und reparieren Gegenstände aus Blech und installieren, errichten und reparieren schwere Metallkonstruktionen, Ausrüstung, Seilbahnen und zugehörige Anlagen und halten sie instand.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Herstellung von Gussformen und -kernen für den Metallguss; Gießen, Schweißen und Formen von Metallteilen; Herstellung und Reparatur

von Feinblechen aus Stahl, Kupfer, Zinn oder Messing; Installation, Errichtung, Instandhaltung und Reparatur von schweren Metallkonstruktionen sowie Ausrüstungen, Seilbahnen und zugehörigen Anlagen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7211 Formerinnen und Former und Kernmacherinnen und Kernmacher (für Metallguss)
- 7212 Schweißerinnen und Schweißer und Brennschneiderinnen und Brennschneider
- 7213 Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer
- 7214 Baumetallverformerinnen und Baumetallverformer und Metallbauerinnen und Metallbauer
- 7215 Verspannungsmonteurinnen und Verspannungsmonteur und Seilspleißerinnen und Seilspleißer

7211 Formerinnen und Former und Kernmacherinnen und Kernmacher (für Metallguss)

Formerinnen und Former und Kernmacherinnen und Kernmacher (für Metallguss) stellen Formen und Kerne für den Metallguss her.

Aufgaben umfassen:

- (a) manuelle oder maschinengestützte Herstellung von Formen auf einer Werkbank für kleine Metallgussformen, in der Gießerei oder in einer Grube für große Gußformen;
- (b) Herstellung von Kernen für den Metallguss;
- (c) Reinigung und Glättung der Gussformen, Kernkästen und Beseitigung von Oberflächenfehlern;
- (d) Transport und Positionierung der Werkstücke wie Formteile, Muster und Bodenplatten, Verwendung von Kränen oder Anweisung an Drittpersonen, die Werkstücke zu transportieren;
- (e) Anbringung von Mustern in Formteilen und Verbindung der Formteile mit Klammern;
- (f) Schneiden von Ausgüssen, Stegen und Eingusstrichtern in Gussformen;
- (g) Abheben der oberen Gussformteile von den unteren und Entnahme der gegossenen Werkstücke.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gusskernmacherin und Gusskernmacher
- Metallgussformerin und Metallgussformer

7212 Schweißerinnen und Schweißer und Brennschneiderinnen und Brennschneider

Schweißerinnen und Schweißer und Brennschneiderinnen und Brennschneider schweißen und schneiden Metallteile mithilfe von Gasflammen, Lichtbögen und sonstigen Hitzequellen, um das Metall zu schmelzen und zu schneiden oder zu schmelzen und so zu verbinden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Schweißen von Metallteilen mithilfe von Gasflammen, Lichtbögen, Thermitverbindungen oder sonstigen Methoden;
- (b) Bedienung von Widerstandsschweißmaschinen;
- (c) Verwendung von Lötlampen, um Bleiauskleidungen, Rohre, Böden und andere Bleiinstallationsteile herzustellen und zu reparieren;
- (d) Verlöten von Metallteilen;
- (e) Schneiden von Metallteilen mittels Gasflamme oder Lichtbogen;
- (f) Verbindung von Metallteilen durch manuelles Verschweißen;

(g) Überwachung von Montage, Brennen und Schweißen, um eine Überhitzung der Teile oder Verziehen, Schrumpfen, Verzerrung oder Ausdehnung des Materials zu verhindern;

(h) Untersuchung der Arbeitsstücke auf Mängel und Vermessung der Arbeitsstücke anhand gerader Kanten oder Schablonen, um die Einhaltung der Spezifikationen zu gewährleisten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Löterin und Lötler
- Brennschneiderin und Brennschneider
- Schweißerin und Schweißer

7213

Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer

Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer erzeugen, installieren und reparieren Gegenstände und Elemente aus Feinblechen wie Walzbleche, Kupfer, Zinn, Messing, Aluminium, Zink oder galvanisiertem Eisen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Markieren des Blechs für das Schneiden und Verformen;
- (b) Herstellung und Reparatur von Haushaltsutensilien und sonstigen Gegenständen aus Zinn, Kupfer, leichten Legierungen oder von Schmuckgegenständen und Beschlägen;
- (c) Herstellung und Reparatur von Heizkesseln, Tanks, Bottichen und ähnlichen Behältnissen;
- (d) Installation und Reparatur der Blechteile von Kraftfahrzeugen und Flugzeugen;
- (e) Herstellung von Werkstättenzeichnungen aus Blaupausen, die als Grundlage für die Konstruktion und Montage von Blechteilen gelten;
- (f) Feststellung der Projektanforderungen, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Montagereihenfolge und der erforderlichen Methoden und Materialien nach Plänen und Zeichnungen und schriftlichen oder mündlichen Anweisungen;
- (g) Überprüfung der Produktqualität und Installation, um die Einhaltung der Spezifikationen zu gewährleisten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kesselschmiedin und Kesselschmied
- Kupferschmiedin und Kupferschmied
- Karoseriespenglerin und Karoseriespengler
- Fahrzeugspenglerin und Fahrzeugspengler

Anmerkungen

Metalldachdeckerinnen und Metalldachdecker werden in Berufsgattung 7121, Dachdeckerinnen und Dachdecker, klassifiziert. Installateurinnen und Installateure von Metalldrainagerohren, Dachrinnen und Kanalrohren werden in Berufsgattung 7126, Bauspenglerinnen und Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateurinnen und -installateure, klassifiziert. Berufe, die Metallteile zur Adaption und Installation durch Dachdeckerinnen und Dachdecker und Bauspenglerinnen und Bauspengler und Sanitär- und Heizungsinstallateurinnen und -installateure herstellen, werden in Berufsgattung 7213, Blechkaltverformerinnen und Blechkaltverformer, klassifiziert.

7214

Baumetallverformerinnen und Baumetallverformer und Metallbauerinnen und Metallbauer

Baumetallverformerinnen und Baumetallverformer und Metallbauerinnen und Metallbauer montieren, errichten und entfernen Metallbaurahmen von Gebäuden und sonstigen Bauten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Markierung von Metallrahmen als Hilfe beim Bohren, Schneiden und Verformen von Metallprodukten, um sie in Gebäuden, auf Schiffen und sonstigen Bauten einzusetzen;

- (b) Bohren, Schneiden und Verformen von Stahlbauteilen in einer Werkstatt;
- (c) Errichtung von Stahlrahmen für Gebäude, Brücken und sonstige Konstruktionen;
- (d) Montage und Errichtung des Rahmens und sonstiger Metallteile von Schiffsaufbauten;
- (e) Formen und Einpassen von Blechbauteilen im Schiffsbau und in der Schiffsreparatur;
- (f) manuelle, maschinelle oder pneumatische Vernietung von Metallbauteilen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Metallbauerin und Metallbauer (Konstruktionsbau)
- TeilezurichterIn und Teilezurichter (Konstruktionsbau)
- Metallnieterin und Metallnieter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Nietmaschinen - s. 7223

7215

Verspannungsmonteurinnen und Verspannungsmonteur und Seilspleißerinnen und Seilspleißer

Verspannungsmonteurinnen und Verspannungsmonteur und Seilspleißerinnen und Seilspleißer montieren Spannkabel, um Anlagen und Bauteile zu bewegen oder zu positionieren, oder installieren Kabel, Seile und Drähte auf Baustellen, in Gebäuden oder sonstigen Bauten und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Schätzungen von Größe, Form und Gewicht der zu bewegenden Gegenstände und Entscheidung über die Art des Transportsystems;
- (b) Installation und Reparatur von Kabeln, Seilen, Drähten, Riemenscheiben und ähnlicher Ausrüstung;
- (c) Verbindung, Reparatur und Einpassung von Anhängen an Drähte, Seile und Kabel;
- (d) Arbeit als Mitglied einer Mannschaft, die Bohrtürme zum Bohren von Wasser-, Gas- und Ölquellen errichten und reparieren;
- (e) Heben und Montieren von Kulissen, Beleuchtung und sonstiger Ausstattung in Theatern oder beim Film;
- (f) Einbau und Instandhaltung von Fernmeldetürmen, Luftkabeln, Seilbahnen, Skiliften und ähnlichen Infrastruktureinrichtungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Verspannungsmonteurin und Verspannungsmonteur
- Schiffstaklerin und Schiffstakler
- Kabel- und SeilspleißerIn und -spleißer
- Monteurin und Monteur von Turmverspannungen
- Verspannungsmonteurin und Verspannungsmonteur in der Bühnentechnik

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zum Spleißen von Kabeln - s. 8189
- Kranführerin und Kranführer, Aufzugmaschinistin und Aufzugmaschinist und Bedienerin und Bediener verwandter Hebeeinrichtungen - s. 8343

722

Grobschmiedinnen und Grobschmiede, Werkzeugmechanikerinnen und Werkzeugmechaniker und verwandte Berufe

Grobschmiedinnen und Grobschmiede, Werkzeugmechanikerinnen und Werkzeugmechaniker und verwandte Berufe hämmern und schmieden Stangen, Stäbe oder Barren aus Eisen, Stahl und sonstigen Metallen, um daraus verschiedene Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und

sonstige Metallwaren herzustellen, sie nehmen die Einstellungen maschineller Werkzeuge für die Bedienerinnen und Bediener vor oder bedienen diese selbst und sie polieren und schärfen Oberflächen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Hämmern und Schmieden von Eisen, Stahl und sonstigen Metallen, um daraus verschiedene Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Artikel herzustellen; Einstellen maschineller Werkzeuge für die Betreiberinnen und Betreiber oder Einstellung und Bedienung derselben und Bedienung verschiedener Feinbearbeitungsmaschinen; Polieren und Schärfen metallischer Oberflächen und Werkzeuge.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7221 Grobschmiedinnen und Grobschmiede, Hammerschmiedinnen und Hammerschmiede und Schmiedepresserinnen und Schmiedepresser
- 7222 Werkzeugmechanikerinnen und Werkzeugmechaniker und verwandte Berufe
- 7223 Werkzeugmaschinen-einrichtnerinnen und Werkzeugmaschinen-einrichter und -bedienerinnen und -bediener
- 7224 Metallpoliererinnen und Metallpolierer, Rundschleiferinnen und Rundschleifer und Werkzeugschärferinnen und Werkzeugschärfer

7221

Grobschmiedinnen und Grobschmiede, Hammerschmiedinnen und Hammerschmiede und Schmiedepresserinnen und Schmiedepresser

Grobschmiedinnen und Grobschmiede, Hammerschmiedinnen und Hammerschmiede und Schmiedepresserinnen und Schmiedepresser hämmern und schmieden Barren, Stangen, Blöcke und Platten aus Eisen, Stahl oder sonstigen Metallen und ziehen Drähte, um verschiedene Werkzeuge, Metallgegenstände, Ausrüstungsgegenstände sowie landwirtschaftliche und ähnliche Geräte herzustellen und zu reparieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erhitzen von Metall im Schmiedeofen und Herstellung und Reparatur von Gegenständen durch Ziehen und Biegen;
- (b) Schneiden, Hämmern von Metall auf einem Amboss, Stanzen, Abscheren, Verbinden und Härten oder Vergüten;
- (c) Formen erhitzten Metalls zu Schmiedeteilen auf dem Schmiedehammer mit offenen Formen;
- (d) Bedienung von Fallhämmern für geschlossene Formen, um Metallgegenstände zu formen;
- (e) Bedienung einer Kraftpresse mit geschlossenen Formen, um Metallgegenstände zu formen;
- (f) Drahtziehen;
- (g) Lesen der Arbeitsanweisungen oder Blaupausen, um bestimmte Toleranzen und Abläufe für die Maschineneinstellung daraus abzuleiten;
- (h) Messung und Überprüfung von Maschinenteilen, um die Einhaltung der Produktspezifikationen zu gewährleisten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Grobschmiedin und Grobschmied
- Bedienerin und Bediener von Fallhämmern
- Bedienerin und Bediener von Schmiedepressen
- Gesenkschmiedin und Gesenkschmied

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Metallgussmaschinen - s. 7223
- Bedienerin und Bediener von Werkzeugmaschinen - s. 7223

7222

Werkzeugmechanikerinnen und Werkzeugmechaniker und verwandte Berufe

Werkzeugmechanikerinnen und Werkzeugmechaniker und verwandte Berufe produzieren und

reparieren maßgeschneiderte Spezialwerkzeuge, Sportwaffen, Schlösser, Matrizen, Komponenten von Musteraufdruckmaschinen und sonstige Metallartikel mithilfe manueller und maschineller Werkzeuge, mit denen sich Metalle fein bearbeiten lassen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Lesen und Interpretation technischer Zeichnungen und Spezifikationen von Werkzeugen, Matrizen, Prototypen oder Modellen;
- (b) Erstellung von Schablonen und Skizzen und Festlegung der Arbeitsabläufe;
- (c) Visualisierung und Berechnung der Abmessungen, Größen, Formen und Toleranzen von Bauteilen anhand der Spezifikationen;
- (d) Positionierung, Sicherung und Messung des Metallstücks oder der Abgüsse für die maschinelle Bearbeitung;
- (e) Einstellung, Bedienung und Instandhaltung konventioneller und computergesteuerter maschineller Werkzeuge zum Schneiden, Drehen, Fräsen, Glätten, Bohren, Schleifen oder anderweitigen Verformen von Werkstücken auf die vorgeschriebene Abmessung und Oberflächenbearbeitung;
- (f) Einpassung und Montage von Teilen, um Schablonen, Haltevorrichtungen und Meßlehren herzustellen und zu reparieren;
- (g) Reparatur und Änderung von Sportwaffen und sonstigen Kleinwaffen;
- (h) Herstellung, Einpassung, Montage, Reparatur und Installation von Verriegelungen und Schlössern;
- (i) Herstellung und Reparatur von Metallmustern zur Erstellung von Gussformen;
- (j) Markierung von Linien und Referenzpunkten auf den Metallstücken als Anweisung an andere Arbeitskräfte, die das Metall schneiden, drehen, fräsen, schleifen oder anderweitig verformen;
- (k) Überprüfung der Abmessungen, Ausrichtung und Abstände fertiger Teile, die den Spezifikationen entsprechen müssen, Verwendung von Präzisionsmessgeräten und Prüfung der Funktionstauglichkeit fertiger Gegenstände.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Stahlformenbauerin und Stahlformenbauer
- Büchsenmacherin und Büchsenmacher
- Vorrichtungsbauerin und Vorrichtungsbauer
- Schlosserin und Schlosser
- Modellbaumechanikerin und Modellbaumechaniker
- Werkzeugmacherin und Werkzeugmacher

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Werkzeugmaschinen - s. 7223

7223

Werkzeugmaschineneinrichterinnen und Werkzeugmaschineneinrichter und -bedienerinnen und -bediener

Werkzeugmaschineneinrichterinnen und Werkzeugmaschineneinrichter und -bedienerinnen und -bediener richten verschiedene Werkzeugmaschinen auf Feintoleranzen ein und/oder bedienen sie.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einrichtung eines oder mehrerer Typen von Werkzeugmaschinen zur Herstellung von Metallgegenständen in standardisierten Serien;
- (b) Bedienung und Überwachung von Metallbearbeitungsmaschinen wie Drehmaschinen, Fräsmaschinen, Glättmaschinen, Bohrmaschinen, Schleif- oder Honmaschinen, darunter auch

metallbearbeitende Mehrzweck NC-Maschinen;

(c) Verrichtung ähnlicher Aufgaben bei der Bearbeitung von Kunststoffen und sonstigen Metallsatzwerkstoffen;

(d) Beobachtung des Maschinenbetriebs, um Defekte an Werkstücken oder Fehlfunktionen der Maschine festzustellen und die Maschine bei Bedarf zu justieren;

(e) Überprüfung der Werkstücke auf Mängel und Messung der Werkstücke mithilfe von Linealen, Lehren oder sonstigen Messinstrumenten, um die Genauigkeit der Bearbeitung zu überprüfen;

(f) Austausch verbrauchter Maschinenteile wie von Schneidwerkzeugen und Bürsten mithilfe manueller Werkzeuge.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Bohrmaschinen
- Einrichterin und Einrichter von Werkzeugmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Werkzeugmaschinen
- Einrichterin und Einrichter und Bedienerin und Bediener von Werkzeugmaschinen
- Metalldreherin und Metalldreher

7224

Metallpoliererinnen und Metallpolierer, Rundschleiferinnen und Rundschleifer und Werkzeugschärferinnen und Werkzeugschärfer

Metallpoliererinnen und Metallpolierer, Rundschleiferinnen und Rundschleifer und Werkzeugschärferinnen und Werkzeugschärfer polieren und schleifen Metallflächen und schärfen Werkzeuge.

Aufgaben umfassen:

(a) Bedienung stationärer oder portabler Schleif- und Poliermaschinen;

(b) Schärfen von Schneidwerkzeugen und Instrumenten mithilfe von Schleifscheiben oder mechanischen Schleifmaschinen;

(c) Reparatur, Anpassung und Schärfung von Sägeblättern und den Metallzähnen der Zylinder von Textil-Krempelmaschinen;

(d) Abrichten von Schleifscheiben laut Spezifikationen;

(e) Überwachung des Maschinenbetriebs, um festzustellen, ob Anpassungen erforderlich sind; Abschalten der Maschinen beim Auftreten von Problemen;

(f) Inspektion, Befühlen und Messen von Werkstücken, um sicherzustellen, dass Oberflächen und Abmessungen den Spezifikationen entsprechen;

(g) Auswahl und Montage von Schleifscheiben auf Maschinen laut Spezifikationen mithilfe manueller Werkzeuge und unter Rückgriff auf das Wissen über Schleifmittel und Schleifverfahren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Metallfeinpoliererinnen und Metallfeinpolierer
- Werkzeugschleiferinnen und Werkzeugschleifer
- Metallpoliererinnen und Metallpolierer
- Messerschärferinnen und Messerschärfer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Metallveredlungsmaschinen - s. 8122
- Bedienerin und Bediener von Metallpoliermaschinen - s. 8122

723

Maschinenmechanikerinnen und Maschinenmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser

Maschinenmechanikerinnen und Maschinenmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser stellen Motoren, Fahrzeuge, landwirtschaftliche oder industrielle Maschinen und ähnliche mechanische Geräte ein, sie installieren und reparieren sie und halten sie instand.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Einstellung, Installation, Instandhaltung und Reparatur von Motoren, Fahrzeugen, landwirtschaftlichen oder industriellen Maschinen und ähnlichen Anlagen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7231 Kraftfahrzeugmechanikerinnen und Kraftfahrzeugmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser
- 7232 Flugmotorenmechanikerinnen und Flugmotorenmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser
- 7233 Landmaschinen- und Industriemaschinenmechanikerinnen und -mechaniker und -schlosserinnen und -schlosser
- 7234 Fahrradmechanikerinnen und Fahrradmechaniker und verwandte Berufe

Anmerkungen

Die Berufe werden Hauptgruppe 8, Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe, zugeordnet, wenn die Aufgaben hauptsächlich Erfahrungen mit und Verständnis der betriebenen und überwachten Maschinen erfordern. Die Berufe fallen in Hauptgruppe 9, Hilfsarbeitskräfte, wenn es sich um einfache und Routineaufgaben handelt, die hauptsächlich die Bedienung manueller Werkzeuge, Körperkraft, wenig oder keine frühere Erfahrung und Verständnis der Arbeit sowie wenig Initiative oder Urteilsvermögen erfordern.

7231

Kraftfahrzeugmechanikerinnen und Kraftfahrzeugmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser

Kraftfahrzeugmechanikerinnen und Kraftfahrzeugmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser versetzen, installieren und reparieren Motoren und die mechanischen Teile samt zugehöriger Ausrüstung von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Feststellung und Diagnose von Fehlern bei Motoren und Teilen;
- (b) Einsetzen, Untersuchen, Testen und Instandhaltung der Motoren von Kraftfahrzeugen und Motorrädern;
- (c) Austausch von Motorkomponenten oder kompletten Motoren;
- (d) Einpassen, untersuchen, anpassen, entfernen, Wiederherstellung und Austausch defekter Teile von Kraftfahrzeugen;
- (e) Installation oder Anpassung von Motoren und Bremsen sowie Anpassung der Getriebe- oder sonstigen Teile von Kraftfahrzeugen;
- (f) Installation, Anpassung, Instandhaltung und Austausch mechatronischer Komponenten von Kraftfahrzeugen;
- (g) Durchführung geplanter Instandhaltungsarbeiten wie Ölwechsel, Schmierung und Motoreinstellungen, um bessere Fahreigenschaften von Fahrzeugen zu erzielen und die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften zu gewährleisten;
- (h) neuerliche Montage von Motoren und Teilen nach der Reparatur.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Technikerin und Techniker - Autobremssysteme
- Nutzfahrzeugmechanikerin und Nutzfahrzeugmechaniker
- Kfz-Schlosserin und -Schlosser
- Kfz-Werkstatt-Mechanikerin und -Mechaniker
- Motorrad-Mechanikerin und -Mechaniker
- Technikerin und Techniker - Kfz-Motoren und Treibstoffsysteme

- Kfz-Mechanikerin und -Mechaniker
- Kfz-Mechatronik-Servicetechnikerin und -techniker
- Kfz-Reparaturtechnikerin und -techniker
- Kfz-Servicetechnikerin und -techniker
- Kleinmotoren-Mechanikerin und -Mechaniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fahrrad-Reparaturtechnikerin und -techniker - s. 7234
- Kfz-Elektrikerin und -Elektriker - s. 7412
- Elektromechanikerin und Elektromechaniker - s. 7412
- Kfz-Motoren-Montagearbeiterin und -arbeiter - s. 8211

7232

Flugmotorenmechanikerinnen und Flugmotorenmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser

Flugmotorenmechanikerinnen und Flugmotorenmechaniker und -schlosserinnen und -schlosser montieren, reparieren und überholen Motoren und mechanische Bauteile von Flugzeugen wie Flugwerk, Hydraulik und Pneumatiksysteme und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einbau, Untersuchung, Tests und Instandhaltung von Flugzeugmotoren;
- (b) Austausch von Motorkomponenten oder kompletten Motoren;
- (c) Untersuchung und Inspektion von Flugwerken und Flugzeugkomponenten inklusive Fahrwerk, Hydrauliksysteme und Enteisungsanlagen, um Verschleiß, Risse, Brüche, Lecks oder sonstige Probleme festzustellen;
- (d) Instandhaltung, Reparatur, Überholung, Änderung und Tests der baulichen, mechanischen und hydraulischen Systeme von Flugzeugen;
- (e) Lesen und Interpretation von Handbüchern, Serviceaufzeichnungen und sonstigen Spezifikationen, um Machbarkeit und Reparaturmethoden oder den Austausch schlecht funktionierender oder beschädigter Komponenten zu beschließen;
- (f) Instandhaltung, Reparatur und Wiederherstellung der baulichen Strukturen, funktionalen Komponenten wie Flügeln und Rumpf, Gestänge, hydraulischen Einheiten, Sauerstoffsysteme, Treibstoffsysteme, elektrischen Systeme, Dichtungen und Verschlüsse;
- (g) Inspektion der fertigen Arbeit, um sicherzustellen, dass die Instandhaltung den Standards entspricht und das Flugzeug einsatzbereit ist;
- (h) Führung von Reparaturbüchern, Dokumentation aller präventiven und Korrekturmaßnahmen;
- (i) Installation und Tests elektrischer und elektronischer Komponenten, Bauteile und Systeme im Flugzeug;
- (j) Verbindung der Komponenten mit Bauteilen wie Funksystemen, Instrumenten, Magnetzündern, Invertern und Betankungssystemen im Flugbetrieb.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Flugmotorenschlosserinnen und Flugmotorenschlosser
- Fluggeräte-Instandhaltungstechnikerin und -techniker (Flugwerk)
- Fluggeräte-Instandhaltungstechnikerin und -techniker (Motoren)
- Flugzeugmechanikerin und Flugzeugmechaniker
- Flugzeug-Restauratorin und -Restaurator
- Flugzeug-Servicetechnikerin und -techniker
- Flugwerk- und Antriebsmechanikerin und -mechaniker
- Flugwerkmechanikerin und -mechaniker
- Luftfahrt-Instandhaltungstechnikerin und -techniker
- Hubschraubermechanikerin und Hubschraubermechaniker
- Triebwerksmechanikerin und Triebwerksmechaniker
- Mechanikerin und Mechaniker für Pneudrauliksysteme (Flugzeug)

- Düsentriebwerksmechanikerin und -mechaniker
- Raketenmotor-Komponentenmechanikerin und -mechaniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Luftfahrttechnik-Ingenieurin und -Ingenieur - s. 2144
- Elektronikerin und Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme - s. 7421
- Fluggeräteelektronikerin und Fluggeräteelektroniker - s. 7421
- Flugzeugmotor-Montagearbeiterin und -arbeiter - s. 8211

7233

Landmaschinen- und Industriemaschinenmechanikerinnen und -mechaniker und -schlosserinnen und -schlosser

Landmaschinen- und Industriemaschinenmechanikerinnen und -mechaniker und -schlosserinnen und -schlosser montieren, installieren, untersuchen und reparieren Motoren, landwirtschaftliche und Industriemaschinen sowie mechanische Anlagen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Flugzeugen und Elektromotoren und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- Einbau, Installation, Untersuchung, Instandhaltung und Reparatur von Motoren, Maschinen und mechanischen Anlagen;
- Ölen und Schmieren stationärer Motoren und Maschinen;
- Inspektion und Tests neuer Maschinen und mechanischer Anlagen auf ihre Einhaltung von Standards und Spezifikationen;
- Zerlegung von Maschinen und Anlagen, um Teile zu entfernen und Reparaturen durchzuführen;
- Untersuchung von Teilen auf Defekte wie Bruch und Verschleiß;
- Bedienung neu reparierter Maschinen und Anlagen, um die Funktionstauglichkeit nach der Reparatur zu überprüfen;
- Führung von Aufzeichnungen über Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Baumaschinenmechanikerin und Baumaschinenmechaniker
- Baumaschinen-Reparaturtechnikerin und -techniker
- Landmaschinenmechanikerin und Landmaschinenmechaniker
- Einstellerin und Einsteller von Bergbaumaschinen
- Reparaturtechnikerin und Reparaturtechniker für Bergbaumaschinen
- Industriemaschinenmechanikerin und Industriemaschinenmechaniker
- Reparaturtechnikerin und Reparaturtechniker für stationäre Maschinen
- Einstellerin und Einsteller von Bahnmotoren
- Reparaturtechnikerin und Reparaturtechniker für Bahnmotoren

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Klimaanlage-Mechanikerin und -Mechaniker - s. 7127
- Elektrogeneratormonteurin und Elektrogeneratormonteur - s. 7412
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von mechanischen Bauteilen - s. 8211

7234

Fahrradmechanikerinnen und Fahrradmechaniker und verwandte Berufe

Fahrradmechanikerinnen und Fahrradmechaniker und verwandte Berufe montieren, warten und reparieren mechanische und verwandte Teile von Fahrrädern, Rikschas, Kinderwagen, Rollstühlen und ähnlichen nicht motorisierten Transportmitteln und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

- Untersuchung, Service und Reparatur von Fahrrädern und anderen nicht motorisierten

Transportmitteln;

(b) Reinigung und Schmierung von Kugellagern und anderen beweglichen Teilen;

(c) Austausch und Reparatur von Komponenten und Zubehör wie Bremsen, Getriebe, Antriebsmechanik, Rädern und Lenkstangen etc.;

(d) Reifenwechsel und Kontrolle des Luftdrucks;

(e) Lackieren der Rahmen;

(f) Zusammenbau neuer Fahrräder, Rollstühle und ähnlicher nicht motorisierter Fahrzeuge.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fahrradmechanikerin und Fahrradmechaniker
- Fahrrad-Reparaturtechnikerin und -techniker
- Kinderwagen-Reparaturtechnikerin und -techniker
- Rollstuhl-Reparaturtechnikerin und -techniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Moped-Reparaturtechnikerin und -techniker - s. 7231
- Mechanikerin und Mechaniker für motorisierte Rikschas - s. 7231

73 PRÄZISIONSHANDWERKERINNEN UND PRÄZISIONSHANDWERKER, DRUCKERINNEN UND DRUCKER UND KUNSTHANDWERKLICHE BERUFE

Präzisionshandwerkerinnen und Präzisionshandwerker, Druckerinnen und Drucker und kunsthandwerkliche Berufe verbinden künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten beim Entwerfen, Herstellen, Instandhalten und Dekorieren von Präzisionsinstrumenten, Musikinstrumenten, Schmuck und sonstigen Gegenständen aus Edelmetallen, Ton-, Porzellan- und Glaswaren, Gegenstände aus Holz oder Textil, Leder oder ähnlichen Materialien und Druckwerke, wie Bücher, Zeitungen und Magazine. Sie wenden traditionelle und/oder neue Techniken an, um verschiedene Gegenstände zu schnitzen, formen, montieren, weben und dekorieren, um vor dem Drucken Typen zu legen und zu setzen, um Druckerpressen einzurichten und zu bedienen, um Druckwerke zu vollenden und zu binden und Schablonen vorzubereiten und Bildschirm-Druckausrüstung zu bedienen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeiten können manuell oder mithilfe von Handwerkzeugen oder von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb durchgeführt werden und in manchen Fällen ist die Einrichtung und der Betrieb von elektrischen Geräten und Werkzeugmaschinen beinhaltet. Die Aufgaben erfordern die Kenntnis aller Phasen des Produktionsprozesses, der verwendeten Materialien und Werkzeuge sowie des Wesens und Zwecks des Endprodukts.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Herstellung und Reparatur nautischer, meteorologischer, optischer und sonstiger Präzisionsinstrumente und -ausrüstung; Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten; Herstellung von Schmuck und Edelmetallgegenständen; Herstellung von Töpferarbeiten, Porzellan-, Keramik- und Glasgegenständen; Bemalen und Dekorieren verschiedener Gegenstände; Herstellung kunsthandwerklicher Gegenstände aus Holz oder Textilien, Leder und verwandten Materialien; Durchführung von Drucker- oder Buchbinderaufgaben. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 731 Präzisionshandwerkerinnen und Präzisionshandwerker und kunsthandwerkliche Berufe
- 732 Druckhandwerkerinnen und Druckhandwerker

731 Präzisionshandwerkerinnen und Präzisionshandwerker und kunsthandwerkliche Berufe

Präzisionshandwerkerinnen und Präzisionshandwerker und kunsthandwerkliche Berufe verbinden künstlerische und handwerkliche Fähigkeiten beim Entwerfen, Herstellen, Reparieren, Anpassen, Erhalten und Dekorieren von Präzisionsinstrumenten, Musikinstrumenten, Schmuck und sonstigen Gegenständen aus Edelmetallen, Ton und Porzellan.

Sie wenden traditionelle und/oder neue Techniken an, um verschiedene Gegenstände aus Glas, Keramik, Textil, Stroh, Stein, Holz und Leder zu schnitzen, formen, montieren, weben und dekorieren.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Herstellung, Kalibrierung, Reparatur, Instandhaltung und Installation von Musik- und Präzisionsinstrumenten; Herstellung, Anpassung, Reparatur oder Bewertung von Schmuck, zeremoniellen oder religiösen Gegenständen, Gold, Silber, sonstigen Edelmetallen oder Juwelen; Schneiden, Feilen, Polieren und Einsetzen von Edel- und Halbedelsteinen einschließlich Juwelen und Diamanten und Gravur von Mustern auf Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall; Herstellung von Töpferwaren, Porzellangegenständen, Sanitärware, Ziegelsteinen, Fliesen und Schleifscheiben mit der Hand oder Maschine; Blasen, Formen, Pressen, Schneiden, Trimmen, Schleifen und Polieren von Glas, Formen von geschmolzenem Glas nach Mustern; Schmücken von Gegenständen aus Holz, Metall, Textilien, Glas, Keramik und sonstigen Materialien sowie Planung, Skizzieren und Bemalen von Buchstaben, Figuren, Monogrammen und Mustern, um Schilder herzustellen; Anwendung traditioneller Techniken wie Trocknen, Imprägnieren, um Holz, Stroh, Rattan, Schilf, Stein, Ton, Muscheln und sonstige Materialien zu bearbeiten und Schnitzen, Formen, Montieren, Weben oder Bemalen und Dekorieren verschiedener Gegenstände für den persönlichen Gebrauch oder den Haushalt oder für dekorative Zwecke, um Korbmöbel, Bürsten und Besen herzustellen und Flechten verschiedener Arten von Körben; Anwendung traditioneller Techniken und Muster, um Gewebe, Strickware, Stickereien und sonstige Textilien und Haushaltsartikel herzustellen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7311 Präzisionsinstrumentenmacherinnen und Präzisionsinstrumentenmacher und -instandsetzerinnen und -instandsetzer
- 7312 Musikinstrumentenbauerinnen und Musikinstrumentenbauer und -stimmerinnen und -stimmer
- 7313 Schmuckwarenherstellerinnen und Schmuckwarenhersteller und Edelmetallbearbeiterinnen und Edelmetallbearbeiter
- 7314 Keramikerinnen und Keramiker und verwandte Berufe
- 7315 Glasmacherinnen und Glasmacher, -schneiderinnen und -schneider, -schleiferinnen und -schleifer und -veredlerinnen und -veredler
- 7316 Schildermalerinnen und Schildermaler, Dekormalerinnen und Dekormaler, Graveurinnen und Graveure und Ätzerinnen und Ätzer
- 7317 Kunsthandwerkliche Berufe für Holz, Korbwaren und verwandte Materialien
- 7318 Kunsthandwerkliche Berufe für Textilien, Leder und verwandte Materialien
- 7319 Kunsthandwerkliche Berufe, anderweitig nicht genannt

7311

Präzisionsinstrumentenmacherinnen und Präzisionsinstrumentenmacher und -instandsetzerinnen und -instandsetzer

Präzisionsinstrumentenmacherinnen und Präzisionsinstrumentenmacher und -instandsetzerinnen und -instandsetzer produzieren, kalibrieren, reparieren und installieren mechanische Uhren, Standuhren, nautische, meteorologische, optische und sonstige Präzisionsinstrumente und -gegenstände, halten sie instand und stellen diese funktionstauglich ein.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reparatur, Reinigung und Einstellung der Mechanismen von Zeitnehmungsinstrumenten wie Armband- und Standuhren;
- (b) Anpassung der Zeitnehmung mithilfe von Schieblehren, Frequenzaufzeichnern und Pinzetten;
- (c) Reinigung, Spülung und Trocknung der Uhrenteile mithilfe von Lösungen und Ultraschall oder mechanischen Uhrenreinigungsmaschinen;
- (d) Überprüfung der Uhrengenauigkeit und Leistung mithilfe von Messgeräten und sonstigen elektronischen Instrumenten;
- (e) Überprüfung der Genauigkeit von Messgeräten, Lehren, Anzeigern oder sonstigen Aufzeichnungs- oder Kontrollinstrumenten, um defekte Komponenten aufzuspüren und die Einhaltung von Standards zu gewährleisten;
- (f) Kalibrierung von Instrumenten oder Waagen mithilfe manueller Werkzeuge, Computer oder elektronischer Vorrichtungen;

- (g) Inspektion von Komponenten, Verbindungen und Antriebsmechanismen, um Defekte festzustellen;
- (h) Montage von Instrumenten und Geräten wie Barometern, Steuerröhren, Gyroskopen, Hygrometern, Geschwindigkeitsmessern, Tachometern und Thermostaten;
- (i) Überprüfung, Kalibrierung und Anpassung elektronischer, auf Quecksilber basierender, aneroider und sonstiger Typen meteorologischer Instrumente auf Einhaltung schriftlicher Spezifikationen und Diagramme mithilfe von Voltmetern, Oszilloskopen, Röhrenprüfgeräten und sonstigen Testinstrumenten;
- (j) Anpassung und Reparatur von Sendemasten, Stützstrukturen, Markierungslichtern, Schalttafeln, Steuerungsverkabelung und -verdrahtung sowie sonstiger elektrischer und mechanischer Vorrichtungen
- (k) Reparatur und Einstellung optischer Instrumente wie etwa von Mikroskopen, Teleskopen, Theodoliten und Sextanten;
- (l) Überprüfung, ob Montageeinheiten den Spezifikationen entsprechen und Gewährleistung der vereinbarten Leistung und Sensibilität durch Standardtests.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Herstellerin und Hersteller von meteorologischen Instrumenten
- Chirurghiemechanikerin und Chirurghiemechaniker
- Uhrmacherin und Uhrmacher

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Orthopädiemechanikerin und Orthopädiemechaniker - s. 3214
- Schlosserin und Schlosser - s. 7222
- Bedienerin und Bediener von Werkzeugmaschinen - s. 7223
- Uhrenmonteurin und Uhrenmonteur - s. 8212

7312

Musikinstrumentenbauerinnen und Musikinstrumentenbauer und -stimmerinnen und -stimmer

Musikinstrumentenbauerinnen und Musikinstrumentenbauer und -stimmerinnen und -stimmer produzieren, bauen, reparieren, justieren, restaurieren Musikinstrumente und stimmen diese manuell oder mit entsprechenden Werkzeugen. Sie spezialisieren sich zumeist auf bestimmte Instrumententypen wie etwa Streichinstrumente, Blechblasinstrumente, Rohrblatinstrumente, Klaviere oder Schlaginstrumente.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung und Zusammenbau von Musikinstrumenten und Instrumententeilen aus Holz, Ebonit, Metall, Leder und sonstigen Materialien;
- (b) Reparatur oder Ersatz von Instrumententeilen und -komponenten wie Saiten, Stegen, Filzauflagen und Tasten mit Hand- oder motorbetriebenen Werkzeugen;
- (c) Spielen und Überprüfen von Instrumenten, um deren Klangqualität zu beurteilen und mögliche Mängel festzustellen;
- (d) Einstellung der Saitenspannung, um den richtigen Ton oder die richtige Tonhöhe von Streichinstrumenten zu erzielen;
- (e) Anpassung von Mundstücken, Anblasrohren oder den Löchern von Orgelpfeifen, um den Luftdurchfluss und die Lautstärke zu regeln, unter Verwendung von manuellen Werkzeugen;
- (f) Stimmen und Instandhaltung von Orgelpfeifen durch Einstellung der Höhe der A-Pfeifen, die mit der Höhe der Stimmgabel übereinstimmen müssen, sowie Anpassung der Tonhöhe der anderen Pfeifen unter Bezugnahme auf die bereits gestimmten Pfeifen;
- (g) Aufziehen neuer Trommelfelle auf Schlaginstrumente;
- (h) Stimmen von Akkordeons durch Hörvergleich zwischen den Zungen und den Referenzzungen, um die Standardtonhöhe zu erreichen;

- (i) Anpassung von Filzbelägen und Tasten bei Rohrblatt- oder Blasinstrumenten;
- (j) Stimmen von Schlaginstrumenten auf die erforderliche Tonhöhe durch Straffen oder Lockern der die Saiten haltenden Lederstücke, die oben oder an beiden Seiten des Instruments befestigt sind;
- (k) Montage und Installation neuer Orgelpfeifen und Klaviere in Gebäuden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Instandsetzerin und Instandsetzer von Blechblasinstrumenten
- Klavierstimmerin und Klavierstimmer
- Streichinstrumentenbauerin und Streichinstrumentenbauer
- Holzblasinstrumentenbauerin und Holzblasinstrumentenbauer

7313

Schmuckwarenherstellerinnen und Schmuckwarenhersteller und Edelmetallbearbeiterinnen und Edelmetallbearbeiter

Schmuckwarenherstellerinnen und Schmuckwarenhersteller und Edelmetallbearbeiterinnen und Edelmetallbearbeiter entwerfen, produzieren, ändern, reparieren oder bewerten Schmuck, zeremonielle oder religiöse Gegenstände, Gold, Silber, andere Edelmetalle oder Juwelen. Sie schneiden, feilen, polieren und setzen Edel- und Halbedelsteine einschließlich Juwelen und Diamanten ein und gravieren Muster auf Schmuck und Edelmetallgegenstände. Sie schneiden und polieren Diamanten für industrielle Zwecke.

Aufgaben umfassen:

- (a) Manuelle Herstellung von Schmuck und anderen Gegenständen aus NE-Metall;
- (b) Entwurf neuer Schmuckdesigns und Änderung bestehender Designs, bei Bedarf mithilfe von Computern;
- (c) Schneiden von Mustern in Formen oder sonstige Materialien, die als Modelle für die Herstellung von Metall- und Schmuckgegenständen verwendet werden;
- (d) Änderung bestehender Schmuckhalterungen, um Juwelen neu anzuordnen oder die Halterung anzupassen;
- (e) Reparatur, neue Formgebung und neue stilistische Gestaltung alten Schmucks oder von Edelmetallwaren nach Zeichnungen und auf Anweisung;
- (f) Herstellung kompletter Schmuckgegenstände wie von Ringen, Halsketten, Armbänder, Broschen und Armkettchen aus Materialien wie Gold, Silber, Platin und Edel- oder Halbedelsteinen;
- (g) Untersuchung von Oberfläche und Innenstruktur von Juwelen mithilfe von Polariskopen, Refraktrometern, Mikroskopen und sonstigen optischen Instrumenten, um zwischen den Steinen unterscheiden zu können, seltene Exemplare zu erkennen oder Fehler, Defekte oder Besonderheiten mit Auswirkungen auf den Wert festzustellen;
- (h) Schneiden und Polieren von Edelsteinen und Einsetzen in Schmuckgegenstände;
- (i) Gravieren oder Einprägen von Buchstaben, Mustern oder dekorativen Linien auf Schmuck und Edelmetallgegenständen;
- (j) Schleifen, Bohren und Bearbeiten der Halterungen von Edelsteinen in Präzisionsinstrumenten wie Kompassen und Chronometern;
- (k) Untersuchung der zusammengesetzten oder fertigen Produkte mithilfe von Vergrößerungsgläsern oder Präzisionsmessinstrumenten, um ihre Übereinstimmung mit Spezifikationen festzustellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Emailliererin und Emaillierer (Schmuck)
- Goldschmiedin und Goldschmied
- Juwelierin und Juwelier

- Edelsteinsetzerin und Edelsteinsetzer
- Silberschmiedin und Silberschmied

7314

Keramikerinnen und Keramiker und verwandte Berufe

Keramikerinnen und Keramiker und verwandte Berufe bearbeiten manuell oder maschinell Tonwaren, Porzellan, Sanitärware, Ziegelsteine, Fliesen und Schleifscheiben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung von Keramik- und Porzellangegenständen;
- (b) Herstellung von Ton- oder Gipsgegenständen im Pariser Gussverfahren;
- (c) Lesen technischer Zeichnungen, um die Kundenanforderungen verstehen zu können;
- (d) Formen von Gegenständen auf der Töpferscheibe, indem der Daumen in die Mitte einer sich drehenden Tonmasse gedrückt wird, um Hohlräume zu formen, und Andrücken der so entstehenden Tonzylinder innen und außen mit Händen und Fingern, allmähliches Anheben und Formen des Tons in die gewünschten Formen und Größen;
- (e) Anpassung der Drehgeschwindigkeit der Scheibe nach Gefühl, während die Werkstücke größer und die Wände dünner werden;
- (f) Bedienung von Jigger-Maschinen, um daraus Keramik-Gegenstände wie Schüsseln, Tassen, Teller und Schalen zu formen;
- (g) Anpassung und Einstellung der Knetmaschine, die den Ton mischt, zieht, schneidet und laut Angabe in oder über Formen ablegt;
- (h) Glättung der Oberflächen fertiger Gegenstände mithilfe von Gummischabern und nassen Schwämmen;
- (i) Herstellung von Schleifscheiben durch Formen und Andrücken einer Schleifmasse mit Hand oder Maschine;
- (j) Untersuchung fertiger Gegenstände auf Mängel, Überprüfung der Genauigkeit der Formen und Größen der Objekte mithilfe von Schieblehren und Schablonen;
- (k) Vorbereitung der Arbeiten für Verkauf oder Ausstellung und Unterhalt von Beziehungen zum Einzelhandel sowie zu Keramik-, Kunst- und Lieferantennetzwerken, die Verkauf oder Ausstellung der Werkstücke erleichtern können.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Keramik- und Porzellangießerin und -gießer
- Keramik- und Porzellan-Modelliererin und -Modellierer
- Töpferin und Töpfer
- Schleifscheibenherstellerin und Schleifscheibenhersteller

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Keramikünstlerin und Keramikünstler - s. 2651
- Bedienerin und Bediener von Trockenanlagen für Ziegelsteine und Fliesen - s. 8181
- Bedienerin und Bediener von Trockenanlagen für Keramik und Porzellan - s. 8181

7315

Glasmacherinnen und Glasmacher, -schneiderinnen und -schneider, -schleiferinnen und -schleifer und -veredlerinnen und -veredler

Glasmacherinnen und Glasmacher, -schneiderinnen und -schneider, -schleiferinnen und -schleifer und -veredlerinnen und -veredler blasen, formen, pressen, schneiden, trimmen, schleifen und polieren Glas und formen geschmolzenes Glas nach Mustern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erhitzen von Glas in einen biegsamen Zustand unter Verwendung von Gasflammen oder Öfen und Drehen des Glases, um es gleichmäßig zu erhitzen;

- (b) Blasen und Biegen von Glasrohren in angegebene Formen, so dass wissenschaftliche Geräte wie Kolben, Retorten oder Pipetten entstehen;
- (c) Schleifen und Polieren von Glasgegenständen oder -teilen, um Mängel auszugleichen oder Oberflächen zur weiteren Bearbeitung zu schaffen, Glättung und Schleifung rauer Ränder mithilfe von Bandschleifmaschinen oder Polierscheiben;
- (d) Untersuchung der Glasmasse und der fertigen Produkte und Markierung oder Aussondern von Gegenständen mit Defekten wie Flecken, Unreinheiten, Schrammen, abstehenden Teilen, Splintern, Kratzern oder unannehmbaren Formen oder Oberflächen;
- (e) Lesen von Aufträgen, um Größen, Schneidstellen und die zu schneidenden Mengen festzulegen;
- (f) Beobachtung von Schablonen, Computerausdrucken und Videomonitoren, um bestimmte angegebene Verarbeitungsbedingungen zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen;
- (g) Positionierung von Mustern oder Zeichnungen auf Glas, Abmessen der Längen und Markierung der Schneidlinien mithilfe von Glasschneidwerkzeugen und Schneiden des Glases entlang der markierten Linien und Muster;
- (h) Aufstellen, Bedienen und Einstellen von computer- oder robotergesteuerten Glasschneideanlagen;
- (i) Inspektion, Wiegen und Messen der Produkte, um mithilfe von Instrumenten wie Mikrometern, Schieblehren, Vergrößerungsgläsern und Linealen die Übereinstimmung mit den Spezifikationen zu prüfen;
- (j) Regulierung der Ofentemperaturen je nach zu verarbeitendem Glastypus;
- (k) Übertragung von Mustern einzelner Glasmalereien mithilfe von Nadelstiften von Zeichnungen im Maßstab 1:1 auf Musterpapier;
- (l) Aufsprühen von Silberlösung mithilfe einer Spritzpistole auf Glas, um spiegelnde Flächen zu erhalten;
- (m) Anreißen, Schneiden und Schleifen optischer und sonstiger Gläser nach angegebenen Größen und Gewichten zum Einschmelzen in Linsenrohlinge und zur Verwendung als Uhrenlinsen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Glasbläserin und Glasbläser
- Glasschneiderin und Glasschneider
- Glasveredlerin und Glasveredler
- Glasschleiferin und Glasschleifer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Brennöfen, Glasproduktion - s. 8181

7316

Schildermalerinnen und Schildermaler, Dekormalerinnen und Dekormaler, Graveurinnen und Graveure und Ätzerinnen und Ätzer

Schildermalerinnen und Schildermaler, Dekormalerinnen und Dekormaler, Graveurinnen und Graveure und Ätzerinnen und Ätzer dekorieren Gegenstände aus Holz, Metall, Textilien, Glas, Keramik und sonstigen Materialien. Sie planen, skizzieren und malen Buchstaben, Figuren, Monogramme und Zeichnungen, um Schilder anzufertigen und gravieren und ätzen ornamentale und florale Muster auf Glas und sonstigen Gegenständen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Malen dekorativer freihändiger Zeichnungen auf Gegenstände wie Keramik, Glas, Zigarettenetuis, Lampenschirme;
- (b) Übertragung dekorativer oder ornamentaler Zeichnungen von Papier auf Gegenstände;

- (c) Einbau und Entwicklung visueller Elemente wie etwa Linien, Raum, Masse, Farbe und Perspektive, um die gewünschten Effekte, etwa zur Illustration von Ideen, Emotionen oder Stimmungen, zu erzielen;
- (d) Skizzieren und Malen von Buchstaben in einer oder mehreren Sprachen sowie von Figuren, Monogrammen und Zeichnungen, um Schilder herzustellen;
- (e) Skizzieren oder Nachziehen von Zeichnungen oder Buchstaben auf dem Werkstück oder Mustermaterial, um Muster oder Schablonen nachzuahmen;
- (f) Zeichnen von Mustern oder Buchstaben, um Werkstücke wie Schilder, Glasware, Keramik oder Zinkteller zu bemalen;
- (g) Verwendung von Software- und Routing-Ausrüstung, um 3D-Gravurbilder zur Anwendung auf größeren Schildern sowie auf Schildern mit Gravuren und Einlegearbeiten herzustellen;
- (h) Zeichnen und Herstellen normaler, flach geschnittener Buchstaben oder schattierter Buchstaben durch das Auftragen von Vinyl oder fertig geschnittenen Buchstaben zum Aufkleben;
- (i) Schreiben, Malen oder Drucken von Schildern oder Werbetafeln zur Ausstellung oder für andere Zwecke;
- (j) Ausschneiden von Buchstaben und Zeichen zu Präsentationszwecken aus Gipswänden oder Pappe mit Hand oder Maschinen wie elektrisch betriebenen Stich- oder Bandsägen;
- (k) Untersuchung von Skizzen, Diagrammen, Mustern, Blaupausen oder Fotos, um zu entscheiden, wie Muster auf Werkstücken eingätzt, eingeschnitten oder eingraviert werden sollen;
- (l) Messen und Berechnen der Buchstabengröße, Zeichnungen oder einzugravierenden Muster;
- (m) Eingravieren und Drucken von Mustern, ornamentalen Zeichnungen, Ätzungen, Warenzeichen, Figuren oder Buchstaben auf flache oder gebogene Oberflächen zahlreicher Materialien wie Metall, Glas, Kunststoff oder Keramik;
- (n) Einätzen dekorativer Muster, Kalibrierungszeichen oder von Figuren auf Glasgegenständen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Glasgraveurin und Glasgraveur
- Glasätzerin und Glasätzer
- Glas-Emailliererin und -Emaillierer
- Dekorationsmalerin und Dekorationsmaler
- Schildermalerin und Schildermaler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Malerin und Maler (Anstreicher) - s. 7131
- Industrielackiererin und Industrielackierer - s. 7132
- Fahrzeuglackiererin und Fahrzeuglackierer - s. 7132
- Bedienerin und Bediener von Kermikmalmaschinen - s. 8181
- Bedienerin und Bediener von Glasmalmaschinen - s. 8181

7317

Kunsthandwerkliche Berufe für Holz, Korbwaren und verwandte Materialien

Kunsthandwerkliche Berufe für Holz, Korbwaren und verwandte Materialien wenden traditionelle Techniken wie Trocknen oder Imprägnieren an, um Holz, Stroh, Rattan, Schilf, Ton, Muscheln und andere Materialien vorzubereiten, und schnitzen, formen, montieren, flechten oder bemalen und dekorieren verschiedene Gegenstände für den persönlichen Gebrauch oder zum Gebrauch im Haushalt oder für dekorative Zwecke. Korbflechterinnen und Korbflechter, Bürstenmacherinnen und Bürstenmacher und verwandte Berufe wählen und bereiten Materialien wie Borsten, Nylon, Fasern, Bast, Haar und Draht vor, um daraus Möbel, Bürsten und Besen herzustellen und verschiedene Arten von Körben zu flechten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Vorbereitung von Holz, Stroh, Rattan, Schilf, Muscheln oder ähnliche Materialien;
- (b) Schnitzen floraler und künstlerischer Muster auf Holzflächen für Dekorzwecke;
- (c) freihändiges Malen dekorativer Muster auf Gläser und Keramik oder Porzellan;
- (d) Schnitzen, Zusammenbauen, Weben, Malen und Dekorieren verschiedener Gegenstände für den persönlichen Gebrauch oder zum Gebrauch im Haushalt wie Salatschüsseln, Schöpflöffel, Schneidbretter, Tablett, Vasen, Krüge, Körbe, Strohhüte, Strohmatte und ähnliche Gegenstände;
- (e) Schnitzen, Zusammenbauen, Flechten und Bemalen von Dekorartikeln wie Statuen und sonstige Skulpturen, Schachfiguren, Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände;
- (f) Herstellung von Rattanmöbeln aus geschältem und weich gemachtem Rattan, Schilf, Binsen, Weidezweigen und ähnlichen Materialien;
- (g) Herstellung verschiedener Arten von Körben durch Verflechten von Korbweiden, Rattan, Schilf, Binsen oder ähnlichen Materialien;
- (h) Formen des Korbbodens durch Verflechtung von Rattanstreifen, Holz furnier oder sonstigen Materialien auf einem Rahmen von Ruten, beispielsweise aus Weidenzweigen;
- (i) Einführen von Zweigen rund um den Rand des Bodens zwischen den Bodenflechtabschnitten und Biegen derselben nach oben als Rahmen für die Korbwände;
- (j) Auswahl und Vorbereitung von Bürstenmaterial wie Borsten, Nylon, Fasern und Draht und Einsetzen derselben in den Bürstengrund;
- (k) Auswahl und Vorbereitung von Materialien wie Besenstroh, Binsen, Haaren und Fasern und Befestigung derselben am Besenstiel.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Herstellerin und Hersteller von Schilfflecht-Kunsth Handwerk
- Herstellerin und Hersteller von Kunsthandwerk aus Holz
- Korbmacherin und Korbmacher
- Bürstenmacherin und Bürstenmacher
- Herstellerin und Hersteller von Korbmöbeln

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Maschinenbedienerin und Maschinenbediener (Holzprodukte) - s. 7523

7318

Kunsth Handwerkliche Berufe für Textilien, Leder und verwandte Materialien

Kunsth Handwerkliche Berufe für Textilien, Leder und verwandte Materialien wenden traditionelle Techniken und Muster an, um gewebte Stoffe, Strickwaren, Stickereien, gewebte und sonstige Bekleidung, Gegenstände für den Gebrauch im Haushalt sowie traditionelle Schuhe, Handtaschen, Gürtel und sonstige Accessoires herzustellen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Spinnen und Färben von Wolle, Baumwolle und sonstigen Fasern mit Naturfarben;
- (b) Herstellen von Spitzen und Weben, Stricken oder Sticken verschiedener Bekleidungsstücke und Artikel für den Gebrauch im Haushalt;
- (c) Vorbereitung und Färben von Häuten mit Naturfarben und Herstellung von traditionellen Schuhen und Handtaschen, Gürteln und sonstigen Accessoires;
- (d) Spinnen und Wickeln von Garn mit der Hand;
- (e) manuelles Einziehen von Kettfäden in den Webrahmen;
- (f) Weben einfacher oder gemusterter Stoffe, Wandteppiche, Spitzen, Teppiche oder sonstiger

Gewebe auf Handwebstühlen;

(g) Herstellung von Teppichen in Knüpfttechnik;

(h) Stricken von Bekleidung und sonstigen Artikeln auf handbetriebenen Maschinen oder mit Hand;

(i) Häkeln oder Flechten von Borten mit Hand;

(j) Herstellung von Netzen mit Hand;

(k) Sortieren und Klassifizieren von Naturfasern;

(l) Waschen von Wollfasern;

(m) Reinigen und Aufrauen von Textilfasern;

(n) Formen von Fasern in Karden, Kämmen, Verbindung von Karden zu Bändern oder Vorgarn.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kunsthandwerkliche Herstellerin und Kunsthandwerklicher Hersteller von Teppichen
- Kunsthandwerkliche Herstellerin und Kunsthandwerklicher Hersteller von Lederwaren
- Herstellerin und Hersteller von textilem Kunsthandwerk
- Textilfaserhechlerin und Textilfaserhechler
- Textilfaserzieherin und Textilfaserzieher
- Herstellerin und Hersteller von Vorgarnen
- Strickerin und Stricker
- Faden- und Garnspinnerin und spinner
- Webstuhlbespannerin und Webstuhlbespanner
- Teppichweberin und Teppichweber
- Tuchweberin und Tuchweber

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Textilfaser-Hechelmaschinen - s. 8151
- Bedienerin und Bediener von Strickmaschinen - s. 8152
- Bedienerin und Bediener von Webmaschinen - s. 8152

7319

Kunsthandwerkliche Berufe, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst kunsthandwerkliche Berufe, die traditionelles Kunsthandwerk betreiben, anderweitig nicht genannt. Die Berufsgattung beinhaltet beispielsweise traditionelle Kunsthandwerksberufe mit unedlen Metallen und Stein.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kerzenmacherin und Kerzenmacher (kunsthandwerklich)
- Metallspielzeugmacherin und Metallspielzeugmacher
- Herstellerin und Hersteller von Kunsthandwerk aus Stein

732

Druckhandwerkerinnen und Druckhandwerker

Druckhandwerkerinnen und Druckhandwerker legen und setzen vor dem Drucken Typen, sie richten Druckerpressen ein und bedienen diese, sie binden und vollenden die Druckwerke und bereiten Schablonen vor und bedienen Bildschirm-Druckausrüstung.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung grafischer Kameras und sonstiger fotografischer Ausrüstungen, um kamerafertige Kopien auf Filmen, Platten und digitalen Ausgabegeräten zu reproduzieren; Bedienung von bildschirmbasierter Ausrüstung für Scannen, Farbtrennung und -korrektur, Retouchieren und sonstige Verfahren, die verwendet werden, um Kopien auf Film zu übertragen und Filme für Platte, Zylinder und digitale Ausgabeproduktionen herzustellen; Aufstellen, Betreiben und Überwachen von Maschinen, die beim Setzen, Fotografieren von Kopien, Drucken und Schneiden, Falten, Kleben und Binden von Drucksorten zum Einsatz kommen; Durchführung von Fertigstellungs-Routinetätigkeiten und

Maschineninstandhaltung; Vorbereitung von Schablonen und Bedienung von bildschirmgestützter Druckerausrüstung.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7321 Technikerinnen und Techniker in der Druckvorstufe
- 7322 Druckerinnen und Drucker
- 7323 Berufe in der Druckweiterverarbeitung und Buchbinderinnen und Buchbinder

7321

Technikerinnen und Techniker in der Druckvorstufe

Technikerinnen und Techniker in der Druckvorstufe überprüfen, formatieren, setzen und bringen Texte und Grafiken in eine Form, die zur Verwendung in verschiedenen Druckverfahren und für Darstellungen in anderen visuellen Medien geeignet ist.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung von Graphic Cameras sowie anderer fotografischer Ausrüstungen, um kamerafertige Kopien auf Filme, Platten und digitale Ausgabegeräte übertragen zu können;
- (b) Anwendung von Computeranwendungen, um Bilder, Texte, Layouts und Umbrüche für den Druck und die Darstellung auf anderen visuellen Medien zu generieren;
- (c) Bedienung von Anlagen zur Plattenherstellung, um Bilder vom Film auf Druckplatten, digitale Ausgabegeräte und Pressen zu reproduzieren;
- (d) Bedienung bildschirmbasierter Anlagen zum Scannen, für Farbtrennung, Farbkorrektur, Einblenden, kreatives Design, Kombinieren, Umbruch, Retouchieren und andere Verfahren, die verwendet werden, um Kopien auf Filme zu übertragen und Filme für Platten, digitale Ausgabe und Zylinderproduktionen zu übertragen;
- (e) Durchführung digitaler und chemischer Prüfungen von digitalen Systemen, Negativ- und Positivfilmen;
- (f) Überprüfung von Druckfahnen, überprüfen und Korrektur aus qualitativer Sicht;
- (g) Vorbereitung und Exponieren von Kohlegewebe zum Auflegen auf Zylinder mithilfe einer Übertragungsmethode und Entwicklung von Bildern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schriftsetzerin und Schriftsetzer
- Desktop Publishing-Fachkraft
- Technikerin und Techniker der elektronischen Druckvorstufe
- Fotografeurin und Fotografeur
- Fotolithografin und Fotolithograf
- Klischeemonteurin und Klischeemonteur (Bildschirmdruck)
- Druckformenherstellerin und Druckformenhersteller
- Druckrasterherstellerin und Druckrasterhersteller
- Typografin und Typograf

7322

Druckerinnen und Drucker

Druckerinnen und Drucker richten digitale Anlagen, Buchdruckerpressen, lithografische, flexografische, Gravur-, Zeitungs- und sonstige Druckerpressen ein und bedienen diese.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einstellen, Justieren und Überwachen der Zufuhrmechanismen für das Trägermaterial, Ausgabemechanismen, Druckfarbwerk und anderer Funktionen der Druckmaschine;
- (b) Mischen von Farbe und Lösungsmitteln nach vorgegebenen Standards und Regeln für den Papier- und Farbverbrauch während der Druckdurchläufe;
- (c) Überwachung, Bewertung und Festlegung der Presse, um die Einhaltung der Druck-Qualitätsstandards anhand der Druckunterlagen zu prüfen und Fehlfunktionen festzustellen;

- (d) Herstellung einer Vielzahl von Drucksorten mithilfe von Relief-, lithografischen, flexografischen und Gravur-Druckerpressen und seriellen Druckbearbeitungssystemen;
- (e) Vorbereitung der Platten, Tücher und Gegendruckzylinder auf kleinen lithografischen Offset-Druckerpressen;
- (f) Beschicken der Zufuhrmechanismen mit Papier;
- (g) Überwachung des Maschinenbetriebs und der Druckqualität;
- (h) Instandhaltung, Anpassung, Reparatur und Reinigung der Maschinen;
- (i) Herstellung digitaler Druckbilder und Übertragung und Ausgabe von Bildern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Handdruckerin und Handdrucker
- Digitaldruckerin und Digitaldrucker
- Bedienerin und Bediener von Zufuhrmechanismen (Druck)
- Flexodruckerin und Flexodrucker
- Papierprägerin und Papierpräger
- Bedienerin und Bediener von Großbogen-Druckerpressen
- Siebdruckerin und Siebdrucker
- Bedienerin und Bediener kleiner Druckerpressen
- Textildruckerin und Textildrucker
- Rotationsdruckerin und Rotationsdrucker

7323

Berufe in der Druckweiterverarbeitung und Buchbinderinnen und Buchbinder

Berufe in der Druckweiterverarbeitung und Buchbinderinnen und Buchbinder binden Bücher und andere Druckwerke und verarbeiten die gedruckten Produkte manuell oder maschinell.

Aufgaben umfassen:

- (a) Einrichten und Beaufsichtigen des Betriebs automatischer Binde- und Druckverarbeitungsanlagen;
- (b) Binden von Büchern in Ganz- und Halbleinen, fadengehefteten und klebegebundenen Büchern und Reparatur von Einbänden und Büchern;
- (c) Maschinelles oder manuelles Falten, Kleben und Fadenheften;
- (d) Bedienung von Papierschnidemaschinen zum Schneiden und Trimmen von Papier vor und nach dem Pressen sowie Programmierung elektronischer Anlagen;
- (e) Bedienung von Systemen zum Einlegen von Beilagen in Zeitungen, Magazine und Umschläge;
- (f) automatische und manuelle Heißfolienprägungen;
- (g) Bedienung fotografischer und elektronischer Vervielfältigungsvorrichtungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Buchbinderin und Buchbinder
- Bedienerin und Bediener von Sortiermaschinen
- Bedienerin und Bediener von Schneidemaschinen
- Bedienerin und Bediener von Buchbinder-Prägepressen
- Bedienerin und Bediener von Falzmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Zusammentragmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Buchstraßen
- Bedienerin und Bediener von Klebebindern
- Fachkraft für Drahtklammerbindungen
- Fachkraft für kleine Maschinenbindungen

74 ELEKTRIKERINNEN UND ELEKTRIKER UND ELEKTRONIKERINNEN UND ELEKTRONIKER

Elektrikerinnen und Elektriker und Elektronikerinnen und Elektroniker installieren und errichten elektrische Leitungsnetze und Geräte und sonstige elektrische Apparaturen, elektrische Übertragungs- und Zufuhrleitungen und -kabel sowie elektronische Systeme und Telekommunikationsanlagen und halten sie instand. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeiten werden manuell und mithilfe von Hand- und sonstigen Werkzeugen, die weniger körperliche Kraftanstrengung und Zeit erfordern und zur Verbesserung der Produktqualität dienen, verrichtet. Diese Aufgaben erfordern eine umfassende Kenntnis aller Phasen des Arbeitsablaufes, der verwendeten Materialien und Werkzeuge sowie Einsicht in Wesen und Zweck des Endprodukts.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Installation, Instandhaltung, Errichtung und Anpassung elektrischer und elektronischer Leitungssysteme, Maschinen und Anlagen; Prüfung von Plänen, Schaltplänen und Spezifikationen, um Entscheidungen über den Arbeitsablauf und Methoden treffen zu können; Inspektion und Prüfung elektrischer und elektronischer Systeme, Anlagen, Kabel und Maschinen, um Gefahrenquellen, Defekte und Anpassungs- oder Reparaturanforderungen feststellen zu können; Installation, Instandhaltung und Reparatur elektrischer und Telekommunikations-Übertragungsleitungen; Anschluss von elektrischen, Telekommunikations- und Datenkabeln; Instandhaltung, Fehlerbehebung, Einpassung, Justierung, Prüfung und Reparatur elektronischer Anlagen wie etwa von Handels- und Büromaschinen sowie von elektronischen Instrumenten und Steuerungssystemen, Computern, Telekommunikations- und Datenübertragungsanlagen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 741 Elektroinstallateurinnen und Elektroinstallateure und -mechanikerinnen und -mechaniker
- 742 Installateurinnen und Installateure und Mechanikerinnen und Mechaniker für Elektronik und Telekommunikationstechnik

741 Elektroinstallateurinnen und Elektroinstallateure und -mechanikerinnen und -mechaniker

Elektroinstallateurinnen und Elektroinstallateure und -mechanikerinnen und -mechaniker installieren und errichten elektrische Leitungssysteme samt zugehörigen Anlagen, elektrischen Geräten, sonstigen elektrischen Apparaturen sowie elektrische Übertragungs- und Zufuhrleitungen und -kabel und halten sie instand.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Installation, Instandhaltung, Errichtung und Anpassung elektrischer Leitungssysteme, Geräte und Anlagen; Prüfung von Plänen, Schaltplänen und Spezifikationen, um den Arbeitsablauf und Methoden festlegen zu können; Inspektionen und Tests elektrischer Systeme, Anlagen, Kabel und Geräte, um Gefahrenquellen, Mängel und Anpassungs- oder Reparaturanforderungen feststellen zu können; Installation, Instandhaltung und Reparatur elektrischer Übertragungsleitungen; Anschluss elektrischer Kabel.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7411 Bauelektrikerinnen und Bauelektriker und verwandte Berufe
- 7412 Elektromechanikerinnen und Elektromechaniker und verwandte Berufe
- 7413 Elektroleitungsinstallateurinnen und Elektroleitungsinstallateure und Wartungspersonal

7411 Bauelektrikerinnen und Bauelektriker und verwandte Berufe

Bauelektrikerinnen und Bauelektriker und verwandte Berufe installieren und reparieren elektrische Leitungssysteme und zugehörige Anlagen und Installationen und halten sie instand.

Aufgaben umfassen:

(a) Installation, Instandhaltung und Reparatur elektrischer Leitungssysteme und zugehöriger Anlagen in verschiedenen Gebäuden wie etwa in Schulen, Krankenhäusern, gewerblichen Gebäuden, Wohngebäuden und anderen Bauten;

(b) Prüfung von Plänen, Schaltplänen und Spezifikationen, um Arbeitsablauf und Methoden festlegen zu können;

(c) Planung sowie Installation elektrischer Kabel, Anlagen und Installationen anhand der jeweiligen Spezifikationen und der geltenden Normen;

(d) Inspektion elektrischer Systeme, Anlagen und Komponenten, um Gefahrenquellen, Mängel und Anpassungs- oder Reparaturanforderungen festzustellen;

(e) Auswahl, Trennung und Anschluss von Drähten und Kabeln mit Klemmen und Steckverbindungen;

(f) Messung und Dokumentation der Installation;

(g) Errichtung und Installation elektrischer Schalttafeln;

(h) Prüfung der elektrischen Anschlüsse.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Elektroinstallateurin und Elektroinstallateur
- Bauelektrikerin und Bauelektriker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Elektrogeneratormonteurin und Elektrogeneratormonteur - s. 7412
- Elektromechanikerin und Elektromechaniker - s. 7412
- Starkstromnetzmonteurin und Starkstromnetzmonteur - s. 7413

7412

Elektromechanikerinnen und Elektromechaniker und verwandte Berufe

Elektromechanikerinnen und Elektromechaniker und verwandte Berufe montieren, regulieren, installieren und reparieren elektrische Maschinen und sonstige Elektrogeräte und Anlagen in Gebäuden, Fabriken, Kraftfahrzeugen, Werkstätten oder an anderen Orten.

Aufgaben umfassen:

(a) Montage, Anpassung und Reparatur verschiedener Arten elektrischer Geräte und Motoren, Generatoren, Schaltanlagen und Steuerungsgeräte, Messgeräte oder elektrischer Komponenten von Aufzügen samt zugehörigen Anlagen;

(b) Montage, Anpassung und Reparatur elektrischer Komponenten von Haushaltsgeräten, Industriemaschinen und sonstigen Geräten;

(c) Inspektion und Prüfung von elektrischen Produkten;

(d) Installation, Prüfung, Anschluss, Inbetriebnahme, Instandhaltung und Änderung elektrischer Anlagen, Leitungs- und Steuerungssysteme;

(e) Planung, Installation, Instandhaltung, Service und Reparatur elektrischer und hydraulischer Personen- und Frachtaufzüge, Rolltreppen, Fahrsteige und ähnlicher Beförderungsanlagen;

(f) Anschluss elektrischer Systeme an die Stromversorgung;

(g) Austausch und Reparatur defekter Teile.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schaltschrankbauerin und Schaltschrankbauer und -bestückerin und -bestücker
- Kfz-Elektrikerin und -Elektriker
- Elektrogeneratormonteurin und Elektrogeneratormonteur
- Elektromechanikerin und Elektromechaniker
- Aufzugsmonteurin und Aufzugsmonteur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Elektronikmechanikerin und Elektronikmechaniker - s. 7421
- Zusammensetzerin und Zusammensetzer von Elektroanlagen - s. 8212

7413 Elektroleitungsinstallateurinnen und Elektroleitungsinstallateure und Wartungspersonal

Elektroleitungsinstallateurinnen und Elektroleitungsinstallateure und Wartungspersonal installieren, reparieren und schließen elektrische Übertragungs- und Zufuhrkabel und zugehörige Anlagen an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Installation und Reparatur elektrischer Freileitungen und Erdkabel und Antriebsleitungen;
- (b) Anschluss von Freileitungen und Erdkabeln;
- (c) Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und -verfahren wie regelmäßige Überprüfung der Anlage und Errichtung von Absperrungen rund um den Arbeitsbereich;
- (d) Betätigung von Schaltern oder Anbringen von Erdungen, um elektrische Gefahren durch gestörte oder herabfallende Leitungen zu vermeiden oder Reparaturen zu erleichtern;
- (e) Klettern auf Masten oder Verwendung von Hebekäfigen auf LKW, um sich Zugang zu den Anlagen zu verschaffen;
- (f) Feststellung defekter Trennvorrichtungen, Leistungsschalter, Sicherungen, Spannungsregulierungen, Transformatoren, Schalter, Relais oder Verkabelungen mithilfe von Schaltplänen und elektrischen Testinstrumenten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kabelmonteurin und Kabelmonteur
- Starkstromnetzmonteurin und Starkstromnetzmonteur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kabellegerin und Kabelleger im Bereich Daten- und Telekommunikationstechnik - s. 7422
- Elektroleitungsinstallateurin und Elektroleitungsinstallateur im Bereich Telekommunikationstechnik - s. 7422

742 Installateurinnen und Installateure und Mechanikerinnen und Mechaniker für Elektronik und Telekommunikationstechnik

Installateurinnen und Installateure und Mechanikerinnen und Mechaniker für Elektronik und Telekommunikationstechnik montieren, justieren und reparieren elektronische Einrichtungen wie Handels- und Büromaschinen und elektronische Messgeräte und Steuerungssysteme und halten sie instand und sie installieren und reparieren Telekommunikationsanlagen, Datenübertragungsanlagen, Kabel und Antennen und halten sie instand und reparieren und montieren Computer und halten sie instand.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Untersuchung und Prüfung von Maschinen, Anlagen, Messgeräten und Steuerungssystemen, um Fehler festzustellen; Anpassung, Reparatur und Austausch verbrauchter und defekter Teile und Kabel sowie Instandhaltung von Maschinen, Anlagen und Messgeräten; Installation elektronischer Instrumente und Steuerungssysteme; Einstellung und Anpassung elektronischer Anlagen; Instandhaltung, Fehlerbehebung, Einstellung, Anpassung, Prüfung und Reparatur von Computern, Datenübertragungsanlagen und Computer-Peripheriegeräten; Installation, Instandhaltung, Reparatur und Fehlerdiagnose bei Mikrowellen-, Telemetrie-, Multiplexing-, Satelliten- und sonstigen Kommunikationssystemen über Funk und elektromagnetische Wellen; technische Beratung und Auskunft sowie Überwachung der Funktionsweise komplexer Telekommunikationsnetzwerke und Anlagen; Installation, Anschluss und Reparatur der Computer-, Radio-, Telefon- und Fernsehübertragungsleitungen; Installation, Instandhaltung und Reparatur von Kommunikationsantennen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7421 Elektronikerinnen und Elektroniker und Elektronik-Service-Technikerinnen und -techniker
- 7422 Installateurinnen und Installateure und Service-Technikerinnen und Service-Techniker im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik

7421 Elektronikerinnen und Elektroniker und Elektronik-Service-Technikerinnen und -techniker

Elektronikerinnen und Elektroniker und Elektronik-Servicetechnikerinnen und -techniker nehmen Einstellungen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an elektronischen Anlagen wie Handels- und Büromaschinen und elektronischen Messgeräten und Steuerungssystemen vor.

Aufgaben umfassen:

- (a) Prüfungen und Tests an Maschinen, Messgeräten, Bauteilen, Steuerungssystemen und anderen elektronischen Instrumenten, um Fehler festzustellen;
- (b) Anpassung, Reparatur und Austausch verschlissener und defekter Teile und Kabel sowie Instandhaltung von Maschinen, Anlagen und Instrumenten;
- (c) Zusammenbau, Testbetrieb und Anpassung von Anlagen;
- (d) Installation elektronischer Messgeräte und Steuerungssysteme;
- (e) Koordinierung der Arbeit mit jener von Ingenieurinnen und Ingenieuren, Technikerinnen und Technikern und sonstigem Instandhaltungspersonal;
- (f) Interpretation von Testdaten zur Diagnose von Fehlfunktionen und Leistungsmängeln des Systems;
- (g) Installation, Anpassung, Reparatur oder Austausch elektrischer oder elektronischer Bauteile, Baugruppen und Systeme mithilfe von Handwerkzeugen oder von motorbetriebenen Werkzeugen oder von Lötkolben;
- (h) Zusammenbau von Bauelementen zu Baugruppen für Funksysteme, Messgeräte, Magnetzündern, Inverter und Flugzeug-Auftanksystemen in der Luft;
- (i) Führung von Aufzeichnungen über Instandhaltungs- und Reparaturtätigkeiten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Elektronikerin und Elektroniker für luftfahrttechnische Systeme
- Fluggeräteelektronikerin und Fluggeräteelektroniker
- Bankautomatenmechanikerin und Bankautomatenmechaniker
- Elektronikmechanikerin und Elektronikmechaniker
- Servicetechnikerin und Servicetechniker für elektronische Anlagen
- Kopiergerätemechanikerin und Kopiergerätemechaniker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Flugsicherungstechnikerin und Flugsicherungstechniker - s. 3155

7422

Installateurinnen und Installateure und Servicetechnikerinnen und Servicetechniker im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik

Installateurinnen und Installateure und Servicetechnikerinnen und Servicetechniker im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik installieren und reparieren Telekommunikations-Anlagen, Datenübertragungsanlagen, Kabel, Antennen und Kabelkanäle und halten sie instand und nehmen Reparaturen, Einstellungen und Instandhaltungsarbeiten an Computern vor.

Aufgaben umfassen:

- (a) Instandhaltung, Fehlerbehebung, Prüfung und Reparatur von Computern, Datenübertragungsanlagen und Computer-Peripheriegeräten;
- (b) Einstellung und Anpassung von Computer-Hardware;
- (c) Installation, Instandhaltung und Reparatur sowie Fehlerdiagnose bei Mikrowellen-, Telemetrie-, Multiplexing-, Satelliten- und sonstigen Kommunikationssystemen über Funk und elektromagnetische Wellen;
- (d) technische Beratung und Information sowie Überwachung der Funktion komplexer Telekommunikationsnetzwerke und -anlagen;

(e) Installation und Reparatur der Verkabelung für Computer-, Radio-, Telefon- und Fernsehübertragungen;

(f) Verbindung von Telekommunikations- und Datenkabel und Dichtungsmänteln;

(g) Installation, Instandhaltung und Reparatur von Antennen, die Kommunikationszwecken dienen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Servicetechnikerin und Servicetechniker im Bereich Kommunikationstechnik
- IT-Hardware-Installateurin und -Installateur
- IT-System-Elektronikerin und -Elektroniker
- Kabellegerin und Kabelleger im Bereich Daten- und Telekommunikationstechnik
- Fernmeldeanlagenservicetechnikerin und Fernmeldeanlagenservicetechniker
- Telefoninstallateurin und Telefoninstallateur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Telekommunikationstechnikerin und Telekommunikationstechniker - s. 3522

75 **BERUFE IN DER NAHRUNGSMITTELVERARBEITUNG, HOLZVERARBEITUNG UND BEKLEIDUNGSHERSTELLUNG UND VERWANDTE HANDWERKLICHE FACHKRÄFTE**

Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung, Holzverarbeitung und Bekleidungsherstellung und verwandte handwerkliche Fachkräfte behandeln und verarbeiten Rohstoffe aus Landwirtschaft und Fischerei zu Nahrungsmitteln und sonstigen Produkten und sie erzeugen und reparieren Waren aus Holz, Textilien, Pelz, Leder oder sonstigen Materialien. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeiten werden manuell und mithilfe von handbetriebenen und sonstigen Werkzeugen, die körperliche Kraftanstrengung und Zeit sparen und zur Verbesserung der Produktqualität dienen, verrichtet. Sie erfordern eine Kenntnis der Arbeitsorganisation, der Werkstoffe und verwendeten Werkzeuge sowie Einblick in Art und Zweck des Endprodukts.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Behandlung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch, Getreide, Obst, Gemüse und zugehörigen Materialien zu Nahrungsmitteln sowie von Tabak zu Tabakprodukten, Verkosten und Sortieren von Nahrungsmitteln und Getränken; Behandlung und Verarbeitung von Naturfasern, Häuten und Fellen; Herstellung und Reparatur von Möbeln und sonstigen Gegenständen aus Holz; Vorbereitung von Fellen, Häuten und Pelzen für die weitere Verwendung; Herstellung und Reparatur von Textilien, Bekleidung, Hüten, Schuhen und zugehörigen Produkten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 751 Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung und verwandte handwerkliche Fachkräfte
- 752 Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter, Möbeltischlerinnen und Möbeltischler und verwandte Berufe
- 753 Berufe der Bekleidungsherstellung und verwandte Berufe
- 754 Sonstige Handwerks- und verwandte Berufe

751 **Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung und verwandte handwerkliche Fachkräfte**

Berufe in der Nahrungsmittelverarbeitung und verwandte handwerkliche Fachkräfte schlachten Tiere, behandeln und verarbeiten diese und verwandte Nahrungsmittel für den menschlichen und tierischen Konsum, stellen verschiedene Arten von Brot, Kuchen und sonstigen Mehlspeisen her, verarbeiten und konservieren Obst, Gemüse und zugehörige Nahrungsmittel, kosten und sortieren verschiedene Nahrungsmittel und Getränke oder bereiten Tabak auf und stellen Tabakprodukte her.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Schlachten von Tieren; Behandlung von Fleisch und Fisch und Vorbereitung dieser und verwandter Nahrungsmittel; Erzeugung verschiedener Arten von Brot, Kuchen und sonstigen Mehlspeisen; Verarbeitung und

Konservierung von Obst, Gemüse und zugehörigen Nahrungsmitteln; Kosten und Sortieren verschiedener Nahrungsmittel und Getränke; Aufbereitung von Tabak und Herstellung von Tabakprodukten. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7511 Fleischerinnen und Fleischer, Fischhändlerinnen und Fischhändler und -verarbeiterinnen und -verarbeiter und verwandte Berufe
- 7512 Bäckerinnen und Bäcker, Konditorinnen und Konditoren und Konfektmacherinnen und Konfektmacher
- 7513 Molkerei- und Käsefachkräfte
- 7514 Obst- und Gemüsekonserviererinnen und -konservierer und verwandte Berufe
- 7515 Nahrungsmittel- und Getränkekosterinnen und -koster und -klassiererinnen und -klassierer
- 7516 Tabakaufbereiterinnen und Tabakaufbereiter und Tabakwarenmacherinnen und Tabakwarenmacher

7511 Fleischerinnen und Fleischer, Fischhändlerinnen und Fischhändler und -verarbeiterinnen und -verarbeiter und verwandte Berufe

Fleischerinnen und Fleischer, Fischhändlerinnen und Fischhändler und -verarbeiterinnen und -verarbeiter und verwandte Berufe schlachten Tiere, reinigen, schneiden und verarbeiten Fleisch und Fisch, entfernen Knochen und bereiten zugehörige Nahrungsmittel zu oder konservieren Fleisch, Fisch und sonstige Nahrungsmittel oder Nahrungsprodukte durch Trocknen, Einsalzen oder Räuchern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Schlachten von Tieren;
- (b) Enthäuten und Zerteilen der Karkassen;
- (c) Entbeinen, Schneiden und Zuputzen von Fleisch und Fisch zum Verkauf oder zur weiteren Verarbeitung;
- (d) Vorbereitung der Zutaten und Herstellung von Würsten und ähnlichen Produkten mithilfe von Hack-, Misch- und Abpassmaschinen;
- (e) Einlegen von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln;
- (f) Bedienung von Räucherkamern oder Öfen, um Fleisch, Fisch und andere Nahrungsmittel zu räuchern;
- (g) Kochen oder anderweitige Zubereitung von Fleisch, Fisch und zugehörigen Nahrungsmitteln für den Verkauf;
- (h) Verkauf von Fleisch oder Fisch an Kunden samt Einpacken, Wiegen und Kennzeichnen der Produkte und Annahme von Zahlungsmitteln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fleischerin und Fleischer
- Fisch-Filetiererin und -Filetierer
- Fischhändlerin und Fischhändler
- Schlachterin und Schlachter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Leiterin und Leiter eines Einzelhandelsgeschäfts - s. 5221
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Fleischverarbeitung - s. 8160
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Fischverarbeitung - s. 8160

7512 Bäckerinnen und Bäcker, Konditorinnen und Konditoren und Konfektmacherinnen und Konfektmacher

Bäckerinnen und Bäcker, Konditorinnen und Konditoren und Konfektmacherinnen und

Konfektmacher stellen verschiedene Arten von Brot, Kuchen und anderen Mehlspeisen sowie handgemachte Schokolade und Zuckerkonfekt her.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung von Brot, Kuchen, Keksen, Gebäck, Torten und anderen Mehlspeisen;
- (b) Herstellung von handgemachtem Konfekt aus einer Mischung von Zucker, Schokolade und anderen Zutaten mithilfe von Handwerkzeugen und einiger Maschinen;
- (c) Verbindung der abgemessenen Zutaten in Mischschalen, Vermengungs- oder Kochgeräten;
- (d) Überprüfung der Qualität von Rohstoffen, um die Einhaltung von Standards und Spezifikationen zu gewährleisten;
- (e) Auftragen von Glasuren, Zuckerguss oder anderen Garnierungen auf Backwaren mithilfe von Spateln oder Pinseln;
- (f) Überprüfung der Reinlichkeit von Ausrüstung und Betriebsstätten vor Beginn der Produktion, um die Einhaltung der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit auf dem Arbeitsplatz zu gewährleisten;
- (g) Überwachung der Ofentemperaturen und des Erscheinungsbildes der Produkte, um die Backzeiten zu bestimmen;
- (h) Koordinierung von Formen, Beladen der Öfen, Backen, Entnahme aus dem Ofen und der Backform und das Abkühlen von Brot, Kleingebäck, Zuckergebäck und Konfekt.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bäckerin und Bäcker
- Konfektmacherin und Konfektmacher
- Chocolatiere und Chocolatier
- Pâtissiere und Pâtissier

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Köchin und Koch - s. 5120
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Backwaren - s. 8160
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Brot - s. 8160
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Schokolade - s. 8160

7513

Molkerei- und Käsefachkräfte

Molkerei- und Käsefachkräfte stellen Butter und verschiedene Arten von Käse, Rahm oder sonstigen Molkereiprodukten her.

Aufgaben umfassen:

- (a) Kochen oder Pasteurisieren von Milch, um den vorgegebenen Butterfettgehalt zu erreichen;
- (b) Trennung von Rahm und Milch und Schlagen des Rahms zu Butter;
- (c) Beigabe abgemessener Mengen von Starterkulturen und sonstigen Zutaten zur Milch;
- (d) Herbeiführen der Gerinnung von Milch, Erhitzen des so gewonnenen Topfens bis zur gewünschten Festigkeit, Abgießen des Topfens und Einfüllen in Käseformen, wo er in Form gepresst wird;
- (e) Salzen des Käses und Impfen des Käses mit der Kultur oder Auftragen derselben auf den Käse, um ein Edelschimmelwachstum einzuleiten;
- (f) Ablegen und Drehen der Käseblöcke auf Regalen, um den Käse reifen zu lassen;
- (g) Überwachung der Produktqualität vor der Verpackung durch Inspektion, Probenentnahmen und bei Bedarf Anpassung der Reifebedingungen;

(h) Führung von Aufzeichnungen über die Mengen der verwendeten Zutaten, Testergebnisse und zeitlichen Zyklen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Molkereifachkraft zur Herstellung von Butter
- Käserin und Käser

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Molkereiprodukten - s. 8160
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Milchverarbeitung - s. 8160

7514

Obst- und Gemüsekonserviererinnen und -konservierer und verwandte Berufe

Obst- und Gemüsekonserviererinnen und -konservierer und verwandte Berufe verarbeiten oder konservieren Obst, Nüsse und verwandte Nahrungsmittel auf vielerlei Weise, etwa durch Kochen, Trocknen, Salzen oder Saft- bzw. Ölgewinnung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Saftgewinnung aus verschiedenen Früchten;
- (b) Ölgewinnung aus Ölsaaten, Nüssen oder Früchten;
- (c) Kochen, Salzen oder Trocknen von Früchten, Gemüse und verwandten Nahrungsmitteln;
- (d) Mischen und Beifügung von Zutaten wie Pektin, Zucker, Gewürzen und Essig, um die Konservierung zu unterstützen und Textur, Erscheinungsbild und Geschmack zu verbessern;
- (e) Abfüllen konservierter Nahrungsmittel in sterile Gläser, Flaschen oder sonstige Gefäße.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Chutney-Herstellerin und -Hersteller
- Obstkonserviererinnen und Obstkonservierer
- Marmelademacherin und Marmelademacher
- Ölherstellerin und Ölhersteller
- Konservenherstellerin und Konservenhersteller (Gemüse und Obst)
- Gemüsekonserviererinnen und Gemüsekonservierer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Eindosmaschinen - s. 8183

7515

Nahrungsmittel- und Getränkekosterinnen und -koster und -klassiererinnen und -klassierer

Nahrungsmittel- und Getränkekosterinnen und -koster und -klassiererinnen und -klassierer inspizieren, kosten und klassifizieren verschiedene landwirtschaftliche Produkte, Nahrungsmittel und Getränke.

Aufgaben umfassen:

- (a) Inspizieren, Prüfen, Kosten und Beriechen von landwirtschaftlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Getränken in verschiedenen Verarbeitungsstadien;
- (b) Feststellung von Qualität, Eignung für den Geschmack der Konsumenten und Beurteilung des Werts der Produkte und Zuordnung zu verschiedenen Kategorien;
- (c) Entsorgung minderwertiger Produkte;
- (d) Führung von Aufzeichnungen über Kategorie und/oder ID-Nummern auf Etiketten, Wareneingang oder Verkauf;
- (e) Wiegen und Messen der Produkte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Klassiererin und Klassierer von Nahrungsmitteln
- Nahrungsmittelkosterin und Nahrungsmittelkoster
- Verkosterin und Verkoster alkoholischer Getränke
- Teekosterin und Teekoster
- Weingustiererin und Weingustierer

7516

Tabakaufbereiterinnen und Tabakaufbereiter und Tabakwarenmacherinnen und Tabakwarenmacher

Tabakaufbereiterinnen und Tabakaufbereiter und Tabakwarenmacherinnen und Tabakwarenmacher bereiten Tabakblätter vor und stellen daraus verschiedene Tabakerzeugnisse her.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sortieren getrockneter Tabakblätter nach Art, Qualität und Anbaugebiet;
- (b) Mischen der Tabakblätter nach einer bestimmten Formel, um Mischungen mit bestimmtem Aroma zu erzielen;
- (c) Bedienung des Vakuumbehälters zur Anfeuchtung des Tabaks zur weiteren Verarbeitung;
- (d) Entfernen von Blattrippen und Stängeln von den Tabakblättern und Zerkleinern des Tabaks;
- (e) Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Schnupftabak und sonstigen Tabakerzeugnissen mit der Hand oder einfachen Maschinen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zigarrenmacherin und Zigarrenmacher, manuell
- Zigarettenmacherin und Zigarettenmacher, manuell
- Tabakklassiererin und Tabakklassierer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Zigarren - s. 8160
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Zigaretten - s. 8160

752

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter, Möbeltischlerinnen und Möbeltischler und verwandte Berufe

Holzbearbeiterinnen und Holzbearbeiter, Möbeltischlerinnen und Möbeltischler und verwandte Berufe konservieren und behandeln Holz; sie produzieren, dekorieren und reparieren Holzmöbel, Holzprodukte in Fahrzeugen und ähnliche Holzprodukte und -komponenten und sie verwenden spezielle Handwerkzeuge und richten Anlagen zur Holzver- und -bearbeitung, Maschinen und maschinelle Werkzeuge ein und bedienen und betreiben diese.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung und Betrieb von Bearbeitungs- und sonstigen Anlagen zur Trocknung von Holz und anderen Holzprodukten und zur chemischen Behandlung und Imprägnierung von Holzprodukten mit Konservierungsstoffen; Einrichtung und Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen zum Schneiden, Formen und Abpassen von Teilen und Komponenten; Studium von Plänen, Überprüfen der Maße der herzustellenden Artikel, Zusammensetzen der Teile zu kompletten Einheiten und Prüfung von Qualität und Passgenauigkeit der Stücke, um die Einhaltung der Spezifikationen zu gewährleisten; Einstellung und Justierung verschiedener Arten von Maschinen zur Bedienung durch dritte Personen; Einstellung, Programmierung, Bedienung und Überwachung mehrerer Arten holzbearbeitender Maschinen für die Herstellung, Reparatur oder Oberflächenbehandlung hölzerner Möbelteile und anderer Holzprodukte; sowie Lesen und Interpretation von Spezifikationen oder Einhaltung mündlicher Anweisungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7521 Holzrocknerinnen und Holzrockner und -konserviererinnen und -konservierer
- 7522 Möbeltischlerinnen und Möbeltischler und verwandte Berufe

- 7523 Einrichterrinnen und Einrichter und Bedienerinnen und Bediener von Holzbearbeitungsmaschinen

7521**Holztrocknerinnen und Holztrockner und -konserviererinnen und -konservierer**

Holztrocknerinnen und Holztrockner und -konserviererinnen und -konservierer trocknen, konservieren und behandeln Holz und Schnittholz manuell oder verwenden Holzbearbeitungsanlagen wie Trockenkammern und Behandlungstanks.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Pflege von Trockenkammern, Behandlungstanks und sonstigen Anlagen zum Trocknen von Holz, zum Vorbereiten und Behandeln von Holz und sonstigen Holzprodukten und zur Imprägnierung hölzerner Produkte mit Konservierungsmitteln;
- (b) Überwachung des Anlagenbetriebs, der Schablonen und Schaltpaneellichter, um Abweichungen vom Standard festzustellen und zu gewährleisten, dass der Prozess entsprechend den Spezifikationen abläuft;
- (c) Bedienung von Ventilen, um Behandlungslösungen in Behandlungsbehälter einzulassen, Aufrechterhaltung der festgesetzten Wärme, des Vakuum- und Hydraulikdruckes und des Pegels der Lösung während jeder Phase des Behandlungszyklus;
- (d) Aktivieren von Vakuum- und Hydraulikdruckpumpen, welche Luft und Dampf aus der Retorte entfernen und Behandlungslösung in die Holzporen treiben, um den Behandlungsprozess zu beschleunigen;
- (e) Hilfestellung bei der Instandhaltung von Verarbeitungsanlagen und Maschinen nach Bedarf;
- (f) Reinigung, Schmierung und Anpassung der Anlagen;
- (g) Transport von Material und Produkten zu den und von den Arbeitsbereichen, manuell oder mithilfe von Wagen, Handwagen oder Hebebühnen;
- (h) Ausfüllen und Führen von Produktionsberichten.

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung - s. 8172

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Trockenkammern
- Bedienerin und Bediener von Stammtrockenmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Furniertrocknern
- Holztrocknerin und Holztrockner
- Holzbehandlerin und Holzbehandler

7522**Möbeltischlerinnen und Möbeltischler und verwandte Berufe**

Möbeltischlerinnen und Möbeltischler und verwandte Berufe erzeugen, dekorieren und reparieren Holzmöbel, hölzerne Wagen und andere Fahrzeuge, Räder, Teile, Anbauten, Muster, Modelle und sonstige Holzprodukte mithilfe von Holzbearbeitungsmaschinen, maschinellen Werkzeugen und speziellen Handwerkzeugen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen wie Motorsägen, Fügeisen, Fräsen und Hobelmaschinen und Verwendung manueller Werkzeuge, um Teile und Komponenten zu schneiden, zu hobeln und in Form zu bringen;
- (b) Studium von Plänen, Überprüfung der Maße der herzustellenden Artikel oder Erstellung von Spezifikationen und Überprüfung der Qualität und Passgenauigkeit der Teile, um die Einhaltung der Spezifikationen zu gewährleisten;
- (c) Beschneiden von Verbindungsstücken und Einpassen von Teilen und Montageeinheiten zu kompletten Einheiten mithilfe von Leim und Klemmen und Verstärkung der Verbindungen mithilfe von Nägeln, Schrauben oder anderen Befestigungshilfsmitteln;

(d) Herstellung, neues Styling und Reparatur verschiedener Holzartikel wie etwa von Schränken, Möbeln, Fahrzeugen, Baumodellen, Sportausrüstung und anderen Teilen oder Produkten;

(e) Dekorieren von Möbeln und Einbauten durch Holzeinlegearbeiten, Aufbringen von Furnier und Schnitzen von Mustern;

(f) Bearbeitung der Oberfläche hölzerner Gegenstände oder Möbel.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Möbeltischlerin und Möbeltischler
- Stellmacherin und Stellmacher
- Schranktischlerin und Schranktischler
- Wagnerin und Wagner
- Holzmodellbauerin und Holzmodellbauer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Zimmerleute und Bautischlerin und Bautischler - s. 7115
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Holzprodukten - s. 8219

7523

Einrichterinnen und Einrichter und Bedienerinnen und Bediener von Holzbearbeitungsmaschinen

Einrichterinnen und Einrichter und Bedienerinnen und Bediener von Holzbearbeitungsmaschinen richten automatische oder halbautomatische Holzbearbeitungsmaschinen wie Präzisionssägen, Hobel, Schleifmaschinen, Bohrmaschinen, Drehmaschinen und Holzschnittmaschinen ein und betreiben und überwachen diese, um Holzteile für Möbel, Einbauten und sonstige Holzprodukte herzustellen oder zu reparieren.

Aufgaben umfassen:

(a) Einrichtung, Programmierung, Bedienung und Überwachung mehrerer Arten von Holzbearbeitungsmaschinen zum Sägen, Hobeln, Bohren, Glätten, Pressen, Drehen, Schmirgeln, Schneiden für die Herstellung oder Reparatur von Holzteilen von Möbeln, Einbauten und sonstigen Holzprodukten;

(b) Bedienung voreingestellter Spezial-Holzbearbeitungsmaschinen zur Herstellung von Holzprodukten wie Kleiderhaken, Besenstielen, Wäscheklammern und anderen Erzeugnissen;

(c) Auswahl von Messern, Sägen, Klingen, Schneidköpfen, Nocken, Bohreinsätzen oder Riemen je nach Werkstück, Maschinenfunktion und Produkt-Spezifikation;

(d) Installation und Anpassung von Schneidblättern, Schneidköpfen, Bohrer-Bits und Schleifbändern sowie Bedienung manueller Werkzeuge und Messinstrumente;

(e) Einstellung und Anpassung verschiedener Arten von Holzbearbeitungsmaschinen zur Bedienung durch andere Personen;

(f) Lesen und Interpretation von Spezifikationen oder Einhaltung mündlicher Anweisungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Holzfräsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Möbelproduktionsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Holzpräzisionssägen
- Bedienerin und Bediener von Holzartikel-Produktionsmaschinen
- Dreherin und Dreher (Holz)
- Bedienerin und Bediener von Drechselbänken
- Einstellerin und Einsteller von Holzbearbeitungsmaschinen
- Einrichterin und Einrichter und Bedienerin und Bediener von Holzbearbeitungsmaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Holzprodukten - s. 8219

753 Berufe der Bekleidungsherstellung und verwandte Berufe

Vertreterinnen und Vertreter von Berufen der Bekleidungsherstellung und verwandte Berufe passen maßgeschneiderte Bekleidung an, ändern und reparieren sie; sie entwerfen und fertigen Textil- und Pelzbekleidung, Leder- oder Pelzprodukte; sie reparieren, erneuern und verzieren Kleider, Handschuhe und andere Textilprodukte; sie entwerfen Muster für Kleidungsstücke; sie befestigen, reparieren und ersetzen Bezüge von Möbeln, Einbauten und orthopädischen Behelfen sowie Autositzbezüge; sie schneiden Tierhäute, Felle und Pelze zurecht, schaben, gerben, polieren und färben sie; sie ändern und reparieren Schuhe und Lederartikel.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Anpassen, Ändern, Reparieren von Maßbekleidung, Entwurf und Herstellung von Maßbekleidung aus textilen Geweben, leichtem Leder und anderen Materialien oder Herstellung von Hüten oder Perücken, Änderung des Stils von Kleidungsstücken; Anfertigung von Präzisionschnitten für die Herstellung von Kleidungsstücken und sonstigen Produkten aus Textilien, Leder oder Pelz; Zusammennähen, Verbinden, Stopfen, Reparieren, Erneuern und Schmücken von Kleidungsstücken, Handschuhen und sonstigen Produkten aus Textilien, Pelz, leichtem Leder und anderen Materialien sowie Herstellung und Zusammenfügen von Segeln, Markisen und Abdeckplanen; Installation, Reparatur und Austausch der Bezüge von Möbeln, Einbauten, orthopädischen Anwendungen; Sitze und andere Einrichtungsgegenstände in Autos, Bahnabteilen, Flugzeugen, Schiffen und ähnliche Gegenstände; Zuschneiden, Abschaben, Reinigen, Gerben, Polieren und Färben von Tierhäuten, Fellen oder Pelzen, um Lederwaren und fertige Pelze zur Herstellung von Bekleidung und anderen Produkten anzufertigen; Herstellung, Änderung und Reparatur von Standard-, Maß- oder orthopädischem Schuhwerk und natürlichen oder synthetischen Lederartikeln.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7531 Herren- und Damenschneiderinnen und -schneider, Kürschnerinnen und Kürschner und Hutmacherinnen und Hutmacher
- 7532 Schnittmustermacherinnen und Schnittmustermacher und Zuschneiderinnen und Zuschneider
- 7533 Näherinnen und Näher, Stickerinnen und Sticker und verwandte Berufe
- 7534 Polsterinnen und Polsterer und verwandte Berufe
- 7535 Pelzveredlerinnen und Pelzveredler, Gerberinnen und Gerber und Fellzurichterinnen und Fellzurichter
- 7536 Schuhmacherinnen und Schuhmacher und verwandte Berufe

7531 Herren- und Damenschneiderinnen und -schneider, Kürschnerinnen und Kürschner und Hutmacherinnen und Hutmacher

Herren- und Damenschneiderinnen und -schneider, Kürschnerinnen und Kürschner und Hutmacherinnen und Hutmacher produzieren, ändern und reparieren maßgeschneiderte oder handgefertigte Bekleidung oder passen diese an; sie stellen maßgeschneiderte Bekleidung wie Anzüge, Mäntel und Kleider aus Textilien, leichtem Leder, Pelz und sonstigen Materialien her oder fertigen Hüte oder Perücken nach den Spezifikationen von Kundinnen und Kunden und Bekleidungsherstellerinnen und Bekleidungsherstellern an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung von Mänteln, Anzügen, Röcken, Hemden, Blusen, Unterwäsche, Miederwaren, Hüten, Perücken und ähnlichen Kleidungsstücken, häufig nach individuellen Anweisungen der Kundinnen und Kunden;
- (b) Auswahl von Stoffen, Leder oder Pelzen, passend zu Größe, Farbe, Textur und Qualität des Kleidungsstücks; Schneiden nach Schnittmustern und Auflegen der Teile auf den Schnitt des Kleidungsstücks;
- (c) Änderung des Kleidungsstils wie etwa Umnähen von Hosenbeinen, Anfertigen kleinerer Aufschläge und Einnähen oder Entfernen von Schulterpolstern;
- (d) Auswahl und Änderung kommerzieller Schnittmuster nach den Spezifikationen von Kundinnen und Kunden oder Bekleidungsherstellern und Passgenauigkeit;
- (e) Anprobe, Änderung und Reparatur maßgeschneiderter Bekleidung, von Kleidern, Mänteln und anderen maßgeschneiderten Stücken nach den Anforderungen der Kundinnen und Kunden;
- (f) Herstellung und Pflege von Kostümen für Theater-, Fernseh- und Filmproduktionen;

- (g) Falten, Drehen und Drapieren von Materialien wie Satin oder Seide oder Aufnähen von Bändern oder Stoff in Form künstlicher Blumen oder Borten rund um Hüte oder Krempe zur Formgebung oder als Dekoration von Hüten;
- (h) Nähen und Verbinden von Materialien und Haarsträhnen zur Herstellung von Perücken;
- (i) Mischen von Farbtönen für Haarschattierungen, um Perücken ein natürliches Aussehen zu verleihen, und Anordnung von Webhaaren an vorgegebenen Stellen sowie Zusammennähen von Haaren zu Haarteilen;
- (j) Herstellung, Änderung, Neugestaltung und Reparatur von Pelzbekleidung und anderen Pelzartikeln;
- (k) Rückgewinnung von Pelzen oder Leder von alten Mänteln, Aufkleben von Textilien auf der Innenseite von Pelzmänteln und Verbrämung von Pelzbekleidung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Damenschneiderin und Damenschneider
- Kürschnerin und Kürschner
- Hutmacherin und Hutmacher
- Schneiderin und Schneider

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Herstellerin und Hersteller von textilem Kunsthandwerk - s. 7318
- Bedienerin und Bediener von Nähmaschinen - s. 8153

7532

Schnittmustermacherinnen und Schnittmustermacher und Zuschneiderinnen und Zuschneider

Schnittmustermacherinnen und Schnittmustermacher und Zuschneiderinnen und Zuschneider fertigen Präzisionsschnittmuster für die Herstellung von Kleidungsstücken, sonstigen Textilien sowie für Leder oder Pelzprodukte an. Sie markieren, schneiden und formen Textilien, leichtes Leder und sonstige Materialien nach Skizzen oder Spezifikationen für die Herstellung von Bekleidung, Hüten und Kappen, Handschuhen und verschiedenen Produkten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung eines Schnittmusters für jede Größe innerhalb einer bestimmten Bandbreite unter Zuhilfenahme von Karten, Zeicheninstrumenten, Computern und/oder Vergrößerungsvorrichtungen;
- (b) Herstellung der "Blaupause" oder eines Musterschnitts für ein bestimmtes Bekleidungsmodell mithilfe eines Computers;
- (c) Berechnung der Größen des Schnittmusters anhand der Bekleidungsgrößen und unter Berücksichtigung der Dehnbarkeit des Materials;
- (d) Einzeichnen von Details auf markierten Teilen, um anzuzeigen, wo die Teile zusammengenäht werden müssen, sowie der Position von Falten, Taschen, Knopflöchern auf Kleidungsstücken, Schmuckstichen auf Schuhteilen oder Ösen auf Leinwandprodukten mithilfe von Computern oder Skizzierwerkzeugen;
- (e) Positionierung von Schablonen oder Messung von Materialien, um bestimmte Punkte auf den Schnitten festzustellen oder den Stoff bestmöglich zu nutzen, und entsprechendes Anzeichnen des Stoffs;
- (f) Anzeichnen des Schnittmusters auf dem Stoff und Schneiden des Stoffs nach dem Schnittmuster;
- (g) Überprüfung des Schnittmusters durch Anfertigen und Anpassen von Musterkleidungsstücken;
- (h) Auflegen der Schnittmuster auf mehrere Lagen Stoff und Schneiden des Stoffs nach dem Schnittmuster mithilfe elektrischer oder manueller Messer, Schneidewerkzeuge oder computergesteuerter Schneidewerkzeuge;

- (i) Schneiden des Stoffs oder Pelzes, um Bekleidungssteile oder Teile für andere Pelzartikel herzustellen;
- (j) Entfernen überschüssigen Materials oder von Fäden vom fertigen Produkt wie etwa Abschneiden loser Enden eines fertigen Produkts;
- (k) Auflegen von Leder auf dem Schneidebett einer Maschine unter bestmöglicher Ausnutzung der Flächen und unter Berücksichtigung der Körnung, eventueller kleiner Mängel und der Dehnungsrichtung des Leders;
- (l) Durchführung der Aufgaben des Anfertigens von Schnittmustern, des Markierens und Schneidens bei der Herstellung anderer Produkte wie von Polstermöbeln und Segeltuch.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bekleidungszuschneiderin und Bekleidungszuschneider
- Handschuhzuschneiderin und Handschuhzuschneider
- Schnittmustermacherin und Schnittmustermacher für Pelzbekleidung
- Schnittmustermacherin und Schnittmustermacher für Textzbekleidung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textilschnitten - s. 8159

7533

Näherinnen und Näher, Stickerinnen und Sticker und verwandte Berufe

Näherinnen und Näher, Stickerinnen und Sticker und verwandte Berufe nähen Kleidungsstücke, Handschuhe und andere Produkte aus Textilien, Pelz, leichtem Leder und anderen Materialien zusammen, reparieren, erneuern und verzieren sie und stellen Zeltwände, Segel, Markisen und Zeltplanen her. Sie arbeiten überwiegend manuell mit Nadel und Zwirn, können einige Aufgaben aber auch mit einer Nähmaschine ausführen.

Aufgaben umfassen:

- (a) manuelle Reparatur defekter oder beschädigter Teile von Stoffen oder Kleidungsstücken mithilfe passender Zwirne und Nadeln;
- (b) Entfernen von Nähten aus Kleidungsstücken mit Auftrennwerkzeugen oder Rasierklingen zu Änderungszwecken;
- (c) Auswahl des Garns (nach Spezifikationen) oder der Farbe von Teilen oder Färben des Garns, damit dieses Farbe und Schattierung des zu stopfenden Stoffes annimmt;
- (d) Flickern von Löchern, Nähen von Rissen und aufgetrennten Säumen oder Stopfen von Stofffehlern mithilfe von Nadel und Garn;
- (e) Einziehen von Zugfäden oder Knoten auf die linke Seite des Kleidungsstücks mithilfe von Hähchen;
- (f) Abschneiden vorstehender Enden mit Scheren, um geflickte Stellen gleich wie das Stoffmuster aussehen zu lassen;
- (g) Aufnähen ornamentaler Muster mit Hand auf Stempel-, Druck- oder Klebemuster von Stoffen mithilfe von Nadel und farbigem Garn;
- (h) Aufsticken ornamentaler Muster auf Stoff mit Hand oder Maschine mithilfe von Nadel und farbigem Garn;
- (i) Weichmachen von Leder oder Schuhmaterial mit Wasser, um es für den Nähvorgang vorzubereiten;
- (j) Aufnähen oder Aufkleben dekorativer Verbrämungen auf Artikel wie Hüte, Kappen oder Modewaren;
- (k) manuelles Nähen von Schirmplanen auf Schirmgestelle, Anheften der Plane an den Schirmkielen entlang der Nähte sowie Annähen der Ecken vorne an den Kielen und Annähen von Bändern außen auf dem Schirm, um ihn in zusammengefaltetem Zustand zu halten;

(l) Herstellung und Zusammenfügen dicker Stoffe, von Segelleinen und ähnlichen Materialien zu Segeln, Planen, Markisen und Zelten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Stickerin und Sticker
- Näherin und Näher
- Schirmmacherin und Schirmmacher

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Herstellerin und Hersteller von textilem Kunsthandwerk - s. 7318
- Damenschneiderin und Damenschneider - s. 7531
- Bedienerin und Bediener von Nähmaschinen - s. 8153

7534

Polsterinnen und Polsterer und verwandte Berufe

Polsterinnen und Polsterer und verwandte Berufe befestigen, reparieren und tauschen die Bezüge von Möbeln, Einbauten, orthopädischen Behelfen, Sitzen, Paneelen, Cabrio-Verdecken und Vinylabdeckungen und sonstigen Einrichtungen in Autos, Eisenbahnabteilen, Flugzeugen, Schiffen und ähnlichen Einrichtungen mit Bezugsmaterialien aus Textilien, Leder, Kunstleder und sonstigen Materialien. Sie erzeugen und reparieren auch Kissen, Decken und Matratzen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Besprechung der Wahl von Stoff, Farbe und Stil des Bezugs mit der Kundin oder dem Kunden und Vornahme einer Kostenschätzung für den Bezug der Möbel oder sonstigen Gegenstände;
- (b) Herstellung von Modellen für die Polsterung auf Grundlage von Skizzen, Beschreibungen der Kundin oder des Kunden oder Plänen;
- (c) Skizzieren, Messen und Schneiden des Bezugsmaterials nach Schnittmustern, Schablonen, Skizzen oder Spezifikationen;
- (d) Einbau, Anordnung und Sicherung von Federn, Polsterung und Abdeckmaterial an den Rahmen;
- (e) Nähen des Bezugsmaterials mit Hand, um Polster und angrenzende Teile des Deckmaterials zu säumen;
- (f) Nähen von Laufmaschen oder Rissen im Material oder Tuften mithilfe von Nadel und Garn;
- (g) Anheften, Ankleben oder Annähen von Schmucksäumen, Schnallen, Borten, Knöpfen und sonstigen Accessoires auf Abdeckungen oder Rahmen der gepolsterten Gegenstände;
- (h) Skizzieren, Schneiden, Herstellen und Anbringen von Bezügen in Flugzeugen, Kraftfahrzeugen, Eisenbahnabteilen, Booten und Schiffen;
- (i) Reparatur der Rohlederabdeckungen künstlicher Gliedmaßen;
- (j) Sanierung antiker Möbel mithilfe einer Vielzahl von Werkzeugen, darunter Stechbeitel, Magnethämmer und lange Nadeln;
- (k) Zusammenarbeit mit Innenarchitektinnen und Innenarchitekten bei der Ausgestaltung von Räumen und Koordinierung bei der Auswahl der richtigen Textilien;
- (l) Herstellung von Decken, Kissen und Matratzen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Matratzenherstellerin und Matratzenhersteller
- Möbelpolsterin und Möbelpolsterer
- Fahrzeugpolsterin und Fahrzeugpolsterer
- Orthopädie-Polsterin und -Polsterer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Nähmaschinen - s. 8153

7535

Pelzveredlerinnen und Pelzveredler, Gerberinnen und Gerber und Fellzurichterinnen und Fellzurichter

Pelzveredlerinnen und Pelzveredler, Gerberinnen und Gerber und Fellzurichterinnen und Fellzurichter trimmen, schaben, reinigen, gerben, schleifen und färben Tierhäute, Felle und Pelze, um Leder und verarbeitungsbereite Pelze für die Herstellung von Bekleidung und sonstigen Produkten zu erzeugen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sortieren und Kategorisieren von Pelzen, Fellen und Tierhäuten nach Farbe, Schattierung, Größe und Dichte;
- (b) Abschaben von Fleischpartikeln, Fett oder Gewebepartikeln von Häuten oder Pelzen, um diese zu reinigen und weich zu machen;
- (c) Entfernung von Haaren von Tierhäuten oder in Kalkmilch eingeweichten Häuten;
- (d) Vorbereitung der Tierhäute durch Behandlung mit Salz;
- (e) Entfernen langer, borstiger Haare von Pelzen und Trimmen des Unterhaares auf eine gleichmäßige Länge;
- (f) Gerben und Zurichten der Pelze, um Glanz und Schönheit zu erhöhen oder das natürliche Aussehen wieder herzustellen;
- (g) Aufbereitung mit Rinde oder Myrobalan-Flüssigkeit zur Behandlung der Häute;
- (h) Behandlung von Häuten in Gerblösung, um sie zu Leder umzuwandeln;
- (i) Färben von Pelzen, um die natürlichen Schattierungen zu betonen;
- (j) Entfernen von Falten und Fixieren der Oberflächenstruktur auf der nassen Haut;
- (k) Zurichten und Auftragen von Färbemitteln auf das Leder;
- (l) Dehnen und Glätten zugerichteter Pelze;
- (m) Konservierung von Leder durch gleichmäßiges Auftragen chemischer Lösungen oder Öle mit Handbürsten und Freilufttrocknung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Pelzveredlerin und Pelzveredler
- Pelzzurichterin und Pelzzurichter
- Gerberin und Gerber

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Ledergerbmaschinen - s. 8155

7536

Schuhmacherinnen und Schuhmacher und verwandte Berufe

Schuhmacherinnen und Schuhmacher und verwandte Berufe produzieren, ändern und reparieren Standard-, Maß- oder orthopädisches Schuhwerk und natürliche oder synthetische Lederartikel wie Gepäckstücke, Handtaschen und Gürtel (außer Leder für Bekleidung, Hüte und Handschuhe) oder beteiligen sich an der Herstellung von Schuhen und verwandten Artikeln. Sie verzieren, verstärken oder bearbeiten Schuhe, Gepäckstücke, Handtaschen und Gürtel.

Aufgaben umfassen:

- (a) Herstellung, Änderung und Reparatur von Standard-Fußbekleidung nach individuellen Anforderungen;

- (b) Herstellung, Änderung und Reparatur orthopädischer oder therapeutischer Schuhe nach Verschreibung von Ärztinnen und Ärzten oder Änderung bestehender Schuhe für Menschen mit Fußproblemen und speziellen Anforderungen;
- (c) Reparatur von Gürteln, Gepäckstücken, Geldtaschen und ähnlichen Produkten;
- (d) Anfertigung von Gipsabdrücken deformierter Beine oder Füße zur Herstellung von Zeichnungen;
- (e) Herstellung von Einlagen, Fersenpolstern und sonstigen Polsterungen anhand der Gipsabdrücke der Füße von Kundinnen und Kunden;
- (f) Studium von Zeichnungen und sonstigen Spezifikationen, um Schuhe nach Anforderungen der Kundin oder des Kunden herzustellen;
- (g) Studium von Bestellungen und/oder der Kennzeichnung von Schuhteilen, um Informationen über Arbeitsaufwand, Spezifikationen und die Art der zu verwendenden Materialien zu erhalten;
- (h) Überprüfung von Textur, Farbe und Festigkeit des Leders, um sicherzugehen, dass es sich für einen bestimmten Zweck eignet;
- (i) Ausschneiden, Zurichten und Polstern von Teilen für die Herstellung von Lederartikeln;
- (j) Nähen von Rissen oder Auspolstern von Löchern zur Reparatur von Artikeln wie Geldtaschen, Gürteln, Schuhen und Gepäckstücken;
- (k) Entfernung und Untersuchung von Schuhen, Schuhteilen und Mustern, um die Einhaltung der Spezifikationen wie etwa die richtige Einbettung von Nähten in eigene Rillen zu überprüfen;
- (l) Anbringen von Accessoires oder Verzierungen als Dekor oder Schutz für Produkte;
- (m) Herstellung und Reparatur von Artikeln wie Sätteln und Zaumzeug für Tiere, Gepäck, Handtaschen, Aktenkoffer, Ledertaschen, Gürtel und sonstige Accessoires.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Schuhinstandsetzerin und Schuhinstandsetzer
- Sattlerin und Sattler
- Schuhmacherin und Schuhmacher
- Orthopädienschuhmacherin und Orthopädienschuhmacher

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kürschnerin und Kürschner - s. 7531
- Hutmacherin und Hutmacher - s. 7531
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Schuhherstellung - s. 8156

754

Sonstige Handwerks- und verwandte Berufe

Sonstige Handwerks- und verwandte Berufe werden zum Teil mithilfe von Unterwasser-Atmungsgeräten unter Wasser ausgeübt; im Weiteren verlegen, montieren und zünden Vertreterinnen und Vertreter dieser Berufe Sprengmittel; sie inspizieren und prüfen Rohstoffe, gefertigte Komponenten und Produkte; sie entfernen Schadorganismen, um Schäden an Nutzpflanzen und Gebäuden sowie sonstigen Bauten zu verhindern. Diese Untergruppe beinhaltet sonstige Handwerksberufe, die nicht anderswo in Hauptgruppe 7, Handwerks- und verwandte Berufe, genannt sind.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Gewährleistung von Sicherheitsmaßnahmen; Durchführung verschiedener Tätigkeiten unter Wasser, Verlegen von Sprengstoffen in Sprenglöchern; Mischen von Chemikalien nach Anweisungen; Bedienung und Überwachung von Ausrüstung zum Besprühen von Schädlingen und Unkräutern.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 7541 Taucherinnen und Taucher
- 7542 Sprengmeisterinnen und Sprengmeister und Sprengbeauftragte

- 7543 Produkttesterinnen und Produkttester und -klassiererinnen und -klassierer (ohne Nahrungsmittel und Getränke)
- 7544 Kammerjägerinnen und Kammerjäger und andere Schädlingsbekämpfungsberufe
- 7549 Handwerks- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

7541 Taucherinnen und Taucher

Taucherinnen und Taucher arbeiten unter Wasser mit oder ohne Hilfe von Unterwasser-Atmungsgeräten, um Ausrüstungen und Bauten zu inspizieren, zu installieren, zu reparieren und zu entfernen, um Tests oder Experimente durchzuführen, Sprengstoffe explosionsbereit zu machen, Unterwasserbauten oder -lebensformen zu fotografieren, um verschiedene Arten von Wassertieren zu wirtschaftlichen oder Forschungszwecken zu sammeln oder fehlende Gegenstände oder abgängige Personen zu finden und zu bergen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Ergreifen von Sicherheitsmaßnahmen wie etwa Überwachung der Dauer von Tauchgängen und der Tauchtiefe sowie Registrierung bei den Behörden vor Beginn einer Tauchexpedition;
- (b) Überprüfung und Instandhaltung der Tauchausrüstung wie etwa von Helmen, Masken, Lufttanks, Tauchanzügen, Geschirr und Messuhren;
- (c) Absenken ins Wasser mithilfe von Tauchhelferinnen und Tauchhelfern, die mit Drucklufttauchgeräten oder Tauchanzügen ausgestattet sind;
- (d) Arbeit unter Wasser, um Fundamente zu legen und Brücken, Landungsstege und Hafenfundamente zu reparieren;
- (e) Inspektion und Suche nach vermuteten Schäden sowie kleinere Reparaturen am Rumpf von Schiffen und an Unterwasser-Installationen;
- (f) Berichtslegung über den Zustand von Schiffswracks;
- (g) Entfernung von Hindernissen unter Wasser;
- (h) Bohren von Löchern für Unterwasser-Sprengungen;
- (i) Durchführung verschiedener Unterwasser-Aufgaben im Zusammenhang mit Rettungsaktionen oder der Bergung von Leichen;
- (j) Sammlung von Schalentieren, Schwämmen und anderen Wassertieren
- (j) Kommunikation aus dem Wasser mit Arbeitskräften an der Wasseroberfläche mithilfe von Signalleitungen oder Telefonen;
- (k) Gewinnung von Informationen über Tauchaufgaben und Umweltbedingungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Austerntaucherin und Austerntaucher
- Rettungstaucherin und Rettungstaucher
- Schwammtaucherin und Schwammtaucher
- Unterwasser-Arbeitskraft

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Taucherin und Taucher für den Eigenbedarf - s. 6340

7542 Sprengmeisterinnen und Sprengmeister und Sprengbeauftragte

Sprengmeisterinnen und Sprengmeister und Sprengbeauftragte positionieren, montieren und zünden Sprengstoffe im Bergbau unter und über Tag sowie bei Abrissarbeiten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz und Hantieren, Lagern und Transport von Sprengmitteln sowie Einhaltung von Vorschriften;

- (b) Planung und Erteilung von Anweisungen bezüglich Lage, Tiefe und Durchmesser der Sprenglöcher;
- (c) Überprüfung der Tiefe und Sauberkeit von Sprenglöchern;
- (d) Entscheidung über Menge und Art der zu verwendenden Sprengmittel;
- (e) Verlegen von Sprengmitteln in Sprenglöchern;
- (f) Zusammenbau oder Erteilung von Anweisungen an andere Arbeitskräfte zum Zusammenbau einer Zünderladung mithilfe von Sprengkapseln und Sprengpatronen sowie Anbringung elektrischer Drähte, Zünder und Sprengschnüre am Anfeuerungsatz;
- (g) Verbindung von Drähten, Zünder und Sprengschnüren in Serie, Überprüfung der elektrischen Schaltkreise und Behebung von Fehlern sowie Serienschaltung zum Sprengerät;
- (h) Abdeckung der Ladungen, Befüllen der Sprenglöcher mit Gesteinsstaub, Sand und sonstigen Materialien sowie Stopfen des Materials zu kompakten Ladungen;
- (i) Überprüfung, ob alle Sprengmittel detoniert sind, sowie Berichtslegung darüber und Nachbearbeitung von Fehlzündungen;
- (j) Ausstellung einer Sicherheitserklärung für das Sprenggebiet vor und nach der Detonation der Sprengmittel;
- (k) Erstellen und Führen von Aufzeichnungen über die Verwendung von Sprengmitteln gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Sprengmeisterin und Sprengmeister
- Sprengmittelwartin und Sprengmittelwart
- Sprengbeauftragte und Sprengbeauftragter im Bergbau
- Sprengzünderin und Sprengzünder

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Aufsichtskraft in Bergwerken - s. 3121
- Bohrarbeiterin und Bohrarbeiter (Bergbau) - s. 8111
- Bohrarbeiterin und Bohrarbeiter (Öl- oder Gasquelle) - s. 8113
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Bergbau - s. 9311
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Gewinnung von Steinen und Erden - s. 9311

7543

Produkttesterinnen und Produkttester und -klassiererinnen und -klassierer (ohne Nahrungsmittel und Getränke)

Produkttesterinnen und Produkttester und -klassiererinnen und -klassierer (ohne Nahrungsmittel und Getränke) inspizieren, testen, sortieren, entnehmen Proben und wiegen Rohstoffe, fertige Komponenten und nicht zum Verzehr geeignete Waren, die produziert oder verkauft werden, um die Einhaltung von Qualitätsstandards zu gewährleisten und um Defekte, Verschleiß und Abweichungen von den Spezifikationen festzustellen sowie um sie nach ihrer Qualität zu sortieren und zu klassifizieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Inspektion und Tests von Produkten, Teilen und Materialien auf Einhaltung von Spezifikationen und Standards;
- (b) Sortieren und Klassifizieren natürlicher Textilfasern zum Spinnen und Wickeln;
- (c) Entsorgung oder Zurückweisung von Produkten, Materialien und Ausrüstung, wenn diese nicht den Spezifikationen entsprechen;
- (d) Analyse und Interpretation von Plänen, Daten, Handbüchern und sonstigen Materialien, um Spezifikationen, Inspektions- und Testverfahren festlegen zu können;

- (e) Benachrichtigung von Vorgesetzten und sonstigem Personal über Produktionsprobleme sowie Unterstützung bei der Feststellung und Korrektur dieser Probleme;
- (f) Führung von Aufzeichnungen über Inspektions- oder Testdaten wie Gewicht, Temperatur, Kategorien oder Feuchtigkeitsgehalt und inspizierte oder kategorisierte Mengen;
- (g) Markierung von Gegenständen mit Daten wie Kategorie und Status als angenommen oder abgelehnt;
- (h) Messung der Größe von Produkten mithilfe von Instrumenten wie Linealen, Schieblehren, Schablonen oder Mikrometern;
- (i) Analyse von Testdaten und Vornahme von Berechnungen zur Ermittlung der Testresultate.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Qualitätskontrolleurin und Qualitätskontrolleur
- Produktklassiererin und Produktklassierer
- Wollklassiererin und Wollklassierer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Produktsicherheitsprüferin und Produktsicherheitsprüfer - s. 3257
- Obstklassiererin und Obstklassierer - s. 7515
- Gemüseklassiererin und Gemüseklassierer - s. 7515
- Pelzklassiererin und Pelzklassierer - s. 7531
- Pelzzurichterin und Pelzzurichter - s. 7535

7544

Kammerjägerinnen und Kammerjäger und andere Schädlingbekämpfungsberufe

Kammerjägerinnen und Kammerjäger und andere Schädlingbekämpfungsberufe verwenden Chemikalien, um schädliche Insekten, kleine Tiere, Wildpflanzen und andere unerwünschte Organismen zu entfernen und so Schäden an Nutzpflanzen und Gebäuden sowie sonstigen Bauten und ihrer Umgebung zu verhindern und Gesundheitsrisiken abzuwenden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Ausrüstung zum Besprühen von Schädlingen und Unkräutern;
- (b) Mischen von Chemikalien nach Anweisungen;
- (c) Bedecken bestimmter Bereiche bis zu einer vorgegebenen Tiefe mit Pestiziden unter Anwendung des Wissens über Wetterbedingungen, Tröpfchengröße, über das Verhältnis zwischen Höhe und Entfernung sowie über Hindernisse;
- (d) Besprühen oder Abgabe chemischer Lösungen oder toxischer Gase und Aufstellen von Fallen, um Schädlinge und Ungeziefer wie Mäuse, Termiten und Schaben zu vernichten;
- (e) Heben, Drücken und Schwenken von Düsen, Schläuchen und Rohren, um die bezeichneten Flächen direkt zu besprühen;
- (f) Befüllen von Sprühtanks mit Wasser und Chemikalien;
- (g) Reinigung und Instandhaltung von Maschinen, um ihren effizienten Betrieb sicherzustellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Ausräucherin und Ausräucherer
- Schädlingbekämpferin und Schädlingbekämpfer
- Unkrautbekämpferin und Unkrautbekämpfer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Aufbringerin und Aufbringer von Pflanzenschutzmitteln aus Flugzeugen - s. 3153

7549 Handwerks- und verwandte Berufe, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Handwerks- und verwandte Berufe, anderweitig in Hauptgruppe 7, Handwerks- und verwandte Berufe, nicht genannt. Die Berufsgattung beinhaltet beispielsweise Personen, die optische Linsen gießen, schneiden, schleifen und polieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Erhitzen, Gießen und Pressen von optischem Glas, um daraus Linsenrohlinge zu fertigen;
- (b) Schleifen und Polieren der Linsenrohlinge.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Floristin und Florist
- Linsenschleiferin und Linsenschleifer
- Feinoptikerin und Feinoptiker

8 BEDIENERINNEN UND BEDIENER VON ANLAGEN UND MASCHINEN UND MONTAGEBERUFE

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen und Vertreterinnen und Vertreter von Montageberufen bedienen und überwachen industrielle und landwirtschaftliche Maschinen und Ausrüstung vor Ort oder durch Fernsteuerung oder fahren und bedienen Züge, Kraftfahrzeuge und mobile Maschinen und Ausrüstung oder montieren Produkte aus Komponenten nach strikten Spezifikationen und Verfahren. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeit erfordert insbesondere Erfahrung mit und Kenntnis von industriellen und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie die Fähigkeit, maschinelle Vorgänge zu beherrschen und sich an technologische Neuerungen anzupassen. Die meisten Berufe in dieser Hauptgruppe erfordern Fertigkeiten auf dem zweiten ISCO Skill Level.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Bedienung und Überwachung von Bergbau- und sonstigen industriellen Maschinen und Ausrüstungen zur Verarbeitung von Metall, Mineralien, Glas, Keramik, Holz, Papier oder Chemikalien; Bedienung und Überwachung von Maschinen und Ausrüstung, die zur Herstellung von Gegenständen aus Metall, Mineralien, Chemikalien, Gummi, Kunststoff, Holz, Papier, Textilien, Fell oder Leder dienen, sowie von Maschinen zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln und verwandten Produkten; Führen und Bedienen von Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen; Lenken, Bedienen und Überwachen beweglicher industrieller und landwirtschaftlicher Maschinen und Ausrüstung; Montage von Produkten aus Komponenten nach strengen Spezifikationen und Verfahren. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 81 Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen
- 82 Montageberufe
- 83 Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer und Bedienerinnen und Bediener mobiler Anlagen

Anmerkungen

Steuerinnen und Steuerer von Maschinen, die eine automatisierte Kontrolle von Mehrfachprozessen oder -funktionen beinhalten, werden in Untergruppe 313, Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, klassifiziert.

81 BEDIENERINNEN UND BEDIENER STATIONÄRER ANLAGEN UND MASCHINEN

Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen bedienen und überwachen industrielle Anlagen und Maschinen sowie stationäre Einrichtungen oder solche, deren Mobilität kein zentrales Betriebsmerkmal darstellt. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Arbeit erfordert hauptsächlich Erfahrung mit und Kenntnis der bedienten und überwachten Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen. Die Fähigkeit zum Umgang mit maschinengesteuerten Abläufen und Anpassungsfähigkeit an Innovationen bei Maschinen und Ausrüstung werden häufig benötigt.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Aufstellen, Bedienung und Überwachung einer Vielzahl von stationären Anlagen und Maschinen; Feststellung von Funktionsfehlern und Ergreifen von Korrekturmaßnahmen; Untersuchung des Ergebnisses auf Mängel und Einhaltung von Spezifikationen sowie entsprechende Anpassung der Maschineneinstellungen; Durchführung von Instandhaltung, Reparaturen und Reinigungsmaßnahmen; Aufzeichnung von Daten und Führung von Produktionsaufzeichnungen. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 811 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen für den Bergbau und die Mineralaufbereitung
- 812 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen in der Metallerzeugung, -umformung und -veredlung
- 813 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische und fotografische Erzeugnisse

- 814 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gummi-, Kunststoff- und Papierwaren
- 815 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textil-, Pelz- und Lederwaren
- 816 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln
- 817 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung und Papierherstellung
- 818 Bedienerinnen und Bediener sonstiger stationärer Anlagen und Maschinen

Anmerkungen

Steuerinnen und Steuerer von Maschinen, die eine automatisierte Kontrolle von Mehrfachprozessen oder -funktionen beinhalten, werden in Berufsgattung 313, Technikerinnen und Techniker in der Prozesssteuerung, klassifiziert.

811 **Bedienerinnen und Bediener von Anlagen für den Bergbau und die Mineralaufbereitung**

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen für den Bergbau und die Mineralaufbereitung bedienen und überwachen Anlagen und Maschinen und verwenden Handwerkzeuge, um Gestein und Mineralien aus dem Boden zu fördern, Mineralien und Steine zu verarbeiten, Löcher und Schächte zu bohren und Beton- und Steinprodukte her- und fertigzustellen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Aufstellung, Bedienung und Überwachung einer Reihe von Bergbau- und Mineralverarbeitungsanlagen und -maschinen wie Bohrtürmen und dazu benötigter Maschinen und Ausrüstung, Bergbaumaschinen zum kontinuierlichen Fördern von Bodenschätzen sowie Anlagen und Maschinen zum Schneiden, Zertrümmern, Schleifen, Pumpen und Mischen; Bedienung von Anlagen zum Waschen, Trennen und Extrahieren und von Kombinationsanlagen zur Entsorgung von Abfall und zur Gewinnung von Mineralien; Bedienung von Anlagen und Maschinen zur Herstellung von Zement, Beton, Kunststein und Fertigteilbeton sowie Steinprodukten; Überwachung der Leistung einer Reihe von Anlagen und Maschinen, Feststellung von Funktionsfehlern und Ergreifen entsprechender Korrekturmaßnahmen; Durchführung von Instandhaltung, Reparatur und Reinigung von Anlagen und Maschinen; sowie Führung von Produktionsaufzeichnungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8111 Bergleute und Grubenarbeiterinnen und Grubenarbeiter
- 8112 Bedienerinnen und Bediener von Mineral- und Gesteinsaufbereitungsanlagen
- 8113 Tiefbohrerinnen und Tiefbohrer und verwandte Berufe
- 8114 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung und Verarbeitung von Zement, Steinen und sonstigen Mineralien

Anmerkungen

Aufseherinnen und Aufseher im Bergbau werden Berufsgattung 3121, Produktionsleiterinnen und Produktionsleiter im Bergbau zugeordnet.

8111 **Bergleute und Grubenarbeiterinnen und Grubenarbeiter**

Bergleute und Grubenarbeiterinnen und Grubenarbeiter bedienen Anlagen, Maschinen und Handwerkzeuge zum Abbau von Steinen, Mineralerzen und anderen Bodenschätzen aus dem Boden und aus oberflächlichen Abbaustätten und Gruben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Positionierung, Bedienung und Überwachung einer Reihe von Boden- und Oberflächen-Bergbauausrüstungen, etwa für kontinuierlich betriebene Förderungs-, Schneide- und Kanalisieranlagen;
- (b) Aufstellen und Bedienen von Bohrausrüstung in Minen sowie im Tagbergbau und in Gruben;
- (c) Bedienen von Maschinen und Verwenden von hand- oder motorbetriebenen Werkzeugen, um lockere Steine, Erz, Kohle und andere Bodenschätze zu entfernen;
- (d) Vorbereitung, Einrichten und Installation von Stützen unter Tage einschließlich Felsbolzen;
- (e) Bedienung von Maschinen zur Öffnung neuer Schächte, Einfahrten, Belüftungssysteme und

Anstiege;

(f) Bedienung von Hilfsanlagen wie Pumpen, um Luft, Wasser und Schlamm ins Freie zu pumpen;

(g) Durchführung kleinerer Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten und Schmierung und Reinigung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen;

(h) Führung von detaillierten Aufzeichnungen über den Schichtbetrieb;

(i) Sammlung von Mineralproben zur Laboranalyse.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Spezialbaggern für den Bergbau
- Bedienerin und Bediener von "Continuous Miners"
- Bedienerin und Bediener von Schleplöffelbaggern (Bergbau)
- Jumbo-Bedienerin und -Bediener
- Bedienerin und Bediener von Bergbauanlagen
- Bergfrau und Bergmann
- Grubenarbeiterin und Grubenarbeiter
- Bergbautechnologin und Bergbautechnologe Fachrichtung Tiefbautechnik

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Aufsichtskraft in Bergwerken - s. 3121
- Sprengmeisterin und Sprengmeister - s. 7542
- Sprengzünderin und Sprengzünder - s. 7542
- Bohrarbeiterin und Bohrarbeiter (Öl- oder Gasquelle) - s. 8113
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Bergbau - s. 9311
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Gewinnung von Steinen und Erden - s. 9311

8112

Bedienerinnen und Bediener von Mineral- und Gesteinsaufbereitungsanlagen

Bedienerinnen und Bediener von Mineral- und Gesteinsaufbereitungsanlagen bedienen und überwachen Maschinen und Anlagen zur Aufbereitung von Gestein, Mineralien und Schotter, um Bodenschätze zur sofortigen Verwendung oder weiteren Verarbeitung zu extrahieren.

Aufgaben umfassen:

(a) Einrichtung und Bedienung stationärer Anlagen und Maschinen zum Mahlen, Zerkleinern, Schneiden, Sägen und Spalten von Gestein, Mineralien und Schotter nach den jeweiligen Spezifikationen;

(b) Positionierung von Blöcken und Gesteinsplatten auf Maschinen, die sie sägen, schneiden und weiter verarbeiten;

(c) Überwachung und Beibehaltung der Zufuhr von unverarbeitetem Gestein, Mineralien und Schotter von Förderbändern zu den Maschinen;

(d) Bedienung von Anlagen zum Waschen, Trennen, Auslaugen, Befördern, Filtern, Extrahieren und Verbinden, um Abfall zu entfernen und Bodenschätze zu gewinnen;

(e) Hinzufügung von Lösungsmitteln zum Erzgestein, um die weitere Verarbeitung zu erleichtern;

(f) Trennung von Metall und Mineralkonzentraten vom Erzgestein und Anlandung durch Eindicken, Flotation, Trennung mithilfe der Schwerkraft, Filtern und magnetische und elektrostatische Trennung;

(g) Beobachtung von Messgeräten, Anzeigen und Steuerungspaneelen sowie Anpassung von Ventilen und Steuerungen, um den sicheren und effizienten Betrieb der Anlage zu gewährleisten und Fehlfunktionen festzustellen und Unterstützung bei der Instandhaltung und Reparatur von Anlagen und Maschinen;

(h) Visuelle oder manuelle Untersuchung verarbeiteter Materialien, um die Einhaltung

vorgegebener Standards und Spezifikationen zu gewährleisten, und möglicherweise Sammlung von Proben für Labortests;

(i) Führung von Aufzeichnungen über die während der Schichten durchgeführte Verarbeitung, darunter Menge, Art und Größe des produzierten Materials;

(j) Sortieren, Stapeln und Bewegen der verarbeiteten Mineralien und Steine zur Verpackung, weiteren Verarbeitung oder Verfrachtung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kohlewäscherin und Kohlewäscher
- Bedienerin und Bediener von Brechmaschinen (Mineralien oder Gesteinsverarbeitung)
- Flotations-Arbeitskraft (Gesteinsverarbeitung)
- Goldförderin und Goldförderer
- Maschinistin und Maschinist (Schneiden oder Verarbeitung von Gestein)
- Bedienerin und Bediener von Gesteinsmühlen (Mineralien)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steinspalterin und Steinspalter (manuell oder mit handbetriebenen Werkzeugen) - s. 7113
- Steinmetzin und Steinmetz - s. 7113
- Steinpoliererin und Steinpolierer (manuell oder mit handbetriebenen Werkzeugen) - s. 7113
- Steinbearbeiterin und Steinbearbeiter (manuell oder mit handbetriebenen Werkzeugen) - s. 7113
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Kunststeinen - s. 8114
- Bedienerin und Bediener von Steinpoliermaschinen - s. 8114

8113

Tiefbohrerinnen und Tiefbohrer und verwandte Berufe

Tiefbohrerinnen und Tiefbohrer und verwandte Berufe positionieren, montieren und bedienen Bohrmaschinen und verwandte Anlagen, um Bohrlöcher herzustellen, Gesteinsproben, Flüssigkeiten oder Gase zu fördern oder für eine Reihe sonstiger Zwecke.

Aufgaben umfassen:

(a) Abriss, Bewegung und Montage von Bohrtürmen samt Zusatzausrüstung;

(b) Montage und Abbau von Rohrleitungen, Bohrrohren und Bohrköpfen sowie Austausch funktionsuntauglicher Ausrüstung;

(c) Bedienung von Steuerungen, um Bohrgestänge und Bohrrohre in Bohrlöcher abzusenken und wieder anzuheben, Regulierung des Drucks im Bohrloch und Steuerung der Geschwindigkeit der Werkzeuge;

(d) Vorbereitung der Bohrspülung und Überprüfung des Betriebs der Pumpen, um die richtige Flüssigkeitszirkulation in Bohrgestänge und Bohrloch zu gewährleisten;

(e) Überwachung von Instrumenten und anderen Anzeigern und Hörprüfung der Anlage, um Fehlfunktionen und unübliche Bohrlochsituationen zu erkennen, und Feststellung, ob der Bohrer oder die Ausrüstung getauscht werden muss;

(f) Instandhaltung, Anpassung, Reparatur und Reinigung von Bohrtürmen, Hebevorrichtungen und sonstigen Maschinen;

(g) Führung von Aufzeichnungen über Bohr- und Servicetätigkeit;

(h) Bedienung von Maschinen und Werkzeugen zum Ausbringen von Staub, Schnittgut sowie verlorener und defekter Bohrausrüstungen aus Hohlräumen und Bohrlöchern;

(i) Verschließen und Versiegeln nicht mehr gebrauchter Bohrlöcher;

(j) eventuell Beaufsichtigung und Schulung von Mitgliedern der Bohrmannschaft.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Bohrausrüstung
- Bohrpresslufthammerbedienerin und Bohrpresslufthammerbediener
- Derrickman
- Derrick-Bedienerin und -Bediener
- Bedienerin und Bediener von Entwicklungsbohrern
- Bedienerin und Bediener von Richtungsbohrern
- Bedienerin und Bediener von Bohrtürmen
- Bedienerin und Bediener von Power Tongs
- Toolpusher (Ölbohrungen)
- Schichtführende Bohrmeisterin und Schichtführender Bohrmeister

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Sprengmeisterin und Sprengmeister - s. 7542
- Bergfrau und Bergmann - s. 8111
- Grubenarbeiterin und Grubenarbeiter - s. 8111

8114

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung und Verarbeitung von Zement, Steinen und sonstigen Mineralien

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung und Verarbeitung von Zement, Steinen und sonstigen Mineralien bedienen und überwachen Maschinen zur Herstellung und Verarbeitung von gegossenem Beton, Bitumen und Steinprodukten und zur Herstellung von Kunststein für bauliche Zwecke.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung von Maschinen zum Extrudieren, Gießen, Mischen, Pumpen, Komprimieren, Mahlen und Schneiden, um gegossenen Beton und Steinprodukte herstellen und verarbeiten zu können;
- (b) Bedienung von Anlagen zur Herstellung von Zement, Kalkstein und Klinker einschließlich des Beladens und Entladens der Inhaltsstoffe und Bedienung von kontinuierlichen Förderanlagen wie Pumpen und Förderbändern;
- (c) Bedienung von Anlagen und Maschinen, die Sand, Kies, Zement, Wasser und andere Inhaltsstoffe von Beton wiegen und mischen;
- (d) Bedienung von Anlagen und Maschinen, die Gussformen montieren und mit Beton und Kunststeinmischungen befüllen, Entfernen der Gussteile aus den Formen und Bearbeitung der Oberflächen der Gussteile;
- (e) Schneiden, Schleifen, Bohren, Sandstrahlen und Polieren von Betonprodukten und Steinblöcken, Platten und Produkten gemäß den jeweiligen Spezifikationen;
- (f) Prüfung von Produktionsplänen und Spezifikationen, um Materialien, Inhaltsstoffe, Verfahren, Komponenten, Einstellungen und Anpassungen von Maschinen zum Extrudieren, Gießen, Mischen und Komprimieren auswählen zu können;
- (g) Überwachung von Anlagen und Maschinen während des Betriebs durch Beobachtung der Instrumente wie Temperatur- und Druckanzeigen und Anpassung der Steuerung sowie Meldung von Fehlern bei Bedarf;
- (h) Sammeln und Untersuchen von Proben der Mischungen und Fertigprodukte auf Einhaltung der Spezifikationen und Anpassung der Maschineneinstellungen;
- (i) Prüfung und Wartung von Produktionsaufzeichnungen, einschließlich Informationen über Mengen, Größen und Art der Materialien und produzierten Waren;
- (j) Organisation und Hilfe bei Instandhaltung und Reparatur von Anlagen und Maschinen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gussbetonprodukten
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Kunststeinen
- Bedienerin und Bediener von Betonproduktionsmaschinen

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zum Polieren von Industriediamanten
- Bedienerin und Bediener von Steinpoliermaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steinpoliererin und Steinpolierer (manuell oder mit handbetriebenen Werkzeugen) - s. 7113
- Bedienerin und Bediener von Gesteinsaufbereitungsmaschinen - s. 8112
- Bedienerin und Bediener von Trockenanlagen für Ton, Ziegelsteine und Fliesen - s. 8181
- Bedienerin und Bediener von Tonerde-Strangpressen - s. 8181

Anmerkungen

Einige Beispiele für die von den Bedienerinnen und Bedienern von Anlagen und Maschinen dieser Berufsgattung hergestellten Produkte: Mischbeton zur Verwendung im Tiefbau und bei Hochbauprojekten, Steinplatten, Betonziegel und -fliesen, Zaunpfähle, Gussrohre und Grabenauskleidungen, Betoneisenschwellen, Abdeck- und Trennwände, Baukomponenten, Kabelkanäle, Rauch- und Staub-Abzugsschächte, Schleifscheiben und Gartenmöbel.

812 **Bedienerinnen und Bediener von Anlagen in der Metallerzeugung, -umformung und -veredlung**

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen in der Metallerzeugung, -umformung und -veredlung bedienen und überwachen Maschinen und Anlagen mit einfacher Funktionsprozesssteuerung, um die Umformung, Verarbeitung und Veredlung von Mineralerzen und Metallen zu steuern.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Aufstellen, Vorbereiten und Einstellen von Maschinen zur Verarbeitung und Veredlung von Metallen und Erzen; Koordinierung und Überwachung des Betriebs eines bestimmten Aspekts der Metallverarbeitung und -veredlung; Überprüfung der Anlage auf Fehler, Überwachung der Anzeigen, Durchführung von Routine-Betriebstests und Organisation von Instandhaltungsmaßnahmen; Prüfen, Testen und Analysieren von Produktproben; Aufzeichnung von Daten und Führen von Produktionsaufzeichnungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8121 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen in der Metallerzeugung und -umformung
- 8122 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Metallveredlung, Plattierung und Beschichtung von Metallen

8121 **Bedienerinnen und Bediener von Anlagen in der Metallerzeugung und -umformung**

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen in der Metallerzeugung und -umformung bedienen, überwachen und justieren einfache Prozessmaschinen und -anlagen und halten sie instand, um Mineralerze zu verarbeiten und umzuformen und um Metalle zu raffinieren, zu härten, zu walzen und zu extrudieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufstellen, Vorbereiten und Einrichten von Maschinen zur Mineralerz- und Metallverarbeitung, um eine Stufe der gesamten Mineralerz- oder Metallverarbeitung durchzuführen;
- (b) Bedienung von Maschinen mit nur einer Funktion, um Metalle und Mineralerze zu mahlen, zu trennen, zu filtern, zu mischen, zu behandeln, zu gießen, zu walzen, zu raffinieren oder anderweitig zu verarbeiten;
- (c) Beobachtung von Anzeigen, Messinstrumenten, Computerausdrucken, Videomonitoren und Produkten, um den korrekten Betrieb der Maschine sicherzustellen und die spezifizierten Verarbeitungsbedingungen zu überprüfen;
- (d) Einstellung von Ausrüstung, Ventilen, Pumpen, Steuerungen und Prozessausrüstung;
- (e) Kontrolle der Vorbereitung, Messung und Zufuhr von Rohmaterialien und Verarbeitungszusätzen in die Anlage;
- (f) Steuerung von Beginn und Ende des Verfahrens, Problembehebung und Überwachung der externen Prozessausrüstung;
- (g) Überprüfung der Ausrüstung auf Fehlfunktionen, Durchführung von Routinetests und

Organisation der Instandhaltung;

(h) Analyse von Produktmustern, Durchführung von Tests, Aufzeichnung von Daten und Führen von Produktionsaufzeichnungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Gießtiegeln
- Bedienerin und Bediener von Stahlwalzen
- Bedienerin und Bediener von Metallerhitzungsanlagen
- Bedienerin und Bediener von Metall-Extrusionsanlagen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steuerin und Steuerer von Hochöfen - s. 3135
- Steuerin und Steuerer von zentralen Metallgußverfahrensanlagen - s. 3135
- Steuerin und Steuerer von Walzwerken - s. 3135
- Bedienerin und Bediener von Metallbeschichtungsmaschinen - s. 8122

8122

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Metallveredlung, Plattierung und Beschichtung von Metallen

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Metallveredlung, Plattierung und Beschichtung von Metallen bedienen und überwachen Anlagen, die Metallartikel oder Metallteile veredeln, plattieren und beschichten, um sie widerstandsfähiger gegen Korrosion und Abrieb zu machen, für dekorative Zwecke oder um ihnen elektrische oder magnetische Eigenschaften zu geben.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Anlagen, die Metallwaren als Vorbereitung auf Verfahren wie Elektroplattieren, Galvanisieren, Emaillieren oder ähnliche reinigen;
- (b) Bedienung und Überwachung von Elektroplattieranlagen;
- (c) Bedienung und Überwachung von Anlagen zur Feuerverzinkung, um Eisen- und Stahlprodukte zu beschichten;
- (d) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Draht automatisch mit eisenfreiem Metall beschichten;
- (e) Bedienung und Überwachung von Anlagen zum Besprühen von Metallprodukten mit geschmolzenem Metall oder sonstigen Substanzen, um sie mit einer Schutz- oder Zierschicht zu versehen oder verschlissene oder beschädigte Flächen wiederherzustellen;
- (f) Bedienung und Überwachung von Anlagen, um Metallartikel mit einer rostbeständigen Veredlung zu versehen, indem sie mit Chemikalien behandelt und erhitzt werden;
- (g) Überprüfung der richtigen Dicke der Plattierung mithilfe von Mikrometern, Schieblehren oder sonstigen Instrumenten zur Aufzeichnung von Daten und Führung von Produktionsbüchern;
- (h) Vorbereitung und Mischen von Metallisierungslösungen nach Formeln oder Spezifikationen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Metallbeschichtungsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Metallveredlungsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Metallplattierungsmaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fahrzeuglackiererin und Fahrzeuglackierer - s. 7132

813

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische und fotografische Erzeugnisse

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische und fotografische

Erzeugnisse bedienen und überwachen Maschinen, die eine Reihe von Chemikalien und sonstigen Inhaltsstoffen verarbeiten und daraus Pharmazeutika, Hygieneartikel, Sprengstoffe und fotografische oder sonstige chemische Erzeugnisse herstellen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung und Überwachung von Maschinen und Anlagen, die Chemikalien und chemische Produkte vermengen, vermischen, verpacken und anderweitig verarbeiten, um ihnen die erwünschten Eigenschaften für die weitere industrielle Produktion zu geben oder fertige Produkte daraus herzustellen. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8131 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische Erzeugnisse
- 8132 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen für fotografische Erzeugnisse

8131 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische Erzeugnisse

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen und Maschinen für chemische Erzeugnisse überwachen und bedienen Einrichtungen und Maschinen zum Vermengen, Vermischen, Verarbeiten und Verpacken einer breiten Palette chemischer Produkte.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufstellen, Inbetriebnahme, Steuerung, Einrichtung und Abschaltung von Maschinen und Anlagen;
- (b) Überwachung der Reaktionsprozesse und Umformungen von Produkten gemäß Sicherheitsverfahren;
- (c) Überwachung der Messgeräte, Anzeiger und elektronischen Instrumente für eine oder mehrere chemische oder Zubereitungseinheiten wie Mischgeräte, Kochkessel, Trockner, Tablettier- oder Verkapselungsmaschinen, Granulier- und Beschichtungsmaschinen;
- (d) Messung, Wiegen und Laden chemischer Inhaltsstoffe nach Formelkarten;
- (e) Herstellen von Proben und Durchführung chemischer und physikalischer Routinetests der Produkte sowie Aufzeichnung von Produktionsdaten;
- (f) Reinigung und Durchführung kleinerer Reparaturen an Maschinen und Anlagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Anlagen zur Erzeugung pharmazeutischer und Hygieneprodukte
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Erzeugung von Kerzen
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Sprengmitteln

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steuerin und Steuerer chemischer Verfahrensanlagen - s. 3133
- Steuerin und Steuerer von Erdöl- und Erdgasraffinationsanlagen - s. 3134

8132 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen für fotografische Erzeugnisse

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen für fotografische Erzeugnisse bedienen und überwachen Anlagen, die Fotofilme und Fotopapier herstellen und belichtete Filme verarbeiten und Ausdrücke herstellen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Anlagen, die Fotofilme und Fotopapier herstellen;
- (b) Bedienung und Überwachung sowie Tests von Anlagen zur Verarbeitung und zum Ausdrucken fotografischer Aufnahmen sowie Einhaltung von Betriebsstandards;
- (c) Vorbereitung belichteter Filme für verschiedene Entwicklungsschritte in Dunkelkammern;
- (d) Überprüfung von Bildern, Filmen, Ausdrucken und Anpassung der Einstellungen auf Anlagen

zur Herstellung von Druckwerken zur Erzielung der gewünschten Farben, Helligkeit, Kontraste, Zahl, Grösse und Art der Ausdrücke;

(e) Anpassung der Einstellungen und Bedienung automatischer Entwicklungsanlagen;

(f) Bedienung von Anlagen zur Übertragung von Filmen auf Videoband oder sonstige elektronische Medien;

(g) Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung fotografischer Aufnahmen;

(h) Bedienung automatischer Anlagen (in Einzelhandelsgeschäften) zur Entwicklung von Farbnegativen, Ausdrucken und Dias.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Dunkelkammertechnikerin und Dunkelkammertechniker
- Fotoentwicklerin und Fotoentwickler
- Bedienerin und Bediener von Anlagen zum Ausdrucken fotografischer Aufnahmen
- Bedienerin und Bediener von Entwicklungsgeräten (Fotografie)
- Bedienerin und Bediener von Vergrößerungsanlagen
- Bedienerin und Bediener von Geräten für fotografische Filme
- Farbentwicklerin und Farbentwickler (Film)
- Fotografievergrößerin und Fotografievergrößerer
- Fotografiedruckerin und Fotografiedrucker

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fotografin und Fotograf - s. 3431
- Fotolithografin und Fotolithograf - s. 7321

814 **Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gummi-, Kunststoff- und Papierwaren**

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gummi-, Kunststoff- und Papierwaren bedienen und überwachen Maschinen, die Gummi und Gummiverbindungen kneten und mischen und verschiedene Komponenten und Produkte aus Gummi und synthetischem Kautschuk und Kunststoff erzeugen oder verschiedene Papierprodukte aus Papier, Pappe, Kartonagen und ähnlichen Materialien herstellen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Kneten und Mischen von Gummi und Gummiverbindungen sowie zur Produktion verschiedener Komponenten und Produkte aus Gummi, synthetischem Gummi und Kunststoff; Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Herstellung verschiedener Papierprodukte; Untersuchung des Produktionsausstoßes auf Mängel und Einhaltung von Spezifikationen sowie entsprechende Anpassung der Maschineneinstellungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8141 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gummiwaren
- 8142 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Kunststoffwaren
- 8143 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Papierwaren

8141 **Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gummiwaren**

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Gummiwaren bedienen und überwachen Maschinen, die Gummi und Gummiverbindungen kneten und mischen, und produzieren verschiedene Komponenten und Produkte aus natürlichem und synthetischem Kautschuk wie formgepresstes Schuhwerk, Haushaltsartikel, Isoliermaterial, industrielles Zubehör oder Reifen.

Aufgaben umfassen:

(a) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Kneten, Vermischen und Vermengen von Gummi und Gummikomponenten für die weitere Verarbeitung;

- (b) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Produktion von Gummibögen oder gummierten Geweben im Zuge eines Walzverfahrens;
- (c) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Extrusion von Gummiverbindungen oder Gießpressen von vulkanisiertem Gummi;
- (d) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Aufbau von Reifen auf einer Form, zur Vulkanisierung von Reifen sowie zum Formpressen oder Wiederaufbau gebrauchter Reifen;
- (e) Untersuchung des Maschinenausstoßes auf Mängel und Einhaltung von Spezifikationen;
- (f) Feststellung von Mängeln und Reparatur verschlissener und fehlerhafter Reifen durch Vulkanisierung oder sonstige Verfahren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Latex-Arbeiterin und -Arbeiter
- Bedienerin und Bediener von Gummi-Extrusionsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Gummifräsmaschinen
- Kautschukgießerin und Kautschukgießer
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Gummierzeugung
- Reifenmacherin und Reifenmacher
- Reifenrepariererin und Reifenreparierer
- Vulkaniseurin und Vulkaniseur

8142

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Kunststoffwaren

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Kunststoffwaren bedienen und überwachen Maschinen zum Kneten und Mischen von Verbindungen, die Kunststoffe enthalten und aus denen verschiedene Kunststoffkomponenten und -artikel hergestellt werden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Kneten und Mischen von kunststoffhaltigen Verbindungen;
- (b) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Formen von Kunststoffmaterialien durch Gießen, Strangpressen, Blasen, Schneiden und sonstige Verfahren;
- (c) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Laminieren von Kunststoff und kunststoffimprägnierten Materialien oder zur Herstellung von Fiberglas;
- (d) Umhüllung unbeschichteter Drähte, Seile, Kabel und Glasfaserkabel mit Kunststoff;
- (e) Untersuchung des Maschinenausstoßes auf Mängel und Einhaltung von Spezifikationen;
- (f) Recycling von Kunststoffabfällen;
- (g) Herstellung künstlicher Augen und Kontaktlinsen, Herstellung und Reparatur von Brillenfassungen sowie der Kunststoffteile von orthopädischen Behelfen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kunststoffbootbauerin und Kunststoffbootbauer
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Kunststoffflaschen
- Bedienerin und Bediener von Kunststoff-Laminierpressen
- Bedienerin und Bediener von Kunststoff-Extrusionsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Kunststoffherzeugungsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zum Glasfaserziehen
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Erzeugung von Kunststoffkabeln
- Kunststoffgießerin und Kunststoffgießer

8143

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Papierwaren

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Papierwaren bedienen und

überwachen Maschinen zur Herstellung von Schachteln, Umschlägen, Taschen und sonstigen Produkten aus Papier, Pappe, Karton und ähnlichen Materialien.

Aufgaben umfassen:

(a) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Verkleben von Papier auf Karton, zum Schneiden in die gewünschte Länge und zum Schneiden und Falten von Karton oder Pappe zu Schachtelrohlingen;

(b) Bedienung und Überwachung von Pressmaschinen zur Formung von Trinkbechern oder sonstigen Behältnissen aus Papier, Pappe oder Kartonagen;

(c) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Papier schneiden, falten und kleben und daraus Briefumschläge oder Taschen erzeugen oder die Taschen aus ähnlichen Materialien formen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Maschinstin und Maschinist (Kartonagen)
- Maschinstin und Maschinist (Kuvert- und Papiertaschenproduktion)
- Maschinstin und Maschinist (Papierschachtelproduktion)
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Papierprodukten
- Papiermascheeherstellerin und Papiermascheehersteller

815

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textil-, Pelz- und Lederwaren

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textil-, Pelz- und Lederwaren bedienen und überwachen verschiedene Anlagen zur Vorbereitung, Verarbeitung und Bearbeitung von Fasern, Garnen, Zwirnen, Leder, Pelzen; zur Produktion, Änderung und Reparatur von Fußbekleidung, Oberbekleidung und zur Herstellung oder Trocknung sauberer Textilien oder Pelze und leichter Lederartikel.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung und Überwachung von Web-, Strick- und Wirkmaschinen, die Garne, Zwirne oder Fasern zu Faserverbundstoffen, gewebten und gestrickten Produkten verarbeiten; Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Vorbereitung von Fasern und zum Spinnen, Doublieren, Drehen und Wickeln von Garnen und Zwirnen aus natürlichen Textilfasern; Bedienung und Überwachung von Nähmaschinen zur Herstellung, Reparatur, Ausbesserung und Erneuerung von Textilien, Pelzen, synthetischen oder Lederkleidungsstücken oder zum Aufsticken ornamentaler Muster auf Kleidungsstücke oder andere Materialien; Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Bleichen, Schrumpfen, Färben und anderweitigen Behandeln von Fasern, Garnen, Stoffen oder zur Trockenreinigung von Kleidung, Pelzen, Teppichen oder Spannteppichen; Bedienung und Überwachung verschiedener Maschinen zur Zurichtung von Leder oder zur Behandlung von Tier- oder Wollpelzen; Bedienung und Überwachung verschiedener Maschinen zur Produktion, Änderung und Reparatur von Standard-, Maß- oder orthopädischem Schuhwerk und von Lederartikeln wie Koffern, Aktenkoffern oder Handtaschen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8151 Bedienerinnen und Bediener von Spinnstoffaufbereitungs-, Spinn- und Spulmaschinen
- 8152 Bedienerinnen und Bediener von Web-, Strick- und Wirkmaschinen
- 8153 Bedienerinnen und Bediener von Nähmaschinen
- 8154 Bedienerinnen und Bediener von Bleich- und Färbemaschinen
- 8155 Bedienerinnen und Bediener von Pelz- und Lederzurichtungs- und -vorbereitungsmaschinen
- 8156 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Schuhherstellung und verwandte Berufe
- 8157 Bedienerinnen und Bediener von Wäschereimaschinen
- 8159 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textil-, Pelz- und Lederwaren, anderweitig nicht genannt

8151

Bedienerinnen und Bediener von Spinnstoffaufbereitungs-, Spinn- und Spulmaschinen

Bedienerinnen und Bediener von Spinnstoffaufbereitungs-, Spinn- und Spulmaschinen bedienen und überwachen Maschinen, die Fasern aufbereiten und Garne und Zwirne aus natürlichen Textilfasern spinnen, aufdoppeln, drehen und aufspulen. Sie drehen zwei oder mehrere Stränge

von Garnen zu einem einzigen, geglätteten, gleichmäßigeren und stärkeren Strang und behandeln Textilien so, dass sie steif und wasserbeständig sind.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Auftrennen von Wollfetzen zu Fasern;
- (b) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Reinigung und Umwandlung von Wollgarnen in flauschige Wolle;
- (c) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Textilfasern zu einheitlichen Fasermischungen verbinden;
- (d) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Reinigung und Aufrauung von Textilfasern sowie zu ihrer Umwandlung in Faserbänder, Kämmen zu Faserbändern für das erste Streckwerk, Verbindung der Faserbänder zu Faserwickeln oder von Faserwickeln zu Bandwickeln;
- (e) Bedienung des Streckrahmens (Maschine) mit Einstellung der Anzahl der Streckvorgänge, wobei jeweils mehrere Faserbänder zu einem mit in etwa demselben Gewicht und derselben Dicke wie das Original-Faserband zusammengefasst werden;
- (f) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die aus Vorgarn Fäden und Garne spinnen, zwei oder mehrere Fäden auf die Spule wickeln, zwei oder mehrere Garn- und Zwirnstränge zu einem Garnstrang drehen, um so Stärke, Glätte und/oder Gleichmäßigkeit des Garns zu erhöhen, oder die Garn oder Zwirn aus einer Packung zu einer anderen umwickeln;
- (g) Bedienung und Überwachung von Spinnmaschinen, die Rohgarne oder Faserbänder strecken und zu Garnen drehen;
- (h) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Strecken von Faserbändern aus der Streckmaschine zu locker gedrehten Strängen;
- (i) Vorbereitung des Schlichtvorgangs zur Versteifung und Veredlung von Stoff und Garn durch Mischung von Inhaltsstoffen wie Stärke, Talg, Kunstharzen, Seifen und Wasser sowie Dampfkochen der Mischung während einer vorgegebenen Zeit;
- (j) Behandlung von Textilien mit Chemikalien, um sie wasserbeständig zu machen;
- (k) Reinigung von Walzen und Zylindern der Kardierungsmaschine, um Wollabfälle zu entfernen;
- (l) Bedienung und frisches Überziehen von Metallstreckwalzen verschiedener Spinn-, Kämm- und Legemaschinen mit neuen Gummi- oder Lederauflagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Faserzubereitungsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Spinn-/Zwirn- und Garnmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Zwirn- und Garnstreckmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Zwirn- und Garnwickelmaschinen

8152

Bedienerinnen und Bediener von Web-, Strick- und Wirkmaschinen

Bedienerinnen und Bediener von Web-, Strick- und Wirkmaschinen setzen Web-, Strick- und Wirkmaschinen in Betrieb, bedienen und überwachen sie bei der Verarbeitung von Garnen, Zwirnen oder Fasern zu Faserverbundstoffen, gewebten und gestrickten Produkten wie Tuch, Spitzen, Teppichen, Seilen, Industriegewebe, Strumpfwaren und Strickbekleidung oder beim Absteppen oder Besticken der Stoffe.

Aufgaben umfassen:

- (a) Aufstellung und Bedienung von Batterien automatischer, verbundener Strickmaschinen zum Stricken von Bekleidung nach bestimmten Schnittmustern und Designs;
- (b) Einfädeln von Garnen, Zwirnen und Fasern durch Führungen, in Nadeln und durch die Walzen von Maschinen, um damit zu weben, zu stricken oder sonstige Verfahren durchzuführen;
- (c) Bespannung automatischer Webstühle, die zugleich Florfäden, Schussfäden und Kettfäden

zu Teppichen und Spannteppichen mit unterschiedlichen Farbmustern verweben;

(d) Bedienung und Überwachung von Webstühlen, auf denen verschiedene Garne überkreuzt und verknotet und in regelmäßigen Abständen zu Meshmaterialien verknotet werden;

(e) Bedienung und Überwachung großer automatischer Maschinen mit mehreren Nadeln, die Stoffe besticken, oder Vernähen mehrerer Lagen von Stoffen, um daraus Zwirnstoffe, Steppdecken oder Matratzenhüllen herzustellen;

(f) Bedienung von Rundstrickmaschinen mit automatischer Mustersteuerung, die nahtlose Schläuche stricken;

(g) Bedienung und Überwachung von Strickmaschinen zum Stricken von Strumpfware in Fuß- oder Beinform;

(h) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Stricken der Fersen- und Zehenabschnitte für Socken zu Rippen oder Abschlüssen, die aus Rundwirkware ausgeschnitten werden;

(i) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Einsäumen der Zehenöffnungen bei Socken;

(j) Bedienung und Überwachung von Häkelmaschinen zur Herstellung von Spitzen, Besätzen etc. in gewünschten Mustern oder Modellen;

(k) Prüfung von Webstühlen, um die Ursachen für Maschinenstillstände wie Kettenfüllung, Bruch des Webgeschirrs oder mechanische Defekte festzustellen;

(l) Reparatur oder Austausch verbrauchter oder defekter Nadeln und sonstiger Komponenten;

(m) Reinigung, Ölen und Schmieren von Maschinen mithilfe von Luftleitungen, Reinigungslösungen, Tüchern, Ölkannen und/oder Schmierpistolen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Strickmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Netzmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Webmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Webteppichherstellung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Strickerin und Stricker - s. 7318
- Teppichweberin und Teppichweber - s. 7318
- Tuchweberin und Tuchweber - s. 7318

8153

Bedienerinnen und Bediener von Nähmaschinen

Bedienerinnen und Bediener von Nähmaschinen bedienen und überwachen Nähmaschinen zur Herstellung, Reparatur, zum Stopfen und Erneuern von Textilien, Pelzen, Kunststoff- oder Lederbekleidungsstücken oder zum Aufsticken von Ziermustern auf Kleidungsstücke oder sonstige Materialien. Sie bedienen Knopfloch- und Ösenstanzmaschinen zum Stanzen von Löchern, Einfassen derselben, Annähen von Knöpfen und zur Befestigung von Ösen auf Bekleidungsstücken.

Aufgaben umfassen:

(a) Bedienung oder Beschickung von Nähmaschinen zum Anfertigen von Kleidungsstücken, etwa durch Verbinden, Verstärken, Einsäumen oder Verzieren von Kleidungsstücken oder von Teilen derselben;

(b) Befestigung von Knöpfen, Haken, Reißverschlüssen, Schließen oder sonstigen Accessoires an Stoffen mithilfe von Zuführtrichtern oder Klemmhalterungen;

(c) Pflege halbautomatischer Nähmaschinen mit mehreren Nähköpfen, die durch Musterketten gesteuert werden und verschiedene Muster auf Kleidungsstücke aufnähen;

(d) Bedienung von Maschinen wie Einfach- oder Doppelnadel-Versäuberungs- und Flachbett-

Pelznähmaschinen, um Materialien oder Artikel automatisch zu verbinden, zu verstärken oder zu verzieren;

(e) Bedienung von Fellnähmaschinen, um Pelzstreifen zur gewünschten Größe und Form zu verbinden und Pelze an Kleidungsstücke oder Mäntel anzunähen;

(f) Bedienung von Heftmaschinen zum Zusammennähen von Lederteilen zu Lederbekleidung, Handtaschen, Handschuhen oder ähnlichen Artikeln;

(g) Überwachung des Maschinenbetriebs, um Probleme wie Fehlstiche, Fadenriss oder Maschinenfehlfunktionen zu erkennen;

(h) Durchführung von Anlageninstandhaltungsmaßnahmen wie etwa Ersatz von Nadeln.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Nähmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Stickmaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Herstellerin und Hersteller von textilem Kunsthandwerk - s. 7318
- Kürschnerin und Kürschner - s. 7531
- Schneiderin und Schneider - s. 7531
- Stickerin und Sticker - s. 7533
- Näherin und Näher - s. 7533

8154

Bedienerinnen und Bediener von Bleich- und Färbemaschinen

Bedienerinnen und Bediener von Bleich- und Färbemaschinen bedienen und überwachen Maschinen, die Fasern, Garne oder Stoffe bleichen, schrumpfen lassen, färben oder anderweitig behandeln.

Aufgaben umfassen:

(a) Starten und Steuern von Maschinen und Anlagen zum Bleichen, Färben oder sonstigen Verarbeiten und Veredeln von Stoffen, Garnen, Zwirnen und/oder sonstigen Textilwaren;

(b) Beschicken von Maschinen, die Web- oder Strickware auf eine bestimmte Größe schrumpfen oder das Gewebe durch ein Ineinandergreifen der Fasern verstärken;

(c) Beschicken einer Vielzahl automatischer Maschinen zum Kämmen und Aufpolieren von Fellen;

(d) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Behandlung von Seide, damit diese Masse und Gewicht bekommt;

(e) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Textilien mit Chemikalien imprägnieren, um diese wasserbeständig zu machen;

(f) Färben von Artikeln, um ihre Farbe zu ändern oder wiederherzustellen;

(g) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Textilien dehnen oder ihnen Glanz verleihen oder eine andere Oberflächenbearbeitung vornehmen;

(h) Beschicken und Regeln von Anlagen, die Pelze ausräuchern und Fremdkörper daraus entfernen;

(i) Bedienung von Maschinen, die Pelze kämmen, trocknen und aufpolieren und Federn und Bettzeug reinigen, sterilisieren und flauschig machen;

(j) Eingabe von Prozessinstruktionen, um elektronische Anlagen zu programmieren;

(k) Beobachtung der Bildschirmanzeigen, Steuerungspaneelle, Anlagen und Tuchzufuhr oder -ausstoßverfahren, um festzustellen, ob die Anlage korrekt arbeitet;

(l) Reinigung von Maschinenfiltern und Schmierung von Anlagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Stoffbleichmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Textilfärbemaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Textildruckerin und Textildrucker - s. 7322
- Bedienerin und Bediener von Wäschereimaschinen - s. 8157
- Handwäscherin und Handwäscher - s. 9121
- Handbüglerin und Handbügler - s. 9121

8155

Bedienerinnen und Bediener von Pelz- und Lederzurichtungs- und -vorbereitungsmaschinen

Bedienerinnen und Bediener von Pelz- und Lederzurichtungs- und -vorbereitungsmaschinen bedienen und überwachen Maschinen, die Leder zurichten oder Felle oder wollige Pelze behandeln. Sie trimmen, schaben, reinigen, gerben, trocknen und färben Felle, Tierhäute oder Rohleder, um daraus Leder und fertige Felle herzustellen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Entfernung von Fleisch und Fett von Tierhäuten oder Pelzen, um die Materialien vor der Verarbeitung zu reinigen und weich zu machen;
- (b) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die lange, borstige Haare aus Pelzen entfernen, Haare auf dieselbe Länge trimmen und zugerichtete Pelze färben, dehnen und glätten;
- (c) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Entfernen von Haarwurzeln, Pigmentzellen und Salzkalk von der Narbenseite der Tierhaut;
- (d) Bedienung und Überwachung von Maschinen, um eine einheitlich geringere Dicke von Tierhäuten oder Leder herzustellen;
- (e) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Aufpolieren oder Aufrauen von Tierhäuten oder Fellen zur gewünschten Oberflächenstruktur;
- (f) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Trennung der Restwolle von der Tierhaut oder von Fleisch und Haaren von den Häuten;
- (g) Bedienung und Überwachung von Maschinen, in denen Tierhäute seitlich in eine oder zwei Schichten oder zur Herstellung einer gleichmäßigen Dicke gespalten werden;
- (h) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Tierhäute und Felle in Lösungen behandeln, um so daraus Leder herzustellen;
- (i) Behandlung der Oberfläche von Leder mit Öl und Bedienung von Glanzmaschinen, um dem Leder eine glänzende Oberfläche zu geben;
- (j) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Farben und Beize auf Leder auftragen;
- (k) Instandhaltung und Reparatur von Bottichen und anderen Geräten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Tierhaut-Enthaarungsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Lederbeizmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Ledergerbmaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Pelzfärberin und Pelzfärber - s. 7535
- Gerberin und Gerber - s. 7535

8156 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Schuhherstellung und verwandte Berufe

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Schuhherstellung und verwandte Berufe bedienen und überwachen Maschinen zur Herstellung und Reparatur von Standard- oder Spezialschuhwerk, Handtaschen und sonstigen Accessoires aus Leder.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Schnitte einzeichnen und Schuhteile ausschneiden;
- (b) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Schuhteile zusammennähen oder einfassen, polieren oder Verzierungen aufbringen oder die Oberfläche von Schuhen behandeln;
- (c) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Koffer, Taschen, Gürtel und sonstige Accessoires sowie andere Gegenstände wie Sättel, Halsbänder und Geschirre herstellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Maschinenführerin und Maschinenführer (Fußbekleidungsproduktion)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kunsthandwerkliche Berufe (Leder) - s. 7318
- Schusterin und Schuster - s. 7536

8157 Bedienerinnen und Bediener von Wäschereimaschinen

Bedienerinnen und Bediener von Wäschereimaschinen bedienen Maschinen zum Waschen, chemisch Reinigen, Bügeln und zur Gewebebehandlung in Wäschereien und Trockenreinigungsanstalten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sortieren der Artikel zur Reinigung nach Farbtypus, Stoff und erforderlicher Reinigungsbehandlung;
- (b) Ordnen der sortierten Artikel in Behältnissen und auf Förderbändern, die diese in die Reparatur- und Reinigungsbereiche befördern;
- (c) Prüfen und Entfernen von Flecken aus Bekleidungsstücken sowie Ersetzen fehlender Knöpfe und Vornahme kleinerer Reparaturen;
- (d) Be- und Entladen von Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Wäscheschleudern;
- (e) Beigabe von Reinigungsmitteln und Stärke zu den Artikeln;
- (f) Glättung der Artikel und Weiterleitung an Reinigungs- und Pressmaschinen;
- (g) Abstellen und Anlassen der Maschinen, um Artikel zu entwirren, zu glätten und zu entnehmen;
- (h) Ablage der Artikel auf Regalen und Aufhängen der Artikel zur Auslieferung oder Abholung;
- (i) Verpacken der Artikel und Vorbereitung der Aufträge zur Auslieferung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Trockenreinigungsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Wäschereimaschinen
- Bedienerin und Bediener von Bügelmaschinen (Wäscherei)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Handwäscherin und Handwäscher - s. 9121
- Handbüglerin und Handbügler - s. 9121

8159 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textil-, Pelz- und Lederwaren, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textil-, Pelz- und Lederwaren, anderweitig in Untergruppe 815, Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textil-, Pelz- und Lederwaren, nicht genannt. Die Berufsgattung umfasst beispielsweise jene Berufe, die sich mit der Bedienung und Überwachung von Maschinen befassen, die Hüte, Zelte, Matratzen oder verschiedene Artikel wie Borten oder sonstige Besätze herstellen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Formung und Herstellung von Hüten aus Textilien, Fellen oder Leder;
- (b) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die verschiedene Artikel wie Borten oder andere Besätze herstellen;
- (c) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Stoffe in vorgegebene Längen falten;
- (d) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Zwirne, Fäden oder Garne in Vorbereitung auf den Versand oder die weitere Verarbeitung zu Knäueln wickeln;
- (e) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die die Größe von Lederstücken messen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Borten
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Hüten
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Textilschnitten
- Bedienerin und Bediener von Zeltherstellungsmaschinen

816 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln installieren, bedienen und beaufsichtigen Maschinen, die zur Schlachtung von Tieren, zur Entfernung des Fetts von den Karkassen, zum Backen, Einfrieren, Erhitzen, Zerkleinern, Mischen, Vermengen und anderweitigen Verarbeiten von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakblättern verwendet werden.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Bändigen, Betäuben und Schlachten von Tieren sowie zum Zerteilen der Karkassen in Standardstücke von Fleisch und Fisch; Einstellung, Bedienung und Beaufsichtigung von Maschinen und Öfen zum Mischen, Backen und anderweitigen Zubereiten von Brot und Gebäck; Bedienung von Maschinen zum Zerkleinern, Mischen, Mahlen, Kochen und Fermentieren von Getreide und Obst, um daraus Bier, Wein, Starkbier, Essig, Hefe und verwandte Produkte herzustellen; Betreuung von Anlagen zur Herstellung von Marmelade, Karamellbonbons, Käse, Käseprodukte, Margarine, Sirup, Eis, Nudeln, Eiscreme, Würsten, Schokolade, Maisstärke, Nahrungsmittelfetten und Dextrin; Bedienung von Anlagen zum Kühlen, Erhitzen, Trocknen, Rösten, Blanchieren, Pasteurisieren, Räuchern, Sterilisieren, Einfrieren, Dampfzarten und Konzentrieren von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten für die Lebensmittelverarbeitung; Mischen, Zerdrücken, Mahlen, Vermengen und Trennen von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten mit Anlagen zum Schütteln, Pressen, Sieben, Zerkleinern und Filtern; maschinelle Verarbeitung von Tabakblättern zur Herstellung von Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabak und anderen Tabakerzeugnissen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 8160 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln

8160 Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln

Bedienerinnen und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln installieren, bedienen und beaufsichtigen Maschinen, die zur Schlachtung von Tieren, zur

Entfernung des Fetts von den Karkassen, zum Backen, Einfrieren, Erhitzen, Zerkleinern, Mischen, Vermengen und anderweitigen Verarbeiten von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakblättern verwendet werden.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Bändigen, Betäuben, Schlachten von Tieren und zum Zerteilen der Karkassen in Standardstücke von Fleisch und Fisch;
- (b) Einstellung, Bedienung und Beaufsichtigung von Maschinen und Öfen zum Mischen, Backen und anderweitigen Zubereiten von Brot und Gebäck;
- (c) Bedienung von Maschinen zum Zerkleinern, Mischen, Mahlen, Kochen und Fermentieren von Getreide und Obst, um daraus Bier, Wein, Starkbier, Essig, Hefe und verwandte Produkte herzustellen;
- (d) Betreuung von Anlagen zur Herstellung von Marmelade, Karamellbonbons, Käse, Käseprodukten, Margarine, Sirup, Eis, Nudeln, Eiscreme, Würsten, Schokolade, Maisstärke, Nahrungsmittelfetten und Dextrin;
- (e) Bedienung von Anlagen zum Kühlen, Erhitzen, Trocknen, Rösten, Blanchieren, Pasteurisieren, Räuchern, Sterilisieren, Einfrieren, Dampfgaren und Konzentrieren von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten für die Lebensmittelverarbeitung;
- (f) Mischen, Zerdrücken, Mahlen, Vermengen und Trennen von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten mit Anlagen zum Schütteln, Pressen, Sieben, Zerkleinern und Filtern;
- (g) maschinelle Verarbeitung von Tabakblättern zur Herstellung von Zigaretten, Zigarren, Pfeifentabak und anderen Tabakerzeugnissen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Backwaren
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Brot
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Schokolade
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Zigarren
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Zigaretten
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Herstellung von Molkereiprodukten
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Fischverarbeitung
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Fleischverarbeitung
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Milchverarbeitung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Abfüllmaschinen - s. 8183

817 **Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung und Papierherstellung**

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung und Papierherstellung überwachen, bedienen und steuern Anlagen zum Zersägen von Holz, zum Schneiden von Furnier, zur Herstellung von Sperrholz, zur Herstellung von Zellstoff und Papier sowie zur sonstigen Vorbereitung von Holz, Zellstoff und Papier zur weiteren Verarbeitung.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Prüfung von Stämmen und Rohlingen, um Größe, Zustand, Qualität und andere Merkmale zu bestimmen und über die beste Schnitfführung zu entscheiden, oder Bedienung automatischer Anlagen zur Beförderung von Stämmen durch Laser-Scanner, die über die produktivste und profitabelste Schnitfführung entscheiden; Sortieren, Stapeln und Platzieren von Stämmen und Rohlingen auf Förderbändern und Arbeitsbänken von Lastkraftwagen, um sie zu Hackschnitzeln, Furnieren und Zellstoff weiterzuverarbeiten; Bedienung und Überwachung von Screeninganlagen, Bleichanlagen, Kochern, Misch tanks, Wäschern und anderen zellstoffverarbeitenden Maschinen und Anlagen, um einen oder mehrere Schritte in der Zelluloseverarbeitung durchzuführen; Bedienung und Überwachung von Papierherstellungs- und Endbearbeitungsmaschinen und -anlagen zum Trocknen, Prägen, Laminieren, Beschichten, Schneiden, Abkanten, Aufrollen oder zum Durchführen anderer Papierherstellungs- und Endbearbeitungsschritte. Beobachtung der LEDs (Light Emitting Diodes), Anzeigen, Niveaueanzeigen und sonstigen Instrumente von Anlagen und Maschinen, um

Fehlfunktionen der Maschinen und Anlagen festzustellen und zu gewährleisten, dass die einzelnen Verfahrensschritte gemäß den Spezifikationen durchgeführt werden; Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Schichtung des Kerns in Furnierplatten und Sperrholz-Heißpressen sowie Maschinen zum Schneiden von Furnier; Transport verarbeiteter Holzprodukte wie Sperrholz, Spanholzplatten und Paneelen zu den Arbeitsbereichen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8171 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Zellstoff- und Papierherstellung
- 8172 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung

8171 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Zellstoff- und Papierherstellung

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Zellstoff- und Papierherstellung bedienen und überwachen Anlagen zur Verarbeitung von Holz, Zellstoff und sonstigen Zellulose-Materialien in der Zellstoffproduktion und zur Herstellung von Beschichtung und Fertigstellung von Papier.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Screeninganlagen, Bleichanlagen, Kochern, Tanks, Wäschern und sonstigen Maschinen und Anlagen zur Zellstoffverarbeitung und Durchführung eines oder mehrerer Schritte in der Zelluloseverarbeitung;
- (b) Bedienung und Überwachung von Papierherstellungs- und Endbearbeitungsmaschinen und -anlagen zum Trocknen, Prägen, Laminieren, Beschichten, Schneiden, Abkanten, Aufrollen oder zum Ausführen anderer Papierherstellungs- und Endbearbeitungsschritte;
- (c) Steuerung der Inbetriebnahme und Abschaltung von Maschinen und Anlagen sowie Beobachtung der Anlagen und Maschinen über Anzeigen auf Paneelen, LEDs (Light Emitting Diodes) und sonstigen Instrumenten, um Fehlfunktionen von Maschinen und Anlagen festzustellen und zu gewährleisten, dass die einzelnen Verfahrensschritte gemäß den Spezifikationen durchgeführt werden;
- (d) Kommunikation mit Technikerinnen und Technikern in der Prozesssteuerung, um Prozesskorrekturen vorzunehmen, und zur Inbetriebnahme und Abschaltung von Maschinen und Anlagen, wie es den Anforderungen entspricht;
- (e) Analyse von Instrumentenanzeigen und Produktionstestproben sowie Durchführung von Anpassungen im Zellstoff-Produktionsprozess und an den Anlagen nach Bedarf;
- (f) Aufhängen, Positionieren und Einfädeln von Papierrollen mit Hilfe von Winden;
- (g) Optische Untersuchung von Papier auf Falten, Löcher, Verfärbungen, Streifen oder andere Mängel und Vornahme von Fehlerbehebungen;
- (h) Ausfüllen und Führen von Produktionsberichten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Glättmaschinen (Zellstoff und Papier)
- Zellstoff- und Papier-Grinderbedienerin und -Grinderbediener
- Bedienerin und Bediener von Anlagen zur Wiederaufbereitung von Faserstoffen
- Bedienerin und Bediener von Schneidmaschinen (Zellstoff und Papier)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Steuerin und Steuerer von Zellstoffanlagen - s. 3139
- Steuerin und Steuerer von Holzaufschlussanlagen - s. 3139
- Technikerin und Techniker im Bereich Zellstoffaufschluss - s. 3139

8172 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung überwachen, bedienen und steuern Sägewerksanlagen zum Zersägen von Baumstämmen zu Rohlingen, Schneiden von Furnier, Herstellung von Sperrholz und Pressspanplatten und zur sonstigen Vorbereitung von Holz zur weiteren Verwendung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Prüfung von Stämmen und Rohlingen, um Größe, Zustand, Qualität und andere Merkmale zu bestimmen und über die beste Schnitfführung zu entscheiden, oder Bedienung automatischer Anlagen zur Beförderung von Stämmen durch Laser-Scanner, die über die produktivste und profitabelste Schnitfführung entscheiden;
- (b) Bedienung und Überwachung von Stammzufuhr- und -fördersystemen;
- (c) Bedienung und Überwachung von Kopfsägen, Bandsägen und Sägen mit mehreren Sägeblättern zum Sägen von Holzklötzen, Kanten, Scheiben, Platten oder Vorsprüngen und zum Abtragen rauer Ränder von Sägeware, um sie zu zugerichtetem Bauholz unterschiedlicher Größe weiterzuverarbeiten, sowie Sägen oder Spalten von Schindeln ("shingles and shakes");
- (d) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Einpassung von Schichtholzkernen sowie von Pressspanplatten-Heißpressen und Furnierschneidmaschinen;
- (e) Reinigung und Schmierung von Sägewerksanlagen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Kreissägen
- Bedienerin und Bediener von Stammschneideanlagen
- Bedienerin und Bediener von Pressen zur Herstellung von Pressspanplatten
- Bedienerin und Bediener von Sägewerksanlagen
- Bedienerin und Bediener von Sägewerks-Hobelanlagen
- Bedienerin und Bediener von Sägewerks-Trimmanlagen
- Bedienerin und Bediener von Anlagen zur Holzaufbereitung
- Bedienerin und Bediener von Furnierschälmaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Furniertrocknern - s. 7521
- Bedienerin und Bediener von Holzbehandlungsbehältern - s. 7521
- Bedienerin und Bediener von Holzbearbeitungsmaschinen - s. 7523

818 **Bedienerinnen und Bediener sonstiger stationärer Anlagen und Maschinen**

Diese Untergruppe beinhaltet Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen, die in Gruppe 81, Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen, nicht anderweitig genannt sind. Die Untergruppe enthält beispielsweise die Bedienerinnen und Bediener von Maschinen, die Silikonchips herstellen und Kabel und Seile spleissen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Überwachung von Trocknungsanlagen, Öfen und sonstigen Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Glas, Keramik, Porzellan, Fliesen oder Ziegelsteinen; Bedienung von Maschinen zum Weichglühen, Härten oder Verzieren von Glas und Keramik; Instandhalten und Bedienen von stationären dampfbetriebenen Motoren, Heizkesseln, Turbinen und Zusatzausrüstung; Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Wiegen, Verpacken und Kennzeichnen von Produkten oder zum Befüllen von Behältern mit Produkten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8181 Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Glas- und Keramikherstellung
- 8182 Bedienerinnen und Bediener von Dampfmaschinen und -kesseln
- 8183 Bedienerinnen und Bediener von Verpackungs-, Abfüll- und Etikettiermaschinen
- 8189 Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen, anderweitig nicht genannt

8181 **Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Glas- und Keramikherstellung**

Bedienerinnen und Bediener von Anlagen zur Glas- und Keramikherstellung bedienen und überwachen Trocknungsanlagen, Öfen und sonstige Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Glas, Keramik, Porzellan, Fliesen oder Ziegelsteinen. Sie bedienen Maschinen zum Weichglühen, Härten oder Verzieren von Glas und Keramik.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Glasöfen zur Herstellung von Glas durch Ein- und Verschmelzen zuvor gemischter Zutaten;
- (b) Beschicken von Heiß- und Kaltsprühanlagen zur Beschichtung von Glaswaren mit Oberflächenhärtern;
- (c) Bedienung und Instandhaltung von Maschinen zum Pressen oder Blasen geschmolzenen Glases in Formen, um daraus Behälter wie Flaschen, Krüge und Trinkgläser zu formen;
- (d) Bedienung von Handpressen zum Formen von Glas nach den jeweiligen Vorgaben;
- (e) Bedienung von Streck-Trockenanlagen zur Verarbeitung von geschmolzenem Glas zu Glasplatten;
- (f) Bedienung und Überwachung von Anlagen zur Herstellung von Floatglas;
- (g) Bedienung und Instandhaltung von Veredlungsmaschinen zum Zerkleinern, Bohren, Sandstrahlen, Abkanten, Verzieren, Waschen oder Polieren von Glas oder Glasprodukten;
- (h) Einstellen und Bedienen von Pressen zum Formen von Keramikartikeln aus feuchtem Ton;
- (i) Bedienung von Maschinen zum Abmischen von Ton mit Wasser, um die geeignete Knetkonsistenz oder halbflüssige Form zur Herstellung von Keramikprodukten zu erzeugen;
- (j) Bedienung und Überwachung von Trockenöfen, in denen Töpferwaren, Porzellan sowie Ziegelsteine und Fliesen gebrannt werden;
- (k) Bedienung und Überwachung von Maschinen zur Herstellung von Glasuren oder Schleifmitteln;
- (l) Bedienung und Überwachung von Maschinen, mit denen geschmolzenes Glas zu Glasfaserfilament formgepresst wird;
- (m) Überprüfung der fertigen Produkte, um Absplitterungen, Risse, Spalten, farbliche und sonstige Unvollkommenheiten festzustellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Trockenanlagen für Ziegelsteine
- Bedienerin und Bediener von Tonmischanlagen
- Bedienerin und Bediener von Brennöfen, Glasproduktion
- Bedienerin und Bediener von Glasblasanlagen
- Bedienerin und Bediener von Glasmischanlagen
- Bedienerin und Bediener von Trockenanlagen für Keramik
- Bedienerin und Bediener von Trockenanlagen für Fliesen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Ziegel- und Fliesenformerin und -former - s. 7314
- Glasbläserin und Glasbläser - s. 7315
- Glasschneiderin und Glasschneider - s. 7315

8182

Bedienerinnen und Bediener von Dampfmaschinen und -kesseln

Bedienerinnen und Bediener von Dampfmaschinen und -kesseln betreiben verschiedene Arten von Dampfmaschinen, Kesseln, Turbinen und Zusatzanlagen und halten sie instand, um Strom und andere Versorgungsleistungen für gewerbliche, industrielle und institutionelle Gebäude, Arbeitsstätten sowie für Schiffe oder selbstfahrende Wasserfahrzeuge zu erzeugen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung, Reinigung, Schmierung und Überwachung von Dampfmaschinen, Kesseln und Zusatzanlagen wie Pumpen, Kompressoren und Klimaanlage, um Dampf und Strom für Gebäude, Wasserfahrzeuge oder Pneumatikwerkzeuge längerfristig zu erzeugen;

(b) Analyse und Aufzeichnung von Instrumentenanzeigen, Fehlerbehebung und Durchführung kleinerer Reparaturen zur Verhinderung eines Anlagen- oder Systemversagens;

(c) Überwachung und Inspektion der Leistung von Anlagen im Sinne eines effizienten Betriebs und Gewährleistung der Einhaltung eines bestimmten Wasser-, Chemikalien- und Treibstoffniveaus für den Kessel;

(d) manuelle Befuerung von Kohlenöfen oder Befuerung mittels einer Beschickungsanlage sowie mit gas- oder ölbetriebenen Kesseln unter Anwendung einer automatischen Gaszufuhr oder von Ölpumpen;

(e) Überprüfung der Wasserqualität im Kessel oder Organisation von Tests, Anpassungen und Durchführung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen wie etwa Hinzufügung von Chemikalien, um Korrosion und schädliche Ablagerungen zu verhindern;

(f) Überwachung von Motor, maschineller Ausstattung und Anzeigen von Schiffen, Aufzeichnung variabler Werte und Verfassung von Berichten über Normabweichungen für den diensthabenden Schiffsoffizier;

(g) Bedienung und Instandhaltung von Pumpen und Ventilen zum Ablassen von Flüssigkeiten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kesselwartin und Kesselwart
- Bedienerin und Bediener von Schiffskesseln
- Bedienerin und Bediener von Landdampfkesseln
- Bedienerin und Bediener von Dampfmaschinen
- Heizerin und Heizer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Technischer Schiffsoffizier - s. 3151
- Industriemaschinenmechanikerin und Industriemaschinenmechaniker - s. 7233

8183

Bedienerinnen und Bediener von Verpackungs-, Abfüll- und Etikettiermaschinen

Bedienerinnen und Bediener von Verpackungs-, Abfüll- und Etikettiermaschinen bedienen und überwachen Maschinen, die verschiedene Produkte abwiegen, verpacken und kennzeichnen oder verschiedene Behälter mit Produkten befüllen.

Aufgaben umfassen:

(a) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die verschiedene Produkte wiegen, einhüllen, verschweißen und verpacken;

(b) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Tuben, Flaschen, Dosen, Boxen, Taschen und sonstige Behälter mit Produkten wie Speisen und Getränken, Farbe, Ölen und Cremes befüllen und verschließen;

(c) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die Produkte, Verpackungen und verschiedene Behältnisse durch Aufkleben oder anderweitig kennzeichnen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Flaschenabfüllerin und Flaschenabfüller
- Bedienerin und Bediener von Etikettiermaschinen
- Bedienerin und Bediener von Verpackungsmaschinen
- Bedienerin und Bediener von Einwickelmaschinen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Verpackerin und Verpacker (manuell) - s. 9321

8189

Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen,

anderweitig in Gruppe 81, Bedienerinnen und Bediener stationärer Anlagen und Maschinen, nicht genannt. Die Berufsgattung enthält beispielsweise die Bedienerinnen und Bediener von Maschinen, die Siliziumchips herstellen und Kabel und Seile spleißen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Maschinen zur Siliziumchipproduktion
- Bedienerin und Bediener von Maschinen zum Spleißen von Kabeln und Seilen

82 MONTAGEBERUFE

Vertreterinnen und Vertreter von Montageberufen montieren vorgefertigte Teile oder Komponenten nach strikt vorgegebenen Verfahren zu Baugruppen, Produkten und Anlagen. Die zu montierenden Produkte können auf Fertigungsstraßen von einer Arbeiterin oder einem Arbeiter zum nächsten weiterbewegt werden. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Montage von Komponenten zu verschiedenen Arten von Produkten und Anlagen nach streng vorgegebenen Verfahren; Überprüfung von Arbeitsaufträgen, Spezifikationen, Diagrammen und Zeichnungen, um den Materialbedarf und die Montageanweisungen zu erheben; Führung von Aufzeichnungen über Produktions- und Betriebsdaten auf speziellen Formularen; Inspektion und Prüfung fertiger Komponenten und Anlagen, Verkabelungen und Schaltkreise; Zurückweisung fehlerhafter Baugruppen und Komponenten.

Die Berufe dieser Gruppe werden auf der Ebene der Untergruppen nicht weiter untergliedert:

- 821 Montageberufe

821 Montageberufe

Vertreterinnen und Vertreter von Montageberufen montieren vorgefertigte Teile oder Komponenten nach strikt vorgegebenen Verfahren zu Baugruppen, Produkten und Anlagen. Die zu montierenden Produkte können auf Fertigungsstraßen von einer Arbeiterin oder einem Arbeiter zum nächsten weiterbewegt werden.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Montage von Komponenten zu verschiedenen Arten von Produkten und Anlagen nach streng vorgegebenen Verfahren; Überprüfung von Arbeitsaufträgen, Spezifikationen, Diagrammen und Zeichnungen, um den Materialbedarf und die Montageanweisungen zu erheben; Führung von Aufzeichnungen über Produktions- und Betriebsdaten auf speziellen Formularen; Inspektion und Prüfung fertiger Komponenten und Anlagen, Verkabelungen und Schaltkreise; Zurückweisung fehlerhafter Baugruppen und Komponenten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8211 Berufe der Montage von mechanischen Bauteilen
- 8212 Berufe der Montage von elektrischen und elektronischen Geräten
- 8219 Montageberufe, anderweitig nicht genannt

8211 Berufe der Montage von mechanischen Bauteilen

Vertreterinnen und Vertreter von Berufen der Montage von mechanischen Bauteilen montieren nach strengen Vorgaben Maschinenkomponenten und -teile wie etwa von Motoren, Kraftfahrzeugen, Turbinen und Flugzeugen.

Aufgaben umfassen:

(a) Montage und Installation vorgefertigter Teile oder Komponenten zu Baugruppen, Maschinen, Motoren und fertigen Kraftfahrzeugen;

(b) Prüfung von Arbeitsaufträgen, Spezifikationen, Diagrammen und Zeichnungen, um den Materialbedarf und die Montageanweisungen zu erheben;

(c) Führung von Aufzeichnungen über Produktions- und Betriebsdaten auf vorgegebenen Formularen;

(d) Inspektion und Prüfung fertiger Komponenten und Bauteile;

(e) Ablehnung fehlerhafter Bauteile und Komponenten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Montagearbeiterin und Montagearbeiter im Bau von Getriebekästen
- Motoren-Montagearbeiterin und -Montagearbeiter
- Werkbank-Monteurin und -Monteur
- Fahrzeug-Monteurin und -Monteur
- Einbauerin und Einbauer von Motoren
- Flugzeug-Montagearbeiterin und -Montagearbeiter
- Turbinen-Montagearbeiterin und -Montagearbeiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kfz-Mechanikerin und -Mechaniker - s. 7231
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung elektromechanischer Geräte - s. 8212
- Fahrrad-Montagearbeiterin und -Montagearbeiter - s. 8219

8212

Berufe der Montage von elektrischen und elektronischen Geräten

Berufe der Montage elektrischer und elektronischer Geräte montieren oder ändern nach streng vorgegebenen Verfahren Komponenten elektrischer, elektromechanischer und elektronischer Geräte.

Aufgaben umfassen:

(a) Montage von Bauteilen und elektrischen wie elektronischen Systemen sowie Positionieren, Einpassen und Befestigen von Einheiten an Baugruppen, Bauteilen oder Rahmenkonstruktionen, ob manuell oder mit motorgetriebenen Werkzeugen, mit Löt- und Mikroschweißgeräten;

(b) Prüfung von Arbeitsaufträgen, Spezifikationen, Diagrammen und Zeichnungen, um den Materialbedarf und die Montageanweisungen zu erheben;

(c) Führung von Aufzeichnungen über Produktions- und Betriebsdaten auf vorgegebenen Formularen;

(d) Bedienung von Drahtspulmaschinen zum Auf- und Abwickeln von Drahtspulen in elektrischen Anlagen und Komponenten wie Registern, Transformatoren, Ankerwicklungen, Elektromotoren und Generatoren;

(e) Inspektion und Prüfung fertiger Komponenten und Bauteile, Verdrahtungen und Schaltkreise sowie Zurückweisung fehlerhafter Komponenten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung von Ankerwicklungen
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung elektronischer Geräte
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung elektrischer Geräte
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung elektromechanischer Geräte
- Ätzerin und Ätzer (Leiterplatten)
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Telefonen
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Fernsehern

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Präzisionsinstrumentenmacherin und Präzisionsinstrumentenmacher - s. 7311
- Elektronikerin und Elektroniker und Elektronik-Service-Technikerin und -techniker - s. 7421

8219

Montageberufe, anderweitig nicht genannt

Montageberufe, anderweitig nicht genannt, führen nach streng vorgegebenen Verfahren Montagearbeiten an verschiedenen Produkten durch, bei denen es sich nicht um elektronische, elektrische oder mechanische Komponenten handelt.

Aufgaben umfassen:

- (a) Montage von Komponenten und Teilen und Positionierung, Einpassung und Befestigung von Einheiten auf Baugruppen, Bauteilen oder Rahmen mit manuellen oder motorgetriebenen Werkzeugen, Löt- und Mikroschweißgeräten;
- (b) Prüfung von Arbeitsaufträgen, Spezifikationen, Diagrammen und Zeichnungen, um den Materialbedarf und die Montageanweisungen zu erheben;
- (c) Führung von Aufzeichnungen über Produktions- und Betriebsdaten auf vorgegebenen Formularen;
- (d) Inspektion und Prüfung von Komponenten und fertigen Bauteilen;
- (e) Ablehnung fehlerhafter Produkte.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung von Munition
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Metallprodukten (ohne mechanische Produkte)
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Kunststoffprodukten
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Gummiprodukten
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Holzprodukten
- Kistenbauerin und Kistenbauer
- Fahrrad-Montagearbeiterin und -Montagearbeiter
- Türen-Montagearbeiterin und -Montagearbeiter
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Brillenfassungen
- Möbel-Montagearbeiterin und -Montagearbeiter, Holz
- Schmuckzusammensetzerin und Schmuckzusammensetzer
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Messerherstellung
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Lederfertigung
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Kartonagenproduktion
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Schreibgeräten
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Kunststoffspielzeugfertigung
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Erzeugung von Jalousien
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Textilherstellung
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Herstellung von Thermoskannen

83

FAHRZEUGFÜHRERINNEN UND FAHRZEUGFÜHRER UND BEDIENERINNEN UND BEDIENER MOBILER ANLAGEN

Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer und Bedienerinnen und Bediener mobiler Anlagen fahren und betreuen Züge und Kraftfahrzeuge oder sie fahren, bedienen und überwachen industrielle und landwirtschaftliche Maschinen und Anlagen oder leisten Deckdienst auf Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des zweiten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Fahren und Betreuen von Zügen und Kraftfahrzeugen; Lenken, Bedienen und Überwachen mobiler industrieller und landwirtschaftlicher Maschinen und Anlagen; Leistung von Deckdienst auf Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 831 Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer und verwandte Berufe
- 832 Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer
- 833 Fahrerinnen und Fahrer schwerer Lastkraftwagen und Busse
- 834 Bedienerinnen und Bediener mobiler Anlagen
- 835 Deckpersonal auf Schiffen und verwandte Berufe

831

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer und verwandte Berufe

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer und verwandte Berufe führen oder helfen beim Führen von Lokomotiven zum Transport von Passagierinnen und Passagieren und Fracht, sie übernehmen und gewährleisten Bahnfrachten während der Fahrt, steuern die Bewegung des Bahnverkehrs durch die Bedienung von Signalen, rangieren das Rollmaterial und stellen Züge in Bahnhöfen oder für die Förderung von Bodenschätzen im Bergbau zusammen und steuern deren Bewegung.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Führen oder Hilfe beim Führen von Eisenbahn-Triebwagen, die Bedienung von Eisenbahnsignalen, Rangieren des rollenden Materials und Zusammenstellung von Zügen in Bahnhöfen oder für den Transport von Bodenschätzen im Bergbau sowie Kontrolle ihrer Bewegungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8311 Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer
- 8312 Bedienerinnen und Bediener von Sicherheits-, Signal- und Leittechnik im Schienennetzbetrieb

8311

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer

Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer führen oder helfen beim Führen von Eisenbahn-Triebwagen zum Zweck des Passagier- und Frachttransports.

Aufgaben umfassen:

- (a) Führen oder Hilfe beim Führen einer Dampf-, elektrischen oder dieselektrischen Lokomotive;
- (b) Führen einer U-Bahn oder erhöht geführten Passagierbahn;
- (c) Führen einer Lokomotive, um Grubenhunte in Stollen oder Gruben zu ziehen;
- (d) Beobachtung möglicher Gefahren auf der Strecke, Beobachtung von Signalen und Anzeigen;
- (e) Bedienung von Kommunikationssystemen, um mit Zugsmannschaften und Verkehrsreglern zu kommunizieren und so den sicheren Betrieb und Zeitplan der Züge zu gewährleisten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Lokomotivführerin und Lokomotivführer
- Stadtbahnführerin und Stadtbahnführer
- Zugführerin und Zugführer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Straßenbahnführerin und Straßenbahnführer - s. 8331

Anmerkungen

Führerinnen und Führer von Fahrzeugen, die auf fixen Gleiskörpern getrennt von öffentlichen Straßen geführt werden, sind Berufsgattung 8311, Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer, zuzurechnen. Führerinnen und Führer von Fahrzeugen für den Passagiertransport auf fixen Gleiskörpern, die in öffentliche Straßen integriert sind, werden Berufsgattung 8331, Busfahrerinnen und Busfahrer und Straßenbahnführerinnen und Straßenbahnführer, zugerechnet.

8312

Bedienerinnen und Bediener von Sicherheits-, Signal- und Leittechnik im Schienennetzbetrieb

Bedienerinnen und Bediener von Sicherheits-, Signal- und Leittechnik im Schienennetzbetrieb übernehmen und sichern Bahnfrachtzüge auf ihren Fahrten, sie steuern die Bewegung des Bahnverkehrs durch die Bedienung von Signalen, sie rangieren das Rollmaterial und stellen Züge in Bahnhöfen oder zur Beförderung von Bodenschätzen im Bergbau zusammen und steuern deren Bewegung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Übernahme und Sicherung von Frachtzügen auf der Fahrt;

(b) Steuerung des Bahnverkehrsflusses über Teilstrecken durch Bedienung von Signalen und Weichen von Leitständen oder Signalkästen aus;

(c) Rangieren und Koppeln des Rollmaterials in Bahnhöfen und Nebengleisen nach Anweisungen zur Beladung, Entladung und Zusammenstellung der Züge;

(d) Zusammenstellung von Zügen zur Beförderung mithilfe einer Lokomotive oder eines Kabels und Lenkung ihrer Bewegung entlang von Führungsbahnen in einem Bergbauschacht oder einer Grube;

(e) Überprüfung der Zugsysteme und -anlagen wie Klimaanlage und Heizsysteme, Bremsen und Bremsschläuche vor Inbetriebnahme des Zugs.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bremserin und Bremser (Eisenbahn)
- Rangiererin und Rangierer (Eisenbahn)
- Signalgeberin und Signalgeber (Eisenbahn)

832 **Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer**

Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer lenken und führen Krafträder, motorisierte Dreiräder, Personenkraftwagen oder Kleintransporter bzw. Kleinbusse für den Transport von Passagierinnen und Passagieren, Materialien oder Waren.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Lenken und Führen von Krafträdern, motorisierten Dreirädern, Personenkraftwagen oder Kleintransportern bzw. Kleinbussen zum Zweck des Transports von Materialien, Waren oder Passagierinnen und Passagieren.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8321 Kraftradfahrerinnen und Kraftradfahrer
- 8322 Personenkraftwagen-, Taxi-, Kleintransporter- und Kleinbusfahrerinnen und -fahrer

8321 **Kraftradfahrerinnen und Kraftradfahrer**

Kraftradfahrerinnen und Kraftradfahrer lenken und führen Krafträder oder motorisierte Dreiräder mit Ausstattung für den Transport von Materialien, Waren oder Passagierinnen und Passagieren.

Aufgaben umfassen:

(a) Lenken und Führen von Krafträdern oder motorisierten Dreirädern für den Transport von Material, Waren und Passagierinnen und Passagieren;

(b) Einhaltung von Verkehrsregeln und Verkehrszeichen;

(c) Reinigung und Waschen des Fahrzeugs sowie Durchführung von Instandhaltungs- und kleineren Reparaturarbeiten;

(d) Führung eines Fahrtenbuchs;

(e) Botendienste.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Motorradkurierin und Motorradkurier
- Fahrerinnen und Fahrer (motorisierte Rikscha)
- Fahrerinnen und Fahrer (motorisiertes Dreirad)
- Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Führerinnen und Führer von Handwagen und pedalbetriebenen Fahrzeugen - s. 9331

8322 **Personenkraftwagen-, Taxi-, Kleintransporter- und Kleinbusfahrerinnen und -fahrer**

Personenkraftwagen-, Taxi-, Kleintransporter- und Kleinbusfahrerinnen und -fahrer lenken und führen Personenkraftwagen und Kleintransporter zum Zweck des Transports von Passagierinnen und Passagieren, Post oder Waren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Führen und Betreuung von Passagierinnen und Passagieren, Lenken und Führen von Personenkraftwagen, Kleintransportern oder Taxis;
- (b) Lenken und Betreuung von Personenkraftwagen, Kleintransportern oder kleinen Lastkraftwagen zur Auslieferung von Post oder Waren;
- (c) Unterstützung der Passagierinnen und Passagiere beim Umgang mit ihrem Gepäck;
- (d) Entgegennahme des Fahrpreises, der Zahlung für Lieferungen oder von Dokumenten, die die Lieferung bestätigen;
- (e) Bedienung von Telekommunikationsanlagen, um Standort und Verfügbarkeit mitzuteilen, sowie Befolgung der Anweisungen des Kontrollzentrums;
- (f) Festlegung der am besten geeigneten Route;
- (g) körperliche Unterstützung von Passagierinnen und Passagieren mit körperlichen Behinderungen;
- (h) Bedienung von Anlagen, die das Ein- und Aussteigen von Passagierinnen und Passagieren mit körperlichen Behinderungen erleichtern.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fahrerinnen und Fahrer von Personenkraftwagen
- Taxifahrerinnen und Taxifahrer
- Fahrerinnen und Fahrer von Kleintransportern oder Kleinbussen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fahrerinnen und Fahrer (motorisierte Rikscha) - s. 8321
- Busfahrerinnen und Busfahrer - s. 8331
- Fahrerinnen und Fahrer schwerer Lastkraftwagen - s. 8332
- Führerinnen und Führer von Handwagen und pedalbetriebenen Fahrzeugen - s. 9331
- Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Maschinen mit Zugtierantrieb - s. 9332

833 Fahrerinnen und Fahrer schwerer Lastkraftwagen und Busse

Fahrerinnen und Fahrer schwerer Lastkraftwagen und Busse lenken und führen schwere Lastkraftwagen, Kipper, Busse oder Straßenbahnen zum Zweck des Transports von Waren, Flüssigkeiten, schweren Gütern, Post oder von Passagierinnen und Passagieren.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Lenken und Führen schwerer Lastkraftwagen, Kipper oder Busse oder Straßenbahnen zum Zweck des Transports von Waren, Flüssigkeiten, schweren Gütern, Post oder Passagierinnen und Passagieren.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8331 Busfahrerinnen und Busfahrer und Straßenbahnführerinnen und Straßenbahnführer
- 8332 Fahrerinnen und Fahrer schwerer Lastkraftwagen

8331 Busfahrerinnen und Busfahrer und Straßenbahnführerinnen und Straßenbahnführer

Busfahrerinnen und Busfahrer und Straßenbahnführerinnen und Straßenbahnführer lenken und führen Busse oder Straßenbahnen zum Zweck des Transports von Passagierinnen und Passagieren, Post oder Waren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Lenken und Führen von Autobussen, Oberleitungsbussen oder Omnibussen zum Zweck des

Transports von Passagierinnen und Passagieren, Post oder Waren auf langen oder kurzen Strecken;

- (b) Lenken und Führen von Straßenbahnen zum Zweck des Passagiertransports;
- (c) Öffnen und Schließen von Türen vor oder nach dem Ein- oder Aussteigen von Passagierinnen und Passagieren;
- (d) Unterstützung der Passagierinnen und Passagiere beim Umgang mit ihrem Gepäck;
- (e) Kontrolle von Beleuchtung, Beheizung und Belüftung der Busse und Straßenbahnen;
- (f) Beobachtung des Verkehrs, um eine sichere Fahrt zu gewährleisten;
- (g) Entgegennahme des Fahrpreises oder Überprüfung der Korrektheit der Fahrkarten der Passagierinnen und Passagiere.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Busfahlerin und Busfahrer
- Straßenbahnführerin und Straßenbahnführer
- Omnibusfahlerin und Omnibusfahrer

8332

Fahrerinnen und Fahrer schwerer Lastkraftwagen

Fahrerinnen und Fahrer schwerer Lastkraftwagen lenken und führen schwere Lastkraftwagen für den Transport von Waren, Flüssigkeiten und schweren Gütern über kurze oder lange Distanzen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Lenken und Führen eines schweren Lastkraftwagens wie eines Kippers mit oder ohne Anhänger oder eines Muldenkippers für den Transport von Waren, Flüssigkeiten oder schweren Gütern über kurze oder lange Distanzen;
- (b) Ermittlung der günstigsten Routen;
- (c) Vergewisserung, dass die Waren gut verstaut und sicher abgedeckt sind, um Verluste und Schäden zu vermeiden;
- (d) Unterstützung bei oder eigenhändige Durchführung des Be- und Entladens mithilfe verschiedener Hebe- oder Kippvorrichtungen;
- (e) Durchführung kleinerer Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen und Organisation größerer Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- (f) Schätzung von Gewichten, um die Ladebeschränkungen einzuhalten und Gewährleistung der sicheren Verteilung des Gewichts.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fahrerin und Fahrer von schweren Lastkraftwagen
- Fahrerin und Fahrer von Betonmischern
- Fahrerin und Fahrer von Lastzügen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fahrerin und Fahrer von Kleintransportern oder Kleinbussen - s. 8322

834

Bedienerinnen und Bediener mobiler Anlagen

Bedienerinnen und Bediener mobiler Anlagen lenken, führen, bedienen und überwachen motorisierte Maschinen oder Anlagen für spezielle Zwecke, die zur Freimachung oder Vorbereitung des Bodens, zum Graben, Bewegen und Verteilen von Erde, Gestein und ähnlichen Materialien, sowie zum Heben oder Bewegen schwerer Gegenstände eingesetzt werden.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Vorbereitung und Positionierung der

Anlage für den Betrieb; Einstellung von Geschwindigkeit, Höhe und Tiefe der durchzuführenden Tätigkeiten; Fahren und Betreiben mobiler Anlagen; Bedienung von Zusatzeinrichtungen zum Heben, Schwenken und zur Freigabe von Bäumen, Stämmen, Erde und anderen schweren Lasten oder Materialien; Betrieb und Überwachung von Hubwagen und stationären oder mobilen Kränen in den Bereichen Bau, Transporte und Lagerwesen; Durchführung von Servicearbeiten an Maschinen sowie von kleineren Reparaturen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 8341 Führerinnen und Führer von mobilen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
- 8342 Führerinnen und Führer von Erdbewegungs- und verwandten Maschinen
- 8343 Kranführerinnen und Kranführer, Aufzugmaschinentinnen und Aufzugmaschinisten und Bedienerinnen und Bediener verwandter Hebeeinrichtungen
- 8344 Gabelstaplerfahrerinnen und Gabelstaplerfahrer und verwandte Berufe

8341

Führerinnen und Führer von mobilen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen

Führerinnen und Führer von mobilen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen lenken, führen, bedienen und überwachen eine oder mehrere Arten von motorisierten, mobilen Spezialmaschinen und -anlagen, die in Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft zum Einsatz kommen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Lenken und Führen von traktorgezogenen oder selbstfahrenden landwirtschaftlichen Spezialmaschinen zum Pflügen und Säen, Düngen, Kultivieren und Ernten;
- (b) Lenken und Führen von traktorgezogenen oder selbstfahrenden forstwirtschaftlichen Spezialmaschinen zum Freimachen von Flächen, zum Anpflanzen, Ernten und Befördern von Bäumen und Bauholz oder für sonstige forstwirtschaftliche Tätigkeiten;
- (c) Vorbereitung und Positionierung von Anlagen zur Inbetriebnahme;
- (d) Einstellen von Geschwindigkeit, Höhe und Tiefe;
- (e) Bedienung von Anlagen zum Halten, Heben und Umschneiden von Bäumen;
- (f) Bedienung von Zusatzgeräten zum Heben, Schwenken, Freigeben und Sortieren von Bäumen und Stämmen sowie Bedienung von zusätzlichen Anlagen wie Schnitzelmaschinen und Stammspaltmaschinen;
- (g) Zufuhr gefällter Bäume zu Verarbeitungsanlagen, um Äste zu entfernen und die Stämme zu kleineren Blöcken zu schneiden und diese zu Holzstößen zu stapeln und auf Lastkraftwagen zu verladen;
- (h) Durchführung technischer Servicearbeiten sowie kleineren Reparaturarbeiten an Maschinen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Erntemaschinen
- Bedienerin und Bediener von Holzgewinnungsmaschinen
- Fahrerinnen und Fahrer von Schnittholztransportern
- Traktorfahrerinnen und Traktorfahrer
- Bedienerin und Bediener von Baumfällgeräten

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Bulldozern - s. 8342

8342

Führerinnen und Führer von Erdbewegungs- und verwandten Maschinen

Führerinnen und Führer von Erdbewegungs- und verwandten Maschinen bedienen Maschinen zum Ausgraben, Sortieren, Nivellieren, Glätten und Komprimieren von Erdreich und ähnlichen Materialien.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Grabgerät, das mit einer beweglichen Schaufel oder einem Greiferkorb oder einer Schleppschaufel ausgestattet ist, um Erdreich, Gestein, Sand, Kies oder ähnliche Materialien auszugraben;
- (b) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Ausheben von Gräben für Abwasser-, Drainage- oder Wasserrohre, Öl-, Gas- oder ähnliche Rohrleitungen;
- (c) Bedienung und Überwachung von Maschinen, die mit konkaven Stahlschilden (Planierschilden) ausgestattet sind, um Erdreich, Sand, Schnee und sonstige Materialien zu bewegen, zu verteilen und zu nivellieren;
- (d) Bedienung und Überwachung von Geräten zur Entfernung von Sand, Kies und Schlamm aus Gewässern;
- (e) Bedienung und Überwachung von Geräten zum Einhämmern von Pfählen aus Holz, Beton oder Stahl in den Untergrund;
- (f) Bedienung und Überwachung von schweren Walzen, um beim Bau von Straßen, Gehwegen und ähnlichen Bauten Materialschichten zu komprimieren und zu glätten;
- (g) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Ausbreiten und Glätten von Beton, Asphalt oder Teer, um Straßen, Wege und ähnliche Flächen herzustellen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Bulldozern
- Bedienerin und Bediener von Erdbaggern
- Bedienerin und Bediener von Pfahlrammen
- Bedienerin und Bediener von Straßenwalzen
- Bedienerin und Bediener von Frontladern
- Bedienerin und Bediener von Schneeräumgeräten

8343

Kranführerinnen und Kranführer, Aufzugmaschinstinnen und Aufzugmaschinisten und Bedienerinnen und Bediener verwandter Hebeeinrichtungen

Kranführerinnen und Kranführer, Aufzugmaschinstinnen und Aufzugmaschinisten und Bedienerinnen und Bediener verwandter Hebeeinrichtungen bedienen und überwachen stationäre und mobile Kräne und sonstige Hebeeinrichtungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung stationärer oder mobiler Kräne durch Heben und Senken von Armen und Auslegern, um Gerät und Material zu heben, zu bewegen, zu positionieren oder zu platzieren;
- (b) Bedienung und Überwachung von Anlagen zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung von Arbeitskräften und Material auf Baustellen oder in Bergbauanlagen;
- (c) Bedienung und Überwachung von Skiliften und ähnlichen Anlagen;
- (d) Bedienung und Überwachung von Maschinen, um Fähren oder Lastkähne mit Gütern, Passagierinnen und Passagieren und Fahrzeugen an Bord durch Wasserabschnitte zu ziehen;
- (e) Bedienung und Überwachung von Maschinen zum Öffnen und Schließen von Brücken, um den Straßen- und Wasserverkehr hindurchzulassen;
- (f) Bedienung und Überwachung von Kränen, die mit Baggerwerkzeug ausgerüstet sind, um Wasserwege und andere Areale auszubaggern;
- (g) Bedienung von Kränen, die auf Booten oder Schleppkähnen montiert sind, um Geräte und Material zu heben, zu bewegen und zu platzieren.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Seilbahnen
- Bedienerin und Bediener von Sesselliften

- Kranführerin und Kranführer
- Standseilbahnführerin und Standseilbahnführer
- Bedienerin und Bediener von Turmkränen
- Bedienerin und Bediener von Förderkörben
- Bedienerin und Bediener von Skiliften

8344 Gabelstaplerfahrerinnen und Gabelstaplerfahrer und verwandte Berufe

Gabelstaplerfahrerinnen und Gabelstaplerfahrer und verwandte Berufe führen, bedienen und überwachen Gabelstapler und ähnliche Fahrzeuge für den Transport, das Heben und Stapeln von Paletten mit Gütern darauf.

Aufgaben umfassen:

- (a) Bedienung und Überwachung von Gabelstaplern und ähnlichen Geräten zum Be- und Entladen, Transportieren, Heben und Stapeln von Gütern und Paletten in Terminals, Häfen, Lagerhäusern, Fabriken und anderen Einrichtungen;
- (b) Positionierung der Hebeeinrichtungen unter, über oder rund um beladene Paletten, Ladegestelle und Container sowie Sicherung des Materials oder der Produkte für den Transport an vorgegebene Plätze;
- (c) Inspektion der Ausrüstung, um Verschleißerscheinungen und Schäden festzustellen;
- (d) Durchführung von Routineinstandhaltungsmaßnahmen an Fahrzeug und Ausrüstung;
- (e) Führung von Aufzeichnungen über die verrichteten Tätigkeiten, nach Fahrzeugen gegliedert.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gabelstaplerfahrerinnen und Gabelstaplerfahrer

835 Deckspersonal auf Schiffen und verwandte Berufe

Deckspersonal auf Schiffen und verwandte Berufe führen auf Schiffen Tätigkeiten auf Deck und ähnliche Aufgaben an Bord anderer Wasserfahrzeuge durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Wache stehen auf See und bei der Einfahrt in Häfen oder in andere schmale Wasserwege oder bei deren Verlassen; Steuern des Schiffs nach Anweisungen; Hantieren mit Seilen und Drähten und Bedienung der Anker-ausrüstung; Instandhaltung und in einigen Fällen auch Bedienung der Schiffsausrüstung, des Ladegeschirrs, der Betakelung, der Rettungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen; Durchführung von Reinigungsarbeiten an Deck und im Rumpf des Schiffs, Abbeizen, Streichen und sonstige Instandhaltungsaufgaben nach Bedarf; Räumen, Aufbau und Verstauen des Ladegeschirrs, des stationären Tau- und Laufwerks.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 8350 Deckspersonal auf Schiffen und verwandte Berufe

8350 Deckspersonal auf Schiffen und verwandte Berufe

Deckspersonal auf Schiffen und verwandte Berufe führen auf Schiffen Tätigkeiten auf Deck und ähnliche Aufgaben an Bord anderer Wasserfahrzeuge durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Wache stehen auf See und bei der Einfahrt in Häfen oder in andere schmale Wasserwege oder bei deren Verlassen;
- (b) Steuern des Schiffs nach Anweisungen;
- (c) Hantieren mit Seilen und Drähten und Bedienung der Anker-ausrüstung;
- (d) Instandhaltung und in einigen Fällen auch Bedienung der Schiffsausrüstung, des Ladegeschirrs, der Betakelung, der Rettungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen;

(e) Durchführung von Reinigungsarbeiten an Deck und im Rumpf des Schiffs, Abbeizen, Streichen und sonstige Instandhaltungsaufgaben nach Bedarf;

(f) Räumen, Aufbau und Verstauen des Ladegeschirrs, des stationären Tau- und Laufwerks.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Bootsfrau und Bootsmann
- Bootsfrau und Bootsmann auf Fähren
- Schleppergehilfin und Schleppergehilfe
- Matrosin und Matrose

9 HILFSARBEITSKRÄFTE

Hilfsarbeitskräfte führen einfache und Routineaufgaben durch, die die Verwendung von Handwerkzeugen und erhebliche Körperkraft erfordern können. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Hauptgruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Hauptgruppe umfassen zumeist: Reinigung, Wiederauffüllung von Vorräten und Durchführung der grundlegenden Wartung von Wohnungen, Häusern, Küchen, Hotels, Büros und sonstigen Gebäuden; Waschen von Autos und Fenstern; Hilfe in Küchen und einfache Aufgaben in der Nahrungszubereitung; Übermittlung von Nachrichten oder Waren; Tragen von Gepäck und Befördern von Gepäck und Frachten; Auffüllen von Verkaufsautomaten oder Ablesen und Entleeren von Zählern; Sammeln und Sortieren von Abfall; Kehren von Straßen und ähnlichen Plätzen; Durchführung verschiedener einfacher Aufgaben in Landwirtschaft, Fischerei, Jagd oder Fallenstellerei oder einfacher Aufgaben im Zusammenhang mit Bergbau, Bau und der Herstellung von Gütern einschließlich der Produktsortierung; Ver- und Auspacken von Produkten mit der Hand und Auffüllen von Regalen; Erbringung verschiedener Dienstleistungen auf der Straße; Führung pedal- oder handbetriebener Fahrzeuge, um Passagierinnen und Passagiere und Waren zu befördern; Führen von Fahrzeugen oder Bedienen von Maschinen, die von Zugtieren gezogen werden. Die Beaufsichtigung anderer Arbeitskräfte kann in den Aufgaben enthalten sein.

Die Berufe dieser Hauptgruppe werden in folgende Gruppen unterteilt:

- 91 Reinigungspersonal und Hilfskräfte
- 92 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
- 93 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau, im Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen
- 94 Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung
- 95 Straßenhändlerinnen und Straßenhändler und auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte
- 96 Abfallentsorgungsarbeiterinnen und Abfallentsorgungsarbeiter und sonstige Hilfsarbeitskräfte

91 REINIGUNGSPERSONAL UND HILFSKRÄFTE

Reinigungspersonal und Hilfskräfte führen verschiedene Aufgaben in Privathaushalten, in Hotels, Büros, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen sowie in Flugzeugen, Eisenbahnabteilen, Straßenbahnen und ähnlichen Fahrzeugen durch, um die Innenräume und Einbauten sauber zu halten, und sie waschen und bügeln Bekleidung und Textilien mit der Hand. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Kehren oder Staubsaugen, Waschen und Polieren von Böden, Möbeln und anderen Gegenständen; Pflege von Bettwäsche und Bettenmachen; Hilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten und beim Reinigen der Küche; Waschen und Reinigen von Autos und Fenstern; Bügeln oder Waschen von Bekleidung und Textilien mit der Hand.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 911 Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten, Hotels und Büros
- 912 Reinigungspersonal für Fahrzeuge, Fenster, Wäsche und sonstige manuelle Reinigungsberufe

911 Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten, Hotels und Büros

Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten, Hotels und Büros kehren, saugen mit Staubsaugern, waschen, glätten, pflegen die Wäsche des Haushalts und kaufen Haushaltswaren ein; sie führen verschiedene Aufgaben durch, um die Innenräume und Einbauten von Hotels, Büros und sonstigen Einrichtungen sowie von Flugzeugen, Eisenbahnen, Bussen und ähnlichen Fahrzeugen sauber und rein zu halten.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Kehren oder Staubsaugen, Waschen und Polieren von Böden, Möbeln und anderen Gegenständen in Hotels, Büros und sonstigen Einrichtungen; Bettenmachen, Austeilen von Handtüchern, Seife und verwandten Artikeln; Hilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten und Waschen des Geschirrs; Reinigen, Desinfizieren und

Deodorieren von Küchen, Bädern und Toiletten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9111 Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten
- 9112 Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen

9111

Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten

Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Privathaushalten kehren, saugen mit Staubsaugern, waschen und polieren, pflegen die Haushaltswäsche, kaufen Haushaltsartikel, bereiten Speisen zu, servieren Mahlzeiten und verrichten verschiedene andere haushaltliche Pflichten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Kehren, Staubsaugen, Polieren und Waschen von Böden und Möbeln oder Waschen von Fenstern und sonstigen Einbauten;
- (b) Waschen, Bügeln und Flickern von Bettwäsche und sonstigen Textilien;
- (c) Geschirrspülen;
- (d) Hilfe bei der Zubereitung, beim Kochen und Servieren von Mahlzeiten und Erfrischungen;
- (e) Einkaufen von Nahrungsmitteln und verschiedenen sonstigen Haushaltsartikeln;
- (f) Reinigen, Desinfizieren und Deodorieren von Küchen, Bädern und Toiletten;
- (g) Reinigen von Fenstern und anderen Glasflächen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Putzfrau und Putzmann (Haushalt)
- Reinigungskraft in Privathaushalten
- Haushaltshilfe

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter in Privathaushalten - s. 5152
- Reinigungskraft in Hotels - s. 9112
- Handwäscherin und Handwäscher - s. 9121
- Straßenkehrerin und Straßenkehrer - s. 9613

9112

Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen

Reinigungspersonal und Hilfskräfte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen führen verschiedene Reinigungstätigkeiten durch, um die Innenräume und Einbauten von Hotels, Büros und anderen Einrichtungen sowie von Flugzeugen, Eisenbahnen, Bussen und ähnlichen Fahrzeugen sauber und ordentlich zu halten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Kehren oder Staubsaugen, Waschen und Polieren von Böden, Möbeln und anderen Einbauten in Gebäuden, Waggons, Bussen, Straßenbahnen, Zügen und Flugzeugen;
- (b) Bettenmachen, Reinigen von Badezimmern, Austeilen von Handtüchern, Seife und ähnlichen Artikeln;
- (c) Reinigen von Küchen und allgemeine Hilfstätigkeiten bei der Küchenarbeit einschließlich des Geschirrspülens;
- (d) Einsammeln von Abfall, Ausleeren der Abfallcontainer und Transport des Inhalts zu Entsorgungszonen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Reinigungskraft in Flugzeugen
- Reinigungskraft in Hotels
- Reinigungskraft in Büros
- Toiletten-Reinigungskraft

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter in Privathaushalten - s. 5152
- Hauswartin und Hauswart - s. 5153
- Reinigungskraft in Privathaushalten - s. 9111
- Küchenhilfe - s. 9412
- Tellerwäscherin und Tellerwäscher - s. 9412
- Straßenkehrerin und Straßenkehrer - s. 9613

Anmerkungen

Arbeitskräfte, die Reinigungs- und Hilfstätigkeiten nur in Küchen und anderen Bereichen durchführen, in denen Nahrungsmittel zubereitet werden, sind Berufsgattung 9412, Küchenhilfen, zuzuordnen.

912 **Reinigungspersonal für Fahrzeuge, Fenster, Wäsche und sonstige manuelle Reinigungsberufe**

Reinigungspersonal für Fahrzeuge, Fenster, Wäsche und sonstige manuelle Reinigungsberufe reinigen Fenster, Schaufenster oder sonstige Flächen von Gebäuden oder Fahrzeugen und bügeln, waschen oder reinigen Bettwäsche und sonstige Textilien chemisch mit der Hand.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Reinigen, Waschen und Polieren von Fahrzeugen; Waschen von Fenstern oder anderen Glasflächen mit Wasser oder verschiedenen Reinigungslösungen, Trocknen und Polieren derselben; Waschen und Bügeln von Bettwäsche, Bekleidung, Stoffen und ähnlichen Artikeln mit der Hand in einer Waschküche oder Wäscherei oder in anderen Einrichtungen; Reinigung von Bekleidung, Textilien, Lederwaren und ähnlichen Artikeln mit der Hand in chemischen Reinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9121 Handwäscherinnen und Handwäscher und Handbüglerinnen und Handbügler
- 9122 Fahrzeugreinigerinnen und Fahrzeugreiniger
- 9123 Fensterputzerinnen und Fensterputzer
- 9129 Sonstiges Reinigungspersonal

9121 **Handwäscherinnen und Handwäscher und Handbüglerinnen und Handbügler**

Handwäscherinnen und Handwäscher und Handbüglerinnen und Handbügler waschen, bügeln oder reinigen Bekleidung, Bettwäsche und sonstige Textilien chemisch mit der Hand.

Aufgaben umfassen:

- (a) Waschen und Bügeln von Bettwäsche, Bekleidung, Stoffen und ähnlichen Artikeln mit der Hand in einer Waschküche, Wäscherei oder sonstigen Einrichtung;
- (b) Reinigung von Bekleidung, Textilien, Lederwaren und ähnlichen Artikeln mit der Hand und mit chemischen Reinigungslösungen in einer Putzerei oder sonstigen Einrichtung;
- (c) Annähen von Knöpfen und kleinere Reparaturen;
- (d) Ablage der Artikel auf Regalen und Aufhängen der Artikel zur Auslieferung und Abholung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Chemische Reinigungskraft, manuell
- Handwäscherin und Handwäscher
- Büglerin und Bügler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Trockenreinigungsmaschinen - s. 8157
- Bedienerin und Bediener von Bügelmaschinen (Wäscherei) - s. 8157
- Bedienerin und Bediener von Wäschereimaschinen - s. 8157

9122 Fahrzeugreinigerinnen und Fahrzeugreiniger

Fahrzeugreinigerinnen und Fahrzeugreiniger waschen, putzen und polieren Fahrzeuge innen und außen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigen, Waschen und Polieren von Personenkraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen mit der Hand oder mit strombetriebenen Handwerkzeugen;
- (b) Aussaugen des Inneren von Personenkraftwagen und chemische Reinigung von Teppichen und Bezügen;
- (c) Anwendung von Reinigungsmitteln, um außen und innen im Fahrzeug Flecken zu entfernen;
- (d) Waschen von Reifen und Radkästen sowie Schwärzen der Reifen;
- (e) Waschen und Polieren der Fahrzeugfenster;
- (f) Entleeren und Reinigen der Fahrzeugabteile.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fahrzeugwäscherin und Fahrzeugwäscher (manuell)
- Fahrzeug-Reinigungskraft

9123 Fensterputzerinnen und Fensterputzer

Fensterputzerinnen und Fensterputzer waschen und polieren Fenster und andere Glaseinbauten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Waschen von Fenstern oder anderen Glasflächen mit Wasser oder verschiedenen Reinigungslösungen, Trocknen und Polieren derselben;
- (b) Verwendung von Leitern, Schwenkgerüsten, Bootsmannstühlen, hydraulischen Hebekäfigen und anderen Einrichtungen, um die Fenster mehrstöckiger Gebäude erreichen und reinigen zu können;
- (c) Auswahl der geeigneten Reinigungs- und Polierausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fensterputzerin und Fensterputzer

9129 Sonstiges Reinigungspersonal

Diese Berufsgattung umfasst Reinigungspersonal, anderweitig nicht genannt. Die Berufsgattung enthält beispielsweise Personen, die Oberflächen, Materialien und Gegenstände wie Teppiche, Wände, Schwimmbecken und Kühltürme mithilfe spezieller Reinigungsausrüstungen und Chemikalien reinigen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigung von Teppichen und Möbelstücken mit Bezügen mithilfe von Reinigungsmaschinen und deren Zubehör;
- (b) Auswahl und Verwendung von Reinigungswirkstoffen, um Flecken von Teppichen zu entfernen;
- (c) Behandlung von Teppichen mit schmutzabweisenden und geruchstilgenden Chemikalien sowie Behandlung gegen Ungeziefer;

(d) Reinigung von Steinmauern, Metallflächen und Armaturenblechern mithilfe von Hochdruckreinigern und Lösungsmitteln;

(e) Anwendung von Chemikalien und Hochdruckreinigern, um Mikroorganismen aus Wasser- und Filtersystemen zu entfernen;

(f) Verwendung von Nasssaugern und anderen Sauggeräten, um Schuppen, angesammelten Schmutz und andere Ablagerungen aus Schwimmbecken, Kühlturmkomponenten und Abflüssen zu entfernen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Teppichreinigerin und Teppichreiniger
- Kühlturmreinigerin und Kühlturmreiniger
- Graffiti-Entfernerin und -Entferner
- Schwimmbecken-Reinigungskraft

92 HILFSARBEITERINNEN UND HILFSARBEITER IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft führen einfache und Routineaufgaben in Ackerbau und Tierhaltung, bei der Kultivierung und Erhaltung von Gärten und Parks, bei der Nutzung und Bewahrung von Wäldern und bei der Betreibung von Aquakulturen und Fischereibetrieben durch. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Graben, Rechen und Schaufeln mithilfe von Handwerkzeugen; Be- und Entladen sowie Lagern von Hilfsstoffen, Produkten und sonstigen Materialien; Wässern, Ausdünnen, Jäten und Pflege von Nutzpflanzen mit der Hand oder mit Handwerkzeugen; Pflanzen, Ernten, Pflücken und Sammeln von Produkten mit der Hand; Füttern, Tränken und Säubern von Tieren und Reinhaltung ihrer Unterkünfte; Beaufsichtigung des Viehbestands, Bericht über den Zustand der Tiere; Vorbereitung und Bedienung von Netzen, Angelschnüren und sonstigen Fischfanggeräten und Deckausrüstung; Klassierung, Sortieren, Bündeln und Verpackung der Produkte in Behältnissen; Durchführung kleinerer Reparaturen an Zubehör, Gebäudeausstattung, Behältern und Zäunen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 921 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei

921 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft führen einfache und Routineaufgaben in Ackerbau und Tierhaltung, bei der Kultivierung und Erhaltung von Gärten und Parks, bei der Nutzung und Bewahrung von Wäldern und bei der Betreibung von Aquakulturen und Fischereibetrieben durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Graben, Rechen und Schaufeln mithilfe von Handwerkzeugen; Be- und Entladen sowie Lagern von Hilfsstoffen, Produkten und sonstigen Materialien; Wässern, Ausdünnen, Jäten und Pflege von Nutzpflanzen mit der Hand oder mit Handwerkzeugen; Pflanzen, Ernten, Pflücken und Sammeln von Produkten mit der Hand; Füttern, Tränken und Säubern von Tieren und Reinhaltung ihrer Unterkünfte; Beaufsichtigung des Viehbestands, Bericht über den Zustand der Tiere; Vorbereitung und Bedienung von Netzen, Angelschnüren und sonstigen Fischfanggeräten und Deckausrüstung; Klassierung, Sortieren, Bündelung und Verpackung der Produkte in Behältnissen; Durchführung kleinerer Reparaturen an Zubehör, Gebäudeausstattung, Behältern und Zäunen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9211 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Ackerbau
- 9212 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Tierhaltung
- 9213 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
- 9214 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Gartenbau
- 9215 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Forstwirtschaft
- 9216 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Fischerei und Aquakultur

Anmerkungen

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft für den Eigenbedarf, die eine eingeschränkte Palette von einfachen und Routineaufgaben erfüllen, meist unter der Anleitung Dritter, werden der jeweiligen Berufsgattung innerhalb von Untergruppe 921, Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, zugeordnet. Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, deren Hauptaufgaben im Tragen von Wasser und im Sammeln von Brennholz bestehen, werden Berufsgattung 9624, Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und Brennholzsammler, zugeordnet.

9211

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Ackerbau

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Ackerbau führen einfache und Routineaufgaben in der Produktion von Nutzpflanzen wie Obst, Nüsse, Getreide und Gemüse in landwirtschaftlichen Betrieben durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Graben und Schaufeln, um Gräben zu reinigen oder für andere Zwecke;
- (b) Be- und Entladen von Hilfsmitteln, Erzeugnissen und sonstigen Materialien;
- (c) Rechen, Laden und Aufstapeln von Stroh, Heu und ähnlichen Materialien;
- (d) Bewässern, Ausdünnen und Jäten von Kulturen mit der Hand oder mithilfe von Handwerkzeugen;
- (e) Pflücken von Obst, Nüssen, Gemüse und anderen Früchten;
- (f) Anpflanzen und Ernten von Feldfrüchten wie Reis mit der Hand;
- (g) Klassieren, Sortieren, Bündeln und Verpacken der Produkte in Behältnisse;
- (h) Durchführung kleinerer Reparaturen an Einbauten, Gebäuden, Zubehör und Zäunen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zuckerrohr-Anpflanzerin und -Anpflanzer
- Obstpflückerin und Obstpflücker
- Hilfsarbeitskraft in Reisbetrieben
- Gemüse-Erntehilfskraft

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Landwirtschaftliche Fachkraft (Ackerbau) - s. 6111
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Hochbau - s. 9313
- Brennholzsammlerin und Brennholzsammler - s. 9624
- Wasserträgerin und Wasserträger - s. 9624

9212

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Tierhaltung

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Tierhaltung führen einfache und Routineaufgaben in der landwirtschaftlichen Tierproduktion inklusive Geflügel und Insekten durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Graben und Schaufeln, um Gräben zu reinigen oder für andere Zwecke;
- (b) Be- und Entladen von Hilfsmitteln, Erzeugnissen und sonstigen Materialien;
- (c) Füttern, Tränken und Reinigen der Tiere sowie Reinhaltung ihrer Unterkünfte;
- (d) Beaufsichtigung der Tiere und Bericht über ihren Zustand;
- (e) Hilfeleistung bei der Erhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere;

- (f) Hilfsdienste beim Hüten, Treiben und Trennen von Herdentieren zum Melken, Scheren und bei Transporten zum Schlachthaus oder zwischen verschiedenen Weiden;
- (g) Einsammeln von Eiern und Einlegen in Inkubatoren;
- (h) Rechen, Laden, Stapeln und Lagern von Heu, Stroh und anderen Arten von Tierfutter und Lagerstreu;
- (i) Klassieren, Sortieren und Verpacken von Produkten in Behältnissen;
- (j) Durchführung kleinerer Reparaturen an Einbauten, Gebäuden, Zubehör und Zäunen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Tierhaltung

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Schafhirtin und Schafhirte - s. 6121
- Landwirtschaftliche Fachkraft (Tierhaltung) - s. 6121
- Viehtreiberin und Viehtreiber - s. 6121
- Brennholzsammlerin und Brennholzsammler - s. 9624
- Wasserträgerin und Wasserträger - s. 9624

9213

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) führen einfache und Routineaufgaben in der landwirtschaftlichen Produktion von Nutzpflanzen und -tieren durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Graben und Schaufeln, um Gräben zu reinigen oder für andere Zwecke;
- (b) Be- und Entladen von Hilfsmitteln, Erzeugnissen und sonstigen Materialien;
- (c) Rechen, Laden und Aufstapeln von Stroh, Heu und ähnlichen Materialien;
- (d) Bewässern, Ausdünnen und Jäten von Kulturen mit der Hand oder mithilfe von Handwerkzeugen;
- (e) Pflücken von Obst, Nüssen, Gemüse und sonstigen Kulturen sowie Einsammeln von Eiern;
- (f) Anpflanzen und Ernten von Feldfrüchten wie Reis mit der Hand;
- (g) Füttern, Tränken und Reinigen von Tieren und Reinhaltung ihrer Unterkünfte;
- (h) Beaufsichtigung der Tiere und Bericht über ihren Zustand;
- (i) Hilfsdienste beim Hüten, Treiben und Trennen von Herdentieren zum Melken, Scheren und bei Transporten zum Schlachthaus oder zwischen verschiedenen Weiden;
- (j) Klassierung, Sortierung, Bündelung und Verpackung der Produkte in Behältnissen;
- (k) Durchführung kleinerer Reparaturen von Einbauten, Gebäuden, Zubehör und Zäunen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Landwirtschaftliche Fachkraft (in Ackerbau und Tierhaltung ohne ausgeprägten Schwerpunkt) - s. 6130

- Brennholzsammlerin und Brennholzsammler - s. 9624
- Wasserträgerin und Wasserträger - s. 9624

9214 **Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Gartenbau**

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Gartenbau führen einfache und Routineaufgaben im Anbau und in der Pflege von Bäumen, Sträuchern, Blumen und anderen Pflanzen in Parks und Privatgärten durch, um Schösslinge, Zwiebeln und Saatgut zu gewinnen, oder sie bauen mit Intensivbewirtschaftungstechniken Gemüse und Blumen an.

Aufgaben umfassen:

- (a) Be- und Entladen sowie Bewegung von Betriebsmitteln, Produkten und Ausrüstung;
- (b) Vorbereitung von Pflanzflächen und Gartenstücken mithilfe manueller Werkzeuge und einfacher Maschinen;
- (c) Unterstützung beim Pflanzen und Verpflanzen von Blumen, Sträuchern, Bäumen und Rasen;
- (d) Gartenpflege durch Bewässern, Jäten und Mähen des Rasens;
- (e) Säuberung von Gärten und Entfernung von Abfall;
- (f) Unterstützung bei der Vermehrung, Anpflanzung und beim Eintopfen von Saatgut, Zwiebeln und Stecklingen;
- (g) Pflege der Pflanzen durch manuelles Bewässern und Jäten von Unkraut;
- (h) Ernten und Verpacken der Pflanzen für Verkauf und Transport;
- (i) Durchführung kleinerer Reparaturen an Einbauten, Gebäuden, Zubehör und Zäunen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Gartenpflege
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Gartenbau
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter zum Mähen von Rasen
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in Pflanzschulen

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Landschaftsgärtnerin und Landschaftsgärtner - s. 6113
- Blumengärtnerin und Blumengärtner - s. 6113
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Ackerbau - s. 9211

9215 **Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Forstwirtschaft**

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Forstwirtschaft führen einfache und Routineaufgaben im Anbau und in der Pflege natürlicher und künstlich angelegter Wälder durch und sie fällen und sägen Bäume um.

Aufgaben umfassen:

- (a) Graben von Löchern zum Anpflanzen von Bäumen;
- (b) Stapeln und Laden von Stämmen und Bauholz;
- (c) Säuberung des Unterholzes in Waldbeständen und Ausdünnen von Jungpflanzungen;
- (d) Instandhalten von Waldbrandwachtürmen;
- (e) Entfernen großer Äste und Wipfel, Stutzen der Äste und Zweige sowie Zersägen von Stämmen zu Brettern;
- (f) Bedienung und Instandhaltung von Hand- und manuell betriebenen maschinellen Sägen zum Fällen von Bäumen, um gefällte Bäume zu zerkleinern und Äste zu Brettern zu sägen;

(g) Einsammeln von Samen und Pflanzen von Sämlingen;

(h) Durchführung kleinerer Reparaturen und Instandhaltung der Forststraßen, Gebäude, Einrichtungen und Ausrüstung.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- HolzfällerIn und Holzfäller (mit Äxten)
- HilfsarbeiterIn und Hilfsarbeiter in der Forstwirtschaft
- BaumsetzerIn und Baumsetzer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Forstwirtschaftliche Fachkraft - s. 6210

9216

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Fischerei und Aquakultur

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in der Fischerei und Aquakultur führen einfache und Routineaufgaben im Zusammenhang mit der Haltung, dem Fangen und Ernten von Fischen und anderen Meerestieren in Aquakultur und in Binnengewässern durch und betreiben Küsten- und Hochseefischerei.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigung des Meeresbodens und Füttern der gehaltenen Fische und Mollusken;
- (b) Einsammeln von Seegras, Carrageen (Sea Moss), Muscheln und anderen Mollusken;
- (c) Vorbereitung von Netzen, Leinen und anderem Fanggerät sowie weiterer Deckausrüstung;
- (d) Bedienung des Fischfanggeräts, um Fische und andere Wasserlebewesen zu fangen;
- (e) Reinigen, Sortieren und Verpacken von Fisch und Meeresfrüchten in Eis und Salz sowie Verstaung des Fangs;
- (f) Reinigen des Decks und der Fischbehältnisse;
- (g) Betätigung der Ankervorrichtungen beim Andocken.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- HilfsarbeiterIn und Hilfsarbeiter in der Aquakultur
- HilfsarbeiterIn und Hilfsarbeiter in der Fischerei

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- FischzüchterIn und Fischzüchter - s. 6221
- SchiffsführerIn und Schiffsführer in der Küstenfischerei - s. 6222
- Fischereifachkraft - Küstengewässer - s. 6222
- Fischereifachkraft - Binnengewässer - s. 6222
- HochseefischerIn und Hochseefischer - s. 6223

93

HILFSARBEITERINNEN UND HILFSARBEITER IM BERGBAU, IM BAU, BEI DER HERSTELLUNG VON WAREN UND IM TRANSPORTWESEN

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau, im Bau, bei der Herstellung von Waren und im Transportwesen führen einfache und Routineaufgaben manueller Art im Bergbau, in Steinbrüchen, im Tiefbau, Hochbau, bei der Herstellung von Waren, im Transport- und im Lagerwesen durch und bedienen manuell betriebene und von Tieren gezogene Fahrzeuge und Maschinen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Graben von Löchern und Ausbreitung des Aushubmaterials wie Sand, Erde und Kies mithilfe von Handwerkzeugen; Sortieren, Be- und Entladen, Bewegen, Stapeln und Lagern von Material, Ausrüstung, Produkten, Betriebsmitteln,

Gepäck und Frachten mit der Hand; Reinigen von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen und Arbeitsplätzen; manuelles Ein- und Auspacken von Material und Produkten sowie Befüllen von Behältern und Regalen mit Produkten; Bedienung manuell betriebener und von Tieren gezogener Fahrzeuge und Maschinen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 931 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau und im Bau
- 932 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter bei der Herstellung von Waren
- 933 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in Transport und Lagerei

931 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau und im Bau

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau und im Bau führen einfache und Routineaufgaben manueller Art im Bergbau und im Tagebau, im Tiefbau und Hochbau durch.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Graben und Befüllen von Löchern und Gräben mithilfe von Handwerkzeugen; Schaufeln und Ausbreiten des Aushubmaterials wie Sand, Erde und Kies; Sortieren, Be- und Entladen, Stapeln und Lagern von Werkzeugen, Materialien und Ausrüstungen sowie Transport derselben an den Arbeitsstätten; Reinigen von Maschinen, Ausrüstung, Werkzeugen und Arbeitsplätzen sowie Entfernen von Hindernissen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9311 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden
- 9312 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Tiefbau
- 9313 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Hochbau

9311 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden führen einfache und Routineaufgaben im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden aus.

Aufgaben umfassen:

- (a) Unterstützung von Bergleuten und Steinbrucharbeiterinnen und Steinbrucharbeitern bei der Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstung sowie Bergbau- und Grubeneinrichtungen;
- (b) Montage und Abbau von Bergbauausrüstungen;
- (c) Entfernung von Tunnelstützen aus nicht mehr benutzten Anlagen in Minen und Gruben;
- (d) Entfernung gefährlicher Vorsprünge von Minen- und Grubenanlagen;
- (e) Entfernung von Abfall und brauchbarem Material und Ausrüstung vom Arbeitsbereich nach Abschluss der Abbauarbeiten und Wegräumen von Geröll und Gesteinsabfällen;
- (f) Reinigung von Maschinen, Ausrüstung, Werkzeugen, Wegen und Fördergleisen;
- (g) Sortieren, Be- und Entladen, Stapeln und Speichern von Werkzeugen, Materialien und Betriebsmitteln, die von anderen Arbeitskräften im Bergbau benutzt werden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Kohleprobennehmerin und Kohleprobennehmer
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Bergbau
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Gewinnung von Steinen und Erden

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bohrarbeiterin und Bohrarbeiter (Bergbau) - s. 8111
- Bergleute - s. 8111
- Bedienerin und Bediener von Bergbauanlagen - s. 8111
- Grubenarbeiterin und Grubenarbeiter - s. 8111

- Bohrarbeiterin und Bohrarbeiter (Öl- oder Gasquelle) - s. 8113
- Bedienerin und Bediener von Bohranlagen - s. 8113

9312 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Tiefbau

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Tiefbau führen einfache und Routineaufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung von Straßen, Eisenbahnen, Dämmen und anderen Tiefbauprojekten durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Graben und Befüllen von Löchern und Gräben mithilfe von Handwerkzeugen;
- (b) Schaufeln und Ausbreiten von Kies und ähnlichem Material;
- (c) Anpassen und Schneiden von Steinen sowie Beton- und Asphaltoberflächen mit Presslufthämmern;
- (d) Be- und Entladen von Baumaterial, Aushubmaterial und Ausrüstung sowie deren Transport auf der Baustelle mithilfe von Schub- und Handkarren;
- (e) Säuberung der Arbeitsstätten und Entfernung von Hindernissen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Tiefbau
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Instandhaltung von Bauten (Dämme)
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Erdbewegung

9313 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Hochbau

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter im Hochbau führen einfache und Routineaufgaben im Zusammenhang mit dem Bau und Abriss von Gebäuden durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigen gebrauchter Ziegelsteine sowie sonstige einfache Arbeiten an Abbruchstellen;
- (b) Mischen, Einbringen und Verteilung von Materialien wie Beton, Gips und Mörtel;
- (c) Graben und Befüllen von Löchern und Gräben mithilfe von Handwerkzeugen;
- (d) Ausbreitung von Sand, Erde, Kies und ähnlichem Material;
- (e) Be- und Entladen von Baumaterial, Aushubmaterial und Ausrüstung sowie deren Transport auf den Baustellen mithilfe von Schubkarren, Eimern und Handkarren;
- (f) Säuberung von Arbeitsstätten und Entfernung von Hindernissen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hilfsmaurerin und Hilfsmaurer
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Hochbau (Gebäude)
- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Gebäudeabriss
- Maurergehilfin und Maurergehilfe

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Rohbaufacharbeiterin und Rohbaufacharbeiter im Hochbau (ohne Spezialisierung) - s. 7111
- Maurerin und Maurer - s. 7112
- Abbruch-Facharbeiterin und -Facharbeiter - s. 7119

932 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter bei der Herstellung von Waren

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter bei der Herstellung von Waren führen eine Vielzahl von einfachen und Routineaufgaben in der Warenherstellung durch, um Bedienerinnen und Bediener

von Maschinen und Monteurinnen und Monteure bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: manuelles Verpacken von Materialien und verschiedenen Produkten; manuelles Befüllen von Flaschen, Kästen, Taschen und anderen Behältnissen mit Produkten; manuelles Etikettieren von Produkten und Behältnissen; Be- und Entladen von Fahrzeugen; Beförderung von Gütern, Materialien und Ausrüstung zum Arbeitsbereich; Reinigung von Maschinen, Ausrüstung und Werkzeugen; manuelles Sortieren von Produkten oder Komponenten.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9321 Verpackerinnen und Verpacker
- 9329 Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter bei der Herstellung von Waren, anderweitig nicht genannt

9321

Verpackerinnen und Verpacker

Verpackerinnen und Verpacker wiegen, verpacken und kennzeichnen Materialien und Produkte manuell.

Aufgaben umfassen:

- (a) manuelles Wiegen, Einwickeln, Versiegeln und Verpacken von Materialien und verschiedenen Produkten;
- (b) manuelles Befüllen von Flaschen, Dosen, Kästen, Taschen und sonstigen Behältnissen;
- (c) manuelles Kennzeichnen von Produkten, Verpackungen und verschiedenen Behältnissen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Etikettiererin und Etikettierer (manuell)
- Verpackerin und Verpacker (manuell)
- Einwicklerin und Einwickler (manuell)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Bedienerin und Bediener von Etikettiermaschinen - s. 8183
- Bedienerin und Bediener von Verpackungsmaschinen - s. 8183
- Bedienerin und Bediener von Einwickelmaschinen - s. 8183

9329

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter bei der Herstellung von Waren, anderweitig nicht genannt

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter bei der Herstellung von Waren, anderweitig nicht genannt, unterstützen die Tätigkeit von Bedienerinnen und Bedienern von Maschinen und Monteurinnen und Monteuren und führen eine Vielzahl von einfachen und Routineaufgaben in der Herstellung von Waren außer beim Verpacken und Etikettieren der fertigen Produkte durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Beförderung von Gütern, Materialien, Ausrüstung und anderen Gegenständen in den Arbeitsbereich und Entfernung der fertigen Werkstücke;
- (b) Be- und Entladen von Fahrzeugen, Lastkraftwagen und Handwagen;
- (c) Beseitigung von Blockaden, Reinigung der Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeuge;
- (d) manuelles Sortieren von Produkten oder Komponenten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Flaschensortiererin und Flaschensortierer
- Fabrikhilfsarbeiterin und Fabrikhilfsarbeiter
- Staplerin und Stapler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung elektrischer Geräte - s. 8212
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zur Herstellung elektronischer Geräte - s. 8212
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter in der Lederfertigung - s. 8219
- Montagearbeiterin und Montagearbeiter zum Zusammenbau von Gummiprodukten - s. 8219
- Verpackerin und Verpacker (manuell) - s. 9321

933 **Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in Transport und Lagerei**

Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter in Transport und Lagerei bewegen Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge und führen von Tieren gezogene Fahrzeuge, um Passagierinnen und Passagiere oder Waren zu befördern, sie bedienen von Tieren gezogene Maschinen, manipulieren Frachten und befüllen Regale.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Bewegen von Fahrrädern und ähnlichen Fahrzeugen, um Passagierinnen und Passagiere oder Waren zu transportieren, Führen von zugtierbetriebenen Fahrzeugen, um Passagierinnen und Passagiere oder Waren zu befördern, Führen von zugtierbetriebenen Maschinen, manuelle Behandlung von Frachten und Befüllung von Regalen und Ausstellungsflächen in Einzelhandelsgeschäften.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9331 Führerinnen und Führer von Handwagen und pedalbetriebenen Fahrzeugen
- 9332 Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Maschinen mit Zugtierantrieb
- 9333 Frachtarbeiterinnen und Frachtarbeiter und verwandte Berufe
- 9334 Regalbetreuerinnen und Regalbetreuer und -auffüllerinnen und -auffüller

9331 **Führerinnen und Führer von Handwagen und pedalbetriebenen Fahrzeugen**

Führerinnen und Führer von Handwagen und pedalbetriebenen Fahrzeugen befördern mit Fahrrädern, Handkarren und ähnlichen Fahrzeugen Passagierinnen und Passagiere oder Waren und überbringen Botschaften.

Aufgaben umfassen:

- (a) Be- und Entladen der Waren oder Unterstützung der Passagierinnen und Passagiere beim Ein- und Aussteigen;
- (b) Bewegung des Fahrzeugs in die gewünschte Richtung mit entsprechender Berücksichtigung des sonstigen Verkehrs und der Straßenverkehrsordnung;
- (c) Überprüfung der Fahrzeugkomponenten, um Verschleiß und Schäden festzustellen;
- (d) Instandhaltung von Fahrzeugen, Durchführung kleinerer Reparaturen und Montage von Ersatzteilen;
- (e) Entgegennahme eines Fahrpreises oder einer Gebühr.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führerin und Führer pedalbetriebener Fahrzeuge
- Führerin und Führer von Fahrrad-Rikschas
- Zieherin und Zieher personenbetriebener Rikschas
- Fahrradkurierin und Fahrradkurier

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fahrrad-Rennfahrerin und -Rennfahrer - s. 3421
- Kraftradfahrerin und Kraftradfahrer - s. 8321

9332 **Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Maschinen mit Zugtierantrieb**

Führerinnen und Führer von Fahrzeugen und Maschinen mit Zugtierantrieb führen zugtierbetriebene Fahrzeuge, um mit diesen Passagierinnen und Passagiere oder Waren zu transportieren, oder sie führen zugtierbetriebene Maschinen, meist im Bereich der Landwirtschaft.

Aufgaben umfassen:

- (a) Anlegen des Geschirrs und Anhängen der Zugtiere an den Fahrzeugen oder Maschinen;
- (b) Be- und Entladen von Waren oder Unterstützung der Passagierinnen und Passagiere beim Ein- und Aussteigen;
- (c) Führung von Tieren in die gewünschte Richtung unter entsprechender Berücksichtigung der Verkehrssituation und Straßenverkehrsordnung;
- (d) Entgegennahme eines Fahrpreises oder einer Gebühr;
- (e) Führung der Tiere zu den Förderwagen in Bergwerken oder Steinbrüchen;
- (f) Treiben der angespannten Zugtiere zum landwirtschaftlichen Betrieb oder zu anderen Maschinen;
- (g) Treiben von Arbeitselefanten;
- (h) Instandhaltung von Fahrzeug oder Maschine und Durchführung kleinerer Reparaturen sowie Montage von Ersatzteilen;
- (i) Pflege und Fütterung der Tiere.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Führerin und Führer von Gespannwagen
- Führerin und Führer von zugtierbetriebenen Wagen
- Elefantentreiberin und Elefantentreiber

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Jockey - s. 3421

9333

Frachtarbeiterinnen und Frachtarbeiter und verwandte Berufe

Frachtarbeiterinnen und Frachtarbeiter und verwandte Berufe erbringen Tätigkeiten wie das Verpacken, Tragen, Be- und Entladen von Möbelstücken und sonstigen Haushaltsgegenständen oder das Be- und Entladen von Schiffen und Flugzeugen und sonstigen Frachten oder sie tragen und stapeln Waren in verschiedenen Lagereinrichtungen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Verpacken von Büro- oder Haushaltsmöbeln, Maschinen, Geräten und verwandten Gütern für den Transport von einem Ort zu einem anderen;
- (b) Tragen von Gütern, die auf Kleintransporter, Lastkraftwagen, Waggons, Schiffe oder Flugzeuge verladen oder von diesen entladen werden sollen;
- (c) Be- und Entladen von Getreide, Kohle, Sand, Gepäck und anderen Gegenständen durch Platzierung derselben auf Förderbänder, in Rohre und andere Transportmittel;
- (d) Verbindung von Schläuchen zwischen Hauptrohren an Land und den Tanks von Schleppkähnen, Tankern und anderen Schiffen, um Erdöl, Flüssiggas und sonstige Flüssigkeiten zu be- und entladen;
- (e) Tragen und Stapeln von Waren in Lagerhäusern und ähnlichen Einrichtungen;
- (f) Sortieren der Fracht vor dem Be- und Entladen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Frachtarbeiterin und Frachtarbeiter
- Gepäckabfertigerin und Gepäckabfertiger
- Lagerarbeiterin und Lagerarbeiter

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kranführerin und Kranführer - s. 8343
- Gabelstaplerfahrerin und Gabelstaplerfahrer - s. 8344
- Gepäckträgerin und Gepäckträger - s. 9621
- Hoteldienerin und Hoteldiener - s. 9621

9334

Regalbetreuerinnen und Regalbetreuer und -auffüllerinnen und -auffüller

Regalbetreuerinnen und Regalbetreuer und -auffüllerinnen und -auffüller befüllen Regale und Präsentationsflächen und halten die Bestände in Supermärkten und anderen Einzel- und Großhandelsgeschäften sauber und in Ordnung.

Aufgaben umfassen:

- (a) Ordentliche Platzierung von Waren in Behältern und auf Regalen sowie Stapeln von Ware auf dem Boden;
- (b) Befüllen der Regale mit Waren, wobei Waren mit dem frühesten Ablaufdatum vorn in den Regalen stehen sollen;
- (c) Entfernung von Waren mit überschrittenem Ablaufdatum;
- (d) Aufrechterhaltung der Ordnung in den Regalen durch Entfernung von Gegenständen, die nicht in das betreffende Regal gehören;
- (e) Beobachtung des Verkaufs und Holen benötigter Waren aus dem Lager;
- (f) Besorgung von Waren für Kundinnen und Kunden aus den Regalen oder aus dem Lager;
- (g) Auskunft über gesuchte Waren an die Kundinnen und Kunden;
- (h) Entgegennahme, Öffnen, Auspacken und Prüfen von Waren, die von der Herstellerin oder vom Hersteller oder von der Vertriebshändlerin oder dem Vertriebshändler kommen, auf Schäden.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Regalauffüllerin und Regalauffüller
- Regalbetreuerin und Regalbetreuer

94

HILFSKRÄFTE IN DER NAHRUNGSMITTELZUBEREITUNG

Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung bereiten und kochen eine geringe Zahl vorgekochter Speisen und Getränke nach Anweisungen, räumen Tische ab, reinigen Küchenbereiche und spülen Geschirr. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Zubereitung einfacher oder vorgekochter Speisen und Getränke wie Sandwiches, Pizzas, Backfisch und Pommes frites, Salate und Kaffee; Waschen, Schneiden, Abwiegen und Mischen von Nahrungsmitteln, um sie zu kochen; Bedienung von Kochgeräten wie Grill, Mikrowelle und Fritteuse; Reinigung der Küchen, der Nahrungszubereitungs- und Servierbereiche und der allgemeinen Küchen- und Restaurantutensilien.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 941 Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung

941

Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung

Hilfskräfte in der Nahrungsmittelzubereitung bereiten und kochen eine geringe Zahl vorgekochter Speisen und Getränke nach Anweisungen, räumen Tische ab, reinigen Küchenbereiche und spülen Geschirr.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Zubereitung einfacher oder vorgekochter

Speisen und Getränke wie Sandwiches, Pizzas, Backfisch und Pommes frites, Salate und Kaffee; Waschen, Schneiden, Abwiegen und Mischen von Nahrungsmitteln, um sie zu kochen; Bedienung von Kochgeräten wie Grill, Mikrowelle und Fritteuse; Reinigung der Küchen, der Nahrungszubereitungs- und Servierbereiche und der allgemeinen Küchen- und Restaurantutensilien.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9411 Zubereiterin und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen
- 9412 Küchenhilfen

9411**Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen**

Zubereiterinnen und Zubereiter von Fast Food und anderen Imbissen bereiten und kochen nach Anweisung eine geringe Zahl von Speisen und Getränken in einfachen Zubereitungsverfahren und mit wenigen Zutaten. Sie können Aufträge von Kundinnen und Kunden entgegennehmen, und sie bedienen an Schaltern oder an Tischen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Zubereitung einfacher oder vorgekochter Speisen und Getränke wie Sandwiches, Hamburger, Pizzas, Backfisch und Pommes frites, Salate und Kaffee;
- (b) Waschen, Schneiden, Abwiegen und Mischen von Nahrungsmitteln zum Kochen;
- (c) Bedienung großer Einfachkochgeräte wie Grills, Fritteusen oder Backbleche;
- (d) Aufwärmen fertiger Speisen;
- (e) Reinigen der Zubereitungsbereiche, Kochflächen und Küchenutensilien;
- (f) Aufnahme von Bestellungen und Servieren von Speisen und Getränken in Lokalen, die sich auf Fast Food und Speisen zum Mitnehmen spezialisiert haben;
- (g) Bestellung und Übernahme der Lieferung der Zutaten für das Fast Food;
- (h) Aufrechterhaltung der Hygiene, Gesundheit und der Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz;
- (i) Überprüfung, ob die zubereiteten Speisen den qualitativen und quantitativen Anforderungen entsprechen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Fast Food-Köchin und -Koch
- Burgerbraterin und Burgerbrater
- Pizza-Zubereiterin und -Zubereiter
- Imbissköchin und Imbisskoch

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Küchenchefin und Küchenchef - s. 3434
- Köchin und Koch - s. 5120
- Imbissverkäuferin und Imbissverkäufer - s. 5246

Anmerkungen

Berufe, die die Zubereitung einfacher Speisen mit der Bestellaufnahme, Kundenbedienung und Rechnungsausstellung oder Annahme von Zahlungen verbinden, werden in Berufsgattung 5246, Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer, klassifiziert, außer wenn Kundenbedienung ein zugehöriger Teil der Arbeit ist.

9412**Küchenhilfen**

Küchenhilfen räumen Tische ab, reinigen Küchenbereiche, spülen Geschirr, bereiten Zutaten vor und verrichten sonstige Aufgaben als Unterstützung der Arbeitskräfte, die Speisen und Getränke zubereiten und servieren.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reinigung von Küchen, Nahrungszubereitungs- und Servierbereichen;
- (b) Unterstützung von Köchinnen und Köchen und Küchenchefinnen und Küchenchefs bei der Zubereitung von Nahrungsmitteln durch Waschen, Schälen, Schnitzeln, Schneiden, Messen und Mischen von Zutaten;
- (c) Anordnung der Speisen zum Servieren;
- (d) Auspacken, Prüfen, Wegpacken, Wiegen und Lagern von Zutaten und sonstigen Betriebsmitteln in Kühlschränken, in Schränken und auf anderen Lagerflächen;
- (e) Spülen von Geschirr und Kochutensilien und Wegräumen derselben;
- (f) Vorbereitung, Kochen, Toasten, und Erhitzen einfacher Speisen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Tellerwäscherin und Tellerwäscher (manuell)
- Küchenhilfe
- Küchenhilfskraft
- Speisenträgerin und Speisenträger
- Küchenwärterin und Küchenwärter
- Speisekammerwartin und Speisekammerwart

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Köchin und Koch - s. 5120
- Zubereiterin und Zubereiter von Fast Food - s. 9411

95 STRASSENHÄNDLERINNEN UND STRASSENHÄNDLER UND AUF DER STRASSE ARBEITENDE DIENSTLEISTUNGSKRÄFTE

Straßenhändlerinnen und Straßenhändler und auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte verkaufen Waren außer Lebensmittel zum sofortigen Verbrauch und erbringen eine Reihe von Dienstleistungen auf Straßen und sonstigen öffentlichen Plätzen wie Bahnhöfen. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Kauf oder Herstellung verschiedener Artikel für den Verkauf; Be- und Entladen von Artikeln für den Verkauf und Transport derselben; Besorgung der nötigen Materialien, um die Dienstleistungen erbringen zu können; Zugehen auf Leute auf der Straße, um ihnen Waren oder Dienstleistungen anzubieten; Reinigen und Polieren von Schuhen; Reinigen und Polieren von Autoscheiben; Botendienste; Unterstützung von Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern beim Suchen nach einem Parkplatz und Gewährleistung, dass das Fahrzeug in Abwesenheit der Lenkerin oder des Lenkers nicht beschädigt wird; Austeilen von Broschüren und Gratiszeitungen; Entgegennahme sofortiger Zahlungen.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 951 Auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte und verwandte Berufe
- 952 Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel)

951 Auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte und verwandte Berufe

Auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte und verwandte Berufe erbringen eine Reihe von Dienstleistungen auf Straßen und sonstigen öffentlichen Plätzen, darunter das Putzen von Schuhen, das Waschen von Autoscheiben, Botendienste, Beaufsichtigung von Eigentum und sonstige Dienstleistungen vor Ort.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Holen der für die Dienstleistungen erforderlichen Materialien; Ansprechen von Menschen auf der Straße, um ihnen Dienstleistungen anzubieten; Reinigen und Polieren von Schuhen; Reinigen und Polieren von Autoscheiben; Botendienste; Unterstützung von Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern bei der Suche nach

einem Parkplatz und Gewährleistung, dass das Fahrzeug in Abwesenheit der Lenkerin oder des Lenkers nicht beschädigt wird; Austeilen von Broschüren und Gratiszeitungen; Entgegennahme sofortiger Zahlungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 9510 Auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte und verwandte Berufe

9510

Auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte und verwandte Berufe

Auf der Straße arbeitende Dienstleistungskräfte und verwandte Berufe erbringen eine Reihe von Dienstleistungen auf Straßen und sonstigen öffentlichen Plätzen, darunter das Putzen von Schuhen, das Waschen von Autoscheiben, Botendienste, Austeilen von Broschüren, Beaufsichtigung von Eigentum und sonstige Dienstleistungen vor Ort.

Aufgaben umfassen:

- (a) Holen der für die Dienstleistungen erforderlichen Materialien;
- (b) Ansprechen von Menschen auf der Straße, um ihnen Dienstleistungen anzubieten;
- (c) Reinigen und Polieren von Schuhen;
- (d) Reinigen und Polieren von Autoscheiben;
- (e) Botendienste;
- (f) Unterstützung von Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern bei der Suche nach einem Parkplatz und Gewährleistung, dass das Fahrzeug in Abwesenheit der Lenkerin oder des Lenkers nicht beschädigt wird;
- (g) Austeilen von Broschüren und Gratiszeitungen;
- (h) Entgegennahme sofortiger Zahlungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Laufbursche
- Schuhputzerin und Schuhputzer
- Fensterputzerin und Fensterputzer (Autos)
- Autobewacherin und Autobewacher
- Broschürenverteilerin und Broschürenverteiler
- Gratiszeitungsverteilerin und Gratiszeitungsverteiler

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Tankwartin und Tankwart - s. 5245
- Broschüren- und Zeitungsausträgerin und -austräger - s. 9621

952

Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel)

Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) verkaufen eine zumeist eingeschränkte Palette von Waren (ohne Lebensmittel für den sofortigen Verbrauch) auf Straßen und öffentlichen Plätzen wie Bahnhöfen, in Kinos oder Theatern.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Kauf oder Entgegennahme von Artikeln zum Verkauf oder Herstellung einfacher Gegenstände; Be- und Entladen von Körben, Tablett, Koffern, Schubkarren, Fahrrädern, Handwagen oder sonstigen Fahrzeugen, um Waren auf Straßen oder öffentliche Plätze wie Bahnhöfe oder Kinos zu transportieren; Präsentation der Waren oder Rufen, um die Aufmerksamkeit von Kundinnen und Kunden auf sich zu ziehen; Ansprechen potenzieller Kundinnen und Kunden auf der Straße oder beim Gehen von Haus zu Haus, um Waren zum Verkauf anzubieten; Entgegennahme sofortiger Zahlungen.

Die Berufe dieser Untergruppe werden auf der Ebene der Berufsgattungen nicht weiter untergliedert:

- 9520 Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel)

9520

Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel)

Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel) verkaufen eine zumeist eingeschränkte Palette von Waren (ohne Lebensmittel für den sofortigen Verbrauch) auf Straßen und öffentlichen Plätzen wie Bahnhöfen, in Kinos oder Theatern.

Aufgaben umfassen:

- (a) Kauf oder Entgegennahme von Artikeln zum Verkauf oder Herstellung einfacher Artikel;
- (b) Be- und Entladen von Körben, Tablett, Schubkarren, Fahrrädern, Handwagen oder sonstigen Fahrzeugen, um die Waren auf die Straßen oder auf öffentliche Plätze wie Bahnhöfe oder Kinos zu transportieren;
- (c) Präsentation der Waren oder Rufen, um die Aufmerksamkeit von Kundinnen und Kunden auf sich zu lenken;
- (d) Ansprechen potenzieller Kundinnen und Kunden auf Straßen oder beim Gehen von Haus zu Haus, um Waren zum Verkauf anzubieten;
- (e) Entgegennahme sofortiger Zahlungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hausiererinnen und Hausierer (ohne Lebensmittel)
- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel)
- Zeitungsverkäuferin und Zeitungsverkäufer (Straßenverkauf)

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Marktstandverkäuferin und Marktstandverkäufer - s. 5211
- Verkaufsstand- und Marktverkäuferin und -verkäufer - s. 5211
- Straßenverkäuferin und Straßenverkäufer von Lebensmitteln - s. 5212
- Haustürverkäuferin und Haustürverkäufer - s. 5243
- Gratiszeitungsverteilerin und Gratiszeitungsverteiler - s. 9510

Anmerkungen

Verkaufsstand- und Straßenverkäuferinnen und -verkäufer von frischen Lebensmitteln, die nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind (wie Obst, Gemüse, Fleisch und Molkereiprodukte), werden Berufsgattung 5211, Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer, zugeordnet. Verkaufsstand- und Marktverkäuferinnen und -verkäufer einer Reihe vorbereiteter Speisen und Nahrungsmittel zum sofortigen Verzehr werden Berufsgattung 5246, Imbissverkäuferinnen und Imbissverkäufer, zugeordnet. Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von auf Handwagen, Straßenverkaufswagen, Bauchläden oder in Körben transportierten Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr werden Berufsgattung 5212, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer von Lebensmitteln, zugeordnet. Verkäuferinnen und Verkäufer von auf Schubkarren, Straßenverkaufswagen, Tablett oder in Körben transportierten Artikeln, die keine Lebensmittel sind, oder von vorgepackten, unverderblichen Waren (wie Konfekt) auf Straßen und öffentlichen Plätzen werden Berufsgattung 9520, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer (ohne Lebensmittel), zugeordnet.

96

ABFALLENTSORGUNGSRABEITERINNEN UND ABFALLENTSORGUNGSRABEITER UND SONSTIGE HILFSARBEITSKRÄFTE

Abfallentsorgungsrabeterinnen und Abfallentsorgungsrabeter und sonstige Hilfsarbeitskräfte sammeln, verarbeiten und recyceln Abfälle von Gebäuden, Höfen, Straßen und anderen öffentlichen Plätzen. Sie halten die Straßen und sonstigen öffentlichen Plätze sauber und ordentlich, überbringen und liefern Botschaften und Pakete und führen Gelegenheitsarbeiten für private Haushalte oder Einrichtungen durch. Eine kompetente Leistung in den meisten Berufen dieser Gruppe erfordert Fähigkeiten des ersten ISCO-Anforderungsniveaus.

Die Aufgaben dieser Gruppe umfassen zumeist: Sammeln, Auf- und Abladen von Abfällen; Kehren von Straßen, Parks und anderen öffentlichen Plätzen; Spalten von Brennholz; Sammeln

und Tragen von Brennholz, Wasser, Paketen, Gepäck und Überbringen von Botschaften; Ausklopfen des Staubs aus Teppichen und Durchführung anderer Gelegenheitsarbeiten.

Die Berufe dieser Gruppe werden in folgende Untergruppen unterteilt:

- 961 Abfallentsorgungsarbeiterinnen und Abfallentsorgungsarbeiter
- 962 Sonstige Hilfsarbeitskräfte

961

Abfallentsorgungsarbeiterinnen und Abfallentsorgungsarbeiter

Abfallentsorgungsarbeiterinnen und Abfallentsorgungsarbeiter sammeln, verarbeiten und recyceln Abfälle aus Gebäuden, Höfen, Straßen und sonstigen öffentlichen Plätzen oder halten Straßen und andere öffentliche Plätze sauber.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Sammeln, Auf- und Abladen von Abfällen; Kehren von Straßen, Parks und anderen öffentlichen Plätzen; Sortieren und Recyceln von Abfällen wie Papier, Glas, Kunststoff oder Aluminium.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9611 Arbeiterinnen und Arbeiter in der Abfall- und Wertstoffsammlung
- 9612 Arbeiterinnen und Arbeiter in der Abfallsortierung
- 9613 Straßenkehrerinnen und Straßenkehrer und verwandte Berufe

9611

Arbeiterinnen und Arbeiter in der Abfall- und Wertstoffsammlung

Arbeiterinnen und Arbeiter in der Abfall- und Wertstoffsammlung sammeln und entfernen Abfälle und Gegenstände zur Wiederverwertung aus Gebäuden, Höfen, Straßen und anderen Plätzen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Sammeln von Abfällen und wieder verwertbaren Materialien und Einordnung in Behälter sowie Laden auf Lastkraftwagen zur Sammlung von Abfällen und recyclingfähigen Stoffen;
- (b) Fahren auf oder in Lastkraftwagen zur Sammlung von Abfällen oder recyclingfähigen Stoffen;
- (c) Heben von Abfallbehältnissen und Entleeren ihres Inhalts in Lastkraftwagen und größere Behältnisse;
- (d) Entladen von Lastkraftwagen zum Sammeln von Abfällen und recyclingfähigen Stoffen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter in der Sammlung von recyclingfähigen Stoffen
- Abfallwerkerin und Abfallwerker
- Müllfrau und Müllmann

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Fahrerin und Fahrer von Müllwagen - s. 8332
- Abfallsortiererin und Abfallsortierer - s. 9612

9612

Arbeiterinnen und Arbeiter in der Abfallsortierung

Arbeiterinnen und Arbeiter in der Abfallsortierung erkennen, sammeln und sortieren Abfälle, die sich für eine Wiederverwertung eignen, auf Deponien und Wiederverwertungszentren oder in Gebäuden, auf Straßen oder sonstigen öffentlichen Plätzen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Durchsuchen von Abfällen und Sammlung von Gegenständen zur Wiederverwertung auf Deponien, in Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder auf öffentlichen Plätzen wie Straßen;
- (b) Sortieren von Kartonagen, Papier, Glas, Kunststoff, Aluminium oder sonstigen wieder verwertbaren Stoffen nach Typus;

- (c) Einsortieren wieder verwertbarer Gegenstände und Materialien in eigene Abteilungen und Behältnisse zur Lagerung oder zum Transport;
- (d) Erkennen und Aussondern von Möbeln, Ausrüstungsgegenständen, Maschinen oder Komponenten, die sich zur Reparatur oder Wiederverwertung eignen;
- (e) Transport wieder verwertbarer Gegenstände mit der Hand oder mithilfe nicht motorisierter Fahrzeuge;
- (f) Verkauf wieder verwertbarer oder wieder verwendbarer Materialien.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Hilfsarbeiterin und Hilfsarbeiter im Recycling
- Schrotthändlerin und Schrotthändler
- Abfallsortiererin und Abfallsortierer

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Abfallwerkerin und Abfallwerker - s. 9611
- Straßenkehrerin und Straßenkehrer - s. 9613

9613

Straßenkehrerinnen und Straßenkehrer und verwandte Berufe

Straßenkehrerinnen und Straßenkehrer und verwandte Berufe kehren und reinigen Straßen, Parks, Flughäfen, Bahnhöfe und andere öffentliche Plätze.

Aufgaben umfassen:

- (a) Kehren von Straßen, Parks, Flughäfen, Bahnhöfen und ähnlichen öffentlichen Plätzen;
- (b) Schneeschaufeln;
- (c) Teppichreinigung mithilfe eines Teppichklopfers;
- (d) Entfernung von Abfällen, Blättern und Schnee von Hauseinfahrten und Grundstücken.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Parkkehrerin und Parkkehrer
- Straßenkehrerin und Straßenkehrer

962

Sonstige Hilfsarbeitskräfte

Sonstige Hilfsarbeitskräfte überbringen und liefern Botschaften und Pakete, führen eine Reihe einfacher Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten durch, befüllen Verkaufsautomaten und kassieren das Geld aus diesen ein, lesen Anzeigen ab, holen Wasser und Brennholz und stellen Parkscheine oder Eintrittskarten aus oder sammeln diese ein.

Die Aufgaben dieser Untergruppe umfassen zumeist: Holzhacken, Holen von Wasser und Brennholz; Reinigung und Instandhaltung von Gebäuden, Grundstücken und Einrichtungen, Überbringung von Botschaften, Paketen und sonstigen Gegenständen innerhalb von oder zwischen Einrichtungen oder zu anderen Orten; Durchführung von Aufgaben etwa als Botin und Bote; Ausstellung und Absammlung von Eintrittskarten und -pässen; Berechnung von Parkgebühren; Befüllen von Verkaufsautomaten und Einkassieren von Geld aus den entsprechenden Behältnissen; Ablesen von Strom-, Gas- oder Wasserverbrauch und Aufzeichnung des Verbrauchs.

Die Berufe dieser Untergruppe werden in folgende Berufsgattungen unterteilt:

- 9621 Botinnen und Boten, Paketauslieferinnen und Paketauslieferer und Gepäckträgerinnen und Gepäckträger
- 9622 Gelegenheitsarbeiterinnen und Gelegenheitsarbeiter
- 9623 Zählerableserinnen und Zählerableser, Automatenbefüllerinnen und Automatenbefüller und -kassierinnen und -kassierer
- 9624 Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und

- Brennholzsammler
- 9629 Hilfsarbeitskräfte, anderweitig nicht genannt

9621 Botinnen und Boten, Paketauslieferinnen und Paketauslieferer und Gepäckträgerinnen und Gepäckträger

Botinnen und Boten, Paketauslieferinnen und Paketauslieferer und Gepäckträgerinnen und Gepäckträger überbringen und liefern Botschaften, Pakete und sonstige Gegenstände zu Fuß, innerhalb einer Einrichtung oder zwischen Einrichtungen, an Haushalte und an andere Orte oder sie tragen Gepäckstücke, insbesondere in Hotels, auf Bahnhöfen und Flughäfen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Überbringung von Botschaften, Paketen und anderen Gegenständen innerhalb einer Einrichtung oder zwischen Einrichtungen oder an andere Orte;
- (b) Auslieferung verschiedener Waren an Unternehmen, Geschäfte, Haushalte und sonstige Plätze und von diesen;
- (c) Überbringung und Auslieferung von Gepäck in Hotels, auf Bahnhöfen, Flughäfen und an anderen Orten;
- (d) Entgegennahme und Kennzeichnung von Gepäckstücken durch Anbringung von Abholscheinen;
- (e) Planung und Einschlagen des effizientesten Wegs;
- (f) Sortieren der zu liefernden Gegenstände entsprechend der Auslieferungsrouten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Zeitungsausträgerin und Zeitungsausträger
- Botin und Bote
- Gepäckträgerin und Gepäckträger

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Postverteilerin und Postverteiler - s. 4412
- Briefträgerin und Briefträger - s. 4412

9622 Gelegenheitsarbeiterinnen und Gelegenheitsarbeiter

Gelegenheitsarbeiterinnen und Gelegenheitsarbeiter reinigen, streichen und warten Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen und führen einfache Reparaturen durch.

Aufgaben umfassen:

- (a) Reparatur zerbrochener Fenster, Scheiben, Türen, Zäune, Grillöfen, Picknicktische, Regale, Schränke und sonstiger Gegenstände;
- (b) Ersetzen defekter Artikel wie Lampen;
- (c) Reparatur und Anstreichen von Innen- und Außenflächen wie Wände, Decken und Zäune;
- (d) Einstellung von Türen und Fenstern;
- (e) Austausch von Dichtungsringen;
- (f) Anbringung von Handläufen und Haltegriffen;
- (g) Entladen von Kohle oder Holz und Transport in Keller privater Haushalte oder Einrichtungen.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Gelegenheitsarbeiterin und Gelegenheitsarbeiter
- Gelegenheitshandwerkerin und Gelegenheitshandwerker
- Hotelgehilfin und Hotelgehilfe

9623 Zählerableserinnen und Zählerableser, Automatenbefüllerinnen und Automatenbefüller und -kassierinnen und -kassierer

Zählerableserinnen und Zählerableser, Automatenbefüllerinnen und Automatenbefüller und -kassierinnen und -kassierer befüllen Verkaufsautomaten und kassieren das darin oder in Parkuhren und sonstigen Münzbehältern befindliche Geld oder lesen den Strom-, Gas- oder Wasserzähler ab.

Aufgaben umfassen:

- (a) Befüllen der Spender von Verkaufsautomaten und Entfernung der Münzen aus den entsprechenden Behältnissen;
- (b) Entnahme der Münzen aus Parkuhren und ähnlichen Münzbehältern;
- (c) Ablesen von Strom-, Gas- und Wasserverbrauch und Aufzeichnung der abgelesenen Daten;
- (d) Führung von Aufzeichnungen über ausgelieferte Waren und eingenommenes Geld;
- (e) Ablesen von Messgeräten entlang vorgegebenen Routen;
- (f) Überprüfung der abgelesenen Daten in Fällen, in denen der Konsum nicht der Norm entspricht, und Aufzeichnung möglicher Gründe für Schwankungen;
- (g) Überprüfung von Messgeräten auf unbefugte Anschlüsse, Defekte und Schäden wie etwa aufgebrochene Siegel.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Automatenbefüllerin und Automatenbefüller und -kassierin und -kassier
- Zählerableserin und Zählerableser

9624 Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und Brennholzsammler

Wasserträgerinnen und Wasserträger und Brennholzsammlerinnen und Brennholzsammler besorgen Wasser und Brennholz und transportieren diese zu Fuß oder mit der Hand oder auf von Tieren gezogenen Wagen.

Aufgaben umfassen:

- (a) Schneiden und Sammeln von Holz in Wäldern zum Verkauf auf dem Markt oder als Brennstoff oder zum Eigengebrauch;
- (b) Aufsuchen von Wäldern oder Feldern, um Stücke getrockneten Holzes vom Boden aufzuheben und aufzuhäufen;
- (c) Abschneiden abgestorbener Äste und Baumstämme mithilfe von Axt und Handsäge;
- (d) Zusammenbinden des gesammelten Holzes zu kleinen Bündeln und Tragen oder Transportieren derselben auf einem Karren zum Verkauf am Markt oder im Dorf oder an Haushalte zur Verwendung;
- (e) Entnahme von Wasser aus Brunnen, Flüssen oder Teichen etc. für den Gebrauch im Haushalt;
- (f) Sammeln von Wasser aus Wasserleitungen, Flüssen, Teichen oder Brunnen in Lederbehältern, Eimern oder sonstigen Behältnissen und Lieferung des Wassers an Arbeitsstätten, in die Häuser von Kundinnen und Kunden oder an den eigenen Haushalt zum Trinken, Reinigen oder zur Speicherung in Tanks.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Brennholzsammlerin und Brennholzsammler
- Wasserträgerin und Wasserträger

9629 Hilfsarbeitskräfte, anderweitig nicht genannt

Diese Berufsgattung umfasst Hilfsarbeitskräfte, anderweitig in Hauptgruppe 9, Hilfsarbeitskräfte, nicht genannt. Die Berufsgattung beinhaltet beispielsweise Berufe, die Parkscheine oder Eintrittskarten ausstellen und einsammeln, die Besucherinnen und Besuchern oder Kundinnen und Kunden persönliche Gegenstände in Garderoben aushändigen und Hilfsdienste für die Gäste von Unterhaltungsveranstaltungen leisten.

Aufgaben umfassen:

- (a) Verkauf und Einsammeln von Eintrittskarten und Eintrittspässen von Gästen bei Unterhaltungsveranstaltungen oder Einsammeln der Kuponabschnitte von Gästen;
- (b) Untersuchung von Eintrittskarten oder Pässen, um die Echtheit anhand von Kriterien wie der Farbe und des Ausgabedatums zu prüfen;
- (c) Geleitung von Gästen zu Ausgängen oder Erteilung sonstiger Anweisungen oder Erbringung von Hilfsdiensten in Notfällen;
- (d) Geleitung von Gästen zu den Toiletten, Erfrischungsbars und Telefonen;
- (e) Einweisung von Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern in Parkplätze;
- (f) Patrouillengänge auf Parkplätzen zur Verhinderung von Fahrzeugschäden, -einbrüchen oder -diebstählen;
- (g) Berechnung von Parkgebühren und Eintreibung der Parkgebühren von Kundinnen und Kunden;
- (h) Zuteilung von Umkleidekabinen oder Schließfächern an die Besucher von Sport- oder Badeanstalten.

Beispiele für hier zugeordnete Berufe:

- Platzanweiserin und Platzanweiser
- Parkplatzwächterin und Parkplatzwächter
- Messewartin und Messewart
- Garderobiere und Garderobier
- Kartenkontrolleurin und Kartenkontrolleur

Nicht in dieser Berufsgattung klassifizierte Berufe:

- Kraftwagen-Parkpersonal - s. 8322